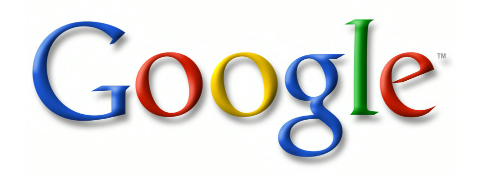
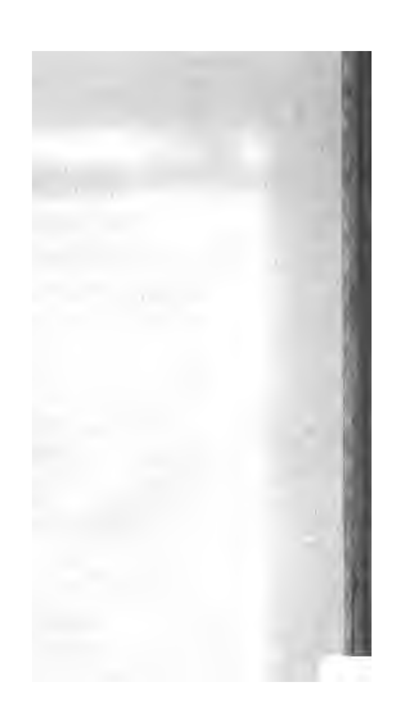
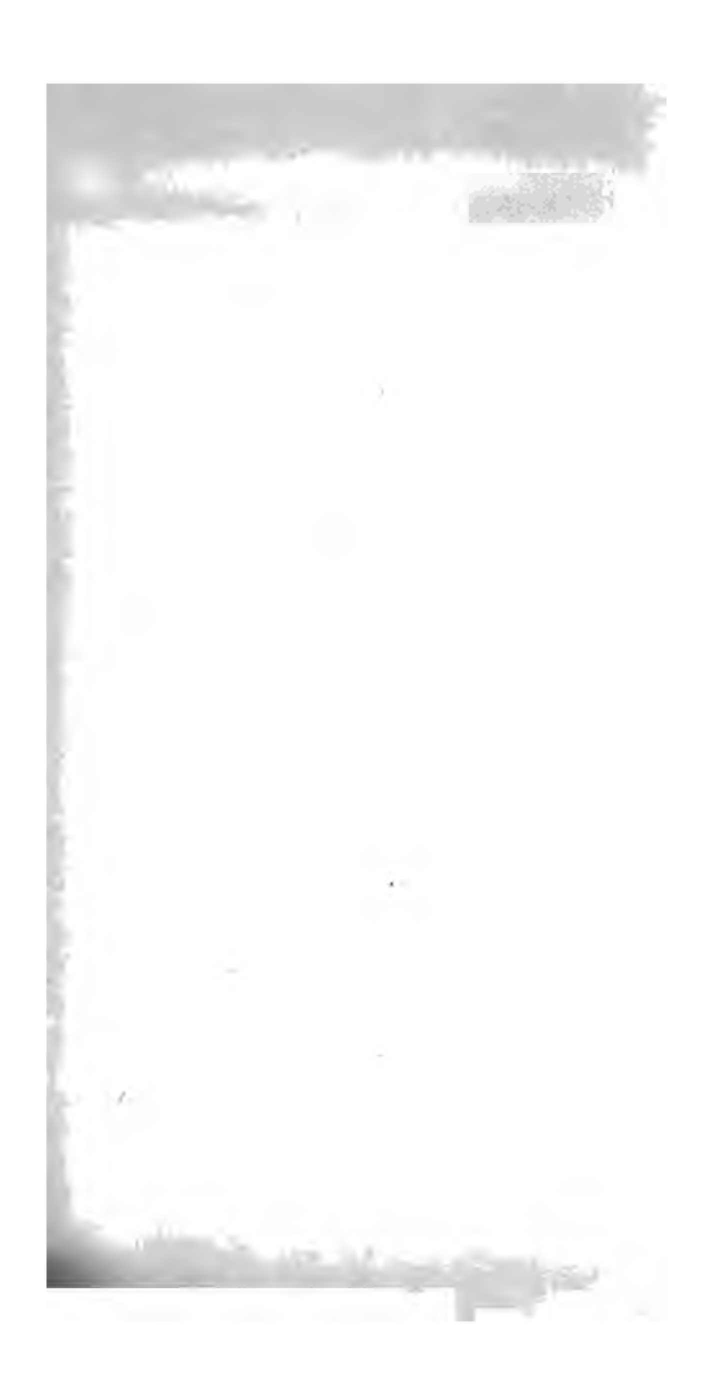



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594210 6







Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Sechster Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1805.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Sechsten Bandes erstes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1805.

Archiv des Criminalrechts.

Sechsten Bandes Erstes Stück.

I.

Ueber den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige.

Zweyte Hälfte *).

§. 13.

Diese allgemeinen Grundsätze bedürfen nur einiger Modificationen, um auf jene Fälle angewandt zu werden, wo ihre Anwendung möglich ist. Es sey mir erlaubt, diese Anwendung auf verschiedene Missethaten zu machen.

Bey Münzverbrechen ist die Hauptsache, den innern Werth der falschen Münzen zu untersuchen, bey beschnittenen Münzen zu bestimmen, wie viel ihnen von ihrer gehörigen Schwere genommen ward. Zu dem letzten Punkte sind gerade keine Kunstverständigen nothwendig; wenn man die beschnittenen Münzen gegen vollwichtige abwägt, so kann man den Abgang der letztern entdecken. Nur dann möch-
ten

*) Erste Hälfte s. Bd. 5. St. 3. Nr. 1.

ten Kunstverständige nöthig seyn, wenn das Beschneiden auf eine so künstliche Art geschah, daß man es den Münzen mit ungeübtem Auge nicht ansehen kann. Aber auch da entscheidet mehr die zu große Leichtigkeit der Münze, als die Art, wie sie beschnitten ward. Folglich wäre die Zuziehung der Kunstverständigen nur dann erforderlich, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Münze beschnitten sey. Hingegen bey falschen oder verfälschten Münzen ist es unumgänglich nothwendig, daß die Sache durch Kunstverständige untersucht wird. Diese sind Münzwardeine, und Münzmeister; wohin man auch, wenn diese nicht zu haben sind, geschickte Goldschmiede rechnen kann. Die gewöhnliche Praxis in solchen Fällen ist, daß man von Gerichtswegen die falschen Münzen einem Münzwardeine zuschickt, und von diesem ein Gutachten verlangt. Für dies Verfahren läßt sich anführen, daß Münzwardeine allerdings die competentesten Richter sind, daß man nach der Deutschen Münzverfassung dieselben selten an dem Orte des Gerichts haben, und selbst vernehmen kann, daß eben sie gewöhnlich weit von einander wohnen, also es in den meisten Fällen nicht wohl möglich ist, von zwey derselben, was der Regel nach seyn sollte, ein Gutachten so abzufordern, daß sie die Sache mit einander untersuchten und ein gemeinschaftliches Gutachten ausstellten. Unterdessen hat doch diese Praxis manches Bedenkliche gegen sich. Besonders ist es in schwereren Fällen nicht räthlich, die ganze Entscheidung einem Manne, und zwar so zu überlassen, daß er

die

die Untersuchung ganz allein für sich vornimmt. Wenigstens sollte man die falschen Münzen der Obrigkeit des Orts zusenden, wo der Münzwardein wohnt, und diese ersuchen, daß sie ihm auflege, in Gegenwart des Gerichts oder einer Deputation die Probe mit den Münzen vorzunehmen. Kann man ohne viele Kosten noch einen Münzverständigen haben, so erfordert es die Nothwendigkeit, diesen nebst dem Münzwordeine zur Untersuchung beyzuziehen. Diese Untersuchung geht übrigens dahin, daß die Kunstverständigen zuerst das Aeußere der Münzen untersuchen, und die äußern Merkmale der Falschheit angeben, die sich etwa entdecken; zweytens, das Gewicht der Münze prüfen, ob sie ihre gehörige Schwere habe, oder was daran abgehe; drittens, durch die Probe nach den Regeln der Kunst untersuchen, aus welchem Metalle die Münze bestehe, und diesemnach den innern Werth der Münzen bestimmen. Diese Untersuchung zu befördern, ist es im hohen Grade dienlich, ihnen die Werkzeuge, womit die Münzen gegossen oder geprägt wurden, die rohe Materie, die dazu genommen ward, und die Recepte mitzutheilen, nach denen die Composition der Münzmaterie gemacht ward. Auch ist öfters die Einsicht des Schmelzofens, der dabey gebraucht ward, dienlich.

§. 14.

Bey einer Brandstiftung ist der Hauptpunkt der Untersuchung, die Gefahr, welche dadurch für eine ganze Gemeinde entstand. Die Punkte, woraus

 die-

dieselbe ermessen werden kann, sind 1) der Ort, wo der Brand angelegt ward, ob er nah oder fern an bewohnten oder bewohnbaren Gebäuden ist. 2) Die Zeit des erregten Brands, ob es Tag oder Nacht war; 3) in so fern auch die Witterung, ob zur Zeit des Brands ein starker Wind ging, welcher eine weitere Verbreitung des Feuers bewirkte oder befürchten ließ, oder nicht. Ein zweyter Punkt, welcher dabey untersucht werden muß, ist die Größe des Schadens, welcher aus dem Brande entstand. Da nun der Richter für sich diese Punkte nicht ermessen kann, so muß er Kunstverständige dazu nehmen. Diese sind Baumeister, Maurer und Zimmerleute. Diese müssen zuerst die Brandstätte besichtigen und erforschen, wo und wie der Brand wahrscheinlich entstanden sey; zu diesem Ende müssen sie nachsuchen, ob sich von den Materialien, womit das Gebäude angezündet ward, nichts mehr vorfindet. Hat der Brand weiter um sich gegriffen, so muß auch, in so fern es nöthig ist, der Grund dieser Verbreitung untersucht werden, wozu die Richtung des Winds zur Zeit des Brands und die Lage der abgebrannten Gebäude die Beyträge liefern. Und aus allem diesen kann auf die Größe der gemeinen Gefahr, die der Brand bewirkte, ein Resultat gezogen werden. Ist dies berichtigt, so schreiten die Kunstverständigen alsdann zur Schätzung der in die Asche gelegten Gebäude, um die Größe des angerichteten Schadens herzustellen. Sind nebst den Gebäuden auch Mobilien, oder andere Sachen verbrannt, so ist es natürlich, daß

diese

diese von solchen Kunstverständigen geschätzt werden müssen, in deren Fach die Kenntniß von Sachen dieser Art einschlägt.

§. 15.

Einer der vorzüglichsten Fälle, bey denen die Hülfe der Kunstverständigen nöthig ist, sind Todschläge. Bey diesen ist es gewöhnlich zweifelhaft, woran der Entleibte gestorben und ob die Handlung des Beschuldigten die Ursache des Todes gewesen sey. Dies macht meistens die Besichtigung und Zergliederung des Leichnams nothwendig, um dadurch Beweismittel für oder gegen den Beschuldigten zu erhalten. Aber sind nicht die Sectionen des Cadavers eine überflüssige und unnöthige Mühe? Dies behaupten Policarp Leyser (a) und Bodin (b). Der Vorsatz des Todtschlägers, sagen sie, muß mit voller Strafe belegt werden, sobald er von seiner Seite alles gethan hat, was ihm möglich war, was auch der Ausgang seiner Handlung seyn mag; das Römische Recht weiß von Zergliederungen des Leichnams nichts. Die Aerzte sind unter sich selbst uneinig, welche Wunden tödtlich oder nicht tödtlich seyen, man kann sich also von ihrem Urtheile wenig Gewißheit versprechen. Aber es bedarf hier keines weitläufigen Beweises, daß der bloße Vorsatz des Todtschlägers die volle Strafe nicht bewirken könne, wenn nicht die That vollkommen existirt, welche den Begriff des Verbrechens ausmacht. Wie kann man Jemanden als Todtschläger behandeln, wenn von ihm nicht erwiesen

ist,

ist, daß er Jemanden das Leben genommen habe? Das Römische Recht kennt allerdings die Sectionen nicht, aber nach dem Geiste dieser Gesetzgebung, welche den Versuch des Todtschlags, wie die vollendete That, straft, waren sie unnöthig; wenn auch die Aerzte unter sich über die Tödlichkeit der Wunden im allgemeinen uneinig sind, so sind sie doch in sehr vielen, man kann sagen, den meisten einzelnen Fällen über die Ursache des Todes mit einander einverstanden. Wollte man daraus, daß sie in wissenschaftlichen Grundsätzen von einander abweichen, allezeit auf Ungewißheit in ihrem Urtheile schließen, so dürfte man sich keiner Beweismittel, so viel es deren im menschlichen Dingen gibt, bedienen; alle haben Zweifel und Bedenklichkeiten gegen sich. Der Richter muß in peinlichen Sachen so weit gehen, als es dem beschränkten menschlichen Geiste möglich ist. Er ist in den meisten Fällen des Todtschlags außer Stand, zu ermessen, ob die Handlung des Beschuldigten die nothwendige Ursache des Todes war, er muß also Kunstverständige darum befragen, welche ihm hierüber Aufschluß geben können; und deren Gutachten wird ihm in vielen Fällen Gewißheit, in andern Fällen wenigstens einen Beytrag zu den Beweisen liefern, welche er sich gesammelt hat.

(a) Diss. de frustranea cadaveris inspectione in homicidio. Helmstad. 1723.

(b) Diss. de non requirenda lethalitate vulneris Halae 1743.

§. 16

§. 16.

Die erste bestimmte gesetzliche Verfügung über Sectionen des Cadavers liegt in der P. G. O. Art. 147. und 149.: denn die Stellen der alten Deutschen Gesetze, welche Lieberkühn (c) anführt, beweisen eben so wenig, als das C. 12. 18. X. de homicid. worauf man sich ebenfalls zu berufen pflegt, und der Sachsenspiegel, welcher L. II. art. 64. und L. III. art. 90. von Sectionen ebenfalls nur unbestimmt spricht, hat keine gesetzliche Kraft. Es verdient keine Widerlegung, was Leyser (d) behauptet: der Art. 149. scheine nicht sowohl Section, als bloße Besichtigung des Leichnams zu verordnen. Denn wozu eine bloße Besichtigung? wozu die Zuziehung der Wundärzte, da eine Besichtigung auch von andern Personen vorgenommen werden kann? und wenn es auf bloße Besichtigung abgesehen war, warum verordnete Karl V. die empfangenen Schläge, Wunden und Würfe, wie deren jedes gefunden wird, sollen mit Fleiß vermerkt und verzeichnet werden? Alles dies kann man durch ein bloßes Besehen der Oberfläche nicht erfahren, wenn man nicht auch die innern Theile untersucht. Eben so wenig kann ich der Meinung Bodins (e) beytreten, welcher behauptet: der 147. Art. spreche nur von dem einzigen Falle, wenn der Entleibte nach einiger Zeit nach empfangenen Wunden verstorben sey, und da verordne das Gesetz, sollen die Wundärzte als Zeugen, nicht gerade als Kunstverständige, gebraucht werden; dagegen der 149. Art. verordne die Zuziehung der Wund-

ärzte

ärzte nicht als wesentlich, sondern nur, in so fern man sie haben und es geschehen könne, und nicht, um über die Tödlichkeit der Wunden zu urtheilen, sondern um dem Richter Hülfe zu leisten, wenn er eine Section für nöthig erachte, und die ganze Verordnung gehe auf den Fall, wovon der 148. Art. spreche, jenen eines Todtschlags, der von Mehreren in einem Lärmen begangen ward. — — Soviel ist keinem Zweifel unterworfen, daß der 147. und 149. Art. die Lehre von Section nicht erschöpfen, aber dies ist bey der Karoline meist der Fall. Eben so richtig ist es, daß der 147. Art. nicht ausdrücklich von Zergliederung des Leichnams spricht; er scheint mehr zu verordnen, man soll die Wundärzte und andere Personen, welche den Entleibten nach der Verwundung beobachtet haben, als Zeugen, nicht als Kunstverständige, vernehmen, um zu erfahren, wie sich der Entleibte nach der Verwundung befunden und betragen habe, um ermessen zu können, ob er an den Streichen und Wunden wahrscheinlich gestorben sey. In so fern hat Bodin nicht Unrecht. Aber der Hauptsitz der ganzen Lehre ist im 149. Art. Daß dieser bloß von einem im Lärmen begangenen Todschlage zu verstehen sey, glaube ich nicht. Es heißt gleich im Anfange: und damit dann in obgemeldten Fällen u. s. w. Diese allgemeinen Worte kann man eben so gut und mit mehr Grund auf alle vorgängige Artikel, die vom Todtschlage sprechen, beziehen, weil überall der nämliche Grund eintritt. Eben so halte ich dafür, daß Karl V. die Gegenwart der Wundärzte für wesentlich halte. Denn

er verordnet deren Zuziehung mit den nämlichen Worten, wie jene von den Gerichtsschöppen und dem Actuar; und deren Beysepn ist anerkannt wesentlich. Die Parenthese (so man die gehoben und solches geschehen kann) geht auf die vorgängigen Worte, mehr Wundärzten; und der Sinn ist: der Richter soll wenigstens Einen Wundarzt, und wenn es geschehen kann, auch mehrere dazu nehmen. Vermuthlich waren in der Zeit Karls V. die Wundärzte noch nicht so häufig, daß man in jedem Gerichte mehrere haben konnte. Daß aber die Wundärzte als Kunstverständige gerufen werden sollen, läßt sich daraus schließen, weil sie den todten Körper besichtigen, und alle ihm zugefügten Verletzungen mit Fleiß anmerken sollen. Wäre es von bloßer Besichtigung zu verstehen, so hätte diese vom Richter und Schöppen allein vorgenommen werden können, die Wundärzte wären ganz überflüssig.

(c) Diss. de origine et utilitate inspectionis et Sectionis cadaveris occisi §. 2.
Man sehe auch *Böhmer* de legitima cadaveris occisi Sectione §. 7.

(d) cit. dissert. §. 17.

(e) In der oben angeführten Abhandlung.

§. 17.

Aber eine andre Frage ist es, ob die Section des Leichnams bey dem Todtschlage so unumgänglich nöthig sey, daß ohne sie kein vollkommner Beweis gedacht werden könne? In den meisten Fällen wird sie allerdings nothwendig seyn, denn meistens ist

ist es zweifelhaft, ob die zugefügte Verletzung die Todesursache in sich enthält. Es lassen sich jedoch auch Fälle gedenken, wo ohne Section der Todtschlag vollkommen herzustellen ist, wie wenn z. B. einer dem Andern den Kopf abhaut. Da kann der Thatbestand des Verbrechens durch andere Beweise so vollkommen hergestellt werden, daß es keiner Section bedarf. Daraus folgt aber gar nicht, daß der Richter die Sectionen aus dem Grunde vernachlässigen darf. Vielmehr ist es in den meisten Fällen nothwendig und in allen räthlich, sie vorzunehmen. Die Frage kann nur darin bestehen, ob es einen vollkommnen Beweis des Todtschlags geben kann, wenn die Section durch ein Versehen unterblieb, oder wegen eines Zufalls nicht möglich ist? Und diese Frage muß ich allerdings bejahen (f). Hält man die Section für unumgänglich nöthig, so liegt es in der Macht des Todtschlägers, die Wirkung des Gesetzes zu vernichten. Er darf nur den Leichnam des Getödeten wegschaffen, so kann ihn die ordentliche Strafe nicht treffen, wenn er auch gesteht, und andere Beweise gegen sich hat. Gleichwohl darf die Wirkung des Gesetzes nicht von der Willkühr des Verbrechers abhängen. Und dann gewährt auch eine Section des Cadavers keine mathematische Gewißheit; warum sollen andere Beweise, gegen welche man nichts einwenden kann, sie nicht ersetzen können. Wenn die Zeugen z. B. gesehen haben, daß der Entleibte lebte, daß der Todtschläger ihm den Kopf abschnitt, oder ihn ganz verstümmelte, oder ins Wasser warf, woraus er

in

in ihrer fortdauernden Gegenwart todt herausgezogen wird, warum sollte man hier an der Gewißheit des Thatbestandes zweifeln, wenn auch keine Section hinzukam?

(f) Man sehe hierüber Kleins Grundsätze des peinlich. Rechts §. 268. dessen
Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten B. 10. S. 350 — 364. und
Archiv des Criminalrechts II. B. I. St. nr. VIII. besonders S. 161 — 166.

§. 18.

Soll eine Section mit Wirkung vorgenommen werden, so muß man den Kunstverständigen die Materialien dazu rein und unverfälscht liefern. Zu diesem Ende muß der Leichnam in dem Zustande bleiben, wie er gefunden ward, damit Niemand etwas daran ändern kann, wodurch die Kunstverständigen irregeführt würden. Dies rechtfertigt die Maßregel, den Leichnam wohl zu verwahren oder bewachen zu lassen, bis die Zergliederung eintreten kann. Manchesmal erfordert es die Nothwendigkeit, den Leichnam öffentlich zu zeigen, weil das Gericht nicht weiß, wer der Entleibte ist. Diese Ausstellung muß natürlich vor der Section geschehen, weil durch diese der Leichnam unkenntlich gemacht wird. Dann wird derselbe unter Wache öffentlich ausgesetzt, und das Publikum aufgefordert, ihn zu besehen, und über den Namen und die persönliche Beschaffenheit des Todten dem Gerichte nähere Kenntniß mitzutheilen, wenn sich Jemand vorfindet,

der

der den Entleibten kannte. Erreicht diese Maßregel ihren Zweck nicht, so bleibt nichts anders übrig, als daß der Richter eine genaue Beschreibung der Größe, und äußerlichen Beschaffenheit des Leichnams und dessen Gesichtsbildung zu den Akten legt, und dessen Kleider im Gerichte aufhebt. Vielleicht findet sich in der Folge Jemand, der aus diesen Kennzeichen den Entleibten erkennen kann. Alle diese Maßregeln sind bey dem eigentlichen Kindermorde meistens unnöthig. weil neugeborne Kinder gewöhnlich so unbekannt und unkenntlich sind, daß Niemand sie zu erkennen im Stande ist.

§. 19.

Zu der Section wird gewöhnlich ein Arzt und ein Wundarzt berufen, eine Maßregel, die ihre guten Gründe hat. Der Arzt betrachtet den Vorfall nach medicinischen, der Wundarzt nach chirurgischen und anatomischen Grundsätzen: jeder versteht die Grundsätze des Andern, nur ist einer in dieser, der Andere in der andern Wissenschaft stärker, beyde theilen sich ihre Beobachtungen und Grundsätze mit, und wenn sie nun beyde jeder nach seiner Ansicht auf das nämliche Resultat kommen, so wird dadurch der Weg zur Ueberzeugung und Einsicht der Wahrheit um so gewisser gebahnt (g). So viel ich die Sache beurtheilen kann, so glaube ich, daß chirurgische und anatomische Grundsätze die Hauptsache ausmachen. Deswegen würde ich eine Section nicht für ungültig halten, welche von zwey Wundärzten vorgenommen ward. Dies versteht aber

aber sich von solchen, welche anatomische Kenntnisse haben. Bader und Barbierer sind dazu der Regel nach nicht brauchbar. Von zwey Aerzten allein eine Section vornehmen zu lassen, hät den Zweifel gegen sich, ob diese auch hinlängliche anatomische Kenntnisse haben. Wenigstens wären sie nur in dem Falle zuzulassen, wenn man von ihren Kenntnissen im chirurgischen und anatomischen Fache überzeugt ist. Die Wahl der Kunstverständigen ist alsdann nicht schwer, wenn für Criminalfälle ein Leutphysicus aufgestellt ist. Diesen muß der Regel nach der Richter zur Section berufen, weil diese zu dessen Amtsgeschäften gehört. Auf dem Lande ist es häufig der Fall, daß der Richter nur einen Arzt oder einen Wundarzt haben kann, und also nur von einem allein ein Gutachten ausgestellt wird. Nach dem 149. Art. ist die Gegenwart eines Wundarztes hinlänglich. Aber darauf allein halte ich es für bedenklich, eine peinliche Strafe zu gründen. Konnte der Richter keine zwey Kunstverständige zur Section haben, so würde ich rathen, das Gutachten des einen Sachverständigen zuvor einem medicinischen Collegium vorzulegen, ehe man ein verurtheilendes Erkenntniß darauf gründet. Die Kunstverständigen müssen, wie sich von selbst versteht, unparteyisch seyn. Dies ist der Fall bey jenem Arzte oder Wundarzte nicht, welcher den Entleibten nach der Verwundung vor dessen Tode in der Cur hatte. Er kann die Fehler, die er bey der Cur beging, dadurch decken, daß er den erfolgten Tod den Verwundungen oder Verletzungen zuschreibt.

Er

Er kann dem Verwunder jenes zur Last legen, was er bey der Cur versäumte; in dieser Hinsicht ist er nicht ganz unparteyisch. Jedoch ist oben schon bemerkt worden, daß man von diesem Arzte oder Wundarzte Erkundigungen und Aufklärungen über den Entleibten einziehen könne, nicht um aus diesen vollen Beweis herzunehmen, sondern nur um Hülfsmittel zur bessern Aufklärung zu erlangen.

(g) Man sehe hierüber *Alberti* Comment. med. in C. C. C. art. 137. pag. 330 sequ.

§. 20.

Die Handlung der Kunstverständigen besteht aus zwey Theilen: die Untersuchung über die äußere Beschaffenheit des Leichnams (Besichtigung), und die Untersuchung der innern Beschaffenheit der Verletzungen nebst deren Wirkung, und der Hauptheile des Körpers (Section). Bey der ersten besichtigt man die Oberfläche des Körpers, besonders die zugefügte Wunde von außen nach ihrer Lage, Größe und Richtung. Dabey ist alles ins Protokoll zu setzen, was sich dabey Bemerkenswürdiges findet. Hiezu gehört auch, daß man das Werkzeug, womit die Wunde zugefügt ward, mit Vorsicht in dieselbe hineinsteckt, um zu erfahren, ob dieses Werkzeug wirklich zur Verletzung gebraucht ward, um aus der Beschaffenheit desselben auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der Wunde, die größere oder geringere Absicht des Thäters zu schließen. Auch lassen sich dadurch Verdachtsgründe gegen den bisherigen Besitzer des Werkzeugs ableiten, daß er es

es entweder selbst zur Verletzung gebrauchte, oder es zu diesem Zwecke einem Andern gegeben hat. — Die Section wird vorzüglich bey den verletzten Theilen angestellt, um die Tiefe und innere Richtung der Wunde zu entdecken, und zu erforschen, welche Theile und auf welche Art sie sie verletzt habe. Zur Vollständigkeit der Section wird auch erfordert, die drey Haupttheile des menschlichen Körpers, Kopf, Brust und Unterleib, wie auch den Schlund und Hodensack genau zu untersuchen (h), um zu sehen, welche Wirkung die Verletzung auf diese Theile hatte, und welche Zerrüttungen sie überhaupt im Körper hervorbrachte, oder ob nicht noch andere Krankheiten im Körper ihren Sitz hatten, welche zum Tode beytrugen. Die nähern Regeln für Aerzte und Wundärzte, wie sie Sectionen vorzunehmen, worauf sie dabey zu sehen haben, können hier nicht angegeben werden. Hieher gehört nur der allgemeine Umriß, so weit ihn der Richter zu wissen nöthig hat, damit er bey der Handlung der Section darauf achtgeben kann, ob die Kunstverständigen auf alle Punkte die gehörige Rücksicht nehmen (i).

Nach dem, was oben gesagt ward, sind Sectionen des Leichnams zum Beweise des Todtschlags zwar nicht unumgänglich nothwendig, aber doch im hohen Grade dienlich. Deswegen ist es immer ein bedeutender Fehler von Seiten des Richters, wenn er diese Handlung vernachlässigt. Ist dies geschehen, so muß sie noch nachgeholt werden, so lang es immer möglich ist. War der Leichnam schon begraben, so ist er wieder auszugraben. Dabey ist aber viele

Vor-

Vorsicht erforderlich, damit ihm bey dem Ausgraben selbst keine Verletzungen zugefügt werden, die er zuvor nicht hatte, wodurch die Kunstverständigen irregeleitet werden könnten. Dieses Ausgraben muß aber freylich in dem Falle unterbleiben, wenn der Körper bereits in Fäulniß übergegangen ist, so daß eine Section desselben keinen Nutzen mehr leistet.

Nach vollbrachter Section müssen die Kunstverständigen ein Gutachten ausstellen, in welchem zuerst der Leichnam überhaupt und besonders die daran gefundenen Verletzungen von außen und innen beschrieben werden, darauf folgt das Urtheil über die Wirkung dieser Verletzungen, ob sie tödtlich oder nicht tödtlich waren, und worin überhaupt die Todesursache liegen möge. Diesem Urtheile müssen die Gründe beygefügt seyn, wodurch es gerechtfertigt und unterstützt wird.

(h) Metzger gerichtl. Arzeneywissensch. §. 24.

(i) Man sehe über die Handlung der Zergliederung Claproth peinl. Prozeß S. 47. folg.
Alberti comment. med. ad art 137. pag. 344. sequ.
Plouquet über gewaltsame Todesarten §. 32 — 45.

§. 21.

Bey dem Kindermorde kommt es auf folgende zwey Punkte an: 1) ob ein lebendes Kind zur Welt kam, und 2) auf welche Weise es sein Leben verloren hat. Den letzten Punkt müssen die Kunstverständigen durch die Besichtigung und Section des Leichnams

nams untersuchen, wie es oben ausgeführt ward. Schwerer ist die Untersuchung des ersten Punkts. Dann ist freylich der Beweis leicht, wenn man Zeugen haben kann, welche bezeugen können, daß dieses Kind gelebt habe. Aber wenn dies Leben des Kindes bloß durch Kunstverständige soll bewiesen werden, dann müssen sie alle Merkmale aufsuchen, aus denen man schließen kann, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder nicht (k). Diese Merkmale sind äußere und innere. Zu den ersten gehört besonders der Umstand, ob das Kind vollkommen ausgetragen war, oder nicht. Zu diesem Ende ist es erforderlich, zu untersuchen, in welchem Monathe nach der Empfängniß das Kind geboren ward. Geschah dies vor dem Anfange des siebenten Monathes, so waren die Organe noch nicht so ausgebildet, daß das Kind sein Leben fortsetzen konnte; dies macht eine Vermuthung daß das Kind todt geboren ward. Eben diese Vermuthung entsteht auch daraus, wenn dessen äußere Theile unreif und unzeitig sind, und das Kind die gewöhnliche Schwere und Länge nicht hat. Um diesen Punkt, ob das Kind ausgetragen war, näher herzustellen, können die Kunstverständigen Erkundigung einziehen, wie die Mutter des Kindes während der Schwangerschaft sich befand, ob sie keinen Schrecken oder widrigen Zufall von Bedeutung in dieser Zeit hatte, ob sie hart oder schwer geboren hat. Eine schwere Krankheit der Schwangern, ein gehabter großer Schrecken, eine harte Niederkunft lassen auf eine todte Geburt schließen. Die innern

Merkmale liegen vorzüglich in der Beschaffenheit der Lunge, ob sie Luft in sich enthält oder nicht. Zur Untersuchung dieses Punkts dient die Lungenprobe. Ob und welche Beweiskraft in ihr liege, ist bekanntlich sehr streitig. Ich glaube, daß man in beyden Fällen zu weit geht, wenn man der Lungenprobe volle Beweiskraft beylegt, und wenn man ihr alle Wirkung des Beweises abspricht. Die richtigere Meinung scheint mir jene zu seyn, wenn man aus der Lungenprobe bloß Vermuthung ableitet. Diese ist bald stärker bald schwächer, je nachdem sie von Umständen unterstützt wird oder nicht. Wenn die Lunge auf dem Wasser schwimmt, so ist dies zwar ein Beweis, daß sie Luft enthält, aber noch kein vollkommner Beweis, daß das Kind gelebt habe. Denn die Luft kann auch durch Einblasen der Mutter oder Hebamme, durch Fäulniß, Windgeschwulst u. d. gl. in die Lunge gekommen seyn (l). Es kommt also darauf an, daß die Kunstverständigen prüfen, ob die Luft nicht durch andere Ursache, als Athmen in die Lunge gekommen sey. Da man aber selten alle Umstände so genau untersuchen und herstellen kann, so bewirkt das Schwimmen der Lunge der Regel nach einen mittlern Grad von Wahrscheinlichkeit für das Leben des Kindes. Wenn aber die Lunge im Wasser untersinkt, so ist dies ein Zeichen, daß die Lunge keine Luft enthält, also das Kind nicht gelebt habe; aber auch dieser letzte Umstand wird dadurch nicht vollkommen bewiesen; denn es ist gedenkbar, daß das Kind lebte, aber schwach athmete, weil es durch Schleim oder andere Zu-

fälle

fälle daran verhindert ward, oder daß das Kind im Augenblicke der Geburt ins Wasser fällt, oder getödtet wird, u. s. w. (m). Doch ist die Vermuthung, welche aus dem Sinken der Lunge gegen das Leben des Kindes entsteht, stärker als jene, die aus dem Schwimmen derselben für das Leben des Kindes bewirkt wird. Denn jene Vermuthung geht auf Lossprechung, diese auf Verurtheilung. Nun muß im Zweifel die gelindere Meinung angenommen werden, und der Richter muß zur Lossprechung geneigter seyn. Und dann sind die Fälle seltner, daß ein Kind lebend geboren ward, und dessen Lunge keine Luft enthält. Wie übrigens die Lungenprobe vorzunehmen sey, kann der Richter weder beurtheilen, noch den Kunstverständigen vorschreiben, sondern er muß es ihnen überlassen, daß sie dabey nach Grundsätzen ihrer Wissenschaft und ihren Pflichten verfahren (n).

(k) Man sehe hierüber Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 349.
Paalzow Compend. jur. crimin. §. 682.
Von Quistorp Grundſ. des peinl. Rechts §. 270.

(l) Plouquet Abh. über die gewaltsame Todesarten §. 100. folg.

(m) *Lieberkühn* de experimento pulmonum natantium et submergentium §. 12.
Mehr hierüber siehe bey Plouquet §. 123 folg.

(n) Man sehe hierüber Plouquet Abh. über die gewaltsamen Todesarten §. 82—96.
Metzger System der gerichtl. Arzeneywissenschaft §. 302. folg.

§. 22.

Bey der Abtreibung der Geburt sind folgende Punkte zu untersuchen: 1) ob eine unzeitige Geburt abgetrieben ward, und 2) ob sie zur Zeit der Abtreibung gelebt habe. Dies Verbrechen setzt eine Leibesfrucht voraus, welche ihr Leben außer dem Mutterleibe nicht fortsetzen kann. Dies ist der Fall, wenn das Kind den Anfang des siebenten Monaths noch nicht erreicht hat. Steht das Kind einmal in diesem Alter, so hat es der Regel nach solche Organe, daß es außer dem Mutterleibe fortleben kann. Dann fällt der Begriff eines Abortus weg, wenn auch die frühere Geburt eines solchen Kindes durch irgend eine Handlung befördert werden sollte. Es ist zwar allerdings gedenkbar, daß eine solche Beförderung der frühern Geburt eines Kindes demselben tödtlich ist. Dies würde aber nach meiner Meinung, zu dem gewöhnlichen Kindermorde zu rechnen seyn. Denn dies macht die Gränzscheidung zwischen dem Kindermorde und der Abtreibung der Geburt aus, daß bey dem ersten ein lebendes und zur Fortdauer des Lebens fähiges Kind, bey der zweyten ein Kind getödtet wird, welches zwar lebte, aber außer dem Mutterleibe sein Leben nicht fortsetzen konnte. Theils also um zu wissen, ob Kindermord oder Abtreibung der Geburt da sey, theils um die Schwere der letztern Handlung ermessen zu können, ist es erforderlich, zu untersuchen, in welchem Monathe der Schwangerschaft die Abtreibung geschah. War dies der Fall in den ersten Monathen der Schwangerschaft, so ist es schwer, vielleicht nie zu beweisen, ob das Kind

Kind gelebt habe, und in einem hohen Grade zweifelhaft, ob es außer dem lebend zur Welt würde gekommen seyn. Dazu kommt, daß die Zeit der Empfängniß wenigstens vom Anfange oft ungewiß ist. Dagegen wenn die Abtreibung im vierten, fünften und sechsten Monathe vorfiel, so ist das Leben des Kindes leichter herzustellen, und wenn es zu dieser Zeit lebte, so ist zu vermuthen, daß es auch lebend zur Welt kommen und fortleben werde.

§. 23.

Die Abtreibung muß durch irgend eine Handlung bewirkt worden seyn, sie werde nun von der Mutter selbst oder einem Andern vorgenommen, sie bestehe im Gebrauche innerlich wirkender Medicamente, oder in einem äußerlichen Faktum (o). Ob es abtreibende Medicamente gebe oder nicht, kann nicht der Rechtsgelehrte, sondern bloß der Arzt entscheiden. Der Richter hat dabey nichts zu thun, als daß er die Handlung, wodurch die Abtreibung erfolgt seyn soll, mit allen Umständen untersucht, und wenn Arzeneyen gebraucht wurden, daß er die Ueberreste sich zu verschaffen, oder wenigstens zu erfahren sucht, welche man zum Zwecke der Abtreibung anwandte. Dann muß der Richter hierüber die Kunstverständigen vollkommen belehren, ihnen die gebrauchten Arzeneyen vorlegen. Dann erst sind die Aerzte zu entscheiden im Stande, ob die äußerliche Handlung oder die gebrauchte Arzeney eine Abtreibung bewirken konnte, oder nicht.

Aber

Aber ungleich schwerer ist es, zu bestimmen, ob das Kind gelebt habe. Der Hauptbeweis liegt in der Beschaffenheit des Cadavers, und dem Punkte, ob es sich im Mutterleibe bewegt habe. Ist die abgetriebene Frucht ihrem Alter gemäß hinlänglich ausgebildet, trägt es keine Spuren von Mängeln oder Krankheit an sich, war die Mutter während der Schwangerschaft gesund, so läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, daß es zur Zeit der Abtreibung lebte. Unterdessen ist dies keine Gewißheit, denn es ist auch denkbar, daß das Kind kurz vor der unternommenen Abtreibung durch irgend einen Zufall zu leben aufhörte. Die oben gedachte Wahrscheinlichkeit wird größer, wenn das Kind, was auch möglich ist, im Mutterleibe sollte geathmet haben. Auch wird eben diese Wahrscheinlichkeit dadurch erhöht, wenn das Kind im Mutterleibe sich bewegt hat. Dies kann nur durch das Geständniß der Mutter bewiesen werden. Aber gewöhnlich leugnen Beschuldigte diesen Umstand ab, und wenn ihn auch Eine oder die Andere eingesteht, so ist noch der große Zweifel, ob sie sich nicht irre, ob sie andere Bewegungen des Unterleibes nicht für Bewegungen des Kindes gehalten habe. Wenn freylich bewiesen werden kann, daß das Kind nach der Abtreibung noch eine Zeitlang gelebt habe, so wird dadurch der in Frage stehende Punkt am besten hergestellt. Alle diese Rücksichten beweisen, daß eine Besichtigung und Zergliederung des Leichnams des abgetriebenen Kindes unumgänglich nothwendig sey. Durch sie kann auch bloß allein hergestellt werden,

werden, ob ein wirkliches Kind, oder ein anderer Körper aus dem Leibe der beschuldigten Weibsperson abgetrieben ward.

(o) Die verschiedenen Mittel zur Abtreibung siehe bey Ploucquet über gewaltsame Todesarten III. Abschn. II. Kap.

§. 24.

Wenn von der Aussetzung der Kinder die Rede ist, so kommt es einzig auf den Punkt an, welche Wirkung die Aussetzung hatte. Zu diesem Ende müssen die Sachverständigen über die Art, wie das Kind ausgesetzt ward, vorzüglich die Zeit und den Ort nebst allen übrigen Umständen unterrichtet werden. Dann müssen sie den Cadaver des Kindes, oder wenn das Kind noch am Leben ist, aber beschädigt ward, das Kind auf die gewöhnliche Art untersuchen, und nach ihren Grundsätzen bestimmen, ob der Tod oder die Beschädigung des Kindes in der Aussetzung und deren Folgen liege.

§. 25.

Bey dem Verbrechen der Vergiftung muß die Untersuchung auf die zwey Punkte gerichtet seyn: 1) ob wirkliches Gift gegeben ward, und 2) welche Wirkung das Gift hervorbrachte. Die Gebung des Giftes kann durch andere Mittel als durch Kunstverständige hergestellt werden, wiewohl dieses selten der Fall seyn mag. Es ist möglich, daß der Beschuldigte Gift gegeben zu haben bekennt, daß dies sein Geständniß mit allen Umständen übereinstimmt,

es sey nun, daß er die Reste des gegebenen Giftes dem Gerichte vorlegt, und dieses für wirkliches Gift erkannt wird, oder daß er angiebt, wo er das Gift kaufte, und durch genauere Erkundigung gefunden wird, daß wirkliches Gift verkauft ward, oder daß durch andere Beweismittel das Geständniß wahr befunden ward. Es ist ein denkbarer Fall, daß Zeugen die Gebung des Giftes beweisen können. Sie müssen aber nicht nur bestimmt wissen, daß das Gegebene wirkliches Gift war, sie müssen gesehen haben, daß dieses Gift in die Speise oder den Trank gemischt ward, und daß der Beschädigte die Speise oder den Trank genossen hat.

Aber die Wirkung des Gifts kann schlechterdings nicht anders, als durch Kunstverständige bewiesen werden. Denn bekanntlich sind die Veränderungen, die das Gift im Körper bewirkt, nicht ausschließende Wirkungen des Gifts, sondern auch Folgen anderer Krankheiten und Zufälle (p). Also ist es ganz allein Sache der Kunstverständigen, zu bestimmen, ob der Tod oder die Beschädigung, worüber jetzt untersucht wird, Folge des Giftes sey, ob eine schädliche Vergiftung angenommen werden könne. Und dies können die Kunstverständigen bey einer tödtlichen Vergiftung nur dann, wenn sie den Leichnam des angeblich Vergifteten zergliedern, und daselbst giftige Substanzen entdecken (q). Diese Zergliederung ist zum vollen Beweise der Vergiftung unumgänglich nöthig, weil es außerdem an Gründen fehlt, die Wirkung der Vergiftung bestimmen zu können.

(p) Man

(p) Man sehe hierüber Hahnemann über die Arsenikvergiftung §. 349 folg.

(q) Mezger System der gerichtl. Arzeneywissensch. §. 215.

§. 26.

Um aber die Sachverständigen in den Stand zu setzen, daß sie ein bestimmtes Urtheil fällen können, muß der Richter alle Umstände über den Kauf, die Zubereitung, Gebung des Gifts u. d. gl. sammeln, welche nur irgend dienlich sind, einige Aufklärung zu geben. Dazu ist es dienlich, die Personen, die den Vergifteten beobachteten und um ihn waren, zu vernehmen. Zu diesem Ende müssen alle Reste des Gifts gesammelt werden, welche man im Hause des Beschädigten oder bey dem Beschuldigten entdecken kann. Auch wird die vergiftete Speise oder der Trank einstweilen aufgehoben, der Platz, wohin der Vergiftete sich erbrochen hat, wird genau untersucht, und was man dort gefunden hat, in einem Gefäße aufbewahrt (r). Nebst dem muß der Richter die Umstände den Kunstverständigen mittheilen, welche er aus dem Geständnisse des Beschuldigten, den Aussagen der Zeugen, und jener Personen, die den Beschädigten beobachteten, erfahren hat. Kommt es zur Zergliederung des Entleibten, so müssen die Sectoren zuerst die Oberfläche des Leichnams auf das genaueste untersuchen und alle Merkmale des Gifts, die sich auf der Oberfläche zeigen, genau bemerken (s). Bey der Oeffnung des Leichnams muß sich die Untersuchung auf die

zwey

zwey Punkte richten: 1) die giftige Materie, die sich im Körper befindet, zu erhalten, und genau von andern fremden Materien abzusondern, und 2) zu prüfen, welche Zerstörungen und Veränderungen das Gift im Innern des Körpers hervorbrachte (t).

Um sich sodann vollkommen zu überzeugen, daß die im Körper des Entleibten oder auf die oben gedachte Art gefundene Materie wirkliches Gift sey, ist es nöthig, daß von den Kunstverständigen damit chemische Versuche, besonders die Feuerprobe, vorgenommen werden (u). Dazu kann man auch Chemiker und Apotheker gebrauchen. Alle diese Prüfungen liefern den Kunstverständigen Materialien, ein Urtheil zu fällen (v).

Das Gutachten der Kunstverständigen muß ein Urtheil über die Fragen enthalten: ob wirklich Gift gegeben ward, zu welcher mehr oder minder schädlichen Klasse von Giften das Gegebene gehört, welche Wirkungen es im Körper bewirkte, ob der Tod oder die Verletzung der Gesundheit nothwendig aus dem Gifte entstand, oder durch andere Zufälle bewirkt ward.

Hat die Vergiftung nicht den Tod, sondern nur Beschädigung der Gesundheit bewirkt, so tritt an die Stelle der Section des Leichnams eine genaue Beobachtung des Vergifteten durch Kunstverständige, eine fortgesetzte Prüfung der Symptome der Krankheit. Was oben von der Sammlung und Untersuchung des Giftes gesagt ward, tritt auch hier ein. Dann ist das Gutachten nebst den oben gedachten Punkten auf die Bestimmung der Frage zu richten:

welcher

welcher Schaden vom Gifte gestiftet ward, ob dieser heilbar oder unheilbar ist.

Bey der Vergiftung der Lebensmittel ist nichts anders zu bemerken, als daß die Kunstverständigen dieselben nach ihren Grundsätzen zu untersuchen, auch ob und welche Vergiftung da sey, zu bestimmen haben.

(r) Die Art, wie man das Gift sammeln soll, beschreibt Hahnemann §. 407 — 410.

(s) Derselbe §. 328.

(t) Derselbe § 329 — 335.

(u) Eben derselbe §. 378 folg. 411 folg. Metzger §. 217 folg.

(v) Worauf dabey die Sectoren zu sehen haben, giebt Hahnemann §. 342 — 343. an.

§. 27.

Verwundungen und Beschädigungen des Körpers überhaupt sind ebenfalls ein Gegenstand der Prüfung kunstverständiger Männer, vorzüglich der Wundärzte. Diese müssen die Verletzung genau einsehen, genau beschreiben und bestimmen, welcher Theil des Körpers verletzt ward, welcher Schaden entweder schon wirklich daraus entstand, oder für die Zukunft zu befürchten ist, besonders ob der Schaden lebensgefährlich sey, oder nicht. Die Materialien zur nähern Prüfung liefern 1) die Umstände, unter denen die Verletzung geschah, dabey ist Rücksicht zu nehmen auf den Ort, ob er von Menschen entfernt oder diesen näher ist; ob der Verletzte erst einen schweren und langen Transport überstehen mußte,

ehe er an den Ort seiner Bestimmung kam, oder nicht; auf die heiße, kalte oder nasse Witterung, auf die Gemüthsstimmung des Beschädigten, ob er bey der Verletzung in Leidenschaft, oder ruhigem Zustande sich befand. 2) Das Werkzeug, wodurch die Verletzung zugefügt ward, ob es mehr oder minder schädlich ist. 3) Das Betragen des Verletzten nach der Verletzung, ob er sich einer zweckmäßigen Cur unterwarf, die Vorschriften des Arztes oder Wundarztes befolgte, keine Fehler in der Diät beging, eine ruhige Gemüthsstimmung behielt, ob alle zweckmäßige Mittel beobachtet wurden, um die Verletzung zu heben, ob nicht andere Zufälle die Verletzung vermehrten, welche weder in der Schuld des Verletzers noch des Beschädigten liegen.

§. 28.

Bey den Verbrechen gegen das Eigenthum hängt gewöhnlich die Größe der Strafe von der Größe des zugefügten Schadens ab. Der Hauptpunkt der Untersuchung muß also auf die Bestimmung des Schadens gerichtet seyn. Dazu bedarf es oft des Gutachtens der Kunst- und Sachverständigen. Welche Klasse derselben dazu zu nehmen sey, hängt von der Eigenschaft der Sachen ab, welche entwandt oder verfälscht wurden. Im allgemeinen sind jene Personen dazu tauglich, welche Sachen dieser Art entweder verfertigen, oder damit handeln, oder sonst genaue Kenntniß derselben haben, also bey entwandten Kleidungsstücken, Schneider, Kleiderhändler, bey Gold- und Silberwaaren, Gold- und

Sil-

Silberarbeiter, Kaufleute, die damit handeln u. s. w. Diesen werden die entwandten Sachen im Gerichte vorgelegt, sie müssen eine nach der andern genau untersuchen, und den Werth jeder einzelnen Sache insbesondere anzeigen. Die Sachen werden übrigens geschätzt, was sie jetzt werth sind, nicht was sie ursprünglich werth waren. Sind die Kunstverständigen unter sich einig, so hat die Sache keine Schwierigkeit. Wenn sie aber bey der Taxe von einander abweichen, so muß, wenn es zwey Kunstverständige waren, noch ein Dritter dazu genommen, und dann durch Stimmenmehrheit die Sache entschieden werden. Sollte aber jeder Kunstverständige eine andre Meinung annehmen, so ist nichts anders übrig, als den geringsten Werth von denen, welche die Kunstverständigen angeben, anzunehmen, weil man in Fällen solcher Art keine Gewißheit haben kann.

§. 29.

Alle diese Maßregeln aber setzen voraus, daß die Sachen, an deren das Verbrechen begangen ward, noch vorhanden sind. Ist dieses nicht, so ist es nöthig, einen solchen Begriff von den Sachen zu erhalten, daß man in den Stand gesetzt wird, ihren Werth auch in deren Abwesenheit zu bestimmen. Dies kann dadurch bewirkt werden, daß man jene Personen vernimmt, welche genaue Kenntniß dieser Sachen hatten. Sie müssen die ganze Beschaffenheit derselben beschreiben, damit man sie sich ganz vorstellen kann. Sind diese Personen im

Stande,

Stande, den Werth der Sachen bestimmt anzugeben, so ist es nicht nöthig, Andere darum zu fragen. Selten aber kann diese Angabe des Werths von jenen geschehen, welche die Sachen kannten. Gewöhnlich ist es also nöthig, daß man ihre Aussage erfahrnen Kunstverständigen vorlegt. Diese werden durch die Data, die in den Aussagen enthalten sind, in den Stand gesetzt, den Werth der Sachen zu bestimmen. Aber oft ist es der Fall, daß Niemand die entwandten Sachen beschreiben kann, dann ist kein anderes Mittel übrig, als den Beschädigten selbst über seinen erlittenen Verlust eidlich zu vernehmen. Aber diese Maßregel hat viel Bedenkliches. Der Beschädigte hofft auf den Ersatz seines Schadens, er ist Zeuge in eigener Sache, er hat, wo nicht einen großen Haß, doch wenigstens eine Abneigung gegen den Urheber des Schadens. Es ist gefährlich, die Größe der Strafe von der Angabe des Beschädigten abhängen zu lassen. Die Anwendung dieses Mittels ist also mit großer Vorsicht zu verbinden (w). Das erste ist, daß man die Person des Beschädigten untersucht, ob er ein glaubwürdiger redlicher Mann ist, ob man das Zutrauen zu ihm haben kann, daß er der Wahrheit treu bleiben werde. Ist dieses nicht, so fällt dessen Vernehmung gänzlich weg. Zweytens darf man sich nicht damit begnügen, daß der Beschädigte überhaupt angiebt, daß er so und so viel durch das Verbrechen gelitten habe: dies würde keine Gewißheit gewähren, daß sich die Sache auch so verhalte. Der Beschädigte muß vielmehr jede verlorne Sache einzeln nach ihren Merkmalen bezeich-

bezeichnen, und ihren Werth angeben. Aber auch dies ist nicht genug, um hinlängliche Gewißheit zu erhalten. Sondern die Angabe des Beschädigten muß erfahrnen Sachverständigen zum Gutachten vorgelegt werden. Diese müssen genau untersuchen, ob der Beschädigte seine Schätzung nicht übertrieben habe.

(w) *Ekard* quaedam cautiones circa perficiendam corporis delicti in furto magno certitudinem. Jenae 1789.

§. 30.

Diesen Behauptungen steht nicht entgegen, daß der Beschädigte ein verwerflicher Zeuge gegen den Urheber eines Verbrechens ist. Aus diesem Grundsatze folgt nichts weiter, als daß der Beschädigte durch seinen Eid nicht das Daseyn des Verbrechens, sondern nur den dadurch gestifteten Schaden beweisen kann. Daß überhaupt ein Verbrechen begangen ward, muß durch andere Beweismittel hergestellt werden. Wollte man den Eid des Beschädigten als vollgültigen Beweis des Verbrechens selbst gelten lassen, so würde dadurch für die Unschuld große Gefahr entstehen. Ein jeder, der sein Gewissen unterdrücken kann, könnte eidlich angeben, er sey bestohlen worden, könnte dies auch durch erbrochne Schlösser, leere Kasten u. d. gl. wahrscheinlich machen, könnte Jemanden als den Dieb angeben, der nicht daran gedacht hat. Wenn aber das Verbrechen selbst einmal hergestellt ist, dann ist es weniger bedenklich, den Beschädigten über die Größe des

gestif-

gestifteten Schadens zu vernehmen. Und dazu kann derselbe allerdings gezwungen werden, da es dem Staate daran liegt, alles zu erfahren, was auf begangene Verbrechen Bezug hat, da die Erhaltung der öffentlichen Ordnung erfordert, daß alle mögliche Beweise begangner Verbrechen gesammelt werden, und ein jeder Staatsbürger alles anzugeben schuldig ist, was er von verübten Missethaten weiß. Ja wenn der Beschädigte seinen Schadensersatz nicht erhalten kann oder will, so ist er um so unpartenischer, so kann man von ihm um so weniger befürchten, daß er eine übertriebene Schätzung der verlornen Sachen vornehmen werde. Um so mehr muß er also zur eidlichen Angabe des erlittenen Schadens angehalten werden.

§. 31.

Aber wenn der Eid des Beschädigten das Verbrechen selbst nicht beweisen kann, wie ist es möglich, daß man eine Entwendung oder eine andere Handlung dieser Art herstellt? Es ist nicht zu leugnen, daß der Beweis eines Diebstahls sehr schwer ist. Zerbrochne Thüren, aufgesprengte Schlösser, angelehnte Leitern, gefundene Brechinstrumente machen allerdings eine Vermuthung, aber keinen Beweis des Diebstals. Denn es kann seyn, daß der angeblich Bestohlne selbst diese Merkmale des Diebstahls erdichtete, um angeben zu können, er sey bestohlen worden. Und wenn auch diese Spuren von einem Dritten herrühren, so folgt daraus noch nicht, daß dieser etwas entwendet hat. Eben so ver=

verhält es sich mit dem Umstande, wenn der angeblich Bestohlne beweisen kann, daß er diese Sachen kurz zuvor besessen hat, und sie sich in den Händen eines Dritten befinden. Denn die Sachen können auch auf eine rechtmäßige Art auf den Dritten übergegangen seyn. Alle diese Punkte wirken nur Vermuthung, aber keinen Beweis. Wenn also weder ein Geständniß des beschuldigten Diebes, noch (was selten der Fall seyn wird) ein Beweis durch Zeugen zu haben ist, so bleibt nichts anders übrig, als daß der Richter alle Umstände und Verdachtsgründe zusammen nimmt, um einen Grad von Wahrscheinlichkeit dadurch zu erhalten, der nach Umständen bald größer bald geringer ist.

§. 32.

Der ganze Zweck, warum Sachen geschätzt werden, an denen ein Verbrechen vorfiel, besteht darin, um die Größe des zugefügten Schadens, und dadurch die Größe der Strafe bestimmen zu können. Nun kann dem Verbrecher nur jener Schaden zur Last fallen, den er zufügte. Daraus folgt, daß bey der Schätzung auf jenen Werth der Sachen gesehen werden müsse, den sie zur Zeit der begangnen That hatten (x). Dadurch allein erfährt man die Größe des Schadens, den der Missethäter zufügte. Wenn nach begangner That der Werth der Sachen steigt oder fällt, so ist dies ein zufälliger Umstand, der auf die Berechnung der Strafbarkeit keinen Einfluß haben kann. Es wird aber nur auf den Werth gesehen, den die Sachen im gemeinen Leben haben.

Darum hätte der Beschädigte sie verkaufen, ob
sonst anbringen können. Dieser Werth ist eigentli
dasjenige, um welches der Beschädigte gekomm
ist. Deswegen, wenn z. B. Goldmünzen entwan
wurden, wird auch das Agio berechnet, welches
im gemeinen Leben haben (y). Legte auch d
Beschädigte auf eine oder die andere Sache ein
besondern, oder Affectionswerth, so kann die
Werth nicht in Rücksicht gezogen werden (z
Denn dieser besteht bloß in der Phantasie, er wi
von andern Menschen nicht anerkannt; und we
der Beschädigte die verlornen Sachen hätte ve
äußern wollen, so hätte ihm Niemand seinen A
fectionswerth dafür gegeben. Er leidet also nich
dabey, daß dieser Werth bey der Schätzung üb
gangen wird. Eben so wenig sieht man auf d
künftigen Gewinn, den der Beschädigte aus dies
Sachen hätte ziehen können. Denn dieser Gewi
gehört nicht zu dem Schaden, wie er zur Zeit d
begangnen That ist. Er besteht in einer künftig
Hoffnung, die sich nicht berechnen läßt. —
Sollten alle bisher angegebnen Mittel nicht i
Stande seyn, den bestimmten Werth der Sache
von denen die Frage ist, zu erhalten; so muß dies
Werth nach den Gründen der Wahrscheinlichk
berechnet, und im Zweifel der geringste Werth d
ser Art von Sachen angenommen werden. Es ve
steht sich übrigens von selbst, daß diese Grundsä
bey allen Verbrechen Statt finden, welche a
Eigenthum begangen werden; es sey ein Die
stahl oder Raub, eine Verfälschung, Erpre

su

sung oder Unterschlagung anvertrauten Guthes u. d. gl.

(x) *Klien* de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo. Wittenb. 1798. §. 4.

(y) de *Böhmer* ad art. 160. §. 5.

(z) *Klien* l. c. §. 5.

§. 33.

Eben diese Grundsätze treten auch bey der Verfälschung ein, wenn es auf die Berechnung des zugefügten Schadens ankommt. Nebstdem ist es aber auch nöthig, bey den verfälschten Sachen die Falschheit selbst zu entdecken. Dazu ist öfters die Einsicht und das Gutachten der Kunstverständigen erforderlich. Nach Verschiedenheit der Fälle müssen solche Männer hierzu berufen werden, in deren Fach es einschlägt, diese Sachen zu kennen, und ihre Beschaffenheit zu bestimmen. Also bey Verfälschung der Urkunden sind Diplomatiker, bey Verfälschung der Handschrift, Schreibmeister dazu zu nehmen. Ueber verfälschte Siegel haben jene zu untersuchen, welche dieselben zu verfertigen pflegen oder sonst genau kennen. Sind Maaße und Gewichte verfälscht worden, so werden solche Personen berufen, welche sie entweder verfertigen oder öffentlich aufgestellt sind, Maaße und Gewichte zu untersuchen, und ihre Gültigkeit zu prüfen. Die Verfälschung der Kaufmanns-, Eß- oder Trinkwaaren macht es nothwendig, zur Untersuchung Fabrikanten, Kaufleute und Händler beyzuziehen. Oefter ist auch eine chemische Untersuchung in solchen Fällen nothwendig, z. B. bey der

Verfälschung des Weines, dann müssen also Chemiker dazu genommen werden. Verruckung der Gränzen schlägt in das Fach der Feldschieder ein. Alle diese Kunstverständige müssen nach den Grundsätzen ihrer Kunst die verfälschten Sachen untersuchen, und darauf Rücksicht nehmen, ob die Sachen verfälscht sind, womit die Verfälschung geschah, und worin die Kennzeichen derselben bestehen.

§. 34.

Bey fleischlichen Verbrechen ist selten eine Untersuchung durch Kunstverständige erforderlich. Manchesmal kommt der Zweifel vor, ob die Weibsperson schwanger, oder ob sie niedergekommen sey. Dies macht eine Besichtigung durch Hebammen oder Geburtshelfer nothwendig. So ist es auch bey der Nothzucht und dem Beyschlafe mit Unmündigen erforderlich, zu untersuchen, ob die Person Spuren von Gewalt an ihrem Körper trägt, und worin sie bestehen, um dadurch auf die Art und Größe der gebrauchten Gewalt schließen zu können.

G. A. Kleinschrod.

II.

Einige Ausstellungen für die Critik des Criminalrechts.

Als die moralische Freyheit und mit ihr die moralische Zurechnung aus dem Gebiet des Criminalrechts, mit Grunde, verwiesen wurde, konnten keine andern Entscheidungsgründe vorhanden seyn, als, daß der politische Gehorsam den Bürger nicht an das Sittengesetz und eine davon abhangende innere Pflichtmäßigkeit, sondern an das positive Gesetz, an eine davon abhängende äußere Pflichtmäßigkeit binde. Der Bürger, so urtheilte man, brauche nicht, sich einen moralischen, nicht einmal einen vernunftrechtlichen Grund des positiven Gesetzes vorstellen zu können; ihm müsse die Ueberzeugung genügen, daß ein positives Gesetz vorhanden und er demselben, in Beziehung auf eine gegenwärtige Handlung, untergeordnet sey. Dies ist alles wahr, aber ich glaube auch, daß jede Befolgung des positiven Gesetzes zugleich durchaus im Sittengesetz enthalten sey. Wer wird Gehorsam gegen den Obern, oder vertragsmäßigen Gehorsam davon ausschließen können? Ich will dadurch keine Zulässigket der moralischen Zurechnung im Criminalrecht bewei-

beweisen; denn es kommt hier nicht auf das Daseyn des Gesetzes und seinen Inhalt, sondern auf dessen Einfluß auf den Maßstab der äußern Pflichtmäßigkeit an. Diese äußere Pflichtmäßigkeit und Pflichtwidrigkeit der Handlungen kann nicht allein aus dem Uebereinkommen der Form der Handlung mit den gesetzlichen äußern Merkmalen des Verbrechens deducirt werden, sondern es kommt auch noch, zwar nicht auf moralische, aber doch auf physische und psychologische Freyheit des handelnden Subjects, die wir die juridische Freyheit nennen mögen, an. Wo diese fehlt, da ist juridische Zurechnung unmöglich. Diese juridische Freyheit ist einzig von dem intellectuellen Vermögen abhängig, sich das Daseyn des äußern Gesetzes und seine verpflichtende Kraft vorzustellen, von der eigenen subjectiven Ueberzeugung, dem Gesetze untergeordnet zu seyn. Die juridische Zurechnung geht sonach einen mildern Gang, als die moralische Zurechnung. Bey beiden kommt es auf innere Intellectualität des Subjects an, und die, mittelst derselben, vollbrachte Wahrnehmung der vorhandenen Pflicht. Diese Deduction der Pflicht aus innerm Gesetz kann der Intellectualität nie entgehen, wenn sie selbst nicht mangelhaft ist; anders aber ist es mit der subjectiven Deduction der Pflicht aus äußerem Gesetz, welche dem Subject, durch äußere Verhältnisse, verborgen werden kann. Dies bedarf keines Beweises. In verschiedener Art ist es denkbar, daß äußere Einwirkungen die Intelligibilität des äußern Gesetzes, in Beziehung auf ein individuelles Subject, schwächen oder ganz unmög-

lich

lich und das subjective intellectuelle Vermögen unanwendbar machen. Ist das Gesetz dem Handelnden unbekannt, so kann er aus demselben keine äußere Pflichtmäßigkeit seiner Handlungen ableiten, sich keine Gegenwirkung, keine Strafbarkeit vorstellen, und also auch gar nicht, oder, nach Verhältniß, nur minder bestraft werden. Die höchste Gewalt publicirt ihre Gesetze oftmals und bis jetzt nicht mit zureichender Mittheilung; und so würde jener Fall recht oft eintreten, wenn gleich die Praxis widerspricht. Sie unterscheidet, ob die verletzte äußere Pflichtmäßigkeit auch innere Pflichtmäßigkeit war und vom Handelnden aus dem Sittengesetz deducirt werden konnte, oder nicht? Im ersten Fall wendet sie die ordentliche Strafe des äußeren Gesetzes an, und so läßt sie die moralische Zurechnung zur Anklage des Verbrechers geltend werden, die sie doch zu seiner Vertheidigung verwirft. Die Gesetze, wenigstens die Entwürfe zu denselben, alle Lehrbücher billigen dieses Verfahren, und doch muß das Eine oder das Andere ungerecht seyn, so lange in Widersprüchen keine Consequenz liegt. Oder die Praxis sagt, mit gleicher Auctorität: Es sey positive Pflicht jedes Unterthans, sich Bekanntschaft mit dem Gesetze zu erwerben. Habe der Staat diese Erkenntniß in der hergebrachten Weise möglich gemacht, so könne sich der nicht entschuldigen, welcher die Mittel, zu dieser Erkenntniß zu gelangen, nicht benutzt habe. Ohne moralische Zurechnung hält dieser Satz wieder nicht die Probe aus, so lange von einer ordentlichen Strafe des dolosen Verbrechens die Rede ist. Denn, anders

anders erscheint hier immer kein vorsätzliches, nur ein Schuldverbrechen. Der Handelnde konnte sich vielleicht mögliche verbrecherische Folgen, aber kein gewisses Verbrechen, mit psychologischer Freyheit und nach äußerm Gesetz vorstellen, und darum kann die Strafe des dolosen Verbrechens wider ihn nicht Statt finden. Die Schuld mag hier so groß seyn, als sie will, so kann sie nie dem dolus gleich werden, noch weniger sich in ihn verwandeln.

Wenn wir aber die Praxis hier verlassen und nur eine Schuld ahnden wollen, so fragt es sich, wie wir in dem Fall, wenn der Handelnde sich nur aus der Erkenntniß einer innern Pflichtwidrigkeit die Möglichkeit eines äußern Verbrechens vorstellen kann, den Grad der äußern Schuld berechnen wollen? Je größer das Anerkenntniß innerer Pflichtwidrigkeit war, desto größer, desto lebhafter mußte die Vorstellung des Subjects von einer äußern möglichen Pflichtwidrigkeit seyn, desto größer wurde seine Schuld. Wir müssen moralisch zurechnen, bevor eine juridische Imputation möglich ist, und doch können wir das erstere nicht, weil wir unbedingt die moralische Zurechnung aus dem Gebiet des Criminalrechts verwiesen haben.

Aus allen diesen ziehe ich die Folgerung, daß die Critik des Criminalrechts in der Lehre von der Zurechnung noch bey weitem nicht zur Vollendung gediehen sey, vielmehr noch immer mit sophistischen Worten um unberührte Punkte herumirrt. Ich werde mich fernerhin, wie es der Raum meiner Zeit gestattet, mit mehreren Ausstellungen der Art, auch

über

über andere vereinzelte Gegenstände bemühen und vorzüglich darzustellen suchen, daß wir oftmals in der Wirklichkeit die Sache selbst, wie sie ist, gelassen, und nur neue Worte der Darstellung erfunden haben. Jetzt will ich nur noch einige Worte über den Zweck der Strafe, zur weitern Beurtheilung verhandeln. Strafzweck, sagen wir, ist Abschreckung von Verbrechen, aber nicht Besserung. Der negative Satz, glaube ich, ist noch nicht erwiesen, wenigstens nicht deutlich genug dargestellt. Die Sittlichkeit, so verfährt die Demonstration, geht den Richter, (auch den Gesetzgeber?) nichts an. Er soll nicht moralisch bessern, sondern nur zum äußern Gehorsam gegen das Gesetz zwingen, und dieser Zwang wird durch die Gewißheit des zutreffenden Strafübels erreicht. Der Zweck des strafenden Richters ist Abschreckung, der eines Zuchtmeisters ist Besserung, und beide kommen nur darin überein, daß sie für ihren Zweck äußern Zwang anwenden, und zu dem Unschuldigen durch Beyspiele aus dem Leiden des Schuldigen reden, um ihn von Handlungen abzuhalten, welche gleichen Zwang fordern. Beyde wollen die Unterlassung äußerer Handlungen erzwingen, jener die Unterlassung derer, welche dem äußern, dieser die Unterlassung derer, welche dem innern Gesetz entgegen sind. In Absicht des Letztern, nennen wir diesen Zwang versuchte Besserung und beschäftigen den Zuchtmeister mit ungewissen Bemühungen, da er, unvermögend, eine innere Handlung, die innern Verfahren der Seele, zu beurtheilen hat, niemals die Erreichung seines Zwecks wahrnehmen kann.

kann. Er muß sich damit begnügen, daß er sich aus der Unterlassung äußerer Handlungen mit einer innern Besserung schmeichelt, und dieser Unterlassung den determinirten Namen einer Besserung willkührlich beylegt, einen Namen, den die Philosophie bestätigt hat; denn Gebessert seyn, heißt in ihrer Sprache, eine üble Handlung fernerhin nicht äußern. Was thut nun der Richter? Er verhütet durch die Strafe, daß üble Handlungen sich fernerhin nicht äußern, und so bessert er juridisch. Man will ihm aber, wie dem Zuchtmeister, den edlen Zweck der Besserung nicht lassen, sondern ihm nur den Zweck eigen machen, den Menschen an die Kette zu legen, damit er nicht Böses thue. Man verbindet, mit der Erhaltung der gesetzlichen Auctorität eine unedle Handlung, welche mit der Freyheit streitet. Und was wird dadurch gewonnen? Ich glaube, nichts. Man hat dadurch der moralischen Zurechnung, die darum nicht weiter nothwendig werden kann, und besonders dem Grundsatz ausweichen wollen, daß der, welcher wenigere innere Neigung zum Bösen äußere, minder bestraft werden, und die Strafe desjenigen aufhören müsse, der in der Ausdauer der Strafe sich gebessert habe; aber dieser Grundsatz ist an sich in der Anwendung unmöglich. Der Gesetzgeber, so wenig, als der Richter, kann über die Verhältnisse des innern Willens unmittelbar urtheilen, sondern er muß sie nach äußern Handlungen berechnen, und mit diesen ein Besserungs- oder Strafmittel in ein mathematisches Verhältniß bringen. Die äußere Handlung ist der Maßstab des Gesetzgebers für das innere Böse,

und

und von diesem Maßstabe darf der Richter, der nur den Willen des Gesetzes vollzieht, nicht abweichen. Der Richter darf und kann sich nicht an eine nur vermuthete innere Gemüthsbeschaffenheit des Subjects, sondern nur an das bestimmte äußere Gesetz, dem jene Berechnung auflag, überhaupt nie an Wahrscheinlichkeiten, nur an Gewißheiten halten. Mit der höchsten Inconsequenz würde er handeln, wenn er in der Ausdauer der Strafe eigenmächtig abbrechen und eine Gewißheit der Besserung bey einem Menschen, der unter ausdaurendem Zwange steht, aus einer Negative folgern wollte. Wenn ich nicht irre, so hat auch bis jetzt der Geist der Criminalgesetzgebung mit der Strafe immer den edleren Besserungszweck verbunden; denn anders würde das gesetzliche Verfahren, das wiederholte Verbrechen mit härterer Strafe zu belegen, inconsequent, ungerecht seyn, seine Rechtlichkeit nur gewaltsam deducirt werden können. Der Gesetzgeber hat einmal das Maaß der Strafe zur Abschreckung vor dem Verbrechen berechnet; wenn er sie aber bey der Wiederholung vergrößert, so klagt er sich selbst eines Fehlers in seiner Berechnung an, oder er handelt ungerecht, weil er ein härteres Mittel anwendet, als seine Ueberzeugung fordert. Man möge ja nicht einwenden, daß der Gesetzgeber das Abschreckungsmittel exasperiren müsse, wenn er es einmal unzureichend gefunden habe. Die Abschreckung soll ja nicht im verbrecherischen Individuum allein, sie soll für das Ganze wirken, und auf die innere Neigung des Letztern, kann man ja nicht aus individueller

viduller Neigung folgern. Wollen wir dies nicht; so müssen wir annehmen, daß die Strafe sich mit dem verbrechenden Individuum ganz allein beschäftige, und das ist doch durchaus falsch, ohne eines weitern Beweises zu bedürfen. Leichter ist der Ideengang des Gesetzgebers zu rechtfertigen, wenn wir in der Strafe die Besserung als Hauptzweck, und Abschreckung, als Nebenzweck, oder richtiger, als Hauptmittel und Nebenmittel zur Auctorität des Gesetzes in der Strafe annehmen. Der Verbrecher wird gestraft, damit er sich bessere, und das große Publikum gewarnt werde. Hilft das, als zureichend anerkannte Strafmittel nicht, so muß vernunftmäßig ein härteres, und wenn dieses seinen Zweck, nach äußern Merkmalen, die uns hier allein angehen, verfehlt, so muß der Verbrecher ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft weggeschafft werden.

Alles dieses habe ich hier nicht gesagt, um zu discutiren, am wenigsten aber um zu disputiren; ich will nur die Discussionen Anderer bald erwecken, bald rege halten, um daraus Materialien zu Privatunterhandlungen zu gewinnen, die ich schon eingeleitet habe, und der guten Sache zuträglicher halte.

Ich bin darum auch hier nicht weitläufiger gewesen und wenig über die Gränzen der Aphorismen weggeschritten. Alles dieses bevorworte ich auch auf die Zukunft.

Stelzer.

III.

III.

Ueber den Eid, insbesondere über die rechtliche Zulässigkeit des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides.

Constat, ut juramentum valeat, tribus egere comitibus, Veritate, Justitia et Judicio.

Mævius Consil. Posthum. Cons. LVIII. n. 94.

Wer nicht jeden Beobachtungsblick über die herrschende Denkart seines Zeitalters von seinem Betrachtungskreise über den Weltbegriff und seine Verhältnisse zu demselben ausschloß; dessen Empfindungsvermögen wird nicht unerregt bey der Wahrnehmung des Fortschreitens geblieben seyn, das der Geist des Menschen für die Berichtigung seiner Begriffe vom Wahren und Guten, besonders seit den jüngsten Perioden des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts, machte, wodurch er diesem für Wissenschaften und Künste gleich unvergeßlichen Zeittheile die prunkvolleste Sterbekrone ward.

Eben

Eben so wenig dürfte aber auch seinem Bemerkungsblick die Erfahrung entgangen seyn; daß, weil fast durchgehends die moralische Pflege und Veredelung des Herzens hinter der Ausbildung des Verstandes zurückblieb — weil man öfters die Erziehung des Menschen zum sittlich guten Erdenwesen, über der Erziehung des Menschen zum verständigen Weltgeschöpfe vergaß,, eine wahre Aufklärung, die einzig nur von dem Vorherseyn echter Sittenbildung ausgeht, ihre Sonne noch nicht leuchten lassen konnte.

Gerade diejenigen, die mit entschiedener Wärme für Richtigsehen in allen Theilen des Erkennbaren sich erklärten, haben den Grund der Rückbewegung in ihrer Unvorsichtigkeit zu suchen, die der entferntere Zeitgeist vielleicht in seinem Anstreben nach dem Besseren machen dürfte.

Anstatt dem einzig richtigen Stufengange in der Erziehung des Menschengeschlechts nachzuschreiten — die Kultur des sittlichen Menschen — der Bildung des bloß geistigen vorzusetzen, oder wenigstens beide in derselben Zeit aneinander zu knüpfen, gaben jene Beförderer und Verbreiter des von ihnen erkannten Wahren ihre Ansichten in allzustarken Dosen hin. Sehr natürlich mußten sie da Convulsionen wecken, wo ihr Zweck nur auf eine heilsame Erregung berechnet war, sehr natürlich da Blendung verursachen, wo sie Licht verbreiten wollten.

Der erhabenen Lehre von der sittlichen Bestimmung des Menschen ward besonders das Schicksal einer

einer vorsichtlosen Erhebung des Mindergebildeten auf den Standpunkt einer einfachern und reineren Ansicht durch ihre Verkünder zubereitet.

Der Ungebildetere, dessen Gedankenflug nur nahe an der Oberfläche der gröberen Sinnlichkeit hinschwebt, war, in jedem Betrachte, immer noch zu sehr zurück, um sich zur übersinnlichen Idee der sittlichen Menschenbestimmung aufzuschwingen. Die veraltete Form seines Begriffs sollte bloß einer Berichtigung unterworfen werden. Aber unfähig zwischen Form und Wesen eine richtige Scheidelinie zu zeichnen, warf er, der Ungebildetere, mit dem Begriff der Form auch den Begriff des Wesens nieder und eröffnete dem Freunde und Verehrer der sittlichen und rechtlichen Weltordnung, für deren Aufrechthaltung, dadurch nicht die angenehmste Perspektive. Er glaubte da wahre Aufklärung in sich zu finden, wo Kaltsinn ja gar Verachtung gegen das Sitten- und Rechtsgesetz und ihre Absichten nunmehr einheimisch wurden.

Von diesem Zeitpunkte an, begann es natürlich um die Moralität des Gemeinhaufens nicht mehr so sicher zu stehen, als zu der Zeit, wo er, zwar aus weit abhängigern Bestimmungsgründen, aber dennoch wahrer und rechtlicher handelte. Er, der große Haufe, glaubte nun selbst nicht mehr an eine strenge Unverletzlichkeit seiner Versprechungs- und Betheuerungseide, weil der Volkslehrer den herrschenden Begriff der furchtbarsten Grausamkeit von dem Gottesbegriffe des gemeinen Lebens sonderte.

Eine

Eine Crise der Art bedrohete zunächst die Sicherheit des Eigenthums und, in größerer Entfernung, die Haltbarkeit alles dessen, was dem Menschen heilig und ehrwürdig war.

Diese Beschaffenheit des Sachverhältnisses machte die Forderung an prüfende Geister, im Kreise des Wahren, nach Möglichkeit, überall helles Licht zu verbreiten.

Eine wohlthätige Reform traf denn auch die ältern Grundsätze vom Eide. Neuere Ansichten berichtigten und erhellten sie, und der Verfasser dieser Abhandlung will zu dem, was bereits für diese Lehre geschah, seine Gedanken über einige Grundbegriffe vom Eide nachtragsweise hier mittheilen.

Die Erfahrung des Tages ist unsere Lehrerin: daß wer mit dem Staate in Amtsverpflichtung tritt, die genaueste Pflichtenbeobachtung eidlich zuzusagen und zu erhärten hat. Dies eidliche Versprechen, ist, wie die nichteidliche Verheißung und Versicherung, künftige Norm erzeugbarer Handlungen des Versprechenden. In Rücksicht nicht erzeugbarer Handlungen giebt es keine Norm. Hier fehlt das Beziehbare und also auch die Beziehung selbst. Daher der Grundkanon des Rechts: Zur Verwirklichung absoluter oder relativer Unmöglichkeiten giebt es keinen Verpflichtungsgrund!

Ich sage: relativer Unmöglichkeiten. Doch ist das unbedingte Daseyn einer relativen Unmöglichkeit kein Befreyungsgrund für den Schwörenden von der Erfüllungspflicht seines Eides.

Stimmte

Stimmte die Ueberzeugung des Staats mit der Meinung des Vereideten über die Unmöglichkeit der Eideserfüllung überein, so bleibt der Eidschwur, in Ansehung seiner unerfüllbaren Glieder, wirkungslos.

Der gleiche Entbindungsgrundsatz über die Eidesbewerkstelligung tritt auch in dem Fall ein, wenn sich der Staat und der Schwörende über die Unvollziehbarkeit des Eides wechselseitig ausdrücklich erklären.

Erklärte der eidlich zu verpflichtende Bürger: dem Staate seine schuldfreye Unfähigkeit der Anforderung des verlangten Eides entsprechen zu können; so ergehen die Folgen der Nichterfüllung über den Staat, der die Eidesablage vielleicht erzwang.

Wenn aber der Bürger seine schuldlose *) und ihm wohlbekannte Unfähigkeit nicht ausdrücklich erklärte,

*) Zur Vermeidung eines Mißverständnisses dieser Stelle und des Ausdrucks: Schuldlose, erkläre ich: daß, wenn sich der Bürger in der Absicht, um sich von der Eidesleistung zu befreyen, vorsätzlich um die Kraft, den Eid zu erfüllen, brachte, derselbe zwar mit der Vereidung selbst zu verschonen, in Rücksicht der planmäßigen Entziehung der Fähigkeit zur Eidesbewerkstelligung jedoch vor den Staatsrichter zur Verantwortung zu ziehen ist. Hat sich der zu vereidende Bürger zwar durch seine Schuld z. B. Immoralität, des Vermögens beraubt, den abzulegenden Eid künftig erfüllen zu können, jedoch nicht in der Absicht, um dem Eidschwur auszuweichen, so ist er, vor dem weltlichen Staatsrichteramte, von aller Ver-

erklärte, oder etwa gar den Staat versicherte, der Erfüllung des Eides gewachsen zu seyn und sich nun wirklich verpflichten läßt, im Akt der Eideserfüllung jedennoch nicht an die gerechte Erwartung reicht, die der Staat in seine Erfüllungskraft setzte, alsdann kommen alle Folgen über das Haupt des Schwörenden.

Sein bloß zulassendes widerstandloses Benehmen während der Verpflichtungshandlung oder seine ausdrückliche Zusage: dem Eide geleben zu wollen, ist dem Staate, für den nur das Erkennbare Realität hat, sein Wille. Der Staat, der bloß mit äußeren Handlungen seiner Angehörigen sich abgiebt, ist nicht Herzensforscher. Mag dies demnach immerhin der wahre Wille des Schwörenden nicht gewesen seyn, was er der Außenwelt als seinen Willen ankündigte. Der Staat beurtheilt ihn nur nach diesem. Er nimmt nur in so weit Rechtsgegenstände unter die Schatten seiner Flügel, in wie fern das rechtsfähige Subjekt im Sinnenreiche sich ihm begreiflich macht.

Wie verhält es sich mit der Beobachtung eines durch Außengewalt erzwungenen Eides nach den Grundbegriffen der Religion oder des Sittengesetzes?

Achtung

antwortlichkeit frey, worüber derselbe immer dem Staate die Mittheilung einer unzweideutigen Erklärung schuldig bleibt, in so weit der Staat den Kraftmangel etwa selbst nicht zu erkennen vermag.

Achtung dem Eigenthume! Diese ewige unwandelbare Formel sagt das Rechts- und mit demselben das Sittengesetz *) aus.

Was nicht in den Inbegriff meiner Rechte aufgenommen ist, oder, was meine Vernunft, mit Rückblick auf den Zweckbegriff meiner Menschheit, also mit Willensfreiheit, von demselben ausnahm und handelnd, oder zulassend mit der Rechtswelt anderer vernünftiger Außenwesen verband, ist Schlußtheil im Eigenthumsaggregat des andern.

Ich muß daher dessen Geltendmachung selbst gegen mich achten.

Ruhet nun der Außenzwang zum Eide in dem Vorhergang einer von meiner Seite unternommenen Veräußerung von meinem Rechts-Gehalte, niemand wird dann zweifeln: daß mich das Sitten- also auch das Religionsgesetz (welche beide mit dasselbe sind) zur Festhaltung des Eides verbinde, da dieser Zwang dennoch meine Freiheit nicht aufhebt.

*) Denn alles, was unrecht ist, das ist zugleich auch unsittlich. Nicht alles, was recht ist, ist zugleich auch immer sittlich.

So sagt Hr. Dr. C. F. Callisen über die wahre Ableitung der Rechtslehre. in Hrn. Dr. Grolmann Magazin f. d. Philos. u. Gesch. d. Rechts und der Gesetzgebung 1. Bdes I. Hft. VI. S. 181 u. 182.

Eine weitere Veranlassung soll mich zur Mittheilung meiner Gedanken über die Philosophie dieser Regel bestimmen.

hebt. Er ist Resultat der freyen Verzichtleistung auf einen ergänzenden Theil meines Rechts-Inhalts — also Wesenfolge meines Freyseyns selbst. Diesem Zwange von außen seine Rechtlichkeit und mir meine Wesenfreyheit absprechen, wäre nur dasselbe. Ich vermag dieß nicht, ohne einen entwickelungslosen Widerspruch an meine ganze Menschheit zu knüpfen.

Der Staat vereidet seine Bürger nur da, wo die Unmöglichkeit, das Wahre auf einem genugthuendern Wege zu ergründen, Zutrauen in die Sittlichkeit seiner Bürger zu setzen, ihm unausweichbar gebeut. Das Erweckungsmittel dieses Staatsvertrauens ist die Eidesleistung. Der Staat hat daher diesem Mittel eine solche gesetzliche Natur zu geben, wodurch der Hoffnungsgrad, von dem Schwörenden nicht hintergangen zu werden, so wenig, als möglich, an seiner Haltbarkeit verliert. Auf diesen grosen Zweck muß schon die Bildung des Menschen im Blüthenalter seiner Erdentage berechnet werden. Auf Erreichung dieser erhabenen Staatsrücksicht muß sich selbst nach vollendeter Erziehung des jugendlichen Menschen, die öffentliche Volksbelehrung hinbeziehen. Die Pflicht der Lehrer des Volks, von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eidschwurs, mit dem Wechsel des Jahres, dem Volke eine richtige Ansicht, unter Begleitung eines einschärfenden Nachdrucks, mitzutheilen, kann daher nur die preiswürdige Folge einer weisen Gesetzgebung seyn.

Es müssen bey der Vereidung Anstalten getroffen werden, die an die Gewissenspflicht der Wahrhaftigkeit erinnern.

Ueber diesen Punkt soll Hr. Joh. Ernst Christ. Schmidt in Gießen *) das Wort der Belehrung hier selbst aufnehmen:

Zuerst ist nöthig, daß der, welcher vereidet werden soll, belehrt werde. Der Inhalt dieser Belehrung muß der seyn: daß das Sittengesetz oder der Wille Gottes durchaus keine Ausnahme verstatte, und daß Verletzung der Pflicht der Wahrhaftigkeit Verletzung alles dessen, was heilig ist, sey. Diese Belehrung wird am zweckmäßigsten dem übertragen, welcher als Volkslehrer angestellt ist. Diesem läßt sich am ersten die hierzu erforderliche Geschicklichkeit zutrauen.

Dann aber ist nöthig, daß man diesem Menschen die Aussage abfordere, unter Umständen, welche ihn hindern, die Stimme seines Gewissens, durch Uebergang zur Reflexion, zu unterdrücken. (Dies Mittel wird freylich bey dem vollendeten Bösewicht seine beabsichtigte Wirkung verfehlen; allein — es ist das einzige!)

Es muß also darauf gesehen werden, daß bis zum Augenblick der entscheidenden Frage, die Anschauung desselben gefesselt bleibe. Denn so lange diese

*) S. dessen: Gedanken über den Eid bey Hrn. Dr. Grolmann a. a. O. III. S. 110 u. f.

diese gefesselt ist, findet natürlich keine Reflexion statt *).

Vermittelst der Anschauung selbst läßt sich aber auch eine ernsthaftere Stimmung in ihm hervorbringen, so gewiß, als es Gegenstände giebt, die wir beim ersten Anblick erhaben finden. Das also, was den Schwörensollenden umgiebt, sey ihm neu, auffallend und ehrfurchterweckend. —

Jede Empfindung hat aber ihren höchsten Grad nur in einem Augenblick und dann fällt sie wieder. Die Empfindung muß also in diesem Menschen gesteigert werden, welches dadurch geschehen kann, daß man das Aeußere an Erhabenheit zunehmen läßt. —

Jetzt erfolge die entscheidende Frage, die ihn plötzlich zur Rückkehr auf sich selbst hinruft. In dieser Lage kann er gewiß keine Zeit, die Stimme seines Gewissens durch Uebergang zu andern Vorstellun-

*) Es ist eine höchst nachtheilige Flugrichtung unsers Zeitgeistes, auch die Gerichtsfeyerlichkeiten, als leere Förmlichkeiten, aufzuheben. S. Filangieri System d. Gesetzgebung B. 5. S. 220—222. Sedelmayr Abhandl. Wodurch kann das bisher immer mehr geschwächte Ansehen und die gesunkene Würde der Justiz- und Regierungs-Collegien wieder gegründet und hergestellet werden? im VIIten Stück d. Waffenträgers der Gesetze I. §. 7. S. 21. Stracksabsichtwidrig ist die Einstellung der Feyerlichkeiten bey gerichtlichen Eidesleistungen. S. Christian Wilhelm Oemlers vermischte und letzte Beyträge zur Pastoraltheologie und Casuistik. Jena 1801. in der Vorrede.

stellungen zu unterdrücken haben. Er antwortet, was sein Gewissen aussagt.

Deshalb wäre es vortheilhaft, die Beeidigung in ein Gebäude zu verlegen, das dem Schwörenden unbekannt war und dessen Bauart erhaben ist. Viele katholische Kirchen könnten, als Muster zu einem solchen Gebäude, dienen. (Nur gehe man, um's Himmels willen, nicht in unsere gewöhnlichen protestantischen Kirchen, denn diese würden wohl die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen!)

Die bequemste Zeit hierzu wäre die Nacht. Denn es ist gewiß, daß die Nacht uns in eine ernstere Stimmung versetzt.

Die Begleiter des Schwörenden müßten das tiefste Schweigen beobachten; denn alles Redenhören führt leicht zur Reflexion, — Aber die Miene derselben dürfte auch nicht die Miene unserer gewöhnlichen Lictoren seyn.

Derjenige, der den Eid abnimmt, dürfte kein dem Schwörenden bekannter Mann seyn. Am wenigsten dürfte es der seyn, von dem der Schwörende weiß, — daß er ein schwacher Mensch ist, so wie er selbst.

Würde und tiefer Ernst müßte auf seiner Stirne ruhen. Und wenn es wahr ist, daß gewisse Menschen beym ersten Anblick etwas ehrfurchterregendes für uns haben; so würde ich einen von diesen hierzu auswählen.

Die Fragen müßten kurz und bestimmt seyn; um sogleich eine entscheidende Antwort hervorbringen

gen zu können. Denn die Zeit des stärksten Eindrucks muß schlechterdings hier benutzt werden. —

Aeußerst zweckwidrig sind unsere gewöhnlichen einleitenden Fragen: wie er heiße? wie alt er sey? u. d. gl. *). Diese scheinen gerade gemacht zu seyn, um das Widerspiel zu erreichen; denn dadurch wird der Schwörende wieder so in sein alltägliches Leben hineingeführt, daß der hervorgebrachte Eindruck, wo nicht verlöschen, doch sehr geschwächt werden muß. Doch wie konnte ich auf die Formalitäten unsers gewöhnlichen Eides kommen, von denen sich doch überall nichts sagen läßt, als das, daß sie zweckwidrig sind. Ich nehme den Judeneid zum Theil hiervon aus.

Ich erinnere mich eines Auffatzes über den Eid **) dessen Verfasser die Behauptung aufstellt: daß nur der Staat das Recht, Eide zu fordern, an Gesellschaften z. B. Universitäten, Klöster ꝛc. verleihen könne.

Die Unbedingtheit dieser Behauptung, so wie sie vorliegt, ist zu auffallend, als daß sie nicht zu einer

*) Sie sind höchst nöthig, damit *certitudo* personae jurantis ac *legitima* ad jurandum aetas dadurch festgestellt werde. Nur sollten diese Fragen nicht als dem Vereidungsakt unmittelbar vorausgehend, an den kurz darauf zu Verpflichtenden, sondern auf andere Weise z. B. durch die Kirchen- und Unterthanenverzeichnisse erhoben werden.

**) S. hierüber die Hamburgschen Addreß-Comtoir Nachrichten 4tes und 5tes Stück vom Jahre 1797.

einer genauern Reflexion auf das eigene Rechtsgefühl hinführen sollte.

Das Recht einen Eid — als eine Aussage oder ein Versprechen, auf eine Art abgelegt, welche den, welchem sie abgelegt worden, zum Zutrauen berechtigen kann *) — zu fordern, hat jeder Mensch, in der Proportion, in welcher er Wahrheit und Aufrichtigkeit von andern verlangen darf.

Dies Recht, Wahrheit zu fordern, ertheilt auch das Recht zu allen dem Rechtsbegriff im allgemeinen nicht widersprechenden Mitteln, wodurch man sich wenigstens subjektiv gegründete Hoffnung macht, zum Wahrheitszweck zu gelangen.

Das Rechtsvermögen, Aufrichtigkeit und Wahrheit zu fordern, ist ja kein Regal. Es bedarf also hierzu keiner Cession des Staats — mithin auch keiner Cession des Rechts, Eide zu fordern, an Gemeinheiten.

Gesellschaften, die der Staat ausdrücklich anerkennt, oder, aufs wenigste, als gleichgültig für seine Zwecke, bloß in seinem Schooße duldet, kommt allerdings ein Vereidungsrecht zu, d. h. sie dürfen den Akt der Eidesablegung, insofern diese nicht Ausfluß eines dem Staate angehörenden Rechtes z. B. des Rechts der Gerichtsbarkeit ist, aus eigenem Ansehen vornehmen. Wer wollte dem, der doch ein unbekämpfbares Recht, Wahrheit von andern

*) S. Noch ein paar Worte über den Eid. Ein Nachtrag zu der oben angeführten Schmidschen Abhandlung von Hrn. Dr. Grolmann a. a. O. IV. S. 130.

dern zu verlangen, besitzet, das rechtliche Begehrungsvermögen zur Produktion derjenigen äußern Handlung absprechen, wodurch ihm die innere Wahrhaftigkeit des Andern, im Raume und in der Zeit, erkennbar wird.

Diese Außenhandlung ist die Vereidung selbst. Den Beweis des Gegentheils wird der Verfasser jenes in den Hamburgschen Addreß-Comtoir-Nachrichten enthaltenen Aufsatzes in dem literarischen Contobuch des prüfenden Gelehrten unter dem Verzeichnisse der noch ausstehenden, oder gar ganz inexigiblen Schulden, usque ad Calendas graecas, stehen lassen.

Will der Verfasser sehr wahrscheinlich seinen Satz nur dahin verstanden haben: daß den Gesellschaften kein Zwangsrecht zustehe, den, der sich der Eidesablegung entgegenstemmt, aus eigener Macht und Ansehen dazu zu nöthigen; so tritt demselben, auch nach unserer Ueberzeugung, die stärkevolleste Rechtsstütze unter der Voraussetzung jedoch zur Seite, wenn solchen Körperschaften, in Bezug auf den zu Zwingenden, kein Recht der Gerichtsbarkeit gebühret.

Selbstgewalt würde der einräumen, welcher das Gegentheil hier einräumen wollte.

Der Verweigerer der Schwurleistung muß vor seiner competenten Magistratur von der den Eid fordernden Corporation auf wirkliche Ableistung angesprochen und nöthigen Falles, von dieser Obrigkeit der Zwang in Anwendung gebracht werden.

Zum

Zum Selbstgebrauch dieses Zwangs sind dagegen Gesellschaften alsdenn ausreichend legitimiret, wenn ihnen über den zu Verpflichtenden die dazu erforderliche Stufe einer Magistraturgewalt zukommt.

Eine andere Behauptung desselben Verfassers *) ist diese: daß alle nicht unter der Autorität des Staats geleistete Privateide nicht so weit wirkten, daß auf deren Bruch die Strafe des Meineides erkannt werden könne.

Hierbey möchte wohl die äußerst wichtige Vorfrage sich unserer näheren Beleuchtung empfehlen:

> Ob der Staat überhaupt zur Bestrafung des Falschschwörens vor dem Scharfblicke einer geläuterten Rechtsphilosophie befugt sey?

und ihrer unmittelbaren Gangesfolge die andere nicht minder zu berücksichtigende Frage werth seyn:

> Ob die Verletzung des Eides, ohne Rückblick, ward derselbe unter dem Ansehen des Staats geleistet, oder nicht, vor der äußeren Rechtsbehörde strafwürdig erfunden werde?

Der Meineid enthält, in allen Fällen, in denen derselbe begangen wird, eine Verletzung der sittlichen Wahrheitspflicht.

Von dieser Seite gehört dessen Ahndung vor den Richterthron des Gewissens — des Sittengesetzes selbst. Diese Ahndung bestehet in dem durch den inneren Sinn, in der Zeit, gefühlten quälenden Widerspruch zwischen der äußern That und dem sie ordnenden Sittengesetze.

Der

*) Hamburg. Addr. C. N. 1797. 5tes Stück.

Der Staatsbund, begreiflich nur in der Zeit und im Raume, kann natürlich hier nicht, als competente Richterbehörde, eintreten.

Die Vorschriften der Sittengesetzgebung setzen ihren letzten — ihren Hauptzweck auf Anstrebung nach dem Ideal des Guten. Unerreichbar in einer gröberen Sinnenwelt, läßt sich eine ganz befriedigende Anschließung des sittlichen Menschen an den höchsten Begriff der Moralität nur über dem Raume und über der Zeit, als möglich, denken.

In wie fern der sittliche Mensch diesem Urbilde nachstrebe, oder hinter demselben zurückbleibe? ist eine Frage, die kein Richter, dessen Amtszweck auf Sicherstellung der Gegenstände des äußeren Rechts also nur auf Verhältnisse innerhalb des Raums und der Zeit sich zurückzieht, prüfen darf.

Der sinnliche Richter, der seine Gerichtsangehörigen nur über ihr Aufstreben nach dem Staatszweck — also nach etwas Erreichbarem in der Sinnenwelt — vernünftigerweise zur Rede ziehen kann, würde ja, durch Erweiterung seines Amtes über moralische Anstalten des Menschen, sich zum Richter des Unerreichbaren in den Verhältnissen, für die sein Amt einzig bestimmt ist, aufdringen. Zwecklos und sich selbst widersprechend würde die Bestimmung des Staatsrichteramtes in diesem Lichte erscheinen.

Herr Konopak *) und, mit ihm, Herr Grolmann

*) Abhandlung über den Eid 11. Bd. der von Hrn. Klein herausgegebenen: Annalen der Gesetzgebung

mann *) stimmen daher mit der vollkommensten Rechtsfülle in der Behauptung überein: daß der Staat dem höhern Richter die Rache des Meineids zu überlassen habe **).

In so fern der andere eine eidliche Betheuerung, oder ein eidliches Versprechen, als Folge meines Rechts Wahrheit und Aufrichtigkeit von ihm zu fordern,

bung für die Preuß. Staaten. S. 211 u. f. Ich habe hier gesagt: „Zweytens müßte man, glaube „ich, die Strafe für den Meineid wegfallen las„sen, nicht zwar diejenige, welche in dem Ver„luste des öffentlichen Glaubens besteht — diese „ist nicht bloß eine positive, sie ist auch eine na„türliche Strafe — sondern jene willkührlichere, „die allein aus den bürgerlichen Gesetzen entstan„den ist. Alsdann müßte aber auch die Obrig„keit jedes Mahl dem Schwörenden einschärfen, „daß er, als Meineidiger, sich der unmittelbaren „Strafe Gottes überliefere, und daß sie selbst „bey einem Verbrechen von solcher Art ehrfurchts„voll zurück trete, und sich nicht getraue, jenem „erhabnern Richter vorzugreifen"

B.

*) Magazin f. d. Philos. u. Gesch. d. R. u. d. Gesetzgeb. 1. Bds 2tes Heft. S. 150.

**) Eine düstere Ahndung von dem Grunde dieses Satzes scheinen schon die Römer empfunden zu haben. *Tacit.* Annal. I, 73. *Cujac.* Observ. II. 19. *Gellius* N. A. XX. 1 führt zwar Beyspiele von Herabstürzungen über den Tarpejischen Felsen an, diese trafen aber nur diejenigen perjuros, die falsche Zeugnisse abgelegt hatten.

fordern, mir leistete und nun Eidbrüchig gegen mich erfunden wird, in so weit trägt der Meineid auch eine Verletzung des äußeren Rechts an sich und eignet sich zum Gerichtsstande der irdischen Richtergewalt. Er begründet ein Bestrafungsrecht wegen des beleidigten höchsten Staats- und Rechtssicherheitsgesetzes. Er begründet das Klagerecht des Verletzten auf die Erstattung alles Interesses.

Die bejahende Entscheidung der zweiten Frage: Ob der gerichtliche sowohl, als außergerichtliche Eid strafbar sey? ist keinem gegründeten Bedenken ausgesetzt. Die Römer straften den Meineid mit der Fustigation *), wenn bey dem Genius des Fürsten falsch geschworen war. Kaiser Alexander hob aber auch selbst für diesen Fall die Strafe der Fustigation auf **). Die Kaiser Arkadius und Honorius droheten den Meineidigen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre ***).

Auch nach unserer heutigen peinlichen Gesetzgebung ist der Meineid strafbar, er sey vor der Gerichtsstelle, oder außerhalb derselben abgelegt †).

Manche des längeren Verweilens sicher nicht unwürdige Ansicht enthalten die Bemerkungen, welche der Verfasser des Aufsatzes über den Eid ††), in

*) L. 13. §. ult. de jurejur. *Tertullian ad Scapul. Min. Fel. Octav.* p. 284. *Harmenop. Prochir.* VII. 1.

**) L. 2. C. de reb. cred.

***) L. 41. C. de transact.

†) *Koch* I. J. C. §. 548. edit. IX.

††) In den Hamburg. A. C. M. a. a. O.

in Rücksicht des Eides im Verhältniß zur Rechtsgelahrtheit, giebt.

Die Jurisprudenz (so ist die Richtung seines Ideenganges) beschränkt sich bloß auf die äußeren Handlungen jedes Individuums, nimmt also auf die Vorschriften der Religion und Moral nur in so weit Rücksicht, als dadurch die Sicherheit anderer befördert und das sittliche Verhältniß derselben nicht auffallend verletzt wird. Sie setzt, wie der Staat, Menschen voraus, die Erziehung, Religionsgrundsätze und sittliche (?) Tugenden haben.

Die gesetzlichen Strafen beziehen sich auf Ausnahmen, die jene Voraussetzung zuläßt. Daher der Grundsatz: quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

Jede Ungerechtigkeit, die so in der Stille begangen wird, daß sie die öffentliche Sicherheit gar nicht und die Sittlichkeit nicht auffallend beleidigt; oder, welches dasselbe ist, die nicht den hinlänglichen Grad der Evidenz erhält, um ein inquisitorisches Verfahren, oder eine rechtliche Untersuchung, zu veranlassen, gehört nicht vor das Tribunal der Rechtsgelehrsamkeit.

Alle Handlungen, die Religion und Moral mißbilligen, die aber die Gesetze erlauben, finden Schutz bey derselben und Beförderung ihres Zwecks.

Oft wird ein geringeres Verbrechen durch ein größeres entdeckt und falsche Eide rechtfertigen schändliche Handlungen, die man zu jeder anderen Glaubwürdigkeit, nur nicht zur gerichtlichen Evidenz bringen kann.

Man

Man darf einen Wohlthäter wegen einer Schuld aufs härteste verfolgen und seinen nächsten Blutsfreund durch wahre oder unwahre, nur den Gesetzen gemäße Angaben ins Verderben stürzen.

Von dieser Seite erkennen die Rechte weder Religion noch Moral.

War diese Ansicht der Jurisprudenz der Grund jenes bekannten Sprichworts: Juristen, böse Christen! so kann sie sich und ihre Verehrer Glück wünschen. Nie war ein Vorwurf schuldloser, nie eine Invektive unverdienter und dennoch kein Sprichwort wahrer, als dieses. Man fragt hier nicht: Was ist edel, was erhaben? sondern bloß, was ist gesetzlich?

Vieles geschiehet dabey doch für Religion und Moral. Allein dieser schöne Theil des praktischen Lebens gehört nicht der Jurisprudenz, sondern den Menschen.

Scheint es gleich, als sage sich die Jurisprudenz von allen religiösen Begriffen los, so entlehnt sie dennoch zuletzt die Mittel ihrer Entscheidungen von der Religion.

Fehlt es zur Beendigung einer streitigen Sache an hinlänglichen Beweisen, kann der Beweis, nur mit Beyrath des Gewissens, geführet werden, so braucht die Jurisprudenz, wie der Staat, ein — alle Parteyen verbindendes Vinculum commune, nämlich den Eid.

Die Jurisprudenz verlangt subjektive und objektive Wahrheit. Die subjektive vorausgesetzt, ist aber die objektive ihr eigentlicher Zweck, wenn

also

also jemand, ohne innere Zustimmung, fälschlich die wahre Beschaffenheit einer Sache beschwört, so ist der Eid gültig. Kann gleichwohl der Mangel der subjektiven Wahrheit bewiesen werden, dies schwächt seine Wirkung nicht und zieht die Strafe des Meineids nicht nach sich. (??)

Ist beim Eide bloß subjektive — keine objektive Wahrheit vorhanden, d. i. wenn die innere Zustimmung des Schwörenden mit der wahren Beschaffenheit der Sache im Widerspruch steht, so ist der Eid unnütz, denn er leistet keine Entscheidung der Sache.

Die Jurisprudenz entscheidet bloß über freye Handlungen der Menschen. Jeder Zwang, Betrug und List macht daher den Eid ungültig.

So ist, juristisch genommen, die Urphede kein gezwungener Eid, denn der Verbrecher willigte bey Begehung des Verbrechens ein und unterwarf sich allen Folgen desselben. Die Zeugen, die in gewissen Fällen zur Zeugnißablage gezwungen werden, leiden den Zwang nicht des Eides wegen, sondern zur Bezwingung ihres Eigensinnes.

Nach den kanonischen Rechten gilt ein unbedachtsam geleisteter schädlicher Eid, oder der etwas unerlaubtes vorschriebe, wenn keine Seelengefahr, kein Nachtheil des Staats, der Kirche und des Nebenmenschen daraus entsteht.

Daß der hinzugefügte Eid etwas an sich fehlerhaftes verbessern und gültig machen kann, oder, daß sich ein Minderjähriger durch einen hinzugefügten Eid zu etwas verpflichten kann, darüber klagt die wahre Jurisprudenz, als über Auswüchse des

Päbſtlichen Rechts. — In Proteſtantiſchen Ländern gelten dieſe Auswüchſe nicht. —

Zum Schluſſe der gegenwärtigen Unterſuchungen muß ich noch die Frage einer näheren Betrachtung unterwerfen:

Ob der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid den Vorwurf der Entbehrlichkeit in dem Deutſchen Geſetzgebungsſyſtem wahrhaft verdiene? *).

Unter den älteren Rechtserläuterern, welche ſich zur bejahenden Sekte ſchlagen, ſtehet auch Heineccius **). Quamvis, (ſagt derſelbe a. a. O.) ſi verum fateri velimus, ſuppletorium jusjurandum in jure noſtro nullum reperiat praeſidium, et, actore non probante plene, reus abſolvendus ſit; L. 19. §. 1. C. de teſt. *Duaren* Diſp. anniv. II. 33. Vulgo tamen id probant ex L. 31. ff. L. 3. C. huj. tit. (L. 3. C. de reb. cred.)

In der Geſchichte der neueren juridiſchen Literatur tritt Hr. Dr. Grolmann ***), als Kämpfer für dieſe Meinung, auf. Schwerer (dieſer iſt der Laut ſeiner eigenen Worte) — möchte die Frage zu beantworten ſcheinen: ob der Richter auch dann einer der Parteyen trauen dürfe, wenn die andere nicht

*) In Rückſicht des Reinigungseides iſt dieſe Frage, beſonders auch für die Criminalphiloſophie, von der höchſten Bedeutung.

**) Element. Jur. Civ. Secund. Ordin. Pandect. P. III. L. XII. T. II. §. XXIIX. pag. 292. Argent. MDCCXXXII.

***) a. a. O. S. 144.

nicht erklärt, daß sie derselben trauen wolle, ob der Richter von den Erfüllungs- und Reinigungs-Eiden Gebrauch machen dürfe? Ich glaube, die Frage mit Nein! beantworten zu müssen, denn ich kann mich von der Nothwendigkeit dieser Eide nicht überzeugen. Wer von dem Staate seine Forderung, als eine rechtsgemäße, will anerkannt haben, muß den Staat von dem rechtlichen Grunde derselben überzeugen können. Wer den Staat hiervon nicht überzeugen kann, der hat vor ihm keine Forderung — kein Recht (cui deficit probatio, deficit jus.) Der Staat kann keinen für verbunden erklären, gegen welchen nicht vollkommen bewiesen ist; woher sollte er nun das Recht haben, wenn der, welcher eine Forderung macht, nicht hinlängliche Beweise zur Verdammung seines Gegners vorbringen kann, diesen zu verbinden, daß er der Moralität dessen trauen solle, dem er doch durch seine Ableugnung der Forderung, eben kein Zutrauen beweist. Mag der Kläger, welcher ein Recht wirklich hat, von dessen hinlänglichen Grunde er keinen juridisch vollständigen Beweis liefern kann, immerhin mit seinem Geschicke hadern, welches ihn der Möglichkeit, beweisen zu können, beraubte, darum kann er dem Staate nichts vorwerfen, dem das Prädikat eines Allwissenden nicht zu Theil werden kann. Ist aber der Erfüllungseid unnöthig, so kann der Reinigungseid gewiß noch weniger sich einer weisen Gesetzgebung empfehlen. Wollte der, welcher forderte, dem Gegner trauen, so konnte er ja den Eid deferiren. Er that es nicht, warum will

 ihn

ihn denn der Staat hierzu zwingen, warum den zum Schwören nöthigen, den er lossprechen muß, weil ihm keine Gründe, ihn zu verurtheilen, dargereicht werden. —

Mit jedem Zweifel unverträglich ist der Satz: daß, sobald der Staat in seinen Gerichten den Ergänzungs- und Reinigungseid, bey mangelhaften Beweisgründen, als Entscheidungsnorm aufgestellt hat, in dieser Aufstellung ein Gesetz erscheint, das durch den allgemeinen Volkswillen (er werde nun unmittelbar durch die Individuen, oder mittelbar durch die herrschende Macht erkläret) in welchem der individuelle des Gegners schon enthalten ist, seine Begründung erhält.

Nach dieser der formalen Gesetzgebung über den suppletorischen und purgatorischen Eid vorausgehenden Einwilligung und Zustimmung dessen, gegen welchen einer dieser Eide nunmehr ausgeschworen werden soll, wird Niemand mehr an der Gesetzmäßigkeit derselben einen haltbaren Anstand entdecken.

Wirklich enthält unsere Privatgesetzgebung die deutlichsten Belege für die Rechtlichkeit der fraglichen Eide *), was auch immer von Andersdenkenden dagegen vorgebracht werden mag.

Der Staat hat auch ungezweifelt das Recht, für künftige Fälle eines bloß mangelhaften Beweises, die Entscheidung des Erfüllungs- und Reinigungseides

*) cf. L. 31. D. de jurejur. etc. L. 3. C. de reb. cred. C. 39. §. 1. X. de jurejur. C. 8. X. de purg. canon.

eides eintreten zu lassen, wenn es nur auf eine alle Staatsmitglieder verpflichtende Weise — nämlich, durch eine förmliche Gesetzgebung, geschieht. Hierzu ist jederzeit die handelnde, oder die leidende Erklärung der Staatsbundesangehörigen, als der Legislation vorhergehend, erforderlich, die handelnde, wenn das Staatsmitglied seinen Willen aktual mittheilte, die leidende, wenn es, sich den Willen der Volksmehrheit in den Ur- oder Repräsentativversammlungen, oder den Willen des Alleinherrschers, als den Seinigen, anerkennen zu wollen, auf irgend eine zureichende Art, äußerte.

Daß der Gegner, in jedem besondern Falle erst erkläre: daß er der Moralität seines Gegners vertrauen wolle, wie Hr. Dr. Grollmann vielleicht zu fordern scheint, ist nicht nöthig. Der Richter braucht zur Auferlegung des Erfüllungs- oder Reinigungseides die Erlaubniß dessen nicht vorher einzuholen, gegen den der Eid abgeschworen werden soll. Das Gesetz ertheilet ihm dazu die Gewalt in den dazu sich eignenden Rechtsbegebenheiten. Der, zu dessen Nachtheil der Eid abgelegt wird, kann hier nicht das Staatsrichteramt eines unerlaubten d. h. eines solchen Zwanges anklagen, dessen Rechtlichkeit erst noch ihrer Begründung bedarf.

Wer seine Rechtsanforderung auf einen rücksichtverdienenden Grad der Wahrscheinlichkeit emportreiben kann, hat dem Richter den unwidersprechlichsten Beweis gegeben, daß er ein redlicher Mann sey. — Er hat vollständig erprobet, wie sehr er es verdiene, daß der Staat ihm traue — wie ge-

grün-

gründet die Hoffnung sey: daß der Fordernde wahr reden werde, wenn der Staat sich der Eidesauflage, als desjenigen Mittels, bedient, wodurch sich derselbe auf den möglich höchsten Standpunkt seiner Ueberzeugung: daß der Schwörende wahr rede, hinschwingt. Der Staat ist verbunden, dem Bürger zu trauen, wenn er, ohne daß er demselben trauet, seine Pflicht nicht erfüllen kann. Gerecht zu seyn, ist Pflicht des Staats — ist Pflicht des Einzelnen. Gerecht — mithin der Forderung seiner Schuldigkeit gemäß, handelt der Staat, wenn er da das Verdienst des Zutrauens ehrt und benutzt, wo er es findet. Er soll, dies ist Vernunftgrundsatz, das Gute und Zweckentsprechende für seine Bestimmung aufsuchen und seinen schönen Fund weise nützen.

Sobald also der Staat, in Ermangelung anderer und befriedigenderer Ergründungsmittel des Wahren, Ueberzeugungsgründe erhalten hat, daß er der Gewissenhaftigkeit des Bürgers trauen könne, so muß er demselben trauen. Die Rechtsregel: *Actore non probante, reus absolvitur* — oder — *cui deficit probatio, illi et deficit jus* — kann nur von dem Falle gelten, wo der Fordernde nicht das geringste Begründungsdatum für seinen Anspruch beyzubringen und bey dem Richteramte dadurch keine vernünftige Vertrauensmotive in seine Sittlichkeit zu erregen vermag.

Da der Beweis durch einen, obgleich unverwerflichen, Zeugen, dennoch nur unter die Arten einer halben Beweisführung gehört, so könnten unsere Gegner

Gegner zu obigen Rechtsregeln auch noch die bekannte: — *Unus testis, nullus testis* beyfügen. Allein *Stryk* *) begegnet einem so gearteten Einwurf sehr gründlich, wenn er sagt: Regula est: *Unus testis, nullus testis*, sed hoc ita, quoad *convincendum* adversarium, non quoad illum *gravandum*, ut scil. locus fiat juramento *suppletorio*, si testis exceptione major; vel juramento *purgatorio*, si testis exceptione minor.

Herr Dr. Grolmann sagt S. 144. **): der Staat könne keinen für verbunden erklären, gegen welchen nicht vollkommen bewiesen sey. Aber auch selbst in dem Auflagefall eines Erfüllungseides erklärt der Staat den andern nicht früher verbunden, als bis durch die wirkliche Ableistung des Erfüllungseides gegen ihn vollkommen bewiesen ist. Hr. Dr. Grolmann scheint daher sagen zu wollen: der Staat kann keinen für verbunden erklären, gegen welchen nicht, auf andere Weise, als durch den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid, vollgültig bewiesen worden.

Sehr wahr sagt ferner Hr. Dr. Grolmann: Wer von dem Staate seine Forderung, als eine rechtsgemäße, will anerkannt haben, muß den Staat von dem rechtlichen Grunde derselben überzeugen können. Allein diese Ueberzeugung verschafft ja der Bürger dem Staate, wenn er das Suppletorium, oder

*) Succinctae Annotationes ad Lauterbachii Compendium Digestorum L. XII. T. II. p. 246. verb. *Testem* etc.

**) a. a. O.

oder das Purgatorium ausschwört, das der Staat, zur Vollendung seiner eigenen d. i. des richtenden Staates Ueberzeugung, von ihm fordert. Wir glauben es gezeigt zu haben, daß die sogenannten juramenta necessaria das Schild der Rechtlichkeit, und, in dieser, — den Stämpel der Nothwendigkeit führen. Diesen Beweis gründeten wir auf Hrn. Dr. Grolmanns eigene Theorie über den Eid und können aus diesem Grunde um desto weniger seiner Meinung, daß der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid unnöthig sey *), beytreten.

Ganz gegen Hrn. Dr. Grolmann und durchaus für uns erklärt sich dessen Freund Schmidt **) indem derselbe sagt: „der Staat soll so selten, als möglich, auf die Moralität seiner Bürger bauen. Daher soll er den Eid, so selten, als es nur geschehen kann, anwenden. Folglich darf er den Erfüllungseid nur dann auflegen, wenn schon hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Behauptung gegründet sey. Den Reinigungseid nur dann, wenn entweder eine gleiche Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Beschuldigung falsch sey, — oder, wenn die andere Partey dieses fordert, und zugleich ihre Forderung durch Wahrscheinlichkeitsgründe begründet (den Angeklagten graviret). Alles übrige, — selbst das, wo der Erfüllungseid und wo der Reinigungseid aufzulegen sey, kann nur aus der Beschaffenheit der bestimmten Fälle bestimmt werden.

Es

*) a. a. O. S. 145.

**) a. a. O. S. 108.

Es ist also nicht abzusehen, was die Einführung der sogenannten nothwendigen Eide in das praktische Leben einer weisen Gesetzgebung mißrathen sollte.

Das Recht, auf Beweis Anspruch machen zu können, gründet sich auf die bekannte Vermuthungsregel für die Rechtlichkeit der Handlungsweise des Menschenwesens. (Quilibet praesumitur bonus donec contrarium doceatur.) Dieser Vermuthungsgrundsatz verliert, in derselben Gradation, an seiner Stärke, in welcher der Gegner den Nichteintritt dieser Regel, in seinem besondern Fall, durch Thatumstände, wahrscheinlich macht.

Also, bey nicht vollständiger Beweisführung, erduldet die für ihren Theil kämpfende Regel der sittlichen Güte des Handelns eine Entkräftung; nach dem Richtmaaße des Grades dieser Schwäche, hat alsdenn der Gegner für das Wahrseyn seiner Angaben vor dem Richteramte gewonnen.

Wir wollen dieses Princip

a) in Rücksicht des Erfüllungseides

und

b) in Rücksicht des Reinigungseides

etwas näher zum Lichte der Forschung tragen.

Zu a) Prüfen wir

1) Was hier dem Kläger?

sodann

2) Was dem Beklagten zur Seite stehe?

Zu 1) Der Kläger hat für sein einseitiges Vorbringen unverwerfliche Begründungsstoffe, welche sehr viel, nur nicht alles beweisen, beygebracht.

Zu 2) Zur Fahne des Beklagten tritt bloß die Rechtsvermuthung des moralischen Werths der Handlungen der Menschengeschöpfe, welche hier nicht mehr ihre Vollgültigkeit behaupter, sondern vor dem Staate in so weit aufgehoben wird, in wie weit das Gegentheil derselben durch eine, wenn gleich nur halbe, Beweisführung dargelegt worden.

Hat hier der Kläger, durch Beybringung einiger Beweis-Daten, ein reales Wahres und der Beklagte in seiner Schutzregel: Quilibet praesumitur bonus etc. nur ein vermuthetes oder angenommenes Wahres für sich, so hat gewiß der Staat die stärksten Gründe, der Moralität des Klägers, auf dessen Seite die haltbareren Grundpfeiler seines Anbringens ruhen, das richteramtliche Vertrauen zu schenken und auf den Abschwur des Ergänzungseides zu urtheilen.

Zu b) Auch hier schweben die Fragen vor unserm Prüfungsblicke:

α) Was wir auf der Seite des Klägers? demnächst

β) Was wir auf der Seite des Beklagten entdecken?

Zu α) An das Interesse des Klägers schließen sich hier zwar einige Beweis-Daten, sie sind aber, sey es nun in Ansehung ihres Materialen, oder in Hinsicht der sie aussagenden Person, gegründeten Einwürfen ausgesetzt,

gesetzt, die ihnen nur einen sehr geringen Anspruch auf das Verdienst des Rückblicks lassen und doch hat auch der Kläger, zu gleicher Zeit, die natürliche Vermuthung für sich, daß er keine bodenlose Klage mit Vorbedacht erheben werde.

Diese unvollkommenen Daten reichen daher zwar dem Richter keine so sprechenden Wahrscheinlichkeits=Gründe dar, daß das Wahre zur Seite des Klägers ruhe und man nun der Moralität desselben vollkommen trauen könne, sie lähmen aber doch das für den Beklagten sonst sprechende Vermuthungsprincip von der moralischen Handlungs=Güte des Menschen, weil ihnen doch immer einiger Rücksicht verdienender Gehalt aus der dem Kläger eben so, wie dem Beklagten gleich geltenden Regel des sittlichen Handlungswerths zugehet.

Der Staat kann hier auf dieses Grund=Princip der bloßen Rechtsvermuthung *pro morali actionum bonitate* den Auftrag des Suppletorii an den Kläger nicht errichten, da diese Rechtspräsumtion ja auch dem Beklagten gilt und er hier aus demselben Entscheidungsmotive verdammen würde, aus welchem er lossprechen soll.

Aber auch auf die vom Kläger beygebrachten Beweismateriale darf er die Auflage des Suppletorii an den Kläger, nicht gründen, denn diese sind ja zur Darreichung guter Gründe zu unvermögend, der Gewissenhaftigkeit des klagenden Theils zu vertrauen.

Zu β) Der Beklagte kann aber auch auf die volle Regel der vorauszusetzenden Handlungsgüte nicht unbedingt (pure) losgesprochen werden, weil diese in den, wenn gleich geringen, Allegationen der klagenden Partey, doch an ihrer Integrität in dem Urtheile des Welt- und Menschenkenners verloren hat. Dem Kläger kann eben so wenig das Suppletorium auf die bloße Kraftverminderung der für den Beklagten streitenden Regel zuerkannt werden, denn die geringen Beweis-Daten des Klägers schadeten zwar der Regel für die sittliche Güte des Beklagten an ihrem Vollwerthe, ohne jedoch, durch die Verminderung dieses Vollwerthes, so viel Gewicht in die mangelhaften Daten des Klägers zu legen, daß dieser, zu ihrer Erhärtung ad Suppletorium zuzulassen wäre.

Die stärksten Erweckungs- und Belebungs-Gründe des richteramtlichen Vertrauens in die Moralität des Beklagten treten demnach hier ein, diesem den Reinigungseid aufzulegen, wodurch die Regula bonitatis rei moralis ihre ganze Stärke wieder erhält und die Entbindung von der Klage nunmehr wieder auf die Integrität dieser Regel gebauet werden kann. Dem unbefangenen Kenner dringt sich die Empfindung der Wichtigkeit einer Untersuchung über den Eid — auch in Bezug auf das peinliche Recht — unwillkührlich auf. Ihm ist es unverborgen, wie viel darauf ankommt; was von der

Gül-

Gültigkeit einer öffentlichen und Privatvereidung und Betheuerung, was insbesondere von dem Werthe eines Behauptungs- und Versprechungs-Eides zu halten ist, wenn es, auch in besonderen peinlichen Rechtsfällen, auf eine dadurch zu veranstaltende Beweisführung ankommt. Hier will ich daher obige Wahrnehmungen und Bemerkungen von dem Eide insbesondere auf das peinliche Rechtssystem bezogen wissen. So wie ich denn auch den Lehrstoff vom Erfüllungseide, ob er gleich dem peinlichen Rechte, als einem solchen, eigentlich fremde ist, nur beyläufig und, als Seitenstück zur Materie vom Reinigungseide, hier abgehandelt habe.

Wetzlar.

J. T. Werner.

IV.

Ueber die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe bey der jetzt noch bestehenden Beschaffenheit und Einrichtung der Zuchthäuser. Von E. F. Klein.

Herr ꝛc. Kleinschrod hat in der 5ten seiner lehrreichen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozesse Th. I., indem er den Vorzug der Strafe der öffentlichen Arbeiten vor ähnlichen Strafen auseinandersetzt, schon bemerkt, wie wenig die Zuchthaus- und Arbeitshäuser den Zweck erreichen, zu welchem sie errichtet sind und welche große Uebel auch noch zufälligerweise aus dem Beysammenseyn so vieler schlechten Menschen entstehen. Zu Minderung dieses Uebels bringt er die Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit in Vorschlag, welche, wenn sie auch nicht die Stelle der Zuchthausstrafe durchgängig vertreten kann, doch gewiß den Nutzen hat, daß sie besonders den Verbrechern männlichen Geschlechts eine Arbeit verschafft, die ihren bisherigen Arbeiten ähnlicher ist und dem Staate nützlicher wird, als diejenige, wozu die Züchtlinge in den Zucht- und Arbeitshäusern angehalten werden. Als Arbeit in freyer Luft wird sie auch

auch meistentheils gesünder seyn, als die Zuchthausarbeit und sie scheint auch den exemplarischen Zweck der Strafe besser zu erreichen, als die Einsperrung in Zucht- und Arbeitshäuser. Indessen treten doch auch hier mancherley Bedenklichkeiten ein; die Frechheit, mit welcher dergleichen Verbrecher der Strafe trotzen oder wohl gar die Vorübergehenden necken und der ekelhafte Anblick scheuslicher Kreaturen macht, daß es das Ansehen gewinnt, als habe man dadurch mehr das Publikum als den Verbrecher selbst strafen wollen. Wird die Arbeit in Entfernung von dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, oder wohl gar an einem Orte vorgenommen, wo das Publikum nichts davon bemerken kann, so wird der exemplarische Zweck der Strafe ebenfalls nicht erreicht. Dies würde indessen, allein für sich betrachtet, diese Strafart noch nicht als unanwendbar zeigen, da ich überhaupt der Meinung bin, daß der Anblick der Strafvollstreckung den Nutzen gar nicht hat, welchen man sich gewöhnlich davon verspricht. Denn das Publikum findet entweder das Uebel in der Wirklichkeit geringer, als es ihm die Einbildungskraft vorgestellt hat, oder, wenn das Uebel wirklich abschreckend ist, so empört es das menschliche Gefühl, gewährt den Zuschauern einen schauderhaften Anblick und erfüllt oft die Herzen mit Unwillen gegen die Urheber solcher Uebel. Es ist wohl genug, daß man weiß, daß die Strafe wirklich vollstreckt wird, und von dieser Seite betrachtet würde also die bloße Existenz der Zuchthäuser und die tägliche Erfahrung, welche uns belehrt,

daß

daß die Verbrecher dahin gebracht werden, schon hinreichen, den exemplarischen Zweck der Strafe zu befördern, wenn nur einestheils nicht innerhalb der Mauern dieser Strafört er den Verbrechern Uebel zugefügt würden, von denen man nichts weiß und die bloß von der Willkühr der Aufseher abhängen, und wenn nicht anderntheils die von Herrn rc. Kleinschrod sehr richtig bemerkten Uebel, besonders aber die Verführung der moralisch bessern Verbrecher durch Erzbösewichter, damit verbunden wäre.

Es scheint zwar ferner, als könne man die öffentlichen Arbeiten besonders dazu brauchen, um schädliche oder ekelhafte Arbeiten dem unschuldigen Theile der Staatsbürger abzunehmen; allein ich halte es für unerlaubt, indirekte Todesstrafen zu erkennen, welche das Abschreckende der Todesstrafe nicht haben und doch einen langsamen Tod herbeyführen. Man wende mir nicht ein, daß doch diese Arbeiten nothwendig wären, und daß es besser wäre, sie durch Bösewichter als durch unschuldige Mitbürger verrichten zu lassen; denn ich habe auf diesen Einwand schon die Antwort bereit, daß es ein großer Unterschied sey, ob jemand ungesunde Arbeiten freywillig übernehme oder ob er dazu genöthigt werde. Das erstere geschieht von unsern Mitbürgern, welche selbst dergleichen Arbeiten gewählt haben und vielleicht schon dazu erzogen worden, und denen sie eben deswegen weniger nachtheilig sind, als denjenigen, welche ohne eine solche Vorbereitung durch harte Aufseher und auch wohl ohne die

die nöthigen Vorsichts-Maßregeln dazu genöthigt werden.

Durch das, was ich bisher gesagt habe, will ich jedoch die Bestimmung zweckmäßiger öffentlicher Arbeiten nicht ausschließen. Ich gebe daher dem, was Herr rc. Kleinschrod darüber sagt, meinen ganzen Beyfall, nur müssen sie auch mit den Einschränkungen, die Herr rc. Kleinschrod in der angeführten Abhandlung hinzufügt, gebraucht und überhaupt mit großer Vorsicht angewendet werden. Denn arten sie in eine öffentliche Beschimpfung des Verbrechers aus, der doch künftig nach ausgestandener Strafe sich von dem Zutrauen des Publici nähren soll oder ist von der Bestrafung des andern Geschlechts die Rede, bey welchem man nichts mehr verhüten muß, als Schaamlosigkeit, so sind die öffentlichen Arbeiten gewiß übel angebracht.

Bey dieser Lage der Sache wird man wohl einsehen, daß es unmöglich sey, die Zuchthaus- und Arbeitshäuser zu entbehren; sie sind aber leider jetzt größten Theils in dem Zustande, daß sie in eine wahre Ungerechtigkeit gegen viele von denjenigen ausarten, welche dazu verurtheilt werden. Ich will hier das nicht wiederholen, was der verdienstvolle Wagnitz über diese Anstalten gesagt hat, vielmehr kann ich es als bekannt annehmen, daß die meisten Zuchthäuser nicht so eingerichtet sind, wie man wohl wünschen möchte. Dabey sind auch meistentheils diejenigen, welche die Aufsicht über solche Straförter haben, ganz unschuldig. Denn es liegt theils in der Natur der Sache, theils in den örtlichen

Umständen, warum gewisse Schwierigkeiten unüberwindlich waren. Es ist indessen doch nothwendig, sie zu rügen, weil durch größere Kosten und mühsame Vorbereitung sich manches Uebel noch heben läßt; wenigstens werden Gesetzgeber und Richter durch die Betrachtung dieser Uebel in den Stand gesetzt, auf zweckmäßigere Strafen zu denken. Dies ist besonders da, wo nach gemeinem Rechte entschieden wird, um so ausführbarer, da die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von Zuchthäusern nichts weiß und also da, wo nicht besondere Landesgesetze diese Strafe vorschreiben, eine andere festgesetzt werden kann. Dies ist indessen, ich gestehe es, mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil es schwer ist, eine andere zweckmäßige Strafe ausfündig zu machen, wenn man nicht zu den ehemaligen harten und schimpflichen Strafen seine Zuflucht nehmen will. Diese Betrachtung muß aber die Ortsobrigkeiten um so mehr bewegen, auf die Verbesserung der Zuchthäuser und ähnlicher Anstalten mit Ernst bedacht zu seyn.

Eines der Hauptübel besteht darin, daß die Züchtlinge gewöhnlich zu einerley Art der Arbeit angehalten werden. Dieses Uebel ist deswegen schwer zu vermeiden, weil jede Art der Arbeit nicht nur ihren Werkmeister erfordert, der die Züchtlinge darin unterrichten und sie dazu anhalten kann, sondern weil auch die Anschaffung der Materialien und der Absatz der gelieferten Arbeit simplifizirt werden muß, wenn nicht zu viele Personen dazu sollen an-

gestell

gestellt und die Kosten dadurch bis ins Unendliche vervielfältiget werden.

Allein so sehr ich auch selbst von dieser Schwierigkeit überzeugt bin, so darf ich doch wohl den Wunsch äußern, daß man dabey weniger auf den ökonomischen und mehr auf den Hauptzweck dieser Anstalten Rücksicht nehmen möchte. So lange freylich die Zuchthaus-Direction nach dem Ruhme einer zweckmäßig eingerichteten Fabrikenanstalt strebt, wird der eigentliche Zweck solcher Straförter nie erreicht werden. Es ist löblich, dem Staate die Unterhaltungskosten solcher Anstalten zu erleichtern, aber nie muß dies auf Unkosten des Hauptzwecks geschehen.

Man verstehe mich indessen nicht unrecht. Es kann oft sehr nützlich seyn, eine gewisse Art der Arbeit, wozu ein jeder leicht angeführt werden kann, allgemein zu machen; nur muß man dabey nie aus den Augen verlieren, daß erstlich diese Arbeit so beschaffen seyn müsse, daß man voraussetzen kann, der Züchtling werde nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause sich füglich davon nähren können, und daß die Arbeit, welche das Zuchthaus liefert, nicht den ehrlichen Leuten, welche sich in der Freyheit befinden, einen ergiebigen Nahrungszweig entziehe und dadurch die Zuchthäuser bevölkere. Es muß aber auch zweitens denjenigen, welche sich bisher von einer gewissen Arbeit genährt haben und noch künftig nähren wollen, so viel als möglich Gelegenheit verschafft werden, diese Arbeit zu treiben und die Zuchthaus-Direction muß durchgängig auf die Verschiedenheit der Personen eine billige Rücksicht

 nehmen

nehmen und hiernach zweckmäßige Ausnahmen bestimmen. So müssen z. B. ehrbare Bürger und Bürgersfrauen, welche nur auf kurze Zeit in solche Straförter gebracht werden, nicht durch harte Behandlung z. B. durch Peitschenschläge angehalten werden, eine Arbeit zu lernen, die sie künftig nicht brauchen und die sie wegen der Ungewohnheit, sie zu verrichten, nur mit der größten Mühe begreifen können. Man muß hierbey wohl erwägen, daß die Werkmeister eben keine pädagogische Künste anwenden, um ihre Untergebenen in der Arbeit zu unterrichten. Diesen kommt es oft vor, als wären die Handgriffe, welche sie den Züchtlingen lehren sollen, ihnen schon mit der Muttermilch eingeflößt worden, und sie halten es für bloße Faulheit oder Hartnäckigkeit, wenn der Züchtling das nicht gleich begreift, was ihnen so leicht scheint.

Freylich muß auch auf der andern Seite dahin gesehen werden, daß den Zuchthaus-Aufsehern nicht zu viel Anlaß zur Parteylichkeit oder Bestechung gegeben, und die Vorstellung erregt werde, als sey die Strafe für diejenigen, welche die Kunst verstehen, die Aufseher zu gewinnen, eine bloße Spielerey. Man sollte daher verschiedene Klassen von Züchtlingen machen und bey einer jeden die ganze Behandlung derselben genau bestimmen; der Richter aber müßte schon bey Bestimmung der Strafe darauf Rücksicht nehmen und hiernach die Strafe sowohl der Qualität als Dauer nach zweckmäßig bestimmen. Man denke sich den Fall, daß eine übrigens ehrbare Bürgersfrau, vielleicht gereizt durch die Art, wie

die

die Obrigkeit sich gegen sie benommen hat, sich gegen diese vergeht und zu einer kurzen Zuchthausstrafe verurtheilt wird. Wird diese angehalten, mit den übrigen Züchtlingen dieselbe schmutzige und bisher ungewohnte Arbeit zu übernehmen, muß sie, die an einen hohen Grad von Reinlichkeit und Gemächlichkeit gewöhnt war, mit den übrigen Züchtlingen auf demselben schmutzigen Lager ruhen und mit ihnen überall dieselbe Luft einathmen, so muß sie eine Strafe erdulden, welche nach ihrer individuellen Empfindungsart der Todesstrafe wenig nachgiebt und wirklich ihre Gesundheit gänzlich zerrütten kann. Kurz, unsre Zuchthäuser bedürfen noch einer beträchtlichen Verbesserung, ehe die Verurtheilung dazu ohne Ungerechtigkeit geschehen und vollstreckt werden kann.

Besonders aber muß man sich hüten, durch die Behandlung der Züchtlinge ihnen Abscheu gegen die Arbeit überhaupt beyzubringen. Mit großer Sorgfalt sollten daher die Aufseher und Werkmeister gewählt werden, und man würde dabey keine Kosten sparen müssen; denn es läßt sich leicht begreifen, warum nur harte und auch wohl schlechte Subjecte sich dazu brauchen lassen wollen, und warum bessere Subjecte nicht auf so leichte Bedingungen zu haben sind.

Unter die Umstände, welche die Erkennung der Zuchthausstrafe ganz besonders bedenklich machen, gehört auch der Umstand, daß die Zuchthäuser selbst eine sehr verschiedene Einrichtung haben, so daß die Einsperrung in das eine Zuchthaus eine sehr gelinde,

in

in das andere aber eine sehr harte Strafe seyn kann. Gesetzgeber und Richter sollten also hierauf mehr, als gewöhnlich geschieht, Rücksicht nehmen; denn es fällt in die Augen, daß die Zuchthausanstalten nicht sogleich mit einem Federstriche auf einen andern Fuß gesetzt werden können. Hiernach müßten also die Instructionen für die Richter der verschiedenen Provinzen eingerichtet werden, und besonders werden die Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle ohne nähere Bekanntschaft mit dem Zuchthause, wohin der Verbrecher wird abgeliefert werden, eine Zuchthausstrafe nicht wohl festsetzen können.

Eben wegen dieser Verschiedenheit der Zuchthäuser gewährt auch die Zuchthausstrafe selbst keinen bestimmten Begriff, und die Furcht davor kann also nicht so wirken, als sie wirken würde, wenn sie in einer Monarchie von dem Umfange, wie die Preußische, ist, eine in der Hauptsache gemeinschaftliche Einrichtung erhalten hätten, wenn auch schon die Beschaffenheit des Orts verschiedene Arten der Arbeiten herbeyführt.

Die Absonderung der verschiedenen Klassen der Züchtlinge würde nicht nur, wie schon oben bemerkt worden ist, die unzweckmäßige Grausamkeit bey Bestimmung der Zuchthausstrafe heben, sondern auch die Verführung der bessern Züchtlinge durch die bösartigen hindern.

Was oben von den öffentlichen Arbeiten gesagt worden ist, daß sie nämlich nicht der Gesundheit nachtheilig seyn dürfen, wird auch auf die Zuchthausarbeiten angewendet werden müssen; Reinlich-

keit

keit und Ordnung aber wird schon deswegen allgemein herrschen müssen, weil es vorzüglich die Gewöhnung an diese ist, welche dem Züchtlinge Lust macht, sich ehrlich zu nähren und ihn auch in den Zustand setzt, sich das verlorne öffentliche Zutrauen wieder zu erwerben.

Ehrlose Verbrecher müssen gar nicht in Zuchthäuser gebracht oder doch so abgesondert werden, daß sie mit den übrigen Züchtlingen nicht zusammenkommen und man die Strafe, welcher man sie unterwirft, ohne ein bloßes Wortspiel mit einem andern Namen belegen kann. In den Preußischen Staaten hat man die Festungen, wo man auch für den weiblichen Theil der Sträflinge Spinnstuben halten kann; überall aber würde man beyde Geschlechter sorgfältig von einander trennen müssen, damit nicht dieser Strafort selbst zum Verführungsort werde und die Liederlichkeit dort ohne Schaam ihr Wesen treiben könne.

Bey kleinern Staaten hat die Sache größere Schwierigkeiten; in diesen aber wird es genug seyn, wenn man nur die ehrlosen Verbrecher auf einen besondern Bezirk einschränkt, und man könnte alsdenn die ehrliche von der schimpflichen Strafarbeit in dem Erkenntnisse sowohl als in der Behandlung der Verbrecher unterschieden.

Was man aber auch thun mag, um unnütze Grausamkeiten zu entfernen und überall Ordnung und Reinlichkeit herrschen zu lassen, so wird doch das Zuchthaus das Merkmal eines Straforts nicht verlieren dürfen, damit es sich hinlänglich von den

Sicher-

Sicherheitsörtern unterscheide, worin gefährliche, aber des Verbrechens nicht überführte Personen oder Verbrecher, welche ihre Strafe ausgestanden haben, die aber nicht nachweisen können, auf welche Art sie sich ohne Gefahr für das gemeine Wesen redlich nähren können, gebracht werden müssen. Besuche müssen also nicht zugelassen werden, sondern nur im Falle der Krankheit Beystand der Verwandten. Stummer Ernst herrsche durch das ganze Haus; selbst in den Erholungs-Stunden werde nur eine Unterhaltung mit den Aufsehern und dem Seelsorger gestattet; besonders aber müssen auch die Oerter, wo die Züchtlinge frische Luft schöpfen, so eingerichtet seyn, daß keine Unterhaltung zwischen den verschiedenen Geschlechtern Statt finden könne.

Klein.

V.

Ueber eine bey Versendung der Criminalakten zum Spruch mit zu schickende Beschreibung der nach der Orts-Beschaffenheit anwendbaren Strafarten. Von E. F. Klein.

In der vorhergehenden Abhandlung ist gezeigt worden, wie verschieden die Zuchthäuser sind, und daß an dem einen Orte die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ein sehr erträgliches Uebel seyn, an andern Orten aber die Vollstreckung derselben in Grausamkeit ausarten kann. Bey andern Strafarten tritt ebenfalls sehr oft diese Verschiedenheit ein, und das entfernte Spruchcollegium ist ganz außer Stande, eine zweckmäßige Strafart zu wählen, wenn es nicht vorher von denen nach der Beschaffenheit des Orts anwendbaren Strafarten eine genauere Kenntniß erlangt hat. Einige Hülfe gewährt zwar dabey die Wagnitzische Schrift *) über die Zuchthäuser, allein sie kann schon deswegen nicht immer den gewünschten Zweck erreichen, weil es Länder in Deutschland giebt, die kein eigenes Zuchthaus haben, die aber

*) Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Von *Wagnitz. Halle* 1791 und 1794. 2 Theile.

aber mit benachbarten Ländern in der Verbindung stehen, daß sie nöthigen Falls ihre Sträflinge in die benachbarten Zuchthäuser abzuliefern pflegen. Von diesen besondern Einrichtungen müßte aber das Spruchcollegium vorher unterrichtet werden, damit es im Falle der zu erkennenden Zuchthausstrafe wüßte, in welches Zuchthaus der Sträfling gebracht werden wird. Da nun auch die Einrichtung der Zuchthäuser selbst sich von Zeit zu Zeit verändert, so sollte jedesmal eine genaue Beschreibung der Zuchthaus-Anstalt, wohin die Verbrecher geschafft werden, den Akten beygefügt werden. Allein diese Nachricht würde noch nicht hinreichend seyn. Denn es kann an dem Orte selbst sehr zweckmäßige Strafanstalten geben, von denen aber das entfernte Spruchcollegium keine Kenntniß hat. Werden z. B. die Akten, wie sonst wohl zu geschehen pflegte, von Eßlingen in Schwaben nach Halle im Saalkreise versendet, so kann das Spruchcollegium in Halle die schicklichen Strafanstalten, die in und bey Eßlingen zu haben sind, nicht wissen. Es kann an Ort und Stelle sehr zweckmäßige öffentliche Arbeiten geben, die zum gemeinen Besten gereichen, ohne den Sträfling zu beschimpfen, und so giebt es mehrere Strafarten, welche an Ort und Stelle gute Wirkung thun, von denen aber das Spruchcollegium keine Kenntniß hat.

Sollen freylich dergleichen Beschreibungen von Nutzen seyn, so müssen sie nicht oberflächlich angefertiget werden, und der Richter, welcher die Akten versendet, möchte wohl die Mühe scheuen, welche

es

es kostet, eine solche genaue und zweckmäßige Beschreibung anzufertigen. Diesem Uebel läßt sich jedoch dadurch abhelfen, daß man einmal für allemal eine solche Beschreibung anfertigen und abdrucken läßt, um ein Exemplar davon den zu verschickenden Akten beyzufügen. Es versteht sich aber von selbst, daß auch diese Beschreibung den erwarteten Nutzen nicht leisten kann, wenn nicht auch dieser abgedruckten Beschreibung in jedem besondern Falle eine schriftliche Nachricht von der moralischen und physischen Beschaffenheit des Inquisiten beygefügt wird. Denn überall sollte man, wie im Preußischen, eine genaue Beschreibung des Gesundheitzustandes des Inquisiten nach vorhergehender Besichtigung desselben durch den öffentlich beglaubigten Arzt zu den Akten bringen, dabey aber auch die ganze äußere Lage desselben und dessen moralische Beschaffenheit, so weit man sich davon hat unterrichten können, nicht vergessen. Ist freylich die Todesstrafe gewiß, so bedarf es dieser Umstände nicht, da aber das untersuchende Gericht dies nicht immer mit Gewißheit voraus wissen kann, so wird es in jedem Falle nützlich seyn, eine solche Beschreibung zu den Akten zu schaffen. Die jedesmalige Beyfügung derselben ist auch um so nöthiger, damit die Beyfügung derselben nicht das Ansehen gewinne, als wünsche die Obrigkeit, welche die Akten versendet, daß statt der Todesstrafe eine andere außerordentliche Strafe zur Anwendung gebracht werden möchte.

Klein.

VI.

VI.

Ueber die Verschärfung der Strafe wegen überhand genommener Gewohnheit, gewisse Verbrechen zu begehen. Von E. F. Klein.

Es ist nicht nothwendig, daß derjenige, welcher dem Richter das Recht einräumt, die gesetzliche Strafe wegen besonderer Umstände zu mildern, ihm auch die Befugniß zugestehen müsse, die Strafe über die gesetzliche zu schärfen. Denn bey der Milderung der Strafe leidet kein einzelner Bürger mehr als ihm das Gesetz aufgelegt hat, und es ist nur die Frage dabey, ob nicht das gemeine Wesen bey dieser Gelindigkeit Gefahr laufe. Bey der Verschärfung der Strafe verhält sich die Sache ganz anders. Hier läßt der Richter den Verbrecher mehr leiden, als das Gesetz ihm angedroht hatte; alsdann könnte dieser dem Richter nicht nur die Frage vorlegen: woher hast du das Recht, dich über das Gesetz zu erheben? sondern er kann auch die Frage so stellen: wie kommst du dazu, mir ein Uebel zuzufügen, dessen Furcht auf mich bey der That nicht wirken konnte?

Hierzu kommt, daß man entweder annehmen muß, die Verschärfung der Strafe könne in der That dazu dienen, jemanden von der That abzuschrecken, auf

auf welchen die Furcht vor der ordentlichen Strafe diese Wirkung nicht gehabt haben würde, oder daß die Verschärfung der Strafe diese Wirkung nicht habe. In dem letztern Falle ist sie eine unnütze Grausamkeit, und im erstern scheint es ungerecht zu seyn, das Verbrechen erst durch ein gelindes Gesetz zu veranlassen und es dann doch mit einer harten Strafe zu belegen.

Da ich jetzt nicht die ganze Theorie von der Schärfung und Milderung der Strafen abhandeln will, so begnüge ich mich an der Bemerkung: daß man bey der Verschärfung der gesetzlichen Strafe mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen muß. Wenn auch die Erfahrung im Allgemeinen zeigt, daß eine gewisse That, welche in der Regel nur mit einer gewissen Strafe belegt zu werden pflegt, dennoch unter gewissen Umständen härter geahndet werde, so kann man zwar annehmen, derjenige, welcher das Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen vornimmt, habe wohl voraussehen können, daß ihn eine besonders harte Strafe treffen werde; allein es werden doch auch dabey solche Umstände vorausgesetzt, welche dem Verbrecher selbst als solche einleuchten, die eine vorzüglich harte Strafe verdienen. Dies ist nun der Fall nicht, wenn man die Strafe deswegen verschärft, weil gewisse Verbrechen zu einer gewissen Zeit besonders überhand genommen haben. Dann liegt der Grund darin, daß die Meinung eingerissen ist, die Handlung sey nicht besonders strafbar, so würde dies eher ein Milderungs- als ein Verschärfungsgrund der Strafe seyn.

Sind

Sind mehrere Veranlassungen zu einem gewissen Verbrechen vorhanden als sonst, so ist der Reitz, welcher in den Beyspielen Anderer liegt, eben kein Grund, einen besonders bösen Willen auf Seiten des Verbrechers vorauszusetzen, und sollte etwa der Staat selbst an diesen Veranlassungen Schuld haben, so würde vollends die Verschärfung der Strafe ungerecht seyn. An der andern Seite ist aber auch gewiß, daß doch auch dem Reitze, welcher in den Beyspielen Anderer liegt, entgegengewirkt werden muß. Der Staat kann also gerechte Veranlassung haben, die Strafen der Verbrechen durch Gesetze zu verschärfen, wiewohl er auch hierbey sich nicht übereilen, sondern lieber die Quelle des Uebels verstopfen, als sogleich zu diesem äußersten Mittel seine Zuflucht nehmen muß. Allein was kann der Richter für ein Recht haben, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten? Er wird wohl thun, wenn er das Uebel, welches den Staat eben drückt, der gesetzgebenden Gewalt anzeigt, aber selbst aus eigner Macht die Strafe zu verschärfen, ist kein natürlicher Grund vorhanden.

Das Römische Recht scheint indessen doch alsdann die Verschärfung der Strafe bestimmt zu haben. Denn L. 16. §. 10. D. de poenis wird ausdrücklich gesagt:

> Nonnunquam evenit, ut aliquorum maleficiorum supplicia exacerbentur, quotiens nimium multis personis grassantibus exemplo opus sit.

Be-

Betrachtet man aber diese Gesetzstelle näher, so findet man, daß sie nicht nur an sich sehr schwankend ist, und daß sie von der Verschärfung der Strafen wegen überhandnehmender Gewohnheit, gewisse Verbrechen zu begehen, nur als von einer Begebenheit spricht, welche sich zuweilen zu ereignen pflege, sondern, daß sie auch sich gar nicht darüber näher ausdrückt, ob sie den Gesetzgeber oder den Richter vor Augen habe.

Daß Claudius Saturninus in der angeführten Stelle nicht allein auf den Richter Rücksicht nehme, ergiebt sich schon aus dem Zusammenhange. Es wird darin von dem überhaupt gehandelt, was das Verbrechen auf verschiedene Art charakterisiren kann. Auf diesen verschiedenen Charakter der Verbrechen muß aber schon der Gesetzgeber Rücksicht nehmen. Wenn z. B. in eben dieser Gesetzstelle von dem Unterschiede zwischen furtis manifestis et non manifestis (§. 10.) zwischen dem bloßen furto und dem sacrilegio (§. 4.) zwischen dem Diebstahl bey Tage und bey Nacht (§. 4.) zwischen dem abigeo und dem gemeinen Diebe (§. 7.) die Rede ist, so sind dies lauter Bestimmungen, welche schon der Gesetzgeber gemacht hatte; und es ist also kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß dadurch der Richter habe die Befugniß erhalten sollen, nach seinem eignen Gutdünken wegen überhand genommener Gewohnheit gewisse Verbrechen zu begehen, die Strafe zu verschärfen. Klein.

VII.

VII.

Ein besonders für Praktiker merkwürdiger Rechtsfall.

Als den 25sten May 1803. der Amtsdiener A. mit dem Armenvogte B. auf das Feld gegangen war, erblickte er, von einer Anhöhe herab, unfern der Ziegelscheune, ein Mädchen mit einem Korbe, das auf einem grünen Ackerstücke sich mit Rupfen beschäfftigte, und von welchem sich nachher ergab, daß es die Tochter D. des Ziegelmeisters C. war. Er lief zu ihr hin, um sie zu pfänden; allein sie widersetzte sich ihm, und faßte ihn, nach seiner eignen Angabe und nach der wiederholten beschwornen Aussage des genannten Zeugen B., bey der Brust.

Bl. 2 b, 26 b, 30 b. d. A.

Er stieß sie darauf zurück, daß sie niederfiel, und gab ihr, wie er und der eben erwähnte B.

a. a. O. d. A.

behaupten, mehr nicht als Einen Schlag; nach der Aussage des Mädchens aber und einiger Coinculpaten bis drey Schläge.

Bl. 8 b, 13 b, 17. d. A.

Auf

Auf des Mädchens Geschrey kommen aus der nahen Ziegelhütte ihr Vater C., dessen beyde ältesten Söhne, E. und F., und mehrere Ziegelhüttenarbeiter hinzugelaufen.

Bl. 1 b, 2 b, 7 b. d. A.

Nun stellt der alte C. den Amtsdiener A. zur Rede und faßt ihn bey der Brust;

Bl. 13 b, 17 b. d. A.

der letztere giebt ersterm, nach dessen, seiner Tochter und der Coinculpaten G., H., J. und K. Behauptung, mit seinem Stocke einen Schlag über die Hand;

Bl. 9, 10, 13 b, 17. d. A.

die beyden Söhne E. und F. des C. aber äußern sich hierüber nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit, indem in ihrer Aussage:

„sie hätten aber ihn keinen Schlag geben „sehen;"

das Wort ihn nicht gerade nothwendig auf ihren Vater bezogen werden muß, sondern, dem Zusammenhange nach, allenfalls auch auf den A. gerichtet seyn kann;

Bl. 11 b, 12. d. A.

und der Coinculpat L. giebt bestimmt an, daß der alte C. den A. zuerst, und zwar in das Gesicht geschlagen habe.

Bl. 16. d. A.

Nun schlagen, wie von ihnen selbst, dem alten C. und dem Mädchen eingeräumt wird, auch die beyden ältesten Söhne des erstern auf den A. zu. und dieser nimmt, nachdem er seinen eignen Stock ihnen hingereicht hat, die Flucht.

Bl. 9, 10, 12. d. A.

Bey dem Versuche, über einen nahen Bach zu springen, fällt er hin, rafft sich jedoch wieder auf und läuft weiter. Allein theils durch den Fall aufgehalten, theils an Kräften erschöpft und dadurch an schnellem Laufen verhindert, wird er von den ihn verfolgenden beyden ältesten Söhnen und mehrern Ziegelhüttenarbeitern, nämlich dem H., G., N., L., M., J. und K., auf dem R....r Wege eingeholt, von den erstern festgehalten, von den letztern aber umringt. Der alte C., der nicht so schnell hatte laufen können, kommt nun auch hinzu, stellt von Neuem den A. zur Rede, und schlägt ihn, da dieser ihm seine Uhr anbietet, ins Gesicht. In diesem Augenblicke fangen nun auch alle Uebrigen, die größtentheils mit dicken aus den Wellenhaufen gezognen Knütteln versehen sind, mit Ausnahme des J., welcher einen bloßen Zuschauer abgab, so schonungslos auf den A. zu schlagen an, daß er endlich entkräftet hinfällt. Schon bey diesem Vorfalle waren, nach des L. Behauptung, auch die drey jüngsten Söhne des alten C. gegenwärtig und nahmen thätigen Antheil an dem Excesse.

Bl. 3, 7 b, 10 b, 12 b, 14, 15, 16 b, 17 b, 23 b, 28. d. A.

Alle

Alle kehrten nun zurück, und A., nachdem er eine Zeit lang gelegen hatte, stand auf und ging nach der Höhe zu, wo er sich, nachdem er vorher mehrmals, um wieder einige Kräfte zu sammeln, sich hingesetzt hatte, auch jetzt niederließ, in der Erwartung, von hier aus Leute zu sehen, durch die er bestellen könnte, daß er nach Hause geholt würde, weil er allein dahin zu kommen nicht fähig gewesen wäre. Nachdem er hier etwa eine halbe Stunde gesessen, kommen aus der Ferne fünf Leute, der alte C. nämlich mit seinem zweyten und drey jüngern Söhnen auf die Höhe zugegangen, alle mit Knütteln bewaffnet. A. nimmt alle seine Kräfte zusammen, steht auf und sucht ihnen zu entkommen. Er wankt mit Mühe einigen auf dem Acker pflügenden Knechten zu, erreicht und bittet sie, ihn zu schützen. Diese, ob sie gleich gewahr werden, daß er schon ganz erschöpft ist und seine Kleidungsstücke zum Theil schon zu Fetzen zerschlagen sind, sehen sich gleichwohl genöthigt, ihm den erbetnen Schutz zu versagen, weil ihre Pferde durch das wiederholte Geschrey:

Halt den Dieb! Halt den Spitzbuben!

der nun schon heran genaheten Verfolger scheu und wild geworden waren. C. und dessen vier erwähnte Söhne erreichen nun den A., und der erstre stellt ihn nun nochmals zur Rede und fragt ihn, ob er mehr als seine Kinder ernähren könne? Dieser antwortet in einem furchtsamen, bittenden Tone mit Nein, und nun schlägt der alte C. ihn mit sei-

nem Stocke vor die Schienbeine und die vier Söhne schlagen von hinten mit ihren Knütteln anhaltend auf ihn los. Jetzt ruhen Alle aus und der alte E. wiederholt, nach einer Pause, dieselbe Frage und den Schlag vor die Schienbeine des A., und hierauf, wie auf ein gegebnes Signal, schlagen nun auch wieder die Söhne von hinten auf den letztern zu. Dieselben Gewaltthätigkeiten werden von ihnen, nach einer abermaligen Pause, zum dritten Mahle an dem wehrlosen A. verübt, ob sich gleich dieser ganz leidend verhält, nur bittet und während der Mißhandlungen mit den flehenden Worten auf die Kniee fällt:

es wäre ja bey Gott Erbarmen; auch sie möchten doch Erbarmen mit ihm haben!

Endlich lassen sie von ihm ab und der alte E. sagt auf dem Rückwege noch zu den pflügenden Knechten, er würde, wenn er einen Hirschfänger oder eine Flinte bey sich gehabt hätte, den A. entweder todt gestochen oder geschossen haben.

Bl. 3, 11, 13, 14, 15, 17 b, 18, 19, 20, 21, 28 b, 29. d. A.

A. wankt jetzt mit Anstrengung seiner letzten Kräfte nach des Müllers O. Mühle bey D....de hin, wo er kaum angelangt ist, als er ohnmächtig niederfällt.

Bl. 1, 19, 21 b, 29 b. d. A.

Nach dem Viso reperto des Amtsphysikus Dr. P. und des Amtschirurgus O. waren der Rücken

des

des A., der Hintere, die Lenden überall schwarz, blau und roth unterlaufen, und die Geschwulst beträchtlich; auch an dem Kopfe fanden sich Spuren jedoch nur geringerer Schläge, und der Kranke hatte ein Wundfieber. Doch war nichts zerbrochen, und die edleren Theile, jene leichtern Verletzungen am Kopfe abgerechnet, waren unversehrt geblieben, daher auch beyde Sachverständige urtheilten, daß die Gewaltthätigkeiten nicht lebensgefährlich wären.

Bl. 5 u. 6. d. A.

Den 10ten Tag konnte der Mißhandelte schon wieder, jedoch nur mit Noth, allein stehen und gehen, und sein erst 28jähriges Alter kam seiner Genesung so zu Hülfe, daß er nur eine Versäumniß von etwa vierzehn Tagen an seinen gewöhnlichen Geschäften gehabt hat.

Bl. 26, 34. d. A.

Dies vorausgeschickt, kann nun zur Beurtheilung des vorliegenden Falles fortgeschritten werden.

Was zuvörderst die Förmlichkeiten der Untersuchung betrifft, so geben diese zu verschiedenen Bemerkungen Veranlassung.

1) Sind mehrere theils Coinculpaten, theils Zeugen nicht einzeln, sondern je zwey und zwey vernommen worden, nämlich die R. und die S., ferner die beyden ältesten Söhne des C.; ferner die Hüttenarbeiter H. und G., eben so die Hüttenarbeiter J. und K., endlich auch die Knechte T. und U.

Bl. 7, 11 b, 13 b, 17, 19. d. A.

Dies

Dies sollte eigentlich nicht geschehen, indem es nicht allein eine Verwirrung zur Folge hat, da bald beyde Personen zugleich, bald, im Falle der mangelnden Uebereinstimmung in den Aussagen, nur Eine, als redend eingeführt werden, sondern indem es insbesondre auch in Ansehung der Inculpaten selbst Veranlassung giebt, daß der Eine seine Aussage nach der Aussage des Andern einrichtet, und so dem Richter die Ausmittelung der Wahrheit erschwert, oft wohl gar gänzlich vereitelt wird. Doch ist in dem gegenwärtigen Falle diese nachtheilige Wirkung nicht eingetreten.

Wichtiger ist es, daß

a) einige Coinculpaten gar nicht sind vernommen worden, nämlich der M. und die drey Söhne des alten C., welche außer dem ersten und zweyten in dieser Sache verschuldet sind. Was den M. betrifft, so haben zwey Consorten, sein eigner Bruder L. nämlich, und der R. ausgesagt, daß er mit bey der Schlägerey thätig gewesen sey,

Bl. 15 u. 16. d. A.

und keiner der übrigen Coinculpaten, so wie keiner der Zeugen hat dieser Behauptung widersprochen. Da inzwischen dieses noch nicht als ein voller Beweis gegen ihn gelten kann, so kann die Untersuchung, in Beziehung auf ihn, auch noch nicht als geendigt angesehen werden.

Was die an mehrern Stellen der Akten aufgeführten drey jüngsten Söhne des Ziegelhüttenmeisters

meisters C. betrifft, so kann ihr zärteres Alter nicht etwa ihre bürgerliche Strafbarkeit aufheben, sondern nur allenfalls die ordentliche Strafe ausschließen. Es war daher keineswegs etwas Unnöthiges, die Untersuchung auch auf sie zu erstrecken. Dazu kommt nun aber noch ein andrer Umstand, der dem inquirirenden Richter ein Grund mehr hätte seyn müssen, auch sie der Untersuchung zu unterwerfen. Nämlich der H. und der G., so wie der J. und der K., sprechen von drey jüngsten Söhnen des Ziegelhüttenmeisters C., die bey der dritten Mißhandlung thätig zugegen gewesen, die letztern beyden mit dem Zusatze, daß diese jüngsten Söhne 14, 10 und 8 Jahre alt seyen.

Bl. 14 u. 18. d. A.

Der L. weiß von den Theilnehmern an der dritten Schlägerey nichts, führt aber drey jüngste Söhne des alten C. schon als Theilnehmer an der zweyten auf.

Bl. 16 u. 16^b. d. A.

Hingegen der Ackermann B., ferner der T. und der U. sprechen von des C. dritten und dessen beyden jüngsten Söhnen als Theilnehmern an den zum dritten Mahle gegen den A. verübten Gewaltthätigkeiten, und zwar führen der T. und der U. den dritten Sohn als 17jährig, die beyden jüngsten aber als 11 und 13jährig an.

Bl. 3^b, 19, 20. d. A.

Der alte C. endlich selbst spricht nur von seinen beyden kleinen 11 und 9jährigen Knaben, die ihn außer

außer dem mitgenommenen zweyten Sohne zur dritten Schlägerey begleitet hätten.

Bl. 11. d. A.

Es ist hier also theils eine Verschiedenheit in den Aussagen darüber vorhanden, ob außer dem zweyten Sohne des C. noch zwey oder drey andre Söhne desselben zur dritten Mißhandlung mitgelaufen sind, ferner, wenn auch das Letztere als das Gewisse angenommen werden kann, so ist es doch ungewiß, ob der dritte und die beyden jüngsten Söhne; von welchen die Einen, und die drey jüngsten Söhne des C., von welchen die Andern sprechen, eine und dieselben Subjekte sind oder nicht. Hätte der C. überhaupt nur sechs Kinder, so würde diese Ungewißheit nicht vorhanden, und es würde gleich viel seyn, ob man von dem dritten und den beyden jüngsten, oder von den drey jüngsten Söhnen desselben spräche. Allein er ist, wie man aus der Defensionsschrift sieht, Vater von neun lebenden Kindern.

Bl. 56. d. A.

Alle diese Dinge nun hätte der inquirirende Richter sich zur Pflicht machen müssen, durch eine auch auf sie erstreckte Untersuchung in ein helleres Licht zu setzen.

Inzwischen läßt sich auch hier allenfalls ein Ausweg finden, auf welchem die Fällung eines Endurtheils auch bey diesen Personen möglich wird. Fürs erste ist es gewiß und erhellt aus den obigen Nach-

Nachweisungen, daß der älteste Sohn des C. bey der dritten Schlägerey nicht zugegen gewesen ist, so wie es eben so gewiß ist, daß der zweyte Sohn daran Theil genommen hat. Ferner, wenn gleich der alte C. sagt, daß außer diesem zweyten Sohne nur noch seine zwey kleinen Knaben zur dritten Schlägerey mitgelaufen sind, so ist es doch, wie vorhin ist nachgewiesen worden, durch die Aussage von vier Mitschuldigen, und durch die beschworne Aussage dreyer Zeugen außer allem Zweifel, daß, außer dem zweyten Sohne des C., nicht zwey, sondern noch drey andre Söhne desselben bey dem dritten Excesse gegen den A. thätig gewesen sind. Von diesen drey Söhnen können wieder mit Gewißheit zwey respective als 9 und 11jährig angenommen werden, indem hierin auf die Angabe ihres Vaters mehr als auf die Angabe der Zeugen gebaut werden muß, welche ihnen, wahrscheinlich nach einer bloß ungefähren Schätzung, ein 11 und 13jähriges Alter beylegen. Was aber den dritten von diesen drey Söhnen betrifft, so ist von ihm nur so viel gewiß, daß überhaupt ein dritter noch bey jener letzten Mißhandlung mitthätig gewesen ist; ob er aber der jenen zwey Söhnen nächst vorangehende ist, folglich mit ihnen die drey jüngsten ausmacht, oder nicht, das erhellet nicht aus den Akten, muß also noch nachgeholt werden.

3) Ist den beyden Zeuginnen, der R. und der S., auf ihre Weigerung und Bitte, die Ableistung des Eides über ihre Aussagen erlassen worden.

Da

Da inzwischen dieses auf eine Erklärung des Defensors der Hauptinculpaten, daß er die Eidesabnahme bey diesen Zeuginnen nicht für nöthig halte,

Bl. 38^b. d. A.

geschehen ist, auch ohne alle Hinsicht auf deren Aussagen das Erkenntniß nicht anders ausgefallen seyn würde, so kann es in dem gegenwärtigen Falle dabey auch sein Bewenden haben.

4) Endlich sind bloß der alte E. und dessen beyde ältesten Söhne vertheidigt worden, die übrigen Coinculpaten nicht. Zwar haben diese erklärt, daß sie ihrer Armuth wegen, und um sich nicht Kosten aufzuladen, auf eine Defension Verzicht thäten; aber theils haben sie dieses bloß privatim dem alten E. erklärt,

Bl. 44^b. d. A.

theils sind sie nicht gerichtlich, sondern nur auf Veranlassung des Gerichts durch den alten E. und den Ziegelhüttenarbeiter N. zur Beybringung einer Defension aufgefordert worden. Bey der geringen Strafe inzwischen, auf welche gegen diese nicht Vertheidigten nur hat erkannt werden können, kann diese Abweichung von der sonst nöthigen Form übersehen werden.

Von diesen Bemerkungen über die Förmlichkeiten der Untersuchung kann nun zu der Betrachtung der Materialien derselben fortgeschritten werden.

Hier

Hier muß nun zuvörderst die Frage einer nähern Prüfung unterworfen werden:

> ob vielleicht und in wie fern der Amtsdiener A. bey dem ganzen Hergange der Sache verschuldet ist?

Daß die Tochter W. des Ziegelmeisters C., auf einem grünen Ackerstücke ohne einen Erlaubnißzettel dazu von dem Ackermann Z., dem Eigenthümer desselben, gehabt zu haben, mit Ausrupfen beschäftigt gewesen ist, kann sie selbst nicht in Abrede seyn, nur behauptet sie, bloß Kraut, nicht auch Weitzen gerupft zu haben.

Bl. 8 b, 9 b. d. A.

Allein wenn auch diese Behauptung gegründet ist, wie doch der A., der auch gerupften Weitzen in ihrem Korbe gefunden haben will, leugnet, so hat sie doch eben dadurch eine unerlaubte Handlung von sich eingestanden, indem nach der Fürstlichen Feldordnung des Amtes B....t §. 15.

> in Andrer Leute Aecker ohne Erlaubniß zu krauten

bey Strafe von 1, 2, 3 bis 5 Rthlr. verboten ist. Auch ist dem dortigen Amtsdiener die Aufsicht im Felde zur Pflicht gemacht worden, und er ist befugt, demjenigen, der auf eines Andern Acker, ohne Erlaubnißzettel von dem Eigenthümer desselben, krautet, ein Pfand zu nehmen.

Bl. 61. d. A.

Es ist daher auffallend, wenn der Defensor das Krauten nicht etwa bloß zu beschönigen, sondern als rechtmäßig und einer bestehenden verjährten Observanz gemäß darzustellen sucht, ja sogar die von dem A. versuchte Pfändung eine widerrechtliche und höchst strafwürdige nennt.

Bl. 50 b, 52. d. A.

Daß aber der Amtsdiener A. die W. nach einem Erlaubnißzettel nicht gefragt hat, ändert in der Sache nichts. Sie wies keinen vor, weil sie keinen vorzeigen konnte, welches eben so viel ist, als wenn sie, nach seiner vorher gegangnen Frage darnach, hätte gestehen müssen, keinen zu haben.

Eben so wenig kann es dem A. zur Last gelegt werden, daß er auf des Mädchens Erklärung, sie gehöre in die Ziegelhütte, und sie wolle mit ihm dahin gehen, nicht achtete, indem er durch das angeführte Gesetz unbedingt berechtigt ist, denjenigen, der ohne Erlaubniß auf einem fremden Acker krautet, zu pfänden, und nicht nöthig hat, erst mit ihm in die Gerichte oder zu dessen Angehörigen zu gehen. Daß aber der A. sie bey dieser Gelegenheit mit den Worten:

Canaille! darfst du Weitzen rupfen?

angeredet, beruht bloß auf der Behauptung dieses Mädchens selbst,

Bl. 8 b. d. A.

und der Defensor, der zu ähnlichen Mitteln mehrmals in seiner Defensionsschrift die Zuflucht genommen

men hat, hätte es nicht als eine ausgemittelte Thatsache aufstellen und noch weniger sich dabey, wie er

Bl. 51^{b}. d. A.

gethan hat, auf Bl. 2^{b}. d. A. berufen sollen, wo in der Aussage des Armenvogts B. hiervon nichts zu finden ist.

Wenn nun ferner bey dem von dem A gemachten Pfändungsversuche das Mädchen ihn bey der Brust faßte, wie dieses, der obigen Nachweisung zu Folge, der B. wiederholt und eidlich ausgesagt hat, oder auch sonst nur dieser rechtmäßigen Handlung des A. sich, wie sie selbst nicht leugnen kann, widersetzte, so war es natürlich, daß er dasjenige, was zu fordern sein Amt selbst ihm zur Pflicht machte, zu erzwingen suchte, und es kann ihm eben nicht so sehr verargt werden, wenn er, bey der thätlichen Widersetzung der W., ihr Einen Schlag, nach der glaubwürdigern Aussage des B., oder allenfalls auch bis drey Schläge, nach der minder glaubwürdigen einiger Mitschuldigen, gab. Auch können auf keinen Fall diese Schläge so bedeutend gewesen seyn, wie die W. und ihr Vater wollen glauben machen, indem der Müller O., dem noch an demselben Tage des Mädchens entblößter Rücken gezeigt wurde, nach seiner mit Handgelöbniß an Eides Statt geschehenen Aussage, weder Schwielen noch Striemen, sondern bloß einige rothe Flecken darauf bemerkte, die er sich nicht einmal von erlittner Gewalt herzuleiten getraute.

Bl. 38. d. A.

Eben

Eben so wenig kann dem A. in seinem nachherigen Betragen gegen den alten C., dessen Söhne und die übrigen Personen, welche ihn mißhandelten, etwas vorgeworfen werden. Denn daß er den Ziegelmeister C. zuerst mit einem Stocke über die Hand geschlagen, beruht, außer der Aussage der ebenfalls dabey interessirten Tochter, lediglich auf der Aussage des alten C. selbst und einiger Mitschuldigen, also solcher Personen, die dabey ein Interesse hatten, den A. in ein so nachtheiliges Licht als möglich zu stellen, indem dieses zur Beschönigung ihrer eignen gegen ihn verübten Gewaltthätigkeiten gereichen mußte. Dagegen hat die Aussage des Coinculpaten L., nach welcher der alte C. der zuerst schlagende Theil gewesen ist, ein ungleich größeres Gewicht, weil bey ihm in Ansehung dieser Aussage kein Interesse, sondern, wenigstens nach der Lage der Akten, nur ein Interesse, gerade das Gegentheil auszusagen, denkbar ist. Auch hier war also der Defensor nicht berechtigt, wie

Bl. 53[b]. d. A.

von ihm geschehen ist, als unbezweifelt und erwiesen zu behaupten, daß der A. auctor rixae sey. Daß er dieses durch sein Betragen gegen die W. nicht sey, ist oben vollständig dargethan worden, daß er es in dem Streite mit dem Vater derselben auch nicht sey, ist, nach dem Angeführten, und wenn bloß auf eigentliche Schläge dabey Rücksicht genommen wird, wenigstens wahrscheinlicher, als das Gegentheil. Aber es ist ja auch nicht bloß der

erste

erste gegebne Schlag, welcher über den auctor rixae entscheidet, sondern überhaupt die erste Thätlichkeit. Nimmt man daher gleich, wie hier nicht geschehen kann, den für den A. schlimmsten Fall an, daß er den C. über die Hand geschlagen, ehe er von diesem irgend einen Schlag bekommen hatte, so erscheint gleichwohl der letztere immer als der Urheber des Streits, indem er dadurch die Thätlichkeiten begann, daß er den A. bey der Brust faßte.

Dazu kommt noch, wodurch sich dieser Fall, von vielen andern, in welchen auch wohl die Frage nach einem auctor rixae entsteht, unterscheidet, daß die Handlung, zu welcher die Gesetze den A. in dem gegenwärtigen Falle nicht allein berechtigten, sondern selbst verpflichteten, und an welcher er durch die W. und deren Vater, welcher ihm geständlich die gepfändete Schneppe entriß,

Bl. 10. d. A.

verhindert wurde, nämlich die Pfändung, nichts anders als ein Zwangsmittel ist, welches bey erfolgter Weigerung, oder versuchter Vereitelung eine, wiewohl in den gehörigen Schranken bleibende Gewalt seiner Natur nach nöthig macht.

Verfolgt man endlich das weitere Betragen des A., bis zum Ende der verübten Excesse, so erscheint er überall bloß leidend. Er wird geschlagen und reicht den Thätern seinen Stock hin; er entflieht; man verfolgt ihn, man holt ihn ein, und er setzt den neuen Schlägen nur Bitten um Schonung entgegen; man läßt endlich ab; mühsam setzt er seinen

Weg fort; man kehrt um, holt ihn noch einmal ein und schlägt ihn wieder; auch jetzt bittet er nur und fleht knieend und bey dem Namen Gottes um Erbarmen; aber doch schlägt man, in der eingewurzelten Wuth, von Neuem und in drey verschiednen Absätzen, nach frisch geschöpften Kräften, auf ihn los.

So stellt sich uns also der A. aus den Akten überall entweder als den bloß leidenden Theil dar, oder doch so, daß, wenn er ja zu Thätlichkeiten schritt, diese theils unbedeutend waren, theils immer nur nach solchen ihm vorher gegebnen Veranlassungen dazu von ihm verübt wurden, daß er deshalb nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Betrachtungen mußten, wegen ihres Einflusses auf die Schuld und Strafbarkeit des alten E. und seiner Mitschuldigen, nothwendig voran geschickt werden, ehe man auf die jetzt zu untersuchende Frage,

> wie weit diese Personen durch ihre oben dargestellte Vergehungen dem Staate und dem A. verantwortlich seyen?

übergehen konnte. Was nun

A. die öffentliche Genugthuung betrifft, so erscheint unter allen Mitschuldigen der Ziegelhüttenmeister E. als der am meisten strafbare Verbrecher. Er hat nicht allein an allen den zu drey verschiednen Mahlen gegen den A. verübten Gewaltthätigkeiten thätigen Antheil genommen, sondern er hatte auch,

auch, als Vater und als Vorgesetzter, die ganz besondere Pflicht, seinen Kindern und Untergebnen nicht mit einem bösen Beyspiele vor zu gehen, und wenn gleich nicht behauptet werden kann, daß er diese aufgefordert habe, ihre Mißhandlungen mit den seinigen zu verbinden, so sind sie doch durch sein Beyspiel dazu angereizt worden. Ferner nahm er, welches seine Vergehungen noch besonders erschwert, die Veranlassung dazu von einer Handlung des A., welche demselben vermöge seines Amtes oblag, und bey welcher derselbe in der Qualität einer öffentlichen von der Staatsgewalt angestellten Person erschien. Endlich waren die Gewaltthätigkeiten, welche er selbst beging, und deren Verübung er zuließ, so anhaltend und so heftig, daß es vielleicht nur auf die Rechnung der in den Akten bezeugten Jugend und dauerhaften Leibesconstitution des A. zu schreiben ist, wenn sie nicht lebensgefährlich wurden.

Eben dieser Umstand, in Verbindung mit einigen Aeußerungen des C., macht dem erkennenden Richter zur Pflicht, auf die Frage:

> ob nicht vielleicht der alte C. sogar eines attentirten Todtschlags gegen den A. schuldig oder verdächtig sey?

noch besonders einen prüfenden Blick zu werfen.

Nämlich der Großspänner Y., der Kutscher T. und der Ackerknecht U. sagen aus, daß der alte C.,

als er nach der dritten Schlägerey bey ihnen vorbey gegangen sey, geäußert habe,

wenn er einen Hirschfänger oder eine Flinte bey sich gehabt hätte, so würde er den A. todt gestochen oder geschossen haben;

ja nach der Aussage der beyden letztern hat er noch hinzugesetzt,

er hätte nur absehen wollen, daß seine Söhne ihn noch etwas weiter hin bis an die M... sche Gränze jagen würden; hätten sie dies gethan, so würde er ihn dort gerade todt geschlagen haben.

Bl. 19 u. 21 b. d. A.

und der Ackermann B. sagt aus, der C. habe ihm gesagt,

er wolle nun hinein gehen und entweder die Pistole laden, oder den Hirschfänger nehmen und ihn todt schießen oder todt stechen.

Bl. 3 b. d. A.

Was diese letztern Worte betrifft, die an dem angeführten Orte ad marginem gesetzt worden sind, so erhellet aus der Registratur nicht mit Gewißheit, wo sie bestimmt hingehören, indem sich ihr hinweisendes Vorzeichen in der Hauptregistratur nicht findet. Doch wird es durch das Ganze höchst wahrscheinlich, daß, nach der Deposition des B., der C. sie gesprochen habe, ehe er zur dritten Mißhandlung zu dem A. zurückkehrte. Da er nun bey dieser weder Pistole noch Hirschfänger bey sich führte,

te, so wird es eben hierdurch wahrscheinlich, daß er jene Worte nicht ernstlich gemeint habe.

Auch läßt sich auf einen wirklichen Vorsatz zu tödten aus jenen andern zu dem Y., T. und U. gesprochnen Worten nicht mit Gewißheit schließen. Es ist etwas sehr Gewöhnliches, daß Menschen, die vom Zorne beseelt sind, in der Hitze der Leidenschaft Drohungen ausstoßen, die mit ihrer wirklichen Absicht in keiner Verbindung stehen. Soll daher der Richter berechtigt seyn, aus solchen Drohungen die Absicht ihrer Realisirung zu folgern, so muß er dabey noch durch andere Thatsachen unterstützt werden.

Solche Thatsachen finden sich nun in dem gegenwärtigen Falle nicht. Denn wenn man auch darauf wenig Rücksicht nehmen kann, daß der alte C. und seine beyden ältesten Söhne behaupten, jener habe den A. bey der Brust gefaßt, um gefährliche Schläge von demselben abzuhalten,

Bl. 10^b, 12^b, 23^b. d. A.

so ist doch der alte C. bey allen Mißhandlungen theils immer nur mit nicht tödtlichen Werkzeugen versehen gewesen, theils ist auch der A., so viel Schläge er auch hat erdulden müssen, an den edlern Theilen fast ganz verschont geblieben. Zwar hat ihn der C. mit der Hand in das Gesicht geschlagen; aber ein Schlag der Art berechtigt zu der Folgerung nicht, von welcher hier die Rede ist. Ferner hat zwar der A. auch einen oder einige Schläge auf den Kopf

bekommen, und er sagt selbst, daß er davon bedrucket worden und zur Erde gefallen sey;

Bl. 28. d. A.

allein theils ist es unbestimmt, ob er diese Schläge von dem alten C. erhalten habe, ja vielmehr das Gegentheil wahrscheinlicher, da nach des A. Behauptung jener vor ihm stand, folglich der A. es gesehen haben müßte, wenn derselbe ihn auf den Kopf geschlagen hätte: theils können diese Schläge, nach dem oben angeführten Inhalte des Visi reperti, keine so bedeutenden gewesen seyn, daß sie eine Vermuthung der Absicht zu tödten begründen könnten.

Wenn nun aber gleich diesem zu Folge der alte C. wegen eines versuchten Todtschlags nicht verantwortlich gemacht werden kann, so bleibt doch immer sein Vergehen ein sehr schweres, und der ganze Hergang stellt ihn als einen Mann dar, der, wenn einmal die Leidenschaft des Zornes ihn ergriffen hat, weder durch das Flehen, noch durch die schmerzlichsten Leiden des Gegenstandes desselben besänftigt werden kann, sondern in grausam fortgesetzten Mißhandlungen von einem Ausbruche zügelloser Wuth zum andern gegen ihn schreitet.

Der Defensor hat den Antrag auf eine leibliche Geldstrafe für seine Clienten gerichtet,

Bl. 55 u. 56 b. d. A.

und außer dem, was bereits oben beym dargestellten Betragen des A. ist angeführt und gewürdigt worden,

worden, sich noch auf folgende gleich schwache Gründe bey diesem Antrage gestützt.

Zuerst, sagt er, haben der alte C. und dessen Söhne die Thätlichkeiten in der Hitze der Leidenschaft verübt, wo der Verstand eine untergeordnete Rolle spiele, und daher könne, wie das nach

L. 2. §. 2. ff. de poenis.

selbst bey härtern Vergehungen der Fall sey, hier die ordentliche Strafe nicht eintreten.

Bl. 47. u. 54. d. A.

Allein dieser Grund ist zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks keineswegs tauglich. Gerade die meisten Verbrechen sind Wirkungen ausgebrochner mehr oder minder heftiger Leidenschaften, und die meisten Verbrechen würden straflos bleiben, oder mit einer bloß außerordentlichen Strafe belegt werden müssen, wenn es mit jener Behauptung des Defensors seine Richtigkeit hätte. Vielmehr eben weil der Gesetzgeber den Menschen von Seiten seiner Leidenschaften kannte, suchte er den rechtswidrigen Ausbrüchen derselben durch die Drohungen der Strafgesetze und die anbefohlne Vollziehung dieser Drohungen, im Falle des verübten Verbrechens, entgegen zu arbeiten. Von der Leidenschaft in welcher es verübt worden ist, kann daher der Richter schlechterdings keinen Grund hernehmen, auf eine mildere Strafe zu erkennen.

Auch stehen dem Defensor hier keineswegs positive Gesetze zur Seite. Die von ihm aus den Pandekten

deften angeführte Stelle ist hier völlig fremd, und enthält nichts von dem, was er darthun will. Auch kann man hier nicht etwa von den auf das Römische Recht gegründeten Bestimmungen der Karoline über die von dem Ehemanne oder dem Vater, im Falle eines Ehebruchs verübte Tödtung, zum Vortheile des C. und seiner mitschuldigen Söhne Gebrauch machen. Denn wenn man gleich, mit vielen Rechtslehrern, annehmen wollte, Karl habe den Grund zu der von ihm hier zum Theil geschehenen Bestätigung des Römischen Rechts von dem hohen Grade eines gerechten Affects hergenommen, aus welchem die Tödtung entsprang, so würde dennoch, bey der gänzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse, aus seiner Bestimmung durchaus nichts für die hier zur Untersuchung gezognen Inculpaten hergeleitet werden können.

Ferner sind, nach der Behauptung des Defensors, seine Clienten durch Vorurtheil zu den Mißhandlungen des A. mit angereizt worden. Der ehemalige Makul nämlich, an welchem die lictores laborirt hätten, sey noch nicht ganz erloschen, sondern hafte auch jetzt noch an den Executoren der Gerechtigkeit, und dieser Umstand habe natürlich den Unwillen des alten C. und seiner Söhne gegen den A. vergrößert.

Bl. 48 b, 49. d. A.

Allein dieser Grund braucht bloß angeführt zu werden, um eben dadurch sich jedem Unbefangnen in seiner ganzen Richtigkeit darzustellen. Von keinem

sem Vorurtheile überhaupt kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber es begünstigt, am wenigsten aber von einem solchen, wie das hier in Rede stehende, das gegen Personen gerichtet ist, welche die Staatsgewalt zu Werkzeugen ihres Zwecks, der zu sichernden Rechte der Staatsmitglieder, ausersehen hat. Es würde aber eine wahre Begünstigung dieses schädlichen Vorurtheils seyn, wenn der Richter Verletzungen, welche Folgen desselben sind, deswegen weil sie es sind, ungeahndet ließe, oder auch nur mit einer mildern Strafe belegen wollte. Es hat daher auch von dieser Seite her der Defensor seinen Antrag auch nur scheinbar nicht begründen können.

Auch durch die guten Zeugnisse, welche er über den alten C. zu den Akten gebracht hat,

Bl. 58, 59, 60. d. A.

kann er diesen Zweck nicht erreichen. Die Gesetze erkennen das bisher geführte rechtliche Leben eines Verbrechers nirgends als einen Milderungsgrund der verwirkten Strafe an. Nur in so fern kann es bey einer Untersuchung auf das frühere Leben eines Angeschuldigten ankommen, in wie fern ihn dieses als einen Menschen darstellt, zu dem man sich der That versehen kann, oder nicht, und in wie fern daher die gegen ihn vorhandnen Anzeigen durch sein bisher geführtes Leben vermehrt werden und andern zur Unterstützung dienen, oder nicht. Aber keinesweges kann, wenn sonst nur ihm das Verbrechen bewiesen worden ist, dieses aus dem

Grunde

Grunde mit einer mildern Strafe geahndet werden, weil er bisher wider die Gesetze nicht gefehlt hatte; vielmehr wird die gute Meinung, welche Andere wegen seines frühern Lebens von ihm gefaßt hatten, durch das jetzt begangne Verbrechen auf Einmal vertilgt.

Eben so wenig, als für den alten E., streiten für dessen Söhne und für die Hüttenarbeiter jene Gründe als Milderungsgründe; und daß sie bey den verübten Gewaltthätigkeiten dem Beyspiele ihres Vaters und ihres Herrn gefolgt sind, entschuldigt sie keineswegs. Sie sind in dem Alter, wo man im Stande ist, das Gute vom Bösen zu unterscheiden und zu begreifen, daß das letztere darum nicht aufhört, böse zu seyn, weil ein Andrer, sey es auch der Vater oder der sonstige Vorgesetzte, sich es erlaubt hat. Wo aber bey einem oder dem andern unter ihnen das Alter eine besondre Rücksicht verdiente, da ist sie, nach Grundsätzen, von welchen nachher die Rede seyn wird, auch genommen worden.

Das hier in Untersuchung stehende Verbrechen gehört zu den vagen; es sind Gewaltthätigkeiten verübt worden, die in keine besondre Art benannter Verbrechen übergehen. Die Strafe dafür ist zwar eine willkührliche, muß aber doch zu dem verübten Verbrechen in einem solchen Verhältnisse stehen, wie wir es zwischen andern Verbrechen und den bestimmten durch die Gesetze dafür gedrohten Strafübeln wahrnehmen.

Diesem

Diesemnach würde nun eine sechsmonathige Gefängnißstrafe für den alten C. keine zu schwere seyn. Da aber dabey die Arbeiten auf der Fürstlichen Ziegelhütte zu sehr, und eben dadurch Unschuldige leiden würden, so ist die Dauer dieser Strafe in dem Erkenntnisse billig auf die Hälfte herabgesetzt, dafür aber die Strafe selbst dahin geschärft worden, daß der alte C. während der drey Monathe der Strafzeit wöchentlich Einen Tag bloß mit Wasser und Brot beköstigt werde.

Nächst ihm ist sein zweyter Sohn, F., unter den Mitschuldigen der strofbarste. Er ist bey allen drey Schlägereyen mitthätig gewesen, und hat noch das insbesondre gegen sich, daß er, nach dem Zeugnisse der schon genannten Zeugen, T., und U., bey der dritten Schlägerey einen armstarken Zaunpfahl geführt hat.

Bl. 21. d. A.

Seinen Mißhandlungen würde daher eine dreymonathige Gefängnißstrafe vollkommen angemessen seyn; aber auch sie ist, aus gleichen Gründen, wie bey seinem Vater, auf die Dauer von 6 Wochen herabgesetzt worden, wofür er aber auch jede Woche dieses Monaths Einen Tag bey Wasser und Brot zu leben mit Recht ist verurtheilt worden.

Der erste Sohn des alten C., nämlich der E., hat nur an der ersten und zweyten Mißhandlung des A. Antheil genommen; für ihn ist daher die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von Einem Monathe,

nathe, ohne weitere Schärfung, in dem Erkenntnisse billig festgesetzt worden.

Was die beyden kleinen Söhne des alten C. von 9 und von 11 Jahren betrifft, welche gewiß an der dritten, und nach der oben angeführten Aussage des L., auch an der zweyten Schlägerey Theil genommen haben, so können sie zwar, da sie über die Jahre der Kindheit schon hinaus sind, nicht straflos bleiben, aber es kann, nach der Natur der Sache und nach den Gesetzen, auch nicht die ordentliche Strafe für sie eintreten. Bey dem zwischen der Kindheit und der Pubertät liegenden Alter, wenn es gleich Vorstellungen von Recht und Unrecht nicht ausschließt, ist doch eine solche Festigkeit des Willens und der Grundsätze noch nicht denkbar, daß eine volle Zurechnung der begangnen Rechtsverletzung eintreten könnte, und mit diesem aus der Natur der Sache selbst entspringenden Resultate stimmen auch die positiven Gesetze überein. Die Verordnungen des römischen und des canonischen Rechts über diesen Punkt können hier füglich als entbehrliche übergangen werden, da einheimische Gesetze dem Richter zu Gebote stehen. Karl V. hat in dem 164sten Artikel seiner peinlichen Gerichtsordnung festgesetzt, daß, wenn der Verbrecher das 14te Jahr noch nicht erreicht hat, die ordentliche Strafe an ihm nicht vollzogen werden soll. Zwar spricht der Gesetzgeber in diesem Artikel nur von jungen Dieben; allein da derselbe Grund der Ausnahme von der ordentlichen Strafe auch bey andern

Ver-

Verbrechen Statt findet, so sind wir berechtigt, die Verordnung als eine allgemeine anzusehen.

Diesen Grundsätzen zu Folge ist daher für die beyden genannten 9 und 11jährigen Söhne des alten C. auf eine Züchtigung mit Ruthen erkannt worden. Da aber ihre Verschuldung sehr verschieden ist, jenachdem sie bloß an der dritten, oder auch an der zweyten Mißhandlung Theil genommen haben, so ist das Erkenntniß für den erstern Fall auf eine mäßige, wenn aber durch die noch darauf zu erstreckende Untersuchung sich das letztere als wahr ergeben sollte, auf eine schärfere, jedoch in jedem Falle der körperlichen Constitution der Knaben angemeßne Züchtigung mit Recht gerichtet worden. Wegen der ihm mangelnden Kenntniß der Leibesbeschaffenheit derselben kann auch der auswärtige Richter über die Anzahl der ihnen zu gebenden Streiche nichts festsetzen, vielmehr muß diese Bestimmung dem vernünftigen Ermessen des örtlichen Richters anheim gestellt werden.

Was den dritten Sohn des alten C. betrifft, der außer diesen beyden und dem zweyten Sohne an der dritten Schlägerey thätigen Antheil genommen hat, so muß, wie dies die obigen Bemerkungen über ihn ergeben, in Ansehung seiner noch erst ausgemittelt werden, theils, welcher von den Söhnen desselben er sey, theils ob er bloß an der dritten, oder auch an der zweyten Schlägerey Theil genommen habe. Findet sich zu Folge dieser noch anzustellenden Untersuchung, daß er das 14jährige

Alter

Alter zur Zeit der Mißhandlungen quaest. noch nicht vollendet hatte, so ist er wie jene beyden 9 und 11jährigen Söhne im erstern Falle mit einer mäßigen, im letztern aber mit einer schärfern Ruthenzüchtigung zu belegen. Hatte er aber das 14te Jahr zur Zeit der verübten Mißhandlungen bereits zurück gelegt, so ist die für den erstern Fall ihm zuerkannte Strafe eines vierzehntägigen, die für den letztern Fall aber bestimmte eines Einmonathigen Gefängnisses seinen Vergehungen vollkommen angemessen.

Zwar könnte es scheinen, als wenn die vierzehntägige Gefängnißstrafe für den erstern Fall eine zu harte wäre, da den Hüttenarbeitern, welche auch nur an Einer Schlägerey Theil genommen haben, bloß eine 24stündige ist zuerkannt worden; allein theils ist diese letztere durch die Einschränkung auf Wasser und Brot geschärft worden, theils zeugt die Theilnahme an der dritten Schlägerey, nachdem der A. schon so viel gelitten hatte, von einer größern Härte und Bosheit, als die Theilnahme an der zweyten, welche allein den Hüttenarbeitern zur Last fällt.

Auf der andern Seite könnte es eben aus diesem letztern Grunde scheinen, daß die für den letztern Fall ihm zuerkannte Strafe eines Einmonathigen Gefängnisses eine zu geringe im Verhältnisse zu der gleich großen Strafe des ältesten Sohnes des alten E. wäre, indem die Theilnahme an der zweyten und dritten Mißhandlung des A. mehr Grausamkeit

zu

zu erkennen gebe, als die Theilnahme an der ersten und zweyten, welche allein der älteste sich zu Schulden kommen lassen. Allein auch dieser Zweifel fällt weg, sobald man darauf die nöthige Rücksicht nimmt, daß eben durch seine gleich zu Anfange verübten Thätlichkeiten der älteste Bruder die ihm als solchem obliegende besondere Verbindlichkeit verletzte, seinen jüngern Brüdern nicht mit einem bösen Beyspiele vorzugehen.

Was ferner die Hüttenarbeiter H., G., R. und L. betrifft, von welchen, nach Ausweis der oben angeführten Stellen aus den Akten, keiner unter 15 Jahr alt ist, so würde ihrer aller Theilnahme an der zweyten Schlägerey eigentlich eine längere als eine 24stündige Gefängnißstrafe nach sich ziehen müssen. Inzwischen hat auch diese, damit so wenig wie möglich die Hüttenarbeit dabey leide, mit der im Erkenntnisse ihr beygefügten Schärfung als eine hinlängliche bestimmt werden dürfen. Aus eben diesem Grunde ist überhaupt auch im Erkenntnisse billig festgesetzt worden, daß diejenigen Inculpaten, welche mit einer Gefängnißstrafe belegt worden sind, diese Strafe allenfalls einer nach dem andern erleiden können.

In Ansehung des M. ist, nach dem Obigen, zur Zeit bloß ein dringender Verdacht einer Theilnahme an der zweyten Schlägerey vorhanden, indem diese Theilnahme lediglich auf der Aussage zweyer Mitschuldigen, nämlich seines Bruders L., und des R. beruht. Es muß daher der M. selbst

noch

noch verhört werden und erst dann, wenn durch sein Geständniß oder sonst der Beweis jener Theilnahme seine Vervollständigung erhalten hat, kann auch er mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brot, oder wenn sich ergeben sollte, daß er zur Zeit der quästionirten Mißhandlung das 14te Jahr noch nicht vollendet hatte, mit mäßiger Ruthenzüchtigung belegt werden.

Gegen den K., der nach

Bl. 17. d. A.

zur Zeit der verübten Thätlichkeiten noch nicht 14 Jahr alt war, mußte, zu Folge der oben ausgeführten Gründe, auf eine mäßige Züchtigung mit Ruthen erkannt werden.

Was den Y. und den J. betrifft, so behauptet der erstere nicht allein selbst, von aller Theilnahme an den Mißhandlungen des A. frey zu seyn,

Bl. 15. d. A.

sondern es hat auch kein Zeuge und keiner der Mitschuldigen gegen ihn ausgesagt. Den letztern führt zwar der L. unter den Theilnehmern an der zweyten Schlägerey auf;

Bl. 16[b]. d. A.

allein nicht nur er selbst leugnet, mitgeschlagen zu haben, sondern der Coinculpat K. giebt ihm ebenfalls dieses Zeugniß.

Bl. 17[b]. d. A.

Aus

Aus diesen Gründen haben der Y. und der J. von der Untersuchung frey gesprochen werden müssen.

Alle hier genannten Hüttenarbeiter sind nach

Bl. 58. d. A.

zwar schon von der Ziegelhüttenadministration bestraft worden; allein das konnte sie von der ihnen hier noch zuerkannten Strafe nicht befreyen, indem jene sie bloß dafür traf, daß sie die Ziegelhütte unerlaubter Weise verlassen hatten, diese hingegen wegen der an dem A. von ihnen verübten Mißhandlungen denselben auferlegt werden mußte.

Nachdem nun auf diese Art die Rechtmäßigkeit des hier gefällten Erkenntnisses in Beziehung auf die öffentliche Genugthuung ist deducirt worden, bleibt nun noch die rechtliche Begründung desselben in Ansehung

B. der dem A. gebührenden Privatgenugthuung übrig. Es hat derselbe auf ein in Ansehung des Quanti dem richterlichen Ermessen anheim gestelltes Schmerzengeld, ferner auf zwey Thaler wöchentlich für die gehabte Versäumniß, ferner auf eines blauen Tuchrocks und manchesterner Beinkleider, und endlich auf Ersatz der Heilungskosten angetragen.

Bl. 30. d. A.

Was zuerst das Schmerzengeld betrifft, so meynt der Defensor: da der A. der auctor rixae sey, so könne er darauf keinen Anspruch machen,

und

und beruft sich dabey auf L. 52. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.

Bl. 54 b. d. A.

Allein diese Stelle so wie überhaupt das Römische Recht sagt gar nichts vom Schmerzengelde; dieses ist lediglich ein Deutsches Institut. Wenn es nun aber gleich nach einheimischen Grundsätzen seine Richtigkeit hat, daß der auctor rixae kein Schmerzengeld zu fordern berechtigt ist, so kann doch aus diesem Grunde es in dem vorliegenden Falle dem A. nicht abgesprochen werden, indem derselbe, wie oben gezeigt worden ist, keineswegs als der Urheber der Thätlichkeiten angesehen werden kann. Da aber nach

Bl. 34 b. d. A.

der Ziegelmeister C. zwar sein gutes Auskommen, aber doch kein Eigenthum hat, die mitschuldigen Ziegelhüttenarbeiter aber alle armer Leute Söhne sind, so hat dieses Schmerzengeld, der großen von dem A. erduldeten Schmerzen ungeachtet, nicht höher als auf 25 Rthlr. festgesetzt werden können, und zwar hat der alte C., weil auf ihm und seinen Söhnen bey weitem die größeste Schuld haftet, auf drey Viertel dieses Quanti, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Hüttenarbeiter, eventualiter in solidum, diese letztern aber haben auf Ein Viertel verpflichtet werden müssen.

Anlangend die Forderung wegen der Versäumniß, so können 2 Rthlr. wöchentlich nicht für zu

viel

viel angesehen, es kann aber auch, nach den obigen Nachweisungen, diese Versäumniß nicht auf eine längere Zeit als auf eine Zeit von zwey Wochen ausgedehnt, folglich in dieser Rücksicht dem A. nur eine Entschädigung von vier Rthlr. zuerkannt werden, von welcher, aus den vorher angeführten Gründen, der alte C. ebenfalls auf drey Viertel und eventualiter in solidum; die schuldigen Hüttenarbeiter aber auf Ein Viertel, verurtheilt werden mußten.

Da ferner die Kleidungsstücke des A. durch die ihm ertheilten Schläge ganz zerfetzt und unbrauchbar gemacht worden sind, so ist seine auf einen Ersatz des blauen Tuchrocks und der manchesternen Hosen gerichtete Forderung eine völlig gerechte. Das Quantum selbst hat hier nicht bestimmt werden können, vielmehr muß dasselbe zum Behufe dieses schuldigen Ersatzes vorher noch auf rechtlichem Wege ausgemittelt werden. Uebrigens war aber die Verbindlichkeit der Mitschuldigen zu diesem Ersatze auf gleiche Art wie bey dem Schmerzengelde und der Versäumniß näher zu bestimmen.

Die auf die Heilung des A. verwendeten Kosten sind eine unmittelbare Folge der gegen ihn verübten Mißhandlungen. Auch sie müssen daher demselben, nach vorher gegangner Liquidation und richterlicher Ermäßigung von den Coinculpaten ersetzt werden. Auch in Ansehung dieser Kosten mußte, wie in dem Erkenntnisse geschehen ist, die Verbindlichkeit des alten C. auf drey Viertel und eventualiter auf das Ganze festgesetzt werden.

Auf gleiche Art verhält es sich endlich

C. auch mit den Untersuchungs- und Versendungskosten. Daß die Mitschuldigen in diese überhaupt verurtheilt werden mußten, ist bekannten Rechten gemäß, und daß der alte E. auf drey Viertel derselben und eventualiter in solidum; die mitschuldigen Hüttenarbeiter aber auf Ein Viertel verurtheilt worden sind, rechtfertigt sich durch die oben angeführten Gründe.

Auf den von der D., der Tochter des alten E., gegen den A. gerichteten Antrag auf Satisfaction

Bl. 45. d. A.

hat hier keine Rücksicht genommen werden können; vielmehr ist sie in Ansehung desselben, wenn sie sich damit auszukommen getraut, zu einem besondern Verfahren zu verweisen.

Das durch diese Deduction gerechtfertigte Urtheil fiel folgender Gestalt aus:

daß

1. der Ziegelmeister E. mit einer dreymonathigen Gefängnißstrafe, wöchentlich einmahl bey Wasser und Brot,

2. der F., zweyter Sohn desselben, mit einer sechswöchigen Gefängnißstrafe, ebenfalls wöchentlich einmahl bey Wasser und Brot, allenfalls nach geendigter Strafzeit des Vaters,

3. der erste Sohn desselben, der E., allenfalls auch nach geendigter Strafzeit des zweyten Sohnes,

nes, mit einer Einmonathigen Gefängnißstrafe ohne Schärfung,

4. die Hüttenarbeiter H., G., N. und L., allenfalls einer nach geendigter Strafzeit des andern mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brot,

5. der Hüttenarbeiter K. aber mit einer mäßigen, nach seiner körperlichen Beschaffenheit näher zu bestimmenden Züchtigung mit Ruthen zu belegen seyen.

6. Was die beyden von dem Ziegelhüttenmeister E. Bl. 11. b A. erwähnten Söhne desselben von 11 und 9 Jahren betrifft, so ist in Ansehung derselben noch näher auszumitteln, ob sie bloß an den zum dritten, oder auch an den zum zweyten Mahle an dem A. verübten Mißhandlungen thätigen Antheil genommen haben. Im erstern Falle sind sie mit einer mäßigen, im letztern mit einer schärfern, jedoch ihrer Gesundheit nicht nachtheiligen Ruthenzüchtigung zu belegen.

7. Ist noch näher auszumitteln, welcher von den Söhnen des Ziegelhüttenmeisters E., außer diesen beyden zuletzt genannten und außer dem sub 2. erwähnten zweyten Sohne desselben, an den dem A. zum dritten Mahle zugefügten Mißhandlungen noch Theil genommen habe, und ob derselbe auch bey der zweyten Mißhandlung gegen den A. thätig gewesen sey. Ergiebt sich dann, daß er zur Zeit der Mißhandlungen

das 14te Jahr noch nicht vollendet hatte, so soll es in Ansehung seiner Strafe mit ihm auf dieselbe Art gehalten werden, wie mit seinen beyden vorhin genannten Brüdern von 11 und 9 Jahren. Findet sich aber, daß er zu jener Zeit das 14jährige Alter schon vollendet hätte, so ist er im Falle einer bloßen Theilnahme an der dritten Mißhandlung des Amtsdieners A. mit einer vierzehntägigen, sollte er aber auch an der zweyten Theil genommen haben, mit einer vierwöchigen Gefängnißstrafe zu belegen, allenfalls so, daß seine Strafzeit mit der Strafzeit der übrigen Mitschuldigen nicht zusammen fällt.

8. Ist in Ansehung des Hüttenarbeiters M. durch ein mit ihm anzustellendes Verhör und, bey nicht erfolgtem Geständnisse desselben, durch Confrontation mit seinem Bruder, dem L., und mit dem N., oder sonst zu untersuchen, ob derselbe an den zum zweyten Mahle gegen den A. verübten Gewaltthätigkeiten Theil genommen habe, und wenn auf diesem Wege der gegen ihn vorhandne Verdacht zur Gewißheit erhoben werden sollte, so ist er nach Befinden seines Alters, entweder mit einer mäßigen Ruthenzüchtigung, oder gleich den übrigen Hüttenarbeitern mit einer vier- und zwanzigstündigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brot zu belegen, und zwar auch hier allenfalls so, daß der andern Mitschuldigen Strafzeit mit der seinigen nicht zusammen falle. Hingegen sind

9. die

9. die Inculpaten J. und Y. von der wider sie erhobenen Untersuchung völlig frey zu sprechen.

Uebrigens sind sämmtliche Inculpaten, gegen welche hier auf Strafe erkannt worden ist, schuldig,

1) dem Amtsdiener ein Schmerzengeld von fünf und zwanzig Thalern,

2) für 14tägige Versäumniß vier Thaler auszuzahlen,

3) ihm den blau tuchnen Rock und die manchesternen Beinkleider, mit welchen er bey den erlittenen Mißhandlungen bekleidet gewesen, nach vorher gegangner ordnungsmäßiger Ausmittelung des Werths derselben, wie auch

4) die demselben verursachten Heilungskosten nach deren vorher gegangner Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu ersetzen, endlich auch

5) die gesammten Kosten der Untersuchung und Versendung zu entrichten.

Uebrigens sollen alle diese unter 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Verbindlichkeiten dem Ziegelhüttenmeister C., für sich und seine Söhne, auf drey Viertel und eventualiter in solidum, den schuldigen Hüttenarbeitern aber nur auf Ein Viertel zur Last fallen.

V. R. W.

Einem jeden Sachkundigen, welcher Untersuchungsakten gelesen hat, ist es bekannt, wie oft inquirirende Richter, entweder, weil sie ihrer Aufmerksamkeit wichtige Umstände entschlüpfen lassen, oder weil es ihnen an der nöthigen Urtheilskraft fehlt, es unterlassen, auf Dinge ihre Untersuchung zu erstrecken, welche von grosem Einfluß auf die Sache sind. Nicht selten kann das aus solchen Vernachlässigungen entstandne Uebel in der Folge nicht einmal gehoben werden. Heute giebt ein Mensch, welchen seine Geschwängerte beschuldigt, er habe ihr die Leibesfrucht abtreiben wollen, dem Richter an, daß er das ihr dargereichte Pulver (es bestand aus rothem Präcipitat mit Bleykalk vermischt) auf den Rath eines ihm übrigens unbekannten Menschen, mit welchem er auf dem Wege in ein Gespräch über das Uebelbefinden derselben gerathen sey, gestern in der und der Apotheke erkauft und unweigerlich erhalten habe. Der Apotheker durfte dieses Pulver, ohne nähere Legitimation für den Fordernden, nur zu einem bestimmten äußerlichen Gebrauche verabfolgen lassen. Die alsbaldige Vernehmung desselben war also eben so natürlich, als nothwendig. Sie erfolgte nicht. Der Schwängerer, ein Handwerksbursche, geht auf die Wanderschaft, und die Untersuchung wird abgebrochen. Nach einer Reihe von Jahren kehrt er zurück und man knüpft die Untersuchung wieder an. Nun erst fällt es dem inquirirenden Richter ein, auch den Apotheker zu vernehmen. Mit welchem Erfolge, erräth man leicht. Ueber alles eher hätte

der

der gute Apotheker Auskunft geben können, als über ein Pulver, das irgend ein Mensch vor acht oder zehn Jahren sich aus seiner Officin geben lassen. — Bisweilen verfallen Richter auch wohl in den entgegen gesetzten Fehler, und dehnen, mit übertriebner Aengstlichkeit, die Untersuchung auf Gegenstände aus, von welchen im Voraus abzusehen ist, daß ihre Ausmittelung auf kein brauchbares Resultat führen werde. An einem kleinen Orte war, zur Nachtzeit, von einem mit Leder beladenen Wagen eine zwischen das Leder gesteckte Kiste, mit Geld und andern Sachen gefüllt, entwendet worden. An dem Wagen fand man ein wenig Blut. Der Richter schloß, der Thäter habe sich bey der Entwendung die Hand verletzt. An völliger Sicherheit fehlte es schon diesem Schlusse. Doch das mag seyn. Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten müssen fast immer den Gang der Untersuchungen leiten. Aber was geschieht weiter! Der Richter veranstaltet an allen erwachsenen Mannspersonen des Orts eine Ocularinspection ihrer Hände. Welch eine Procedur! Und wozu sollte sie führen! Wie leicht kann man eine geringe Verletzung an der Hand erhalten! Wie leicht können besonders Menschen, welche mit gröbern Handarbeiten beschäftigt sind, sie erhalten! Und wenn sich nun die Spur einer solchen Verletzung an irgend Jemandes Hand zeigte, konnte dies dem Richter auch nur als die entfernteste Anzeige gegen den Verletzten dienen? — Noch öfter wird der sachkundige Leser von Criminalakten Veranlassung zur Unzufriedenheit mit den

Defen=

Defensionen finden. Der Mann, welcher in solchen Schriften nur Mittel zum Zwecke sucht, welcher seine Zeit als ein theures Gut betrachtet und es daher verschmäht, sie einem elenden, langweiligen, zu keinem vernünftigen Ziele führenden Geschwätze hinzuopfern, wird, mit seltnen Ausnahmen, Arbeiten dieser Art nur in wechselndem Gefühle von Ueberdruß, Ekel und Unwillen zu lesen im Stande seyn. Es ist oft unbegreiflich, was für Dinge, mit der breitesten Auseinandersetzung, Defensoren in ihre Vertheidigungsschriften mischen, Dinge, von welchen sie selbst die lebendigste Ueberzeugung haben müssen, daß nichts, schlechterdings nichts für das Beste ihrer Clienten dadurch gewonnen werden könne, und deren Einmischung kaum anders als aus der verworfnen und ahndungswürdigen Begierde erklärbar ist, die Bogenzahl ihrer Defensionen dadurch anzuschwellen. Gegen einen solchen Unfug sollten sich die vorgesetzten Behörden mit aller Kraft stämmen; er ist weiter greifend, als er auf den ersten Anblick scheint. Aber oft haben freylich jene Flecken der Defensionsschriften ihren Grund nicht in einem bösen Willen, sondern in der Unwissenheit, dem Leichtsinne, der Geistesschwäche ihrer Verfasser. Dem Defensor, der nicht tiefe Kenntniß des Rechts und einen gewandten Kopf hat, mag wohl der Schweiß vor die Stirne treten, wenn er etwas Vernünftiges für einen Inquisiten sagen soll, der doch durch so gar nichts gegen die ordentliche, oder gewöhnliche Strafe seines klar vor Augen liegenden Verbre-

chens

chens in Schutz genommen werden zu können scheint. Da greift er dann, nachdem er sich eine Zeit lang, vergeblich suchend, gequält hat, in der Angst seines Herzens, zu den ersten den besten, so Gott will, Gründen, reiht diese willkührlich an einander, zieht daraus Folgerungen, und macht dann seinen Antrag, mit einer Kühnheit, welche jener Angst im Grade nichts nachgiebt. Ist so die schwere Geburt überstanden, dann wird das opus perenne, unter der Rubrik Defensionsschrift — damit, beym gänzlichen Mangel der Sache, denn doch der Name wenigstens nicht fehle — gehörigen Orts übergeben und den Akten einverleibt. Der erkennende Richter mag dann immer einen Theil seiner theuern Zeit auf das Lesen des Meisterstücks verwenden, um am Ende das schöne Bewußtseyn, daß er nichts gelesen habe, als beneidenswerthe Ausbeute davon zu tragen! Auch citirt man, vielleicht bisweilen in der Hoffnung, er werde die Gesetze nicht nachschlagen, oder nicht inne haben, die Akten nicht mit gewissenhaftem Fleiße durchlesen, überhaupt das Ganze so genau nicht nehmen, man citirt, sage ich, in dieser Hoffnung vielleicht, auch wohl Gesetze, die gar nicht da sind, beruft sich zur Nachweisung behaupteter Thatsachen auf folia actorum, welche, so wie die ganzen Akten durchweg, von diesen Thatsachen nichts wissen, nimmt keck als vollständig ausgemittelt an, was gar nicht, oder nicht vollkommen bewiesen worden ist, und dergleichen Dinge mehr, welche alle als Merkmale dienen, daß der Defensor

es nicht sowohl mit einer verzweifelten Sache, als mit einem verzweifelnden Kopfe — seinem eignen — zu thun gehabt habe.

Ich halte es für sehr nützlich, wenn Rechtsfälle, bey welchen der erkennende Richter Gelegenheit gehabt hat, Mängel solcher Art aufzudecken, bisweilen öffentlich bekannt gemacht werden. Sie dienen Defensoren und inquirirenden Richtern, die dessen bedürfen, als Spiegel, worin ihnen warnend die Klippen vorgehalten werden, an welchen ihre Brüder gescheitert sind. Aus diesem Gesichtspunkte wünsche ich, daß man auch den hier mitgetheilten Rechtsfall betrachte, von welchem ich übrigens willig einräume, daß die Theorie des Strafrechts dadurch nicht bereichert werde.

Konopak.

VIII.

Ueber eine Chur-Badische Verordnung gegen die Jauner.

In dem Chur-Badischen Regierungsblatt v. 7ten Febr. 1804. No. 6. befindet sich folgende Verordnung:

C. F. ꝛc.

Wir finden Uns durch die überhandnehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drey Wochen von Verkündung dieses Edicts durch das Regierungsblatt an, alle Jauner auch herumstreifende Räuber oder Diebe auf drey Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen, daß

a. für Jeden, der als ein solcher in Jaunerlisten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beygefangen, und, falls er von obrigkeitlichen zur

Bey-

Beyfahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie, ersten Falls von zwanzig fünf Gulden, letzten Falls von funfzig Gulden gezahlt werden soll.

b. Daß alles dieses Jauner- und vagirende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und der Kreis-Schlüsse verurtheilt werden soll.

Wobey Wir Uns jedoch

c. vorbehalten, diejenigen sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder in Colonien deportiren zu lassen.

Wes Endes dieses Edict im Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform abgedruckt, und an den Eingangsorten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen, im Original aber Unseren Hofgerichten zur Richtschnur insinuirt werden soll. Gegeben &c.

Diesem Edict wurde unmittelbar beygefügt:

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edicts werden andurch auf Churfürst-

lichen

lichen Befehl die Militär-Vorgesetzten, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten Polizeybedienten Nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:

1. die in diesem Edict verkündeten Schärfungen gelten nur die fremden diebischen Landstreicher, in keinem Fall aber Badische Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach Badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2. Der Ausdruck: falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beyfahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie rc. gestattet nicht anderst auf einen Vaganten zu schießen, als

   a. in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht, oder im Widersetzlichkeitsfall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder

   b. in so weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, seinem Untergebenen zuerst giebt.

3. Das erhöhte Prämium von funfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfan-

fangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition, als ein wirklicher Jauner, oder diebischer Vagant erkannt wird.

4. Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sey; sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner, oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben seyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerb Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabey an einer ordentlichen Heimath Mangel haben.

I.

Diese Verordnung ist eigen und sonderbar genannt worden, ohne daß man jedoch die Gründe dieser Benennung angeführt hätte.

Diese Eigenheit oder Sonderbarkeit müßte indessen entweder in der Klugheit oder in der Gerechtigkeit der Verordnung liegen.

Von jenem Gesichtspunkt ist wohl schwerlich ausgegangen worden, weil man sich dabey nur den halbwahren Satz denken könnte, daß die Strenge

der Strafen von Verbrechen nicht abhalte. Halbwahr ist dieser Satz, weil seine absolute Wahrheit alle Degradation der Strafen, alles Abmessen derselben nach dem Grad der Schädlichkeit, welche eine Handlung mit sich führt, aufheben würde.

Supponire ich den anderen Gesichtspunkt, so kann ich den Grund jenes Prädikats nicht in der Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe finden, weil eine juristische Controvers hier eben so wenig gegen die Anordnungen einer Regierung entscheiden könnte, als dort ein juristischer Gemeinspruch.

Höchstwahrscheinlich hält man die Verordnung für sonderbar, weil sie für eine gewisse Klasse von Menschen von den sonstigen Gesetzes-Sanctionen eine Ausnahme zu machen, sie einer strengern Bestrafung zu unterwerfen scheint — ja sogar für rechtlos erklärt.

Wenn ich auch hiermit den Sinn jenes Ausdrucks nicht getroffen habe, und daher die folgenden Worte keine Vertheidigung sind, deren jenes Gesetz ohnehin nicht bedarf, so sey es mir doch erlaubt, solches aus dem bemerkten Gesichtspunkt:

Ob eine Partikular-Strafgesetzgebung für die Jauner rechtlich sey — insbesondere ob ihre Rechtlos-Erklärung rechtlich sey?

anzusehen.

II.

Nur im Staat ist ein äußeres Recht, ein rechtlicher Zustand, weil nur hier ein Richter ist.

Die Untersuchung gehört nicht hieher, ob der Kultur zum Staate, oder zum Recht, die zur Moral und zur Religion vorhergehe, aber das ist gewiß, daß es nicht hinlänglich ist im Staate, wenn

1. die Moral diese oder jene Handlung gut oder nicht gut nennt, und

2. die Religion dieser Erklärung die Glückseligkeit und die Schrecken der Ewigkeit anknüpft, und

3. die Polizey die Quellen der Verbrechen zu verstopfen sucht; sondern die Staatsgewalt muß sichtbare Wirkungen mit solchen Handlungen verbinden, welche seinem Zwecke hinderlich oder schädlich sind.

III.

Dieser Zweck ist: Sicherheit für Persönlichkeit und Eigenthum seiner Mitglieder, Garantie aller ihrer Kräfte und Fähigkeiten und deren Produkte.

Jede Handlung, die diesem Zweck entgegenstrebt, ist unerlaubt, und eine Erklärung des Staats-Oberhaupts, daß er diese und jene Handlungen

lungen als unerlaubt ansehen, und deswegen mit gewissen Wirkungen verbinden werde, ist eine Straf-Gesetzgebung. Wer unter diese fällt — wird Mittel zum Zweck.

Kaum wird man die Verbindlichkeit des Staats zu einer gewissen Art von Strafe aus allgemeinen rechtlichen Gründen deduciren können.

Der Staat hat die Pflicht zu strafen, die Staatsbürger haben das Recht, daß jeder, welcher ihre Sicherheit gefährdet, gestraft werde — aber der Staatsbürger hat nur ein Recht in dem Rechtsgebiet, und nicht in dem der Klugheit, und in dieses gehört die Frage: wie soll gestraft werden?

Der Verbrecher hat nicht das Recht, auf eine bestimmte Art von Strafe, denn er ist durch seine Verletzung des Staatsvertrags nicht mehr Zweck, sondern Mittel zum Zweck, und muß sich daher gefallen lassen, welche Strafe die Staatsgewalt für die zweckmäßigste halten werde.

IV.

Nach diesen Grundsätzen setzt die Verwaltung der Strafgerechtigkeit nichts voraus, als die Erklärung, daß diese oder jene Handlung strafwürdig sey.

Nur in so fern ist also die Promulgation der Strafgesetzgebung von rechtlicher Nothwendigkeit.

Geht der Gesetzgeber aber weiter, und verbindet hiermit eine Straf-Scala, so extendirt sich das Recht der Staatsbürger von der Bestrafung überhaupt auf eine bestimmte Bestrafung, und der Verbrecher kann nur auf eine bestimmte Art und Weise als Mittel behandelt werden.

Und sodann darf hierin keine Ungleichheit unter den Staatsbürgern herrschen, denn alle stehen in dem gleichen Verhältniß — sie sind alle in gleicher Maße dem Gesetz unterworfen.

V.

Nur Staatsbürger, nur solche, welche dieses Staats sind, tangirt diese Strafgesetzgebung, sind auf diese Art Zweck und Mittel.

Diejenigen, welche die Glieder eines andern Staats sind, werden entweder nach vertragsweis festgestellten Bestimmungen behandelt, oder man findet es zweckmäßig, sie der inländischen Gesetzgebung zu unterwerfen.

VI.

VI.

Der Staatsbürger wird nur Mittel zum Zweck, weil er Staatszweck ist.

Letzteres paßt aber nur auf die Staatsbürger, denn der Staat sorgt nicht für die Sicherheit derer, welche keinem Staatsverbande anhängen.

Wer in keinem Staate lebt, ist kein Objekt jenes Zwecks. Er ist also nicht in dem gleichen rechtlichen Verhältniß mit den andern, und eine gleiche Behandlung ist wenigstens nicht rechtlich nothwendig.

VII.

Daß gestraft werde, ist Sache des Rechts. Wie gestraft werde, Sache der Klugheit. Diese hängt von den Umständen ab.

Ohne jene Promulgation einer Strafmethode hat also nicht einmal der Staatsbürger das Recht, auf eine bestimmte Strafart. Vielweniger der, welcher gar kein Bürger, welcher nicht rechtsfähig, welcher nur Sache ist und keine Person.

Bey diesem richtet bloß die Klugheit, deren Vorkehrungen von der Natur der Umgebungen abhängen.

Und wenn, abstrahirt von allen Rechtsgeboten, die Klugheit eine uniforme Rechtsverwaltung deswegen erfordert, damit hierdurch eine Art von rechtlicher Erziehung der Staatsbürger entstehe, so fällt diese Klugheit alsdann ganz hinweg, wenn von einem Fall die Rede ist, in welchen Staatsbürger gar nicht kommen können. Rechtlos und Staatsbürger schliessen sich aber einander aus.

Jene vertragsmäßige Behandlung des Ausländers findet bey Jaunern nicht statt, denn diese sind aus keinem Lande.

Der Jauner lebt außer dem Recht, hat keine Rechtsfähigkeit.

Er ist daher bloß Mittel, auf eine uneingeschränkte Art Mittel, weil er kein Recht hat, nicht Zweck ist.

Er kann sogar bestraft werden, als Mittel behandelt werden, wo es andere nicht werden, denn jene Benennung der Verbrechen setzt die Anerkennung einer Strafgewalt voraus, und diese erkennt er nicht an.

Er

Er ist nicht Person, sondern Sache — er agnoscirt keine Pflichten, und man ist ihm daher keine schuldig. — Kurz: Bey ihm ist nicht die Frage: wie soll dieser Bürger bestraft werden, sondern: wie ist sich dieses Feindes zu erwehren?

Eine Partikular-Strafgesetzgebung ist man ihm also nicht schuldig; sie ist Milde für ihn, der keiner bestimmten Gesetzgebung und deswegen jeder unterworfen — nicht rechtsfähig ist. Man kann jene ansehen, wie ein Reglement über die Behandlung des Feinds.

Eine Partikulargesetzgebung ist also keine Ausnahme von Recht, weil er überhaupt kein Recht hat, und ihre Promulgation ist polizeyliche Anordnung und kein Akt des Rechts.

Eine Rechtlos-Erklärung ist überflüssig, denn er ist es schon.

VIII.

Ich weiß es wohl, daß die Gründe des positiven Rechts, welche bey unserer Verordnung angeführt werden können, sehr nahe liegen. Diese zu bemerken wäre überflüssig, und wenn auch obige allgemeine Gründe ganz oder zum Theil irrig seyn sollten, so sind sie doch schwerlich durchaus trivial.

Auch

Auch ist es nur um so besser, wenn eine Verordnung der positiven Gründe entbehren, und auf Natur der Sache allein sich stützen kann. Wenn ich nicht bewiesen habe, daß dies der Fall hier sey, so sagt mir doch mein Gefühl, daß man es beweisen könne.

Uebrigens mögen diese Bemerkungen hauptsächlich für diejenigen seyn, welche mit einer Rechtlos-Erklärung die Frage verbinden:

Sollte es denn einen Menschen geben, der sich des Schutzes der Gesetze nicht zu erfreuen hätte, und durch Beraubung seiner Persönlichkeit den Vögeln unterm Himmel und den Thieren im Walde gleichgestellt würde?

Rechtlos bedeutet dies, aber das Gesetz ist sehr viel milder, weil es nicht allein die Person des Jauners, sondern vorzüglich dessen Handlungen umfaßt.

Die Klugheit des Gesetzgebers hat daher das Richtscheid der abstrakten Rechtsideen so scharf und gerad nicht angelegt.

Eine Gesetzgebung für die schwachen Werkzeuge unterm Mond darf nicht aus den überirdischen Regionen des Rechts kommen — die

Pru-

Prudenz des Legislators bringt der Menschheit ihren Zoll, und die sanfte Rührungen der Religion und Moral schliessen sich unmittelbar dem starren durchschreiten des Rechts an.

Ich erkläre dich für rechtlos, das heißt:

Du bist nicht Staatsbürger, du erkennst keine Rechte, und hast also auch keine Rechte; was ich demnach an dir thue, ist nicht Folge des Rechts, sondern dessen, was mir klug, christlich und menschlich zu seyn scheint.

Meinhard,
Chur-Bad. Geh. Secr.

Inhalt.

VI.

I. Ueber

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius Maximilians Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Sechsten Bandes zweites Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1805.

Inhalt.

V. Phi-

I. Ueber

Archiv
des
Criminalrechts.

Sechsten Bandes Zweytes Stück.

I.

Ueber das Verhältniß der Philosophie zum Criminalrecht als Critik der vorzüglichsten neuern Philosophemen über Criminalrecht. Von B—l.

Alles unser Wissen ist entweder analytisch und formell, oder synthetisch und reell. Bey dem analytischen gehe ich nie über den Gedanken oder Begriff hinaus; Gedanken werden hier mit einem Gedachten, welches wieder nur Gedanke ist, verglichen; anders hingegen ist dies bey dem synthetischen Denken; hier gehe ich über den Begriff hinaus zu einem von ihm unabhängigen etwas über; dieses von dem Begriffe unabhängige wird Object oder das reelle genannt, so also, daß das synthetische Denken nichts weiter als die Beziehung unsrer Gedanken auf Objecte, oder das reelle Denken ist.

Die Wissenschaft, welche die Gesetze des analytischen Denkens aufstellt, wird Logik genannt, da

hingegen diejenige Lehre, welche sich mit den reinen materiellen Bedingungen des Denkens beschäfftigt, mit dem Namen Metaphysik bezeichnet wird. Daß die Logik nie über den Inhalt der Erkenntnisse etwas bestimmen, hiemit auch zur Erweiterung unsres Wissens nichts beytragen könne, ergiebt sich schon aus dem Begriffe derselben, so, daß aller Beweis hierüber am unrechten Orte hier stehen würde.

Der Logik, wenn sie überhaupt nichts über den Inhalt der Erkenntnisse, so wie auch über den Ursprung derselben lehrt, kann somit auch die Jurisprudenz in dieser Hinsicht nichts verdanken: aber daraus folgt ohne Zweifel noch nicht, daß sie dies nicht in einer andern Hinsicht könne. Denn wenn es gewiß ist, wie es ist, daß sie das negative Criterium aller materiellen Wahrheit liefert, daß sie die Bedingungen lehrt, welchen das Denken als solches unterliegt, so ist es evident, daß auch der Jurist die Logik nicht entbehren könne. Will er seine Disciplin zu einer Wissenschaft, zu einem Systeme erheben, so muß er auch belehrt seyn, welches die Bedingungen eines solchen sind, Bedingungen die einzig in der logischen Methodenlehre aufzufinden sind, und deren Kenntniß eben darum unentbehrlich ist.

Aber dies wäre auch alles, was der Jurist von der Logik gewinnen könnte; nichts weiter als was ihr jede andre Wissenschaft verdankt, verdankt ihr auch die seinige, nämlich, daß er nur durch sie eine Consequenz in den einzelnen Gedanken, so wie in

in dem raisonirten Gedankenganzen zu Stande bringt; aber hinweggesehen von diesem, was jedoch nicht unbedeutender Gewinn ist *), kann er sich keinen andern Gewinn aus dem Studium der Logik versprechen.

*) Daß oft ein bischen Logik mehr im Stande wäre, Menschen das Leben zu retten, mag folgendes erweisen. Nach Kleinschrod (in dem Entwurfe einer Gesetzgebung 2c. §. 129 und 130) soll unter andern die Todesstrafe gegen Hochverräther, Mörder, eintreten, sobald die Anzahl derselben sich so anhäuft, oder so groß wird, daß Gefahr eintritt, dieselben möchten sich den Gefängnissen entziehen. Daß bey einer solchen Menge von Delinquenten alle hingerichtet werden müßten, ist nach Kleinschrod kein Zweifel; daß diesem aber nicht so seyn könne, ergiebt sich daraus: wenn die Gefahr der Entfliehung bloß in der zu großen Anzahl liegt, so folgt nichts mehr, als daß nur diese Anzahl gemindert werden müsse. Da dieses nun schon durch Hinrichtung einiger geschehen kann und wird, so ist gewiß, daß die übrigen von der Todesstrafe frey bleiben müssen. Aber nun fragt sichs, welche sollen getödet, und welche beym Leben gelassen werden Diese Frage könnte nicht anders als durch das Loos entschieden werden; daß aber auf solche Weise alles dem Zufall preis gegeben, und hiemit die größte Ungerechtigkeit entstehen würde, bedarf keines Erinnerns. Will man sagen, daß vor allen die Rädelsführer 2c. hinzurichten wären, so vergißt man, daß hier nicht auf die Größe des Verbrechens,

So bald ich eine eigne von den übrigen gesonderte Wissenschaft zu Stande bringen will, bin ich von der Logik, die nie über den Inhalt des Wissens etwas aussagt, nothwendig verlassen, was sich schon daraus ergiebt, daß sie eine generelle allen Wissenschaften gemeinsame Wissenschaft ist, die somit nie zu den besondern, bey welcher es zu einem Objecte kommen muß, herabsteigen kann. Da sie bloß die formelle Seite der Wissenschaft würdigt, nie aber den Inhalt derselben; bey den einzelnen Wissenschaften aber es gerade auf letztre angesehen ist, so ist es begreiflich, daß die Logik auch über den Grund und die Gränze der einzelnen Wissenschaft nie etwas bestimmen könne.

Eine Wissenschaft soll ein System von Erkenntnissen seyn; dies bringt schon der Begriff von Wissenschaft mit sich. Erkenntniß besteht aber in dem objectiven oder realen Zusammenhang unsrer Vorstellungen. Als System muß jede Wissenschaft ein Prinzip haben. Dieses Prinzip, da es Quelle von Erkenntnissen seyn soll, muß nothwendig ein synthetisches, und soll die Wissenschaft, eine Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes seyn, ein synthetisches Prinzip a priori seyn.

Was

chers, sondern einzig auf die Gefahr Rücksicht zu nehmen sey, und so ist denn außer dem Zufall des Looses kein andres Prinzip, wornach zu verfahren wäre. Abgerechnet übrigens, daß es dem Richter ein immer schwer zu lösendes Problem seyn wird, zu bestimmen, um wie viel die Zahl gemindert werden müsse.

Was hier von Wissenschaft überhaupt gesagt wurde, gilt nothwendig auch von der Rechtswissenschaft als einer Art der Gattung; auch sie muß ein solches synthetisches Prinzip nachweisen können, wie es denn auch von ihr wirklich geschieht; es versteht sich aber von selbst, daß es außer jener höchsten und einzigen Synthese der Rechtswissenschaft, dem Rechtsprinzip selbst, keine andern mehr geben könne, indem die ganze Rechtswissenschaft durch und durch eine bloß analytische Wissenschaft ist. Wie verkehrt es daher sey, wenn mehrere den juridischen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen als einen synthetischen, und das Prinzip des Criminalrechts als ein absolut synthetisches, und zwar a priori darstellen wollen, ist zu einleuchtend, als daß es einer nähern Erläuterung bedürfte.

Ist gleich die Criminalrechtswissenschaft eine von der übrigen Rechtswissenschaft gesonderte Wissenschaft, so ist es doch auch gewiß, daß das besondre, was in ihr als Recht erkannt werden soll, (der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen) nur durch Subsumtion, durch Anreihung an das Rechtsprinzip vermöge des Satzes des Widerspruchs als solches erkannt werden könne. Alle noch so divergirende Rechtstheile kommen in jenem obersten Gliede zusammen, und es ist daher evident, daß alle specifische Differenz, die das eigenthümliche der einzelnen Rechtsdoctrinen constituirt, einzig in ihrem Objecte, auf welches das Rechtsprinzip anzuwenden ist, beruhen müsse, und in nichts weiter:

Die

Die Realität einer Rechtswissenschaft ist verbürgt, sobald der Zusammenhang ihres Begriffes oder Gegenstands mit jenem obersten Prinzip dargethan ist; die Realität des Criminalrechts hiemit wird auch sogleich hergestellt seyn, als erwiesen ist, daß der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen juridisch begründet sey. Da nun bloß durch Anknüpfung des Begriffes an jenes Prinzip dessen Realität dargethan werden kann, so wird auch der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen ein bloß bedingter und relativer, keineswegs aber ein absoluter seyn können. Wird ein solcher behauptet, so ist dies schon aus dem angeführten eben so offenbar irrig, als es sich noch mehr dadurch zeigt, wenn man die Gründe für einen solchen unbedingten Zusammenhang einer nähern Prüfung unterzieht. — Diese Gründe sind, wie man unter andern bey Bergk liest *), folgende:

Die Vernunft, argumentirt dieser Gelehrte, fordert so wie in theoretischer Hinsicht absolute Einheit der Erkenntnisse, in praktischer Rücksicht unbedingte Unterwerfung des Willens unter das Gesetz. Diese Unterwerfung der Sinnlichkeit wird durch die Nichtbefolgung des Gesetzes aufgehoben; da dieses aber nicht seyn soll, so muß der Thäter nothwendig so viel Uebel erleiden, als seine That verdient, denn nur hiedurch wird die aufgehobne Unterordnung wieder hergestellt, die Vernunft mit der Sinnlichkeit ausgesöhnt, und ferner. — Sollte die Strafe nicht unbedingte Folge des Verbrechens seyn, so

*) Philosophie des peinl. Rechts. Leipzig 1801.

so müßte die Sinnlichkeit als herschend über die Vernunft angesehen werden, was unmöglich ist.

Daß durch diese Argumentation nichts weniger als der fragliche Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen hergestellt sey, ist, glaube ich, einleuchtend genug, eben so, als durch die Argumentation eines Tiefstrunks, mit welcher die vorhergehende eine und die nämliche ist, und mit deren Widerlegung auch zugleich jene widerlegt ist. Tiefstrunk sagt nämlich, daß ein Gesetz, welches ungestraft übertreten werden dürfte, aufhörte ein Gesetz zu seyn. In dem Begriffe eines Gesetzes liegt es wohl, daß das Gegentheil dessen, was es gebietet, unmöglich sey, und daß ein Gesetz nimmermehr Gesetz seyn könne, sobald auch sein Gegentheil erlaubt wäre. Allein, daß ein Gesetz nicht ungestraft übertreten werden dürfe, liegt in dem Begriffe eines Gesetzes nicht, und dies müßte doch seyn, sollte die Strafbarkeit absolut und ohne Vermittelung mit der Laesion des Gesetzes zusammenhängen. Sollte das Argument eines Tiefstrunks bestehen, so müßte der Satz gelten: ein Gesetz darf nicht übertreten werden, weil es nicht ungestraft übertreten werden darf; und nach Bergk: die Sinnlichkeit darf nicht über die Vernunft herrschen, weil sie nicht ungestraft über sie herrschen darf. Die Strafbarkeit wäre diesemnach ein Erkenntnißgrund der Unmöglichkeit der Uebertretung, was nicht seyn kann. Wenn auch keine Strafe auf die Laesion des Gesetzes folgte, so würde doch hieraus nichts weniger als geschlossen werden können, daß auf diese

Weise

Weise die Sinnlichkeit die Herrschaft über die Vernunft erhalten müßte, indem der Pflichtbegriff der Uebertretung ohngeachtet, somit auch die Superiorität der Vernunft in idealer Hinsicht, die aber hier zugleich auch real ist, ewig permanent bleibt. Das ganze Vitium Syllogismi in beyden Argumentationen liegt klar am Tage, sobald man nur den Schluß selbst darlegt, denn er heißt: jedes Gesetz, das ungestraft übertreten werden darf, darf übertreten werden. Nun darf das Rechtsgesetz ungestraft übertreten werden, also darf es übertreten werden; ein Argument, dessen Major ganz und gar unrichtig ist.

Der Satz, daß das Rechtsgesetz nicht unbestraft übertreten werden dürfe, sollte er als absolut gewiß angenommen werden, würde, wie bereits schon von andern bemerkt wurde, das Rechtsgesetz zu dem bloß ethischen umwandeln; es wäre denn, daß man erwiese, daß die Glückswürdig- und Unwürdigkeit mit jeder Uebertretung und Beobachtung jedes Freyheits- oder Vernunftgesetzes verbunden, daß sie eine nota generica, keineswegs aber specifica eines oder des andern Gesetzes wäre; ein Beweis der der kantischen Schule gewiß eben so unmöglich seyn wird, als der Zusammenhang zwischen Glückseligkeit und Sittlichkeit, ein noch immer nicht gelöstes Problem ist, so nämlich wie derselbe gemeiniglich vorgestellt wird.

Ganz einleuchtend falsch ist es also, die Strafbarkeit rechtswidriger Handlungen als unbedingte Folge der Laesion erkennen, oder auf einen kategorischen

rischen Imperativ stützen zu wollen. Denn wenn die juridisch gesetzgebende Vernunft gleich alles ohne weitern relativen oder materiellen Zweck fordert, so kann sie doch dasselbe nicht absolut oder unmittelbar, sondern nur vermöge ihres Gesetzes, mittelbar also fordern, nämlich durch Subsumtion oder Anreihung an ihr eignes höchstes Prinzip. Nur dann erst, wenn erwiesen ist, daß die Vernunft etwas als rechtlich nothwendig fordre, ist es evident, daß sie dies auch bloß, weil es Recht ist, fordre, und schlechthin um keines andern Grundes willen.

So wie dieses nun in Hinsicht des Rechtsgrunds der Strafe überhaupt gilt, so gilt dieses auch in Betreff des Grundsatzes, welcher die Gränze der Strafbefugniß bestimmen soll; auch dies muß zuletzt nach Kant und seinen Anhängern als absolutes durch nichts vermitteltes Prinzip gelten. Diesem nämlich zufolge soll das Prinzip der Widervergeltung das einzig rechtliche Prinzip der Größe der Strafbarkeit seyn; allein, meiner Einsicht nach, ist hier das, was materialiter recht ist, mit dem formalen Rechte verwechselt. Wenn ein Mensch, sagt Tieftrunk *), seinen unfriedlichen Nachbarn wieder unfriedlich behandelt, so handelt er zwar materialiter recht, keiner thut dem andern der Materie nach unrecht, denn jedem geschieht, was mit seiner Maxime übereinstimmt, sie vergelten gleiches mit gleichen, dagegen ist ihre Handlung der Form nach offenbar ungerecht. Was hier Tieftrunk von den

*) Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentl. Recht. Th. II. p. 59.

[illegible] sagt, gilt auch sodann, wenn [illegible] des andern auf eine gewisse Art [illegible] dem der Lädirte auf gleiche Art nun [illegible] Zwar hat der Lädent auch der Form [illegible] rechtlich gehandelt, auch handelt der [illegible] durch Reaktion der Form nach rechtlich, [illegible] daß seine Gewalt die nämliche ist, welcher sich der Lädirende gegen ihn bediente, dies erweist nichts, als die bloße materielle Rechtlichkeit, keinesweges die formelle, worauf es doch einzig ankommt.

Zwar glaubt Hofrath und Professor Schmidt zu Dillingen, daß jenes Prinzip darum gelten müsse, weil das Gesetz der gleichen wechselseitigen Reaktion, so wie in der physischen auch in der juridischen Weltordnung gelten müsse; allein abgesehen, daß die Realität dieses Gesetzes für die rechtliche Ordnung von ihm nicht nachgewiesen ist, so ist auch das Prinzip der Gleichheit nicht hinreichend, den Grund über die Strafbefugniß sowohl als die Gränze derselben herzustellen. Die sogenannte rechtliche Gleichheit nämlich ist gar nichts positives und selbstständiges, sondern bloß ein relativer und durchgängig negativer Begriff; nichts weiter als figürlicher Ausdruck, bloße Worte sind es, wenn man sagt, daß derjenige, der meine Rechte verlezt, sich ein größeres Recht gegen sich, als gegen mich zugestehe. Mit der Idee und Absicht einer Rechtsverletzung ist eine solche Anmaßung schlechthin nicht verbunden, und dies müßte seyn, sollte jene Behauptung eine erweisliche werden.

Ganz

Ganz gegründet ist es daher, den rechtlichen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen als einen bedingten und relativen anzusehen, eine Ansicht, die vorzüglich von Herrn Feuerbach aufgestellt wurde, und der ich auch durch und durch beypflichten muß. Keiner außer ihm hat gezeigt, warum die Strafe nicht bloß durch ein Gesetz angedroht, sondern auch exequirt werden dürfe, ein Beweis, durch welchen allein die Realität der Strafgesetzgebung dargethan werden kann, das höchste und einzige Problem der Philosophie des Criminalrechts. Die vorausgehende Androhung des Uebels scheint zwar manchen etwas ganz überflüssiges, indem sie glauben, daß das angedrohte Uebel, wenn es ein gerechtes sey, ohnedies zugefügt werden dürfte; allein man vergißt hiebey, daß, noch ehe von der Proportion der Uebel oder der Größe derselben die Rede seyn könne, zuvor schon die Frage über die Befugniß zu Strafen überhaupt entschieden seyn müsse, und ist dies, so zeigt sichs, daß die eine Frage durch die andre nicht überflüssig gemacht werde. — Dem Probleme über die Gerechtigkeit der einzelnen Strafen ist das Problem über die Gerechtigkeit der Strafen im allgemeinen, nothwendig präliminair.

So gewiß dieses nun ist, und so sehr ich die Feuerbachische Deduktion des Strafrechts gegründet halte, so wenig kann ich dem von ihm aufgestellten Grundsatz über die Größe der Strafen beystimmen. Nach Feuerbach nämlich soll immer eine grö-

größere Unlust. mit dem Verbrechen verbunden werden, als die zum Verbrechen determinirende Lust ist. Das Verbrechen soll nämlich unterbleiben, dies kann aber nur dadurch geschehen, daß ein größeres Uebel mit dem Verbrechen verbunden wird, als die Lust, die die Triebfeder des Verbrechens ist. Allein nichts weniger als richtig ist dieses Prinzip; denn so wie es beym Conflikt zweyer sich entgegengesetzter gleicher Kräfte, nie zum Produkt kommen kann, eben so ist es unmöglich, daß bey gleichem Verhältnisse der Unlust zur Lust es je bey dem Menschen zur Handlung, somit auch zu einem Verbrechen kommt. Wenn nämlich die Unlust gleich der ihr gegenüberstehenden Lust ist, so wird eine durch die andere aufgehoben und gleichsam verschlungen, mit dieser ist aber auch jede Triebfeder zur Handlung, und da ohne diese als ihrem innern Grund keine Handlung möglich ist, auch jede Handlung unterdrückt. Dagegen läßt sich nicht sagen, daß eben darum, weil Lust und Unlust sich hier das Gleichgewicht hielten, das Subjekt eben so gut das Verbrechen als das Gegentheil wählen würde, indem es bey beyden nichts verlöhre; denn unmöglich und dem ganzen sinnlichen Mechanismus zuwider ist es, daß bey einem solchen Indifferentismus von Lust und Unlust es je zur Handlung komme. Hieraus ergiebt sich auch sogleich, daß, da die Nothwendigkeit der Abwendung der Gefahr für den rechtlichen Zustand der Grund der Strafen nach Feuerbach ist, das von ihm aufgestellte Prinzip der Größe der Strafe nichts weniger als gegründet sey; denn

denn es fordert mehr als den Grund worauf es sich stützet, nämlich Verhütung der Verbrechen.

Aber wie, könnte man erwiedern, ist es nicht möglich, daß der Verbrecher bey Androhung gleicher Unlust, dennoch die Lust zum Verbrechen größer finde, und eben darum Verbrecher werde, ist es nicht wahrscheinlich ja nothwendig, daß dieses immer geschehen werde; denn verhält sich die angedrohte Unlust zur Lust, wie Zukunft zur Gegenwart, und ist es gewiß, daß die Sinnlichkeit eher durch diese als jene bestimmt werde, so ist auch unausbleibliche Folge, daß bey gleicher Lust und Unlust immer das Verbrechen geschehen muß. Man setze, um mich eines von Kant gewählten Beyspieles zu bedienen, daß zwey bey einem Schiffbruche ein Bret erringen, das wohl den einen, nicht aber beyde zu tragen im Stande ist, wird hier nicht der eine den andern, wär auch das Faktum mit dem Tode verpönt, von dem Brete herabzustürzen und sich zu retten suchen. — Jeder wird dies bejahend beantworten; denn ohne dieses Faktum erfolgt sein Tod auf der Stelle, durch ihn erst später, dem gegenwärtigen Uebel aber vor dem zukünftigen zu entgehen, ist ein nothwendiges in dem Mechanismus unsrer Sinnlichkeit gegründetes Bestreben.

Was diesen Einwurf betrifft, so scheint er zwar allerdings gegründet, in der That ist er es aber nicht; denn wenn ich sage, daß schon gleiche Unlust hinreiche, das Verbrechen zu unterdrücken, so versteht sichs, daß hier allerdings der Gewinn des Verbrechers durch die Gegenwart mit in computum

kom-

kommen müsse, eine Berechnung, die auch nach der Theorie unsrer Gegner vor sich gehen muß, denn nur wenn dieses ist, können sie sich Wirkung von ihrem Grundsatze versprechen; um dies an einem Beyspiele zu zeigen, so nehme man an, daß die mit dem Verbrechen verbundene Lust acht Grade betrage; will hier der Gesetzgeber, daß das Verbrechen unterbleibe, so darf er, vorausgesetzt, daß die Darstellung der Gegenwart der Lust auch noch einen Grad betrage, nicht neun Grade, sondern er muß mehrere wählen; allerdings würde aber dieses nicht seyn, wäre jene Gegenwart der Lust nicht in Anschlag zu bringen. Die Gegenwart ist also ein nothwendig mit zu berücksichtigender Gegenstand bey Berechnung der größern Unlust, und somit auch jener obiger Einwurf zum Theil beseitigt. Ich sage zum Theil, denn aufrecht bleibt zwar noch immer die Einwendung, daß bey gleicher Lust und Unlust das Subjekt doch vielleicht die Lust größer finden, der Gesetzgeber hiemit nicht gewiß werden könne, daß das Verbrechen unterbleibe; allein wer bürgt mir denn dafür, daß dies nicht selbst auch bey angedrohter größrer Unlust geschehe. — Denn freylich ist dieses nicht der Fall, wenn das angedrohte größere Uebel auch wirklich größer für die zum Verbrechen bestimmte Bürger selbst ist, eine Voraussetzung die von unsern Gegnern zwar allerdings gemacht wird, aber unmöglich gemacht werden kann, und in jeder Hinsicht ewig zufällig ist. Da nämlich die Androhung des größern Uebels von dem Gesetzgeber geschehen soll, so muß auch dieser beurtheilen,

ob

ich jene Größe vorhanden sey, und diese seine Vorstellung muß mit der Vorstellung aller übereinstimmen; denn ist dieses nicht, so kann auch das Uebel nichts nützen, weil es die Abschreckung nimmermehr zur Folge haben wird, was es bezwecket; eine solche allgemeine Uebereinstimmung ist aber schlechterdings unmöglich, theils weil der Begriff von Unlust und Lust ein relativer, theils weil die zum Verbrechen determinirende Lust nicht vorher gegeben ist, und auch von dem Gesetzgeber nicht durch eigene oder Anderer Erfahrung anticipirt werden kann. So richtig also der von Feuerbach aufgestellte Grundsatz an sich ist, so wenig hat er Realität, sobald es mit ihm zur Anwendung kommen soll. Im allgemeinen läßt es sich sehr wohl sagen, es ist genug, wenn ein größeres Uebel angedroht wird, aber ich leugne, daß ein solches je aufgefunden werden wird, und so zeigt sichs dann, daß so wie bey gleicher Lust und Unlust Verbrechen noch immer nicht werden verhütet werden, dies auch bey Androhung größerer Uebel geschehen wird. Daß diesem wirklich so sey, gesteht Herr Feuerbach selbst zu, indem er will, daß das angedrohte Uebel exequirt werden soll; dies setzt die Möglichkeit und Wirklichkeit von Verbrechen voraus, somit auch, daß die angedrohte Unlust relativ wenigstens zum Verbrecher geringer war.

Sollte das bisher gesagte noch nicht hinreichen, das unzulängliche des Feuerbachischen Strafprinzips darzuthun, so mag noch folgendes hier angeführt werden, aus welchen dies um so eher erhellen soll. Nach Feuerbach soll ein größeres Uebel gewählt

werden,

...rechen determinirende
...n wie viel größer muß
...man wird mir hierauf na-
...es schon hinreiche, wenn
...inen Grad größer ist. Hier
...ter, wie ist es dem Gesetzgeber
...e geringe Differenz zwischen Lust und
...mmen, wie ist es ihm anzugeben
...daß nur um einen Grad oder noch weni-
...auch dieses schon hinreichend ist, das Uebel
...end seyn; nie wird er dies auch mit der
...igen Sagacität beurtheilen können, und ist dies
...so ist auch erwiesen, daß seine Strafgesetz-
gebung nothwendig in Ungerechtigkeit übergehen
müsse. Nach Feuerbach nämlich soll die Gerechtig-
keit der Strafen durch ihre Zweckmäßigkeit bedingt
seyn *). Wenn nun schon durch das nur einen
Grad größere Uebel, das Verbrechen verhütet wird,
so muß, da diese bloß graduelle Differenz der Gesetz-
geber nie treffen wird, auch die Strafgesetzgebung
ein nie zu realisirendes Rechtsproblem seyn. In
dem Falle zwar, wo die angedrohte Unlust geringer
als die zum Verbrechen determinirende Lust ist,
kann von einer Ungerechtigkeit der Strafe keine
Rede seyn, wohl aber dann, wenn das Uebel größer
ist, als erfordert wird, um von Verbrechen abzu-
schrecken; du wirst zwar sagen, daß das Uebel im
letztern Falle immer noch zweckmäßig bleibe, da es
nämlich größer sey, als erfordert wird, um von
Ver-

*) Ueber die Strafe als Sicherungsmittel rc.
p. 113.

Verbrechen abzuschrecken, so müßte um so gewisser das Verbrechen unterbleiben. Man kann dieses nicht in Abrede stellen, ob es gleich auch nicht zu leugnen ist, daß es nach dieser Voraussetzung mit der Gerechtigkeit ziemlich bunt aussähe; denn nun gäbe es auch Grade der Gerechtigkeit, oder besser, es gäbe eine Gerechtigkeit, die zugleich bey einem andern größern Uebel auch eine größere Gerechtigkeit würde; Dinge, die schwerlich Jemand zu vereinigen im Stande seyn wird.

Aber wie, setzt dieser Einwurf nicht die wirkliche Execution des angedrohten Uebels voraus? nur durch diese nämlich, nicht durch die bloße Androhung, die Niemands Rechte angreift, kann eine Ungerechtigkeit begangen werden; so bald aber die Execution eintritt, ist auch, da das Verbrechen ohne Vorstellung, daß die angedrohte Unlust geringer als die Lust zum Verbrechen sey, nicht möglich ist, erwiesen, daß nie das zuzufügende Uebel größer, somit ungerecht sey. Allein abgerechnet, daß, wie schon oben bemerkt wurde, der Feuerbachische Grundsatz auf diese Weise sich selbst destruiren würde, so ist auch, nach Feuerbach, soll man sich von der Abschreckung der Strafe versichern, noch die Execution nothwendig. Aus dieser erst muß sich ergeben, ob die angedrohte Unlust größer oder geringer sey. Allerdings ist ersteres der Fall, wenn das Verbrechen in der Zukunft unterbleibt; aber eben hier fragt sichs, ob nicht ebenfalls dasselbe unterblieben wäre, wenn das Uebel vielleicht um einen Grad geringer gewesen wäre, und so tritt

denn das obenangeführte Argument gegen diese Theorie in seiner ganzen Stärke ein.

Dagegen wirst du zwar erinnern, daß die Größe der Strafe, nach Feuerbach, nicht bloß aus dem oben angegebenen Gesichtspunkte, sondern vorzüglich auch darnach zu beurtheilen sey, ob und welche Rechte, wichtigere oder minderwichtigere, mehrere oder nicht, durch das Verbrechen angegriffen wurden; daß diesem nach Feuerbach so sey, ist gewiß. Allein abgerechnet, daß beyde Prinzipien unmöglich je in Einklang zu bringen sind, so ist noch überdies, wenn dieses auch wäre, unmöglich, daß von dem erstern Prinzip der Richter bey unbestimmten Strafgesetzen in concreto, je eine richtige Anwendung machen könnte. Die subjektive Gefährlichkeit soll aus der Größe der zum Verbrechen determinirenden Lust, diese aus den ihr zum Grunde liegenden Triebfeder, und diese wieder aus gewissen allgemeinen Prinzipien der Psychologie erkannt werden. Allein wenn die Psychologie eine bloße Erfahrungswissenschaft ist, wenn die Grundsätze einer solchen bloß comparative nie strenge Allgemeinheit haben, überhaupt nicht unbedingt nothwendig sind, wie kann hieraus der Richter ein objektivgültiges Urtel schöpfen, ein Urtel, welches, sollen seine Strafen gerecht seyn, doch unumgänglich erfordert wird. Nie wird er dies zu bewirken im Stande seyn, und ist dies, so ist auch kein Zweifel mehr, daß eine Strafgesetzgebung nie auf die von Feuerbach aufgestellten Prinzipien gebaut werden könne.

Durch

Durch das bisherige glaube ich nun erwiesen zu haben, daß die bis jetzt aufgestellten Prinzipien über Criminalrecht nichts weniger als mit der Idee der Gerechtigkeit zu vereinigen, daher auch schlechthin unzureichend seyn, eine Philosophie des Strafrechts zu begründen. Diesem zufolge müßte auch zugleich erwiesen seyn, daß von einem Verhältnisse der Philosophie zum Criminalrecht gar nicht die Rede seyn könne. Unter diesem Verhältnisse soll und kann nämlich nichts anders verstanden werden, als der Erweis der Möglichkeit und Realität eines wissenschaftlichen Criminalrechts. Die Realität von diesem hängt aber ab von dem Beweis der Realität einer Strafgesetzgebung. Da nun diese nicht erwiesen ist, so ist auch sogleich dargethan, daß jedes Verhältniß, aller Zusammenhang zwischen Philosophie und Criminalrecht aufgehoben sey.

Der Grund der bisherigen Unmöglichkeit eines aufzustellenden wissenschaftlichen Criminalrechts, will man denselben auffinden, liegt offenbar darin, daß man es schon als hinreichend ansah, die Criminalanstalt als ein zur Unterstützung der Rechtsverfassung nothwendiges und hievon unzertrennliches Institut zu begreifen. Man vergaß hiebey, daß selbst wieder ein solches Institut auf Rechtsbedingungen, so wie alles im Staate beruhen und denselben angemessen seyn müsse. Nur hiedurch wird die rechtliche Realität und Nothwendigkeit einer Criminalanstalt dargethan, statt, daß, wenn bloß ersteres geschieht, die Criminalgesetzgebung auch bloß eine politische Rechtfertigung erhält.

Wie nun das Daseyn einer Strafgesetzgebung an sich sowohl als ihres Umfangs und Gränze nach juridisch möglich sey; dies wird in einer andern Abhandlung, von welcher gegenwärtige nur Fragment ist, vom Verfasser dargethan werden. Ohne Zweifel ist durch die bisherige Ausführung auch nur so viel gezeigt worden, daß nach den bereits versuchten Deduktionen des Strafrechts und der Gränzbestimmung desselben sich kein Berührungspunkt und Verbindung mit der Philosophie nachweisen lasse. Hiedurch ist somit noch nicht die Möglichkeit geleugnet, die Realität einer Criminalrechtswissenschaft, und mit dieser den wirklichen Zusammenhang zwischen Philosophie und dem peinlichen Rechte darzustellen, und so wird denn auch der Einwurf, den man dem Verfasser in dieser Hinsicht hätte machen können, beseitiget seyn.

Wäre der Zweck gegenwärtiger Abhandlung einzig darauf eingeschränkt, das Verhältniß der Philosophie zur Strafrechtswissenschaft zu zeigen, so würde dieselbe mit den gegenwärtigen Betrachtungen füglich geschlossen werden können; allein, da die Philosophie auch zu dem positiven peinlichen Rechte in einem möglichen Verhältnisse stehen kann, und unsern Criminalisten zufolge auch wirklich steht, so sey mir erlaubt, auch in dieser Hinsicht über Philosophie und Criminalrecht noch einige Worte zu sprechen.

Ganz allgemein zugestanden ist es, daß die Philosophie, ihrem formellen Theile nach, so wie auf die positive Jurisprudenz überhaupt, so auch

auf das Criminalrecht Einfluß habe. Die bisherige Bearbeitung dieses Rechtstheils, kann schon allein dies zur Genüge erweisen. Die Verbindung und Zusammenstellung einzelner Verbrechen, wie sehr hat sie sich seit Böhmers Zeiten in den Lehrbüchern verändert. Während dem in den frühern Zeiten mit der Nothzucht, dem crimen raptus, die einfache Schwächung und mit dieser wieder das Adulterium in einer Linie aufgestellt ist, findest du in den neuern Compendien dies alles getrennt, und Verbrechen, die eine Rechtsverletzung involviren, wieder nur mit Verbrechen, die gleiches in sich schließen, verbunden. Der Begriff des Criminalrechts, ehedem ganz vag und unbestimmt, wurde genauer fixirt, einer Fixirung, die um so nothwendiger war, als jener Begriff das einzige Prinzip ist, unter dessen Leitung die Wissenschaft selbst Zusammenhang in allen ihren Gliedern erhält.

So sehr zugestanden nun der formale Gebrauch der Philosophie im positiven Criminalrechte ist, so zweifelhaft scheint es, ob es auch einen materiellen Gebrauch derselben gebe. Nach Feuerbach ist dieses außer Zweifel, sobald man bedenkt, daß der Richter bey Anwendung der Strafgesetze bey Bestimmung des Uebels, im Falle die Gesetze unbestimmt sind, offenbar nur durch die der Strafgesetzgebung überhaupt zum Grund liegenden Prinzipien geleitet werden konnte. Prinzipien, die nothwendig auch in dem Willen des Criminalgesetzgebers und um so gewisser liegen müssen, als strafen, und zugleich nicht die Natur der Strafe wollen, ein Wi-

der-

derspruch seyn würde. Diese Prinzipien nun, die sich durch bloße Analyse der Begriffe von Strafe und Strafgesetze finden, sind keine andern, als daß es bey jedem Verbrechen einzig auf die mit ihm verbundene Gefährlichkeit ankomme; da es nämlich außer der Immoralität und der äußern Gefährlichkeit einer Handlung kein Drittes gibt; der Criminalgesetzgeber aber, als Rechtsgesetzgeber und Schützer von Rechten, erstere nicht berücksichtigen kann, so muß nothwendig der ganze Geist seiner Gesetzgebung nur mit der letztern anfangen und endigen.

Wenn ich auch ganz zugebe, daß der Richter, sobald ihn bestimmte und ausdrückliche Gesetze verlassen, zu dem Geiste der Gesetzgebung überhaupt seine Zuflucht nehmen müsse, so glaube ich doch, daß hiedurch noch nichts weniger als die Nothwendigkeit der Philosophie im Criminalrechte erwiesen sey. Dies würde nämlich erst dann hergestellt seyn, wenn dargethan werden könnte, daß unsre Strafgesetzgebung schlechterdings von keinem andern Geiste ausgegangen wäre, als jenem, welchen die Natur der Strafen mit sich bringt. Daß diesem aber so nicht sey, dies, dünkt mich, könnte leicht erprobt werden.

Ohne Zweifel ist die Carolina die Hauptquelle der positiven Criminaljurisprudenz, ein Produkt eines eben nicht aufgeklärten Zeitalters; ihr Geist ist nichts weniger als jener einer geläuterten Philosophie, und ihre Strenge oft ganz mit der Gerechtigkeit und Humanität im Widerspruche. Waren in den trüben Jahrhunderten die Begriffe von

Stra-

Strafen verwirrt, unrichtig und halbwahr; dachte man sich die Strafe als Rache, die Schmerzen des Beleidigers als eine Art von Genugthuung, das Verbrechen als Sünde, die von der höchsten Gewalt als Stellvertreterin der Gottheit bestraft werden müßte *); wie kann, frage ich, die Analyse der wahren Natur der Strafen und Strafgesetze, wie die Philosophie von materiellen Gebrauche in dem positiven Criminalrechte seyn. Waren jenes die Ansichten eines Carls des Fünften von der Natur der Verbrechen und Strafe, wie will man denn die von Feuerbach aufgestellten Prinzipien der Strafbarkeit mit ihnen in Einklang bringen. Wollte man auch annehmen, daß Carl frey von jenen Vorurtheilen gewesen sey, würde er demungeachtet jene Vorurtheile nicht stillschweigend sanktionirt haben, da wo er sein ganzes Zeitalter mit denselben bestrickt und nothwendig voraussah, dasselbe würde nach jenen herrschenden Ideen ihre Urtheile schöpfen? Aber sicherlich war auch Carl hievon nichts weniger als frey. Auch nach ihm wurde manches als Verbrechen gestämpelt, was bloße Sünde ist, auch er adoptirte die Immoralität, und deren Prinzipien als Grundlage der Strafbarkeit, und nicht bloß die äußere Gefährlichkeit der Handlungen. Auch der Richter hiemit, könnte, wenn er dem Geiste unsrer positiven Criminalgesetzgebung huldigen wollte, nichts weniger als den von Herrn Feuerbach aufgestellten Prinzipien folgen. Gegenwär-

*) Revision rc. Th. 1. p. 205. 206. 207.

werden, als die zum Verbrechen determinirende Lust ist. Nun frage ich, um wie viel größer muß denn dieses Uebel seyn; man wird mir hierauf natürlich antworten, daß es schon hinreiche, wenn das Uebel nur um einen Grad größer ist. Hier frage ich aber weiter, wie ist es dem Gesetzgeber je möglich, diese geringe Differenz zwischen Lust und Unlust zu bestimmen, wie ist es ihm anzugeben möglich, daß nur um einen Grad oder noch weniger, da auch dieses schon hinreichend ist, das Uebel überwiegend sey; nie wird er dies auch mit der größten Sagacität beurtheilen können, und ist dieses, so ist auch erwiesen, daß seine Strafgesetzgebung nothwendig in Ungerechtigkeit übergehen müsse. Nach Feuerbach nämlich soll die Gerechtigkeit der Strafen durch ihre Zweckmäßigkeit bedingt seyn *). Wenn nun schon durch das nur einen Grad größere Uebel, das Verbrechen verhütet wird, so muß, da diese bloß graduelle Differenz der Gesetzgeber nie treffen wird, auch die Strafgesetzgebung ein nie zu realisirendes Rechtsproblem seyn. In dem Falle zwar, wo die angedrohte Unlust geringer als die zum Verbrechen determinirende Lust ist, kann von einer Ungerechtigkeit der Strafe keine Rede seyn, wohl aber dann, wenn das Uebel größer ist, als erfordert wird, um von Verbrechen abzuschrecken; du wirst zwar sagen, daß das Uebel im letztern Falle immer noch zweckmäßig bleibe, da es nämlich größer sey, als erfordert wird, um von Ver-

*) Ueber die Strafe als Sicherungsmittel ꝛc. p. 113.

Verbrechen abzuschrecken, so müßte um so gewisser das Verbrechen unterbleiben. Man kann dieses nicht in Abrede stellen, ob es gleich auch nicht zu leugnen ist, daß es nach dieser Voraussetzung mit der Gerechtigkeit ziemlich bunt aussähe; denn nun gäbe es auch Grade der Gerechtigkeit, oder besser, es gäbe eine Gerechtigkeit, die zugleich bey einem andern größern Uebel auch eine größere Gerechtigkeit würde; Dinge, die schwerlich Jemand zu vereinigen im Stande seyn wird.

Aber wie, setzt dieser Einwurf nicht die wirkliche Execution des angedrohten Uebels voraus? nur durch diese nämlich, nicht durch die bloße Androhung, die Niemands Rechte angreift, kann eine Ungerechtigkeit begangen werden; so bald aber die Execution eintritt, ist auch, da das Verbrechen ohne Vorstellung, daß die angedrohte Unlust geringer als die Lust zum Verbrechen sey, nicht möglich ist, erwiesen, daß nie das zuzufügende Uebel größer, somit ungerecht sey. Allein abgerechnet, daß, wie schon oben bemerkt wurde, der Feuerbachische Grundsatz auf diese Weise sich selbst destruiren würde, so ist auch, nach Feuerbach, soll man sich von der Abschreckung der Strafe versichern, noch die Execution nothwendig. Aus dieser erst muß sich ergeben, ob die angedrohte Unlust größer oder geringer sey. Allerdings ist ersteres der Fall, wenn das Verbrechen in der Zukunft unterbleibt; aber eben hier fragt sichs, ob nicht ebenfalls dasselbe unterblieben wäre, wenn das Uebel vielleicht um einen Grad geringer gewesen wäre, und so tritt

denn das obenangeführte Argument gegen diese Theorie in seiner ganzen Stärke ein.

Dagegen wirst du zwar erinnern, daß die Größe der Strafe, nach Feuerbach, nicht bloß aus dem oben angegebenen Gesichtspunkte, sondern vorzüglich auch darnach zu beurtheilen sey, ob und welche Rechte, wichtigere oder minderwichtigere, mehrere oder nicht, durch das Verbrechen angegriffen wurden; daß diesem nach Feuerbach so sey, ist gewiß. Allein abgerechnet, daß beyde Prinzipien unmöglich je in Einklang zu bringen sind, so ist noch überdies, wenn dieses auch wäre, unmöglich, daß von dem erstern Prinzip der Richter bey unbestimmten Strafgesetzen in concreto, je eine richtige Anwendung machen könnte. Die subjektive Gefährlichkeit soll aus der Größe der zum Verbrechen determinirenden Lust, diese aus den ihr zum Grunde liegenden Triebfeder, und diese wieder aus gewissen allgemeinen Prinzipien der Psychologie erkannt werden. Allein wenn die Psychologie eine bloße Erfahrungswissenschaft ist, wenn die Grundsätze einer solchen bloß comparative nie strenge Allgemeinheit haben, überhaupt nicht unbedingt nothwendig sind, wie kann hieraus der Richter ein objektivgültiges Urtel schöpfen, ein Urtel, welches, sollen seine Strafen gerecht seyn, doch unumgänglich erfordert wird. Nie wird er dies zu bewirken im Stande seyn, und ist dies, so ist auch kein Zweifel mehr, daß eine Strafgesetzgebung nie auf die von Feuerbach aufgestellten Prinzipien gebaut werden könne.

Durch das bisherige glaube ich nun erwiesen zu haben, daß die bis jetzt aufgestellten Prinzipien über Criminalrecht nichts weniger als mit der Idee der Gerechtigkeit zu vereinigen, daher auch schlechthin unzureichend seyn, eine Philosophie des Strafrechts zu begründen. Diesem zufolge müßte auch zugleich erwiesen seyn, daß von einem Verhältnisse der Philosophie zum Criminalrecht gar nicht die Rede seyn könne. Unter diesem Verhältnisse soll und kann nämlich nichts anders verstanden werden, als der Erweis der Möglichkeit und Realität eines wissenschaftlichen Criminalrechts. Die Realität von diesem hängt aber ab von dem Beweis der Realität einer Strafgesetzgebung. Da nun diese nicht erwiesen ist, so ist auch sogleich dargethan, daß jedes Verhältniß, aller Zusammenhang zwischen Philosophie und Criminalrecht aufgehoben sey.

Der Grund der bisherigen Unmöglichkeit eines aufzustellenden wissenschaftlichen Criminalrechts, will man denselben auffinden, liegt offenbar darin, daß man es schon als hinreichend ansah, die Criminalanstalt als ein zur Unterstützung der Rechtsverfassung nothwendiges und hievon unzertrennliches Institut zu begreifen. Man vergaß hiebey, daß selbst wieder ein solches Institut auf Rechtsbedingungen, so wie alles im Staate beruhen und denselben angemessen seyn müsse. Nur hiedurch wird die rechtliche Realität und Nothwendigkeit einer Criminalanstalt dargethan, statt, daß, wenn bloß ersteres geschieht, die Criminalgesetzgebung auch bloß eine politische Rechtfertigung erhält.

Wie nun das Daseyn einer Strafgesetzgebung an sich sowohl als ihres Umfangs und Gränze nach rechtlich möglich sey; dies wird in einer andern Abhandlung, von welcher gegenwärtige nur Fragment ist, vom Verfasser dargethan werden. Ohne Zweifel ist durch die bisherige Ausführung auch nur so viel gezeigt worden, daß nach den bereits versuchten Deduktionen des Strafrechts und der Gränzbestimmung desselben sich kein Berührungspunkt und Verbindung mit der Philosophie nachweisen lasse. Hiedurch ist somit noch nicht die Möglichkeit geleugnet, die Realität einer Criminalrechtswissenschaft, und mit dieser den wirklichen Zusammenhang zwischen Philosophie und dem peinlichen Rechte darzustellen, und so wird denn auch der Einwurf, den man dem Verfasser in dieser Hinsicht hätte machen können, beseitiget seyn.

Wäre der Zweck gegenwärtiger Abhandlung einzig darauf eingeschränkt, das Verhältniß der Philosophie zur Strafrechtswissenschaft zu zeigen, so würde dieselbe mit den gegenwärtigen Betrachtungen füglich geschlossen werden können; allein, da die Philosophie auch zu dem positiven peinlichen Rechte in einem möglichen Verhältnisse stehen kann, und unsern Criminalisten zufolge auch wirklich steht, so sey mir erlaubt, auch in dieser Hinsicht über Philosophie und Criminalrecht noch einige Worte zu sprechen.

Ganz allgemein zugestanden ist es, daß die Philosophie, ihrem formellen Theile nach, so wie auf die positive Jurisprudenz überhaupt, so auch

auf

auf das Criminalrecht Einfluß habe. Die bisherige Bearbeitung dieses Rechtstheils, kann schon allein dies zur Genüge erweisen. Die Verbindung und Zusammenstellung einzelner Verbrechen, wie sehr hat sie sich seit Böhmers Zeiten in den Lehrbüchern verändert. Während dem in den frühern Zeiten mit der Nothzucht, dem crimen raptus, die einfache Schwächung und mit dieser wieder das Adulterium in einer Linie aufgestellt ist, findest du in den neuern Compendien dies alles getrennt, und Verbrechen, die eine Rechtsverletzung involviren, wieder nur mit Verbrechen, die gleiches in sich schließen, verbunden. Der Begriff des Criminalrechts, ehedem ganz vag und unbestimmt, wurde genauer fixirt, einer Fixirung, die um so nothwendiger war, als jener Begriff das einzige Prinzip ist, unter dessen Leitung die Wissenschaft selbst Zusammenhang in allen ihren Gliedern erhält.

So sehr zugestanden nun der formale Gebrauch der Philosophie im positiven Criminalrechte ist, so zweifelhaft scheint es, ob es auch einen materiellen Gebrauch derselben gebe. Nach Feuerbach ist dieses außer Zweifel, sobald man bedenkt, daß der Richter bey Anwendung der Strafgesetze bey Bestimmung des Uebels, im Falle die Gesetze unbestimmt sind, offenbar nur durch die der Strafgesetzgebung überhaupt zum Grund liegenden Prinzipien geleitet werden konnte. Prinzipien, die nothwendig auch in dem Willen des Criminalgesetzgebers und um so gewisser liegen müssen, als strafen, und zugleich nicht die Natur der Strafe wollen, ein Wi-

der-

derspruch seyn würde. Diese Prinzipien nun, die sich durch bloße Analyse der Begriffe von Strafe und Strafgesetze finden, sind keine andern, als daß es bey jedem Verbrechen einzig auf die mit ihm verbundene Gefährlichkeit ankomme; da es nämlich außer der Immoralität und der äußern Gefährlichkeit einer Handlung kein Drittes gibt; der Criminalgesetzgeber aber, als Rechtsgesetzgeber und Schützer von Rechten, erstere nicht berücksichtigen kann, so muß nothwendig der ganze Geist seiner Gesetzgebung nur mit der letztern anfangen und endigen.

Wenn ich auch ganz zugebe, daß der Richter, sobald ihn bestimmte und ausdrückliche Gesetze verlassen, zu dem Geiste der Gesetzgebung überhaupt seine Zuflucht nehmen müsse, so glaube ich doch, daß hiedurch noch nichts weniger als die Nothwendigkeit der Philosophie im Criminalrechte erwiesen sey. Dies würde nämlich erst dann hergestellt seyn, wenn dargethan werden könnte, daß unsre Strafgesetzgebung schlechterdings von keinem andern Geiste ausgegangen wäre, als jenem, welchen die Natur der Strafen mit sich bringt. Daß diesem aber so nicht sey, dies, dünkt mich, könnte leicht erprobt werden.

Ohne Zweifel ist die Carolina die Hauptquelle der positiven Criminaljurisprudenz, ein Produkt eines eben nicht aufgeklärten Zeitalters; ihr Geist ist nichts weniger als jener einer geläuterten Philosophie, und ihre Strenge oft ganz mit der Gerechtigkeit und Humanität im Widerspruche. Waren in den trüben Jahrhunderten die Begriffe von

Strä-

Strafen verwirrt, unrichtig und halbwahr; dachte man sich die Strafe als Rache, die Schmerzen des Beleidigers als eine Art von Genugthuung, das Verbrechen als Sünde, die von der höchsten Gewalt als Stellvertreterin der Gottheit bestraft werden müßte *); wie kann, frage ich, die Analyse der wahren Natur der Strafen und Strafgesetze, wie die Philosophie von materiellen Gebrauche in dem positiven Criminalrechte seyn. Waren jenes die Ansichten eines Carls des Fünften von der Natur der Verbrechen und Strafe, wie will man denn die von Feuerbach aufgestellten Prinzipien der Strafbarkeit mit ihnen in Einklang bringen. Wollte man auch annehmen, daß Carl frey von jenen Vorurtheilen gewesen sey, würde er demungeachtet jene Vorurtheile nicht stillschweigend sanktionirt haben, da wo er sein ganzes Zeitalter mit denselben bestrickt und nothwendig voraussah, dasselbe würde nach jenen herrschenden Ideen ihre Urtheile schöpfen? Aber sicherlich war auch Carl hievon nichts weniger als frey. Auch nach ihm wurde manches als Verbrechen gestämpelt, was bloße Sünde ist, auch er adoptirte die Immoralität, und deren Prinzipien als Grundlage der Strafbarkeit, und nicht bloß die äußere Gefährlichkeit der Handlungen. Auch der Richter hiemit, könnte, wenn er dem Geiste unsrer positiven Criminalgesetzgebung huldigen wollte, nichts weniger als den von Herrn Feuerbach aufgestellten Prinzipien folgen. Gegenwär-

*) Revision 2c. Th. 1. p. 205. 206. 207.

wärtige Betrachtung über die Gründe der objektiven Strafbarkeit möge dies näher erhärten.

Der Theorie eines Feuerbachs zufolge, ist bey Beurtheilung der objektiven Strafbarkeit einzig darauf zu sehen, welchen Werth ein Recht habe, das ist, in welchem Zusammenhange dasselbe mit dem Zwecke des Staates stehe, — oder nach der neuern Lehre, je wichtiger das Recht ist, und je mehr Rechte durch das Verbrechen wirklich angegriffen werden; je nachdem nämlich dieses, desto größer oder geringer ist auch die Strafbarkeit in objektiver Hinsicht.

Daß nach dieser Ansicht die Polizeyvergehen die geringste Strafe verdienen, unterliegt, hoffe ich, nicht dem geringsten Zweifel. Da nämlich Polizeyvergehen ursprünglich gar keine Rechtsverletzung, sondern nur mittelbar eine solche, dadurch nämlich in sich enthalten, daß der Staat das Recht hat, alles zu verpönen, was den Hülfszwecken des Staates widerstreitet, so ist evident, daß Polizeyvergehen die wenigst gefährlichen für den Staat sind. Ausdrücklich sagt dies Hr. Feuerbach selbst *). Wie wenig aber diese Ansicht mit dem positiven peinlichen Rechte zu vereinigen sey, leuchtet schon daraus ein, daß, dem gemeinen peinlichen Rechte zufolge, Polizeyvergehen oft eben so hart, wo nicht härter, als die größten Rechtsverletzungen bestraft werden. Wer kennt nicht unter andern die Strafe der Sodomie; dieses Verbrechen, obgleich bloßes Poli-

*) in der Revision.

Polizeyvergehen, soll mit dem Feuer bestraft, die qualificirte Kuppeley, soll, außer der Infamie, die Todesstrafe nach sich ziehen. Wie wäre dieses alles nun möglich, wäre das von Feuerbach aufgestellte Prinzip der objektiven Strafbarkeit das wirkliche Regulativ unsrer positiven peinlichen Gesetzgebung. Wie wäre es möglich, daß in Hinsicht der Blasphemie so schwere Verordnungen eintreten könnten. Unterlassene Denunciation derselben soll schon als Concurrenz zu diesem Verbrechen angesehen werden; eine Verordnung, wodurch dieses Verbrechen dem Hochverrathe verähnlichet wird; einem Verbrechen, welches doch für den Staat bey weiten das gefährlichste ist.

Hiergegen läßt sich nicht erwiedern, daß die angeführten Verbrechen nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel bildeten, daß es nur Fehler in der Subsumtion auf Seiten der Urtheilskraft gewesen sey, wenn man sie so scharf verpönte. Denn abgesehen, daß diese Verbrechen so sehr die Natur der Polizeyvergehen an sich tragen, so können auch die von Feuerbach in dem Lehrbuche angeführten Gründe in Betreff der Sodomie nimmermehr jene Härte und Größe, den Prinzipien der objektiven Strafbarkeit gemäß, rechtfertigen. Denn dieser Gründe ungeachtet, bleibt erwähntes Verbrechen noch immer Polizeyvergehen, und es ist somit auch unmöglich, daß aller es begleitender Nebenrücksichten ungeachtet, dasselbe je den eigentlichen Rechtsverletzungen am wenigsten den wichtigern und gefährlicheren gleich gesetzt werde; sollte

die

die Blasphemie gleich als eine Verletzung der Rechte mehrerer anzusehen seyn, so ist doch darum dieses Verbrechen noch nicht, nach den oben angegebenen, einem Hochverrathe zu verähnlichen, mit dessen Realisirung die Bedingung der Realität aller Rechte, das ist, der Staat selbst, dahin fällt. Bedenkt man noch überdies, daß die Blasphemie von den Reichsgesetzen nie aus dem Gesichtspunkte betrachtet wurde, von welchem Feuerbach ausgeht, so ist noch einleuchtender, daß dieses sogenannte Verbrechen nichts weniger als jene Behandlung verdiene. Denn der Ansicht der Legislatoren zufolge, ist dieses Verbrechen nichts weiter als Verletzung der Sittlichkeit oder der Religion, daher wahres Polizeyvergehen und nichts weiter.

Selbst die Strafen derjenigen Verbrechen, welche wahre Rechtsverletzungen in sich enthalten, wie wenig sind dieselben mit den von Feuerbach aufgestellten Prinzipien der objektiven Strafbarkeit zu vereinigen? Der Ehebruch, wie der Raub, werden in der Bestrafung, und mit diesem wieder die Nothzucht ganz gleich gehalten, und doch ist es gewiß, daß jedes dieser Verbrechen nicht gleich gefährlich für den Staat ist, Fälle deren es noch mehrere giebt, die eben so bekannt sind, als durch sie die oben von uns gegen Feuerbach aufgestellte Behauptung erwiesen ist.

Ist der Geist einer Gesetzgebung nur durch Abstraktion der in dem einzelnen herrschenden Ideen erkennbar, und zeigt sichs, nach den von uns vorher erwiesenen, daß der Geist der positiven peinlichen

chen Gesetzgebung nimmermehr in den von Feuerbach angegebenen Prinzipien beruhen könne; so ist auch sogleich einleuchtend, daß die Natur der Strafe und des Strafgesetzes nicht bloß in so fern nicht Quelle des positiven Criminalrechts sey, in wie fern dieselbe ausdrücklichen Verordnungen entgegensteht, sondern daß sie es ganz und gar nicht sey, indem der Gesetzgeber in den einzelnen Verordnungen dieselbe nicht berücksichtigte. Ja zugegeben, diese Reflexion wäre geschehen, unsre Criminalgesetzgeber hätten sogar die allgemeinen Grundsätze von der Natur der Strafe und des Strafgesetzes befolgt wissen wollen, sind darum jene Grundsätze jene von Feuerbach angegebene? Ohne Zweifel weil sie zu der Natur der Strafe gehören, sich analytisch aus derselben ergeben. Aber war das Wesen der Strafe unseren Criminalgesetzgebern das nämliche, was es unsern jetzigen Philosophen ist. Nach den oben angegebenen und aus Feuerbachs Revision selbst gehobenen Ideen war dieses der Fall nicht, und so sind denn auch Feuerbachs Grundsätze offenbar in unserm peinlichen Rechte nicht anwendbar. Ward das Verbrechen in den frühern Jahrhunderten als Sünde betrachtet, war der Regent Repräsentant Gottes, was sollte uns hindern, hieraus die natürliche Folge abzuleiten, daß unsre Gesetzgeber das ganze Criminalwesen bloß aus moralischen Prinzipien beurtheilt wissen wollten. Was kann uns nöthigen, anzunehmen, daß einem Carl und dem Römischen Juristen, der Zweck des Staates in dem Rechtsschutze gerade so wie dem kantischen Philo-

Philosophen bestanden habe. Was kann uns daher auch abhalten, zu sagen, daß die Würdigung der Verbrechen in ihrer Relation zu dem Rechtszustande, was nämlich ihre objektive Seite betrifft, nicht der wahre und durchgreifende Gesichtspunkt sey. Bis auf die neuern Zeiten war unsern Philosophen und Rechtsgelehrten Glückseligkeit, wo nicht einziger, doch dem Rechtsschutze coordinirter Zweck des Staates; wer verbürgt uns, daß nicht auch Carln und den römischen Juristen das nämliche Zweck gewesen sey. Sicherlich hatte der Römer jene Trennung zwischen Moral und Recht noch nicht vorgenommen, noch nicht beyde so gesondert, wie es in unsern Tagen geschehen ist. Pflicht und Recht, beyde waren ihnen noch eins, wie selbst die Geschichte des philosophischen Rechts erweist, und daß dieses auch in einem Staate wo das religiöse Prinzip alles durchgriff und leitete, wie in Teutschland gewesen, bedarf, glaube ich, ebenfalls keines nähern Beweises.

Bey einem historischen Wissen, wie dieses in der positiven Jurisprudenz offenbar Statt findet, wird auch der Geist des Zeitalters, in welchem eine Gesetzgebung zu Stande kam, vor allen, wenn überhaupt eine Berücksichtigung desselben Statt findet, zu attendiren seyn. Denselben in die Form des jedesmal wechselnden philosophischen Systems prägen zu wollen, ist ein Unternehmen, das sich immer über kurz oder lang selbst zernichtet; so wie nämlich eine Philosophie durch die andere verdrängt wird, so wird auch der Kampf über die der positi-

ven

ven Gesetzgebung untergelegten Prinzipien unter den Philosophen ein ewiger seyn. Nach Feuerbach soll alle Freyheit aus der Lehre der juridischen Imputation verbannt, ihre Realität bloß auf das Gebiet der Ethik beschränkt werden. Nach Häcker ist Freyheit auch im Criminalrechte nothwendiges Requisit bey Imputirung von Verbrechen. Auf wessen Seite steht nun die Wahrheit; diese Frage ist abhängig von einer andern, jener nämlich, welches System ist das wahre, das kantische, oder jenes von Schelling. Dieses geht durch und durch von Freyheit aus, und so wie ihm die Autonomie Prinzip der gesammten Philosophie ist, so ist auch das Wollen überhaupt nur durch Selbstbestimmung demselben erklärbar. Dagegen geht mit Kant dem Sterblichen nur dann, wenn ihm der Ruf des ethischen Gesetzes erschallt, jene übersinnliche Welt auf, wo losgerissen von der Naturgewalt, sich derselbe als wahres Ding oder Ich an sich inne wird. Ueber die Realität beyder Systeme führen nun die Philosophen und Rechtsgelehrten den heftigsten Streit, und so ohne Zweifel auch noch lange die Criminalisten, und jeder wird somit recht haben, bis etwa ein Dritter die Maxime benutzt, während dem zwey Systeme über ihre wechselseitige Realität kämpfen, das eine oder das andre seiner logischen Seite nach zu stürzen, und mit sich selbst in Widerspruch darzustellen.

II.

I.

... Verordnung zur Beför-
...men Sicherheit wider Räu-
...enden. Vom Canzleyrath

... einen Deutschen Staate, in welchem es ... tegendes Heer, noch Landreuter, noch ... ier gibt, wurden Vorschläge zu allge- ... Sicherheitsanstalten in dem bedenklichen ... geforderte, als die rund um denselben ... genommenen strengern Maaßregeln ihn mit je- ... Gesindel zu überschwemmen drohten. Hier- ... jemand nachstehender Entwurf, der aber nicht ... Ausführung kam. Freylich ist derselbe großen- ... auf Localität und das Bedürfniß des Augen- ...icks berechnet, mithin weder an jedem Orte noch ... jeder Zeit anwendbar. Immittelst scheint mir die Idee, die Staatsbürger, zu ihrer eigenen Sicherung, selbst in Thätigkeit zu setzen, nicht verwerflich, und da einer oder der andere in diesem Entwurfe enthaltene Gedanke, wenigstens der Geist, der ihn belebt, denjenigen, für welche öffentliche Sicherheit einigen Werth hat, nicht uninteressant seyn dürfte; so habe ich mich entschlossen, jenen dem Urtheile des größern Publikums zu unterwerfen.

Wir

Wir ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: demnach, von der einen Seite, die immer häufiger werdenden diebischen Einbrüche, auch die sowohl in den hiesigen, als besonders in den angränzenden Reichsländern von zahlreichen Rotten mit öffentlicher Gewalt, und grober Mißhandlung der Beraubten vorfallenden Räubereien, von der andern Seite aber die von den benachbarten Landeshoheiten wider das Eindringen fremden herumstreifenden Gesindels getroffenen wirksamen Vorkehrungen, nicht nur eine größere, als gewöhnliche Aufmerksamkeit, sondern auch strengere Maaßregeln, als in ruhigern Zeiten erforderlich sind, nothwendig machen; so haben Wir, aus Landesväterlicher Fürsorge für Leben und Eigenthum Unserer getreuen Unterthanen, folgendes zu verordnen, Uns gnädigst bewogen gefunden:

I. Abschnitt. Bestimmung des Personals, welches bey Ausführung der Sicherungsmaaßregeln zuzuziehen ist, nebst eines jeden derselben. Verpflichtung.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, es auch aus den eingezogenen Berichten erhellet, daß die auf dem Lande angestellten Armenjäger dasjenige nicht leisten, wozu sie bestimmt sind, vielmehr die durch ihre Ansetzung bezweckte Absicht oft mehr hindern als befördern; so sind selbige da, wo sie noch bestehen, so fort ihrer Dienste zu entlassen, und ist dasjenige, was sie bisher von den Commünen genossen

nossen haben, künftig an jeden Orts-Voigt abzuliefern, mithin Behuf der Sicherheitsanstalten zu verwenden. Dagegen aber sind

§. 2. In jedem Kirchspiele ein, oder, dem Befinden nach, zwey Wachtmeister, und in jedem Dorfe und jeder Bauerschaft ein Rottmeister anzuordnen (es wäre denn, daß letztere so klein wären, daß die Beamte für mehrere derselben einen Rottmeister für hinreichend hielten), welche aus den bisherigen Officialen, den Vorstehern, Bauerrichtern, Rottmeistern, Kirchspiels-Fähndrichen, Corporalen, Tambouren u. s. w., wenn sich unter denselben zu dem Geschäfte taugliche Subjekte befinden, sonst aber aus andern angesessenen Wehrfestern zu wählen sind.

§. 3. Diesen Wachtmeistern und Rottmeistern ist, unter Aufsicht und Leitung des Voigts und Mitwirkung der Untervoigte, die unmittelbare Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in der Maße aufzutragen, daß dabey ihnen nicht nur sämmtliche im vorigen §. genannte, und sonstige Officianten, sondern auch alle getreue Unterthanen ohne Unterschied, sie mögen übrigens Befreyete oder Nicht-Befreyete seyn, die geforderte Hülfe und Unterstützung jederzeit zu leisten schuldig sind.

§. 4. Und wie sämmtliche unsere Beamte in der Auswahl dieser Wachtmeister und Rottmeister alle ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß dazu keine andere als zuverlässige und verständige Männer genommen werden; so haben sie selbige sowohl zur höchsten Wachsamkeit auf alle gefährliche

liche Menschen in ihrem Distrikte, als zur genauesten Ausrichtung alles dessen, was ihnen in dieser Verordnung aufgetragen ist, oder zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit vom Amte oder dem Voigte aufgetragen werden würde, vorerst auf ein Jahr, vermittelst Handschlags, zu verpflichten.

§ 5. Auch ist in jedem Amte eine Untersuchung in Ansehung der Untervoigte, und anderer Unterofficianten anzustellen, mithin sind die darunter etwa befindlichen untauglichen Subjekte zu entlassen, und statt derselben, tauglichere anzuordnen.

§. 6. Wie nun, wenn solchergestalt Unsere getreuen Unterthanen zu ihrer eigenen Sicherheit selbst thätig mitwirken, es an dem zu den vorzukehrenden Maaßregeln erforderlichen Personal nicht fehlen wird; so haben die Beamten es anzuordnen, daß

§. 7. a) in jedem Kirchspiele wenigstens fünfmal in jedem Monathe an einem unbestimmten Tage eine hinlängliche Patrouille, bey welcher der Wachtmeister, oder ein Rottmeister, und ein Untervoigt gegenwärtig seyn müssen, alle Haupt- und Neben-Wege durchstreife, auch alle Wirthshäuser und die Häuser derjenigen Eingesessenen, die, sich ohne Befugniß mit Herbergiren abzugeben, in Verdacht sind, genau visitire, mithin alle ihr aufstoßende solche Fremde, welche, nach dem dritten Abschnitte für verdächtig zu halten sind, dem Voigte zur weitern Verfügung abliefere; daß

§. 8. b) in gedachten Wirths- und sonst verdächtigen Häusern wenigstens fünfmal in jedem Monathe ähnliche Haussuchungen in der Nacht vorgenom-

genommen, und dabey, wie im vorigen §. vorgeschrieben, verfahren werde; daß

§. 9. c) in jeder Stadt, jedem Dorfe, und jeder Bauerschaft die Eingesessenen in der Runde zu 2. 3. bis 4 Mann alle Nächte patrouilliren, alle Häuser umgehen, auf alles genau Acht haben, mithin, wenn ihnen verdächtige Menschen aufstoßen, damit wie §. 7. verordnet worden, verfahren. Wie denn auch sämmtliche theils schon bestandene, theils vermittelst gegenwärtiger Verordnung angeordnete Behörden sowohl befugt, als verpflichtet sind, alle ihnen auch außer den Patrouillen und Visitationen zu Gesichte kommenden verdächtigen Personen zu untersuchen, und, dem Befinden nach, anzuhalten.

§. 10. Diese Patrouillen sollen bewaffnet, auch mit weitschallenden Pfeifen, welche überall von gleichem Schlage und Tone seyn müssen, versehen seyn, damit, wenn ihnen ein überlegener Trupp Vagabonden, oder sonst etwas begegnet, wobey sie Hülfe bedürfen, sie in etwaniger Ermangelung einer Glocke, die umher wohnenden Unterthanen zum schleunigen Beystande dadurch auffordern mögen.

§. 11. Die Hausdurchsuchungen sollen mit der größten Stille, Verschwiegenheit, und so veranstaltet werden, daß davon vor der Zeit nichts bekannt werde. Auch sollen diejenigen, welche sie vornehmen, sich nicht mit der Versicherung des Wirths begnügen, daß keine verdächtigen Leute sich bey ihm aufhalten, sondern jeden Winkel des

Haus=

Hauses, so wie die Papiere der etwa Betroffenen genauest untersuchen, auf die Erklärungen der Wirthe, daß sie diese als ehrliche Menschen kennen, nicht achten, mithin dabey zwar mit Vorsicht, aber auch mit Strenge verfahren.

§. 12. Zu diesen Patrouillen, Visitationen auch zu Bewachung der Gefangnen, wovon die beiden erstern so viel, wie möglich, die Wehrfester selbst zu verrichten haben, soll niemand geschickt noch angenommen werden, der nicht das zwanzigste Jahr erreicht hat. Auch sind davon alte und schwächliche Personen auszuschließen.

§. 13. Die zu diesen Patrouillen und Visitationen gebrauchten Personen, so wie alle diejenigen, denen die Bewachung der Gefangenen anvertrauet wird, als Amtsführer, Gefangenwärter, Schließer und Schützen sollen sich stets nüchtern, ruhig und ordentlich verhalten, auch leztere besonders auf die Gefangenen ein beständig wachsames Auge haben, denselben keinen Brantwein zukommen lassen, und ihnen mit Niemand, wer er auch, und unter welchem Vorwande es sey, am wenigsten aber unter mehrern Coinculpaten Unterredungen gestatten, mithin alle äußere und innere Communication sorgfältigst verhüten.

§. 14. Diese Patrouillen und Visitationen geschehen vorerst in der Runde nach dem Verhältnisse, nach welchem andere öffentliche Dienste geleistet werden, auf die Anordnung des Voigts, Wacht- oder Rottmeisters, und die Bestellung des Bauerrichters oder desjenigen, der sonst dazu ver-

pflichtet ist. Jedoch kann davon keine Art von Exemtion befreyen, vielmehr sind alle Landes-Einwohner ohne Unterschied, mithin die Befreyeten wie die Unbefreyeten dazu verhältnißmäßig mitzuwirken schuldig. Auch der Heuermann muß, jedoch nur halb so oft, als ein Markkötter, die Runde halten.

II. Abschnitt. Vom Herbergiren, wem und unter welchen Bedingungen es zu gestatten, und wem es zu verbieten ist.

§. 15. Niemand soll einen Fremden weder bey Tage noch bey Nacht beherbergen, noch auch selbigen mit Speise oder Trank laben, der nicht seit mehreren Jahren als Wirth angestellt ist, und sich als solcher beym Voigte oder dem Magistrate hat einschreiben lassen. Auch sollen die dergestalt approbirten Wirthe ein, jedem Vorübergehenden in die Augen fallendes, Schild aushängen.

§. 16. Unsere Voigte und Magistrate sollen in Ansehung derjenigen, die sich künftig als Wirthe einschreiben lassen wollen, äußerst vorsichtig verfahren, mithin keinen dazu admittiren, der nicht in ganz unbescholtenem Rufe steht.

§. 17. Wenn demnach ein reisender Fremder in einem mit einem solchen Schilde nicht versehenen Hause einkehrt, und darin betroffen wird; so soll derselbe ohne Unterschied, ob er einen Paß habe, oder nicht, ob er verdächtig, oder nicht sey, so fort ans Amt geliefert, und in dem Falle, daß gar kein

Ver-

Verdacht wider ihn eintritt, wenigstens zu Erlegung einer Geldbuße angehalten werden, welche auch der Einwohner, bey dem er betroffen wird, wie unten verordnet worden, zu erlegen hat. Wenn aber der solchergestalt Beherbergte wirklich verdächtig befunden werden sollte, so ist mit ihm auch der Wirth sofort ans Amt zu liefern, und daselbst in der Ordnung das weitere zu verfügen.

§. 18. Da es sich jedoch zutragen kann, daß zur Wirthschaft nicht befugte Eingesessene von fremden Anverwandten oder Bekannten Besuch erwarten oder erhalten; so sollen selbige entweder vorher, oder sofort nach der Ankunft, solches der nächsten Behörde anzeigen, und glaubhaft bescheinigen, welche dann nach untersuchter Sache, dazu die Erlaubniß, wenn derjenige, der sie sucht, in gutem Rufe steht, ertheilen kann.

§. 19. Die approbirten Wirthe dürfen überhaupt keinen Fremden, ohne Nachtschein, welcher nicht anders, als nach sorgfältiger Prüfung der Pässe und sonstiger Umstände zu ertheilen ist, aufnehmen, es wäre denn, daß selbiger zur Nachtzeit einträfe, oder die nächste Behörde zu weit entfernt wäre; in welchen beiden Fällen der letztern sofort, oder höchstens binnen sechs Stunden, die behufige Anzeige zu thun ist, und die Pässe des Reisenden zur genauen Untersuchung und weitern Verfügung, vorgelegt werden müssen. Auch muß ein solcher Wirth jedem fremden Reisenden, wenn dieser auch kein Nachtlager verlangt, sondern nur eine Mahlzeit oder einen Trunk bey ihm einnimmt, seinen

Paß

Paß abfordern, und bey entstehendem Verdachte, diesen der Behörde einschicken, und den Reisenden, bis nach eingegangener Verhaltungs = Vorschrift, aufhalten.

§. 20. Jeder Gastwirth ist schuldig, die ihm zugekommenen Nachtscheine sorgfältig zu verwahren, und sie in ein Buch zu tragen, welches, auf Erfordern, der Behörde jederzeit vorzulegen ist, auch auf die Geschäffte des Reisenden, und das etwa bey demselben bemerkte bedenkliche Gewehr genau zu achten, mithin bey entstehendem Verdachte, desfalls die Anzeige zu thun.

§. 21. Kein Hausbesitzer darf einen Menschen, welcher nicht schon vorher in der nehmlichen Stadt, oder dem nehmlichen Kirchspiele gewohnt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Magistrats oder Voigts, zur Miethe aufnehmen.

§. 22. Auch soll kein Fremder, als Heuersmann, Bürger oder Neubauer zugelassen werden, welcher nicht durch unverwerfliche Zeugnisse seine Ehrlichkeit und seinen unbescholtenen Ruf beglaubigt, auch darthut, daß und wovon er, ohne dem Staate zur Last zu fallen, sich und die Seinigen zu ernähren im Stande sey. Und wird dieser solcher Concession sofort verlustig, wenn er das ihm anfangs gestattete Gewerbe, ohne Erlaubniß, verändert, vernachlässigt, oder der Commüne zur Last fällt.

III. Ab-

III. Abschnitt. Welche Menschen für verdächtig, und für solche zu halten sind, denen der Aufenthalt im Lande nicht zu gestatten ist.

§. 23. Für verdächtige, und solche Leute, denen weder der Aufenthalt in den hiesigen Ländern, noch die freye Durchreise durch dieselben, gestattet werden kann, sind zu halten

a) alle fremde Bettler ohne Unterschied. Es sind demnach denselben nicht nur keine Gaben zu reichen, sondern sie sind in dem ersten Hause, in welchem sie bettelnd erscheinen, wenn die Bewohner ihrer Meister werden können, so fort anzuhalten und an die nächste Behörde, und so weiter ans Amt zu liefern. Sollte jenes aber der Fall nicht seyn; so ist wenigstens augenblicklich davon, und von dem Wege, den sie genommen, der nächsten Behörde die Anzeige zu thun, damit sie verfolgt und ergriffen werden mögen. Auch sind einheimische Bettler, welche außer ihrem Kirchspiele bettelnd betroffen werden, dahin zurück zu bringen, und daselbst zur Arbeit anzuhalten, oder, wenn sie dazu untüchtig sind, aus Armenmitteln zu versorgen.

§. 24. b) Alle solche Fremde, welche entweder gar kein, oder ein solches Gewerbe treiben, von welchem sie wahrscheinlich sich nicht ernähren können, mithin auch Zigeuner, Glückstöpfer, Riemenstecher, Gaukler, Kammerjäger, reisende Musikanten, Kessel- und Wannen-Flicker, Porzellain- und Pottbinder, Collectanten, kleine Betteljungen, abgedankte Soldaten, Deserteurs, Hausirer mit

einem

einem kleinen Krame, sofern sie von Uns nicht besonders concessionirt sind, solche, welche fremde Thiere herumführen, oder sich unter dem Vorgeben der Blindheit von Kindern leiten lassen, wenn auch diese Leute mit sonst gültigen Pässen versehen seyn sollten.

§. 25. c) Alle diejenigen fremde Reisende, die nicht mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath oder ihres beständigen Wohnorts ausgestellten, unverdächtigem Passe, welcher ein genaues mit ihrer körperlichen Bildung zutreffendes Signalement ihrer Person, ihr Gewerbe, den Zweck ihrer Reise, und die Route, die sie zu nehmen gedenken, enthält, versehen sind.

§. 26. d) Alle reisende Handwerksgesellen, welche nicht eine untadelhafte und wenigstens binnen Monathsfrist unterzeichnete Kundschaft bey sich führen, oder die sich anderswo im Lande, als auf den von einer Stadt zur andern führenden Heerstraßen oder in den an selbigen belegenen Wirthshäusern betreffen lassen. Jedoch ist auch jenen das Betteln nicht zu gestatten, vielmehr sind sie an ihre Laden zu verweisen, und bey entstehendem Verdachte, dahin zu eskortiren, und, wenn sie demungeachtet bettelnd betroffen würden, so ist mit ihnen, wie unten von den Vagabonden verordnet ist, zu verfahren.

§. 27. e) Alle reisende Juden, welche nicht von der Obrigkeit des Orts, wo sie des Schutzes genießen, einen Paß, wie er im 25. §. beschrieben worden,

worden, und dabey von eben derselben das Zeugniß haben, daß sie in untadelhaftem Rufe stehen.

§. 28. Diese sämmtlichen Vorschriften sind in Städten, Flecken und Dörfern so gut in den Jahrmärkten als außer denselben pünktlich zu beachten.

IV. Abschnitt. Von Pässen, und was jeder fremde Reisende im hiesigen Lande zu beobachten hat.

§. 29. Wie Wir nun allen Unsern Collegien, Beamten, und Stadtmagistraten hiemit ernstlich untersagen, andern, als unter ihrer Gerichtsbarkeit gesessenen Personen, und diesen andere Pässe, als sie im 25. §. beschrieben worden, zu ertheilen; so befehlen Wir jenen sowohl als den hiezu sonst auctorisirten Unterbehörden, keine andere von Reisenden ihnen vorgezeigte Pässe, als solche, zu unterschreiben, welche mit den erwähnten Erfordernissen versehen sind.

§. 30. Jeder Fremde hat demnach gleich beym Eintritte in die hiesigen Lande sich in dem auf seiner Route zunächst an der Gränze gelegenen Orte, es sey eine Stadt, Dorf oder Bauerschaft, so wie ferner in allen denjenigen Ortschaften, die er auf seinem Wege berühren muß, bey den respektiven Behörden anzugeben, seinen Paß vorzuzeigen, und, dem Befinden nach, unterschreiben zu lassen.

§. 31. Die erste Behörde, an welche er sich wendet, hat den Tag seiner Durchreise, auch die Route, die er zu nehmen, und die Zeit, wie lang er

einem kleinen Krame, sofern [illegible] entwe-
sonders concessionirt sind, [illegible] -ders zu
Thiere herumführen, oder [illegible] . Wenn
der Blindheit von Kindern [illegible] -er, Rott-
diese Leute mit sonst gültigen [illegible] Untervoigt
sollten. [illegible] wenn der

§. 25. c) [illegible] anlangt, sich
nicht mit einem [illegible] nicht zu beru-
oder ihres beständigen [illegible] -nisse anderweit
verdächtigem [illegible] -ene, wenn sie
körperlichen [illegible] eines ihnen
der Person, [illegible] -erzeugt, vielmehr
und die [illegible] . der ihn bey
hält, verschen [illegible]
[illegible] -gang esfec-

§. 26. [illegible]
welche nicht [illegible]
nen Mor- [illegible]
[illegible] Lande be-
[illegible] Schlupforte, oder
[illegible] seinem Wege
[illegible] von der vor-
[illegible] beträcht-
[illegible] gehabt,
[illegible] -halten,
[illegible] -ern;
[illegible] Magi-
[illegible] Ursachen,
[illegible] genöthigt,
[illegible] Falle solche
[illegible] sind.

...itt. Wie mit den ergriffenen verdächtigen Fremden zu verfahren sey.

§. 33. Alle nach obigen Vorschriften anzuhaltende und den Beamten einzuliefernde Personen, sind von diesen sorgfältig zu befragen, über

1. ihren Vor- und Zu-Namen,
2. Alter,
3. Geburtsort,
4. Eltern,
5. Gewerbe, zumal in den letzten zwey Jahren,
6. ehelichen oder ehelosen Stand,
7. Namen und Aufenthalt ihrer Frau (ihres Mannes) und Kinder,
8. den Ort, woher sie zuletzt gekommen,
9. den, wohin sie gedenken.

Dann sind ihre bey sich habenden Bündel und Sachen, auch bey vorhandenem Verdachte sie selbst am Körper genau zu visitiren, mithin jeder an demselben befundene Flecken, Narbe, oder sonstiges Abzeichen sorgsam zu bemerken.

§. 34. Bey diesen Untersuchungen ist auf die etwanigen Verbindungen oder Bekanntschaften, welche der Inhaftat mit Einheimischen haben möchte, ein ganz vorzügliches Augenmerk zu nehmen.

§. 35.

§. 35. Findet sich nun, daß der Verhaftete, nach obigen, für einen verdächtigen im Lande nicht zu duldenden Menschen zu achten sey; so ist zuvörderst fleißig zu untersuchen, ob ein Verdacht begangener wirklicher Verbrechen auf ihn falle, oder ob er mit einem von hiesigen oder auswärtigen Obrigkeiten mit Steckbriefen verfolgten Menschen Aehnlichkeit habe? in welchen beiden Fällen an Unsere Canzley, unter Beyfügung eines genauen Signalements, der Bericht zu erstatten ist.

§. 36. Fällt aber auf den Inhaftaten dergleichen Verdacht nicht, vielmehr weiter kein Vorwurf, als daß er sich von Betteln nährt, gar kein oder ein unhinlängliches Gewerbe treibt, zu den im 24. §. sub b) verzeichneten Menschen-Klassen gehört, ein herumstreifendes Leben führt, oder mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen nicht versehen ist; so ist derselbe, nachdem er nach

1. seiner Größe und Statur,

2. Gesichtsbildung,

3. der Farbe seiner Haare, und

4. Augen,

5. seiner Kleidung und

6. etwanigen sonstigen Abzeichen

genau beschrieben worden, nach dem Ziele seiner Reise, und wohin er geführt zu werden wünsche, zu befragen. Kann oder will er einen solchen Ort

nicht

nicht angeben; so ist seine Heimath oder sein Wohnort dafür anzunehmen. Liegt nun der Ort wohin der Verhaftete gebracht werden soll, oder geht der dahin führende Weg respective in oder durch ein solches benachbartes Land, mit dessen Fürsten Wir eine desfalsige Convention entweder geschlossen haben, oder noch schließen werden; so ist jener von Amt zu Amt bis an den nächsten Gränzort zu eskortiren, mithin der dortigen nächsten Behörde, nebst einer Abschrift des seinetwegen abgehaltenen Protokolls, zur weitern Besorgung zu überliefern.

§. 37. Diese Eskortirungen geschehen, unter allen den bey den Visitationen und Patrouillen oben vorgeschriebenen Bestimmungen, so wie selbige, gleichfalls in der Runde.

§. 38. Trifft hingegen der Ort, wohin der Inhaftat gebracht werden soll, oder der dahin führende Weg die Länder eines solchen Reichsfürsten, mit welchem eine derartige Uebereinkunft nicht getroffen ist; so ist jener, wie vorhin, über die dortige Gränze zu bringen.

§. 39. In beiden Fällen ist dem Abzuführenden die Wiederbetretung Unsers Fürstenthums auf ewige Zeiten und unter der deutlichen, ernstlichen und nachdrücklichen Verwarnung zu untersagen, daß, wenn er in demselben anderweit betreffen würde, er ohne alle Rück- und Nachsicht, wenn er männlichen Geschlechts und von an Kriegsdiensten hinderlichen körperlichen Gebrechen frey ist, an eine auswärtige Werbanstalt abgeliefert, sonst aber auf unbestimmte Zeit in dem hiesigen Zuchthause verwahrt,

wahrt, und zu harter Arbeit angehalten werden solle. Dasjenige Protokoll, welches diese umständliche Verwarnung enthält, soll der Abzuführende, wenn er Schreibens erfahren, mit seiner eigenhändigen Namens Unterschrift, wenn er das aber nicht ist, wenigstens mit drey Kreutzen unterzeichnen.

§. 40. Zugleich ist das Signalement seiner Person Unserer Land- und Justizcanzley einzusenden, welche dasselbe durch die hiesigen wöchentlichen Anzeigen bekannt machen wird.

§. 41. Würde nun ein solcher Eskortirter oder über die Gränze Gebrachter sich, demungeachtet, in Unserm Fürstenthume wieder betreten lassen; so ist derselbe sofort ans Amt zu liefern, auf dessen Bericht sodann Unsere Land- und Justizcanzley die ungesäumte Vollziehung der ihm geschehenen Verwarnung zu verfügen hat.

VI. Abschnitt. Wie zu verfahren, wenn ein Einbruch, sonstiger gefährlicher Diebstahl oder ein Raub verübt worden.

§. 42. Wenn irgendwo ein Einbruch oder sonstiger gefährlicher Diebstahl, oder gar ein gewaltsamer Raub verübt wird; so hat die nächste Behörde, welche von dem Beschädigten unverzüglich davon zu benachrichtigen ist, mit dazu aufgebotener hinlänglicher Mannschaft, sofort die Diebe zu verfolgen, die Brücken und Pässe, woher sie ihren Weg nehmen müssen, zu besetzen, die Holzungen, und Häuser, wo sie sich versteckt halten könnten,

zu

zu durchsuchen, mithin alle nöthige Mittel anzuwenden, um ihrer habhaft zu werden. Auch sind, um die ganze Gegend auf die Entflohenen aufmerksam zu machen, die Glocken zu läuten, oder es haben, in deren Ermangelung die Nacheilenden, zu dem Ende, von Zeit zu Zeit in die oben erwähnten Pfeifen zu stoßen.

§. 43. Bey diesen Nachjagden, auch den oben verordneten Patrouillen und Visitationen haben diejenigen, welche sie verrichten, in dringenden Fällen, sich an die Gränzen der verschiedenen Aemter nicht zu kehren, und sind vielmehr befugt, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, solche zu überschreiten, jedoch so, daß sie die etwa Ergriffenen den Beamten desjenigen Districts ausliefern, in welchem sie arretirt worden.

§. 44. Ein gleiches findet wechselseitig in Ansehung derjenigen angränzenden auswärtigen Territorien Statt, mit deren Landes-Regenten von Uns eine desfalsige Convention geschlossen ist, oder noch geschlossen werden wird, als wesfalls jedem Ortsbeamten das weitere zugehen soll.

§. 45. Zugleich hat die nächste Behörde den Richter, und Voigt des Orts ungesäumt von dem Vorgauge zu benachrichtigen, damit diese dasjenige, was dabey ihres Amts ist, sofort verfügen.

§. 46. Die Richter haben besonders darauf zu achten, daß, wenn die Besichtigung des Einbruchs, und die allgemeine Nachforschung aller dabey vorgekommenen Umstände, so wie des etwa vorhandenen Verdachts an Ort und Stelle vorgenommen

seyn

einem kleinen Krame, sofern sie von Uns nicht besonders concessionirt sind, solche, welche fremde Thiere herumführen, oder sich unter dem Vorgeben der Blindheit von Kindern leiten lassen, wenn auch diese Leute mit sonst gültigen Pässen versehen seyn sollten.

§. 25. c) Alle diejenigen fremde Reisende, die nicht mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath oder ihres beständigen Wohnorts ausgestellten, unverdächtigem Passe, welcher ein genaues mit ihrer körperlichen Bildung zutreffendes Signalement ihrer Person, ihr Gewerbe, den Zweck ihrer Reise, und die Route, die sie zu nehmen gedenken, enthält, versehen sind.

§. 26. d) Alle reisende Handwerksgesellen, welche nicht eine untadelhafte und wenigstens binnen Monathsfrist unterzeichnete Kundschaft bey sich führen, oder die sich anderswo im Lande, als auf den von einer Stadt zur andern führenden Heerstraßen oder in den an selbigen belegenen Wirthshäusern betreffen lassen. Jedoch ist auch jenen das Betteln nicht zu gestatten, vielmehr sind sie an ihre Laden zu verweisen, und bey entstehendem Verdachte, dahin zu eskortiren, und, wenn sie demungeachtet bettelnd betroffen würden, so ist mit ihnen, wie unten von den Vagabonden verordnet ist, zu verfahren.

§. 27. e) Alle reisende Juden, welche nicht von der Obrigkeit des Orts, wo sie des Schutzes genießen, einen Paß, wie er im 25. §. beschrieben worden,

worden, und dabey von eben derselben das Zeugniß haben, daß sie in untadelhaftem Rufe stehen.

§. 28. Diese sämmtlichen Vorschriften sind in Städten, Flecken und Dörfern so gut in den Jahrmärkten als außer denselben pünktlich zu beachten.

IV. Abschnitt. Von Pässen, und was jeder fremde Reisende im hiesigen Lande zu beobachten hat.

§. 29. Wie Wir nun allen Unsern Collegien, Beamten, und Stadtmagistraten hiemit ernstlich untersagen, andern, als unter ihrer Gerichtsbarkeit gesessenen Personen, und diesen andere Pässe, als sie im 25. §. beschrieben worden, zu ertheilen; so befehlen Wir jenen sowohl als den hiezu sonst auctorisirten Unterbehörden, keine andere von Reisenden ihnen vorgezeigte Pässe, als solche, zu unterschreiben, welche mit den erwähnten Erfordernissen versehen sind.

§. 30. Jeder Fremde hat demnach gleich beym Eintritte in die hiesigen Lande sich in dem auf seiner Route zunächst an der Gränze gelegenen Orte, es sey eine Stadt, Dorf oder Bauerschaft, so wie ferner in allen denjenigen Ortschaften, die er auf seinem Wege berühren muß, bey den respektiven Behörden anzugeben, seinen Paß vorzuzeigen, und, dem Befinden nach, unterschreiben zu lassen.

§. 31. Die erste Behörde, an welche er sich wendet, hat den Tag seiner Durchreise, auch die Route, die er zu nehmen, und die Zeit, wie lang

er

er sich an jedem Orte aufzuhalten gedenkt, entweder auf dem Passe, oder in einem ihm besonders zu ertheilenden Zeugnisse genau zu bemerken. Wenn jedoch diese erste Behörde ein Wachtmeister, Rottmeister, Vorsteher, Bauerrichter oder Untervoigt seyn sollte; so hat der Kirchspielsvoigt, wenn der Reisende auf seinem Wege bey ihm anlangt, sich bey Jener vorläufigen Untersuchung nicht zu beruhigen, vielmehr sämmtliche Verhältnisse anderweit zu untersuchen. Wie denn auch jene, wenn sie von der Aechtheit und Zulänglichkeit eines ihnen vorgelegten Passes nicht völlig überzeugt, vielmehr dabey zweifelhaft sind, denjenigen, der ihn bey sich führt, zum Voigte, so wie dieser ihn im ähnlichen Falle ans Amt, zur genauen Prüfung eskortiren lassen sollen.

§. 32. Sollte nun ein Fremder im Lande betroffen werden, welcher sich am Gränzorte, oder einem der andern Oerter, die er auf seinem Wege berühren müssen, nicht gemeldet, oder von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sich beträchtlich länger als er angegeben, oder nöthig gehabt, aufgehalten hätte; so ist derselbe sofort anzuhalten, und dem Amte zur fernern Verfügung einzuliefern; es wäre denn, daß er bey dem Voigte, Magistrate, oder Fleckensvorsteher erhebliche Ursachen, die ihn zu dem einen oder dem andern genöthigt, sofort bescheinigen könnte, in welchem Falle solche unter seinem Passe oder Attestate zu bemerken sind.

V. Abschnitt. Wie mit den ergriffenen verdächtigen Fremden zu verfahren sey.

§. 33. Alle nach obigen Vorschriften anzuhaltende und den Beamten einzuliefernde Personen, sind von diesen sorgfältig zu befragen, über

1. ihren Vor- und Zu-Namen,
2. Alter,
3. Geburtsort,
4. Eltern,
5. Gewerbe, zumal in den letzten zwey Jahren,
6. ehelichen oder ehelosen Stand,
7. Namen und Aufenthalt ihrer Frau (ihres Mannes) und Kinder,
8. den Ort, woher sie zuletzt gekommen,
9. den, wohin sie gedenken.

Dann sind ihre bey sich habenden Bändel und Sachen, auch bey vorhandenem Verdachte sie selbst am Körper genau zu visitiren, mithin jeder an demselben befundene Flecken, Narbe, oder sonstiges Abzeichen sorgsam zu bemerken.

§. 34. Bey diesen Untersuchungen ist auf die etwanigen Verbindungen oder Bekanntschaften, welche der Inhaftat mit Einheimischen haben möchte, ein ganz vorzügliches Augenmerk zu nehmen.

§. 35.

§. 35. Findet sich nun, daß der Verhaftete, nach vorigem, für einen verdächtigen im Lande nicht zu duldenden Menschen zu achten sey; so ist zuvörderst fleißig zu untersuchen, ob ein Verdacht begangener wirklicher Verbrechen auf ihn falle, oder ob er mit einem von hiesigen oder auswärtigen Obrigkeiten mit Steckbriefen verfolgten Menschen Aehnlichkeit habe? in welchen beiden Fällen an Unsere Canzley, unter Beyfügung eines genauen Signalements, der Bericht zu erstatten ist.

§. 36. Fällt aber auf den Inhaftaten dergleichen Verdacht nicht, vielmehr weiter kein Vorwurf, als daß er sich von Betteln nährt, gar kein oder ein unhinlängliches Gewerbe treibt, zu den im 24. §. sub b) verzeichneten Menschen-Klassen gehört, ein herumstreifendes Leben führt, oder mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen nicht versehen ist; so ist derselbe, nachdem er nach

1. seiner Größe und Statur,

2. Gesichtsbildung,

3. der Farbe seiner Haare, und

4. Augen,

5. seiner Kleidung und

6. etwanigen sonstigen Abzeichen

genau beschrieben worden, nach dem Ziele seiner Reise, und wohin er geführt zu werden wünsche, zu befragen. Kann oder will er einen solchen Ort nicht

nicht angeben; so ist seine Heimath oder sein Wohnort dafür anzunehmen. Liegt nun der Ort wohin der Verhaftete gebracht werden soll, oder geht der dahin führende Weg respective in oder durch ein solches benachbartes Land, mit dessen Fürsten Wir eine desfalsige Convention entweder geschlossen haben, oder noch schließen werden; so ist jener von Amt zu Amt bis an den nächsten Gränzort zu eskortiren, mithin der dortigen nächsten Behörde, nebst einer Abschrift des seinetwegen abgehaltenen Protokolls, zur weitern Besorgung zu überliefern.

§. 37. Diese Eskortirungen geschehen, unter allen den bey den Visitationen und Patrouillen oben vorgeschriebenen Bestimmungen, so wie selbige, gleichfalls in der Runde.

§. 38. Trifft hingegen der Ort, wohin der Inhaftat gebracht werden soll, oder der dahin führende Weg die Länder eines solchen Reichsfürsten, mit welchem eine derartige Uebereinkunft nicht getroffen ist; so ist jener, wie vorhin, über die dortige Gränze zu bringen.

§. 39. In beiden Fällen ist dem Abzuführenden die Wiederbetretung Unsers Fürstenthums auf ewige Zeiten und unter der deutlichen, ernstlichen und nachdrücklichen Verwarnung zu untersagen, daß, wenn er in demselben anderweit betroffen würde, er ohne alle Rück- und Nachsicht, wenn er männlichen Geschlechts und von an Kriegsdiensten hinderlichen körperlichen Gebrechen frey ist, an eine auswärtige Werbanstalt abgeliefert, sonst aber auf unbestimmte Zeit in dem hiesigen Zuchthause verwahrt,

wahrt, und zu harter Arbeit angehalten werden solle. Dasjenige Protokoll, welches diese umständliche Verwarnung enthält, soll der Abzuführende, wenn er Schreibens erfahren, mit seiner eigenhändigen Namens Unterschrift, wenn er das aber nicht ist, wenigstens mit drey Kreutzen unterzeichnen.

§. 40. Zugleich ist das Signalement seiner Person Unserer Land- und Justizcanzley einzusenden, welche dasselbe durch die hiesigen wöchentlichen Anzeigen bekannt machen wird.

§. 41. Würde nun ein solcher Eskortirter oder über die Gränze Gebrachter sich, demungeachtet, in Unserm Fürstenthume wieder betreten lassen; so ist derselbe sofort ans Amt zu liefern, auf dessen Bericht sodann Unsere Land- und Justizcanzley die ungesäumte Vollziehung der ihm geschehenen Verwarnung zu verfügen hat.

VI. Abschnitt. Wie zu verfahren, wenn ein Einbruch, sonstiger gefährlicher Diebstahl oder ein Raub verübt worden.

§. 42. Wenn irgendwo ein Einbruch oder sonstiger gefährlicher Diebstahl, oder gar ein gewaltsamer Raub verübt wird; so hat die nächste Behörde, welche von dem Beschädigten unverzüglich davon zu benachrichtigen ist, mit dazu aufgebotener hinlänglicher Mannschaft, sofort die Diebe zu verfolgen, die Brücken und Pässe, woher sie ihren Weg nehmen müssen, zu besetzen, die Holzungen, und Häuser, wo sie sich versteckt halten könnten,

zu

zu durchsuchen, mithin alle nöthige Mittel anzuwenden, um ihrer habhaft zu werden. Auch sind, um die ganze Gegend auf die Entflohenen aufmerksam zu machen, die Glocken zu läuten, oder es haben, in deren Ermangelung die Nacheilenden, zu dem Ende, von Zeit zu Zeit in die oben erwähnten Pfeifen zu stoßen.

§. 43. Bey diesen Nachjagden, auch den oben verordneten Patrouillen und Visitationen haben diejenigen, welche sie verrichten, in dringenden Fällen, sich an die Gränzen der verschiedenen Aemter nicht zu kehren, und sind vielmehr befugt, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, solche zu überschreiten, jedoch so, daß sie die etwa Ergriffenen den Beamten desjenigen Districts ausliefern, in welchem sie arretirt worden.

§. 44. Ein gleiches findet wechselseitig in Ansehung derjenigen angränzenden auswärtigen Territorien Statt, mit deren Landes-Regenten von Uns eine desfalsige Convention geschlossen ist, oder noch geschlossen werden wird, als wesfalls jedem Ortsbeamten das weitere zugehen soll.

§. 45. Zugleich hat die nächste Behörde den Richter, und Voigt des Orts ungesäumt von dem Vorgange zu benachrichtigen, damit diese dasjenige, was dabey ihres Amts ist, sofort verfügen.

§. 46. Die Richter haben besonders darauf zu achten, daß, wenn die Besichtigung des Einbruchs, und die allgemeine Nachforschung aller dabey vorgekommenen Umstände, so wie des etwa vorhandenen Verdachts an Ort und Stelle vorgenommen

seyn

seyn wird, der Bestohlene auf den folgenden Tag zur Gerichtsstube beschieden werde, um sowohl das corpus delicti zu beschwören, als auch über den etwa gehegten Verdacht allein vernommen zu werden, da er dann, wenn er dergleichen gar nicht zu haben behauptet, solches mit in seinen Eid nehmen soll. Wie denn auch diejenigen sonstigen Personen, welche einigen Argwohn geäußert, oder von denen vermuthet wird, daß ihnen ein solcher beywohne, nicht in dem beym Local-Besichte unvermeidlichen Zusammenlaufe, sondern auf der Gerichtsstube allein darüber zu verhören sind. Gleichergestalt hat der Richter jedesmal genau zu untersuchen, ob in dem Districte, in welchem der Diebstahl verübt worden, die vorgeschriebenen Sicherungsmaaßregeln gehörig von Jedem befolgt sind.

§. 47. Die nach dem gestohlenen Gute anzustellenden Visitationen sind, wenn sie auch in continenti geschehen, nach einiger Zeit unvermuthet zu wiederholen, dabey, nebst dem Bestohlenen, auch diejenigen, welche einige Zeit vorher einen Diebstahl erlitten haben, mit zuzuziehen, auch die Verzeichnisse aller in dem jüngeren Zeitverlaufe in der Gegend entwandten Sachen, welche die Voigte, Wacht- und Rottmeister, besonders aber die Untervoigte sorgfältig zu verwahren haben, mit zur Stelle zu nehmen. Die Durchsuchungen selbst sind mit der größt-möglichen Sorgfalt vorzunehmen, so daß auch nicht der kleinste Winkel undurchsucht bleibe, und, so lange dieselben dauern, sind sämmtliche Bewohner des rund umher zu besetzenden Hauses

ses in einem Theile desselben zu bewahren, damit sie nicht ab und zugehen, und daher Gelegenheit nehmen mögen, etwas auf die Seite zu schaffen. Auch ist, wenn die Visitation in einem Hause vollzogen, eine Wache bey dessen Bewohnern zurückzulassen, damit sie, bis die übrigen Häuser, in denen ein gleiches geschehen soll, durchsucht sind, sich nicht entfernen, und von dem, was bevorsteht, den Uebrigen nicht Nachricht geben können. Bey wichtigen Vorfällen sind diese und sonstige Visitationen von den Voigten selbst vorzunehmen.

VII. Abschnitt. Von der Aufsicht über diejenigen Einheimischen, welche wegen Diebstahls bestraft, von der Instanz entbunden, oder sonst verdächtig sind.

§. 48. Da es leider die Erfahrung lehrt, daß es Menschen von so verderbter Gemüthsart gebe, welche, wenn sie verübter Diebereyen halber wohl mehrmals auch mit beträchtlicher Zuchthaus- und andern Strafen belegt sind, diese sich so wenig zur Warnung und Besserung dienen lassen, daß sie, nach ausgestandener Strafe in ihrem schlechten Lebenswandel fortfahren, mithin dem gemeinen Wesen nach wie vor gleich gefährlich bleiben; so sind alle diejenigen, welche von Unserer Canzley Diebstahls halber, zu einer Leibesstrafe verdammt gewesen, zumal wenn aus den Akten hervorgeht, daß ihnen das Stehlen schon einigermaßen zur Gewohnheit geworden, oder zu ihrer aufrichtigen Besserung eine

gegründete Hoffnung nicht vorhanden sey, nach abgelaufener Strafzeit, unter die genauere Aufsicht des Staats dergestalt zu setzen, daß ihres Wohnorts Beamten, Voigten, Magistraten, so wie den Wachtmeistern, Rottmeistern, Bauerrichtern, Vorstehern und Untervoigten, auch allen Nachbarn, und etwanigen Wirthen oder Miteinwohnern derselben nachdrücklich eingeschärft werde, daß sie auf alle ihre Schritte und Tritte, mithin ihren Umgang und ihre Bekanntschaften, ihre etwanigen Abwesenheiten, zumal bey Nacht, ihren Aufwand, Gewerbe, Fleiß u. s. w. ein wachsames Auge haben, jeder verdächtigen oder auch nur zweydeutigen Handlung derselben weiter nachforschen, auch solche sofort zur Anzeige bringen. Der Bestrafte selbst aber soll die von ihm nach Ablauf der Strafzeit gewählte Wohnung willkührlich nicht verlassen dürfen, sondern bey vorhabender Veränderung derselben, wenn er in der nämlichen Bauerschaft bleibt, vom Rottmeister, wenn er nicht aus dem Kirchspiele geht, vom Voigt, oder Wachtmeister, wenn er aber von einem Amte in das andere verzieht, von den Beamten die Bewilligung einholen, da dann in jedem Falle die Behörden des neugewählten Wohnorts anzuweisen sind, ihn anderweit unter Aufsicht zu nehmen.

§. 49. Sollte aber ein solcher Bestrafter, um der Aufsicht zu entgehen, das Land verlassen, und sich — wenn auch nur auf kurze Zeit — auswärts besetzen; so soll ihm, wenn er nachher wieder zurückkehren wollte, ohne Unterschied, ob er ein Ein-

oder

oder Ausländer sey, der anderweite Aufenthalt im Fürstenthume nicht gestattet werden.

§. 50. Die nämliche Aufsicht findet auch in Ansehung derjenigen Inculpaten Statt, welche zwar, wegen ermangelnden vollständigen Beweises, von der Instanz entbunden worden, gegen welche jedoch aus den Akten höchst dringende Anzeigen, daß sie die ihnen angeschuldigte That oder Thaten begangen haben, hervorgehn, als welches Unsere Canzley zu ermessen, mithin ihren peinlichen Erkenntnissen, dem Befinden nach, jederzeit hinzuzufügen hat, ob und in wie fern der Entlassene, oder von der Instanz Befreyete unter Aufsicht zu nehmen sey.

§. 51. Auch tritt eben diese Aufsicht bey allen Müßiggängern aus den geringern Ständen ein, welche ohne ein bestimmtes oder zu ihrem Unterhalte hinreichendes Gewerbe zu treiben, zehren, und wohl gar in Wirthshäusern und Gelagen und auf den Jahrmärkten umherschwärmen.

§. 52. Wenn jedoch ein solcher durch anhaltenden unsträflichen Wandel, und Vermeidung allen neuen Verdachts den Beweis einer aufrichtigen Reue und Besserung geben sollte; so mag Unsere Canzley, auf geziemendes Ansuchen, und völlig hinreichende Bescheinigungen, denselben von der fernern Aufsicht entledigen.

VIII. Abschnitt. Vom Polizeymeister und dessen allgemeiner Mitwirkung bey den Sicherungs-Maaßregeln in Ansehung der Vagabonden.

§. 53. Wie nun von der einen Seite es die Nothdurft erfordert, daß in die Ausführung dieser Sicherungsmaaßregeln durch das ganze Land eine gewisse Einheit gebracht werde, damit z. B. nicht etwa Menschen, welche in einem Amte, als wirklicher Verbrechen schuldig, oder verdächtig, bekannt sind, in einem andern für bloße Landstreicher gehalten werden, auch durch auswärtige Steckbriefe verfolgte, oder zu solchen gefährlichen Rotten, wovon ein Theil bereits wirklich inhaftirt worden, gehörende Missethäter um so gewisser erkannt, und zur Untersuchung gezogen werden; von der andern Seite aber Alter, Schwächlichkeit, oder auch Unthätigkeit eines oder des andern Unterofficianten es besorgen lassen, daß die vorgeschriebenen Veranstaltungen nicht an allen Orten mit gleichem Eifer und Wirksamkeit betrieben werden möchten; und Wir Uns daher gnädigst bewogen gefunden haben, dem ꝛc. ꝛc. vorerst auf ein Jahr eine allgemeine Mitwirkung bey Ausführung der verordneten Sicherungsmaaßregeln durch alle Aemter aufzutragen; so hat derselbe

§. 54. 1) ein genaues Verzeichniß aller in jedem Amte und jeder Stadt approbirten Gastwirthe, so wie auch derjenigen, welche ohne Befugniß sich mit Herbergiren abgeben, und deren, welche wegen Beherbergung schlechten Gesindels verdächtig sind;

2) die

2) die von den Voigten und Magistraten zu haltenden, und ihm auf Verlangen jederzeit vorzulegenden genauen Register derjenigen Personen, denen Nachtscheine ertheilt worden; 3) sämmtliche Signalements aller über die Gränze gebrachten, oder aus dem Lande eskortirten Personen; 4) ein Verzeichniß aller unter Aufsicht des Staats stehenden Landeseinwohner, nebst deren körperlicher Beschreibung; 5) ein Verzeichniß aller seit dem Anfange dieses Jahrs im ganzen Lande begangenen Diebstähle, nebst einer Beschreibung der dabey gestohlenen Sachen nach ihren etwaigen Merkmalen und Abzeichen; 6) alle einheimische und auswärtige Steckbriefe, und in öffentlichen Blättern oder sonst geschehene Nachforschungen nach entflohenen Verbrechern; 7) die Signalements der in den hiesigen Kerkern sitzenden Criminal-Gefangenen — sich zu verschaffen.

§. 55. Mit diesen Nachweisungen versehen, hat derselbe alle Aemter zu bereiten, und alle ihm auf den Straßen, in Wirths- und andern Häusern, Wäldern und Gebüschen aufstoßende verdächtige Personen scharf zu examiniren, und, dem Befinden nach, anzuhalten, wobey ihm sämmtliche Beamte und Officianten, auch alle unsere getreue Unterthanen, jederzeit hülfreiche Hand zu leisten, und ihn zu unterstützen schuldig sind.

§. 56. Findet er, den erhaltenen Nachweisungen, und eingezogenen Erkundigungen zu Folge, bey seiner Anwesenheit in einem oder dem andern Amte, eine außerordentliche Visitation, Patrouille, oder

oder Nachjagd nöthig; so mag er selbige, nach vorheriger Communication mit den Beamten, Voigten oder sonstigen Orts-Vorgesetzten, vornehmen, und haben ihm dazu jene jederzeit die geforderte Mannschaft zu stellen.

§. 57. Wenn bey einem Amte ein unbekannter Mensch, wider welchen sich ein mehrerer Verdacht als der eines herumstreifenden Lebens, äußert, zur Haft gebracht wird; so hat der Polizeymeister sich, auf Erfordern, Behuf desselben Recognition, jedesmal am Amte zu sistiren.

IX. Abschnitt. Belohnungen derjenigen, welche sich zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit besonders thätig bezeigen.

§. 58. Ob wir nun gleich gnädigst nicht zweifeln, daß alle Unsere getreue Unterthanen, ohne Unterschied, Unsere Landesväterliche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums Aller bezweckende Fürsorge nicht mißkennen, alles dasjenige, was ihnen hierin aufgegeben worden, pünktlich befolgen, mithin zum allgemeinen Wohl, wie zu eines Jeden eigener Sicherheit gern und eifrig mitwirken werden; so finden Wir Uns jedoch gnädigst bewogen, zu mehrerer Aufmunterung der Bereitwilligen, und mehrerer Anstrengung der Fahrlässigen annoch folgendes zu verordnen.

§. 59. So lange die gegenwärtigen Zeitumstände, mithin die häufigeren Einbrüche und Diebstähle, und der größere Ueberlauf fremder Bettler

und

und Landstreicher fortdauern, haben sämmtliche Beamte alljährlich Unserm Landrathe über das Betragen der in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amte befindlichen Untervoigte, mithin ob dieselben der ihnen in Ansehung der öffentlichen Sicherheit obliegenden Pflicht getreu und eifrig nachgekommen, umständlich zu berichten, dabey auch mit anzuzeigen, wie viel jeder derselben von seinem Dienste jährlich einzukommen habe; worauf dann Unser Landrath, nach Befinden, eine eines Jeden Dienste angemessene Gratification Uns unterthänigst vorzuschlagen hat.

§. 60. Sollte auch einer der übrigen Officianten, oder einer Unserer getreuen Unterthanen in Beförderung obiger Vorschriften oder der allgemeinen Sicherheit überhaupt sich auf eine besonders thätige und wirksame Weise ausgezeichnet haben; so ist in Ansehung desselben von Unsern Beamten und Landrathe auf ähnliche Weise zu verfahren.

§. 61. Für die Ausforschung und Einbringung eines jeden solcher Menschen, dem, nach obigem, der Aufenthalt in den hiesigen Landen nicht gestattet wird, sollen die Untervoigte, so lange die gegenwärtigen Zeitumstände fortdauern, aus der Sicherheitskasse — zu genießen haben.

§. 62. Derjenige, welcher eine Räuberbande, die in den hiesigen Landen mit öffentlicher Gewalt und Mißhandlung der Beraubten, es sey bey Tage oder bey Nacht, in den Häusern oder auf den Landstraßen und Wegen geraubt hat, dergestalt entdeckt, und zur Anzeige bringt, daß die ganze Bande oder mehrere

mehrere Theilnehmer derselben zur Haft und Strafe gezogen werden können, hat, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Ein Hundert Reichsthalern zu erwarten.

§. 63. Wenn durch eine solche Anzeige zwar die Verhaftung und Bestrafung der Schuldigen nicht, doch aber ihre Zerstreuung und Entfernung bewirkt würde; so soll dem Angeber, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Prämie von zwanzig bis funfzig Reichsthaler gereicht werden.

§. 64. Wer eine solche Räuberbande, die zwar nur erst auswärts geraubt hat, aber sich dem Lande nähert, oder in demselben sich betreten läßt, eine Diebesbande, die im Lande gewaltsame Diebstäle verübt hat, oder auch die Wirthe, Hehler und Abnehmer solcher Banden dergestalt anzeigt, daß sie zur Haft und Strafe gezogen werden können, erhält eine Prämie von zehn bis funfzig Reichsthalern; so wie

§. 65. der Entdecker eines oder mehrerer Thäter eines mit Einsteigen oder Erbrechen verübten Diebstals, oder des auf die Art gestohlenen oder gar geraubten Guts, wenn diese leztere Entdeckung auf die Spur des Thäters führt, nach Verhältniß des Erfolgs und der Wichtigkeit für die gemeine Sicherheit eine Belohnung von fünf bis zwanzig Reichsthaler.

§. 66. Diese Prämien werden, nebst Erlassung aller Haft und Strafe auch den wirklichen Mitschuldigen, welche dergleichen Entdeckungen machen,

machen, zugesichert, wenn sie nur nicht Anführer der Bande gewesen, oder eines Mords sich schuldig gemacht haben.

X. Abschnitt. Strafen der Uebertreter dieser Verordnung.

§. 67. So wenig Wir nun auch besorgen, daß irgend Jemand einer Verordnung, welche das allgemeine Wohl zum einzigen Zwecke, und wobey man die größtmögliche Sicherheit mit der mindestmöglichen Belästigung der Unterthanen zu verbinden gesucht hat, in irgend einem Punkte zuwider handeln werde, oder daß Ober- und Unter-Officianten bey Ausrichtung desjenigen, was ihnen nach dieser Verordnung obliegt, oder nach ältern Verordnungen schon obgelegen hat, an derjenigen Treue, dem Eifer und dem Fleiße, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, es sollten ermangeln lassen; so finden Wir jedoch auf den unerwarteten Fall, daß dennoch das eine oder das andere eintreten dürfte, Uns gnädigst bewogen, wider die Uebertreter und Saumseligen folgende Strafen festzusetzen:

§. 68. Alle Unsere Beamte, Richter, Voigte, Magistrate, und Untervoigte, werden hiemit erinnert, nicht nur alles dasjenige, was ihnen in dieser oder auch in frühern Verordnungen anbefohlen worden, selbst genau auszurichten, sondern auch respective nachdrücklich darauf zu halten, daß von den ihnen untergeordneten Behörden ein gleiches geschehe, überhaupt aber diejenigen Obliegenheiten, welche

welche die gemeine Ruhe und Sicherheit zum Zwecke haben, sich vorzüglich vor andern Dienstgeschäften angelegen seyn zu lassen, indem im Unterlassungs- oder Versäumungs-Falle sie zu strenger Verantwortung gezogen, und mit nachdrücklichen Strafen, ja, dem Befinden nach, mit der Dienstentsetzung angesehen werden sollen.

§. 69. Derjenige Unterthan, der zu Patrouillen, Visitationen, Nachjagden oder Eskortirungen aufgeboten wird, und ohne gesetzliche Ursach nicht erscheint, oder der die Nothpfeife gehört zu haben oder um schleunige Hülfe angegangen zu seyn überführt wird, und nicht hinzugeeilt ist; ferner wer einen Schützen unter zwanzig Jahren, oder einen solchen, den Alter oder Schwächlichkeit dazu ganz untüchtig machen, schickt oder annimmt, wer einen an ihm verübten gefährlichen Diebstahl nicht sofort der Behörde anzeigt, ist das erste Mal mit zwey Rthlr., das zweyte Mal mit vier Rthlr., das dritte Mal mit acht Rthlr., und bey fernern Wiederholungen mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 70. Wer sich bey Patrouillen, Visitationen, Nachjagden oder Eskortirungen so wie bey Bewachung der Gefangenen, berauscht oder ungebührlich beträgt, ist das erste Mal, dem Befinden nach, mit zwey bis vier Rthlr., und so weiter verhältnißmäßig wie oben zu bestrafen.

§. 71. Wer eine vorseyende Visitation vor der Zeit bekannt macht, erlegt zum ersten Male zehn Rthlr., und ist im Wiederholungs-Falle mit schwe-

rerer

rerer Gefängniß- oder auch Zuchthausstrafe zu belegen. Wie denn auch

§. 72. Diejenigen Officianten, welche bey Hausdurchsuchungen nicht pflichtmäßig verfahren, und aus etwanigen Neben-Rücksichten, solche nicht gehörig vornehmen, mit gleicher Strafe anzusehen, die Untervoigte aber, welche dergleichen sich zu Schulden kommen lassen, sofort ihres Dienstes zu entsetzen sind.

§. 73. Die Amtsführer, Gefangenwärter und Schließer, welche dem 13. §. dieser Verordnung zuwider handeln, sollen, nach dem Grade ihrer Verschuldung, entweder mit schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, oder sofort ihres Dienstes entsetzt werden.

§. 74. Derjenige Eingesessene, welcher, ohne als Wirth eingeschrieben und approbirt zu seyn, mithin einen Schild zu führen, einen Fremden beherbergt, erlegt, wenn dieser unverdächtig ist, das erste Mal zehn Rthlr., das zweyte Mal zwanzig Rthlr. Strafe, und ist bey fernern Wiederholungen mit Gefängniß bey Wasser und Brot und mit dem Zuchthause zu bestrafen. Ist aber der Beherbergte ein wirklich verdächtiger Mensch; so ist jener das erste Mal mit vierwöchigem Gefängnisse abwechselnd bey Wasser und Brot, und das zweyte Mal mit dreyjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Und wenn er auch diese Strafen sich nicht zur Warnung dienen läßt, oder die bey ihm einkehrenden Vagabonden erweislich zu Räuber- oder Diebesbanden gehören, und er mit ihnen in einiger Verbindung steht; so soll

soll er Zeit Lebens in enger Verwahrung behalten, und zur Arbeit angehalten werden.

§. 75. Der approbirte Wirth der kein Schild aushängt, zahlt fünf Rthlr. Strafe. Derjenige, der einen reisenden Fremden ohne Nachtschein aufnimmt, oder in den im 19. §. bestimmten Fällen, nicht höchstens binnen sechs Stunden dessen Anwesenheit der Behörde anzeigt, und dieser seine Pässe vorlegt, derjenige, der an einem Reisenden etwas Verdächtiges gewahr wird, und solches nicht sofort angibt, zahlt das erste Mal fünf, das zweyte Mal zehn, das dritte Mal zwanzig, das vierte Mal vierzig Rthlr. Strafe, und ist bey der fünften Wiederholung der Erlaubniß zur Wirthschaft auf ewig verlustig.

§. 76. Wer einen Menschen, der nicht schon vorher in dem nämlichen Kirchspiele, oder der nämlichen Stadt gewohnt hat, ohne obrigkeitliche Bewilligung zur Heuer aufnimmt, zahlt das erste Mal zwey Rthlr. Strafe.

§. 77. Wer einem fremden Bettler etwas gibt, oder, wenn er seiner Meister werden kann, ihn nicht handfest macht, oder, wenn dieses unmöglich ist, ihn nicht sofort anzeigt, zahlt zum ersten Male Einen Rthlr. Strafe.

§. 78. Wer Nachrichten von einer Räuberbande, den Urhebern eines Diebstahls, oder dem Aufenthalte eines gefährlichen Kerls hat, und selbige nicht sofort der Obrigkeit bekannt macht, zahlt nach Beschaffenheit der Umstände, und der Wichtigkeit

tigkeit der verschwiegenen Nachrichten, zwey bis funfzig Rthlr. Strafe.

§. 79. Diejenige Obrigkeit, welche bey Ertheilung eines Passes, die Vorschriften des 25. und 29. §. nicht genau befolgt, zahlt zwanzig Rthlr. Strafe, und muß, wenn derjenige, dem ein solcher ordnungswidriger Paß gegeben worden, im hiesigen Lande ein Verbrechen begeht, den laesum entschädigen.

§. 80. Die Behörde, die einen solchen jenen §§. nicht conformen Paß unterschreibt, zahlt, nach Befinden, fünf bis zehn Rthlr. Strafe, und ist zu gleicher Entschädigung verbunden. Wie denn

§. 81. Ueberhaupt jeder Unterthan, jeder Officiant, oder jede Commüne, welche an genauer Befolgung obiger Vorschriften es haben ermangeln lassen, und dadurch mittelbare Veranlassung zu einem Diebstahle gegeben haben, befundenen Umständen nach, zu gleichmäßiger Entschädigung des Bestohlenen angehalten werden sollen.

§. 82. Die hier oben namentlich nicht verpönten Uebertretungen sind, nach dem Verhältnisse, wie sie der gemeinen Sicherheit schädlich, oder für dieselbe gefährlich befunden werden, arbitrarie zu bestrafen.

§. 83. Ueber alle solchergestalt, und nach diesem Abschnitte eingehenden Strafgelder ist bey jedem Amte eine besondere Rechnung und besondere Kasse zu führen, und sind selbige Behuf der Sicherungs-Anstalten zu verwenden.

§. 84. Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so ist gegenwärtige

Unsere

Unsere Verordnung sowohl besonders, als in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen abzudrucken, von allen Kanzeln zu verlesen, und in allen Wirthshäusern, auch an Pfählen, welche in jedem Gränzorte zu dem Ende zu errichten sind, anzuschlagen. Auch soll ein Auszug aus derselben in den ersten drey Monathen alle vierzehn Tage, und nachher, bis Ablauf eines Jahrs, monathlich, sodann aber vierteljährlich von allen Kanzeln wiederholt verlesen werden.

§. 85. Schließlich werden alle Unsere Beamte, Voigte, Magistrate, und sonstige Officianten hiemit ernstlich angewiesen, in Vollziehung der vorgeschriebenen Sicherungsmaaßregeln zwar mit der erforderlichen Strenge, aber auch mit Mäßigung und Vorsicht zu verfahren, damit nicht ehrliche, unverdächtige Reisende, welchen jede Art von Schutz hiemit zugesichert wird, über die Gebühr beschwert werden. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

III.

III.

Ueber die Strafbarkeit verheimlichter Schwangerschaft und Geburt.

§. 1.

Nach der Natur der Sache muß wider diejenige Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft verbirgt und heimlich niederkommt, der Verdacht der Kindertödtung entstehen, wenn in der Folge die Frucht ihres Leibes todt befunden wird. Mehr oder minder nach den jedesmaligen Umständen. Der 131. Art. der P. G. O. sanctionirt diesen Verdacht, nach demselben ist

„das Weibsbild das eyn lebendig *) glidtmessig kindtlein, das nachmals todt erfunden, heimlich getragen, auch mit Willen alleyn, und

*) Der Ausdruck, „lebendig glidtmessig" kann hier nur eine reife, ausgetragene und vollständig organisirte Frucht bedeuten und nicht die Voraussetzung enthalten, daß das Kind erwiesen mit wirklichem Leben und Athem geboren worden. Es könnte sonst der angeführte Artikel der Mutter den Beweis ihrer Entschuldigung „wie das Kindtlein todt von ihr geboren sey" ohne Widerspruch nicht abfordern. So erklärt auch beides

und ohn Hilff anderer Weiber mit tödtlicher verdechtlichkeyt geborn hett"

des freventlichen Kindermordes höchst verdächtig, und diese Umstände begründen dergestalt eine dringende Anzeige wider sie, daß auf die peinliche Frage erkannt werden soll.

Bekanntlich wird aber selten oder nie mehr auf die Folter gesprochen, man hört dagegen in Criminalurtheilen bey Fällen, wo außer jenem Indicium kein Beweis eines Kindermordes auf die Beschuldigte gebracht werden kann *) — von Strafen wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt sprechen **). Die Strafen derselben enthalten öfters mehrjähriges Zuchthaus oder öffentliche Arbeit, ja erstrecken sich manche Male noch viel weiter.

selbes *Kress* ad art. 131. im §. 3. wo lebendig und glidtmessig durch infantem formatum, maturum vegetumque übersetzt wird, desgleichen Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze Thl. 11. Abthl 2 in den Anm. zum 131. Art. der P. G. O. Zum Ueberfluß bemerke ich dieses.

*) Die heimlich getragene und geborne Leibesfrucht wird zwar todt aufgebracht; ob sie aber vorsätzlich oder culpa der Mutter ums Leben gekommen und nicht, wie auch der Fall seyn kann, auch häufig die Inquisitin behauptet — vor, in oder kurz nach der Geburt ganz natürlichen Todes verstorben sey, läßt sich nicht ausmitteln.

**) Ueberhaupt wird dieser Handlung als eines Verbrechens erwähnt.

weiter. Da nun angesehene neuere Rechtsgelehrte für ihre Anwendung stimmen *), und ältere Praktiker an diese Lehre wie an die Bibel glauben, so bringt sich allerdings die Frage nach ihrem Rechtsgrunde auf und wird eine kurze nähere Untersuchung darüber nicht überflüssig seyn.

§. 2.

Hierbey thut es besonders Noth, den wahren Gegenstand der Frage zuvörderst richtig zu bestimmen. Diese richtige Bestimmung wird hauptsächlich die Sache auflösen helfen, und zu einem gesetzlichen Resultate leiten. Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt **) nehme und verstehe ich aber

*) Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 438.

**) Die gewöhnliche Bewandtniß, unter welcher besagte Handlung vorkommt, ist, wie ich behaupten zu dürfen glaube, daß die betroffene Weibsperson durch Schaam, Furcht vor den Aeltern rc. von einer Zeit zur andern zurückgehalten wurde, die vorgehabte Entdeckung ihres Zustandes zu machen, und so von der Geburt übereilt wird; nicht selten hatte sie auch die wirkliche Absicht, das Kind in der Stille zu gebären und anderwärts ernähren zu lassen, um der öffentlichen Schande ihres Falles dadurch zu entgehen; zuweilen wird auch ein Vorbereitungsmittel zu dem vorgefaßten Kindermorde damit beabsichtigt, um diese Missethat unverdächtig und sicher vollbringen zu können.

aber in dem Sinne, den unmittelbar die Worte selbst und der Sprachgebrauch im allgemeinen andeuten, als für sich bestehende Handlung und abgesehen von allenfallsigen sonstigen Verbrechen, welche zufällig dabey concurriren können.

Man unterscheide hiernach 1) den in Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zuweilen involvirten Conat zum Kindermord von jener Handlung an und für sich selbst. Es kann nämlich wohl zutreffen, daß eine Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlichte, den wahren Vorsatz hatte, ihr in der Folge todt aufgebrachtes Kind aus der Welt zu schaffen, daß sie zu diesem Ende die erwähnte Handlung wählte und vornahm und auch jener Vorsatz rechtlich bewiesen ist. Dergleichen Fälle sind offenbar strafbar und müssen gestraft werden, allein die zu bestrafende Handlung ist nicht Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sondern ein juristisch constatirter Conat des Kindermordes. — Nicht jede Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt ist aber, wie einleuchtend wird, ein solcher Conat oder kann dazu gemacht, dafür angenommen werden. Dieser Conat, als eine strafbare Handlung steht, wie jedes andere Verbrechen, unter den allgemeinen Bedingungen der objektiven und subjektiven Gründe der Strafbarkeit, und es muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften vom Beweis vor allen Dingen besonders der bestimmte Vorsatz zum Mord juristisch einleuchtend vorliegen, ehe sein Daseyn angenommen werden kann, eine Sache, die sich bekanntlich nach

aller

aller Erfahrung nur bey den wenigsten Fällen, wo Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt vorkommt, nachweisen läßt. Denn dieses Faktum begründet nach der P. G. O. erst unter beschwerenden Umständen einen halben Beweis des Dolus, ist einer schuldlosen Deutung gar zu sehr und aus vielen Rücksichten fähig und vermag also allein nicht, den böslichen Vorsatz qu. darzuthun. Es folgt hieraus, daß man jene Verheimlichung mit dem Falle, wo ein Conat des Kindermordes dabey concurrirt, nicht verwechseln und sie daher, weil sie manche Male wirklich ex conatu delinquendi entsteht, nicht daraus strafbar finden darf.

§ 3.

2) Eben so mag es sich leicht ereignen, daß in Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt ein infanticidium culposum vorliegt, daß jene Handlung Veranlassung und Ursache des Todes der Geburt war, und zur Schuld zugerechnet werden kann. Dann ist dieser Fall von dem hier zu untersuchenden Gegenstande ebenfalls sehr verschieden, und nicht damit zu verwechseln. Bey gegenwärtiger Erörterung fragt es sich, ob das gemeine Recht Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt an sich und ohne sonstige weitere Rücksicht als eine gefährliche Handlung ansehe, und deswegen Prinzipien enthalte, wornach sie strafbar ist. In jenem Falle ist von einem wirklich vollführten Kindertodtschlage die Rede und beruht die Sache darauf: ob in der verheimlichten Schwangerschaft und Ge-

burt die nothwendige Ursache vom Tode des Kindes gegründet und diese dem angeklagten Subjekt zur Schuld rechtlich zuzurechnen sey? Hier, wo also von culposer Tödtung die Frage ist, kann Bestrafung nicht zweifelhaft seyn, eben so wenig aber, daß jene Verheimlichungs-Handlung nicht die bestrafte That sey.

§. 4.

3) Man hat oft die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt für einen hinlänglichen Beweis angesehen, um darauf eine sogenannte außerordentliche Strafe des angeschuldigten Kindermordes zu erkennen, ja es scheint dieses eine vorzügliche Hinsicht und Quelle zu seyn, woraus Strafen dieser Verheimlichung entstanden und fortdauern.

Von selbst fällt in die Augen, daß nach dem bey dieser Bestrafung unterstellten Prinzip nicht die verheimlichte Schwangerschaft und Geburt als für sich bestehende Handlung, sondern das crimen infanticidii als der Gegenstand der Bestrafung und die strafbare That angesehen werde und jene Verheimlichung nur als Beweis des beschuldigten Kindertodtschlages diene. In dieser Rücksicht gehört die genannte Verheimlichung eines Theiles wieder nicht hierher, andern Theils aber ist die Verwerflichkeit der so genannten außerordentlichen Strafe außer allem Zweifel. Kein Vernünftiger wird es mehr bestreiten, daß diese Strafe, zu deren Merkmahlen und Begriffe es gehört, daß sie bey mangel-

gelhaftem unvollständigen Beweis erlassen werde, rechtswidrig sey, und sie ist schon zu allgemein verrufen, als daß man nöthig hätte, einen Strom von Argumenten wider sie auszugießen, wozu hier auch überhaupt der Ort nicht wäre; man darf sich darüber lediglich auf den 22. Art. der P. G. O. berufen, und sich erinnern, daß ein nicht existirendes Verbrechen, welches mit dem nicht erwiesenen eins und dasselbe ist — nie bestraft werden kann. — Jene außerordentliche Strafen haben inzwischen zu Bestrafung verheimlichter Schwangerschaft und Geburt öftere Veranlassung gegeben. Aus einem unzulässigen künstlichen Beweis und aus Judicien, worunter bey Untersuchungen auf den Kindermord fast jedes Mal jene Verhehlung vorkommt — strafte man auf das infanticidium. Da es nun öfters mit den Prinzipien, aus denen eine Strafe zuerkannt wird, nicht so genau genommen wurde, eine Sache, die sich auch noch heut zu Tage ereignet — sahe man endlich besagtes indicium selbst, weil daraus die P. G. O. eine so dringende Vermuthung auf den Kindermord zieht, und das indicium wohl das Ansehen einer gefährlichen Handlung hat, als die strafbare That an, strafte darauf und hatte auf diese Art eine Strafe verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. Mit dieser Strafweise sieht es aber augenscheinlich sehr übel aus, denn die angegebene Rücksicht, worauf sie beruht, ist, wie schon in der eben vorgetragenen Bemerkung über außerordentliche Strafe enthalten — schnur stracks gegen die Gesetze, auf Anzeigen kann durchaus nicht gestraft

werden.

werden. Daher erinnere ich, daß man bey der aufgeworfenen Frage über die Strafbarkeit der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt von jeder Beziehung dieses Faktums auf einen wahrscheinlichen dolosen oder culposen Kindertodtschlag schlechterdings absahe. Sobald nämlich dieses nicht genau beobachtet wird, man verheimlichte Schwangerschaft und Geburt mit den sie begleitenden Umständen als Verdachtsgründe, woraus mit mehr oder minder Fug auf ein begangenes *infanticidium* gezielt wird, in Anschlag bringt und auf diese Art eine Strafe begründet werden soll, kann nichts anders als die verbotene rechtswidrige poena extraordinaria zum Vorschein kommen, und wird der Standpunkt, aus dem vorliegende kurze Erörterung ausgeht, gänzlich verrückt.

§. 5.

Ob das Faktum der heimlichen Schwangerschaft und Geburt an sich und ohne alle Rücksicht auf daraus zu vermuthende Kindertödtung von dem gemeinen Rechte gefährlich und sträflich befunden werde, wird hier gefragt. Um diese Frage ganz rein zu denken und besonders keine auf außerordentliche Strafe hinleitende Ideen von Verdacht auf das infanticidium bey der Untersuchung mit unterlaufen zu lassen, mache man sich selbst aufmerksam darauf, daß die Dirne, von welcher, nach verhehlter Schwangerschaft und Niederkunft, ein todtes Kind der Welt vorgezeigt wird, in keinem schlimmern

stern Falle seyn könne, sondern in demselben sich befinden müsse, als die Dirne, die unter den nämlichen Umständen eine lebende Frucht geboren und diese lebendige Geburt hernach ans Licht gebracht hat. In dem letztern Falle sind die Merkmahle der heimlichen Schwangerschaft und Geburt eben so vollständig vorhanden, wie in dem erstern, denn die letztere Dirne hat das in der Folge lebendig hervorgebrachte Kind eben so heimlich getragen und geboren, wie die erstere, die nun behauptet, das Kind wäre todt zur Welt gekommen oder in der Geburt gestorben. Wollte man die Dirne mit dem todten Kinde für straffälliger halten, und wenn auch aus den Umständen sogar der Verdacht eines begangenen Verbrechens auf sie fällt — so könnte dieses lediglich vermittelst Vermuthungen aus jenen Umständen auf ein infanticidium hergeleitet, also auf einen unvollständigen Beweis gebaut werden, das aber die Rechte, wie schon bemerkt ward, gänzlich verwerfen.

§. 6.

Wo die Frage, deren Auflösung hier gesucht wird, eigentlich hinaus gehe, ist jetzt bestimmt. Es soll nämlich, um es zu wiederholen, beantwortet werden, ob verheimlichte Schwangerschaft und Geburt lediglich als für sich bestehende Handlung betrachtet, nach gemeinem Rechte strafbar sey? Darüber wollen wir nun die Gesetze, als die Quelle aller Rechte, um Rath fragen.

Ich

Ich finde nirgends in unsern Gesetzen weder in der P. G. O. noch in dem Römischen — oder Kanonischen Rechte — eine Verordnung, welche das Factum qu. unmittelbar mit einer Strafe bedrohte oder aus der man wegen Gleichheit des Grundes ein Strafübel dagegen zu argumentiren berechtiget wäre. Jede Anwendung einer Strafe erfordert aber als erste wesentliche Bedingung die Androhung derselben in einem Gesetze, oder daß die zu bestrafende Handlung rechtlich verpönt sey. Da nun diese Voraussetzung gebricht, so folgt daraus die Straflosigkeit verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. Unter allen Quellen unseres Criminalrechtes gedenkt allein die P. G. O. im 131. Art. der heimlichen Schwangerschaft und Geburt. Daß aber darin diese Handlung nur als eine Anzeige des Kindermordes und höchstens als eine torturmäßige Anzeige in Anschlag komme, lehrt schon die flüchtigste Betrachtung des Artikels ganz evident. —

Ich kann nicht unterlassen, eines Kapitels des Kan. Rechtes hier zu erwähnen, welches man mir zur Widerlegung entgegensetzte. Es ist dieses cap. 3. X. de his qui filios occiderunt. Die Worte des Gesetzes sind folgende:

> De infantibus autem qui mortui reperiuntur cum patre et matre, et non apparet, utrum a patre vel a matre oppressi sint ipsi, vel suffocati, vel propria morte defuncti, non debent inde securi esse parentes nec etiam sine poena, sed tamen conſidera-

> sideratio debet esse pietatis, ubi non voluntas, sed eventus, mortis causa fuerit: si autem eos non latet, ipsos interfectores esse, scire debent se graviter deliquisse. Quidam autem poenitentiam trium annorum judicant esse debere, quorum unum peragant in pane et aqua.

Das Gesetz scheint die Fälle vor Augen zu haben, wo Aeltern, die nach öfterer Gewohnheit ihre Kinder in den Betten bey sich schlafen lassen, und diese nicht sollten erdrückt werden — mit bey ihnen gestorbenen Kindern gefunden werden. Weil nun der Anfang des allegirten Kapitels andeutet, sie sollen ohne Strafe nicht ausgehen, wenn gleich ungewiß, ob die Kinder natürlichen Todes oder durch Gewaltsamkeit gestorben seyen, so möchte man vielleicht verleitet werden, zu behaupten, daß daher auch die Dirne die Schwangerschaft und Geburt verheimlichte und von welcher darauf ein todtes Kind hervorgezogen wird, gestraft werden könne, sie möge erweisliche Schuld an dem Tode des Kindes haben oder nicht. Doch dem ist nicht also: Das allegirte cap. 3. spricht gar nicht von einem weltlichen Verbrechen, sondern hat bloß die Gewissenssache im Auge. Dieses beweist nicht allein das Ende des Kapitels, sondern der ganze Titulus X. aus dem es gezogen ist, unumstößlich, indem in diesem ganzen Titel allein von der Tödtung des Kindes in Beziehung auf das Gewissen und die kirchlichen Strafen die Rede ist. Schon aus dem angegebenen Grunde

könnte

könnte das cap. 3. alleg. hier nicht angewendet werden, weil es offenbar von einem ganz andern Gegenstande, nämlich von dem moralischen Verbrechen, der Sünde, spricht, und auf Prinzipien beruht, die wir bey der äußern Bestrafung der Verbrechen nicht befolgen. Aber zweytens, die Worte:

> sed tamen consideratio debet esse pietatis ubi non voluntas, sed eventus mortis causa fuerit,

heben die obige harte Verordnung, daß in den vorausgesetzten Fällen die Aeltern gestraft werden sollen, obgleich die Todesart und Todesursache der Kinder völlig unausgemacht bleibt — wieder auf und stellen die allgemeinen Prinzipien von der Zurechnung und Strafbarkeit wieder her. Daraus fällt aber der aus dem erwähnten Kapitel gezogene Schluß auf Strafbarkeit heimlicher Schwangerschaft und Geburt gänzlich weg, und die darauf gegründete Strafe wäre auch nicht sowohl eine Strafe jener Verheimlichung, als vielmehr eine allen Prinzipien schneidend widersprechende auf bloße Vermuthungen und Verdacht gebaute Strafe einer Verletzung und Vergewaltigung am Kinde. Anderer Gründe noch zu geschweigen.

§. 7.

Herr Grolmann behauptet §. 438. seines Criminalrechtes: „die so äußerst gefährliche Handlung der Anstellung einer hülflosen Geburt verdiene an sich schon schwere Strafe" und billiget hiernach,

was

was gleich weiter in demselben §. von der Praxis folgendergestalt angegeben wird:

„Es wird auch wirklich nach dem Gerichtsbrauch die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellten Geburt mit vier bis sechsjähriger Zuchthausstrafe bestraft, wenn gleich man gar nicht behaupten könnte, daß hierin der Grund des Todes des Kindes liege."

Schon glaube ich indessen ausgeführt zu haben, daß die Gesetze keine Strafe begründen. Das bloße Faktum, daß man öfter gestraft hat, die Praxis, ist keine gültige Quelle zur Rechtfertigung einer solchen Strafe, sie hat nur als Gewohnheitsrecht legale Kraft, und Gewohnheit kann nie gemeines Recht werden. Das Ungewisse und Unsichere über das wirkliche Daseyn eines Gerichtsbrauchs nicht einmal jetzt zu berühren.

Aber wird man vielleicht einwerfen, ist Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht eine sehr gefährliche Handlung, fällt nicht der Weibsperson, der man sie zum Vorwurf macht, eine große negligentia und culpa zur Last, und kann diese daher straflos ausgehen oder wird es nicht vielmehr nöthig, dergleichen geschärftere Uebel als die Vertheidiger der Praxis wollen, wider sie zu verhängen? Ohne hier dieses Gefährlichseyn, weitläuftig zu untersuchen, will ich es einmal zugeben — wenn man sich gleich deswegen über man-

manches erst zu verständigen hätte; behaupte aber demohngeachtet, daß es zum Behuf der Rechtfertigung des Gerichtsbrauchs keineswegs dienen könne. Denn wenn irgend eine geborne Frucht aus der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verlezt und ihre Gesundheit oder Leben — versteht sich erwiesen — gefährdet ward, so sind ja alsdann die gesetzlichen Strafen des dolus oder der culpa, aus denen jene Verletzungen entsprangen, vorhanden, der Staat ist also in Hinsicht der gefährlichen Folgen solcher Verbergung mit Strafsanctionen gewissermaßen schon berathen. Weiter aber, eine ziemliche Gefährlichkeit der bemerkten Handlung wiederholt angenommen und zugegeben, daß also die Person die sie vollbrachte, immer fahrlässig dabey handelte, so ist es ja eine ausgemachte juristische Wahrheit, daß bloße Fahrlässigkeit, wenn nicht durch sie die Rechte eines Dritten oder des Staates verlezt, und diese Verletzungen verpönt sind, allein keine Strafe begründet. Kein Dritter ist aber hier vorhanden, als die Leibesfrucht, wenn anders diese schon in der genannten Kategorie erscheinet. In Ansehung ihrer liegt der Mutter keine Pflicht auf, als sie ohne Verletzung zur Welt zu bringen. Daß die Mutter zur Verkündigung des Daseyns des Embryo gleichsam ein Zeichen aushänge und die Schwangerschaft und Geburt laut werden lasse, wird dazu nicht nothwendig erfordert, seine Rechte werden also durch die genannte Unterlassung auch nicht verlezt, eben so wenig Rechte des Staates, denn dieser hat kein Gebot erlassen,

daß

daß eine ledige Weibsperson ihre Schwangerschaft zur Publicität bringe und öffentlich niederkomme, oder sich Strafe gewärtige. Wenn daher bey einer heimlichen Schwangerschaft und Geburt in concreto sich nicht behaupten läßt, daß hierin die Ursache einer verpönten Verletzung oder gar des Todes des in der Folge ans Licht gebrachten Kindes liege, auch einmal angenommen, der Mutter fiele bey jener Handlung Fahrlässigkeit wirklich zur Last, so fehlt ja doch, um diese zu bestrafen, eine darin begangene Rechtsverletzung, die mit einem Strafübel bedroht ist.

Man nehme ein recht einleuchtendes Beyspiel aus der P. G. O. Es ist gewiß gefährlich, daß Apotheker und Krämer ohne Einschränkung Gift verkaufen, und daher schreibt der 37. Art. der P. G. O. vor: die Obrigkeiten jedes Orts sollen es verbieten und die Apotheker und Krämer in Eid und Pflicht nehmen, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Erlaubniß niemanden Gift zu überlassen. Gesetzt, es hätte irgend eine Obrigkeit die Vollziehung besagter Vorschrift unterlassen, und jene verkaufen nun Gift nach Gefallen und ohne alle Anfrage bey ihrer Obrigkeit, so können sie offenbar wegen dieser an sich gefährlichen und von den Gesetzen dafür erklärten Handlung nicht bestraft werden, es müßte denn neben der Fahrlässigkeit, die bey jenem Verkauf im allgemeinen eintritt, eine Verletzung und Beschädigung durch das Gift *in concreto* entstanden, und ihnen sodann dessen Abgabe rechtlich zuzurechnen seyn. Dieses folgt unmittelbar

bar aus der Erlassung der Verordnung von selbst und aus dem ersten einfachen Buchstaben der Prinzipien unsers Criminalrechtes. Nur wenn ihnen das polizeygesetzliche Verbot angesagt und sie, wie vorgeschrieben, darüber in Pflichten genommen waren, kann man sie wegen eines ohne obrigkeitliche Zustimmung gethanen Verkaufes strafen, gesetzt auch, daß durch die verkaufte Portion nicht der mindeste Schaden gestiftet wäre, oder sie das Gift einem unverdächtigen Manne gegeben. Die Anwendung hiervon auf den gegenwärtigen Fall macht sich von selbst.

Es dringt sich endlich in Ansehung der behaupteten Praxis die Bemerkung auf, wie unbestimmt sowohl die angeblich zu bestrafende That, die Voraussetzung der Strafe, als auch die Strafe selbst erscheinen. Unsere Gesetzgebung hat den Gegenstand nicht als ein Verbrechen angegeben, und unser Criminalrecht weist in dieser Rücksicht keinen bestimmten Begriff davon auf. Der Begriff des Sprachgebrauchs davon, den die Ansicht des gemeinen Lebens erzeugte, kann daher auch keine wissenschaftliche Genauigkeit enthalten, eben weil er kein Kind der Rechtswissenschaft ist. Es lassen sich deswegen sowohl über das Vorhandenseyn und die Merkmahle des Fakti, als über die Größe der Strafe mancherley Fragen stellen, auf welche der Vertheidiger des Gerichtsbrauchs nicht sogleich eine Antwort haben wird. Ist nämlich Verheimlichung der Schwangerschaft vorhanden, wenn die Dirne diese ihren Aeltern, dem Schwängerer und allen-

falls

falls ihren Verwandten entdeckte, oder müssen mehrere darum wissen, und welcher Punkt ist die Gränze, wo dieses Bekanntseyn aufhören darf? Wenn sie ungescheut ihren stark gewordenen Leib sehen läßt, ohne gerade die Frage der Neugierigen über Schwangerschaft mit Ja zu beantworten, kann alsdann gesagt werden, daß sie die Schwangerschaft verbirgt? Hat diejenige Dirne ihre Schwangerschaft verheimlicht, welche kurz vor der Niederkunft oder einen Tag vorher ihre Umstände anzeigte, oder wie lange vor den Wochen mußte sie dieses thun? Welches sind die festen Merkmahle der verheimlichten Geburt? Wenn eine Weibsperson, besonders eine Erstgebärerin in ihrer gewöhnlichen Schlafstätte zwar allein, doch auf eine unverdächtige Weise, niederkommt, und nun behauptet, die Geburt — nicht gerade eine zu frühe — habe sie übereilt, ist sie im strafbaren Falle der heimlichen Geburt; oder, um allgemein und deutlicher zu reden, gehört zum Begriff dieser Handlung ein Vorsatz von Seiten der Dirne? Wenn eine Weibsperson zwar in Beyseyn einer Vertrauten niederkommt, die erfolgte Geburt aber sowohl als die vorhergegangene Schwangerschaft vor der Welt unterdrücken wollte, ist hier eine verheimlichte Geburt vorhanden? — Da sich aus zwey Nullen keine Summe addiren läßt, so folgt aus der Doctrin der Praxis, daß sowohl Verheimlichung der Schwangerschaft allein als Verheimlichung der Geburt allein zu strafen seyn; hält hierauf die Praxis selbst und wie vertheilt sie alsdann die Strafe des Ganzen? Welches

ist

ist das wichtige Moment, wodurch die Strafe ver- heimlichter Schwangerschaft und Geburt, die nach der von Hr. Grolmann angegebenen Praxis zwi- schen vier und sechs Jahren Zuchthaus schwankt — von vier Jahren dieses Uebels auf einmal auf sechs Jahre gesteigert werden muß? — Das Unbe- stimmte, Vage und Willkührliche der Praxis ist in aller Hinsicht äußerst auffallend. Quistorp, ein sonst aufmerksamer Beobachter des Gerichtsbrauchs, will, nach seinen Grundsätzen ed. 1. §. 274. n. 6., die Verheimlichung der Schwangerschaft und Ent- bindung, wenn diese zu dem Tode des neu gebor- nen Kindes keinen unmittelbaren Anlaß gegeben, vielmehr letzteres aus natürlichen Ursachen verstor- ben, nur des bösen Beyspiels halber, mit einem Gefängnisse von vierzehn Tagen, allenfalls bey Was- ser und Brot bestraft haben. In dem §. 274. der sechsten Ausgabe, worin, um es beyläufig zu be- merken, über gegenwärtige Lehre viele in der so genannten außerordentlichen Strafe ihren Keim und den jüngern Meister zum Vorgänger habende Wi- dersprüche gegen die Gesetze vorkommen, wird nun zwar diese vierzehntägige Gefängnißstrafe auf drey- monathliches bis halbjähriges Zuchthaus erhöhet; es bleibt indessen noch immer ein merklicher Unter- schied zwischen der Strafe von vier bis sechs Jahr Zuchthaus, welche Hr. Grolmann als Praxis an- nimmt! Herr Grolmann sagt zwar in seinem Lehr- buche gleich auf die oben daraus ausgezogene Stelle, die die Praxis angibt:

„daß

„daß aber, wenn diese Strafe Statt finden soll, die Mutter nicht durch außerordentliche Hindernisse und Gründe von der Entdeckung der Schwangerschaft müsse abgehalten, und nicht von einer zu frühen Geburt müsse übereilt geworden seyn, bedarf kaum einer Erinnerung.“

und scheint hierin wieder zu mildern. Es wird aber a) dadurch, wie mich dünkt, nur die gerügte Unbestimmtheit und Willkührlichkeit bestätigt. Denn erstens fragt man sich sogleich, ob eine gänzliche Straflosigkeit angedeutet, oder in den Worten „diese Strafe“ bloß der Sinn verstanden werde, daß eine minder schwere Strafe Platz greifen solle; man bleibt zweytens zweifelhaft, ob das ausgezeichnete Wörtlein „und“ den nach demselben folgenden Satz zum Prädikat des vorhergehenden mache, oder eine Disjunction anzeigen solle, ob also die statuirte Ausnahme nur von dem Falle allein rede, wenn die Mutter durch außerordentliche Hindernisse und Gründe von der Entdeckung der Schwangerschaft abgehalten, während dieses aber von einer zu frühen Geburt übereilt worden, oder aber jeder dieser Umstände für sich genommen, entschuldige? Alsdann drittens fragt man sich, welches sind die außerordentlichen Hindernisse und Gründe, die von der Entdeckung der Schwangerschaft dispensiren? b) Man verstehe auch diese excerpirte Stelle, wie man will, der bemerkte Wider-

 spruch

spruch mit der Quistorpischen Lehre bleibt immer. Diese Betrachtungen, die sich noch vermehren ließen, ergeben, auf welchen ungewissen, losen Stützen das Gebäude des Gerichtsbrauchs beruht, und daß leider Alles einer ungemessenen Willkühr des Richters anheim gelassen werden soll.

§. 8.

Bey Entwerfung des 131. Art. der P. G. O. lag unser Gegenstand, die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, dem Gesetzgeber gewiß hinlänglich vor. Der größte Theil des Artikels spricht davon, indem er festsetzt, in wie fern sie als Indicium des Kindermordes anzusehen sey, gleichwohl wird darin an Bestrafung verheimlichter Schwangerschaft und Geburt nicht gedacht, eine Sache, die allerdings auf die Vermuthung bringt, daß jene Strafe in der Intention des Gesetzgebers überall nicht gelegen habe. Ob man sie verbiethen, bestrafen, ja scharf bestrafen solle, alles das gehört nicht hierher. Daß der Gegenstand in zweckmäßiger polizeylichen Betrachtung zu nehmen wäre, kann keinem Zweifel unterliegen, nicht weniger aber, daß vor einer dagegen gedrohten Strafe eine solche nicht auferlegt werden darf.

§. 9.

§. 9.

Damit ich auch einen Gewährsmann allegire, sehe man Klein Grundsätze des Crim. R. 2. Ausgabe §. 351. wo es heißt:

> „Außer den Anzeigen der vorhergehenden Schwangerschaft und der nachfolgenden Geburt kommt als eine besondere gesetzliche Anzeige des begangenen Kindermordes nach der P. G. O. Art. 131. die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt in Betrachtung. Allein obgleich zur peinlichen Frage deshalb geschritten werden soll, so kann doch nach gemeinem Rechte die Verbergung der Schwangerschaft und Geburt, für sich genommen, nicht als eine strafbare Handlung betrachtet werden."

Dieses ist meine Ansicht von der Sache. Nach meiner Ueberzeugung sollte man sich dem arbitrio judicis, welches offenbar in dieser Lehre allein herrscht — mit Nachdruck entgegen stemmen. Weder der objektive Thatbestand des vorgeblichen Verbrechens heimlicher Schwangerschaft und Geburt, noch auch die Größe der Strafe hat eine gesetzlich bestimmte Richtschnur, sondern alles das beruht auf der wandelbaren unsichern Base richterlicher Willkühr. Und es betrifft hier — man sehe das oben angeführte Lehrbuch des Hrn. Grolmann eine empfindliche schwere Criminalstrafe von vier bis sechs Jahren

Zuchthaus, keine Kleinigkeit für das betroffene Subjekt! — Wie nachtheilig der weite Spielraum des richterlichen Ermessens und Gutdünkens aber sey, das lehrt den aufmerksamen Zuschauer die tägliche Erfahrung, es untergräbt den strengen abgemessenen Weg der Justiz, und ist einer von denjenigen Mängeln, die sie der Corruption überliefern helfen. Ein jeder soll daher diesen Schaden wehren, und in dieser guten Meinung sind über gegenwärtige Materie die vorstehenden Zeilen geschrieben.

Bartz,
Advokat in Burg-Friedberg.

IV.

IV.

Fernere Ausstellungen für die Critik des Criminalrechts.

Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, ist der Gemüthszustand, worin das handelnde Subjekt auf die Bedingungen der reinen Vernunft nicht aufmerksam ist. Ich sage: das handelnde Subjekt. Denn ohne Handlung kann nur Anlage zur Fahrlässigkeit, Leichtsinn da seyn. Ihr Charakter fordert auch, daß das Subjekt eine unerlaubte Handlung begangen habe, sie mag nun sittlich oder rechtlich verboten seyn; denn anders kann keine Vernachlässigung des Gebrauchs der Seelenkräfte demonstrirt werden. Nichtaufmerksamseyn und Nichtwollen sind keine Synonyme. Der Nichtwollende schlägt den Codex der reinen Vernunft gar nicht auf, sondern wirft ihn weit von sich. Der Nichtaufmerksame liest ihn, aber seine Worte gehen, als leerer Wortklang, nur zu den Sinnen über. Oder, Jener versteht den Inhalt des Vernunftgesetzes, wenn ich aus der praktischen Welt rede — will es aber bestimmt nicht anwenden, ihm gerade entgegen handeln. — Ich unterwerfe mich der philosophischen Absprechung, daß dieser Wille nicht nur vorhanden seyn kann,

kann, sondern wirklich vorhanden ist. — Dieser will nicht gegen das Vernunftgesetz handeln, er will ihm gern Genugthuung geben, aber er benutzt die Mittel nicht, um seine Forderungen zu erfahren. Jener handelt vorsätzlich und absolut böse, dieser nicht, und seine Handlung gewinnt erst aus ihren willkührlichen Folgen das Merkmal einer bösen Handlung. Dieser wollte die Handlung selbst, aber zu keinem bösen Zweck. Ihre bösen Folgen flossen nicht aus dem Willen, aus Begehrung des Subjekts, sie waren vielmehr ganz zweckwidrig. Dadurch werden sie aber, im relativen Verhältniß auf das Subjekt, nicht zufällig. Die Merkmale der Zufälligkeit liegen in dem subjektiven Unvermögen der Voraussehung, welche dem Fahrlässigen aber möglich ist. Eine vorsätzliche Unvorsicht ist etwas undenkbares, etwas widersprechendes in sich selbst. Es ist der Vorsatz, nicht vorsätzlich zu handeln, der Wille, nicht zu wollen, die Vorsicht, nicht vorsichtig zu seyn. So hat man so lange immer gedacht und man hat geglaubt, so denken zu müssen; aber jetzt hat die neuere Criminalistik hier eine totale Revolution unseres Denkens unternommen, von der Bedeutung, daß unter ihrem Scepter auch eine Abänderung aller Sprachen nothwendig wird. Das scheint strenger, als die neuen Systeme der Philosophie, verfahren, die das Wesen und den Geist der Sprache nicht verändern, sondern nur neue unverständliche Zeichen erfinden, um beydes auszudrücken.

Die

Die neuere Criminalrechtslehre nimmt das Bewußtseyn einer Gesetzwidrigkeit, bey einer an sich guten, aber, in Absicht ihrer nicht berechneten Folgen, bösen Handlung, einen Willen, ein Begehren zu dem Gewirkten an. So muß sie es schon meinen, denn das Gewirkte und der zu ihm, als Zweck, hinstrebende Wille geben der Handlung ihren Charakter. Dadurch erhalten wir versuchten und vollzogenen Todtschlag, versuchte und vollzogene Hülfe des Leidenden. Sie könnte hier nun durch einen Schwerdtstreich entscheiden. Sie könnte sagen: die Philosophie hat es einmal so bestimmt. Der Handlung höchstes Prinzip ist Wille, ohne ihn kann eine Handlung nicht zugerechnet werden, ohne ihn ist sie nichts, als eine Operation der Mechanik. Wir bestrafen die culposen Verbrecher; dies könnten wir ohne Zurechnung nicht. Wo aber Zurechnung thätig ist, da muß auch Wille vorhanden seyn. — Allein sie läßt sich in weitere Deductionen ein, indem sie es wirklich annimmt, daß ein Wille vorhanden seyn könne, die reine Vernunft zu vernachlässigen. Sie verläßt den Glauben, daß der Unvorsichtige, nicht unvorsichtig handele, weil er sich, getäuscht, in zureichender Sicherheit glaubt, sondern, weil er unvorsichtig seyn wolle. Sie glaubt, daß der, welcher die auf seine Glückseligkeit Beziehung habenden Geheimnisse ausplaudert, die Absicht, die Begehrung habe, sie auszuplaudern und zugleich das Bewußtseyn, gegen das Sittengesetz zu handeln. Ist dies wahr, so ist das Wort: Nachlässigkeit in allen Sprachen, die Frucht der Erfindung eines müßi-

mäßigen Kopfs und Geistesschwäche paßte dem Worte einen falschen Sinn an, der im denkenden Wesen gar nicht aufzufinden ist. Wir haben nun einzig vorsätzlich böse Handlungen, und man müßte zwischen einem dolus zum Hauptzweck und einem dolus zum Nebenzweck unterscheiden. Aber man scheint sich doch nicht von der gänzlichen Zwecklosigkeit jenes Worts überzeugen zu wollen; man will nicht mit dem Uranfang aller Sprachen und mit ihrem allgemeinen fortdaurenden Einklang in der individualen Wortbedeutung streiten. Man begründet daher den Unterschied zwischen dolus, bösen Vorsatz, im strengen Sinn, von der culpa, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, darin, daß man bey dem dolus ein unmittelbares Begehren, bey der culpa ein mittelbares Begehren desselben annimmt. Das heißt, bey dem dolus ist der Wille zum Zweck ganz unbedingt, hingegen bey der culpa durch das Gesetz der Naturwirkung bedingt vorhanden. Der dolose Verbrecher will, daß der Zweck seines Begehrens erfüllt werden solle; der culpose Verbrecher will, daß er erfüllt werden möge, wenn Naturwirkung und Zufall es dahin leiten. Und nun frage ich: Haben denn Nettelblatt, Eschenbach, Hoff und Mehrere, jemals etwas anders mit dem direkten und indirekten Willen gewollt, haben sie, wenn auch ihre Deduction undeutlich war, sich je etwas anders bey dem direkten und indirekten Willen gedacht? Verschiedener Wortklang ändert ja die Sache nicht. — Ich kann mich nicht erwehren, hier an Feuerbach zu denken. (Lehrbuch des peinlichen

lichen Rechts §. 59. N. 6.) Ich habe wider den dolus indirectus nur als Recensent, aber niemals offenen Krieg geführt, und daher ist auch aus meiner Feder nie ein Sendschreiben an den helldenkenden Christiani über Verbrechen aus indirekter Absicht. Berlin 1791, geflossen. — Ich will hiermit nicht sagen, daß ich der Meinung sey, als wenn Nettelblat und seine Nachfolger culpa und indirekten Willen für Synonyme gehalten hätten; ich kenne ihr Schwanken zwischen culpa und dem indeterminirten Willen in Feuerbachs Theorie sehr wohl; aber wir huldigen dem Uebel wieder, das wir mit dem indirekten Willen, aus dem Gebiet der Criminalrechtslehre verdrängen wollen. Es würde überflüssig, ganz am unrechten Orte seyn, wenn ich hier eine weitere Revision der Vergangenheit halten und überhaupt tiefer in die verdrängte Lehre vom indirekten Willen eindringen wollte. Ich gebe nur wieder einen Fingerzeig, daß die Revolution gegen einen Despoten unserer reinen Vernunft uns ihn bald wieder zurückführte, da wir uns seiner kaum entledigt hatten; daß wir mit andern Worten sprechen und immer auf derselben Stelle stehen. — Ich gehe nun zur weitern Critik der Theorie zurück, von welcher ich hier eigentlich rede.

Wenn man den Worten in der Kunstsprache einen andern Sinn gibt, als sie in der natürlichen Sprache haben, so begeht man einen ästhetischen Fehler; denn das einzige Merkmal des Schönen in der objektiven Aesthetik Baumgartens, die Kant gar nicht kennen will, ist die mindeste Abweichung

von

mäßigen Kopfs und Geistesschwäche paßte dem Worte einen falschen Sinn an, der im denkenden Wesen gar nicht aufzufinden ist. Wir haben nun einzig vorsätzlich böse Handlungen, und man müßte zwischen einem dolus zum Hauptzweck und einem dolus zum Nebenzweck unterscheiden. Aber man scheint sich doch nicht von der gänzlichen Zwecklosigkeit jenes Worts überzeugen zu wollen; man will nicht mit dem Uranfang aller Sprachen und mit ihrem allgemeinen fortdaurenden Einklang in der individualen Wortbedeutung streiten. Man begründet daher den Unterschied zwischen dolus, bösen Vorsatz, im strengen Sinn, von der culpa, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, darin, daß man bey dem dolus ein unmittelbares Begehren, bey der culpa ein mittelbares Begehren desselben annimmt. Das heißt, bey dem dolus ist der Wille zum Zweck ganz unbedingt, hingegen bey der culpa durch das Gesetz der Naturwirkung bedingt vorhanden. Der dolose Verbrecher will, daß der Zweck seines Begehrens erfüllt werden solle; der culpose Verbrecher will, daß er erfüllt werden möge, wenn Naturwirkung und Zufall es dahin leiten. Und nun frage ich: Haben denn Nettelblatt, Eschenbach, Hoff und Mehrere, jemals etwas anders mit dem direkten und indirekten Willen gewollt, haben sie, wenn auch ihre Deduction undeutlich war, sich je etwas anders bey dem direkten und indirekten Willen gedacht? Verschiedener Wortklang ändert ja die Sache nicht. — Ich kann mich nicht erwehren, hier an Feuerbach zu denken. (Lehrbuch des peinlichen

lichen Rechts §. 59. N. 6.) Ich habe wider den dolus indirectus nur als Recensent, aber niemals offenen Krieg geführt, und daher ist auch aus meiner Feder nie ein Sendschreiben an den helldenkenden Christiani über Verbrechen aus indirekter Absicht. Berlin 1791, geflossen. — Ich will hiermit nicht sagen, daß ich der Meinung sey, als wenn Nettelblat und seine Nachfolger culpa und indirekten Willen für Synonyme gehalten hätten; ich kenne ihr Schwanken zwischen culpa und dem indeterminirten Willen in Feuerbachs Theorie sehr wohl; aber wir huldigen dem Uebel wieder, das wir mit dem indirekten Willen, aus dem Gebiet der Criminalrechtslehre verdrängen wollen. Es würde überflüssig, ganz am unrechten Orte seyn, wenn ich hier eine weitere Revision der Vergangenheit halten und überhaupt tiefer in die verdrängte Lehre vom indirekten Willen eindringen wollte. Ich gebe nur wieder einen Fingerzeig, daß die Revolution gegen einen Despoten unserer reinen Vernunft uns ihn bald wieder zurückführte, da wir uns seiner kaum entledigt hatten; daß wir mit andern Worten sprechen und immer auf derselben Stelle stehen. — Ich gehe nun zur weitern Critik der Theorie zurück, von welcher ich hier eigentlich rede.

Wenn man den Worten in der Kunstsprache einen andern Sinn gibt, als sie in der natürlichen Sprache haben, so begeht man einen ästhetischen Fehler; denn das einzige Merkmal des Schönen in der objektiven Aesthetik Baumgartens, die Kant gar nicht kennen will, ist die mindeste Abweichung

von

von Natur. Ich frage darum hier nicht, was man sich wohl unter mittelbaren Willen denken möchte? Wie man diese Laute als ganz willkührliches Zeichen des Sinnes braucht? Ich frage vielmehr, was unsere Sprache unter mittelbaren und unmittelbaren Willen versteht? Es kann hier nur von einer subjektiven Bedeutung die Rede seyn, und dann läßt sich kein anderer Sinn finden, als daß der Wille ein Mittel gebraucht, um zu seinem Zweck zu gelangen, oder daß seine Tendenz geradehin, ohne Mittel, dem Zweck zustrebt. Dort ist culpa, welche eine nicht criminelle Handlung, als Mittel gebraucht, um einen criminellen Zweck zu erlangen; hier ist dolus, der ihn, ohne Mittel, sucht. Dann wäre ja die culpa strafbarer, als der dolus, denn die Handlung ist zusammengesetzter, planmäßiger, und deducirt eine größere Festigkeit im gesetzwidrigen Begehren. Diesen Sinn kann man unmöglich gedacht haben; es muß hier eine unästhetische Kunstsprache reden, und so haben wir auch in der Form der Demonstration mehr Dunkelheit, als Helle, im eisernen Kampf gewonnen. Ich klage mich selbst an, daß ich in meiner Theorie von dolus und culpa die erste Grundlage zur Unterscheidung des mittelbaren und unmittelbaren Willens gemacht habe. So denke man sich bedingten und unbedingten Willen. Der dolus will, ohne Bedingung, den originellen Zweck, die culpa will ihn unter der Bedingung des möglichst zutreffenden Schicksals. Je heller es in der Auslegung wird, je näher kommen wir dem direkten und indirekten Willen. In dem

von

von mir angenommenen Willen kann aber nur das Bewußtseyn liegen, daß die criminelle Wirkung der Handlung äußerst entfernt möglich sey. Es erscheint dem Subjekt noch gar kein Objekt des Verbrechens, was vielmehr der Zufall erst herbeyführen muß. Anders verwirren sich die Begriffe vom alternativen dolus und dem mittelbaren Willen in der culpa. Wo jener vorhanden ist, da ist dem Handelnden das Objekt des Verbrechens schon erschienen. Er hat einen bestimmten criminellen Zweck seiner Handlung beschlossen, ein bestimmtes objektives Mittel dazu erkohren, und läßt es einzig vom Zufall abhängen, ob er die bewirkte Beleidigung minder oder stärker hervorbringen wolle.

Wenn wir in der Art einen Willen in der culpa zum criminellen Zweck so aufgesucht haben, daß eine Verwirrung an sich verschiedene Begriffe nicht zu fürchten ist, so bedürfen wir über die Haltbarkeit unserer Grundsätze noch einen bedeutenden Richter, die Praxis, und diese hat hier noch äußerst erhebliche Ausstellungen.

Der innere Wille kann nur vom Sittengesetz geahndet werden; aber sobald er sich äußert und sich aus demselben ein crimineller Zweck oder irgend ein Vorsatz zur positiven Gesetzwidrigkeit ableiten läßt, so wird er strafbar. Erreicht das Subjekt seinen Zweck auch nicht, so ist es doch der Anklage eines versuchten Verbrechens — ich nehme den Ausdruck in weitem Sinn — ausgesetzt. Der dolose Mörder gewinnt diesen Namen in der Anklage, wenn er den criminellen Zweck auch nicht erreicht

hat;

hat; er wird des Mordes angeklagt, wenn er nur zur Verübung desselben auflauerte. Der criminelle Wille ist verhältnißmäßig, nachdem er sich weniger oder mehr zum Zweck äußerte, der Strafe des vollständigen Verbrechens untergeordnet. Die Reflexionen des Richters gehen von diesem äußersten Punkt gradweise zurück, bis sie ein Gleichgewicht finden. Der criminelle Zweck ist der Maaßstab der Strafbarkeit des geäußerten criminellen Willens. Alles dies ist noch von Niemand verstritten. Die Wahrheit steht hier zu Tage aus. Die Demonstration bedarf keiner Ausschmückung mit den Sentenzen eines Servin, Wieland, Soden, Globig, Huster, und Pastoret. Wie werden wir aber diese Grundsätze auf die culpa anwenden? Haben wir denn culpose versuchte Verbrechen? Dies ist etwas Undenkbares, und doch sollte es so seyn, wenn jene Theorie richtig, wenn in der culpa ein Wille zum criminellen Zweck vorhanden ist. Wenn das fahrlässige Subjekt eine dem Strafgesetz gleichgültige Handlung unternimmt, dieselbe aber eine criminelle Wirkung haben kann, so muß dasselbe eines versuchten Verbrechens angeklagt werden, wenn auch seine Handlung, in der selbstständigen Beurtheilung kein Merkmal einer Strafbarkeit enthielt. Als die Handlung begann, soll der Urheber derselben ja schon einen criminellen Zweck mit ihr verbunden haben, seine Handlung mußte also anfänglich darauf hinwirken, und durch die einleuchtende Möglichkeit einer criminellen Wirkung ist der Wille zum criminellen Zweck erwiesen. Wieviel anders verfährt

fährt aber die Praxis! Wer auf der Straße schnell reitet, wird polizeymäßig gestraft, weil es die Polizey als eine möglichst schädliche Handlung verboten hat. Ist kein Polizeyverbot vorhanden, so ist die Handlung dem Richter gleichgültig, das Subjekt ist keinem Strafgesetz untergeordnet und kann darum auch mit gar keiner Strafe belegt werden. Wären dagegen jene Grundsätze richtig, so müßte er, wegen versuchten Todtschlags, körperlicher Verletzung, Tumults, oder jeden andern Verbrechens, daß er Möglichkeit aus seiner Handlung folgern konnte, in Untersuchung gezogen und verhältnißmäßig bestraft werden. Man möge mir nicht entgegen setzen, daß in der dem Gesetz gleichgültigen Handlung — in der Fundamentalhandlung — daß ich zu meiner Theorie zurückkehre — nicht Merkmale genug lägen, um den criminellen Zweck zu demonstriren. Wie ist es hier denn anders, als im versuchten dolosen Verbrechen? der, welcher einem Dritten mit geladenem Gewehr auflauert, demonstrirt dadurch noch keinen criminellen Zweck. Dieser wird erst aus dem Geständniß klar. Bey der culposen Handlung kann der criminelle Zweck auch erst durch das Geständniß der Vorhersehung der möglichen criminellen Wirkung, oder durch andere Verhältnisse, welche unbedingt auf dieses Bewußtseyn schließen lassen, ausgemittelt werden. Es wird hieraus sehr klar, daß jener Grundsatz, im culposen Verbrechen liege ein uranfänglicher Wille zum criminellen Zweck, die praktische Probe, diesen richtigen Probierstein, nicht aushält,

hält, und darum irrig seyn müsse; daß wir also hier durch die Revolutionen in der Criminalrechtslehre, dem Lichte nicht näher gekommen, sondern von ihm weiter entfernt sind

Der negative Wille, aus dem Klein die Strafbarkeit der culpa deducirte, kommt der Sache nun etwas näher. Er ist so lächerlich nicht, als man ihn hat machen wollen. Er enthält Wahrheit, welche nur undeutlich vorgetragen ist, indem das Zeichen, wodurch sie uns verdeutlichet werden soll, den Geist der Sprache beleidigt. Aber wie unzählig oft finden wir diese Sünde in den gelehrten Dictionen unsers Tages, worüber ich schon vorher, wiewohl nur beyläufig, Beyspiele berührt habe. Klein hat seinen Begriff vom negativen Willen aus dem Begriff vom Omissivverbrechen abgeleitet, das man, mit Undeutlichkeit, auch ein Negativverbrechen nennen könnte, wiewohl ein sehr positiver Wille dabey zum Grunde liegt. Er versteht unter dem negativen Willen, den Entschluß, von den Vernunftkräften zur erforderlichen Ueberlegung keinen Gebrauch zu machen, und leitet aus diesem Entschluß, aus diesem sogenannten negativen Willen, die Zurechnungsfähigkeit des culposen Verbrechens ab, wenn gleich er keinen Willen dazu im Subjekt findet, als jenen entferntern Willen zur Grundhandlung, der aber nie ein Wille zur Haupthandlung seyn kann, wovon die Frage ist. Er sagt, nur durch andere Zeichen, fast nichts anders, als was die neuste Criminalrechtslehre sagt. Es scheint, als wenn sie ihn nicht habe verstehen wollen,

wollen, und so hat sie wieder nur durch eigengeformte Waffen um eine Palme gekämpft, die ein anderer schon in den Händen hatte. Mehr ist er voraus, indem er im Schuldverbrechen selbst keinen eigentlichen Willen, man möge ihn mittelbar, indirekt oder indeterminirt heißen, auffindet. An denselben Punkt hängt er mit der neusten Criminalrechtslehre, wenn er einen möglichen Willen, unbedachtsam, fahrlässig zu handeln, oder was einerley ist, nicht die gehörige Bedachtsamkeit anzuwenden, annimmt, den keine critische Philosophie jemals auffinden wird. Ich habe hier nicht die Absicht gehabt, mit Klein über Meinungen hadern oder gar ein Merkmal angeben zu wollen, daß ich seine großen Verdienste bezweifle. Das Gesetz der Diction schien es zu fordern, jene einzelne Meinung vor ihm zu erwähnen.

Der Fahrlässige hat das Bewußtseyn von der bedingten Strafbarkeit der fahrlässigen Handlung, auf den Fall nämlich, wenn sie eine Wirkung haben sollte, die dem Criminal- oder einen Strafgesetz untergeordnet ist; darum ist er strafbar und selbst dem Strafgesetz untergeben. Allein in dem Moment, da er die Handlung aus Fahrlässigkeit unternimmt, hat er, in Absicht ihrer ganz eigentlich, das Bewußtseyn der Strafbarkeit nicht. Gerade darum handelt er fahrlässig, anders würde er dolose handeln, sein Vorsatz zur Haupthandlung möchte nun mittelbar, oder unmittelbar, direkt, oder indirekt,

direkt, determinirt, oder indeterminirt seyn. Es ist immer ein mittelbarer, ein indirekter, ein aber in beyden Fällen determinirter dolus vorhanden, oder der ursprüngliche Begriff desselben muß auch durch einen gewaltsamen Federstrich weggeschäfft werden. Wer mittelbar den criminellen Zweck will, kann nicht minder strafbar seyn, als der ihn unmittelbar will. Beyde wollen und wirken eine gleiche Beleidigung des Gesetzes, und wenn wir den Fahrlässigen nicht bestrafen, in so fern seine Handlung kein Verbrechen hervorbringt, wenn sich alle Gefühle wider eine entgegengesetzte Meinung empören, so kann das culpose Verbrechen nicht Zweck des handelnden Subjekts seyn, oder, was dasselbe sagt, es kann keinen Willen für die criminelle Wirkung seiner Handlung gehabt haben. — Sonach haben wir noch gar nichts für die Zurechnungslehre in Absicht der culposen Handlungen gethan; in so fern wir Willen, als das höchste Prinzip der Imputabilität, annehmen. Wir können in der culpa immer noch keinen andern Grund der Zurechnung und der Strafwürdigkeit finden, als Vernachlässigung des Gebrauchs der reinen Vernunft. Aber nun entsteht freylich die bedeutende Frage: warum suchen wir denn einen andern Grund der Zurechnung bey dem dolus? Ich möchte antworten: weil wir es so wollen, weil hypothetische Concludenz uns dieses Gesetz geschrieben hat. Ich habe ihm entgegen gestrebt, und Grolmann ist mir gefolgt. Ich finde noch immer, wenn

wenn gleich ich einmal wankte, keinen Willen, sondern nur grobe Vernachlässigung der reinen Vernunft in jeder dolosen Handlung, ich nenne noch immer das, was Andere Zweck und Endzweck nennen, und dessen Verwechselung sie mir schuld geben, Mittel und Zweck, und die Bewegursachen zum Verbrechen finde ich tiefer und anfänglicher in der Handlung, als die, welche absprechend mich bekämpften und der entgegengesetzten Meinung huldigen. Ich habe volle Ueberzeugung gewonnen. Ich will sie rechtfertigen, aber jetzt nicht, wo ich nur die Irrgänge der neuen Criminalrechtslehre verfolge, um der Critik ein waches Auge zu erhalten.

Stelzer.

V.

Philosophische Betrachtungen über Strafen. Vom Kammerherrn von Schilling in Carlsruhe.

I. Wesen der Strafen.

§. 1.

Strafen im Allgemeinen sind Uebel, die einem handelnden Wesen, wegen seiner zweckwidrigen Handlungen, von Demjenigen zugefügt werden, der das Recht hat, seine zweckmäßigen Handlungen zu erzwingen und die zweckwidrigen abzuwenden, weil er durch Fürsorge für die Existenz des Handelnden, oder ihre Modifikationen, ein Recht auf eine gewisse Art seiner Handlungsweise hat, oder weil ihm die Ausführung eines gemeinsamen Zwecks zusteht.

§. 2.

Bürgerliche Strafen sind conventionelle, um des allgemeinen Staatszwecks willen bedrohte, Uebel, die auf gewisse zweckwidrige Handlungsweise der Staatsglieder durch Gesetze festgesetzt und demjenigen zugefügt werden, der diesen Gesetzen, als dem erklärten Staatswillen, entgegen handelt, weil

weil der Staat durch Fürsorge für das Wohl seiner Individuen ein Recht auf die Leitung ihrer Handlungsweise zu Erreichung des allgemeinen Staatszwecks hat, und weil ihm die Pflicht obliegt, für die Erreichung dieses Staatszwecks, im Namen aller Individuen, als seiner Glieder, die dabey interessirt sind, besorgt zu seyn.

§. 3.

Nothwendige, selbst zugezogene, schlimme Folgen zweckwidriger Handlungen sind daher nie Strafe und können nur figürlich so genannt werden, wo es auf Präcision des Ausdrucks nicht ankommt. Eben so sind auch solche zugefügte Uebel keine Strafe, die nicht gesetzlich von demjenigen angewendet werden, der das Recht oder die Pflicht dazu hat.

II. Möglichkeit der Strafe.

§. 4.

Zur Möglichkeit der Strafe gehört:

1) Das Recht auf eine gewisse Handlungsweise eines handelnden Wesens, welches sich immer auf andere Leistungen gründet, die unter solcher Bedingung gegeben und empfangen werden.

2) Unter vernünftigen Wesen gehört dazu die Erklärung, welche Handlungsweise man gegen die Wohlthaten der Gesellschaft oder eines einzelnen fordert, also bestimmte Gesetze, die den Staatswillen ausdrücken.

3) Androhung gewisser Uebel auf den Fall der Uebertretung dieses Willens.

4) Daß der, der sich verbindlich macht, sich darnach zu richten, seiner Handlungen mächtig ist, daß es ihm möglich ist, zu leisten, was er eingeht. Indem er sich nicht auf mehr verbinden kann, als auf das, was in seinen Kräften steht, und was sein oberster Zweck gestattet, für den er existirt.

5) Von Seiten des Strafenden gehört dazu hinlängliche Macht, seine Strafen nach dem Sinne der Gesetze zu vollstrecken.

§. 5.

Strafe ist nur möglich unter irrenden Wesen in einer unmoralischen Welt, wo sittliche Ordnung noch nicht wirklich ist, wo man sich ihr erst zu nähern strebt, in einer moralischen giebt es keine zweckwidrige Handlungen.

§. 6.

Nur durch Behinderungen im Verfolge des Zwecks, nur durch zugefügte Uebel kann gestraft werden, nicht mit erzeigtem Guten.

§. 7.

Nur gegen zweckwidrige pflichtwidrige Handlungen, gegen Unterlassungen dessen, was man zu thun schuldig ist, findet Strafe Statt.

§. 8.

§. 8.

Strafe findet nicht Statt gegen solche, die ihrer Vernunft nicht und nie mächtig sind, weil sie ihre Handlungen nicht in ihrer Gewalt haben, dagegen tritt das Recht gegen sie ein, sie außer Stand zu setzen, schaden zu können. Sie findet aber Statt gegen solche, die sich zu Zeiten aus eigener Schuld ihrer Vernunft berauben, z. B. durch Trunk, weil es in ihrer Macht steht, diese Beraubung zu unterlassen, erklären sie sich unfähig dazu, so gehören sie in die Classe der ersten, die außer Stand gesetzt werden müssen, zu schaden.

§. 9.

Körper, als solche, können nie gestraft werden, sondern nur zweckhabende, irrende, unzweckmäßig handelnde Wesen.

§. 10.

Nur vernünftige, zweckhabende Wesen können strafen, da sie sonst das Zweckmäßige von dem Unzweckmäßigen nicht unterscheiden können, auch tritt nur für Wesen von unvollendeter Bildung der Fall ein, sich der Strafen zum Schutz und zur Beförderung ihres obersten Zwecks bedienen zu müssen, vollendete sind nicht mehr in dem Collissionsfalle, Uebel mit Uebeln abtreiben zu müssen. In der Natur sehen wir eine andere Anstalt zur Ausrottung des Uebels, sie ist Cultur: eine Frucht, die hienieden nie zur Reife kommt, daher wir hier von ihr zwar vieles, aber nicht alles erwarten können.

III. Man-

III. Mannigfaltigkeit der Strafen.

§. 11.

Die Strafen sind mannigfaltig, der Art nach, wie gestraft wird, ihrem Werthe und ihrer Quelle nach, es giebt strenge, gelinde, gerechte, ungerechte, gesetzliche, willkührliche, väterliche, bürgerliche Strafen, und solche, die aus der Oberherrschaft über ein untergebenes Wesen entspringen.

IV. Gegenstand der Strafe.

§. 12.

Gegenstand der Strafe ist die durch das Gesetz einer Gesellschaft verbotene, ihren gemeinsamen Zweck störende Handlung oder Unterlassung, nicht die Geneigtheit zum Bösen, nur die That selbst.

V. Wirklichkeit der Strafe.

§. 13.

Nur unter irrenden Wesen giebt es Strafen, nichtirrende kommen nicht in den Fall, weder etwas Zweckwidriges zu thun noch zu fordern.

§. 14.

In der blos physischen Welt giebt es keine Strafen, sowohl das Bestrafende als das Bestraftwerdende muß immer zweckhabend und daher geistiger Natur seyn. Strafe ist wirklich in der Geisterwelt, die mit der physischen verknüpft ist. Dem

Gei-

Geistigen in Körpern werden Mittel zum Zweck entzogen, erschwert oder verschlimmert, um dadurch seine zweckmäßige Handlungsweise zu erzwingen.

§. 15.

Unter rein geistigen Wesen bestraft sich das Böse von selbst, ohne menschliches Zuthun, durch die nothwendig schlimmen Folgen der zweckwidrigen Thätigkeit, schlimme Maximen würden im Paradiese selbst eine Hölle in der Brust des Irrenden bereiten.

VI. Nothwendigkeit der Strafen.

§. 16.

Keine Strafe ist nothwendig als Folge der Vergehungen, sondern nur nothwendig als Mittel unter irrenden Wesen, zur Verminderung des Bösen, zur Abwendung der Behinderung im Verfolge des Zwecks, zur Beförderung des zweckmäßig Handelns, und zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in Gesellschaften, die sich nicht von selbst ergiebt, sondern Anstrengung menschlicher Kräfte erfordert, um sie zu Stande zu bringen.

§. 17.

Unter irrenden Wesen ist Straflosigkeit mit Erreichung des Zwecks nicht vereinbar, weil noch keine höhere Beweggründe zum Guten auf ungebildete Wesen hinlänglich wirken.

§. 18.

§. 18.

An sich ist keine Strafe nothwendig, weder als Folge noch als Mittel, aber in Verhältnissen irrender Wesen unter sich, wird sie nothwendig als Mittel, als conventionelle Folge zur gemeinschaftlichen Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, dessen Erreichung sonst nicht möglich ist, und der doch durchaus erreicht werden muß.

§. 19.

Strafe ist nothwendig unter irrenden Wesen, die in ihrer Vernunft noch nicht Antriebe genug haben, ihr momentanes Privatinteresse dem allgemeinen Besten hintenanzusetzen, ihren egoistischen Antrieben Gewalt anzuthun, die noch nicht einsehen, wie hoch sie bey Erreichung des allgemeinen Zwecks selbst mit interessirt sind, daher sich selbst überlassen allzuwenig für ihn thun und nicht wissen, was er von ihnen fordert, nicht sehen, wie sich ihre kleinen Aufopferungen in der Folge lohnen, die selbst das letzte Ziel ihres eigenen Strebens als Geist, so wenig als die tauglichen Mittel dazu, hinlänglich kennen, und sich mit dem Spiele mit Mitteln begnügen, womit sie sich selbst und andern schaden.

§. 20.

Strafe ist nothwendig, weil eine Gesellschaft unausgebildeter, dem Irrthum häufig unterworfener Wesen vorhanden ist, die durch den Irrthum ihrer Individuen in Collision kommt, entweder sich

im

im Verfolg ihres Zwecks behindern zu lassen, oder durch angedrohte Behinderungen gegen sie diesen Fall möglichst zu entfernen, damit es ihr möglich werde, die gesellschaftliche Ordnung herzustellen und zu unterhalten, ohne welche ihr gesellschaftlicher Zweck nicht erreichbar ist.

§. 21.

Strafe ist nicht nothwendig, um die sittliche Ordnung durch Menschengewalt herzustellen, sie kommt ohne diese Nachhülfe zu Stande, durch den ewigen Fortschritt in Bildung aller Individuen, wenn sie gleich an einzelnen Orten nie zu Stande kommt, weil die Individuen da ihre Bildung nicht vollenden; sie ist kein Werk, das durch physische Macht erzwungen werden kann, nur die zunehmende geistige Stärke stellt sie endlich her.

Strafe ist auch nicht nothwendig, um ein vermißtes Gleichgewicht in den Folgen der Handlungen, um die Harmonie der Schicksale herzustellen, woran der Mensch ein ganz unbefugter Verbesserer und bey weitem zu ohnmächtig dazu ist. Im Ablauf der Zeit stellt sich dieses Gleichgewicht, diese Harmonie nothwendig ohne alle Nachhülfe von selbst her.

Hätte die Gesellschaft keinen obersten Zweck, dessen Behinderung sie nicht zugeben kann, hätten Verirrungen einzelner keine nachtheiligen Folgen für andere, könnte jeder einzeln ohne Verbindung seinen obersten Zweck erreichen, wäre nicht gemeinschaftliche Bearbeitung des gemeinschaftlichen Zwecks

mit

mit vereinten Kräften durchaus nothwendig zu seiner Erreichung, wären nicht alle bey den Handlungen einzelner interessirt, hätten einzelne nichts von allen zu verlangen, so wäre kein vernünftiger Grund zur Strafe vorhanden, alle Strafe wäre dann unzweckmäßig und wahre Ungerechtigkeit, eine Behinderung ohne Noth, denn nur das ist gerecht, was der allgemeine Zweck gebietet, was ihm gemäß ist. Daher ist nur diejenige Strafe in Gesellschaften nothwendig, die der Gesellschaftszweck erfordert.

§. 22.

Der Gesellschaftszweck oder der Zweck, wozu sich Wesen vereinigen, der sie zu Verbindungen unter sich antreibt, macht es erst nothwendig, Strafen, als conventionelle schlimme Folgen, die bald genug eintreten, um den Kurzsichtigen abzuschrecken, festzusetzen, um dadurch die geistig Blinden von der ewigen Beeinträchtigung des allgemeinen Zwecks abzuhalten, um alle in Genuß ihrer Rechte gehörig zu schützen, um die nachtheiligen Folgen der Verirrungen einzelner abzuwenden und den Irrthum im Zaum zu halten. Brächte dieser Irrthum und sein Verfolg andern keinen Nachtheil, so wäre Strafe durchaus nicht nothwendig.

VII. Beschaffenheit der Strafe.

§. 23.

Die bürgerliche Strafe muß so beschaffen seyn, damit zum allgemeinen Besten das Uebel für die

Zu-

Zukunft möglichst abgewendet werde, sie sollte kein größeres und kein geringeres Uebel zufügen, als gerade nach dem gegenwärtigen Culturstand nöthig ist, um das Gesammtwohl aller Glieder gegen Behinderungen einzelner zu schützen. Diese Rücksicht geht jedoch nur den Gesetzgeber, nicht den Richter an, er hat sich blos an die Vorschriften des Gesetzes zu halten.

§. 24.

Bürgerliche Strafen müssen im voraus durch Gesetze auf das Verbrechen gedroht und möglichst allgemein bekannt gemacht seyn, in welchem Stück besonders die Staaten noch mehr thun sollten, als gewöhnlich geschieht. Auch dürfen diese Strafbestimmungen, (aus allzu gewissenhafter Sorge, sie dem Vergehen in jedem einzelnen Fall anzupassen, welches doch unmöglich bleibt, und der richterlichen Willkühr allzuviel Spielraum läßt) keine Auswege offen lassen, ihr zu entwischen.

Zorn, Privatinteresse und Privathaß darf auf ihre Anwendung nie Einfluß haben. Durch das Bestreben allzugerecht in einzelnen und kleinen zu seyn, wird öfters der Staat ungerecht im großen und allgemeinen, er wagt es, sich in das Richteramt Gottes zu mischen, und übertritt dadurch nicht ohne nachtheilige Folgen seinen Beruf.

§. 25.

Der Staat darf durch seine Strafen auch nicht ungerecht gegen andere Staaten werden, als z. B. durch

durch Verbannung seiner Verbrecher, durch Zuweisung seines liederlichen Gesindels.

§. 26.

Die Strafen brauchen nicht im genauesten Verhältniß mit der moralischen Schuld des Verbrechers zu stehen, um der Gerechtigkeit der Schicksale zu Hülfe zu kommen, dies ist dem Menschen unmöglich und liegt außer seinem Beruf, dafür zu sorgen. In diesem Verhältniß stehen nur die nothwendigen natürlichen Folgen der Verbrechen. Auch ist es nicht nothwendig, daß die Strafe genau der Macht anpasse, die man durch Gebrauch seiner Vernunft über sich selbst hat. Dies ist auch gar nicht möglich, kein Mensch dürfte sonst wie der andere bestraft werden, weil die Macht über sich selbst durch Gebrauch seiner Vernunft äußerst verschieden ist, sogar im nemlichen Menschen bey ganz nüchternen gesunden Sinnen nicht immer dieselbe ist, je nachdem Stimmung, Reize, Gelegenheit, physischer Zustand und andere Umstände verschieden sind.

VIII. Fortsetzung der Strafen.

§. 27.

Es ist nothwendig und Pflicht des Staats, so viel möglich bestimmte Strafen, wenigstens im allgemeinen, auf Vergehungen durch Gesetze im voraus festzusetzen, sie dürfen so wenig als immer möglich, der richterlichen Willkühr preisgegeben werden. Der Richter hat als Staatsdiener blos die

die Gesetze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, sie zu vollziehen, er darf nicht selbst Gesetzgeber seyn, ihm unterwerfen sich die einzelnen nicht, sondern blos dem erklärten Staatswillen.

Ist dieser Staatswille der Gesammtheit der einzelnen, die er verbinden soll, nicht bekannt gemacht, so ist kein Gesetz vorhanden, findet daher auch keine Strafe Statt, in diesem Fall giebt es keine Verbrechen und keine Richter.

§. 28.

Daher darf unter gerechter Staatsverwaltung nur ein bedrohtes und kein anderes Uebel zugefügt werden. Der Verbrecher muß die Gefahr voraus sehen können, die er läuft, wenn er dem Gebot oder Verbot entgegen handelt.

§. 29.

Es können aber nur im allgemeinen gewisse Strafen auf gewisse Verbrechen festgesetzt werden, die sodann nach Beschaffenheit des Verbrechens dem Sinn des Gesetzes gemäß angewendet werden müssen, da die Vergehungen so verschieden sind, daß es unmöglich ist, durch menschliche Weisheit sie nach ihren Modifikationen voraus zu sehen. Wenn das Gesetz nur mehrere Stufen der Vergehungen mit ihren Strafen angiebt, so ergeben sich daraus die Strafen für die dazwischen liegenden ohne Milderung und Schärfung.

§. 30.

Handlungen, die das Gesammtwohl der Glieder nicht stören, sollten nicht mit Strafen belegt werden, der Staat hat kein Recht dazu, er hat nur das Recht, den Staatszweck mit den nothwendigen zweckmäßigen Mitteln zu verfolgen, zu erklären, was das Wohl aller vom einzelnen fordern muß, damit es zu Stande komme.

IX. Anwendung der Strafen.

§. 31.

Die durch vorhandene Gesetze festgesetzte Strafen müssen angewendet werden, sobald der Fall eintritt, den das Gesetz bestimmt; tritt er unvollkommen ein, so kann auch nicht die volle Strafe angewendet werden, die theilweise Anwendung ist, aber dann keine Milderung der Strafe.

§. 32.

Milderung der Strafe ist Zufügung eines geringern Uebels, als durch das Gesetz festgesetzt wird, tritt daher der Fall nicht ganz ein, den das Gesetz bestimmt, so ist auf diesen Fall nicht jene Strafe, sondern eine gelindere gesetzt.

§. 33.

Jede Milderung der Strafe, wenn es wirklich eine solche ist, wonach der Richter nicht thut, was das Gesetz gebietet, was ihm obliegt, ist ungerecht, unzweckmäßig und oft grausam, weil sie zu neuen Ver-

Verbrechen verleitet, neue strafbare ins Netz der Justiz lockt, weil sie willkührlich ist, und selbst einen Beweis ablegt, daß das Gesammtwohl nicht nothwendig eine solche Strafe fordre, oder wenn sie es fordert, daß es nachläßig verwaltet wird.

§. 34.

Wenigstens sollte solche Milderung nie dem Richter, sondern blos dem Gesetzgeber zustehen, und auch von ihm wo möglich nie oder doch nur äußerst selten in ganz besondern Fällen aus sehr wichtigen Gründen ausgeübt werden.

§. 35.

Schärfung der Strafe ist Zufügung eines größern Uebels, als durch das Gesetz festgesetzt ist, sie ist in jedem Fall Ungerechtigkeit. Der Staatsbürger unterwirft sich dem Gesetz, dem Staatswillen, aber nicht der Willkühr und dem Gutbefinden seiner Diener.

X. Verschuldung der Strafe.

§. 36.

Strafe hat derjenige verschuldet, der eine Handlung begeht oder unterläßt, die nach bestehenden Gesetzen an demjenigen Ort, wo er handelt, verboten oder geboten ist, wenn er diese Gesetze wissen konnte, dessen Pflicht es war, sich nach diesen Gesetzen zu erkundigen und zu richten.

§. 37.

§. 37.

Jeder verdient Strafe, der seine Pflicht verletzt, der Gesetzen wissentlich entgegen handelt, die das allgemeine Wohl bezwecken, von dem mit Recht gefordert werden kann, daß er die bestehenden Gesetze kennen soll; aber nicht jede unmoralische Handlung verdient Strafe, so lange kein bürgerliches Gesetz sie verbietet, und neben ihr das gemeinsame Wohl bestehen, der Staatszweck erreicht werden kann. Die Wahl der Mittel zum Verfolg des individuellen Zwecks, muß, soviel es der gemeinsame Zweck gestattet, der Wahl und Beurtheilung der einzelnen überlassen bleiben, wenn der Staat oder das Corpus, wovon der einzelne Glied ist, nicht dabey interessirt ist.

§. 38.

Zur Verschuldung der Strafe gehört, daß es möglich war, die Vergehung zu vermeiden, daß nicht ein dringenderer Beruf die Uebertretung durchaus nothwendig gemacht hat, daß blos Nachlässigkeit oder wirklich böser Wille zur Uebertretung des Gesetzes bestimmt habe, daß die Verbindlichkeit für den sich Vergehenden wirklich vorhanden war, sich nach dem Gesetz zu richten.

§. 39.

Zur Verschuldung der Strafe gehört aber nicht nothwendig der bösliche Vorsatz, das Gesetz zu übertreten, diese Beschränkung würde die meisten Gesetze entkräften, und häufige Gelegenheit geben, der

Strafe

Strafe zu entwischen. Der weltliche Richter hat sich nicht mit der Intention, nicht mit der Unlauterkeit des Willens zu beschäftigen, diese ist dem höhern Richter überlassen; er hat sich nur um die That, um den Mißbrauch der Kräfte einzelner zum Nachtheil anderer gegen den Inhalt der Gesetze zu bekümmern. Wegen Wiederholungen von Vergehungen, wegen Verhärtung im Bösen, muß dem Richter durch Gesetze Anleitung gegeben werden, nicht zur Nachhülfe der himmlischen Gerechtigkeit, sondern aus obliegender Fürsorge für das Gemeinwohl, und weil dem Richter keine willkührliche Schärfung der Strafe überlassen werden darf.

§. 40.

Auch gehört zur Verschuldung der Strafe nicht nothwendig, daß der Verbrecher die Folgen seiner Handlungen sämmtlich und genau vorher gesehen hat; dies kann nie mit Bestimmtheit voraus gesehen werden, weil es manche Wege giebt, der bürgerlichen Gerechtigkeit zu entwischen, womit sich jeder trösten kann, daß es ihm gelingen werde; wenn er nur wußte, wissen konnte und sollte, daß diese Handlung unter Strafe verboten ist. Unkenntniß der Gesetze des Landes kann denjenigen nicht von der Strafe befreyen, der schuldig war, sich solche bekannt zu machen, wenn von Seiten des Staats genug geschehen ist, diese Bekanntmachung für jeden hinlänglich zu erleichtern.

§. 41.

Wer sich absichtlich seiner Vernunft beraubt, um gewisse gesetzwidrige Handlungen desto frecher zu begehen, ist eben so schuldig und bestrafenswerth, als der, der in vollem Gebrauch seiner Vernunft das Verbrechen begangen hat, er setzt dadurch den Staat in ungemessene Gefahr.

XI. Zweck, Absicht der Strafe.

§. 42.

Der Zweck oder die Absicht bey Festsetzung der Strafe ist die Beförderung des gemeinsamen Zwecks, in Gesellschaft, sowohl der Gesellschaft als des einzelnen im Staat, sowohl des Staats als seiner Glieder, Entfernung alles dessen, was der Erreichung dieses Zwecks nachtheilig ist.

§. 43.

Die Strafe selbst als Handlung hat keinen Zweck, nur das geistige ist zweckhabend, aber der Strafende oder die Gesellschaft, in deren Namen gestraft wird, hat einen Zweck, warum sie straft, er ist Erreichung dessen, was durch diese Vereinigung erreicht werden soll.

§. 44.

Weder' der einzelne Mensch noch der Staat darf bey der Strafe einen andern Zweck haben, als Beförderung des obersten Zwecks, der von denen, die in Verbindung stehen, erreicht werden soll,

denn

denn außer aller Verbindung findet keine Strafe Statt; verbinden sich Menschen, so geschieht es immer zu gewissem Zweck und dieser erfordert ein gegenseitiges Gemäßhandeln, welches durch Festsetzung von Strafen für den Uebertreter erzielt werden soll.

§. 45.

Der Zweck der bürgerlichen Strafe ist ebenfalls kein anderer, als Erreichung des Staatszwecks oder desjenigen Zwecks, warum Menschen sich in Staaten vereinigen, das gemeinsame Wohl aller, das mit vereinten Kräften vieler unendlich leichter erreichbar ist, das Beste des gemeinen Wesens, er soll nie das individuelle Beste einzelner im Staat zum Gegenstand haben, oder er ist eben dadurch verwerflich.

§. 46.

Der Zweck der Strafe findet nur bey der Gesetzgebung Statt, wodurch Strafen festgesetzt werden, der Richter braucht keinen Zweck bey der Strafe zu haben, er soll bey der Anwendung der Gesetze blos den Sinn der Gesetze vollziehen, ihm kommt es nicht zu, sich besondere Zwecke bey der Vollziehung vorzusetzen, dies ist Sache des Staats des Gesetzgebers, der Gesellschaft als Ganzes betrachtet oder ihres Repräsentanten.

§. 47.

Besserung des Gestraften soll nie der eigentliche Zweck der Strafe seyn. Niemand ist befugt

[illegible] andern nach seinem Sinn zu bes-
[illegible] Gesinnungen handeln zu machen.
[illegible]dungen zu gewissem Zweck, Leistungen,
[illegible] dieser Bedingung gegeben und empfan-
[illegible] werden, geben Befugnisse auf die Gemäßhand-
lung diesem Zweck, berechtigen dazu, das zu fordern,
verbinden dazu, das zu erfüllen, das zur Bedingung
der Leistungen gemacht wird.

§. 48.

Auch väterliche und Erziehungsstrafen haben keinen andern Grund ihrer Rechtlichkeit, der Vater nährt und kleidet unter der Bedingung, daß das Kind sich von ihm zu einem nützlichen Bürger erziehen lasse. Der Staat schafft für alle Sicherheit der Personen, des Eigenthums, schützt im erlaubten Genuß des genießbaren, unter der Bedingung, daß jeder das Seinige zur Staatserhaltung beytrage, keiner dem Staatszweck entgegen handle, und daß jeder darüber, was der Staatszweck erfordert, sich der Entscheidung der obersten Leitung des Staats unterwerfe.

§. 49.

Erziehung der Bürger soll nicht Zweck der bürgerlichen Strafe seyn, sie ist nicht Sache des Staats, er wäre auch unfähig, diese Pflicht zu erfüllen. Culter, Erziehung überhaupt, Aufklärung muß vom Staat möglichst befördert werden, ohne daß sie der Zweck seiner Strafen und er der Erzieher seyn darf. Unter gleich Gebildeten findet ein solcher Zweck nicht Statt. Auch berechtigt einsei-

seitiger Zweck nicht zur Strafe, sondern nur der gemeinschaftliche; niemand kann sich vornehmen den andern zu erziehen, wenn dieser nicht damit einverstanden ist, sich erziehen zu lassen, dazu vereinigen sich aber Menschen nicht in Staaten, sonst müßte nur immer der Allergebildeste das Ruder führen. Der Staatsbürger gesteht dem Staat nur diejenige Strafe zu, die der Staatszweck nothwendig erfordert, indem er zugleich die Entscheidung dessen, was dieser Zweck erfordert, dem Staat oder der Einsicht seiner obersten Leitung, die alles übersieht, vertrauensvoll überläßt. Ihm bleibt es daher überlassen, in allen solchen Fällen, die den Staatszweck nicht betreffen, wobey der Staat das gemeine Beste aller, nicht als mit interessirt durch Gesetze erklärt hat, nach eigenem Gutbefinden, nach eigener Ueberzeugung und Ansicht des Guten zu handeln. Daher ist auch der Zweck der Strafe nicht Umschaffung des bösen Willens, dieser wäre hiedurch nicht erreichbar, sondern nur Verhütung seiner Ausbrüche in Thaten, die den Staatszweck behindern, möglichste Verhütung derer dem gemeinen Wesen schädliche Handlungen und Unterlassungen. Hierzu müssen solche Mittel gewählt werden, die auf den Menschen im Staat, überhaupt also auch vorzüglich auf den uncultivirten größten Haufen, stark genug wirken.

§. 50.

Die Absicht der Strafe im Staat soll daher keine andere seyn, als Beförderung des gemeinschaft-

schaftlichen Staatszwecks, Entfernung aller Behinderungen, die ihm im Wege stehen, und zwar desjenigen Zwecks der selbstständig unabhängig vom Volk und vom Regenten, im obersten Zweck jedes einzelnen enthalten, in seinen aussersinnlichen Beziehungen gegründet ist; mit kurzen Worten kann er hier, wo der Ort zu seiner Auseinandersetzung nicht ist, das Gesammtwohl der Glieder heissen. Ihn muss überall der Staat dem Bürger und der Bürger dem Staat selbst ohne fingirte Uebereinkunft zugestehen, für ihn existirt die Welt und die Wesen in ihr.

§. 51.

Sobald der Zweck der Strafe weiter geht, so ist er auf dem Wege, sich zu verirren, er soll nicht Vergeltung nicht Flicker an der Gerechtigkeit des Schicksals seyn, damit das Uebel seinen verdienten Lohn finde, diesen findet es sicher, auch ohne alle Strafe im Verfolg der Zeit, bey der Unvergänglichkeit des Geistes, den alle Folgen seiner Maximen und Handlungen unfehlbar endlich erreichen.

Furcht vor Strafe.

§. 52.

Nur der Irrende, der unzweckmässig Handelnde, der nicht genug fürs allgemeine Beste thut, oder solches behindert, durch seinen Irrthum leicht in den Fall kommt, dem Gesammtwohl entgegen zu handeln, um seine zeitlichen Absichten zu befördern, weil

weil er die seligen Folgen der allgemeinen Beywirkung zum gemeinsamen Zweck nicht erblickt, hat in einem wohl regierten Staate Strafe zu befürchten. Der Weise aber, der bey allen seinen Handlungen nur den allgemeinen Zweck im Auge hat, auf die entfernteste Zukunft, als unvergängliches Wesen richtig calculirt, der nie in den Fall kommen kann, den allgemeinen Zweck, um seines Privatvortheils halben zu behindern, weil er bey dessen Erreichung selbst aufs höchste mit interessirt ist, der ist nie in dem Fall, Strafe zu befürchten, er nimmt auf sie gar keine Rücksicht bey Erfüllung seiner Pflichten.

XII. Grund der Strafe.

§. 53.

Alle Strafen müssen ihren Grund haben in einem gemeinschaftlichen Zweck, der zwischen dem Strafenden und dem Bestraften besteht. Entweder im obersten Zweck der Wesen selbst, oder in einem ihm untergeordneten besondern Zweck, wodurch Verbindlichkeit vorhanden war, diesem Zweck gemäß zu handeln, und von der andern Seite Pflicht über die Gemäßhandlung demselben zu wachen, weil beyde bey Erreichung ihres Zwecks gleich interessirt sind.

§. 54.

Alle Strafen entspringen aus dem allgemeinen obersten Zweck, ohne welchen es keine untergeordnete Zwecke geben würde; sie gründen sich also auf den

den gemeinschaftlichen Willen, daß alles dies geschehen soll, was der gemeinschaftliche Zweck nothwendig erfordert, und daß die nöthigen Mittel angewendet werden sollen, die die Erreichung dieses Zwecks erfordert. Dadurch ist der Consens jedes Glieds im Staat zu jeder Strafe vorhanden, die dasselbe bey gerechter Verwaltung treffen kann.

§. 55.

Die Strafen gründen sich ferner auf die Ueberzeugung und Erfahrung daß sie die wirksamsten Mittel sind, Gemäßhandlung diesem Zweck zu erzielen, und Entgegenhandlungen zu entfernen, weil kein Wesen gleichgültig gegen Behinderungen im Verfolg seines Zwecks seyn kann, also gründen sie sich auch in diesem Betracht auf einen obersten Zweck in jedem Wesen, es sey nun nach Beschaffenheit der Cultur blos Streben nach zeitlichem Genuß, oder schon Streben zur Gottheit als der Quelle alles Genusses und alles Guten.

§. 56.

Sie haben ihren Grund nicht in der moralischen Schuld des Uebertreters, denn sie sind keine hieraus entspringende nothwendige Folgen, sondern abgedrungene willkührliche Folgen durch Collision. Ein Subject wird bestraft, weil es Handlungen begangen hat, die einem Zweck entgegen sind, zu dessen Beförderung oder doch Gemäßhandlung es sich verbindlich gemacht hatte, im Staat weil es Gesetzen als der Erklärung dessen, was der

Staats=

Staatszweck von einzelnen erfordert, und wozu er sie verbindet, entgegen gehandelt hat.

§. 57.

Der Grund, der Anwendung der Strafe durch den Richter, ist nicht die Gefahr für den Staat oder seine Glieder, sondern das Gesetz, der erklärte Wille des Staats, daß auf solche Verbrechen solche Strafen folgen sollen, und der eingetretene Fall, daß diese Gesetze übertreten worden sind. Die Größe der Gefahr für den Staat, sollte vom Richter bey Anwendung der Strafe nie in Betrachtung kommen, sondern blos bey der Gesetzgebung.

§. 58.

Der Grund warum Strafen festgesetzt werden, ist, weil unter ungebildeten Wesen der Staatszweck unerreichbar ist, der doch vermöge des allgemeinen Willens aller Glieder durchaus erreicht werden soll, und zu dessen Erreichung der Regentschaft die Macht in die Hände gelegt worden ist.

XIII. Werth, Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit der Strafe.

§. 59.

Zur Zweckmäßigkeit der Strafe ist erforderlich, daß sie unter bestehenden Verhältnissen nothwendig sey, als Mittel um den gemeinschaftlichen Zweck gegen Behinderung von einzelnen sicher zu stellen, seine möglichste Erreichung dadurch zu befördern.

Sie

Sie muß daher gerade zulänglich seyn, wo möglich kein größeres und kein kleineres Uebel zufügen, als die Handhabung des Zwecks erfordert.

§. 60.

Auch muß die Art der Strafe der Art des Verbrechens möglichst anpassen, in so weit es der gemeinschaftliche Zweck erfordert, und solches durch Gesetze ausführbar ist, die alle Staatsglieder gleich binden sollen, denn dies ist Sache des Gesetzgebers und nicht des Richters, der nur thun soll, was ihm der Staat befiehlt.

§. 61.

Eine andere Angemessenheit aber, wobey man sich einbildet die Strafe der Immoralität der Handlung, der Größe der moralischen Schuld anzupassen, damit das Uebel seinen verdienten Lohn finde, ist unmöglich und chimärisch, liegt gar nicht im Staatszweck, und nicht im Kreise der Befugnisse und Pflichten des Menschen. Jede Modelung des Menschen an der Gerechtigkeit der Schicksale ist Verirrung und jedes zugefügte Uebel unter diesem Vorwand Ungerechtigkeit. Die göttliche Gerechtigkeit bedarf des Menschen Beistands nicht. Kein Verbrechen brauchte vom Menschen bestraft zu werden, wenn der Menschen oberster Zweck in gesellschaftlichen Verbindungen es nicht erforderte, und doch würde jedes endlich sicher seinen verdienten Lohn finden.

§. 62.

§. 62.

Die sittliche Ordnung stellt sich von selbst her, ob gestraft wird oder nicht, durch die unwillkührlich nothwendigen Folgen der Handlungen, die ohne menschliche Beyhülfe in genauester Harmonie mit den Verirrungen in der Wahl der Mittel zum Zweck stehen. Prämaturirung dieser Folgen nach Gutbefinden ist Ungerechtigkeit, sie stört nur diese natürliche Harmonie der Schicksale mit der Schuld.

§. 63.

Durch das Bestreben, allzugerecht zu seyn, wird der Staat ungerecht, indem er das Schicksal und die Behandlung seiner Glieder zu sehr der Willkühr seiner Richter preis geben muß, so wie er diese Willkühr entfernt, wird er gerechter, wenn auch die Strafen weniger den einzelnen Vergehungen angemessen sind. Wenn er im Ganzen bey Festsetzung der Strafen für diese Angemessenheit thut, was er kann, so hat er sicher genug gethan.

§. 64.

Es kommt daher nicht darauf an, daß die Strafen dem Verbrechen als solchem gänzlich angemessen seyn, wenn sie nur im ganzen genommen gerade zureichend sind, das Verbrechen als Uebel für die Gesellschaft betrachtet, zum Besten derselben möglichst abzuwenden, wenn sie sich nur auf ein bestehendes Gesetz gründen, und dieses Gesetz

aus

aus der Natur des gesellschaftlichen Zwecks vernünftig fließt.

§. 65.

Jede Strafe, die ganz zweckmäßig ist, ist auch gerecht, ihre Gerechtigkeit gründet sich auf ihre Zweckmäßigkeit.

§. 66.

Zur Gerechtigkeit der Strafe gehört:

1) Daß sie sich auf Verschuldung gründe, daß eine obliegende Verbindlichkeit des zu Strafenden vorhanden war, die begangene Handlung zu unterlassen, oder das unterlassene zu thun, im widrigen Fall aber sich der darauf gesetzten Strafe zu unterwerfen, daß also die Handlung oder Unterlassung pflichtwidrig war.

2) Daß für den zu Strafenden die moralische Möglichkeit vorhanden war, die Handlung ohne Uebertretung höherer Pflichten zu unterlassen.

3) Die Angemessenheit der Strafe dem Gesetz dem gemeinsamen Willen oder Zweck, und daß in ihrer Anwendung nicht gefehlt werde.

4) Die Nothwendigkeit der Strafe als Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks, nicht blos zum Besten des Strafenden, oder des zu Bestrafenden, sondern der Gesellschaft über-

überhaupt, zum gemeinsamen Besten, zum Schutz aller im Verfolg ihres gemeinsamen Zwecks.

5) Daß die Strafe, oder das Gesetz, wornach sie applicirt wird, bekannt war, vorausgesehen werden konnte und sollte, und daß sie auf das vorliegende Verbrechen festgesetzt war.

6) Daß die Strafe um zweckwidriger Handlungen oder Unterlassungen willen zugefügt wird.

§. 67.

Ungerecht ist jede Strafe, der diese Erfordernisse abgehen, zwischen Wesen, die ihrer Vernunft mächtig sind, zwischen andern, wo nur ein Theil vernünftig ist und zwar der strafende, fallen einige dieser Erfordernisse hinweg. Jede Strafe nach Willkühr des Staats, gegen Bürger oder zwischen Wesen, die ihrer Vernunft mächtig sind, ist Ungerechtigkeit.

XIV. Recht und Pflicht der Strafe.

§. 68.

Recht auf Strafen giebt es nicht, nämlich niemand kann mit Recht fordern, gestraft zu werden, denn es giebt keine Rechte auf Leiden, Entbehrungen und Uebel, da sie ohne alles Fundament wären. Es giebt blos Rechte auf Genuß des zweckdienlichen, weil jedes Wesen dem andern die Errei-

aus der Natur des gesellschaftlichen Zwecks vernünftig fließt.

§. 65.

Jede Strafe, die ganz zweckmäßig ist, ist auch gerecht, ihre Gerechtigkeit gründet sich auf ihre Zweckmäßigkeit.

§. 66.

Zur Gerechtigkeit der Strafe gehört:

1) Daß sie sich auf Verschuldung gründe, daß eine obliegende Verbindlichkeit des zu Strafenden vorhanden war, die begangene Handlung zu unterlassen, oder das unterlassene zu thun, im widrigen Fall aber sich der darauf gesetzten Strafe zu unterwerfen, daß also die Handlung oder Unterlassung pflichtwidrig war.

2) Daß für den zu Strafenden die moralische Möglichkeit vorhanden war, die Handlung ohne Uebertretung höherer Pflichten zu unterlassen.

3) Die Angemessenheit der Strafe dem Gesetz dem gemeinsamen Willen oder Zweck, und daß in ihrer Anwendung nicht gefehlt werde.

4) Die Nothwendigkeit der Strafe als Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks, nicht blos zum Besten des Strafenden, oder des zu Bestrafenden, sondern der Gesellschaft über-

überhaupt, zum gemeinsamen Besten, zum Schutz aller im Verfolg ihres gemeinsamen Zwecks.

5) Daß die Strafe, oder das Gesetz, wornach sie applicirt wird, bekannt war, vorausgesehen werden konnte und sollte, und daß sie auf das vorliegende Verbrechen festgesetzt war.

6) Daß die Strafe um zweckwidriger Handlungen oder Unterlassungen willen zugefügt wird.

§. 67.

Ungerecht ist jede Strafe, der diese Erfordernisse abgehen, zwischen Wesen, die ihrer Vernunft mächtig sind, zwischen andern, wo nur ein Theil vernünftig ist und zwar der strafende, fallen einige dieser Erfordernisse hinweg. Jede Strafe nach Willkühr des Staats, gegen Bürger oder zwischen Wesen, die ihrer Vernunft mächtig sind, ist Ungerechtigkeit.

XIV. Recht und Pflicht der Strafe.

§. 68.

Recht auf Strafen giebt es nicht, nämlich niemand kann mit Recht fordern, gestraft zu werden, denn es giebt keine Rechte auf Leiden, Entbehrungen und Uebel, da sie ohne alles Fundament wären. Es giebt blos Rechte auf Genuß des zweckdienlichen, weil jedes Wesen dem andern die Errei-

chung

chung des obersten Zwecks zugestehen muß, als welches das Fundament aller möglichen Rechte ist.

§. 69.

Es giebt aber Berechtigungen oder Befugnisse, Strafen als Mittel zum Zweck anzuwenden und zu vollziehen. Derjenige hat dieses Recht, dem solches stillschweigend durch Handlungen oder ausdrücklich durch Verträge zugestanden oder übertragen worden ist.

§. 70.

Man kann das Recht zu strafen, nur als eine obliegende Pflicht, und nie als Nutzbarkeit als Quelle des Genusses besitzen, es gehört also nicht unter die Regalien, sondern unter die Onera, es wäre sonst ein Recht, aus dem Schaden anderer sich zu bereichern, welches gegen die ersten Rechtsgrundsätze streitet, und gerade darum das Recht zu strafen zugestanden wird, damit dies nie und nirgend geschehe, nicht um ein Monopol zu geben, damit der Strafende dies allein ungestraft thun könne.

§. 71.

Das Recht zu strafen, ist also im eigentlichen Verstand kein Recht sondern eine Pflicht, die jemand zu übertragen, der Collisions Fall nothwendig macht, weil zur Beförderung des gemeinsamen Zwecks kein dienlicheres eben so wirksames Mittel unter Ungebildeten anwendbar ist.

§. 72.

§. 72.

Das Recht der Strafe ist von dem Rechte der Rache verschieden, in gesitteten Staaten hört die Rache auf, und die Strafe ersetzt ihre Stelle, jedoch leitet sich das Recht der Strafe aus dem primitiven Rechte der Rache auch mit her.

§. 73.

Wer den Zweck anderer behindert, giebt dadurch diesen ein Recht, ihn nach gleicher Maxime zu behandeln, ihn ebenfalls im Verfolg seines Zwecks zu behindern. Keinem geschieht eigentlich unrecht, der nach gleicher Maxime behandelt wird, nach welcher er andere behandelt, man macht seinen Willen zum eigenen, und thut ihm dadurch alles Recht an, das er fordern kann, dies ist aber in gebildeten Staaten nicht zugelassen, weil da jedes individuelle Recht der Rache in die Hände der Regierung gelegt ist, um durch Gesetze und Strafen alle Zweckbehinderungen zu entfernen.

§. 74.

Dadurch verwandelt sich das Recht der Rache der einzelnen in eine Pflicht der Strafe für den Staat, der Staat muß die Rechte der Individuen schützen, er muß für das Gesammtwohl seiner Glieder sorgen, ihm liegt die Pflicht ob, alle zweckmäßige Mittel hiezu zu wählen, alle Individuen gestehen ihm nicht blos das Recht zu, solches zu thun, sondern sie haben es von ihm als ein erworbenes Recht,

Recht durch ihre Aufopferungen, die sie blos darum machen, damit Gerechtigkeit verwaltet und sie geschützt werden, zu fordern, eben so gut als der Staat von ihnen Gehorsam zu fordern hat.

§. 75.

Wer sich zu einem gewissen Zweck in eine Gesellschaft, oder auch nur mit einem einzigen vereinigt, gesteht dadurch der Gesellschaft, oder dem, mit welchem er sich zu gewissem Zweck verbunden hat, das Recht zu, diesen Zweck mit allen nothwendigen Mitteln zu verfolgen, und übernimmt die Verbindlichkeit, diesem Zweck stets gemäß zu handeln; will er sich dieses nicht gefallen lassen, so muß er in keine solche Verbindung eintreten, seinen eigenen Zweck ganz mit eigenen Kräften verfolgen, keinen Antheil an dem Wohl nehmen, das aus gesellschaftlicher Vereinigung entspringt, dieses ist aber in bürgerlichen Staaten nicht möglich, er müßte in den Naturstand zurück kehren. Durch den Eintritt in eine Gesellschaft, übernimmt er die Verbindlichkeit, den Zweck der Gesellschaft zu dem seinigen zu machen, ihn möglichst zu befördern und nie zu behindern, sich ihren Gesetzen zu unterwerfen. Daher ist jedes Individuum im Staat an die Staatsgesetze gebunden, der Staatszweck ist als der seinige anzusehen.

§. 76.

Ein stillschweigender Vertrag durch Handlungen, nicht durch Worte geschlossen, bindet Bürger und

und Regenten, giebt letzterm die Befugniß, sich der Strafen zu Handhabung der Gerechtigkeit zu bedienen, wer dieses Recht nicht zugesteht, kann nicht Bürger des Staats seyn, nicht Antheil an dem allgemeinen Wohl nehmen, das durch Aufopferungen Einzelner erkauft wird. und das durch Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnungen zu Stande gebracht wird.

§. 77.

Nur der Staatszweck giebt dem Staat ein Recht, Strafen als Mittel anzuwenden, ihn zu erreichen, ohne alle Rücksicht auf ihn, hat er kein solches Recht, da sich alle Strafen auch bey kleinern Verbindungen auf den gemeinsamen Zweck gründen müssen. Wären andere Mittel bekannt, wodurch er eben so wirksam unterstützt, und nachtheilige Folgen schlimmer Handlungen eben so sicher abgewendet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit eben so gut gehandhabt werden könnten, als durch Erzeugung neuer Uebel, so würde alle Befugniß zu Strafen hinwegfallen. Hätten die Verirrungen Einzelner keine nachtheilige Folgen für das gemeine Beste, so wäre kein Recht zu strafen vorhanden; denn der Mensch ist nicht befugt, das nothwendige Gleichgewicht zwischen Bosheit und Entbehrung, zwischen innerem Unwerth und dem Schicksal, durch Vermehrung der Entbehrungen früher herzustellen, als es sich nach dem Lauf der Natur von selbst einstellt, dadurch in die höhere Leitung aus Besorgniß einzugreifen, daß sich dieses Gleichgewicht nach dem Lauf der Natur nicht von selbst einstellen möch-

te. Hiezu kann kein Mensch dem andern eine Befugniß zugestehen.

§. 78.

Der Staat hat daher Immoralität, Uebertretungen göttlicher Gesetze nicht zu bestrafen, in so ferne sie nicht zugleich ein Verbrechen gegen den Staat, Uebertretung seiner Gesetze sind, er hat nur diejenigen Verbrechen zu bestrafen, wodurch seine Gesetze übertreten worden sind, und darf nur solche Gesetze geben, die sein Staatszweck erfordert. Auch Uebertretungen der Gesetze fremder Staaten, muß er jenen zur Bestrafung überlassen, da ihm die Uebertretung der seinigen zu bestrafen allein zukommt.

§. 79.

Nur Handlungen, Thaten dürfen bestraft werden, die die Erreichung eines zugestandenen Zwecks behindern, nicht Maximen oder die Immoralität des Willens an sich. Daher kann auch nur derjenige gestraft werden, der zugestehen kann, der den freyen Gebrauch seiner Vernunft hat; wer ihn nicht hat, muß außer Stand gesetzt werden, schaden zu können, hat aber auch keine Ansprüche auf bürgerliche Freyheit, auf die Rechte vernünftiger Wesen, weil der Staat gegen ihn, der seine Handlungen nicht in seiner Gewalt hat, nicht gesichert ist.

§. 80.

Eben so hat der Staat nur das Recht, solche Gesetzübertretungen zu strafen, die vermeidlich waren.

ten. Derjenige, den höhere Pflichten als Selbsterhaltung rc. gebunden haben, daß er das Gesetz durchaus übertreten mußte, ist, wenn diese Pflichten aus dem obersten allgemeinen Zweck, also auch aus dem obersten Staatszweck, in dem er wohnt, oder handelt, fließen, nicht strafbar, denn er hat dem obersten Staatswillen nicht entgegen gehandelt, und von niemanden kann verlangt werden, daß er den obersten Zweck hintenansetze, um dessentwillen man sich in den Schutz der Staaten begiebt, und dessen Fürsorge allen Staaten obliegt.

§. 81.

Hat aber derjenige, der in Collision war, daß er durchaus ein Gesetz übertreten mußte, mehr gethan als unumgänglich nothwendig war z. B. sein Leben oder das der seinigen rc. zu erhalten; hat er die Sicherheit des Eigenthums mehr als zur höchsten Nothdurft verletzt, so ist er strafbar für das, was er mehr gethan hat. Hat er durch seine Schuld eine solche Lage herbeygezogen, so ist er strafbar für die Veranlassung dieses Uebels.

§. 82.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, mit dem Tod zu bestrafen, so lange er nach seinen Einsichten und Erfahrungen, die Todesstrafe für ein unentbehrliches Mittel hält, um den Staatszweck wirksam genug zu erreichen, die Staatsbürger im ruhigen Genuß ihrer Rechte zu schützen, und Verbrechen abzuwenden, die den allgemeinen Wohlstand

stöhren, so bald mildere Strafen als unzulänglich hiezu erfunden worden sind.

§. 83.

Die Todesstrafe wird ihm in diesem Fall sogar zur Pflicht; denn er soll die ihm bekannten zweckmäßigsten Mittel wählen, den Staatszweck zu befördern, bis bessere eben so zweckmäßige Mittel hiezu entdeckt werden, wenn er es nicht thut, so verletzt er seine Pflicht, und eine diesfallsige Mildigkeit wird zur schädlichen Schwäche der Regierung, oder sie fällt in den andern Fehler der Unmenschlichkeit, indem sie zu Tode martert, statt zu tödten.

§. 84.

So lange nach gegenwärtigem Culturstand, die Staatsbürger nicht durch gelindere Mittel sich von Verbrechen abhalten lassen, die ebenso wirksam und ausführbar sind, so muß sich der Staat der Todesstrafe bedienen, da der ganze Staat seinen obersten Zweck vor allen andern Rücksichten erreicht wissen will. Jedes Individuum und der Verbrecher selbst, den diese Strafe trifft, muß sie wollen, weil er den Staatszweck will, es geschieht ihm durch Vollstreckung der Strafe an ihm nicht Unrecht, sondern seinem eigenen Zweck gemäß, es würde ihm vielmehr und der Gesammtheit der Bürger Unrecht geschehen, wenn man diese Strafe ohne zureichende Milderungsgründe erlassen, oder da nicht anwenden wollte, wo das Gesetz es befiehlt.

§. 85.

Die Pflicht Verbrechen zu strafen, oder wenn man will, das Recht dazu, kann der Staat im Grunde niemanden anders übertragen; es ist eine Pflicht, die er von sich nicht abwälzen kann, aber er kann und muß die Anwendung und Vollziehung Einzelnen übertragen, indem er ihnen Normen vorschreibt, wornach sie sich bey Bestrafungen zu richten haben. Klugheit erfordert, diese Pflicht niemanden ausüben zu lassen, sobald er selbst Partey oder durch das Vergehen beleidigt worden ist.

§. 86.

Das Recht der Strafe gründet sich auf zugestandene Befugnisse, einen gemeinsamen Zweck selbst mit Gewalt zu handhaben, Stöhrungen im Verfolg desselben aufs wirksamste abzutreiben, und ihn möglichst zu befördern.

§. 87.

An sich und von Natur ist Strafe nicht Pflicht, sondern nur in Rücksicht auf den gesellschaftlich zu bearbeitenden gemeinsamen Zweck, unter irrenden Wesen.

VI.

Ueber Verbrechen gegen den Staat, besonders den Zweykampf, in Beziehung auf Martin Aichenbrenners Schrift über das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfs. Würzburg und Bamberg, bey Joseph Anton Göbhardt 1804.

Der Hr. Verf. der oben genannten Schrift betrachtet sowohl die Verbrechen gegen den Staat als die Zweykämpfe aus einem eignen Gesichtspunkte.

Was die erstern betrifft, so sind zwar von mir schon verschiedentlich die Irrthümer gerügt worden, welche sich in das öffentliche sowohl als in das Privatrecht deswegen eingeschlichen haben, weil man zu voreilig die Rechte moralischer und physischer Personen einander gleich gesetzt hat, obgleich der gesunde Menschenverstand einen jeden belehrt, daß der, welcher damit umgeht, eine Zunft oder andere moralische Person aufzuheben, nicht wie ein Mörder betrachtet werden könne. Es hat aber noch Niemand in näherer Anwendung auf die Staatsverbrechen und besonders auf den Zweykampf so deutlich gezeigt, daß die Eigenschaft eines Staatsverbrechens, anstatt die Strafbarkeit der

Hand-

Handlung zu vermehren, sie sogar mindert, in sofern sie nicht auch als eine Beleidigung der Einzelnen betrachtet werden kann. Mit Recht macht unser Verfasser vorzüglich auf den letzten Zweck, wozu die bürgerliche Gesellschaft sich vereiniget hat, seine Leser aufmerksam.

„Der Endzweck des Staats ist", sagt er, „nicht die Freyheit und Wohlfahrt des Staats, — nein in demselben ist es die Freyheit und Wohlfahrt der Einzelnen als solcher nach allgemeinen Gesetzen; die Freyheit und Wohlfahrt des Ganzen, als eines solchen, ist allemal nur Mittelzweck." *)

Daher kommt es auch selbst nach dem bloßen gesunden Menschenverstande, daß die Privatverbrechen z. B. die Beeinträchtigung des Privateigenthums für strafbarer gehalten werden als die Contrebande. Es liegt freylich wohl mit an dem Mangel des Gemeinsinns, daß die Menschen das, was sie

*) Dies stimmt mit dem überein, was ich im §. 412 der Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft gesagt habe:

Aus der Vereinigung mehrerer Personen zu Einem Zwecke erwächst keine neue wirkliche Person, welche einen eigenen Körper und eine eigene Seele hätte, und es können also aus der Gesellschaft keine Rechte entstehen, welche nicht als das Resultat des Rechts der Einzelnen betrachtet werden könnten. Nur soweit die Einzelnen ihre Rechte mit Gewalt durchzusetzen befugt sind, kann dieses auch von der Gesellschaft geschehen. Nach der Beschaffenheit ihres Zweckes muß also auch ihr Recht, Strafen zu bestimmen, beurtheilt werden.

sie nicht unmittelbar angeht, weniger achten, als das, was ihr besonderes Eigenthum betrifft; aber es ist auch in der Natur der Sache selbst gegründet, daß das, was den Zweck selbst angreift, für gefährlicher gehalten wird, als was nur einem Mittel dazu Hindernisse in den Weg legt, besonders, wenn es noch ungewiß ist, ob nicht der Hauptzweck noch durch andere und bessere Mittel erreicht werden könne.

So richtig aber auch die Bemerkung unsers Verfassers ist, und so wichtig es auch seyn mag, den Schauder etwas zu mindern, welcher uns ergreift, wenn von einem Verbrechen wider den Staat die Rede ist, so sehr müssen wir uns doch auch vor dem entgegengesetzten Fehler hüten; wir müssen vielmehr das, was sich auf die ganze Gesellschaft und unter gewissen Umständen auf die Wohlfahrt vieler Millionen bezieht, mit inniger Theilnehmung umfassen. Ist diese Theilnehmung wirklich so innig, als wir sie hier voraussetzen, so kann sie sich nicht an bloße Worte, sondern sie muß sich an die Gegenstände selbst halten, und die Idee, welche uns begeistert, muß nicht mit einem ihr untergeordneten bloßen Verhältnißbegriffe verwechselt werden. Daher müssen wir auch die Natur der Verbrechen gegen den Staat näher erforschen, und dieses muß nun auch besonders in Beziehung auf den Zweykampf geschehen.

Bisher hat man diesen meistentheils nur als ein Privatverbrechen, wodurch Leben und Gesundheit der Einzelnen in Gefahr gesetzt wird, betrachtet

tet und wenn man auch etwa an der einen Seite darauf Rücksicht genommen hat, daß der, welcher jemanden im Duell tödtet, mit einem Menschen zu thun hatte, der sich selbst der Gefahr, die ihn traf, freywillig blosgestellt, uns das Uebel, welches er litt, dem Andern zugedacht hatte, so hat man doch auf der andern Seite die Schädlichkeit der Gewohnheit zu duelliren in Betrachtung gezogen und man hat daher Alles aufgeboten, um dieser Sitte entgegenzuarbeiten.

Betrachtet man das, was in dieser Rücksicht bisher geschehen ist, etwas näher, so findet es sich, daß man gerade die am wenigsten wirksamen Mittel zur Anwendung brachte. Harte Gesetze schienen das wirksamste Mittel zu seyn, und dem übelgeleiteten Ehrtriebe setzte man Infamie entgegen. Aber man bedachte nicht, wie viel die Strafen von ihrer Wirksamkeit verlieren, wenn das Publikum sie zu hart findet, und wie natürlich alsdann eine Nachsicht ist, welche den ganzen Zweck des Gesetzes vereitelt.

Wäre blos von der Wirksamkeit eines Strafgesetzes auf die Duelle die Rede, so würde man dabey gar nicht in Verlegenheit kommen können. Man hätte weder Galgen noch Rad, noch Staupenschlag, noch Schandbühne, noch ähnliche Zurüstungen nöthig, um die Sitte des Duellirens auf einmal auszutilgen. Man dürfte nur eine mehrjährige Zuchthausarbeit erkennen und diese ohne Unterschied des Standes zur Vollziehung bringen, so würde diese Strafe mehr wirken, als die härteste

Recht, durch ihre Aufopferungen, die sie blos darum machen, damit Gerechtigkeit verwaltet und sie geschützt werden, zu fordern, eben so gut als der Staat von ihnen Gehorsam zu fordern hat.

§. 75.

Wer sich zu einem gewissen Zweck in eine Gesellschaft, oder auch nur mit einem einzigen vereinigt, gesteht dadurch der Gesellschaft, oder dem, mit welchem er sich zu gewissem Zweck verbunden hat, das Recht zu, diesen Zweck mit allen nothwendigen Mitteln zu verfolgen, und übernimmt die Verbindlichkeit, diesem Zweck stets gemäß zu handeln; will er sich dieses nicht gefallen lassen, so muß er in keine solche Verbindung eintreten, seinen eigenen Zweck ganz mit eigenen Kräften verfolgen, keinen Antheil an dem Wohl nehmen, das aus gesellschaftlicher Vereinigung entspringt, dieses ist aber in bürgerlichen Staaten nicht möglich, er müßte in den Naturstand zurück kehren. Durch den Eintritt in eine Gesellschaft, übernimmt er die Verbindlichkeit, den Zweck der Gesellschaft zu dem seinigen zu machen, ihn möglichst zu befördern und nie zu behindern, sich ihren Gesetzen zu unterwerfen. Daher ist jedes Individuum im Staat an die Staatsgesetze gebunden, der Staatszweck ist als der seinige anzusehen.

§. 76.

Ein stillschweigender Vertrag durch Handlungen, nicht durch Worte geschlossen, bindet Bürger und

und Regenten, giebt letzterm die Befugniß, sich der Strafen zu Handhabung der Gerechtigkeit zu bedienen, wer dieses Recht nicht zugesteht, kann nicht Bürger des Staats seyn, nicht Antheil an dem allgemeinen Wohl nehmen, das durch Aufopferungen Einzelner erkauft wird, und das durch Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnungen zu Stande gebracht wird.

§. 77.

Nur der Staatszweck giebt dem Staat ein Recht, Strafen als Mittel anzuwenden, ihn zu erreichen, ohne alle Rücksicht auf ihn, hat er kein solches Recht, da sich alle Strafen auch bey kleinern Verbindungen auf den gemeinsamen Zweck gründen müssen. Wären andere Mittel bekannt, wodurch er eben so wirksam unterstützt, und nachtheilige Folgen schlimmer Handlungen eben so sicher abgewendet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit eben so gut gehandhabt werden könnten, als durch Erzeugung neuer Uebel, so würde alle Befugniß zu Strafen hinwegfallen. Hätten die Verirrungen Einzelner keine nachtheilige Folgen für das gemeine Beste, so wäre kein Recht zu strafen vorhanden; denn der Mensch ist nicht befugt, das nothwendige Gleichgewicht zwischen Bosheit und Entbehrung, zwischen innerem Unwerth und dem Schicksal, durch Vermehrung der Entbehrungen früher herzustellen, als es sich nach dem Lauf der Natur von selbst einstellt, dadurch in die höhere Leitung aus Besorgniß einzugreifen, daß sich dieses Gleichgewicht nach dem Lauf der Natur nicht von selbst einstellen möch-

te. Hiezu kann kein Mensch dem andern eine Befugniß zugestehen.

§. 78.

Der Staat hat daher Immoralität, Uebertretungen göttlicher Gesetze nicht zu bestrafen, in so ferne sie nicht zugleich ein Verbrechen gegen den Staat, Uebertretung seiner Gesetze sind, er hat nur diejenigen Verbrechen zu bestrafen, wodurch seine Gesetze übertreten worden sind, und darf nur solche Gesetze geben, die sein Staatszweck erfordert. Auch Uebertretungen der Gesetze fremder Staaten, muß er jenen zur Bestrafung überlassen, da ihm die Uebertretung der seinigen zu bestrafen allein zukommt.

§. 79.

Nur Handlungen, Thaten dürfen bestraft werden, die die Erreichung eines zugestandenen Zwecks behindern, nicht Maximen oder die Immoralität des Willens an sich. Daher kann auch nur derjenige gestraft werden, der zugestehen kann, der den freyen Gebrauch seiner Vernunft hat; wer ihn nicht hat, muß außer Stand gesetzt werden, schaden zu können, hat aber auch keine Ansprüche auf bürgerliche Freyheit, auf die Rechte vernünftiger Wesen, weil der Staat gegen ihn, der seine Handlungen nicht in seiner Gewalt hat, nicht gesichert ist.

§. 80.

Eben so hat der Staat nur das Recht, solche Gesetzübertretungen zu strafen, die vermeidlich waren.

ten. Derjenige, den höhere Pflichten als Selbsterhaltung 2c. gebunden haben, daß er das Gesetz durchaus übertreten mußte, ist, wenn diese Pflichten aus dem obersten allgemeinen Zweck, also auch aus dem obersten Staatszweck, in dem er wohnt, oder handelt, fließen, nie strafbar, denn er hat dem obersten Staatswillen nicht entgegen gehandelt, und von niemanden kann verlangt werden, daß er den obersten Zweck hintenansetze, um dessentwillen man sich in den Schutz der Staaten begiebt, und dessen Fürsorge allen Staaten obliegt.

§. 81.

Hat aber derjenige, der in Collision war, daß er durchaus ein Gesetz übertreten mußte, mehr gethan als unumgänglich nöthwendig war z. B. sein Leben oder das der seinigen 2c. zu erhalten, hat er die Sicherheit des Eigenthums mehr als zur höchsten Nothdurft verletzt, so ist er strafbar für das, was er mehr gethan hat. Hat er durch seine Schuld eine solche Lage herbeygezogen, so ist er strafbar für die Veranlassung dieses Uebels.

§. 82.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, mit dem Tod zu bestrafen, so lange er nach seinen Einsichten und Erfahrungen, die Todesstrafe für ein unentbehrliches Mittel hält, um den Staatszweck wirksam genug zu erreichen, die Staatsbürger im ruhigen Genuß ihrer Rechte zu schützen, und Verbrechen abzuwenden, die den allgemeinen Wohlstand

 stö=

röhren, so bald mildere Strafen als unzulänglich hiezu erfunden worden sind.

§. 83.

Die Todesstrafe wird ihm in diesem Fall sogar zur Pflicht; denn er soll die ihm bekannten zweckmäßigsten Mittel wählen, den Staatszweck zu befördern, bis bessere eben so zweckmäßige Mittel hiezu entdeckt werden, wenn er es nicht thut, so verletzt er seine Pflicht, und eine diesfallsige Mildigkeit wird zur schädlichen Schwäche der Regierung, oder sie fällt in den andern Fehler der Unmenschlichkeit, indem sie zu Tode martert, statt zu tödten.

§. 84.

So lange nach gegenwärtigem Culturstand, die Staatsbürger nicht durch gelindere Mittel sich von Verbrechen abhalten lassen, die ebenso wirksam und ausführbar sind, so muß sich der Staat der Todesstrafe bedienen, da der ganze Staat seinen obersten Zweck vor allen andern Rücksichten erreicht wissen will. Jedes Individuum und der Verbrecher selbst, den diese Strafe trifft, muß sie wollen, weil er den Staatszweck will, es geschieht ihm durch Vollstreckung der Strafe an ihm nicht Unrecht, sondern seinem eigenen Zweck gemäß, es würde ihm vielmehr und der Gesammtheit der Bürger Unrecht geschehen, wenn man diese Strafe ohne zureichende Milderungsgründe erlassen, oder da nicht anwenden wollte, wo das Gesetz es befiehlt.

§. 85.

§. 85.

Die Pflicht Verbrechen zu strafen, oder wenn man will, das Recht dazu, kann der Staat im Grunde niemanden anders übertragen; es ist eine Pflicht, die er von sich nicht abwälzen kann, aber er kann und muß die Anwendung und Vollziehung Einzelnen übertragen, indem er ihnen Normen vorschreibt, wornach sie sich bey Bestrafungen zu richten haben. Klugheit erfordert, diese Pflicht niemanden ausüben zu lassen, sobald er selbst Partey oder durch das Vergehen beleidigt worden ist.

§. 86.

Das Recht der Strafe gründet sich auf zugestandene Befugnisse, einen gemeinsamen Zweck selbst mit Gewalt zu handhaben, Stöhrungen im Verfolg desselben aufs wirksamste abzutreiben, und ihn möglichst zu befördern.

§. 87.

An sich und von Natur ist Strafe nicht Pflicht, sondern nur in Rücksicht auf den gesellschaftlich zu bearbeitenden gemeinsamen Zweck, unter irrenden Wesen.

VI.

Ueber Verbrechen gegen den Staat, besonders den Zweykampf, in Beziehung auf Martin Aschenbrenners Schrift über das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfs. Würzburg und Bamberg, bey Joseph Anton Göbhardt 1804.

Der Hr. Verf. der oben genannten Schrift betrachtet sowohl die Verbrechen gegen den Staat als die Zweykämpfe aus einem eignen Gesichtspunkte.

Was die erstern betrifft, so sind zwar von mir schon verschiedentlich die Irrthümer gerügt worden, welche sich in das öffentliche sowohl als in das Privatrecht deswegen eingeschlichen haben, weil man zu voreilig die Rechte moralischer und physischer Personen einander gleich gesetzt hat, obgleich der gesunde Menschenverstand einen jeden belehrt, daß der, welcher damit umgeht, eine Zunft oder andere moralische Person aufzuheben, nicht wie ein Mörder betrachtet werden könne. Es hat aber noch Niemand in näherer Anwendung auf die Staatsverbrechen und besonders auf den Zweykampf so deutlich gezeigt, daß die Eigenschaft eines Staatsverbrechens, anstatt die Strafbarkeit der Hand-

Handlung zu vermehren, sie sogar mindert, in so- fern sie nicht auch als eine Beleidigung der Einzel- nen betrachtet werden kann. Mit Recht macht unser Verfasser vorzüglich auf den letzten Zweck, wozu die bürgerliche Gesellschaft sich vereiniget hat, seine Leser aufmerksam.

„Der Endzweck des Staats ist", sagt er, „nicht die Freyheit und Wohlfahrt des Staats, — nein in demselben ist es die Freyheit und Wohl- fahrt der Einzelnen als solcher nach allgemeinen Gesetzen; die Freyheit und Wohlfahrt des Ganzen, als eines solchen, ist allemal nur Mittelzweck." *)

Daher kommt es auch selbst nach dem bloßen gesunden Menschenverstande, daß die Privatver- brechen z. B. die Beeinträchtigung des Privateigen- thums für strafbarer gehalten werden als die Con- trebande. Es liegt freylich wohl mit an dem Man- gel des Gemeinsinns, daß die Menschen das, was sie

*) Dies stimmt mit dem überein, was ich im §. 412 der Grundsätze der natürlichen Rechts- wissenschaft gesagt habe:

Aus der Vereinigung mehrerer Personen zu Einem Zwecke erwächst keine neue wirkliche Per- son, welche einen eigenen Körper und eine eigene Seele hätte, und es können also aus der Gesell- schaft keine Rechte entstehen, welche nicht als das Resultat des Rechts der Einzelnen betrachtet werden könnten. Nur soweit die Einzelnen ihre Rechte mit Gewalt durchzusetzen befugt sind, kann dieses auch von der Gesellschaft geschehen. Nach der Beschaffenheit ihres Zweckes muß also auch ihr Recht, Strafen zu bestimmen, beurtheilt werden.

sie nicht unmittelbar angeht, weniger achten, als das, was ihr besonderes Eigenthum betrifft; aber es ist auch in der Natur der Sache selbst gegründet, daß das, was den Zweck selbst angreift, für gefährlicher gehalten wird, als was nur einem Mittel dazu Hindernisse in den Weg legt, besonders, wenn es noch ungewiß ist, ob nicht der Hauptzweck noch durch andere und bessere Mittel erreicht werden könne.

So richtig aber auch die Bemerkung unsers Verfassers ist, und so wichtig es auch seyn mag, den Schauder etwas zu mindern, welcher uns ergreift, wenn von einem Verbrechen wider den Staat die Rede ist, so sehr müssen wir uns doch auch vor dem entgegengesetzten Fehler hüten; wir müssen vielmehr das, was sich auf die ganze Gesellschaft und unter gewissen Umständen auf die Wohlfahrt vieler Millionen bezieht, mit inniger Theilnehmung umfassen. Ist diese Theilnehmung wirklich so innig, als wir sie hier voraussetzen, so kann sie sich nicht an bloße Worte, sondern sie muß sich an die Gegenstände selbst halten, und die Idee, welche uns begeistert, muß nicht mit einem ihr untergeordneten bloßen Verhältnißbegriffe verwechselt werden. Daher müssen wir auch die Natur der Verbrechen gegen den Staat näher erforschen, und dieses muß nun auch besonders in Beziehung auf den Zweykampf geschehen.

Bisher hat man diesen meistentheils nur als ein Privatverbrechen, wodurch Leben und Gesundheit der Einzelnen in Gefahr gesetzt wird, betrachtet

tet und wenn man auch etwa an der einen Seite darauf Rücksicht genommen hat, daß der, welcher jemanden im Duell tödtet, mit einem Menschen zu thun hatte, der sich selbst der Gefahr, die ihn traf, freywillig blosgestellt, und das Uebel, welches er litt, dem Andern zugedacht hatte, so hat man doch auf der andern Seite die Schädlichkeit der Gewohnheit zu duelliren in Betrachtung gezogen und man hat daher Alles aufgeboten, um dieser Sitte entgegenzuarbeiten.

Betrachtet man das, was in dieser Rücksicht bisher geschehen ist, etwas näher, so findet es sich, daß man gerade die am wenigsten wirksamen Mittel zur Anwendung brachte. Harte Gesetze schienen das wirksamste Mittel zu seyn, und dem übelgeleiteten Ehrtriebe setzte man Infamie entgegen. Aber man bedachte nicht, wie viel die Strafen von ihrer Wirksamkeit verlieren, wenn das Publikum sie zu hart findet, und wie natürlich alsdann eine Nachsicht ist, welche den ganzen Zweck des Gesetzes vereitelt.

Wäre blos von der Wirksamkeit eines Strafgesetzes auf die Duelle die Rede, so würde man dabey gar nicht in Verlegenheit kommen können. Man hätte weder Galgen noch Rad, noch Staupenschlag, noch Schandbühne, noch ähnliche Zurüstungen nöthig, um die Sitte des Duellirens auf einmal auszutilgen. Man dürfte nur eine mehrjährige Zuchthausarbeit erkennen und diese ohne Unterschied des Standes zur Vollziehung bringen, so würde diese Strafe mehr wirken, als die härte-

ste

ste Todesstrafe. Ich sage, Zuchthausarbeit, und verstehe also darunter nicht Festungs- oder Zuchthausarrest, sondern eine Arbeit, welche die Duellanten mit den gewöhnlichen Verbrechern in Eine Klasse setzt. Nur bey besonders harten Fällen möchte es etwa nöthig seyn, eine Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit hinzuzufügen; allein in der Regel wäre diese nicht einmal erforderlich. Man wende nicht ein, daß auf solche Weise die Zuchthausarbeit ehrlich werden würde; denn das wäre ja ein neuer Vortheil, welcher aus dieser Strafe erwüchse; und da doch diese Strafe wirklich Niemanden ehrlos macht, so würde dadurch der Duellant nicht einmal an seinem weitern Fortkommen gehindert, ob er gleich freylich gerade in den Augen derjenigen seine Achtung verliert, deren Vorurtheilen er durch das Duell schmeichelte. Hätte die Regierung die bisherigen Vorurtheile von sich selbst so weit überwunden, daß sie diese Strafe für angemessen hielte, und es ihr wahrer Ernst wäre, die Duelle, es koste was es wolle, zu unterdrücken, so würde man nicht einmal besorgen dürfen, daß in der Folge der Monarch zu mitleidig seyn dürfte, um diese Strafe wirklich zur Anwendung zu bringen, da sie gar kein grausames Ansehen hat und so in der Stille vollstreckt wird, daß dadurch der Familie, zu welcher der Duellant gehört, kein öffentlicher Schimpf zugefügt wird.

Man muß indessen bey Strafen nicht allein auf die Wirksamkeit, sondern auch auf ihr Verhältniß zum Verbrechen selbst Rücksicht nehmen. Von dieser

ser Seite betrachtet, hat Herr Aschenbrenner Recht, wenn er das Duell als eine Handlung betrachtet, wodurch die Duellanten sich der Staatsgewalt entziehen und auf diese Weise den öffentlichen Rechtsfrieden stöhren.

Betrachtet man das Duell von dieser Seite, so scheint nichts schicklicher zu seyn, als die Landesverweisung, womit unser Verfasser noch eine Vermögensstrafe verbindet, in sofern durch den Zweykampf zugleich die Staatskräfte vermindert worden und also dem Staate dafür ein Ersatz geleistet werden muß.

Er geht nemlich von dem Grundsatz aus, daß die Tödtung oder Verwundung im Zweykampf nicht als eine Beleidigung des Getödteten oder Verwundeten betrachtet werden könne, weil dieser selbst darein gewilliget habe und er sucht unter andern auch den Herrn Bendavid zu widerlegen, welcher keine dergleichen freye Einwilligung im Falle des Duells annimmt.

Vielleicht liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte zwischen den beiden entgegengesetzten Meinungen. An und für sich ist es richtig, daß das Duell unter die gewagten Verträge gehört und daß die, ob schon ungewisse, Hoffnung zu siegen, dem Vertrag an sich betrachtet, an seiner Freyheit nichts benimmt. Er ist zwar ein vom Staate gemißbilligter Vertrag, aber da beyde Contrahenten sich in Beziehung auf den Staat in gleichem Falle befinden, so kann keiner sich deshalb über den andern beklagen und es ist also nur die ganze Gesell-

schaft,

schaft, welche durch Stöhrung des Rechtsfriedens beleidiget wird. Selten dürften jedoch Duelle vorkommen, wobey nicht auch ein heimlicher Zwang vorausgesetzt werden müßte. Die Herausforderung selbst oder auch diejenige Handlung, wodurch ein Duellant von dem andern zur Herausforderung absichtlich genöthiget wird, ist eine Bedrohung mit der öffentlichen Schande, auf den Fall, daß der andere sich nicht zum Duell stellen würde. Auf diesen Umstand würde daher auch bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen seyn. Hierbey müßte man aber auch noch folgenden Gesichtspunkt ins Auge fassen. Der, welcher auf solche Art zum Duell genöthiget wird, zeigt sich eben dadurch als einen Feigen, welcher sich durch die Drohungen Anderer zu Handlungen, welche er selbst nicht billiget, nöthigen läßt. Es läge daher ganz in der Natur des Verbrechens, wenn der Richter gegen den Herausgeforderten das Erkenntniß so faßte:

> daß N. N. als ein Feiger, welcher sich zu einer gesetzwidrigen Handlung nöthigen lassen, für unwürdig zu erklären, irgend ein Militair- oder Civilamt im Staate oder in einer demselben untergeordneten Corporation zu bekleiden, derselbe auch wegen Mangels eines unerschütterlichen Gemüths-Characters für keinen vollgültigen Zeugen zu achten und für unfähig zu halten, einen nothwendigen Eid abzuleisten.

Ich glaube nicht, daß man nöthig hätte, diesem Erkenntnisse noch eine andere Strafe hinzuzufügen,

fügen, wenn sonst nichts zu bestrafen wäre, als das Stellen zum Zweykampf; ja es wäre sogar zu rathen, diese Strafe in eine bloße Arreststrafe zu verwandeln, wenn die Duellanten sich zwar auf dem Kampfplatz eingefunden, aber sich dort mit einander verglichen hätten.

Die Verwundung im Duell ist zwar meistentheils Zufall, aber es ist doch wichtig, den Duellanten Bewegungsgründe zu geben, sich einander gegenseitig während des Zweykampfs zu schonen und sich der gefährlichsten Angriffe zu enthalten. Ich würde daher im Falle einer Verwundung eine nach Maaßgabe der Gefährlichkeit der Verwundung zu bestimmende Zuchthaus-Arbeitsstrafe folgen lassen, die Todesstrafe aber würde ich nur alsdann erkennen, wenn man dabey eine mörderische oder doch gefährliche Absicht voraussetzen müßte.

Etwas strenger würde ich den Herausforderer behandeln, würde aber diesen demjenigen gleich setzen, welcher einen andern entweder vorsätzlich oder doch durch eine solche Handlung, welche nach der gemeinen Meinung ein Duell zur Folge haben muß, zum Zweykampfe genöthiget hat. Diesen würde ich als einen gefährlichen Friedensstöhrer des Landes verweisen.

Verlust des Adels und absolute Ehrlosigkeit würde ich nicht festsetzen, theils, weil ich besorge, daß das Gesetz alsdenn nicht zur Vollziehung gebracht werden dürfte, theils, weil dies in der Folge bey der Lehn- und Erbfolge schlimme Folgen, besonders aber eine große Ungewißheit der Rechte

veran-

[illegible] [illegible]rfte, und weil ich überzeugt bin, daß [illegible] [illegible] härtern Strafe nicht bedarf.

Ich habe aber noch einen andern Grund, wes-wegen mir an der gänzlichen Ausrottung der Zwey-kämpfe nicht viel gelegen seyn würde.

Der Staat hat eine zu große Meinung von seiner Macht, wenn er glaubt, daß er sich im Stande befinde, seine Bürger durchgängig zu schü-tzen; am wenigsten vermag er dies bey den edel-sten Aeußerungen ihrer Thätigkeit. Wer freylich in der goldnen Mittelstraße bleibt, kann meisten-theils seinen Weg ganz ruhig fortsetzen, und auch der, welcher keck einen neuen Weg sich gebahnt hat, sieht alsdann den großen Haufen hinter sich her-stürzen und verwandelt so in kurzem seinen neuen Weg in die Mittelstraße. Aber, ehe es ihm ge-lingt, an der Seite auszubeuaen, setzt es Stöße und Gegenstöße, und wer durchkommen will, muß natürlich mehr Stöße geben als empfangen, hier können sogar edle Kämpfer zusammentreffen, die selbst zuweilen in der Hitze des Kampfes einander auf eine ihrer Würde nicht angemessene Art behan-delt werden. Alle diese Ausbrüche der Leiden-schaften kann der Staat nicht hindern und dürfte es nicht einmal, wenn er es auch könnte; das schlimmste aber ist hierbey, daß sehr oft derjenige, welcher irgend eine Macht in Händen hat, diese mißbrauchen und dabey die rechtlichen Formen zu Hülfe nehmen wird. Auf diese Weise kann sehr oft die ganze nützliche Thätigkeit eines Menschen gehemmt werden und es liegt sodann ganz in der

Ord-

Ordnung der Dinge, daß ein solcher Unterdrückter lieber Leben und Freyheit und Alles, was ihm werth ist, daran setzen, als in diesem Zustande bleiben will. Daß es nun Menschen giebt, die im äußersten Falle Alles daran setzen, ist ein sehr kräftiger Bewegungsgrund für die Uebermüthigen und Mächtigen, ihrer Uebermacht oder ihrem Muthwillen Gränzen zu setzen.

Hierzu kommt der in der Natur des Menschen so tief gegründete Widerstreit (Antagonismus) der Geselligkeit und Ungeselligkeit. Der Mensch kann auch von denjenigen nicht lassen, die er nicht leiden kann, und in manchen, besonders den höheren Zirkeln, kommen oft Menschen zusammen, die einander unausstehlich finden. Die menschliche Bosheit bedarf also, man erlaube mir den Ausdruck, der Abführungsmittel und eines Ausleerungsplatzes. Dieses sind die Injurien, denen man, wie dem analogen physischen Unrathe weder zu viel noch zu wenig Platz einräumen muß. Indessen muß man doch dem ehrlichen Mann zur Beseitigung dieses Unrechts freye Macht lassen. Es wäre niederträchtig, demjenigen, welcher uns eben einen Backenstreich gegeben hätte, die Wange freundlich zum Kuß darzubieten. Wir müssen den, der sich nicht gescheut hat, uns auf eine empfindliche Weise zu beleidigen, unsern Unwillen empfinden lassen. Aber wie würde es um die Dienstverhältnisse im Militair- und Civilstand aussehen, wenn die in vieler Rücksicht löbliche Ahndung des Unrechts den Beleidiger und den Beleidigten auf immer trennen müßte.

Es

Es bedarf also einer durch die gemeine Meinung gebilligten Form, unter welcher sich die Entzweyten einander wieder nähern können, und je weniger es nöthig ist, daß Blut dabey vergossen wird, desto wohlthätiger ist diese Sitte.

Ich gebe zu, daß die höchste Stufe der Cultur alle diese Formen überflüssig machen würde. Denn alsdenn würde man die verschiedenen Verhältnisse der Gesellschaft genau von einander unterscheiden und sich selbst genug besitzen, um diese Verhältnisse nicht zu überschreiten. So könnte z. B. der gemeinschaftliche Militair- oder Civildienst so betrieben werden, daß man den, welchen man nicht als Freund, nicht als Gesellschafter, ja nicht einmal als Menschen achten könnte, dennoch als Mitarbeiter an der Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks schonte. Daher hat ein nach immer größerer Vervollkommnung strebender Staat zwar eben nicht nöthig, die Zweykämpfe zu begünstigen, aber er muß es doch auch nicht eben als eine Verspottung seines Ansehens betrachten, wenn sie dennoch zuweilen noch zum Vorschein kommen. Alles, was er dabey thun kann, ist, daß er standhaft bey den Maaßregeln bleibt, wodurch ihre allmählige Abschaffung herbeygeführt wird. Bleibt es nur bey der ernstlichen und kräftigen Mißbilligung der Stöhrung des öffentlichen Rechtsfriedens und macht er von seinen Gesetzen keine parteyischen Ausnahmen, so wird es in der That nur die äußerste Noth seyn, welche die Staatsbürger antreiben wird, zu dem Zweykampfe ihre Zuflucht zu neh-

nehmen. Wer sich wirklich in dem Falle befindet, daß die Lähmung seiner ganzen Thätigkeit nur durch einen Zweykampf gehoben werden kann, wird doch auch bey den angedrohten Strafen einen Theil seiner Thätigkeit retten. Man setze den Fall: ein Offizier befinde sich unglücklicher Weise in einem Corps, in welchem übermüthige und schlechte Menschen die Oberhand haben, so würde er zwar durch den Zweykampf die Gelegenheit verlieren, den Kriegsdienst fortzusetzen, aber es würde auch dadurch der in der That kühne Entschluß, statt der kriegerischen die gemeine bürgerliche Thätigkeit zu wählen, durch die Umstände selbst herbeygeführt, und so würde er vielleicht in einen großen Künstler, Fabrikanten oder Gelehrten zu seinem großen Vortheil umgeschaffen. Denn er hätte zwar diejenige Ehre verloren, ohne welche er in der Gesellschaft seiner bisherigen Standesgenossen nicht erscheinen könnte, aber selbst seine Familiengenossen würden ihm nicht den Vorwurf machen können, daß er durch die Ergreifung eines solchen Standes seine Geburt herabgewürdigt habe; denn die übrigen Wege waren ihm verschlossen, und die Handlung, wodurch er sich diese Wege versperrte, wäre doch auch so beschaffen, daß sie sie selbst billigen müßten. Wäre also der neu gewählte Stand nur nicht gar zu abstechend gegen den Stand der Familie, so würde er auch nebst den Seinigen nicht aus dem Familien-Cirkel ausgeschlossen werden, und so würde die Strafe selbst manches dazu beytragen, die Standesvorurtheile zu mindern. Besorgte man, daß dadurch Personen, welche sich besonders im

Kriegsstande ausgezeichnet haben würden, davon entfernt gehalten werden möchten; so könnte man auch hier der Liebe zum Kriegsdienste noch einen Weg öffnen. Man könnte dem Gestraften erlauben, als gemeiner Soldat zu dienen, und ihm, wenn er sich alsdenn durch kriegerische Verdienste auszeichnete, nach vorhergehender Abolition der Strafe in den Rang eines Befehlshabers einrücken lassen und ihm auf solche Art eine neue durch eigne Verdienste erworbene ehrenvolle Laufbahn eröffnen.

Die Renomisterey hingegen würde ganz ausgetilgt. Denn Ehre wäre dabey nicht zu erwerben und der Muthwille müßte zu theuer gebüßt werden; selbst die jugendliche Hitze, die so viele zu Zweykämpfen hinreißt, würde wenigstens in Rücksicht dieser Aeußerung bedachtsamer werden, wofern die Regierung nur standhaft bey der Vollstreckung der Gesetze beharrte.

Am fürchterlichsten wäre die Zuchthausarbeit. Da diese die Folge einer beträchtlichen Verwundung wäre, so würde dadurch der Zweykampf so viel als möglich unschädlich gemacht, und den Kämpfern noch ein Grund mehr an die Hand gegeben werden, Leben und Gesundheit des Gegners nach Möglichkeit zu schonen. Es verstünde sich übrigens von selbst, daß, wenn das Duell nur als ein Mittel gebraucht worden wäre, den Mord dahinter zu verstecken, auch die Strafe des Mordes nicht ausbleiben dürfte.

So ausführbar mir aber auch diese Vorschläge an und für sich betrachtet vorkommen, so ist doch

so

so bald nicht an ein Gesetz, welches sie realisirte, zu denken. Wenn von der Ausführbarkeit eines Vorschlags die Rede ist, so muß man dabey eine doppelte Art der Ausführbarkeit unterscheiden, nämlich die Ausführbarkeit an sich, und die Ausführbarkeit mit Rücksicht auf diejenigen, in deren Händen sich die Gesetzgebung befindet. Die erstere zieht nicht immer die letztere nach sich. Hat man sich gar zu sehr an gewisse Vorstellungen gewöhnt, so machen sie schlechterdings keinen andern Platz. Nimmt man auf den bloßen Rechtsgelehrten Rücksicht, so wird dieser gar kein Verhältniß in der Strafe zum Verbrechen finden, und er wird sich schlechterdings nicht entschließen können, ein Verbrechen, welches er immer mit zum Mord und Todtschlag gerechnet hat, wie ein Polizeyvergehen zu behandeln. Er wird lieber bey den alten harten Gesetzen, ob sie gleich nicht zur Vollziehung kommen, bleiben, als sich einer solchen Paradoxie, wofür er die vorgeschlagenen Gesetze halten wird, schuldig machen.

Der Adel und der Militairstand wird es unausstehlich finden, daß die Duellanten für feige erklärt und wohl gar ins Zuchthaus unter die Diebe gebracht werden sollen; kurz es wird also wohl noch eine lange Weile bey der alten Mode bleiben, daß man harte Gesetze gegen die Zweykämpfe geben aber sie nicht zur Vollziehung bringen wird. Das ist nun freilich kein geringes Uebel. Aber da niemand ganz sicher ist, ob er nicht vielleicht als Opfer des Gesetzes fallen werde, so sind doch die bisherigen fehlerhaften Gesetze besser als gar keine. Denn,

wenn

wenn sie auch den Fehler haben, daß die Zweykämpfe noch immer fortfahren, ihnen Trotz zu bieten. So ist doch auch der Zweykampf, wie ich eben [illegible] habe, ein geringeres Uebel, als die Nach- [illegible], mit welchem man erlaubt, des Gesetzes zu spotten. Die von Zeit zu Zeit eintretende Anwendung des Gesetzes macht doch die offenbare Verachtung des Gesetzes unmöglich; und die Sorgfalt, mit welcher man es umgeht, ist schon eine halbe Huldigung. Sobald man aber den Uebelstand einsehen wird, welchen ein solches Schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen mit sich führt, wird man auch zu Gesetzen, die den vorgeschlagenen ähnlich sind, seine Zuflucht nehmen; denn, die Zweykämpfe förmlich zu erlauben, dürfte wohl schwerlich irgend ein Gesetzgeber sich entschließen.

Ich rechne daher nicht auf eine baldige Ausführung meiner Vorschläge, aber ich wünsche, daß sie viel besprochen und im Andenken derer erhalten werden möchten, welche nach und nach den Geist des Zeitalters bilden oder in der Folge der Zeit Antheil an der Gesetzgebung nehmen könnten.

Klein.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

Ernst Ferdinand Klein,
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Maximilians Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Sechsten Bandes drittes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1805.

Inhalt.

IV. Ue-

Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Sechsten Bandes Drittes Stück.

I.

Uebersicht der Litteratur des peinlichen Rechts, von den Jahren 1802. und 1803.

In diesen beiden Jahren sind zwar einige wenige einzelne Theile des peinlichen Rechts vorzüglich gut bearbeitet worden. Die Cultur der ganzen Wissenschaft hat aber wenig gewonnen. Ein großer Theil der in diesem Zeitraume erschienenen Schriften erhebt sich wenig über das Mittelmäßige. Folgendes Detail liefert die Beläge zu diesen Behauptungen.

I.

Ueber das peinliche Recht im Ganzen haben wir in diesen zwey Jahren erhalten:

1) Die vierte Ausgabe von G. J. F. *Meister* principia juris criminalis Germaniae communis. Göttingae 1802.

2) Die zweite Auflage von
P. J. A. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. Gießen 1803. und

3. Die zweite Ausgabe von
J. [illegible] E. *Püttmann* elementa juris criminalis commoda auditoribus methodo adornata nunc aucta passim et suppleta inprimis ex legibus Saxonicis ad praesens tempus continuata. Edidit Dr. C. G. *Bienerus.* Lips. 1802.

Das erste und zweite Lehrbuch hat durch Verbesserungen des Verfassers sehr viel, — das dritte durch Bieners Noten wenig gewonnen.

4) Die Philosophie des peinlichen Rechts, dargestellt von J. A. Bergk. Meißen 1802.

Der Verfasser geht das ganze peinliche Recht durch, und stellt die allgemeinen Grundsätze jeder einzelnen Lehre analytisch, und meistens weitläufig dar. Diese Schrift enthält ohne Zweifel viel Gutes, aber auch viele Sätze, die unbestimmt und nicht hinlänglich begründet sind; auch ist an manchen Stellen ein Haschen nach Paradoxien unverkennbar. Gleich S. 20. ist der Begriff des peinlichen Rechts zu eng und zu unbestimmt; es sey, heißt es, der Inbegriff der Bedingungeu, unter welchen Jemand wegen einer Rechtsverletzung seiner Freiheit, als Bürger, durch einen richterlichen Ausspruch, nach einem allgemeinen Gesetze, für verlustig erklärt wird. — Sind denn alle Verbrechen Rechtsverletzungen? werden alle diese mit dem Verluste der Freiheit bestraft? Ich übergehe andere Gründe, welche diesem Begriffe können entgegen gestellet werden. Eben so ist S. 32. das

Prin-

Princip des peinlichen Rechts, S. 72. der Begriff des Verbrechens, viel zu eng. Das letzte, sagt der Verfasser, sey eine gesetzwidrige Handlung, welche dem andern den Genuß eines Rechts gewaltsamer Weise raubt, und dadurch die öffentliche Sicherheit in Gefahr setzt. — In der Lehre von Zurechnung befolgt er Feuerbachs Grundsätze, daß dabey auf Freiheit keine Rücksicht genommen werden könne. — Im Ganzen ist, wie ich glaube, die Darstellung der einzelnen Verbrechen dem Verfasser besser gelungen, als die Behandlung der Grundbegriffe und Grundprincipien. Der peinliche Proceß ist bloß in wenigen Paragraphen kurz dargestellt.

Ein ganz vorzügliches und interessantes Werk ist

5) Developpement de la théorie des loix criminelles, par la comparaison des plusieurs législations anciennes et modernes, notamment de Rome, de l'Angleterre et de la France: suivi de l'application de cette théorie dans un projet de code criminel et de police. Par *Scipion Bexon*, Vice-président du tribunal de première instance et notable national du département. Tom. I et II. Paris 1802.

Ueber dieses wichtige Werk hat Herr Obertrib. Rath Klein in diesem Archive 5ten B. 1stes St. S. 154 f. hinlängliche Notiz gegeben, welcher ich etwas beizusetzen für unnöthig halte.

6) Versuch eines theoretisch-praktischen Commentars über das peinliche Recht, nach des

Hrn. Geh. Raths und Kanzlers D. Koch zu Gießen Lehrbuch bearbeitet, von L. A. Schultheß, Amtscommissär zu Altenburg. 1. Theil. Jena und Leipzig 1803.

Eine gar nicht vorzügliche Compilation aus andern Schriften, deren Fortsetzung nicht zu wünschen ist. Dieser Theil geht bis zum §. 71. des Kochischen Lehrbuchs.

7) Ueber den Zustand des Kriminalwesens in Deutschland, am Anfange des 19ten Jahrhunderts, von Joseph Stürzer, Dr. u. Prof. in Landshut, (jetzt Hofgerichtsrath in Bamberg). Landshut 1803.

Eine weder vollständige noch befriedigende Vergleichung der ältern und neuern Cultur des peinlichen Rechts; eine Parallele zwischen dem Systeme Feuerbachs und Grolmanns, wobey der Verfasser wünscht, daß es im Criminalsache bald Friede werden möge, zu welchem Ende er Friedenspräliminarien vorschlägt, mit denen vermuthlich keine Partey zufrieden seyn wird. — Ueber die ganz allgemeinen gar nicht motivirten Vorwürfe, welche der Verfasser gegen meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuche für Churpfalzbaiern aufstellt, finde ich nicht nöthig, etwas zu sagen.

8) Ueber die Natur der Strafrechtswissenschaft, von Dr. C. A. Tittmann, Churfürstl. Sächs. Oberconsistorialrath in Dresden. Leipz. 1802.

Der Verfasser ist der Meinung, daß das peinliche Recht noch keine bestimmte Gränzen habe, daß die

die Benennung, peinliches oder Criminalrecht, nicht zweckmäßig sey, sondern dieser Rechtstheil Strafrechtswissenschaft heißen sollte. Unter dieser letztern versteht der Verfasser den systematischen Inbegriff der Grundsätze, welche in den (natürlichen) Gesetzen über die Natur, Strafe und Bestrafung derjenigen Handlungen enthalten sind, die eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken. Unter dieser Entsetzung begreift der Verfasser die Verletzungen solcher Rechte, welche die Bedingungen der Existenz des Menschen enthalten. — Aber sollte nicht ein allgemeinerer Begriff, als die Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete, aufgestellt werden müssen, wenn man die Verletzungen aller Rechte des Menschen, und besonders die Staatsverbrechen darunter subsumiren will. Ich wenigstens kann nicht begreifen, wie man z. B. Verbrechen gegen die Ehre, und besonders, wie man Staatsverbrechen unter die Rubrik der Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete rechnen kann. — Der Verfasser hat übrigens seine Meinung mit jener Gründlichkeit ausgeführt, welche seine Schriften überhaupt auszeichnet.

II.

Ueber die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts

A. überhaupt

sind erschienen:

1) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher

cher gegen die Sicherheit des Eigenthums, nebst Vorschlägen, wie denselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangnenanstalten zu steuern seyn dürfte. Zum Gebrauche der höhern Behörden. Frankf. und Leipzig 1803. 2 Theile. *)

Eine äußerst interessante und gründliche Schrift des geheimen Herrn Etats- und Justizministers von Arnim, welche ihren Gegenstand vollkommen erschöpft, und alle mögliche Aufmerksamkeit der Behörden verdient, zu deren Geschäftskreise das Criminaljustizwesen gehört. Es thut mir leid, daß ich hier den Inhalt dieses durchaus gehaltvollen Werkes nur im Allgemeinen angeben kann. Im ersten Theile beschäftigt sich der Herr Verfasser mit der Frage: warum die Verbrechen gegen das Eigenthum in den Preußischen Staaten sich so sehr vermehren. Als Gründe werden mangelhafte Criminalgesetze, zweckwidrige Einrichtung der Gefangnen- und Strafanstalten, zu lange verzögerte Vollstreckung der Strafen angegeben. Die Ausführung dieser Hauptsätze ist eben so befriedigend, als die Vorschläge sind, welche zur Hebung dieser Uebel gemacht werden. Der zweite noch wichtigere Theil beschäftigt sich mit dem Zwecke und der zweckmäßigen Einrichtung der verschiedenen Classen der Gefangnenanstalten, der Untersuchung der bestehenden Anstal-

*) Ursprünglich ist dieses Werk, auf des Hrn. Verf. Kosten gedruckt, und nicht zum Verkaufe bestimmt, in zwey Theilen zu drey Bänden. 1801. bey Unger in Berlin erschienen. Kon.

Anstalten, wie sie sind, und wie sie verbessert werden müssen, um ihrem Zweck zu entsprechen. Auch hier ist das pünklichste Detail, reife Sachkenntniß und Erfahrung, mit Freimüthigkeit und tiefer Gründlichkeit vollkommen vereinigt. — Jeder Menschenfreund muß wünschen, daß der würdige Mann nicht umsonst seine Stimme so kraftvoll und warm zum Besten der Menschheit erhoben habe.

2) Moral und Recht sind Eins, oder Grundlinien zur ersten Rechtsmoral in der Welt. Von J. G. Heynig. Zwickau und Leipzig 1803.

Von diesem sehr sonderbaren Werke, dessen Inhalt dem Titel gar nicht entspricht, gehört der größere Theil hieher, weil darin von peinlichen Gesetzen und von Todesstrafen gesprochen wird. In Hinsicht auf den zweiten Punkt bleibt der Verfasser seinen Grundsätzen getreu, welche er im Jahre 1797. in der Schrift: Die gerettete Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, aufgestellt hatte, und welche er hier noch weiter ausführt. — Jeder Kenner wird, wie ich nicht zweifle, mit mir übereinstimmen, daß diese Schrift des Verfassers der Wissenschaft nicht den mindesten Gewinn bringt.

a) Abriß der nothwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten für die erwachsenere Jugend, in Bürger- und Landschulen, oder als Taschenbuch bey ihrem Eintritt in die große Welt, von J. H. F. Meineke, Prediger zu St. Blasii, in Quedlinburg. Leipzig 1802.

b) An-

bb) Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der nothwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten. Ein Lehrbuch für Väter, Lehrherren und Erzieher. Von J. H. F. Meineke. Leipzig 1802.

Das erste Werkchen ist ein meisterhafter Rechtskatechismus, in Hinsicht auf Verbrechen und Strafen, welcher in allen Schulen eingeführt, und als Muster aufgestellt zu werden verdient. Die zweckmäßige Einrichtung desselben besteht darin: Nach einer faßlichen Einleitung sind die Strafgesetze zuerst in einem kurzen Satze aufgestellt, z. B. du sollst keinen Hochverrath begehen. Dann folgt eine kurze Erklärung, was das Verbrechen sey, und bey dieser sind Stellen aus der heil. Schrift citirt, wo von dieser Missethat gesprochen wird.

Das zweite Werk ist ein faßlicher, und eben so zweckmäßiger Commentar über das erste. Hier wird der Begriff jedes Verbrechens weitläufiger entwickelt, die Quellen jeder Missethat untersucht, deren positive Strafe angegeben, und am Ende Lehren und Grundsätze zur Verhütung der Verbrechen beigefügt. Sehr häufig sind am schicklichen Orte Criminalgeschichten eingeschaltet. — Diese beiden Werke verdienen allen Beifall und allen Dank, da sie von wohlthätigen und praktischen Folgen seyn können, wenn der gehörige Gebrauch davon gemacht wird. — Bloß hie und da wäre gegen des Verfassers Aeußerungen verschiedenes einzuwenden; doch kleine Flecken können dem Werthe dieser schätzbaren Schriften nichts benehmen.

B) Ein-

B) Einzelne Lehren des allgemeinen Theils des peinlichen Rechts sind in folgenden Schriften behandelt worden.

a) Verbrechen überhaupt:

Ueber die Ursachen der Verbrechen, und die Mittel dagegen, (von Hörner), 1803.

Weder neue noch gründliche Bemerkungen über diesen Gegenstand. Der Verfasser theilt die Ursachen der Verbrechen in physische, moralische und politische, und die Mittel dagegen in moralische und politische.

b) Strafrecht:

1) Ueber Hrn. Feuerbachs Begründung eines Strafrechts für den Staat. Von Konopak, im Archive 5ten B. 3ten St. S. 140 — 151.

Einige gründliche Bemerkungen gegen Feuerbach, besonders das von ihm aufgestellte Recht zum psychologischen Zwange.

2) Ueber die Theorie der Strafrechtsbegründung, von J. T. Werner, im Archive 5ten B. 1ten St. S. 105 folg.

Der Verfasser nimmt an, daß Androhung der Strafe eine Warnung gegen künftige Verbrechen sey, und in sofern das Strafgesetz eine Prävention enthalte; die Vollziehung der Strafe geschehe aber nicht wegen Prävention oder Abschreckung, sondern um das verblichene Lebhaftigkeitsgefühl des zurückschreckenden Eindrucks der Strafdrohung wieder zu erneuern.

c) Straf-

c) Strafanstalten:

1) Versuch über die recht- und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Von Justus Gruner. Frankfurt 1802. 8.

Eine sehr schätzbare Schrift, worin eben so vollständig als gründlich die Mängel der Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser angegeben und ausgeführt sind. Die größere Hälfte nimmt eine von reifer und genauer Beobachtung zeugende Beschreibung der Westphälischen Strafhäuser ein, wo freilich diese Anstalten im Ganzen nichts weniger als gut eingerichtet erscheinen.

Ueber dieses interessante Werk hat auch bereits

2) Herr geh. Obertrib. Rath Klein seine Meinung geäußert:

E. F. Klein Bemerkungen über Sicherungsinstitute, und besonders über Hrn. Kammeraths Gruner Versuch u. s. w., im Archiv 4ten B. 4ten St. S. 126.

3) Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten. Dem 19ten Jahrhundert zur Vollendung vorgelegt, von H. B. Wagnitz. IIte und IIIte Sammlung. Halle 1802. und 1803. 8.

Sehr vorzügliche Beiträge zur Verbesserung der Strafanstalten und derselben jetzigen Verfassung.

Die

Die Abhandlung über die Deportationen der Römer und neuern Völker (II. S.) und über die öffentlichen Zwangsarbeitshäuser in Frankreich (III. S.) sind besonders gut gerathen.

4) Ueber die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, besonders aus allgemeinen Grundsätzen vom Zwecke dieser Strafanstalt hergeleitet. Von D. C. G. von Bülow. Göttigen 1802. 8.

Der Verfasser spricht dem Patrimonialgerichtsherrn das Recht, Zuchthäuser anzulegen, ab, bedient sich aber zum Beweise keiner rechtlichen, sondern politischen Gründe, und hat überhaupt diesen Gegenstand gar nicht befriedigend ausgeführt.

5) Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipzig 1802.

Mit genauer Sachkenntniß und Gründlichkeit entwickelt der Verfasser sehr vollständig die Ursachen, warum die Besserung der Züchtlinge so selten ist. Zu diesem Ende untersucht er die persönliche Beschaffenheit der Züchtlinge, die innere Einrichtung der Zuchthäuser, und den Zustand der Züchtlinge nach ihrer Entlassung.

6) Allgemeine Nachricht an das Publikum über die aus den Königl. Preuß. Staaten nach Sibirien geschickten gefährlichen Bösewichter, nebst kurzer Schilderung ihres Lebens und ihrer Vergehungen. 2te Aufl. Berlin 1802.

Eine Beschreibung von 58 Verbrechern, ihrer Verbrechen, und der ihnen zuerkannten Strafen, wie

Hrn. Geh. Raths und Kanzlers D. Koch zu Gießen Lehrbuch bearbeitet, von L. A. Schultheß, Amtscommissär zu Altenburg. 1. Theil. Jena und Leipzig 1803.

Eine gar nicht vorzügliche Compilation aus andern Schriften, deren Fortsetzung nicht zu wünschen ist. Dieser Theil geht bis zum §. 71. des Kochischen Lehrbuchs.

7) Ueber den Zustand des Kriminalwesens in Deutschland, am Anfange des 19ten Jahrhunderts, von Joseph Stürzer, Dr. u. Prof. in Landshut, (jetzt Hofgerichtsrath in Bamberg). Landshut 1803.

Eine weder vollständige noch befriedigende Vergleichung der ältern und neuern Cultur des peinlichen Rechts; eine Parallele zwischen dem Systeme Feuerbachs und Grolmanns, wobey der Verfasser wünscht, daß es im Criminalfache bald Friede werden möge, zu welchem Ende er Friedenspräliminarien vorschlägt, mit denen vermuthlich keine Partey zufrieden seyn wird. — Ueber die ganz allgemeinen gar nicht motivirten Vorwürfe, welche der Verfasser gegen meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuche für Churpfalzbaiern aufstellt, finde ich nicht nöthig, etwas zu sagen.

8) Ueber die Natur der Strafrechtswissenschaft, von Dr. C. A. Tittmann, Churfürstl. Sächs. Oberconsistorialrath in Dresden. Leipz. 1802.

Der Verfasser ist der Meinung, daß das peinliche Recht noch keine bestimmte Gränzen habe, daß

die

die Benennung, peinliches oder Criminalrecht, nicht zweckmäßig sey, sondern dieser Rechtstheil Strafrechtswissenschaft heißen sollte. Unter dieser letztern versteht der Verfasser den systematischen Inbegriff der Grundsätze, welche in den (natürlichen) Gesetzen über die Natur, Strafe und Bestrafung derjenigen Handlungen enthalten sind, die eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken. Unter dieser Entsetzung begreift der Verfasser die Verletzungen solcher Rechte, welche die Bedingungen der Existenz des Menschen enthalten. — Aber sollte nicht ein allgemeinerer Begriff, als die Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete, aufgestellt werden müssen, wenn man die Verletzungen aller Rechte des Menschen, und besonders die Staatsverbrechen darunter subsumiren will. Ich wenigstens kann nicht begreifen, wie man z. B. Verbrechen gegen die Ehre, und besonders, wie man Staatsverbrechen unter die Rubrik der Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete rechnen kann. — Der Verfasser hat übrigens seine Meinung mit jener Gründlichkeit ausgeführt, welche seine Schriften überhaupt auszeichnet.

II.

Ueber die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts

A. überhaupt

sind erschienen:

1) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbre-

cher gegen die Sicherheit des Eigenthums, nebst Vorschlägen, wie denselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangnenanstalten zu steuern seyn dürfte. Zum Gebrauche der höhern Behörden. Frankf. und Leipzig 1803. 2 Theile. *)

Eine äußerst interessante und gründliche Schrift des geheimen Herrn Etats- und Justizministers von Arnim, welche ihren Gegenstand vollkommen erschöpft, und alle mögliche Aufmerksamkeit der Behörden verdient, zu deren Geschäftskreise das Criminaljustizwesen gehört. Es thut mir leid, daß ich hier den Inhalt dieses durchaus gehaltvollen Werkes nur im Allgemeinen angeben kann. Im ersten Theile beschäftigt sich der Herr Verfasser mit der Frage: warum die Verbrechen gegen das Eigenthum in den Preußischen Staaten sich so sehr vermehren. Als Gründe werden mangelhafte Criminalgesetze, zweckwidrige Einrichtung der Gefangnen- und Strafanstalten, zu lange verzögerte Vollstreckung der Strafen angegeben. Die Ausführung dieser Hauptsätze ist eben so befriedigend, als die Vorschläge sind, welche zur Hebung dieser Uebel gemacht werden. Der zweite noch wichtigere Theil beschäftigt sich mit dem Zwecke und der zweckmäßigen Einrichtung der verschiedenen Classen der Gefangnenanstalten, der Untersuchung der bestehenden Anstal-

*) Ursprünglich ist dieses Werk, auf des Hrn. Verf. Kosten gedruckt, und nicht zum Verkaufe bestimmt, in zwey Theilen zu drey Bänden. 1801. bey Unger in Berlin erschienen. Kon.

Anstalten, wie sie sind, und wie sie verbessert werden müssen, um ihrem Zweck zu entsprechen. Auch hier ist das pünklichste Detail, reife Sachkenntniß und Erfahrung, mit Freimüthigkeit und tiefer Gründlichkeit vollkommen vereinigt. — Jeder Menschenfreund muß wünschen, daß der würdige Mann nicht umsonst seine Stimme so kraftvoll und warm zum Besten der Menschheit erhoben habe.

2) Moral und Recht sind Eins, oder Grundlinien zur ersten Rechtsmoral in der Welt. Von J. G. Heynig. Zwickau und Leipzig 1803.

Von diesem sehr sonderbaren Werke, dessen Inhalt dem Titel gar nicht entspricht, gehört der größere Theil hieher, weil darin von peinlichen Gesetzen und von Todesstrafen gesprochen wird. In Hinsicht auf den zweiten Punkt bleibt der Verfasser seinen Grundsätzen getreu, welche er im Jahre 1797. in der Schrift: Die gerettete Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, aufgestellt hatte, und welche er hier noch weiter ausführt. — Jeder Kenner wird, wie ich nicht zweifle, mit mir übereinstimmen, daß diese Schrift des Verfassers der Wissenschaft nicht den mindesten Gewinn bringt.

a) Abriß der nothwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten für die erwachsenere Jugend, in Bürger- und Landschulen, oder als Taschenbuch bey ihrem Eintritt in die große Welt, von J. H. F. Meineke, Prediger zu St. Blasii, in Quedlinburg. Leipzig 1802.

b) Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der nothwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten. Ein Lehrbuch für Väter, Lehrherren und Erzieher. Von J. H. F. Meineke. Leipzig 1802.

Das erste Werkchen ist ein meisterhafter Rechtskatechismus, in Hinsicht auf Verbrechen und Strafen, welcher in allen Schulen eingeführt, und als Muster aufgestellt zu werden verdient. Die zweckmäßige Einrichtung desselben besteht darin: Nach einer faßlichen Einleitung sind die Strafgesetze zuerst in einem kurzen Satze aufgestellt, z. B. du sollst keinen Hochverrath begehen. Dann folgt eine kurze Erklärung, was das Verbrechen sey, und bey dieser sind Stellen aus der heil. Schrift citirt, wo von dieser Missethat gesprochen wird.

Das zweite Werk ist ein faßlicher, und eben so zweckmäßiger Commentar über das erste. Hier wird der Begriff jedes Verbrechens weitläufiger entwickelt, die Quellen jeder Missethat untersucht, deren positive Strafe angegeben, und am Ende Lehren und Grundsätze zur Verhütung der Verbrechen beigefügt. Sehr häufig sind am schicklichen Orte Criminalgeschichten eingeschaltet. — Diese beiden Werke verdienen allen Beifall und allen Dank, da sie von wohlthätigen und praktischen Folgen seyn können, wenn der gehörige Gebrauch davon gemacht wird. — Bloß hie und da wäre gegen des Verfassers Aeußerungen verschiedenes einzuwenden; doch kleine Flecken können dem Werthe dieser schätzbaren Schriften nichts benehmen.

B) Ein-

B) Einzelne Lehren des allgemeinen Theils des peinlichen Rechts sind in folgenden Schriften behandelt worden.

a) Verbrechen überhaupt:

Ueber die Ursachen der Verbrechen, und die Mittel dagegen, (von Hörner), 1803.

Weder neue noch gründliche Bemerkungen über diesen Gegenstand. Der Verfasser theilt die Ursachen der Verbrechen in physische, moralische und politische, und die Mittel dagegen in moralische und politische.

b) Strafrecht:

1) Ueber Hrn. Feuerbachs Begründung eines Strafrechts für den Staat. Von Konopak, im Archive 5ten B. 3ten St. S. 140 — 151.

Einige gründliche Bemerkungen gegen Feuerbach, besonders das von ihm aufgestellte Recht zum psychologischen Zwange.

2) Ueber die Theorie der Strafrechtsbegründung, von J. T. Werner, im Archive 5ten B. 1ten St. S. 105 folg.

Der Verfasser nimmt an, daß Androhung der Strafe eine Warnung gegen künftige Verbrechen sey, und in sofern das Strafgesetz eine Prävention enthalte; die Vollziehung der Strafe geschehe aber nicht wegen Prävention oder Abschreckung, sondern um das verblichene Lebhaftigkeitsgefühl des zurückschreckenden Eindrucks der Strafdrohung wieder zu erneuern.

c) Straf-

c) Strafanstalten:

1) Versuch über die recht- und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Von Justus Gruner. Frankfurt 1802. 8.

Eine sehr schätzbare Schrift, worin eben so vollständig als gründlich die Mängel der Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser angegeben und ausgeführt sind. Die größere Hälfte nimmt eine von reifer und genauer Beobachtung zeugende Beschreibung der Westphälischen Strafhäuser ein, wo freilich diese Anstalten im Ganzen nichts weniger als gut eingerichtet erscheinen.

Ueber dieses interessante Werk hat auch bereits

2) Herr geh. Obertrib. Rath Klein seine Meinung geäußert:

E. F. Klein Bemerkungen über Sicherungsinstitute, und besonders über Hrn. Kammerraths Gruner Versuch u. s. w., im Archiv 4ten B. 4ten St. S. 126.

3) Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten. Dem 19ten Jahrhundert zur Vollendung vorgelegt, von H. B. Wagnitz. IIte und IIIte Sammlung. Halle 1802. und 1803. 8.

Sehr vorzügliche Beiträge zur Verbesserung der Strafanstalten und derselben jetzigen Verfassung.

Die

Die Abhandlung über die Deportationen der Römer und neuern Völker (II. S.) und über die öffentlichen Zwangsarbeitshäuser in Frankreich (III. S.) sind besonders gut gerathen.

4) Ueber die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, besonders aus allgemeinen Grundsätzen vom Zwecke dieser Strafanstalt hergeleitet. Von D. C. G. von Bülow. Göttigen 1802. 8.

Der Verfasser spricht dem Patrimonialgerichtsherrn das Recht, Zuchthäuser anzulegen, ab, bedient sich aber zum Beweise keiner rechtlichen, sondern politischen Gründe, und hat überhaupt diesen Gegenstand gar nicht befriedigend ausgeführt.

5) Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipzig 1802.

Mit genauer Sachkenntniß und Gründlichkeit entwickelt der Verfasser sehr vollständig die Ursachen, warum die Besserung der Züchtlinge so selten ist. Zu diesem Ende untersucht er die persönliche Beschaffenheit der Züchtlinge, die innere Einrichtung der Zuchthäuser, und den Zustand der Züchtlinge nach ihrer Entlassung.

6) Allgemeine Nachricht an das Publikum über die aus den Königl. Preuß. Staaten nach Sibirien geschickten gefährlichen Bösewichter, nebst kurzer Schilderung ihres Lebens und ihrer Vergehungen. 2te Aufl. Berlin 1802.

Eine Beschreibung von 58 Verbrechern, ihrer Verbrechen, und der ihnen zuerkannten Strafen,

wie

wie auch eine Nachricht ihres künftigen Aufenthalts und ihrer Verhältnisse daselbst.

d) Einzelne Strafen:

1) Ueber die rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte, von M. Aschenbrenner. Abh. I. im Archiv 4ten B. 3ten St. S. 86 f. Abh. II. ebend. 4ten B. 4ten St. S. 1 f.

In der ersten Abhandlung führt der Verfasser den Hauptsatz aus, daß das Recht des Staats, zu strafen, überhaupt auch das Recht zur Todesstrafe in sich begreife, und daß es Verbrechen von solcher Größe gebe, welche dem Uebel des Todes gleich kommen, worüber der Verfasser verschiedene (jedoch zu viele) Beispiele aufstellt. Daß auch die Todesstrafe sittlich zulässig sey, deducirt der Verfasser in der zweiten Abhandlung aus dem Grunde, weil sie nothwendig ist, um den wahren Zweck der Strafen überhaupt zu erreichen. (Wenn dies richtig ist, so ist die Todesstrafe nicht sowohl sittlich, als vielmehr rechtlich zulässig.) Wenn man auch mit den Grundsätzen des Verfassers nicht überall einverstanden seyn sollte, so muß man ihm doch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er seine Meinung gut dargestellt habe.

2) Ueber die Enthauptung im Allgemeinen und über die Hinrichtung Troers insbesondere. Ein Beitrag zur Physiologie und Psychologie, von Dr. J. Wendt. Breslau 1803. 8.

Der

Der Verf tritt der bekannten Meinung Sömmerings und Closius bey, daß die Enthauptung zu den schwersten Todesarten gehöre, er beschreibt seine Versuche mit dem Kopfe des hingerichteten Troer, und rechtfertigt sich gegen die Vorwürfe, welche ihm deswegen gemacht wurden. — Mit dieser Schrift ist zu verbinden:

3) C. F. Klein über die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rücksicht auf den von Troerschen Fall, im Archiv 5ten B. 2ten St. S. 1.

wo Hr. Klein verschiedene Einwendungen gegen die vorige Schrift aufstellt, und drey verschiedene Grade von Todesstrafen vorschlägt.

4) Nachricht von dem Arbeitshause in Berlin, nebst einer Hauptanlage und zwey Nebenanlagen, von C. F. Klein, im Archiv 5ten B. 2ten St. S. 20.

e) Lehre von der Zurechnung:

1) Darstellung der rechtlichen Imputation, von L. Harscher von Allmendingen, f. Nassau-Oranischen Hofrath und Professor der Rechte zu Herborn. Gießen 1803.

Ein vorzügliches Werk, worin die Grundsätze von Zurechnung gründlich und scharfsinnig entwickelt werden. Sehr richtig und befriedigend zeigt der Verfasser, daß zur vollständigen Zurechnung erfordert wird 1) das Daseyn einer Veränderung in der Sinnenwelt. 2) Die Ursache dieser Veränderung in einer menschlichen Handlung, mit wirklichem

chem oder möglichem Bewußtseyn der Folgen. 3) Die Kenntniß des Strafgesetzes, um die Willkühr zum Handeln oder Unterlassen zu bestimmen. Nur hie und da habe ich verschiedene Sätze gefunden, die meiner Meinung nach nicht hinlänglich erwiesen sind. Z. B. der Verfasser gründet die rechtliche Zurechnung auf Willkühr, nicht auf Freiheit, und zeigt S. 71 f. den Unterschied zwischen beiden; er sagt S. 73., daß auch das verständige Thier Willkühr habe. Aber wenn dieses ist, warum werden denn Thiere nicht gestraft? worin liegt der Grund, daß bloß menschliche Handlungen mit eigentlicher Strafe belegt werden? — Eben so kann ich mich nicht überzeugen, daß Willkühr äußerlich erkennbar seyn soll, wie der Verfasser behauptet. Endlich kann ich der Meinung des Verfassers nicht beistimmen, wenn er keine Grade der Imputation annimmt, und von psychologischen Hindernissen der Wirksamkeit behauptet, daß sie die Willkühr und Zurechnung nicht ausschließen. Was das erste betrifft, so ist ja die Willkühr gewiß nicht überall gleich, sie ist bald mehr bald minder beschränkt; also muß offenbar diesemnach die Zurechnung entweder vollkommen seyn, oder sinken. Und in Rücksicht auf das zweite sehe ich nicht, warum innere Hindernisse, z. B. Leidenschaften, die Willkühr nicht eben so gut, wie äußere, sollen ausschließen können.

Ueber diese Schrift enthält das Archiv zwey Beurtheilungen von Klein und Werner, 5ten B. 3ten St. S. 97. und 103.

b) C.

2) E. F. Klein über die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen, in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung, im Archive 4ten B. 4ten St. nr. 2.

3) E. F. Klein von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, nach dem gesunden Menschenverstande. Ebend. 4n B. 3n St. nr. 2.

4) E. F. Klein über die Befugniß und Fähigkeit des Criminalrichters, den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforschen. Ebend. 5ten B. 3ten St. nr. 8.

Drey bedeutende Beiträge zur Lehre von Zurechnung, worin der würdige Verfasser seine bekannten Grundsätze hierüber näher entwickelt.

5) Beiträge zur Critik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts, von A. F. J. Thibaut, ordentlichen Professor des Rechts in Kiel (Jena) Hamburg 1802.

Mit philosophischem Scharfsinne zeigt der Verfasser die Unhaltbarkeit der Feuerbachischen Grundsätze, besonders in der Lehre von Zurechnung, wo F. die Freiheit aus dem Gebiete des peinlichen Rechts verbannt. Es ist zu wünschen, daß der würdige Verfasser seine Grundsätze hierüber weitläufiger darstellen möge.

6) Ueber das oberste Princip der Strafwürdigkeit. Von Franz Häcker, Rechtspraktikanten. Würzburg 1803.

Eine

Eine weitläufige und gründliche Vertheidigung der Freiheitstheorie gegen Feuerbach.

7) Einige Gedanken von der Sittlichkeit der Handlungen der Menschen und dem Strafrechte. Von Ernst von Ernsthausen. Berlin 1803.

Diese Schrift kann weder auf Neuheit, noch auf gründliche und ordentliche Darstellung Anspruch machen.

8) Beitrag zur Beantwortung der von der Preuß. Akademie der Wissenschaften aufgegebenen Preisfrage: Kann die moralische Würdigung der Handlung mit in Anschlag kommen, wenn es darauf ankommt, ein Gesetz anzuwenden? und wenn Rücksicht darauf genommen wird, in wie fern kann dies geschehen? von M. J. G. Süskind, Repetenten am theol. Stifte zu Tübingen. Tübingen 1803.

Der Verfasser beantwortet die Frage verneinend, und hat seine Gründe gut ausgeführt.

f) Dolus und Culpa.

1) Ueber dolus und culpa, von Konopak, im Archive 4ten B. 4ten St. nr. 3.

Einige gute Bemerkungen, besonders über die Frage: ob das Daseyn einer gesetzwidrigen Thatsache nothwendige Bedingung der Stafbarkeit einer culposen Handlung sey, und man den Willen des Handelnden auf die gesetzwidrige Wirkung beziehen müsse?

g) Lehre

g) Lehre von Begnadigung.

Ueber das Begnadigungsrecht des Regenten und den richterlichen Ausspruch. Zwey Versuche von S. Jena 1802.

Der ungenannte Verfasser spricht dem Regenten das Begnadigungsrecht ab, und gestattet es nur in dem Falle, wenn das Staatsnothrecht es fordert. Seine Gründe sind aber weder neu, noch befriedigend. Sie fallen weg, wenn man das Begnadigungsrecht in die gehörigen Gränzen einschränkt. — Der zweite Aufsatz enthält ebenfalls bekannte Sachen.

h) Hieher gehören endlich noch:

1) Ueber die Gränzen des Philosophirens in einem Systeme der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde. Gegen Herrn Prof. Feuerbach in Jena. Von D. L. A. Tittmann, Churf. Sächsis. Oberconsistorialrath in Dresden. Leipzig 1802.

Sehr gut und richtig wird die Anwendbarkeit der Philosophie im peinlichen Rechte gezeigt, und die Gränzen angegeben, unter denen sie von positiven Juristen darf gebraucht werden.

2) Ueber die Verbindung der Theorie mit der Praxis im Criminalfache, von E. F. Klein, im Archive 4ten B. 3ten St. nr. 1.

Um diese Verbindung herzustellen, schlägt der Herr Verfasser vor, Niemand soll ein akademisches Lehramt im juristischen Fache bekommen, der nicht zuvor in der juristischen Praxis gearbeitet hat.

III.

Im speciellen theoretischen Theile von Verbrechen und Strafen insbesondere, sind folgende Mißethaten bearbeitet worden.

I. Hochverrath.

1) De crimine perduellionis atque majestatis, apud priscos Romanos et de eo, quod inter utrumque jam liberae reiqublicae tempore fuit, discrimine prolusio. Qua examen publicum — indicit H. C. C. *Grünebusch*, Rector Cellensis. Cellis 1802.

Von dieser vorzüglichen Abhandlung hat schon Herr Prof. Konopak einen Auszug mit Bemerkungen mitgetheilt. (Archive 5ten B. 1sten St. nr. 6.)

2) Ueber Hochverrath, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherrn. Von R. H. B. Bosse. Göttingen 1802.

In dieser im ganzen mittelmäßigen Schrift wird der Hochverrath kurz und oberflächlich, das Verbrechen der beleidigten Majestät weitläufiger und etwas besser behandelt, das Verbrechen verletzter Ehrfurcht aber viel zu weit ausgedehnt, da zu demselben Unhöflichkeit und Unart gegen den Landesherrn gezählt werden.

3) Diss. de §§. 1. et III. L. v. C. ad L. Jul. Maj. in judicio majestatis non attendendis. Sripsit et praes. C. D. *Erhard* — defendet C. G. A. *Gruner*, Bergensis. Lipsiae 1803.

In dieser gut geschriebenen Abhandlung wird der Satz ausgeführt, daß das Gesetz gegen die Söh-

ne

te und Töchter des Hochverräthers kein eigentliches Gesetz sey, und vom Richter nicht befolgt werden dürfe. Die Gründe dieses Satzes, so gut sie auch der Verfasser dargestellt hat, sind für mich wenigstens nicht befriedigend.

II. Münzverbrechen.

1) Num crimen falsae monetae sit crimen laesae majestatis et quaenam poena ejus jure nostro locum habeat. Diss. quam praeside E. G. C. *Klügel* — defensurus est auctor J. C. T. *Müller*. Wittenb. 1803.

Der Verfasser behauptet, daß Münzverbrechen zu der Classe der Majestätsverbrechen gehören, und in Sachsen nach der Caroline zu bestrafen seyen. Diese Meinung ist ziemlich gut ausgeführt.

III. Duell.

1) Ueber die Duelle. Eine politisch-juristische Beantwortung der von der Akademie zu Utrecht über diesen Gegenstand ausgeschriebenen Preisfrage. Von Joseph Carl Schmid, Hofr. und Prof. zu Dillingen. Landshut 1802.

Der Verfasser erklärt die Duellanten für Wahnsinnige, und will sie zur Strafe ins Narrenhaus gesteckt wissen. Für einen witzigen Einfall mag dieser Vorschlag allenfalls gelten. Aber es scheint dem Verfasser Ernst damit zu seyn. Da ließe sich nun freilich sehr viel dagegen einwenden, besonders, daß diese ganze Meinung auf einer Fiction beruht, und man einer Fiction wegen Niemanden als Narren behandeln kann, der es nicht ist.

1. ...

... mehreren tödtlichen ... denen man insbesondere d... Verletzer nicht weiß, der wa... welche Bestrafungsart tritt ... alle ein? Von Werner. Im Arc... 3ten St. nr. 5.

Der Verfasser erklärt bloß den ersten t... Verwunder für den eigentlichen Mörder ... dieser nicht gewiß ist, so sollen alle ... Verwunder mit der Strafe des nächsten ... der Tödtung belegt werden. — Die Aus... selbst hängt nicht recht zusammen. Der ... sagt: der zweite, dritte tödtliche Verwund... sache nicht den Tod, sondern er befördere ... Nach dieser Ansicht wäre er nicht auctor, ... socius homicidii? und doch soll jeden di... des nächsten Versuchs treffen? Und zweite... kann man sich einen nächsten Versuch d... schlags gedenken, da ein Mensch wirklich ... ben verloren hat? — Mehreres hat ge... sen Aufsatz erinnert

2) Konopak in den Bemerkungen zu ... dieses Stücks. (In demselben Stücke ... chivs nr. 10.)

V. Selbstmord.

1) Etwas über den Selbstmord, in ein... ren Geschichte zur Warnung dargest... herausgegeben mit einer Vorrede von ... de des grauen Mannes. Frankfurt 1...

Diese Schrift ist eigentlich eine moralische Predigt gegen den Selbstmord, welche sich durch gar nichts auszeichnet.

VI. Diebstahl.

1) Ueber Hrn. Feuerbachs Betrachtungen über den 159sten Art. der P. G. O., von Konopak. Im Archive 5ten B. 1sten St. nr. 7.

Der Herr Verfasser zeigt recht gut gegen Feuerbach, daß der Grund der erhöhten Strafe des gefährlichen Diebstahls in der größern Gefahr des Eigenthums zu suchen sey.

2) Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen einem gefährlichen und gewaltsamen Diebstahle, von Molitor, im Archive 4ten B. 4ten St. nr. 5.

Ebenfalls eine kurze Erklärung des 159sten Art., in Hinsicht auf den Diebstahl, der mit Waffen begangen wird.

3) Ueber den dritten Diebstahl, von Konopak, im Archive 5ten B. 2ten St. nr. 5.

Ein gründlicher Beweis, daß nach dem Geiste des 162sten Art. die volle Strafe des dritten Diebstahls nur dann anwendbar sey, wenn der Dieb schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden war.

4) Ueber die Momente der Strafbarkeit des großen Diebstahls, von Konopak. Ebendaselbst nr. 6.

Eine eben so gründliche Erklärung des 160sten Art. der P. G. O.

5) Ohnmaßgebliche Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe bey Diebstählen, die dermalige Verfassung der sogenannten Zuchthäuser, die freie Concurrenz in Betreff der Viktualien. Von F. H. Döhner. München 1801.

Ein unbedeutendes Produkt.

6) De poena sacrilegii varia jure Saxonico electorali novissimo decernenda Comm. I. qua ad audiendam orationem, invitat C. *Klien*, jur. Saxon. Prof. extraord. Vitebergae 1803.

Eine ziemlich gute Erklärung des sächsischen Landrechts, nach welchem, wie der Verfasser annimmt, das Sacrilegium nur dann die Todesstrafe bewirkt, wenn es mit einem qualificirten Diebstahl verknüpft ist.

VII. Injurien.

1) Harscher von Allmendingen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. Im Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, von Grollmann, 2ten B. 1sten St. Gießen 1802.

Eine Fortsetzung dieser ganz vortrefflichen Abhandlung, welche noch nicht geendigt ist. Hier werden die verschiedenen Arten von Ehrenkränkungen eben so pünktlich und gründlich erklärt, als auch die Mittel angegeben, durch welche jede be-

son-

sondere Art von Ehrenkränkung unschädlich gemacht und verhütet werden kann.

VIII. Gotteslästerung.

1) Diss. inaug. jurid. de blasphemia pars prior. Quam — defendet C. F. A. *Burkardt.* Jenae 1803.

In diesem ersten Theile hat der Verfasser die positiv-rechtlichen Grundsätze über Gotteslästerung nicht übel dargestellt. Der zweite Theil soll die allgemeinen Grundsätze enthalten. Wäre es nicht besser gewesen, wenn der Verfasser mit den letztern angefangen hätte?

IX. Bergschänderey.

1) Diss. metall. jurid. de calumniatoribus metallicis. Quam — defendet H. G. *Meuder.* Vitebergae 1803.

Unter diesem Verbrechen versteht der Verfasser crimen, quo quis bonam rei metallicae existimationem violat, ejusque augmentum impedit. Dies Verbrechen und dessen Strafe wird auf eine mittelmäßige Art beschrieben.

X.

Ist die Verletzung der Tugend oder Ehrbarkeit und des Wohlstandes auch einem Strafrechte unterworfen? Von Werner. Im Archive 4ten B. 3ten St. no. 6.

Der Verfasser zeigt recht gut und ausführlich, daß hier nur von Verletzung der äußern Tugend, Ehrbarkeit und des Wohlstandes die Rede seyn könne

... in welchen Fällen diese Verletzung als straf... anzusehen sey.

XI.

Ist der Fleischverkauf vom abgeschlachteten kranken Viehe ein Verbrechen, und zu welchen Arten des Verbrechens gehört derselbe? Nebst Ausführung einiger Begründungsanzeigen dieses Verbrechens. Von Werner. Im Archive 5ten B. 1sten St. nr. 3.

Der Verfasser bejaht aus guten Gründen die erste Frage, er rechnet die Handlung zu den Polizeivergehungen, und erklärt sie als peinliches Verbrechen, wenn Leben oder Gesundheit thätlich dadurch verletzt wird.

IV. Peinlicher Prozeß.

In den genannten zwey Jahren sind folgende praktische Lehren des Criminalrechts bearbeitet worden:

I. Peinliche Gerichtsbarkeit.

1) Theoretische Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete. Im Archive 5n B. 1n St. nr. 2.

Der ungenannte Verfasser liefert schätzbare Beiträge über die Lehre von der Servitut der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete, deren Natur und Gränzen hier gründlich und näher bestimmt werden.

II. Gerichtsstand.

1) Von dem peinlichen Gerichtsstande geistlicher Verbrecher in Deutschland, und der gesetzlichen Verfahrungsart gegen dieselben. 1802.

Eine

Eine zwar richtige aber eben nicht gündliche Ausführung des Satzes, daß Geistliche in peinlichen, besonders Capitalfällen, dem weltlichen Richter unterworfen seyen.

III. Zur Lehre von der Untersuchung gehören.

1) Ueber die zweckmäßigste Benutzung des ersten Augenblicks des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht, nebst einem Criminalfalle als Belag der aufgestellten Grundsätze. Im Archive 5n B. 1n St. nr. 4.

Der Verfasser giebt einige zweckmäßige Vorschläge, wie man den ersten Augenblick des Erscheinens vor Gericht benutzen müsse, und belegt seine Behauptungen mit einem interessanten Rechtsfalle.

2) Noch einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Specialinquisition, und der letztern Form und Nutzen, vom Justizrath Siewert. Im Archive 5ten B. 2ten St. nr. 4.

Der Verfasser setzt diesen Unterschied darein, daß die erstere nur auf die äußere faktische Untersuchung die zweite auf Erörterung des Rechtspunktes gerichtet seyn muß, und giebt einige gute Rathschläge, die Specialinquisition zweckmäßig einzurichten.

3) Ueber den Begriff der Suggestivfragen. Ein Beitrag zum Criminalrechte, der die Grundsätze enthält, nach denen das Königl. Preuß. Kammergericht in Berlin den Begriff und die Zulässigkeit der Suggestivfragen beurtheilt und

4) Ueber den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen. Ebend. 5ten B. 2ten St. nr. 3.

5) Ueber den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige. Erste Hälfte. Ebend. 5n B. 3ten St. nr. 1.

V. Vertheidigung in Criminalsachen.

1) Vollständigere Einleitung zur gründlichen und förmlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeklagte oder Beschuldigte, mit Beispielen von Neben- und Hauptdefensionen der mehrsten und wichtigsten in dem peinlichen Gerichtshof vorkommenden Verbrechungsfällen erläutert, und zum nützlichen Gebrauche angehender gerichtlicher Sachwalter verfaßt und herausgegeben von G. H. Hodermann, Herzogl. Sächs. Advokat, 2 Theile. Leipzig 1802.

Dieses aus zwey starken Bänden bestehende Werk ist in demselben Geiste geschrieben, wie er vor 40 bis 50 Jahren herrschend war. Das ganze Werk besteht also aus größtentheils veralteten Grundsätzen, und die beigefügten Vertheidigungsschriften sind unter aller Critik.

2) Versuch einer Anleitung zur Abfassung geschickter Relationen und Defensionen für angehende Juristen. Leipzig 1803.

Von S. 89. bis 138. wird die Lehre von Defensionen sehr oberflächlich behandelt.

3) Ver-

3) Vertheidigungsschrift für die verwittwete geheime Räthin C. S. E. Ursinus, gebohrne von Weiß. Berlin 1803.

Der Defensor, Justizcommissär Blume, hat die Beschuldigte gegen die ihr zur Last gelegten Vergiftungen sehr gut vertheidigt; ob seine Behauptungen richtig seyen, läßt sich ohne Akten nicht bestimmen.

VI. Entscheidung peinlicher Fälle.

1) Berichtigung der Zweifel des Herrn Raths Hannamann gegen die Abhandlung des Hrn. Hofraths von Sonnenfels, über die Stimmenmehrheit bey Criminalurtheilen. Von G. A. Griesinger, der W. W. Magister 1802.

Die Sonnenfelsische Theorie hat durch die Einwendungen des Hrn. H. nichts verloren, und durch die Widerlegung des Hrn. G. nichts gewonnen.

VII. Rechtsmittel gegen peinliche Urtheile.

1) De appellatione in causis criminalibus dissertatio. Quam — praeside G. M. *Weber*, defendet A. *Sondinger*. Bambergae 1803.

Nach einer vorläufigen Entwickelung der positiv-rechtlichen Grundsätze geht der ganze Zweck dieser gründlichen Abhandlung dahin, die Nothwendigkeit der Appellationen in peinlichen Fällen zu erweisen, und zu zeigen, daß Defensionen und Nullitätquerelen nicht hinlänglich seyen, die Stelle der Apellationen zu vertreten. So gut auch diese Meinung ausgeführt ist, so muß ich doch bekennen, daß ich

von

von der Nothwendigkeit oder auch nur der großen Nützlichkeit der Appellationen in Criminalsachen noch nicht überzeugt bin. Der Herr Verfasser hat auf den bedeutenden Umstand zu wenig Rücksicht genommen, daß peinliche Sachen der Regel nach von einem Gerichte untersucht, und von einem andern, und zwar collegialisch besetzten Gerichte, entschieden werden. Bey dieser Einrichtung weiß ich nicht, ob die Unschuld Gefahr läuft, wenn es auch keine Appellation giebt. Ich übergehe für jetzt, da hier der Platz dazu nicht ist, die Inconvenienzen, welche mit Appellationen in Criminalfällen verbunden sind.

2) Commentationis praemio regio ornatae de remediis contra sententias et de re judicata in caussis criminalibus partis primae sectio prima de appellationibus in caussis criminalibus ex jure romano instituendis. Quam — defendet D. E *Schrader*. Göttingae 1803.

Eine eben so genaue als gründliche Darstellung der römischen Gesetze über diesen Gegenstand. Es ist sehr zu wünschen, daß der Verfasser die versprochene Fortsetzung dieser Materie bald liefern möge.

VIII. Verjährung.

1) De origine praescriptionis criminum observationes historicae. Scripsit et praeside C. D. *Erhard* — defendet F. A. *Kretschmann*. Lipsiae 1803.

Der Verfasser leitet den Ursprung der Verjährung aus dem Vorurtheile der rohen Völker, als

wenn

wenn Strafen zum Zwecke göttlicher oder menschlicher Rache erkannt würden, und aus der griechischen Gesetzgebung ab, welche beide Punkte recht gut ausgeführt sind.

2) Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe. Im Archive 5ten B. 3ten St. nr. 4.

Einige weder neue noch besonders gut ausgeführte Gründe gegen die peinliche Verjährung.

IX. Criminalfälle

kommen vor:

1) In Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. XXII. Band. Berlin 1803.

Daselbst sind von S. 73 — 182. und S. 245 bis 264. zehn Rechtsfälle auf die bekannte gründliche und belehrende Art behandelt.

2) Im Archive B. 5. St. 3. nr. 2. Merkwürdiger peinlicher Rechtsfall, von J. B. M.

Die Juden eines ungenannten Orts wurden beschuldigt, einen christlichen Knaben mißhandelt zu haben, was aber nicht bewiesen werden konnte.

Ich übergehe hier alle jene Schriften, worin Geschichten von Verbrechen entweder romantisch oder zur Unterhaltung, oder zum historischen Zwecke dargestellt sind, weil solche Schriften hieher nicht gehören.

V.

Schriften über die Gesetzgebung und das peinliche Recht einzelner deutscher Lande.

A. Kais.

A. Kaiserlich österreichische Staaten.

Gesetzbuch über Verbrechen. Wien 1803.

Ueber dieses vorzügliche Gesetzbuch werde ich nächstens meine Meinung umständlicher eröffnen.

B. Königl. Preuß. Staaten.

1) C. F. W. Vater, Uebersicht des gemeinen Preuß. Criminalwesens, Bresl. 1802. 2 Thle.

2) Skizzirte Bemerkungen und Entwurf zu einer Verbesserung und neuen Organisation des Criminalwesens in den Königl. Preuß. Staaten. Von Justus Gruner. In Kleins Annalen. 22ten B. S. 273 f.

C. Churpfalzbaiern.

1) Geschichte des Baierschen Criminalrechts. Herausgegeben von F. J. Lipowsky, Churpfalzbaierschem Generallandes-Direktionsrathe. Mit Urkunden. München 1803.

Eine gute, und so viel ich ermessen kann, vollständige Zusammenstellung der historischen und criminalrechtlichen Materialien, von ältern Zeiten bis zum Kreitmayerschen Criminalcodex, von 1751.

2) Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern, 1. Theil. München 1803.

Enthält die Bemerkungen des Hrn. Revisionsraths Schieber, und Hrn. geistl. Raths Saher, über meinen Entwurf nebst meiner Beantwortung derselben.

3) Ueber die Unzulässigkeit des Kleinschrodischen Entwurfs zur peinlichen Gesetzgebung

in

in Baiern. Von J. C. Schmid, Hofrath und Professor in Dillingen. Ulm 1803.

4) Beiträge zu den Bemerkungen über Kleinschrods Entwurf des peinlichen Gesetzbuchs. 1803. I. und II. Heft.

5) Ueber die Vollziehung der peinlichen Strafen. Ein Beitrag zu den Bemerkungen über den Kleinschrodschen Entwurf. Von A. Himmelswunder. Landshut 1803.

6) Philosophisch entwickelter Beitrag zur Kritik des Kleinschrodischen Gesetzesentwurfs für die Churpfalzbaierschen Staaten. Von L. Hessels. Straubing. 1803.

Da ich über nr. 3. bis 6. in der Revision der Critiken über meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuche, Erlangen 1805. meine Meinung schon eröffnet habe, so habe ich hier nichts weiter zu sagen.

D. Chursachsen.

1) G. L. Winkler Handbuch des sächsischen peinlichen Prozesses. 2 Theile. Leipzig 1802. 1803.

Kleinschrod.

5) Ohnmoßgebliche Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe bey Diebstählen, die dermalige Verfassung der sogenannten Zuchthäuser, die freie Concurrenz in Betreff der Viktualien. Von F. H. Döhner. München 1801.

Ein unbedeutendes Produkt.

6) De poena sacrilegii varia jure Saxonico electorali novissimo decernenda Comm. I. qua ad audiendam orationem, invitat C. *Klien*, jur. Saxon. Prof. extraord. Vitebergae 1803.

Eine ziemlich gute Erklärung des sächsischen Landrechts, nach welchem, wie der Verfasser annimmt, das Sacrilegium nur dann die Todesstrafe bewirkt, wenn es mit einem qualificirten Diebstahl verknüpft ist.

VII. Injurien.

1) Harscher von Allmendingen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. Im Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, von Grollmann, 2ten B. 1sten St. Gießen 1802.

Eine Fortsetzung dieser ganz vortrefflichen Abhandlung, welche noch nicht geendigt ist. Hier werden die verschiedenen Arten von Ehrenkränkungen eben so pünktlich und gründlich erklärt, als auch die Mittel angegeben, durch welche jede beson-

sondere Art von Ehrenkränkung unschädlich gemacht und verhütet werden kann.

VIII. Gotteslästerung.

1) Diss. inaug. jurid. de blasphemia pars prior. Quam — defendet C. F. A. *Burkardt*. Jenae 1803.

In diesem ersten Theile hat der Verfasser die positiv-rechtlichen Grundsätze über Gotteslästerung nicht übel dargestellt. Der zweite Theil soll die allgemeinen Grundsätze enthalten. Wäre es nicht besser gewesen, wenn der Verfasser mit den letztern angefangen hätte?

IX. Bergschänderey.

1) Diss. metall. jurid. de calumniatoribus metallicis. Quam — defendet H. G. *Meuder*. Vitebergae 1803.

Unter diesem Verbrechen versteht der Verfasser crimen, quo quis bonam rei metallicae existimationem violat, ejusque augmentum impedit. Dies Verbrechen und dessen Strafe wird auf eine mittelmäßige Art beschrieben.

X.

Ist die Verletzung der Tugend oder Ehrbarkeit und des Wohlstandes auch einem Strafrechte unterworfen? Von Werner. Im Archive 4ten B. 3ten St. no. 6.

Der Verfasser zeigt recht gut und ausführlich, daß hier nur von Verletzung der äußern Tugend, Ehrbarkeit und des Wohlstandes die Rede seyn kön-

ne

ne, und in welchen Fällen diese Verletzung als strafbar anzusehen sey.

XI.

Ist der Fleischverkauf vom abgeschlachteten kranken Viehe ein Verbrechen, und zu welchen Arten des Verbrechens gehört derselbe? Nebst Ausführung einiger Begründungsanzeigen dieses Verbrechens. Von Werner. Im Archive 5ten B. 1sten St. nr. 3.

Der Verfasser bejaht aus guten Gründen die erste Frage, er rechnet die Handlung zu den Polizeivergehungen, und erklärt sie als peinliches Verbrechen, wenn Leben oder Gesundheit thätlich dadurch verletzt wird.

IV. Peinlicher Prozeß.

In den genannten zwey Jahren sind folgende praktische Lehren des Criminalrechts bearbeitet worden:

I. Peinliche Gerichtsbarkeit.

1) Theoretische Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete. Im Archive 5n B. 1n St. nr. 2.

Der ungenannte Verfasser liefert schätzbare Beiträge über die Lehre von der Servitut der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete, deren Natur und Gränzen hier gründlich und näher bestimmt werden.

II. Gerichtsstand.

1) Von dem peinlichen Gerichtsstande geistlicher Verbrecher in Deutschland, und der gesetzlichen Verfahrungsart gegen dieselben. 1802.

Eine

Eine zwar richtige aber eben nicht gündliche Ausführung des Satzes, daß Geistliche in peinlichen, besonders Capitalfällen, dem weltlichen Richter unterworfen seyen.

III. Zur Lehre von der Untersuchung gehören.

1) Ueber die zweckmäßigste Benutzung des ersten Augenblicks des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht, nebst einem Criminalfalle als Belag der aufgestellten Grundsätze. Im Archive 5n B. 1n St. nr. 4.

Der Verfasser giebt einige zweckmäßige Vorschläge, wie man den ersten Augenblick des Erscheinens vor Gericht benutzen müsse, und belegt seine Behauptungen mit einem interessanten Rechtsfalle.

2) Noch einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Specialinquisition, und der letztern Form und Nutzen, vom Justizrath Siewert. Im Archive 5ten B. 2ten St. nr. 4.

Der Verfasser setzt diesen Unterschied darein, daß die erstere nur auf die äußere faktische Untersuchung die zweite auf Erörterung des Rechtspunktes gerichtet seyn muß, und giebt einige gute Rathschläge, die Specialinquisition zweckmäßig einzurichten.

3) Ueber den Begriff der Suggestivfragen. Ein Beitrag zum Criminalrechte, der die Grundsätze enthält, nach denen das Königl. Preuß. Kammergericht in Berlin den Begriff und die Zulässigkeit der Suggestivfragen beurtheilt und

bestimmt hat. Nebst einer litterarischen Zugabe von C. W. F. Grattenauer, Königl. Preuß. Justizcommissär. Berlin 1803.

Diese Schrift enthält bedeutende Beiträge zur Lehre von Suggestivfragen. Bey Gelegenheit einer Untersuchung in Halle erstattete Hr. geh. Obertrib. Rath Klein einen Bericht (nr. I.) an das Königl. Kammergericht, worin er seine Grundsätze über Suggestivfragen darstellet. Gegen diesen Bericht erschienen bey dem Kammergerichte zwey Vota (II. III.) worin besonders im ersten, denn das zweite ist ganz kurz, die Kleinschen Grundsätze geprüft, und für unrichtig erklärt werden. Nach diesen Votis hat auch das Königl. Kammergericht entschieden (nr. IV.). Wenn ich in der Sache zu votiren hätte, so würde ich der gründlich ausgeführten Meinung Kleins beitreten. Im Votum A. werden offenbar suggestive und verfängliche Fragen vermischt, wenn gesagt wird, Suggestivfrage sey eine solche, wodurch der Befragte bewogen oder verleitet werden kann, ohne eigne Ueberzeugung und Wissenschaft nach fremder Eingebung zu erzählen und zu antworten. — Ferner wird in diesem Votum der wahre Grund, warum Suggestionen unerlaubt sind, nicht scharf gefaßt. Er besteht unstreitig darin: Wenn der Gefragte bloß nachspricht, was man ihm speciell vorsagte, so weiß man nicht, ob er dies aus eigener Wissenschaft angebe, oder ob er bloß dem Richter nachsage, was dieser ihm vorsagte. Dieser Zweifel macht das Geständniß unglaubwürdig, weil man nicht bestimmt weiß, daß

es

es aus eigener Wissenschaft floß. — Auch dehnt der Verfasser dieses Voti den Begriff eines speciellen Umstandes, der nach unserer Theorie nicht vorgesagt werden darf, viel zu weit aus. Ich wenigstens verstehe darunter nichts, als specielle facta, welche als Theile des begangenen Verbrechens anzusehen sind. Endlich hat der Verfasser des Voti ganz recht, daß nicht jede Frage suggestiv sey, die man mit einem bloßen Ja oder Nein abfertigen kann. Darein allein wird aber auch Niemand ein Hauptkennzeichen der Suggestivfragen setzen. Auch der Beitrag (nr. V.) von Grattenauer ist für diese Lehre nicht unwichtig.

IV. Lehre vom Beweise.

1) Johann Friedrich Ranft, Churfächs. Premierlieutenant, über den Beweis in peinlichen Sachen, nach positiven Gesetzen, und philosophischen Grundsätzen. Freiburg 1801. (eigentlich 1802.)

Der Verfasser hat zwar hier keine neue und tiefe Erörterungen geliefert, aber doch die bisherigen Materialien mit einer zweckmäßigen Auswahl in guter Ordnung zusammen gestellt.

Zu dieser Lehre habe ich folgende Beiträge gegeben:

2) Grundzüge der Theorie von Beweisen in peinlichen Sachen. Im Archive 4ten B. 3ten St. nr. 4.

3) Ueber das Geständniß, als Beweismittel in peinlichen Fällen. Ebend. 4n B. 4n St. nr. 3.

4) Ueber

4) Ueber den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen. Ebend. 5ten B. 2ten St. nr. 3.

5) Ueber den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige. Erste Hälfte. Ebend. 5n B. 3ten St. nr. 1.

V. Vertheidigung in Criminalsachen.

1) Vollständigere Einleitung zur gründlichen und förmlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeklagte oder Beschuldigte, mit Beispielen von Neben- und Hauptdefensionen der mehrsten und wichtigsten in dem peinlichen Gerichtshof vorkommenden Verbrechungsfällen erläutert, und zum nützlichen Gebrauche angehender gerichtlicher Sachwalter verfaßt und herausgegeben von G. H. Hodermann, Herzogl. Sächs. Advokat, 2 Theile. Leipzig 1802.

Dieses aus zwey starken Bänden bestehende Werk ist in demselben Geiste geschrieben, wie er vor 40 bis 50 Jahren herrschend war. Das ganze Werk besteht also aus größtentheils veralteten Grundsätzen, und die beigefügten Vertheidigungsschriften sind unter aller Critik.

2) Versuch einer Anleitung zur Abfassung geschickter Relationen und Defensionen für angehende Juristen. Leipzig 1803.

Von S. 89. bis 138. wird die Lehre von Defensionen sehr oberflächlich behandelt.

3) Vertheidigungsschrift für die verwittwete geheime Räthin C. S. E. Ursinus, gebohrne von Weiß. Berlin 1803.

Der Defensor, Justizcommissär Blume, hat die Beschuldigte gegen die ihr zur Last gelegten Vergiftungen sehr gut vertheidigt; ob seine Behauptungen richtig seyen, läßt sich ohne Akten nicht bestimmen.

VI. Entscheidung peinlicher Fälle.

1) Berichtigung der Zweifel des Herrn Raths Hannamann gegen die Abhandlung des Hrn. Hofraths von Sonnenfels, über die Stimmenmehrheit bey Criminalurtheilen. Von G. A. Griesinger, der W. W. Magister 1802.

Die Sonnenfelsische Theorie hat durch die Einwendungen des Hrn. H. nichts verloren, und durch die Widerlegung des Hrn. G. nichts gewonnen.

VII. Rechtsmittel gegen peinliche Urtheile.

1) De appellatione in causis criminalibus dissertatio. Quam — praeside G. M. *Weber*, defendet A. *Sondinger*. Bambergae 1803.

Nach einer vorläufigen Entwickelung der positiv-rechtlichen Grundsätze geht der ganze Zweck dieser gründlichen Abhandlung dahin, die Nothwendigkeit der Appellationen in peinlichen Fällen zu erweisen, und zu zeigen, daß Defensionen und Nullitätquerelen nicht hinlänglich seyen, die Stelle der Apellationen zu vertreten. So gut auch diese Meinung ausgeführt ist, so muß ich doch bekennen, daß ich

von

von der Nothwendigkeit oder auch nur der großen Nützlichkeit der Appellationen in Criminalsachen noch nicht überzeugt bin. Der Herr Verfasser hat auf den bedeutenden Umstand zu wenig Rücksicht genommen, daß peinliche Sachen der Regel nach von einem Gerichte untersucht, und von einem andern, und zwar collegialisch besetzten Gerichte, entschieden werden. Bey dieser Einrichtung weiß ich nicht, ob die Unschuld Gefahr läuft, wenn es auch keine Appellation giebt. Ich übergehe für jetzt, da hier der Platz dazu nicht ist, die Inconvenienzen, welche mit Appellationen in Criminalfällen verbunden sind.

2) Commentationis praemio regio ornatae de remediis contra sententias et de re judicata in causis criminalibus partis primae sectio prima de appellationibus in causis criminalibus ex jure romano instituendis. Quam — defendet D. E *Schrader*. Göttingae 1803.

Eine eben so genaue als gründliche Darstellung der römischen Gesetze über diesen Gegenstand. Es ist sehr zu wünschen, daß der Verfasser die versprochene Fortsetzung dieser Materie bald liefern möge.

VIII. Verjährung.

1) De origine praescriptionis criminum observationes historicae. Scripsit et praeside C. D. *Erhard* — defendet F. A. *Kretschmann*. Lipsiae 1803.

Der Verfasser leitet den Ursprung der Verjährung aus dem Vorurtheile der rohen Völker, als wenn

wenn Strafen zum Zwecke göttlicher oder menschlicher Rache erkannt würden, und aus der griechischen Gesetzgebung ab, welche beide Punkte recht gut ausgeführt sind.

2) Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe. Im Archive 5ten B. 3ten St. nr. 4.

Einige weder neue noch besonders gut ausgeführte Gründe gegen die peinliche Verjährung.

IX. Criminalfälle

kommen vor:

1) In Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. XXII. Band. Berlin 1803.

Daselbst sind von S. 73 — 182. und S. 245 bis 264. zehn Rechtsfälle auf die bekannte gründliche und belehrende Art behandelt.

2) Im Archive B. 5. St. 3. nr. 2. Merkwürdiger peinlicher Rechtsfall, von J. B. M.

Die Juden eines ungenannten Orts wurden beschuldigt, einen christlichen Knaben mißhandelt zu haben, was aber nicht bewiesen werden konnte.

Ich übergehe hier alle jene Schriften, worin Geschichten von Verbrechen entweder romantisch oder zur Unterhaltung, oder zum historischen Zwecke dargestellt sind, weil solche Schriften hieher nicht gehören.

V.

Schriften über die Gesetzgebung und das peinliche Recht einzelner deutscher Lande.

A. Kais

A. Kaiserlich österreichische Staaten.

Gesetzbuch über Verbrechen. Wien 1803.

Ueber dieses vorzügliche Gesetzbuch werde ich nächstens meine Meinung umständlicher eröffnen.

B. Königl. Preuß. Staaten.

1) C. F. W. Vater, Uebersicht des gemeinen Preuß. Criminalwesens, Bresl. 1802. 2 Thle.

2) Skizzirte Bemerkungen und Entwurf zu einer Verbesserung und neuen Organisation des Criminalwesens in den Königl. Preuß. Staaten. Von Justus Gruner. In Kleins Annalen. 22ten B. S. 273 f.

C. Churpfalzbaiern.

1) Geschichte des Baierschen Criminalrechts. Herausgegeben von F. J. Lipowsky, Churpfalzbaierschem Generallandes-Direktionsrathe. Mit Urkunden. München 1803.

Eine gute, und so viel ich ermessen kann, vollständige Zusammenstellung der historischen und criminalrechtlichen Materialien, von ältern Zeiten bis zum Kreitmayerschen Criminalcodex, von 1751.

2) Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern, 1. Theil. München 1803.

Enthält die Bemerkungen des Hrn. Revisionsraths Schieber, und Hrn. geistl. Raths Saher, über meinen Entwurf nebst meiner Beantwortung derselben.

3) Ueber die Unzulässigkeit des Kleinschrodischen Entwurfs zur peinlichen Gesetzgebung

in

in Baiern. Von J. C. Schmid, Hofrath und Professor in Dillingen. Ulm 1803.

4) Beiträge zu den Bemerkungen über Kleinschrods Entwurf des peinlichen Gesetzbuchs. 1803. I. und II. Heft.

5) Ueber die Vollziehung der peinlichen Strafen. Ein Beitrag zu den Bemerkungen über den Kleinschrodschen Entwurf. Von A. Himmelswunder. Landshut 1803.

6) Philosophisch entwickelter Beitrag zur Kritik des Kleinschrodischen Gesetzesentwurfs für die Churpfalzbaierschen Staaten. Von L. Hessels. Straubing. 1803.

Da ich über nr. 3. bis 6. in der Revision der Kritiken über meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuche, Erlangen 1805. meine Meinung schon eröffnet habe, so habe ich hier nichts weiter zu sagen.

D. Chursachsen.

1) G. L. Winkler Handbuch des sächsischen peinlichen Prozesses. 2 Theile. Leipzig 1802. 1803.

Kleinschrod.

II.

Ueber den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen. Von Kleinschrod.

§. 1.

Wenn wir uns über einen Vorfall unterrichten wollen, so lehrt uns der gemeine Menschenverstand, daß wir jene Menschen darum fragen welche davon Wissenschaft haben. Diese Maaßregel muß auch der Richter anwenden, wenn er einen peinlichen Fall untersucht, weil er sehr oft auf keine andere Art zur Kenntniß des Vorfalls gelangen kann. Im Allgemeinen hat der Beweis durch Zeugen sehr vieles für sich. Man beruft nur solche Menschen dazu, welche Kenntniß von der Sache haben, wenigstens wird diese erfordert, wenn sie etwas beweisen sollen, man fragt die Zeugen nur über Thatumstände, welche ein jeder Mensch von gesundem Verstande wissen kann, man fordert von ihnen keine Vernunftschlüsse, sondern nur die Erzählung bloßer Thatumstände, welche eine reale Möglichkeit haben, und im menschlichen Leben mehr oder weniger häufig vorkommen. Die Zeugen werden über solche Vorfälle vernommen, die sie gesehen oder gehört haben; diese beiden Sinne sind der Regel nach weniger als andere einer Täuschung ausgesetzt, wenn man annimmt, daß ein Mensch gesunde

sunde Augen oder Ohren hat, und damit die Gegenstände in einer solchen Nähe erfuhr, daß man annehmen kann, ein Mensch von gesunden Sinnen könne richtig sehen oder hären; man muß von jedem Menschen so lange Wahrheitsliebe vermuthen, bis man Gründe hat, das Gegentheil zu glauben. Diese Vermuthung tritt besonders bey Zeugen ein, da sie der Regel nach bey der Sache nicht interessirt, also desto unbefangener die Wahrheit zu reden im Stande sind; nebstdem ist der Richter nicht mit der bloßen Angabe der Zeugen: dies oder jenes ist vorgefallen, zufrieden, sondern er begehrt von ihnen den Grund ihrer Wissenschaft, und eine umständliche Erzählung der Thatumstände a); dadurch überzeugt sich der Richter, ob er den Zeugen glauben könne, dadurch entdeckt er häufig andere Beweisquellen, wodurch er die Zeugenaussagen bekräftigen und unterstützen kann. Dies sind die Gründe, warum die Gesetze aller Völker den Aussagen der Zeugen die Kraft beigelegt haben, einen Beweis in gerichtlichen, besonders in peinlichen Sachen, zu liefern.

§. 2.

Aber eben so ungegründet ist es, den Beweis durch Zeugen für die einzige oder beste, als ihn für die trüglichste Beweisesgattung zu halten. Gegen das erste hat sich Herr Graf von Soden b) aus

a) Von Globig und Huster Abhandl. von der Criminalgesetzgebung. S. 295.

b) Geist der peinl. Gesetzgebung Teutschl. §. 598 bis 600.

aus vollkommen richtigen Gründen erklärt, und wohl bemerkt, daß die Summe der Verbrechen sich gewiß vermehren würde, wenn man den Beweis durch Zeugen allein für vollwirkend halten, und andere Beweisesmittel verbannen wollte, die doch auch Ueberzeugung gewähren können. Das zweite, daß der Zeugenbeweis trüglicher als andere Beweisesmittel sey, behauptet Servin c) aus dem Grunde, weil Zeugen eben so gut getäuscht worden seyn, als täuschen können, also hier zwey Möglichkeiten einer Unwahrheit zusammen treffen. Aber dies ist bey jedem Beweise möglich; es kann Jemand mündlich oder in einer Urkunde aus Irrthum etwas gestehen, was falsch ist, es kann Jemand absichtlich etwas falsches in seinem Geständnisse angeben, und dadurch andere täuschen; Urkunden bewirken ohnedies öfter keinen direkten und selbstständigen Beweis. Mit diesen Beweisesarten ist die Möglichkeit der oben gedachten doppelten Täuschung verbunden. Dagegen haben die Zeugenaussagen vor andern Beweisesarten dies zum voraus, daß sie von Personen herkommen, welche bey der Sache der Regel nach nicht interessirt sind, welche die Sache nicht so unmittelbar angeht, als bey Geständnissen oder Urkunden die Urheber derselben. Dies ist freilich im Allgemeinen wahr; die Zeugen können täuschen und getäuscht werden. Aber so lange diese allgemeine Möglichkeit durch keine spe-
ciel-

c) Ueber die peinliche Gesetzgebung. S. 384. Man sehe dagegen Graf Soden a. a. O. §. 660.

riellen Gründe wahrscheinlich wird, benimmt sie den Zeugen nicht das Mindeste an ihrer Glaubwürdigkeit. Man müßte sonst allen Verkehr der Menschen unter sich, alle Geschäfte des gemeinen Lebens aufheben, weil bey allen diesen die gedachte doppelte Täuschung möglich ist. Die allgemeine Möglichkeit einer Täuschung beweiset weiter nichts, als daß man im menschlichen Leben äußerst selten auf höchste Evidenz Anspruch machen kann, daß alle menschliche Beweise höchst selten absolute Gewißheit bewirken. Eben sie muß den Richter vorsichtig und aufmerksam machen, daß er genau untersucht, ob in einem einzelnen Falle keine speciellen Gründe da sind, zu glauben, daß die Zeugen durch ihre Sinne sind getäuscht worden, oder daß sie die Wahrheit absichtlich unterdrücken. Im Allgemeinen glaube ich, daß durch Zeugen eben so gut, als durch Geständniß oder Urkunden volle Ueberzeugung bewirkt werden könne; und wenn alles gleich ist, so glaube ich, daß der Beweis durch Zeugen noch Vorzüge vor jenem durch Geständniß oder Urkunden habe.

§. 3.

Die Frage, wer überhaupt ein gültiger Zeuge seyn könne, wird im Allgemeinen dahin beantwortet: Ein Jeder, der die Wahrheit sagen kann und will d): oder bestimmter, Jeder ist gültiger Zeuge, der

d) Bergk in den Noten zu seiner Ausgabe des Beccaria, Th. I. S. 104. *Brissot* théorie des loix criminelles, Berlin 1781. Tom. I. p. 109. §. 1.

der Kenntniß von dem Vorfalle hat, worüber man ihn fragt, welcher gesunde Sinne und gesunden Menschenverstand besitzt e), und gegen den kein besonderer Verdacht streitet, daß er die Wahrheit unterdrücken werde. Daher ist es Pflicht des Richters, die persönliche Beschaffenheit des Zeugen kennen zu lernen, um danach die Aussage desselben würdigen zu können. Dahin gehen die allgemeinen Fragstücke, die den Richter belehren, ob der Zeuge ein bekannter oder unbekannter Mensch ist, ob er angesessen oder ein Vagabund ist, ob er Vermögen besitzt oder nicht, in welchem Verhältnisse er zu jenem steht, für oder gegen den er zeugen soll. Ob der Zeuge gemeinen Menschenverstand habe, kann der Richter freilich durch Fragen nicht unmittelbar erforschen; aber einmal muß er diesen bey jedem Menschen voraussetzen, bis das Gegentheil erhellet; zweitens kann dies der Richter auch aus dem Verhöre und den Antworten des Zeugen selbst ermessen, ob er dadurch Urtheilskraft und Vernunft an den Tag legt oder nicht. Eben so verhält es sich mit der Untersuchung, ob die Zeugen gesunde Sinne haben; auch da entdeckt der Richter durch das Verhör selbst so viel, als er zur Untersuchung braucht. Etwas zweifelhafter ist die Sache bey einem Thatumstande, der in einer solchen Entfernung vorfiel, daß der Richter nicht weiß, ob die Zeugen richtig gesehen oder gehört haben. Da kann der Richter sich

e) Beccaria von Verbrechen und Strafen. §. 8. Ausgabe von Bergk. S. 101.

sich überzeugen, wenn er eine Probe mit dem Zeugen vornimmt, ihm z. B. einen gleichgültigen Umstand in der Ferne zeigt, und es versucht, ob ihn der Zeuge richtig sehe, oder wenn er von Andern in Gegenwart des Zeugen etwas in der Entfernung reden, und den Zeugen das Gesagte nachsprechen läßt, um zu sehen, ob der Zeuge in einer solchen Entfernung richtig höre. Bey Vorfällen, die schon vor längerer Zeit sich ereigneten, ist öfter der Zweifel, ob der Zeuge ein so gutes Gedächtniß habe, daß er die Umstände so genau merken konnte. Darüber kann der Richter sich unterrichten, wenn er den Zeugen gleich alte gleichgültige Vorfälle erzählen läßt, um dessen Gedächtnißkraft zu prüfen, wenn er den Zeugen um die Ursache fragt, warum ihm gerade dieser Vorfall so gegenwärtig und so erinnerlich sey, wenn er untersucht, ob der Umstand besonders merkwürdig ist, oder nicht; ein merkwürdiger Umstand prägt sich dem Gedächtnisse mehr ein, als ein unwichtiger.

§. 4.

Aber es ist nicht genug, daß man weiß, ob der Zeuge die Wahrheit sagen kann; man muß auch wissen, daß er sie angeben will. Hierüber hat man nun freilich bey keinem Menschen absolute Gewißheit; indessen muß man bey Menschen von gewöhnlicher Redlichkeit annehmen, daß sie die erforderliche Wahrheitsliebe haben, bis man Gründe hat, daran zu zweifeln. Auch aus der Veranlassung, warum der Zeuge sein Zeugniß ablegt, läßt

sich

sich vieles für oder gegen die Wahrheitsliebe des Zeugen abnehmen. Besonders aber gewinnt die Glaubwürdigkeit der Zeugen dadurch sehr vieles, wenn sie mit einander übereinstimmen, ohne daß sie sich vorher mit einander verabredet haben f). Daher die Pflicht des Richters, zu untersuchen, ob die Zeugen zuvor über ihr Zeugniß mit einander gesprochen, ob sie mit einander sich beredet haben, was sie vor Gericht aussagen wollen. Daß dies die Zeugen nicht gethan haben, davon kann gewöhnlich der Richter nicht anders sich überzeugen, als dadurch, daß die Zeugen eidlich versichern, daß sie mit Niemanden des Zeugnisses wegen gesprochen haben. Kurz der Richter muß wenigstens in wichtigern Fällen den moralischen Charakter des Zeugen, so viel er kann, studieren, das Interesse, das der Zeuge an dem Vorfalle hat, worüber er gefragt wird, ergründen, die Triebfeder, welche ihn zum Zeugnisse bewogen hat, untersuchen, und daraus seine Glaubwürdigkeit im Allgemeinen ermessen g).

§. 5.

Wenn die Glaubwürdigkeit eines Zeugen aus irgend einem Grunde geschwächt wird, so wird er dadurch entweder ganz oder zum Theile untauglich, Zeuge zu seyn. Er wird ganz unfähig, wenn man von ihm mit Grunde annehmen kann, er könne oder wolle die Wahrheit nicht angeben. Er wird verdächtig, wenn man ihm Glaubwürdigkeit zwar nicht abs

f) Servin S. 385.

g) Brissot a. a. O.

absprechen kann, diese aber geringer ist, weil man von ihm zu fürchten befugt ist, er könne oder wolle die Wahrheit nicht treu darstellen. Je nachdem ein solcher Verdachtsgrund näher oder entfernter ist, macht er den Zeugen mehr oder weniger verdächtig. Die Gründe, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen schwächen oder vernichten, sind entweder allgemeine oder besondere. Die ersten sind aus dem persönlichen Charakter und dem Betragen eines Zeugen überhaupt abgeleitet. Ein Zeuge z. B. der einmal ein falsches Zeugniß ablegte, verdient für alle künftige Zeugnisse keinen Glauben. Die zweiten passen nur auf einen einzelnen Fall, sind aus den speciellen Umständen dieses Falles, aus den besondern Verhältnissen des Zeugen mit dem Beschuldigten, hergenommen. Die ersten schwächen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen überhaupt, und in Rücksicht auf alle Fälle, vorausgesetzt, daß der Umstand, der den Zeugen untauglich macht, nie ganz gehoben werden kann. Ein Kind z. B. kann, so lange es dieses ist, in keiner Rechtssache Zeuge seyn; aber wenn es zu höhern Jahren kommt, so hört der Umstand, der es zuvor untauglich machte, ganz auf; dann wird aus dem Kinde ein vollgültiger Zeuge. Aber wenn Jemand einmal als falscher Zeuge befunden ward, so steht dieser Umstand bey allen künftigen Zeugnissen seiner Glaubwürdigkeit im Wege. Die besondern Verdachtsgründe gegen einen Zeugen äußern ihre Wirkung nur in dem Falle, wo sie eintreten; es kann Jemand in einer Sache unfähiger, in der andern

voll-

vollgültiger Zeuge seyn. Die allgemeinen Verdachtsgründe machen einen Zeugen nicht so leicht unfähig, als die besondern. Denn die letztern entstehen aus solchen Gründen, welche aus den speciellen Umständen eines Falles genommen sind, und diese Gründe haben gewöhnlich die Wirkung, daß Jemand zum Zeugen unfähig wird. Aber die allgemeinen bewirken diese Unfähigkeit in einem Falle nur dann, wenn der Grund derselben auf diesen Fall vollkommen anwendbar ist; da können leichter die Umstände dieses Falles so beschaffen seyn, daß sie die allgemeine Unfähigkeit eines Zeugen aufheben oder doch mildern, und einen an sich untauglichen Zeugen zu einem gültigen umschaffen. Endlich sind die Ursachen, warum ein Zeuge ganz unfähig wird, doppelter Art: sie entstehen entweder aus des Zeugen eigner Schuld, oder ohne dieselbe. Die ersten bewirken im Allgemeinen eine größere Unfähigkeit, als die andern. Denn die letzten können öfters so gehoben werden, daß der vorher untaugliche Zeuge nun fähig wird. Aber wenn Jemand durch sein Betragen unfähig zur Zeugschaft wird, dann ist es schwerer, alles so in den vorigen Stand zu setzen, daß er volle Glaubwürdigkeit wieder erlangt.

§. 6.

Die Gründe, welche einen Zeugen untauglich machen, sind folgende:

I. Kindheit und Unmündigkeit. Menschen dieser Art sind nicht im Stande, feste Eindrücke von Thatumständen zu erhalten, ihre Urtheilskraft und ihr

ihr Gedächtniß ist noch zu schwach, als daß man sich auf sie verlassen könnte. Es wird zwar behauptet, daß Kinder, wenn sie zu höhern Jahren gekommen sind, über Vorfälle könnten gefragt werden, die sie in der Kindheit erfuhren. Aber ich kann dieser Meinung nicht seyn. Denn die Fähigkeit eines Zeugen kann man nicht sowohl nach der Zeit, wo sie verhört werden, als nach der Zeit beurtheilen, wo sie die Umstände sahen oder hörten, worüber sie nun aussagen sollen. Waren im letzten Zeitpunkte ihre Sinne oder ihr Verstand zu solchen Eindrücken unfähig, so konnten sie den Vorfall nicht recht fassen; also können sie über Umstände, die in der Kindheit vorfielen, durch keinen Lauf der Zeit tauglich werden.

Minderjährige sind einer richtigen Einsicht in die Vorfälle des menschlichen Lebens, und bleibender Eindrücke hierüber fähig, können also gültige Zeugen seyn. Aber wenigstens mit den ersten Jahren der Minderjährigkeit verbindet sich meistens ein Leichtsinn, der den Minderjährigen auf eine Seite hinreißt, und ihn alle Seiten einer Sache zu überlegen hindert; gewöhnlich ist der erste Eindruck bey einem solchen so stark, daß er die folgenden Eindrücke schwächt, und der richtigen Einsicht der Wahrheit im Wege steht; diese Eigenschaften sind Ursache, daß Minderjährige zwar nicht unfähige, aber verdächtige Zeugen sind h). Wenn jedoch ein Min-

der-

h) Nam aetas, sagt L. 15. §. 1. D. de quaest. von einem 14jährigen Menschen, suspectiores quoque eosdem facit ad mentiendi facultatem.

derjähriger von so gesetztem Wesen ist, daß die Verdachtsgründe, die von der Minderjährigkeit im Allgemeinen hergenommen sind, bey ihm wegfallen, so ist kein Grund da, warum er nicht eben so ein vollgültiger Zeuge seyn sollte, als ein Mensch von höherem Alter. Die Gesetze nehmen das zwanzigste Jahr als den Zeitpunkt an, von welchem angerechnet Jemand ein gültiger Zeuge werden kann i). Diese Verfügung ist vom gewöhnlichen Laufe der Dinge hergenommen, weil in diesem Jahre gewöhnlich die Menschen zu einem gesetztern Wesen gelangen. Indessen sollte man den Richter nicht an ein gewisses Jahr bey Zulassung der Zeugen binden, man sollte ihn nicht hindern, einen Minderjährigen unter zwanzig Jahren zum Zeugnisse aufzunehmen, wenn er an ihm vollkommene Fähigkeit zur Einsicht der Wahrheit entdeckt k).

§. 7.

II. Genaue Familienverhältnisse. Aeltern und Kinder, Ehegatten und Geschwister sind durch zu genaue Bande mit einander verbunden, als daß man sie als Zeugen für oder gegen einander gebrauchen könnte. Eben dies gilt auch von verschwägerten Personen im gleichen Grade. Der Gesetzgeber muß die Menschheit dadurch ehren, daß er-

i) L. 20. D. de testibus. Nach dem Zeugnisse der Praktiker macht schon das 18te Jahr zur Zeugschaft fähig.

k) Graf Soden Th. II, §. 602.

er solche Personen nicht zwingt, gegen einander zu zeugen. Aber er kann sie auch nicht für einander annehmen, weil sie zu sehr unter sich verbunden sind, als daß man ein günstiges Zeugniß für den Beschuldigten als Wahrheit annehmen könnte. Es ist gleichgültig, ob die Zeugen mit dem Beschuldigten oder dem Ankläger auf die gedachte Art verwandt sind. Auch der Ankläger kann Zeugen, die mit ihm in einem solchen Verhältnisse stehen, nicht zum Zeugnisse gegen den Angeklagten vorschlagen. Denn ihm ist daran gelegen, daß das Verbrechen bewiesen wird, damit er nicht in den Verdacht eines Calumnianten verfällt, nicht zur Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt wird. Also, es ist nicht zuläßig, daß er Zeugen beibringt, welche mit ihm ein gleiches oder doch großes Interesse haben, daß er in die gedachten Unannehmlichkeiten nicht verfällt. Es ist zu fürchten, daß er solche Zeugen vorher belehrt, wie sie aussagen sollen. — Aber paßt auch dieses auf den Richter, wenn er, was im Untersuchungsprozesse der Fall ist, die Rolle des Anklägers übernimmt? Darf auch dieser solche Zeugen, die auf die genannte Art mit ihm verwandt sind, nicht abhören? Ich glaube, daß die vom Ankläger aufgestellten Sätze nicht ganz auf den Richter im Untersuchungsprozesse anwendbar sind. Dem Richter ist nicht so viel, als dem Ankläger, daran gelegen, daß ein Verbrechen, welches er untersucht, bewiesen werde, er hat nichts zu besorgen, wenn dieser Beweis auch nicht gestellt wird. Bey ihm ist es also unbedenklicher, Zeugen dieser Art zu verhören.

hören. Denn er hat nur das öffentliche Interesse zu besorgen; ein Privatinteresse tritt bey ihm der Regel nach nicht ein. Zeugen also, die auf die gedachte Art mit dem Richter verwandt sind, sind deswegen allein nicht ganz unfähig, wenn nicht noch ein anderer Grund hinzukommt. Aber mehr oder minder verdächtig sind sie allerdings, weil die genaue Verbindung, worin sie mit dem Richter stehen, besorgen läßt, daß sie mit diesem über das Zeugniß vorher gesprochen, von ihm Belehrung oder Nachrichten vom Vorfalle erhalten haben, folglich nicht ganz aus eigener Wissenschaft ihre Aussagen ablegen. —

§. 8.

Eine entferntere Verwandschaft oder Schwägerschaft mit dem Beschuldigten, als die oben angegebene, macht zur Zeugschaft nicht unfähig, und der Regel nach nicht einmal verdächtig. Verwandte können im Allgemeinen so Wahrheitliebend seyn, daß sie der Verwandtschaft ungeachtet die Wahrheit getreu angeben; auch stehen Verwandte nicht immer in so freundschaftlichem Verhältnisse, daß sie zum Besten ihres Verwandten die Wahrheit unterdrücken. So lange gegen Verwandte kein anderer Verdachtsgrund z. B. innige Freundschaft oder eigenes Interesse eintritt, sind sie im Allgemeinen als vollgültige Zeugen anzusehen. Die positiven Gesetze verwerfen erstlich das Zeugniß zwischen Aeltern und Kindern, lassen diese nicht einmal zu, wenn sie auch Zeugen seyn wollten l), und eben so hal-

l) L. 6. D. et L. 6. C. de testibus.

halten sie das testimonium domesticorum für ungültig m). Diesen Ausdruck dehnt Filangieri n) auf alle aus, welche im nämlichen Hause wohnen, und in derselben Familie erzogen worden sind. Aber richtiger bemerkt Matthäus o), daß nicht die Verwandtschaft, sondern die Verbindung, die aus der väterlichen Gewalt entsteht, ein testimonium domesticum ausmache. Dies beweisen nun freilich die Gesetze nicht, welche Matthäus anführt, aber es folgt dies nicht nur aus einem analogischen Schlusse aus dem §. 8. I. de testam. ordin., sondern auch besonders aus der L. 4. und 5. D. de testibus, dort werden verschiedene Verwandte genannt, nämlich die Schwieger- und Stiefältern, der Tochtermann, Stiefsohn, Vetter, die Muhme und deren Kinder, Patrone und Freigelassene, Bräutigam der Tochter und der Vater der Braut, von diesen wird behauptet: sie könnten zum Zeugnisse zugelassen, aber nicht dazu gezwungen werden. Von diesen Verwandten gehören aber viele zur Familie des Beschuldigten; sie könnten also gar nicht Zeugen seyn, wenn das testimonium domesticorum von allen Mitgliedern der Familie verstanden werden müßte.

§. 9.

m) L. 3. C. eod. und die L. 24. D. ibid. verwirft das Zeugniß jener, quos accusator de domo produxerit.

n) System der Gesetzgebung. B. III. S. 162. der Anspach. Uebersetzung.

o) Comm. de criminibus ad L. 48. Tit. 15. C. 2. num. 10.

§. 9.

III. Ein vorzügliches Interesse, welches der Zeuge an der Sache hat, worin er zeugen soll. Ist der Zeuge bey einem Vorfalle hauptsächlich interessirt, so ist die Sache, worin er als Zeuge auftreten soll, mehr oder weniger seine eigene; in einer solchen Lage läßt sich aber vom Zeugen keine Wahrheit erwarten. Es gehört eine mehr als gewöhnliche Verläugnung dazu, bey solchen Umständen der Wahrheit getreu zu bleiben; diese Verläugnung kann man der Regel nach bey Niemanden mit Grunde annehmen. Dieses Interesse, welches Jemanden von der Zeugschaft entfernt, kann verschiedener Art seyn; dahin gehört:

1) Interesse in Rücksicht des Vermögens. Hat Jemand vom Zeugnisse eine Vermehrung des Vermögens zu hoffen, oder dessen Verminderung zu befürchten, so macht dieses zur Zeugschaft unfähig. Z. B. der Erbe soll in einer Capitalsache gegen jenen zeugen, dessen Vermögen er als Erbschaft zu hoffen hat; oder der Erbe soll gegen den Testator ein Zeugniß ablegen, dessen Folge wäre, daß das Vermögen des Testators zur Strafe eingezogen würde. In solchen Fällen ist die Regel der L. 10. D. de testib. anwendbar; nullus idoneus testis in re sua intelligitur.

2) Das Interesse inniger Freundschaft ist der Regel nach eben so groß und oft noch stärker, als jenes, das auf Vermögen geht. Aus denselben nr. 1. vorgetragenen Gründen dürfen also innige Freunde nicht zum Zeugnisse für oder gegen einander

der zugelassen werden. Noch größer ist der Grund der Unfähigkeit, wenn Freunde im Verhältnisse der Dankbarkeit oder Wohlthätigkeit stehen; weil alsdann der nr. 1. angegebene Umstand mit dem Interesse der Freundschaft zusammen trifft. Sehr weise verordnet die L. 3. pr. de testibus: der Richter soll bey dem Zeugen darauf sehen: an amicus ei sit, pro quo testimonium dat, und soll das Zeugniß dann zulassen, si careat suspicione, testimonium vel propter personam, a qua fertur, quod honesta sit, vel propter causam, quod neque lucri neque gratiae neque amicitiae causa sit: womit auch L. 5. C. eodem übereinstimmt.

3) Interesse der Feindschaft p). Es ist bekannt, daß Feinde sich alle Mittel erlauben, ihren Feind ins Unglück zu stürzen; von ihnen läßt sich also keine Wahrheit gegen den Beschuldigten erwarten. Aus den nämlichen Gründen, wie nr. 2., verordnet also die L. 3. pr. D. de testibus, von Feinden das nämliche, wie sie von Freunden bestimmte, was auch die L. 17. C. eod. befiehlt. Aber für den Beschuldigten können Feinde als Zeugen auftreten, wenn sie dessen Unschuld beweisen wollen. Denn alsdann fällt der Grund weg, warum sie außerdem verwerflich sind q).

§. 10.

4) Interesse der Theilnehmung an Verbrechen. Urheber und Gehülfen einer Missethat können nicht als

p) *Cremani* de jure crimin. L. III. C. 24. §. 12. 13.
q) Graf Soden §. 609.

sich vieles für oder gegen die Wahrheitsliebe des Zeugen abnehmen. Besonders aber gewinnt die Glaubwürdigkeit der Zeugen dadurch sehr vieles, wenn sie mit einander übereinstimmen, ohne daß sie sich vorher mit einander verabredet haben f). Daher die Pflicht des Richters, zu untersuchen, ob die Zeugen zuvor über ihr Zeugniß mit einander gesprochen, ob sie mit einander sich beredet haben, was sie vor Gericht aussagen wollen. Daß dies die Zeugen nicht gethan haben, davon kann gewöhnlich der Richter nicht anders sich überzeugen, als dadurch, daß die Zeugen eidlich versichern, daß sie mit Niemanden des Zeugnisses wegen gesprochen haben. Kurz der Richter muß wenigstens in wichtigern Fällen den moralischen Charakter des Zeugen, so viel er kann, studieren, das Interesse, das der Zeuge an dem Vorfalle hat, worüber er gefragt wird, ergründen, die Triebfeder, welche ihn zum Zeugnisse bewogen hat, untersuchen, und daraus seine Glaubwürdigkeit im Allgemeinen ermessen g).

§. 5.

Wenn die Glaubwürdigkeit eines Zeugen aus irgend einem Grunde geschwächt wird, so wird er dadurch entweder ganz oder zum Theile untauglich, Zeuge zu seyn. Er wird ganz unfähig, wenn man von ihm mit Grunde annehmen kann, er könne oder wolle die Wahrheit nicht angeben. Er wird verdächtig, wenn man ihm Glaubwürdigkeit zwar nicht

abs

f) Servin S. 385.

g) *Brissot* a. a. O.

absprechen kann, diese aber geringer ist, weil man von ihm zu fürchten befugt ist, er könne oder wolle die Wahrheit nicht treu darstellen. Je nachdem ein solcher Verdachtsgrund näher oder entfernter ist, macht er den Zeugen mehr oder weniger verdächtig. Die Gründe, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen schwächen oder vernichten, sind entweder allgemeine oder besondere. Die ersten sind aus dem persönlichen Charakter und dem Betragen eines Zeugen überhaupt abgeleitet. Ein Zeuge z. B. der einmal ein falsches Zeugniß ablegte, verdient für alle künftige Zeugnisse keinen Glauben. Die zweiten passen nur auf einen einzelnen Fall, sind aus den speciellen Umständen dieses Falles, aus den besondern Verhältnissen des Zeugen mit dem Beschuldigten, hergenommen. Die ersten schwächen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen überhaupt, und in Rücksicht auf alle Fälle, vorausgesetzt, daß der Umstand, der den Zeugen untauglich macht, nie ganz gehoben werden kann. Ein Kind z. B. kann, so lange es dieses ist, in keiner Rechtssache Zeuge seyn; aber wenn es zu höhern Jahren kommt, so hört der Umstand, der es zuvor untauglich machte, ganz auf; dann wird aus dem Kinde ein vollgültiger Zeuge. Aber wenn Jemand einmal als falscher Zeuge befunden ward, so steht dieser Umstand bey allen künftigen Zeugnissen seiner Glaubwürdigkeit im Wege. Die besondern Verdachtsgründe gegen einen Zeugen äußern ihre Wirkung nur in dem Falle, wo sie eintreten; es kann Jemand in einer Sache unfähiger, in der andern

voll-

vollgültiger Zeuge seyn. Die allgemeinen Verdachts-gründe machen einen Zeugen nicht so leicht unfähig, als die besondern. Denn die letztern entstehen aus solchen Gründen, welche aus den speciellen Umständen eines Falles genommen sind, und diese Gründe haben gewöhnlich die Wirkung, daß Jemand zum Zeugen unfähig wird. Aber die allgemeinen bewirken diese Unfähigkeit in einem Falle nur dann, wenn der Grund derselben auf diesen Fall vollkommen anwendbar ist; da können leichter die Umstände dieses Falles so beschaffen seyn, daß sie die allgemeine Unfähigkeit eines Zeugen aufheben oder doch mildern, und einen an sich untauglichen Zeugen zu einem gültigen umschaffen. Endlich sind die Ursachen, warum ein Zeuge ganz unfähig wird, doppelter Art: sie entstehen entweder aus des Zeugen eigner Schuld, oder ohne dieselbe. Die ersten bewirken im Allgemeinen eine größere Unfähigkeit, als die andern. Denn die letzten können öfters so gehoben werden, daß der vorher untaugliche Zeuge nun fähig wird. Aber wenn Jemand durch sein Betragen unfähig zur Zeugschaft wird, dann ist es schwerer, alles so in den vorigen Stand zu setzen, daß er volle Glaubwürdigkeit wieder erlangt.

§. 6.

Die Gründe, welche einen Zeugen untauglich machen, sind folgende:

I. Kindheit und Unmündigkeit. Menschen dieser Art sind nicht im Stande, feste Eindrücke von Thatumständen zu erhalten, ihre Urtheilskraft und

ihr

ihr Gedächtniß ist noch zu schwach, als daß man sich auf sie verlassen könnte. Es wird zwar behauptet, daß Kinder, wenn sie zu höhern Jahren gekommen sind, über Vorfälle könnten gefragt werden, die sie in der Kindheit erfuhren. Aber ich kann dieser Meinung nicht seyn. Denn die Fähigkeit eines Zeugen kann man nicht sowohl nach der Zeit, wo sie verhört werden, als nach der Zeit beurtheilen, wo sie die Umstände sahen oder hörten, worüber sie nun aussagen sollen. Waren im letzten Zeitpunkte ihre Sinne oder ihr Verstand zu solchen Eindrücken unfähig, so konnten sie den Vorfall nicht recht fassen; also können sie über Umstände, die in der Kindheit vorfielen, durch keinen Lauf der Zeit tauglich werden.

Minderjährige sind einer richtigen Einsicht in die Vorfälle des menschlichen Lebens, und bleibender Eindrücke hierüber fähig, können also gültige Zeugen seyn. Aber wenigstens mit den ersten Jahren der Minderjährigkeit verbindet sich meistens ein Leichtsinn, der den Minderjährigen auf eine Seite hinreißt, und ihn alle Seiten einer Sache zu überlegen hindert; gewöhnlich ist der erste Eindruck bey einem solchen so stark, daß er die folgenden Eindrücke schwächt, und der richtigen Einsicht der Wahrheit im Wege steht; diese Eigenschaften sind Ursache, daß Minderjährige zwar nicht unfähige, aber verdächtige Zeugen sind h). Wenn jedoch ein Minder-

h) Nam aetas, sagt L. 15. §. 1. D. de quaest. von einem 14jährigen Menschen, suspectiores quoque eosdem facit ad mentiendi facultatem.

derjähriger von so gesetztem Wesen ist, daß die Verdachtsgründe, die von der Minderjährigkeit im Allgemeinen hergenommen sind, bey ihm wegfallen, so ist kein Grund da, warum er nicht eben so ein vollgültiger Zeuge seyn sollte, als ein Mensch von höherem Alter. Die Gesetze nehmen das zwanzigste Jahr als den Zeitpunkt an, von welchem angerechnet Jemand ein gültiger Zeuge werden kann i). Diese Verfügung ist vom gewöhnlichen Laufe der Dinge hergenommen, weil in diesem Jahre gewöhnlich die Menschen zu einem gesetztern Wesen gelangen. Indessen sollte man den Richter nicht an ein gewisses Jahr bey Zulassung der Zeugen binden, man sollte ihn nicht hindern, einen Minderjährigen unter zwanzig Jahren zum Zeugnisse aufzunehmen, wenn er an ihm vollkommene Fähigkeit zur Einsicht der Wahrheit entdeckt k).

§. 7.

II. Genaue Familienverhältnisse. Aeltern und Kinder, Ehegatten und Geschwister sind durch zu genaue Bande mit einander verbunden, als daß man sie als Zeugen für oder gegen einander gebrauchen könnte. Eben dies gilt auch von verschwägerten Personen im gleichen Grade. Der Gesetzgeber muß die Menschheit dadurch ehren, daß er-

i) L. 20. D. de testibus. Nach dem Zeugnisse der Praktiker macht schon das 18te Jahr zur Zeugschaft fähig.

k) Graf Soden Th. II, §. 602.

er solche Personen nicht zwingt, gegen einander zu zeugen. Aber er kann sie auch nicht für einander annehmen, weil sie zu sehr unter sich verbunden sind, als daß man ein günstiges Zeugniß für den Beschuldigten als Wahrheit annehmen könnte. Es ist gleichgültig, ob die Zeugen mit dem Beschuldigten oder dem Ankläger auf die gedachte Art verwandt sind. Auch der Ankläger kann Zeugen, die mit ihm in einem solchen Verhältnisse stehen, nicht zum Zeugnisse gegen den Angeklagten vorschlagen. Denn ihm ist daran gelegen, daß das Verbrechen bewiesen wird, damit er nicht in den Verdacht eines Calumnianten verfällt, nicht zur Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt wird. Also, es ist nicht zulässig, daß er Zeugen beibringt, welche mit ihm ein gleiches oder doch grosses Interesse haben, daß er in die gedachten Unannehmlichkeiten nicht verfällt. Es ist zu fürchten, daß er solche Zeugen vorher belehrt, wie sie aussagen sollen. — Aber paßt auch dieses auf den Richter, wenn er, was im Untersuchungsprozesse der Fall ist, die Rolle des Anklägers übernimmt? Darf auch dieser solche Zeugen, die auf die genannte Art mit ihm verwandt sind, nicht abhören? Ich glaube, daß die vom Ankläger aufgestellten Sätze nicht ganz auf den Richter im Untersuchungsprozesse anwendbar sind. Dem Richter ist nicht so viel, als dem Ankläger, daran gelegen, daß ein Verbrechen, welches er untersucht, bewiesen werde, er hat nichts zu besorgen, wenn dieser Beweis auch nicht gestellt wird. Bey ihm ist es also unbedenklicher, Zeugen dieser Art zu ver-

hören. Denn er hat nur das öffentliche Interesse zu besorgen; ein Privatinteresse tritt bey ihm der Regel nach nicht ein. Zeugen also, die auf die gedachte Art mit dem Richter verwandt sind, sind deswegen allein nicht ganz unfähig, wenn nicht noch ein anderer Grund hinzukommt. Aber mehr oder minder verdächtig sind sie allerdings, weil die genaue Verbindung, worin sie mit dem Richter stehen, besorgen läßt, daß sie mit diesem über das Zeugniß vorher gesprochen, von ihm Belehrung oder Nachrichten vom Vorfalle erhalten haben, folglich nicht ganz aus eigener Wissenschaft ihre Aussagen ablegen. —

§. 8.

Eine entferntere Verwandschaft oder Schwägerschaft mit dem Beschuldigten, als die oben angegebene, macht zur Zeugschaft nicht unfähig, und der Regel nach nicht einmal verdächtig. Verwandte können im Allgemeinen so Wahrheitliebend seyn, daß sie der Verwandtschaft ungeachtet die Wahrheit getreu angeben; auch stehen Verwandte nicht immer in so freundschaftlichem Verhältnisse, daß sie zum Besten ihres Verwandten die Wahrheit unterdrücken. So lange gegen Verwandte kein anderer Verdachtsgrund z. B. innige Freundschaft oder eigenes Interesse eintritt, sind sie im Allgemeinen als vollgültige Zeugen anzusehen. Die positiven Gesetze verwerfen erstlich das Zeugniß zwischen Aeltern und Kindern, lassen diese nicht einmal zu, wenn sie auch Zeugen seyn wollten l), und eben so hal-

l) L. 6. D. et L. 6. C. de testibus.

halten sie das testimonium domesticorum für ungültig m). Diesen Ausdruck dehnt Filangieri n) auf alle aus, welche im nämlichen Hause wohnen, und in derselben Familie erzogen worden sind. Aber richtiger bemerkt Matthäus o), daß nicht die Verwandtschaft, sondern die Verbindung, die aus der väterlichen Gewalt entsteht, ein testimonium domesticum ausmache. Dies beweisen nun freilich die Gesetze nicht, welche Matthäus anführt, aber es folgt dies nicht nur aus einem analogischen Schlusse aus dem §. 8. I. de testam. ordin., sondern auch besonders aus der L. 4. und 5. D. de testibus, dort werden verschiedene Verwandte genannt, nämlich die Schwieger- und Stiefältern, der Tochtermann, Stiefsohn, Vetter, die Muhme und deren Kinder, Patrone und Freigelassene, Bräutigam der Tochter und der Vater der Braut, von diesen wird behauptet: sie könnten zum Zeugnisse zugelassen, aber nicht dazu gezwungen werden. Von diesen Verwandten gehören aber viele zur Familie des Beschuldigten; sie könnten also gar nicht Zeugen seyn, wenn das testimonium domesticorum von allen Mitgliedern der Familie verstanden werden müßte.

§. 9.

m) L. 3. C. eod. und die L. 24. D. ibid. verwirft das Zeugniß jener, quos accusator de domo produxerit.

n) System der Gesetzgebung. B. III. S. 162. der Anspach. Uebersetzung.

o) Comm. de criminibus ad L. 48. Tit. 15. C. 2. num. 10.

§. 9.

III. Ein vorzügliches Interesse, welches der Zeuge an der Sache hat, worin er zeugen soll. Ist der Zeuge bey einem Vorfalle hauptsächlich interessirt, so ist die Sache, worin er als Zeuge auftreten soll, mehr oder weniger seine eigene; in einer solchen Lage läßt sich aber vom Zeugen keine Wahrheit erwarten. Es gehört eine mehr als gewöhnliche Verläugnung dazu, bey solchen Umständen der Wahrheit getreu zu bleiben; diese Verläugnung kann man der Regel nach bey Niemanden mit Grunde annehmen. Dieses Interesse, welches Jemanden von der Zeugschaft entfernt, kann verschiedener Art seyn; dahin gehört:

1) Interesse in Rücksicht des Vermögens. Hat Jemand vom Zeugnisse eine Vermehrung des Vermögens zu hoffen, oder dessen Verminderung zu befürchten, so macht dieses zur Zeugschaft unfähig. Z. B. der Erbe soll in einer Capitalsache gegen jenen zeugen, dessen Vermögen er als Erbschaft zu hoffen hat; oder der Erbe soll gegen den Testator ein Zeugniß ablegen, dessen Folge wäre, daß das Vermögen des Testators zur Strafe eingezogen würde. In solchen Fällen ist die Regel der L. 10. D. de testib. anwendbar; nullus idoneus testis in re sua intelligitur.

2) Das Interesse inniger Freundschaft ist der Regel nach eben so groß und oft noch stärker, als jenes, das auf Vermögen geht. Aus denselben nr. 1. vorgetragenen Gründen dürfen also innige Freunde nicht zum Zeugnisse für oder gegen einan-

der

der zugelassen werden. Noch grösser ist der Grund der Unfähigkeit, wenn Freunde im Verhältnisse der Dankbarkeit oder Wohlthätigkeit stehen; weil alsdann der nr. 1. angegebene Umstand mit dem Interesse der Freundschaft zusammen trifft. Sehr weise verordnet die L. 3. pr. de testibus: der Richter soll bey dem Zeugen darauf sehen: an amicus ei sit, pro quo testimonium dat, und soll das Zeugniß dann zulassen, si careat suspicione, testimonium vel propter personam, a qua fertur, quod honesta sit, vel propter causam, quod neque lucri neque gratiae neque amicitiae causa sit: womit auch L. 5. C. eodem übereinstimmt.

3) Interesse der Feindschaft p). Es ist bekannt, daß Feinde sich alle Mittel erlauben, ihren Feind ins Unglück zu stürzen; von ihnen läßt sich also keine Wahrheit gegen den Beschuldigten erwarten. Aus den nämlichen Gründen, wie nr. 2., verordnet also die L. 3. pr. D. de testibus, von Feinden das nämliche, wie sie von Freunden bestimmte, was auch die L. 17. C. eod. befiehlt. Aber für den Beschuldigten können Feinde als Zeugen auftreten, wenn sie dessen Unschuld beweisen wollen. Denn alsdann fällt der Grund weg, warum sie außerdem verwerflich sind q).

§. 10.

4) Interesse der Theilnehmung an Verbrechen. Urheber und Gehülfen einer Missethat können nicht als

p) *Cremani* de jure crimin. L. III. C. 24. §. 12. 13.
q) Graf Soden §. 609.

als Zeugen gegen einander auftreten, weil ihnen zu sehr daran liegt, die Schuld von sich auf andere zu schieben, also zu befürchten ist, daß sie auf Kosten der Wahrheit ihre Schuld verringern, und jene ihres Gehülfen vergrößern. Auch ist zu besorgen, daß sie, wenn es ihnen auch nichts hilft, den boshaften Vorsatz haben, andere mit sich ins Unglück zu stürzen. Deswegen stellt die L. 17. C. de accusation. die weise Regel auf: veteris juris auctoritas de se confessos ne interrogari quidem de aliorum conscientia sinit r). Aber sollten sie nicht gültige Zeugen für einander seyn? Nach den eben angeführten Gesetzen muß dies verneint werden, weil diese befehlen, man soll solche Personen gar nicht vernehmen. Und dies ist auch richtig, so lange sie sich im Zustande der Strafe oder Untersuchung befinden, wovon die Gründe unten werden angegeben werden. Aber wenn diese Umstände nicht eintreten, dann sind doch nach der Natur der Sache solche Zeugen nicht ganz verwerflich, wenn sie für einander auftreten wollen. Es kommt nämlich darauf an, ob der Gehülfe dadurch seine eigene Schuld verringert, daß er für seinen Gehülfen als Zeuge auftritt, oder ob eben dadurch seine Schuld um nichts geringer wird. Im ersten Falle ist er aus eben den Gründen verwerflich, weswegen

r) Hiemit stimmt L. 16. §. 1. D. de quaest. L. 11. C. de testibus C. 1. X. de confessis. C. 10. X. de testibus überein. Meine Abhandl. aus dem peinl. Rechte. Th. I. Abh. 6. §. 12. 13.

wegen er nicht gegen den Gehülfen zeugen kann. Aber wenn es den Gehülfen nichts hilft, ob der andere Mitschuldige mehr oder minder bestraft wird, wenn jener die Schuld des Verbrechens auf sich nimmt, und seinen Gehülfen entschuldigt, dann sehe ich nicht, warum er nicht vollgültiger Zeuge seyn könne s). Da kann man der Regel nach keinen Zweifel in seine Unparteilichkeit setzen, wenn nicht ein anderer Grund, daran zu zweifeln, eintritt, der z. B. in der Besorgniß liegen kann, daß ein Gehülfe dem andern deswegen durchhilft, um mit einander in der Zukunft fernere Verbrechen begehen zu können.

5) Interesse der Anwaldschaft. Wer in einer peinlichen Sache als Vertheidiger gedient hat, kann in der nämlichen Sache nicht Zeuge seyn, weder für noch gegen den Beschuldigten t). Aus leicht begreiflichen Gründen ist die Vereinigung des Vertheidigers und Zeugen in einer Person nicht denkbar.

Aber von allen diesen hier nr. III. genannten Zeugen ist zu bemerken, daß sie alsdann nicht ganz verwerflich sind, wenn das Interesse, welches sie an der Sache haben, geringer oder entfernter ist. Denn alsdann ist der Hauptpunkt, der sie verwerflich machte, geschwächt, folglich muß auch dessen Folge, die Unfähigkeit zum Zeugnisse, dadurch gemildert werden. Dies behauptet Nov. 90. C. 7.

s) Graf Soden §. 614. 625.

t) L. 25. D. de testibus.

Verdächtig bleiben die Zeugen immer, wenn sie einiges Interesse bey der Sache haben. Dieser Verdacht ist nach dem moralischen Charakter des Zeugen zu beurtheilen. Ist dieser Charakter so gut, daß man nicht wohl glauben kann, daß ein solches Interesse den Zeugen verführen werde, von der Wahrheit abzuweichen; so sinkt der Verdacht gegen den Zeugen, doch hört er nicht ganz auf, weil man von keinem Menschen überzeugt ist, daß er auch von einem geringern Interesse sich nicht zu Unwahrheiten verleiten lasse. Ob das Interesse groß oder geringe sey, muß aus der Stärke der Triebfeder, welche es erzeugte, und wenn es Güter betrifft, aus den Vermögensumständen des Zeugen ermessen werden; im letztern Falle kann man wenigstens wahrscheinlich bestimmen, ob der zu hoffende Vortheil die Lage des Zeugen mehr oder minder verbessert, ob also dieser Punkt dessen Glaubwürdigkeit mehr oder weniger untergräbt.

§. 11.

IV. Ehrlosigkeit und begangenes Verbrechen. Hat sich Jemand durch Missethat Ehrlosigkeit oder eine andere Strafe zugezogen; so hat er eben dadurch das Vertrauen untergraben, welches man sonst in rechtliche Menschen zu setzen gewohnt ist. Durch die Erkennung der Strafe erklärt der Richter, daß der Bestrafte aufhöre, ein rechtlicher Mensch zu seyn. Davon ist Folge, daß er als Zeuge keinen Glauben verdient u). Alles dies versteht sich aber nur

u) Diderot in den Noten zu Beccaria, in Bergks Aus-

nur von eigentlichen Verbrechen; die Bestrafung eines geringen Vergehens, das auf den moralischen Charakter keinen nachtheiligen Einfluß hat, kann diese Folge nicht haben. Auch macht Ehrlosigkeit und Verbrechen nicht allezeit auf immer unfähig, Zeuge zu werden v). Vielmehr dauert der Regel nach diese Unfähigkeit nur so lange, als die Ehrlosigkeit oder die Strafe des Verbrechens. Hat dessen Urheber seine Strafe überstanden, oder seinen guten Namen auf gehörige Art wieder erlangt, so tritt er in die Klasse der rechtlichen Menschen zurück, und erlangt also die Glaubwürdigkeit wieder, welche rechtliche Menschen überhaupt haben. Er hat seine Missethat abgebüßt, also müssen auch alle Folgen derselben aufhören. Aber ein anders ist es, wenn Jemand ein solches Verbrechen beging, welches insbesondere die Glaubwürdigkeit des Zeugen auf immer vernichtet w). Dies ist der Fall, wenn er wegen Verfälschung, wegen Meineides oder falschen Zeugnisses bestraft ward, oder sich schon einmal zu einem Zeugnisse bestechen ließ. Ein solcher

Ausgabe Th. I. S. 106. Graf Soden Th. II. §. 606. läßt Ehrlose als Zeugen für den Beschuldigten zu.

v) Das Gegentheil behauptet Bergk in den Noten zu Beccaria Th. I. S. 105. 106. Nach den kanonischen Rechte kann ein Bestrafter oder Ehrloser nie mehr Criminalzeuge werden. C. 54 X. de testibus.

w) *Cremani* de jure criminali L. 3. C. 24. §. 8. Graf Soden §. 607.

cher bleibt für immer äußerst verdächtig, man müßte bey jedem Zeugnisse befürchten, er möge vom Wege der Wahrheit sich wieder abwenden, welchen er schon einmal auf eine so auffallende Art verlassen hat. Er also ist für immer unfähig zum Zeugnisse, wenn er auch die Strafe seines Verbrechens überstanden hat. Denn der Grund, warum er unfähig ist, greift zu speciell die Wahrheitsliebe des Zeugen an, und die daraus entstehende Besorgniß dauert immer fort. Diese Wirkung haben andere Verbrechen nicht so geradezu: es kann Jemand z. B. wegen Gewaltthätigkeiten, wegen fleischlicher Verbrechen bestraft worden seyn, und doch die bey Menschen gewöhnliche Glaubwürdigkeit als Zeuge haben.

§. 12.

Ist Jemand eines Verbrechens wegen in Untersuchung; so ist er so lange zum Zeugen unfähig, als die Untersuchung dauert. Denn in diesem Zeitpunkte ist es ungewiß, ob der Beschuldigte ein rechtlicher Mensch oder ein Verbrecher, also, ob er zum Zeugen untauglich ist oder nicht. Dieser Zustand muß also bewirken, daß bey dem Beschuldigten die Fähigkeit zum Zeugnisse so lange suspendirt wird, bis sich am Ende der Untersuchung zeigt, ob derselbe gültiger Zeuge seyn kann oder nicht. Das römische Recht schließt vom Zeugnisse jenen aus, qui judicio publico damnatus erit, qui eorum in integrum restitutus non erit, quive in vinculis custodiave publica erit — quive ob testimonium dicendum vel non dicendum pecuniam

acce-

accepisse judicatus vel convictus erit x). Nebst dem nennen die Gesetze noch verschiedene einzelne Verbrechen, deren Begehung und Bestrafung zum Zeugnisse unfähig macht; dahin gehören die Bestraften wegen Ehebruchs y), wegen des criminis repetundarum z), wegen Pasquille a); Weibspersonen, welche öffentlich Hurerey treiben b). Personen, welche in peinlichen Sachen einer Calumnie wegen sind bestraft worden, schließt die L. 13. pr. de testibus nicht geradezu aus. Die Gesetze, heißt es daselbst, verwerfen solche Zeugen nicht geradezu; aber, fährt das Gesetz weiter fort, quod legibus omissum est, non omittetur religione judicantium, ad quorum officium pertinet, ejus quoque testimonii fidem, quod integrae frontis homo dixerit, perpendere. Nach den bisher aufgestellten Grundsätzen sehe ich nicht ein, warum das Gesetz solche Menschen nicht geradezu von Zeugnissen entfernt. — Zu weit geht aber das römische Recht darin, daß es Menschen ihres Standes wegen für unfähig zum Zeugnisse hält; dahin rechnet die L. 3. §. 5. D. de testibus jenen, qui ad bestias

x) L. 3 §. 5. L. 20. D. de testibus. C. 13. 54. X. de testibus. Art. 64. 66. P. G. O. auch jene sind bestochene Zeugen, welche Geld nehmen, um die Wahrheit zu sagen. *Boehmer* ad art. 64. §. 1.

y) L. 14. D. de testibus.

z) L. 15. eod.

a) L. 21. pr. eod.

b) L. 3. §. 5. eod.

stias, ut depugnaret, se locaverit, und die L. 21. §. 2. eod. sagt: wenn ein harenarius vel similis persona als Zeuge auftrete, so müsse er seine Aussage durch die Tortur bestärken. Nach der Natur der Sache ist nicht abzusehen, wie der Stand eines Menschen oder dessen Gewerbe ihn zum Zeugnisse untauglich machen soll, da diese Punkte auf dessen moralischen und rechtlichen Charakter nicht den geringsten Einfluß haben.

§. 13.

V. Nebstdem giebt es noch verschiedene einzelne Gründe, einen Menschen zum Zeugnisse unfähig zu machen:

a) nach der L. 23. D. de testibus ist jener zum Zeugen gegen jenen Beschuldigten unfähig, gegen den er schon einmal in einer andern peinlichen Sache Zeuge gewesen war. Davon vermag ich den Grund nicht einzusehen. Hat der Zeuge das erstemal die Wahrheit geredet, warum sollte man dies nicht auch im zweiten Falle von ihm erwarten? warum ihn nun verwerfen, weil er schon einmal gegen den nämlichen Angeklagten zeugte? Der Grund, den Matthäus c) aufführt, beweiset nichts. Jener, sagt er, der gegen den Beschuldigten einmal zeugte, ist als Feind desselben zu betrachten.

b) Es versteht sich von selbst, daß jener zum Zeugen unfähig ist, welchem jene Sinne abgehen, die zu diesem Zeugnisse nöthig sind. Wie kann der Blinde

c) De criminibus L. 48. T. 15. C. 2. nr. 3.

Blinde über Gegenstände des Gesichts, der Taube über Gegenstände des Gehörs ein gültiges Zeugniß ablegen?

c) Großer Leichtsinn oder notorische Lügenhaftigkeit machen ebenfalls zur Zeugschaft unfähig, weil man von solchen Personen nicht erwarten kann, daß sie die Wichtigkeit einer gerichtlichen Zeugschaft genug erwägen, und der Wahrheit getreu bleiben. Aber beide Fehler müssen einen hohen Grad erreicht haben. Welcher Mensch ist in einzelnen Vorfällen des Lebens ganz vom Leichtsinne, welcher ganz von Lügen frey? Wollte man deswegen gleich einen Zeugen verwerfen, so würde die Zahl gültiger Zeugen sich sehr beschränken. Nur derjenige ist verwerflich, der in allen Handlungen seines Lebens einen großen Leichtsinn zeigt, der durchgängig als habitueller Lügner bekannt ist.

VI. Daß ein Wahnsinniger nicht Zeuge seyn könne, bedarf keines Beweises. Aber zweifelhafter ist es, ob eben dieser ein tüchtiger Zeuge sey, wenn er einen lichten Zwischenraum der Vernunft hat. Dabey muß man, wie sich von selbst versteht, voraussetzen, daß er in einem solchen Zustande den Vorfall, wovon die Rede ist, erfuhr, und in einer eben solchen Lage sein Zeugniß ablegt. Einige Glaubwürdigkeit hat der Zeuge allerdings, weil er in einem solchen Zwischenraume den Gebrauch seiner Vernunft hat, aber er ist nie vollgültig, bleibt immer verdächtig, weil man nicht genau bestimmen kann, ob in dem lichten Zwischenraume voller Gebrauch der Vernunft da ist, und

man

man immer besorgen muß, daß sich mit den Ideen des Zeugen Anfälle des Wahnsinns verbinden, und wenigstens einige Verwirrung in der Fassungskraft des Zeugen bewirken. Beinahe das Nämliche läßt sich von Menschen behaupten, welche in einem Punkte oder zu gewissen Zeiten wahnsinnig, sonst aber vernünftig sind. Auch bey solchen ist zu befürchten, daß ihr Verstand nie ganz in Ordnung sey, daß Spuren des Wahnsinns sich in die Urtheilskraft des Zeugen mischen. Auch ein solcher bleibt immer mehr oder minder verdächtig.

§. 14.

VII. Aus besondern Gründen darf der Beichtvater jenes nicht als Zeuge offenbaren, was ihm in der Beichte ist anvertraut worden. Wollte man einen solchen zum Zeugnisse zulassen, so hieße es, sagen von Globig und Huster d), die Bürger des Staats täuschen und vernarren; auf einer Seite zeigte man ihnen eine Art, ihrem Gewissen Erleichterung wider alle Vorwürfe zu verschaffen, und auf der andern Seite legte man ihnen dadurch ein gefährliches Netz, in welches sich über dieses noch derjenige ziehen ließe, dem sein Verbrechen leid wäre, und der Hoffnung giebt, dasselbe wieder gut zu machen.

VIII. Vermöge ausdrücklicher Gesetze e) darf der Vasall gegen den Lehnherrn nicht als Zeuge auftre-

d) Abhandl. von der Criminalgesetzgebung. S. 311.
e) II. F. 33. §. 1.

treten, weil man diese Handlung für eine Verletzung der Ehrfurcht und Treue hält, die der Vasall dem Lehnherrn schuldig ist.

IX. Endlich kann der Beschädigte gegen den Verbrecher, der den Schaden zufügte, nicht als Zeuge geradezu angenommen werden. Und zwar ist dieser ganz unfähig, wenn er durch sein Zeugniß den Ersatz des Schadens sich verschaffen kann, weil er da Zeuge in seiner eigenen Sache seyn würde. Wenn aber auch dem Beschädigten das Zeugniß nichts hilft, bleibt er immer ein sehr verdächtiger Zeuge, weil man nicht ohne Grund von ihm besorgen muß, daß er Feindschaft und Rachsucht gegen den Verbrecher hege f). Kann nun der Beschädigte die Besorgniß durch einen vorzüglich guten moralischen Charakter nicht entfernen, so bleibt immer seine Glaubwürdigkeit gering. Daß der Beschädigte für den Verbrecher zeugen könne, versteht sich von selbst.

§. 15.

Nebst diesen bisher angeführten Gründen, welche einen Zeugen mehr oder weniger unfähig machen, giebt es noch einige, welche die nämliche Wirkung haben sollen, welche aber entweder ganz oder zum Theil ungegründet sind. Dahin gehören:

1. Geschlecht. Es ist im Allgemeinen nicht einzusehen, warum das Geschlecht die Glaubwürdigkeit eines Zeugen schwächen soll, da im Ganzen beide Geschlechter, was Verstand, Vernunft und Urtheils-

f) Graf Soden §. 616.

Urtheilskraft betrifft, einander gleich sind. Gleichwohl macht schon das kanonische Recht das Zeugniß der Weibspersonen verdächtig, quia varium et mutabile testimonium semper foemina producit g). Die Bambergische P. G. O. Art. 76. schließt Weibspersonen vom Criminalzeugnisse der Regel nach aus, und dies war in den Entwürfen der P. G. O. Karls V von 1521. und 1524. wiederholt h), aber im Originale der letztern weggelassen. Wollte man als Grund dieser Gesetze annehmen, daß man bey dem weiblichen Geschlechte mehr Leichtsinn und Furcht der Verführung zum falschen Zeugnisse fürchten müsse, als bey Mannspersonen, so ist diese Vermuthung zu allgemein, als daß man deshalb das Zeugniß jeder einzelnen Weibsperson für verdächtig halten könnte. Vielmehr so lange keine besondere Gründe zu einer solchen Besorgniß eintreten, ist das Zeugniß einer Weibsperson eben so glaubwürdig, als das eines Mannes i).

2. Reli-

g) C. 10. X. de V. S. Zum Beweise, daß Weibspersonen keine Criminalzeuginnen seyn können, kann der C. 1. C 15. qu 3 nicht angeführt werden, weil diese Stelle nicht vom Zeugnisse, sondern der Fähigkeit der Weibspersonen spricht, was nicht nur die Worte des Gesetzes in Verbindung mit dem gleichfolgenden C 3., sondern auch der Umstand beweiset, daß der C. 1 offenbar aus dem römischen Rechte abgeschrieben ist; welches bekanntlich weibliche Zeugen in peinlichen Sachen zuläßt.

h) *Kreß* Comment ad C. C. C. ad art. 64.

i) Beccaria §. 8. S. 104. 105. *Cremani* L. III. C. 24. §. 7. von Globig und Huster S. 307.

2. Religion. In alten Zeiten, wo Religionshaß die Menschen von einander trennte, war es allerdings bedenklich, gegen einen Beschuldigten Zeugen einer andern Religion zu gebrauchen. Aber diese Bedenklichkeit wird in unsern Tagen immer geringer, und ist nicht mehr vollwichtig genug, um einem Zeugen deshalb Glaubwürdigkeit abzusprechen, weil er zu einer andern Religion gehört. Im Allgemeinen glaube ich nicht einmal, daß die Religion an sich einen Zeugen verdächtig mache, wenn nicht besondere Spuren eines Hasses gegen andere Religionsverwandte da sind l). Ich sehe also nicht ein, warum nicht auch Juden gegen Christen als Zeugen sollen gebraucht werden m).

§. 16.

3) Das römische Recht verwirft das Zeugniß der Sklaven gegen oder für ihren Herrn n). Kann dieses auf unser heutiges Gesinde angewandt werden? Ich glaube nicht. Denn die Unterwürfigkeit des Gesindes und deren Verbindung mit der Herrschaft ist lange nicht mehr so groß, wie bey den römischen Sklaven. Bediente und Mägde sind so freie Menschen, wie ihre Herren. Sie haben der Regel nach die nämliche Glaubwürdigkeit, wie andere Men-

l) von Globig und Huster S. 304. *Cremani* a. a. O. §. 14.

m) L. 21. C. de haereticis schließt Ketzer und Juden vom Zeugnisse gegen Christen aus.

n) L. 18. §. 6. D. de quaestion. L. 8. C. de testibus.

Menschen, auch, wenn sie für oder gegen ihre Herrschaft abgehört werden o). Indessen giebt es verschiedene Gründe, welche die Glaubwürdigkeit solcher Zeugen im gegebenen Falle schwächen. Bediente und Mägde können von der Wahrheit abweichen, entweder aus Furcht, aus Liebe oder Haß gegen ihre Herrschaft, oder aus Hoffnung eines Vortheils. Diese Umstände verursachen, daß Zeugen dieser Art mehr oder minder verdächtig sind, je nachdem einer oder der andere der gedachten Verdachtsgründe mehr oder weniger eintritt. Solche Zeugen können aber alsdann vollkommen glaubwürdig seyn, wenn keiner der genannten Verdachtsgründe auf sie anwendbar ist.

4. Armuth an sich ist kein Grund, einen Zeugen deswegen für verdächtig zu halten. Denn der Arme kann eben so redlich und glaubwürdig seyn, als Andere. Aber wenn aus einem Zeugnisse ein Vortheil zu erwarten ist, sollte er auch gering oder entfernt seyn, so ist zu besorgen, daß der Arme sich durch die Hoffnung eines Gewinns mehr als ein Anderer verführen lasse, vom Wege der Wahrheit abzuweichen. Dann macht dieser Umstand den Armen als Zeugen verdächtig, wenn nicht dessen vor-

züg-

o) von Globig und Huster S. 306. und *Cremani* a. a. O. §. 16. wollen solche Zeugen in Criminalsachen nicht zulassen. Auch Quistorp nimmt sie nur unter vielen Schranken als gültige Zeugen an. Entwurf zum peinlichen Gesetzbuch. Th. II. §. 48.

züglich guter Charakter diesen Verdacht niederschlägt q).

5) Fremde und Unbekannte sollen ebenfalls keine fähige Zeugen seyn. Sie sollen, wie der 63ste Art. P. G. O. bestimmt, auf Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden, wenn nicht jener, der sie als Zeugen aufführt, beweiset, daß sie redlich und unverläumdet seyen. Indessen glaube ich nicht, daß solche Zeugen nach der Natur der Sache ganz verwerflich seyen; sie sind nur verdächtig, weil man sie und ihren moralischen Charakter nicht kennt, also nicht weiß, ob man die allgemeine Vermuthung auf sie anwenden dürfe, daß jeder Mensch für redlich zu halten sey, bis man von dem Gegentheil überzeugt ist. Auch glaube ich, daß der 63ste Art. mehr von Vagabunden und solchen Menschen zu verstehen sey, von deren Wohnorte und Beschaffenheit man gar nichts weiß. Ist ein Zeuge zwar fremd, aber an einem andern Orte angesessen, so kann sich der Richter, wenn es darauf ankommt, leicht an des Zeugen Wohnorte erkundigen und erfahren, ob er ein glaubwürdiger Mensch sey oder nicht. In dieser Lage kann man den Zeugen nicht so geradezu deswegen, weil er fremd ist, verwerfen.

§. 17.

p) *Renafzi* element. jur. crimin. L. III. C. 12. §. 4. *Cremani* L. III. C. 24. § 8. Die Nov. 90. C. 1. schließt artifices ignobiles, vilissimos et nimis obscuros vom Zeugnisse aus. Darüber giebt *Matthaeus* L. 48. T. 15. C. 2. n. 10. die Gründe an.

§. 17.

6) Das kanonische Recht schließt Layen vom Criminalzeugnisse gegen Geistliche aus C. 14. de testibus. Ich glaube nicht, daß man heut zu Tage noch dies Gesetz anführen, oder einen vernünftigen Grund davon angeben wird. Ich wenigstens bin außer Stande, einen solchen Grund zu finden q).

7) Endlich behauptet Quistorp r), jene Zeugen seyen verdächtig, welche zur Ablegung des Zeugnisses seyen gezwungen worden. Dies hängt nicht recht mit einem andern Grundsatze zusammen. Wenn Zeugen nicht gutwillig ihr Zeugniß ablegen, so sagt die gemeine Lehre, sie könnten dazu gezwungen werden. Wenn aber dadurch ihre Aussage verdächtig wird, warum zwingt man sie denn zum Zeugnisse? Entweder muß man diesen Zwang unterlassen, oder wenn man die Zeugen zwingt, ihnen auch Glaubwürdigkeit beilegen. Wenn sich ein Zeuge zum Zeugnisse zwingen läßt, so kommt es hauptsächlich darauf an, aus welchem Grunde er die Zeugschaft verweigert, ob dieser Grund seine Glaubwürdigkeit schwächt oder nicht. Der erstere Fall tritt ein, wenn z. B. der Zeuge sich vor dem Beschuldigten fürchtet, und Mißhandlung oder Unannehmlichkeiten besorgt, wenn er gegen ihn zeugt; oder

q) Man sehe, was Matthäus so treffend dagegen erinnert. Comment. de criminib. L. 48. T. 15. C. 2. n 6.

r) Grundsätze des peinlichen Rechts, Th. II. §. 696. Gleicher Meinung ist Graf Soden Th. II. §. 631.

oder wenn der Zeuge das unter gemeinen Leuten oft vorkommende Vorurtheil hat, daß er keinen Eid vor Gericht schwören will. Umstände dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht, wenn er auch zum Zeugnisse gezwungen ward. Aber wenn der Grund der Weigerung die Glaubwürdigkeit des Zeugen aufhebt oder mindert, wenn z. B. Jemand nicht Zeuge seyn will, weil er als Feind nicht für — oder als Freund nicht gegen den Beschuldigten zeugen will; dann wird freilich der Zeuge verwerflich oder verdächtig, nicht weil er zum Zeugnisse gezwungen ward, sondern weil er die Zeugschaft aus einer Ursache verweigert, welche ihn zum Zeugnisse ganz oder zum Theile unfähig macht. Der Zwang zum Zeugnisse macht also an sich einen Zeugen nicht verdächtig, aber die Ursache, die den Zwang veranlaßt, kann diese Wirkung haben. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleinschrod.

III.

Ueber ein im Criminal=Untersuchungsprozesse besonders einzuleitendes Schutzverfahren für den Angeschuldigten. Gegen Herrn Oberappellationsrath Harscher von Almendingen, in Hadamar.

Almendingen, dem die Theorie des Criminalrechts schon manche Aufklärung verdankt, hat sich, in der Bibliothek des peinlichen Rechts, 3n B. 1n St. Nr. II. bemühet, auch der Praxis desselben zu Hülfe zu kommen. Er findet den bisherigen Gang der Vertheidigung des Angeschuldigten mangelhaft und zu kraftlos für den Zweck, und darum will er ein Schutzverfahren mit dem Untersuchungsprozesse verbinden, das mit dem Inquisitionsverfahren gleichen Schritt hält, und auf der einen Seite für die Unschuld, wie das Inquisitionsverfahren, auf der andern Seite, für die Schuld des Verbrechers arbeitet. Ich bin zwar durchaus seiner Meinung, daß das ganze Criminalverfahren sich nur mit der Aufgabe beschäftige: ob die zur Untersuchung gekommene That vom Angeschuldigten wirklich begangen sey und ihm zugerechnet werden könne? Aber darum kann ich mit Almendingen der Meinung nicht seyn, daß der Inquirent nur die Pflicht habe, den

Ange=

Angeschuldigten schuldig zu finden. Er hat die alternative Pflicht der Entdeckung seiner Schuld oder Unschuld. Er soll, wie A. selbst sagt, die That mit allen ihren Causalverhältnissen ausmitteln, folglich sie, als eine klare, keinem Zweifel subsumirte Erscheinung, der Beurtheilung vorlegen, gleichviel, ob der Inquisit dadurch schuldig oder unschuldig erkannt werde. Beides, nach Möglichkeit auszumitteln, ist ihm pflichtmäßiger Zweck. Das ihm vorliegende thema probandum ist nicht das Auffinden der Schuldbarkeit, sondern auch der Unschuld. Die Arbeit, wie A. sagt, war also nicht umsonst, der Inquirent hat nicht seinen Zweck verfehlt, wenn der Inquisit unschuldig befunden wird. Er hat eine lichtvolle Darstellung der Sache bewirkt, über die That, mit Klarheit, an die entscheidende Beurtheilung referirt. Das war der Zweck, den Pflichtmäßigkeit ihm vorsteckte, und den hat er erreicht. Man wende sich zu welcher Criminalordnung man wolle, so wird sie ausdrücklich den Richter zur Ueberführung des Verbrechers und zur Ausmittelung seiner Unschuld gleich stark verpflichten, wenigstens wird der Geist der Gesetzgebung es sagen. Und er muß es sagen, wenn das Gesetz nicht den Namen des gerechten, nicht den Zweck der allgemeinen Nützlichkeit verlieren soll. Es kann nur das Ganze beschützen im kraftvollen Schutz jedes Individuums. Man möge mir nicht einwenden, daß die Gesetzgebung darum den Angeschuldigten von jeher einen Vertheidiger zuließ, dessen Zweck es war, die Unschuld des Inquisiten auszumitteln, und

daß darum dem Inquirenten der isolirte Zweck der aufzufindenden Strafbarkeit überlassen sey. Dieser Einwand ist einer weitern Beherzigung nicht werth, da die Vertheidigung der Inquisiten einzig von den verhandelten Akten ausgehen kann, und der inquirirende Richter also erst die Materialien aufsammeln muß, welche der Vertheidiger hiernächst nutzen soll. Der Richter hat schon wirklich für die Vertheidigung gesorgt; der Vertheidiger giebt ihr nur ästhetische Form, und macht sie der Wahrnehmung empfänglicher. Doch ich verfolge Nebendinge und irre vom Hauptwege ab, den ich eigentlich verfolgen will.

Ich bin mit Almendingen einverstanden, daß das jetzige Vertheidigungs= oder Schutzverfahren durchaus unzureichend sey, und daß der Vertheidiger des Angeschuldigten in den Stand gesetzt werden müsse, den ganzen Gang des Untersuchungsprozesses zu beobachten. Ich bin überzeugt, daß eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten nur in Gegenwart des Inquirenten ganz zweckwidrig sey. Dies ist lange gefühlt. Ich habe darüber schon vor mehreren Jahren in der teutschen Monathsschrift bey der Gelegenheit geredet, als ich Vorschläge zur Verbesserung des Special-Inquisitionsverfahren that, die sehr bestritten wurden, aber doch, wie in die Seele der Preußischen Gesetzgebung, geredet waren; indem sie, zum großen Theil, in der Folge aufgenommen wurden. Almendingens Entdeckung des Mangels ist nichts

neues;

eues; aber sein Vorschlag zur Abhelfung, den ich
eiter und eigentlich hier untersuchen will.

Wie oft die Vernunft an dem Gängelbande
er Leidenschaften in die Irre geführt werde, das
edarf keines Beweises. Auch der inquirirende
Richter ist ein Mensch, und wie leicht kann es nicht
yn, daß ihm eine besondere Bosheit des Ange-
huldigten einleuchte, daß er dadurch getäuscht
erde, mit excentrirter Härte gegen ihn verfahre,
nd nur die Anzeigen seiner Schuld, nicht die sei-
er Unschuld wahrnehme. Oder ihn verführt
chwärmerey oder Verstandesschwäche. Er fühlt
irklich die Pflicht einzig, den Angeschuldigten zu
erführen, alles, was ihn entschuldigt, zu unter-
ücken, und dem Gesetz ein Schlachtopfer zu brin-
n, das es gar nicht verlangt. Die Fehler, die
ne Geistesschwäche, von welcher Art sie auch sey,
achte, die kann kein endlich zugezogener Verthei-
ger ergründen und verbessern, um so weniger er-
ünden, wenn er den Angeschuldigten nur in der
egenwart des inquirirenden Richters sprechen
irf, den der Angeschuldigte immer noch fürchten
uß, da er länger in seiner Gewalt bleibt. Almen-
ngen urtheilt darum sehr richtig, wenn er fordert,
ie ich es that, daß der Vertheidiger in den Stand
setzt werden müsse, das ganze Inquisitionsverfah-
n beobachten zu können; nur mit dem Mittel, das
vorschlägt, kann ich durchaus nicht einverstanden
yn. Sein Vorschlag geht dahin:

daß neben dem inquirirenden Richter ein Ver-
theidiger, als öffentlicher Staatsbeamter, be-

stellt

stellt werde, welcher neben dem Inquisitions-verfahren, ein eigenes Schutzverfahren für den Angeschuldigten einleite, denselben, bey jedem Schritt, den der Inquirent thut, zu seiner Vertheidigung zum Protokolle verneh-me, und einzig den Zweck verfolge, den An-geschuldigten schuldlos zu stellen.

Almendingen denkt sich den Inquirenten als ei-nen permanenten Schwärmer, dessen Ehrgefühl einzig durch den Gedanken, den Inquisiten schuld-haft zu finden, belebt wird, der nur diesen einzigen Zweck sieht. Diesem will er in dem öffentlichen Vertheidiger einen zweiten Schwärmer entgegen-stellen. Daß er es so meine, daran ist nicht zu zweifeln. Er sagt; „Alle Anstrengungen seines Verstandes würden auf die Erreichung dieses Zwecks gerichtet seyn. Die Realisirung desselben wäre der Lohn seiner Arbeit, die Verfehlung ein Querstrich des Schicksals. Der Defensor würde sich eben so glücklich fühlen, wenn er den Gegenstand des Schutz-verfahrens unschuldig gefunden hätte, als der In-quirent sich belohnt findet, wenn es ihm gelungen ist, einen hartnäckigen Inquisiten zu überführen.„ Durch dieses gegenseitige Reiben überspannter Kräf-te glaubt Almendingen gesorgt zu haben, daß al-les für und wider den Angeschuldigten geschehe, was möglich ist und geschehen soll; daß über den ganzen Vorgang das helleste Licht werde verbrei-tet, wie keine Strafbarkeit, so keine Unschuld wer-de übersehen, und beides in den Graden, worin sie vorhanden sind, rein werde abgewogen werden.

Da

Da würde, meint er, der inquirirende Richter an sich, aus noch mehr gereiztem Ehrgeiz, die That, in ihren feinsten Nüancen, verfolgen, der Defensor psychologisch in das Innere der Seele des Angeschuldigten dringen. Der Inquisitor und Defensor müßten ihre gegenseitigen Vernehmungsprotokolle sich abfordern können, danach ihre weitern Verfahren leiten, eine dritte Revisionsbehörde solches beobachten, und endlich Jeder der Erstern, über die Lage der Sache und zum Beschluß derselben einen pflichtmäßigen Bericht an die höchste, einscheidende Behörde eingeben. Dann würde kein Inquirent die Ausmittelung des Corpus des Delikts verwahrlosen, kein Verbrecher durchschlüpfen, kein Unschuldiger ein Schlachtopfer werden Dann würde, mit der schleunigen Entdeckung der Unschuld, auch der eigentliche Schuldige eher entdeckt, und wenn er flüchtig sey, zeitiger und darum zutreffender verfolgt werden können. Er findet eine besondere Beförderung der Klarheit darin, daß der Inquisit den Vertheidiger immer als seinen Freund ansehen, und gegen ihn offenherziger seyn, und daß ihm, zur Strafe der Lügen, alles weitere Schutzverfahren versagt werde (?) wenn er dem Vertheidiger Unwahrheit sagt.

Von allen diesem kann ich, nach meiner Ueberzeugung, kein Wort glauben. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, wenn dieses Verfahren aufgenommen würde, das Wohl des Staats äußerst aufs Spiel gesetzt werde. Es würde viel verdorben werden, wie die Verbesserungen der Schweiz

ansicht

§. 17.

6) Das kanonische Recht schließt Layen vom Criminalzeugnisse gegen Geistliche aus C. 14. de testibus. Ich glaube nicht, daß man heut zu Tage noch dies Gesetz anführen, oder einen vernünftigen Grund davon angeben wird. Ich wenigstens bin außer Stande, einen solchen Grund zu finden q).

7) Endlich behauptet Quistorp r), jene Zeugen seyen verdächtig, welche zur Ablegung des Zeugnisses seyen gezwungen worden. Dies hängt nicht recht mit einem andern Grundsatze zusammen. Wenn Zeugen nicht gutwillig ihr Zeugniß ablegen, so sagt die gemeine Lehre, sie könnten dazu gezwungen werden. Wenn aber dadurch ihre Aussage verdächtig wird, warum zwingt man sie denn zum Zeugnisse? Entweder muß man diesen Zwang unterlassen, oder wenn man die Zeugen zwingt, ihnen auch Glaubwürdigkeit beilegen. Wenn sich ein Zeuge zum Zeugnisse zwingen läßt, so kommt es hauptsächlich darauf an, aus welchem Grunde er die Zeugschaft verweigert, ob dieser Grund seine Glaubwürdigkeit schwächt oder nicht. Der erstere Fall tritt ein, wenn z. B. der Zeuge sich vor dem Beschuldigten fürchtet, und Mißhandlung oder Unannehmlichkeiten besorgt, wenn er gegen ihn zeugt; oder

q) Man sehe, was Matthäus so treffend dagegen erinnert. Comment. de criminib. L. 48. T. 15. C. 1. n. 6.

r) Grundsätze des peinlichen Rechts, Th. II. §. 696. Gleicher Meinung ist Graf Soden Th. II. §. 631.

oder wenn der Zeuge das unter gemeinen Leuten oft vorkommende Vorurtheil hat, daß er keinen Eid vor Gericht schwören will. Umstände dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht, wenn er auch zum Zeugnisse gezwungen ward. Aber wenn der Grund der Weigerung die Glaubwürdigkeit des Zeugen aufhebt oder mindert, wenn z. B. Jemand nicht Zeuge seyn will, weil er als Feind nicht für — oder als Freund nicht gegen den Beschuldigten zeugen will; dann wird freilich der Zeuge verwerflich oder verdächtig, nicht weil er zum Zeugnisse gezwungen ward, sondern weil er die Zeugschaft aus einer Ursache verweigert, welche ihn zum Zeugnisse ganz oder zum Theile unfähig macht. Der Zwang zum Zeugnisse macht also an sich einen Zeugen nicht verdächtig, aber die Ursache, die den Zwang veranlaßt, kann diese Wirkung haben. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleinschrod.

III.

Ueber ein im Criminal-Untersuchungsprozesse besonders einzuleitendes Schutzverfahren für den Angeschuldigten. Gegen Herrn Oberappellationsrath Harscher von Almendingen, in Hadamar.

Almendingen, dem die Theorie des Criminalrechts schon manche Aufklärung verdankt, hat sich, in der Bibliothek des peinlichen Rechts, 3n B. 1n St. Nr. II. bemühet, auch der Praxis desselben zu Hülfe zu kommen. Er findet den bisherigen Gang der Vertheidigung des Angeschuldigten mangelhaft und zu kraftlos für den Zweck, und darum will er ein Schutzverfahren mit dem Untersuchungsprozesse verbinden, das mit dem Inquisitionsverfahren gleichen Schritt hält, und auf der einen Seite für die Unschuld, wie das Inquisitionsverfahren, auf der andern Seite, für die Schuld des Verbrechers arbeitet. Ich bin zwar durchaus seiner Meinung, daß das ganze Criminalverfahren sich nur mit der Aufgabe beschäftige: ob die zur Untersuchung gekommene That vom Angeschuldigten wirklich begangen sey und ihm zugerechnet werden könne? Aber darum kann ich mit Almendingen der Meinung nicht seyn, daß der Inquirent nur die Pflicht habe, den Ange=

Angeschuldigten schuldig zu finden. Er hat die alternative Pflicht der Entdeckung seiner Schuld oder Unschuld. Er soll, wie A. selbst sagt, die That mit allen ihren Causalverhältnissen ausmitteln, folglich sie, als eine klare, keinem Zweifel subsumirte Erscheinung, der Beurtheilung vorlegen, gleichviel, ob der Inquisit dadurch schuldig oder unschuldig erkannt werde. Beides, nach Möglichkeit auszumitteln, ist ihm pflichtmäßiger Zweck. Das ihm vorliegende thema probandum ist nicht das Auffinden der Schuldbarkeit, sondern auch der Unschuld. Die Arbeit, wie A. sagt, war also nicht umsonst, der Inquirent hat nicht seinen Zweck verfehlt, wenn der Inquisit unschuldig befunden wird. Er hat eine lichtvolle Darstellung der Sache bewirkt, über die That, mit Klarheit, an die entscheidende Beurtheilung referirt. Das war der Zweck, den Pflichtmäßigkeit ihm vorsteckte, und den hat er erreicht. Man wende sich zu welcher Criminalordnung man wolle, so wird sie ausdrücklich den Richter zur Ueberführung des Verbrechers und zur Ausmittelung seiner Unschuld gleich stark verpflichten, wenigstens wird der Geist der Gesetzgebung es sagen. Und er muß es sagen, wenn das Gesetz nicht den Namen des gerechten, nicht den Zweck der allgemeinen Nützlichkeit verlieren soll. Es kann nur das Ganze beschützen im kraftvollen Schutz jedes Individuums. Man möge mir nicht einwenden, daß die Gesetzgebung darum den Angeschuldigten von jeher einen Vertheidiger zuließ, dessen Zweck es war, die Unschuld des Inquisiten auszumitteln, und

daß darum dem Inquirenten der isolirte Zweck der aufzufindenden Strafbarkeit überlassen sey. Dieser Einwand ist einer weitern Beherzigung nicht werth, da die Vertheidigung der Inquisiten einzig von den verhandelten Akten ausgehen kann, und der inquirirende Richter also erst die Materialien auffammeln muß, welche der Vertheidiger hiernächst nutzen soll. Der Richter hat schon wirklich für die Vertheidigung gesorgt; der Vertheidiger giebt ihr nur ästhetische Form, und macht sie der Wahrnehmung empfänglicher. Doch ich verfolge Nebendinge und irre vom Hauptwege ab, den ich eigentlich verfolgen will.

Ich bin mit Almendingen einverstanden, daß das jetzige Vertheidigungs = oder Schutzverfahren durchaus unzureichend sey, und daß der Vertheidiger des Angeschuldigten in den Stand gesetzt werden müsse, den ganzen Gang des Untersuchungsprozesses zu beobachten. Ich bin überzeugt, daß eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten nur in Gegenwart des Inquirenten ganz zweckwidrig sey. Dies ist lange gefühlt. Ich habe darüber schon vor mehreren Jahren in der teutschen Monathsschrift bey der Gelegenheit geredet, als ich Vorschläge zur Verbesserung des Special-Inquisitionsverfahren that, die sehr bestritten wurden, aber doch, wie in die Seele der Preußischen Gesetzgebung, geredet waren, indem sie, zum grossen Theil, in der Folge aufgenommen wurden. Almendingens Entdeckung des Mangels ist nichts

neues;

eues; aber sein Vorschlag zur Abhelfung, den ich
veiter und eigentlich hier untersuchen will.

Wie oft die Vernunft an dem Gängelbande
er Leidenschaften in die Irre geführt werde, das
edarf keines Beweises. Auch der inquirirende
lichter ist ein Mensch, und wie leicht kann es nicht
yn, daß ihm eine besondere Bosheit des Ange-
huldigten einleuchte, daß er dadurch getäuscht
erde, mit excentrirter Härte gegen ihn verfahre,
nd nur die Anzeigen seiner Schuld, nicht die sei-
er Unschuld wahrnehme. Oder ihn verführt
chwärmerey oder Verstandesschwäche. Er fühlt
irklich die Pflicht einzig, den Angeschuldigten zu
verführen, alles, was ihn entschuldigt, zu unter-
rücken, und dem Gesetz ein Schlachtopfer zu brin-
en, das es gar nicht verlangt. Die Fehler, die
ne Geistesschwäche, von welcher Art sie auch sey,
achte, die kann kein endlich zugezogener Verthei-
ger ergründen und verbessern, um so weniger er-
ünden, wenn er den Angeschuldigten nur in der
egenwart des inquirirenden Richters sprechen
urf, den der Angeschuldigte immer noch fürchten
uß, da er länger in seiner Gewalt bleibt. Almen-
ngen urtheilt darum sehr richtig, wenn er fordert,
ie ich es that, daß der Vertheidiger in den Stand
setzt werden müsse, das ganze Inquisitionsverfah-
n beobachten zu können; nur mit dem Mittel, das
vorschlägt, kann ich durchaus nicht einverstanden
yn. Sein Vorschlag geht dahin:

daß neben dem inquirirenden Richter ein Ver-
theidiger, als öffentlicher Staatsbeamter, be-

stellt

stellt werde, welcher neben dem Inquisitions= verfahren, ein eigenes Schutzverfahren für den Angeschuldigten einleite, denselben, bey jedem Schritt, den der Inquirent thut, zu seiner Vertheidigung zum Protokolle vernehme, und einzig den Zweck verfolge, den Angeschuldigten schuldlos zu stellen.

Almendingen denkt sich den Inquirenten als einen permanenten Schwärmer, dessen Ehrgefühl einzig durch den Gedanken, den Inquisiten schuldhaft zu finden, belebt wird, der nur diesen einzigen Zweck sieht. Diesem will er in dem öffentlichen Vertheidiger einen zweiten Schwärmer entgegenstellen. Daß er es so meine, daran ist nicht zu zweifeln. Er sagt: „Alle Anstrengungen seines Verstandes würden auf die Erreichung dieses Zwecks gerichtet seyn. Die Realisirung desselben wäre der Lohn seiner Arbeit, die Verfehlung ein Querstrich des Schicksals. Der Defensor würde sich eben so glücklich fühlen, wenn er den Gegenstand des Schutzverfahrens unschuldig gefunden hätte, als der Inquirent sich belohnt findet, wenn es ihm gelungen ist, einen hartnäckigen Inquisiten zu überführen.„ Durch dieses gegenseitige Reiben überspannter Kräfte glaubt Almendingen gesorgt zu haben, daß alles für und wider den Angeschuldigten geschehe, was möglich ist und geschehen soll; daß über den ganzen Vorgang das helleste Licht werde verbreitet, wie keine Strafbarkeit, so keine Unschuld werde übersehen, und beides in den Graden, worin sie vorhanden sind, rein werde abgewogen werden.

Da

Da würde, meint er, der inquirirende Richter an sich, aus noch mehr gereiztem Ehrgeiz, die That, in ihren feinsten Nüancen, verfolgen, der Defensor psychologisch in das Innere der Seele des Angeschuldigten dringen. Der Inquisitor und Defensor müßten ihre gegenseitigen Vernehmungsprotokolle sich abfordern können, danach ihre weitern Verfahren leiten, eine dritte Revisionsbehörde solches beobachten, und endlich Jeder der Erstern, über die Lage der Sache und zum Beschluß derselben einen pflichtmäßigen Bericht an die höchste, einscheidende Behörde eingeben. Dann würde kein Inquirent die Ausmittelung des Corpus des Delikts verwahrlosen, kein Verbrecher durchschlüpfen, kein Unschuldiger ein Schlachtopfer werden Dann würde, mit der schleunigen Entdeckung der Unschuld, auch der eigentliche Schuldige eher entdeckt, und wenn er flüchtig sey, zeitiger und darum zutreffender verfolgt werden können. Er findet eine besondere Beförderung der Klarheit darin, daß der Inquisit den Vertheidiger immer als seinen Freund ansehen, und gegen ihn offenherziger seyn, und daß ihm, zur Strafe der Lügen, alles weitere Schutzverfahren versagt werde (?) wenn er dem Vertheidiger Unwahrheit sagt.

Von allen diesem kann ich, nach meiner Ueberzeugung, kein Wort glauben. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, wenn dieses Verfahren aufgenommen würde, das Wohl des Staats äußerst aufs Spiel gesetzt werde. Es würde viel verdorben werden, wie die Verbesserungen der Schweiz

anjitzt

anjetzt die Criminalpraxis verderben. Ich klage meine Bescheidenheit nicht an, wenn ich so unverhalten meinen Glauben verkünde, da Forderungen des Staatswohls, das in Gefahr zu kommen scheint, mich reizen, und ich die Gründe meines Glaubens mittheile.

Das vorgeschlagene Verfahren enthält Unrichtigkeiten in den einzelnen Theilen der Deduktion, und Zweckwidrigkeit. Besonders aber würde es ein großes Uebel veranlassen, das allgemein anerkannt wird, und wogegen die Ordnung des Tages überall arbeitet. An die letztere Behauptung will ich mich zuerst halten.

Wir sind alle einmüthig überzeugt, daß die erste Sorgfalt bey der Organisation des bessern Criminalprozesses darin bestehen müsse, den Gang des Prozesses zu beschleunigen, damit die Leiden des Verbrechers möglichst auf die Summe der bestimmten gesetzlichen Leiden beschränkt, er und besonders die Untersuchungsbehörde, die nie eingeschläfert werden darf, nicht durch unnütze Kosten heimgesucht, und, zur möglichsten Erhaltung der Autorität der Gesetze, die Straffolge des Verbrechens dem Volke gezeigt werde, ehe es die That selbst vergessen hat. Noch immer ist der teutsche Criminalprozeß, selbst der Preußische, zu langweilig, wenn gleich der Letztere durch die Abschaffung des Erkenntnisses auf Specialinquisition, durch die Beschränkung des artikulirten Verhörs, sehr viel gewonnen hat. Hiegegen arbeitet Almendingens Vorschlag geradezu. Seine Anwendung würde in

den

den Criminalprozeß eine Langweiligkeit bringen, die kaum von der im Civilverfahren des Reichskammergerichtlichen Prozesses, worüber das ganze teutsche Reich seufzet, verschieden seyn würde. So oft der Inquisitor den Angeschuldigten vernimmt, soll ihn auch der Defensor vernehmen. Dadurch würde das Verfahren an sich schon noch einmal so langwierig werden, als es jetzt schon ist. Aber sie sollen sich auch wechselseitig ihre gehaltenen Protokolle abfordern, beide, ganz auf verschiedene Zwecke arbeitend und darum in ewigem Widerspruch, sollen, ohne Subordinationsverhältniß gegen einander, sich erst wieder durch eine dritte Revisionsbehörde einigen lassen. So etwas gewährt doch Aussichten für die Ewigkeit. Die von beiden, dem Inquisitor und dem Defensor, zu erstattenden Schlußberichte, statt der einfachen Defension, tragen auch das ihrige zur Verlängerung bey, da sie keiner, ohne Anwendung der Verhandlungen des Andern, erstatten kann. Der Referent bey der erkennenden Instanz erhält auch eine erschwerte Arbeit, die, wenn ich auch nicht in Anrechnung bringe, was der Deutlichkeit dadurch geschadet werde, doch mehrere Zeit verbraucht. Alles dies muß einem Jeden einleuchtend seyn; über alles dies wird Niemand eine weitere Deduktion fordern. Schon darum ist das von Almendingen vorgeschlagene Verfahren durchaus nicht anzuwenden, wenn wir nicht alte Leiden zurückrufen wollen, anstatt daß wir immer mehr bemüht werden, sie abzuschaffen; oder die Almendingenschen Vorschläge müßten dann mit einem kür-

zern

zern Verfahren verbunden werden können. Dazu aber ist keine Aussicht möglich, wenn sie so bleiben wie sie sind, und wäre es möglich, würde wirklich ein solches Verfahren errungen; so würde es nie zum edlen Zweck hinführen, weil die einzelnen darin zusammengetragenen Grundsätze nicht haltbar sind. Es würde, wie so manches Prachtgebäude des neuern Styls ohne zureichende Grundlage im Wasserboden versinken.

Almendingen will darum den inquirirenden Richter nicht mehr selbstständig, zugleich zur Ueberführung und zur Vertheidigung des Angeschuldigten, handeln lassen, weil er durch Nachläßigkeit, besonders in der Ausmittelung des Corpus des Delikts, die Untersuchung verwahrlosen könne, weil er nur die Pflicht habe, die Ueberführung des Angeschuldigten zu bewirken, für die Ausübung dieser Pflicht leicht Enthusiasmus gewinne und in solchem vergesse, auf die Vertheidigung des Angeschuldigten zu denken, endlich aber in der Ausmittelung der Wahrheit kein Glück habe, weil der Angeschuldigte in ihm nur seinen Feind erblicke. Um diesen Uebeln auszuweichen, will er, daß dem Inquirenten der Vertheidiger sogleich beigeordnet werde, und auf jede Vernehmung des Inquirenten eine Defensionalvernehmung veranlasse. Ich will alle diese Ausstellungen einzeln untersuchen und immer das vorgeschlagene Mittel dagegen halten.

Ich gebe zu, daß es nachlässige Inquirenten gebe und so lange geben werde, als sie Menschen bleiben. Diese Nachlässigkeit kann ganz besonders

bey

bey der Ausmittelung und Sicherstellung des Corpus des Delikts schädlich werden. Unzählige Fälle der Art sind schon bekannt. Almendingen bezieht sich auf einen in der Bibliothek des peinlichen Rechts erzählten Fall, und ich selbst werde einen bedeutendern im Archiv des Criminalrechts erzählen. Aber die Möglichkeit, daß ein Richter pflichtvergessen sey, macht es noch nicht räthlich, jedem Richter einen Aufseher zu bestellen. Die Freiheit wird hierdurch beschränkt, das Ehrgefühl beleidigt; denn der Richter hört immer die Präsumtion für seine Neigung zur Pflichtwidrigkeit an die Thür klopfen, und dies widrige Geräusch stöhrt jeden ehrlichen Mann. Er wird sein Amt verachten, wie es ihn verächtlich macht. Sein Dienstenthusiasmus wird unterdrückt werden, wird ganz erlöschen, und dann ist alles verloren. Der Dienstschlaf ist unter allen Lethargien der ärgste fürs Gemeinwohl. Gesetzlich angedrohete Strafe ist ein der politischen Klugheit entsprechenderes Mittel. Es schläfert nicht ein, es weckt auf. Es entehrt wohl, aber zur rechten Zeit. Freilich bindet es den Willen nicht an unzerbrechliche Ketten, es macht die Aufmerksamkeit nicht unbedingt thätig. Absoluter wirkt die Aufmerksamkeit, die neben dem Richter steht. Ich würde dazu rathen müssen, wenn diese Maaßregel nicht moralisch böse Folgen hätte. Und wenn wir denn jedem Staatsbeamten den Aufseher zur Seite setzen, wie sehr würde allgemein mit großem Kostenaufwand, die moralische Schlechtigkeit befördert werden? Und warum sollte es denn auf

andern

andern Wegen der officiellen Betriebsamkeit anders seyn?

Wenn in der Mechanik die Gegenwirkung der Kräfte nicht genau berechnet wird, so helfen sie sich nicht zum gemeinsamen Zweck, sondern, wie sie in Schwäche erlahmen und zu keinem Zweck fördern, so zerstöhren sie in übermäßiger Stärke sich selbst, und der Zweck ihrer Wirkung wird ebenfalls gar nicht, wenigstens in einer zerstöhrten Form erreicht. Eben so möchte es auch in dem vorgeschlagenen Inquisitionsverfahren gehen, wider welches ich jetzt rede. Es sind zwey eifrige Kämpfer gegen einander gestellt. Jeder soll auf demselben Wege einen ganz verschiedenen Ehrenkranz erringen, und aus beiden, dem errungenen und dem verlornen, soll dann erst ein dritter für das Gemeinwohl geflochten werden. Ich fürchte, dieser wird aus dürren Reisern bestehen; denn der eine Kämpfer wird dem Andern ein Bein stellen, und der verlierende dann in böser Laune wenigstens den Kranz des andern verderben.

Ich halte mich strenge an das Ideal Almendingens. Der Inquirent soll, mit anreizendem Ehrgefühl dem Zweck einzig zustreben, den Angeschuldigten schuldhaft und strafbar zu finden; der Vertheidiger soll, aus gleich starkem Ehrgefühl, aus gleich starkem Anreiz, einzig die Tendenz haben, denselben Verbrecher schuldlos zu machen. Wenn nun der eine alles für die Strafbarkeit und der Andere alles für die Unschuld aufsucht, so soll unter dieser Presse entgegenwirkender Phantasien der Richter den reinen Saft, die Wahrheit, gewinnen. Das

glaube

glaube ich nicht, wenn ich mir die Handelnden denke, wie sie auf diesem Bilde da stehen, oder sie müßten Subjekte höherer Art, von aller unedler Leidenschaft des Menschen losgebunden seyn. Der Eine wird den Andern hassen, weil er viele ihm lästige Prädikate in sich vereint, weil er sein Aufseher, sein Nebenbuhler, sein Widersacher ist. Der Eine wird nach Möglichkeit des Andern Mittel zum Zweck zerstöhren, und darum alles aufsuchen, um dieses zu erreichen. Dadurch wird nicht Klarheit, sondern Finsterniß werden. Die Akten werden den Civilakten ähnlich werden, worin eigentliche Advokaten, die in so vielen teutschen Regionen noch ihr Unwesen treiben, mündlich gegen einander recessiren, und dem schwächern in das Innere, mit juristisch-praktischen Scharfblick nicht eindringenden Richter — und derer giebt es jezt sehr viele — die Sentenz aufdringen: Beide haben recht! Wie würde der redliche Richter, der doch weder den Relationen des Inquirenten, noch des Vertheidigers trauen darf, der überdem sich bald wieder der Sünden der alten Defensionen schuldig machen würde, das Gesicht trocknen müssen, und die mondlose Nacht verwünschen, die er erst in Sonnenschein verwandeln soll! Ich will mir hier beide gegen einander handelnde Subjekte nur leidenschaftlich, nicht absolut böse denken. Wie viele Gelegenheit haben sie dann nicht schon wider den Zweck zu wirken? Wie oft werden sie es thun, ohne es zu wollen? und wie arg würde es werden, wenn wirkliche Bosheit in Thätigkeit käme! Ich könnte unzählige belegende

Bei-

Beispiele aus der praktischen Welt anführen, aber warum soll ich ein Licht im Sonnenschein anzünden? Ich will mich nur allein an den alten Verdacht halten, weshalb man bis jetzt dem Vertheidiger es nicht erlaubt, mit dem Inquisiten allein, ohne Beisein des Richters, sich zu unterhalten. Wie leicht kann Leidenschaft oder Kurzsicht den Vertheidiger verleiten, wahrgenommene Anzeigen der Schuld zu unterdrücken, und den Inquisiten über seine Aussagen vortheilhaft zu unterrichten. Man wird mir vielleicht etwas nachgeben, um mich durch diese Nachgiebigkeit zu überwinden. Man wird sagen, alles dies sey nach dem Gebilde meiner Darstellung wahr. Allein man habe nur nach den Worten, nicht nach dem Sinne sich so die officielle Thätigkeit des Inquirenten gedacht, als sie gezeichnet sey. Es sey nicht zu verkennen, daß der Eine dem Andern große Hindernisse verursachen, ihn ohne Magie in ein Dunkel irre führen könne, wenn er Licht suche. Es sey einleuchtend, daß die Klarheit des Corpus des Delikts in Gefahr komme. Allein eigentlich denke man sich, wie dies aus dem weitern Zusammenhange nicht verfehlt werden könne, jenes Instituts ohngeachtet, den Inquirenten auch zur Vertheidigung des Verbrechers und seinen Vertheidiger auch zur Anklage desselben verpflichtet, und dann wären jene Irrgänge nicht zu fürchten. Jede Administration des richterlichen Amts sey an die Wahrheit gebunden, folglich müsse man es schon so und nicht anders gemeint haben. Ich will das Geständniß gern annehmen, aber dann ist der ganze

Vor=

Vorschlag zur Verbesserung nur eine theatralische Vorstellung für die Belustigung, eine unterhaltende Erscheinung in der Sinnenwelt. Wir erhalten dann zwey Inquirenten, oder da hiefür gewissermaßen schon gesorgt ist, doch in jedem Fall zwey sehende Augen mehr. Das ist wahr, aber die ganze schöne Idee, daß der Vertheidiger wirksamer für die schnellere Entwickelung der Wahrheit seyn solle, weil der Inquisit zu ihm ein größeres Zutrauen habe, als zu dem gefürchteten Inquirenten, geht verloren. Denn wenn der Defensor von dem Angeschuldigten eine Wahrheit erführe, welche ihn seiner Verurtheilung näher bringt, so wäre er verpflichtet, solche entweder zu vermerken, oder doch auf eine andere Art dem Inquirenten zu hinterbringen. Wie soll da der Inquisit Zutrauen behalten? Einmal geht das wohl, aber nicht öfter. Man fürchtet den entdeckenden heimlichen Feind weit mehr, als den öffentlichen. Alle Bemühungen des Vertheidigers müssen nun vergeblich, der Inquisit muß noch viel zurückhaltender werden, als er es vorher war. Er denkt sich in einer Verschwörung, er sieht sich in der Mitte von zweien Feinden, und wird sich gegen jeden mit vermehrter Verschlagenheit nehmen. Er wird, wenn es irgend thunlich ist, die dem Defensor anvertrauten Geständnisse widerrufen, und dadurch den Gang der Inquisition noch mehr verlängern und erschweren. Oder soll der Vertheidiger den Betrüger im strengen Sinn machen, die Kundmachung seiner gewonnenen Kenntnisse dem Inquisiten verheimlichen,

chen, und so mit falschen, süßen Worten ihm das Schwerd an den Hals führen? Ich bin zwar nicht der Meinung Kleins, daß der Inquirent in der unbedingtesten Wahrheit mit dem Angeschuldigten zu Werke gehen müsse; ich halte dies nur für einen Putzflor, den die Theorie der Praxis aufsteckt, der in Wind und Wetter aber nicht aushält, worüber ich hier nicht weitläufiger seyn kann. Aber an jene Schelmstreiche hat Almendingen nie denken können. Ich will einmal aus seiner Seele reden. Das Spionwesen im Kriege ist schon ein schändendes Institut, schändlicher aber in dem Gebiete der friedlichen Rechtsverfolgung. Das Criminalgesetz, dessen Verfolger, kann es unmöglich gründen, und die Ehre eines öffentlichen Staatsamts dadurch besudeln. Aber es ist dadurch gegen Widerruf, gegen Mißtrauen, gegen die Lüge gesorgt, daß unter diesen Bedingungen der Vertheidiger dem Angeschuldigten alle weitere Vertheidigung versagt. Er wird darum ohne alle Rücksicht mit seiner Offenheit fortfahren, um nicht alles zu verlieren.

Das glaube ich nun wieder nicht; Almendingen wird mir ja meine ewige Ungläubigkeit verzeihen. Ich denke, wenn der Inquisit seinen gesunden Verstand hat, so wird er lieber mit der Wahrheit zurückhaltend seyn, um sich selbst reine Verhältnisse zur Vertheidigung aufzubewahren, als daß er durch Offenbarungen den Vertheidiger in den Stand setzt, ihn gar nicht vertheidigen zu können, wenn er auch wolle. Ich denke mir auch — die kleine Digression kann ich nicht unterdrücken —

in dem zuletzt erwähnten Vorschlag, auf der einen Seite eine ganz verhältnißlose außerordentliche Strafe, und auf der andern Seite ein wirkliches und strenges Territionsverfahren.

Almendingen hält diese Bestrafung der Lüge vor Gericht, so wie der Flucht, an dem Inquisiten für ungerecht. Das ist vollkommen wahr, und es ist zu wünschen, daß die Gesetzgebungen zu dieser Ueberzeugung zurückkommen. Ueber die Rechtlichkeit der Tortur und der Territion kann man nur noch hinter den Dardanellen, jenseits des Missisippi, und — Gott ist es zu klagen — in der ganz wieder verdüsterten und darum in das tiefste Elend versunkenen Schweiz reden. Almendingen muß es darum unrecht finden, wenn der Inquirent dem Angeschuldigten ankündigt, ihm auf jede Frage die Wahrheit zu antworten, oder Stockschläge zu erhalten; wenn er sie ihm wirklich geben läßt, und dann versichert, daß er für die zweite Lüge sie doppelt empfangen würde. Aber folgende Ankündigung würde, nach seiner Darstellung, nicht unrechtlich seyn: „Wenn du dich einer Unwahrheit schuldig machst, so soll dir alle Vertheidigung versagt seyn. Niemand wird sich bemühen, das Geringste zu deiner Rettung aufzusuchen; man wird dich darum, — und das ist recht leicht, wenn der Inquirent gar nicht zur Vertheidigung des Inquisiten verpflichtet ist, — wenn du auch möglichst zu entschuldigen wärst, in contumaciam an den Galgen hängen.„

gen." — Es würde unrechtlich seyn, diese Strafe zu vollziehen, deren Grausamkeit sich mit einer Handlung gar nicht vergleichen läßt, welche die geläuterte Philosophie nicht einmal, als juridisches Vergehen, anerkennen will. Man will lieber den Verbrecher der Todesgefahr aussetzen, als ihm unrechtlichen Schmerz durch zwölf Stockschläge oder Peitschenhiebe machen. Das ist doch wahrlich ärger, als, den Verbrecher im Schiffziehen, oder in den Bleiminen zu Nevtschinks langsam zu Tode quälen, weil man sich nicht berechtigt hält, ihm schnell, mit entscheidendem Streiche des Schwerts, das Leben zu nehmen.

Um es ganz darzuthun, daß in Almendingens vorgeschlagenen Verfahren weder Rechtlichkeit noch Nutzen für das Gemeinwohl liege, muß ich noch eine Frucht berühren, die er auf diesem dürren Boden erndten will, die aber, nach meiner Meinung, nie reif werden kann. Er meint, es würde dadurch der erste Ueberblick des Corpus des Delikts berichtigt und die Gelegenheit verschafft werden, den eigentlichen Thäter schneller zu verfolgen und zur Haft zu bringen. Die Analise würde diese Idee in der Art verdeutlichen: Wenn der Richter im ersten Anschaun der Sache einen falschen Thäter ergreift, so wird der eigentliche Thäter weit entflohen seyn, wenn der Inquirent erst, im weitern Verfahren des Prozesses, ausmittelt, daß der letztere ein ganz Anderer sey. Dies würde verhütet werden, wenn

bey

bey der Nachforschung der gebliebenen Spuren des Verbrechens der Defensor zugezogen und der Verdächtige auch von ihm vernommen würde.

Es ist hier offenbar der äußerst seltene Fall gemeint, wenn nämlich die Spuren des Verbrechens und andere Anzeigen einen Unschuldigen, mit höchster Wahrscheinlichkeit, als den Thäter anklagen, aber doch bey ängstlicher Prüfung, auf einen Dritten hinweisen. Dies ergiebt sich aber besonders erst durch die Vernehmung des Angeschuldigten, wenn er durch die Angabe eines entschuldigenden Aufenthalts während der That und durch andere Angaben den Inquirenten aufmerksam macht, daß ein Anderer der Urheber des Verbrechens sey. Er würde nun sofort gegen diesen verfahren, aber nach jener Idee, würde er die Verhandlung erst an den Defensor abgeben, und auch dessen Vernehmungsverfahren abwarten müssen. Das kostet aber Zeit, und der flüchtige Thäter gewinnt dadurch einen Vorsprung von einigen Meilen, und so ist dann wohl etwas verschlimmert, aber nichts gewonnen. Ueberhaupt glaube ich, daß zu diesem Zweck, das ganze Verfahren ein leerer Sicherheitskram, ein praktisches Spielwerk seyn würde. Fliehet der eigentliche Thäter nicht, so wird er immer noch zur rechten Zeit ergriffen. Fliehet er, so müßte der örtliche Richter doch sehr beschränkten Verstandes seyn, wenn er ihn der That nicht verdächtig halten und nicht verfolgen, und zu diesem Zweck, wenn ein

 Ver-

Verbrechen gewiß, der Thäter aber ungewiß ist, nicht die örtlichen Einwohner in Aufsicht nehmen würde.

Endlich begegnet noch ein Fall meiner Vorstellung, der jenem Vorschlage sehr im Wege stehen würde. Wenn nun mehrere verbundene Verbrecher, als Miturheber, Theilnehmer oder Gehülfen, in die Untersuchung verwickelt würden, wie sollte es dann werden? Das sogenannte Schutzverfahren des Einzelnen forderte dann ja auch für Jeden einen besondern Defensor. Da müßten dann oftmals zwanzig Defensoren angestellt werden, und diese alle müßten die an sie gewiesenen Inquisiten einzeln vernehmen. Wenn also der Inquirent eine Vernehmung veranlaßt hätte, so müßte er die Akten den Defensoren zustellen, und könnte nicht eher weiter verfahren, bevor nicht zwanzig defensive Vernehmungen vollendet wären. Gott, wie viele Zeit, wie viele Kosten würden da, und dazu ganz unnütz, verloren gehen!

Würde Almendingen, nach seiner sonst so gewöhnlichen Art, nur einen Scharfblick in das praktische Leben und Weben thun, so würde er sogleich überzeugt seyn, daß sein ganzer Vorschlag gar keine Haltung habe, so wie so viele Resultate des theoretischen Mühens dem Praktiker nur in der Form eines Traums erscheinen. Darüber wären so viele Beweise aus den neuen Gesetzgebungen unsers Tags und ihrer Critiken aufzustellen.

Das

Das einzige Gute und Anwendbare, welches in dem Almendingenschen Vorschlage liegt, enthält die gerathene Möglichkeit, dem Inquirenten, vom Anfange der Inquisition an, Jemanden beizuordnen, der die Vernachlässigung der Defension des Angeschuldigten verhüte. Aber auf ganz andern Wegen muß diese Idee verwirklicht werden. Es ist nicht zu leugnen, daß Tücke des Verbrechers, besonders ein leichtsinniges, alle örtliche und die persönliche Achtung des Richters zurücksetzendes Betragen diesen oftmals sehr wider den Verbrecher einnehme, und ihm eine Stimmung einflöße, die emsiger den Weg der Ueberführung als der Lossprechung aufsucht. Ich habe selbst oft an dieser Krankheit gelitten, es hat mir Mühe gekostet, Fehler in derselben zu verhüten, mich vor leidenschaftlichem Anreiz zu bewahren. Ich habe oftmals darüber den so nothwendigen, ruhigen Gang der psychologischen Spekulation, die bis jetzt keinen Verbrecher ohne Ueberführung von mir getrennt hat, verloren. Aber ich kann, um diesem Uebel vorzubeugen, nur auf einen Vorschlag hinkommen, den ich schon längst geäußert habe, auf den, daß bey jedem Criminalgerichte ein allgemeiner Defensor angestellt werden möge, welcher der Inquisition von Anfang beiwohnt, und darauf aufmerksam ist, daß der Inquirent dem Verbrecher nicht hart falle, dessen Vertheidigung nicht vergesse, und dem aus zufälligen Verhältnissen nicht achtsamen Richter Fragen an die Hand gebe, welche

darauf

darauf abzwecken. Es würde dasselbe Verhältniß im Criminalprozeß werden, was schon zwischen Richter und Assistenten im Preußischen Civilprozeß besteht, der nichts als ein Untersuchungsprozeß ist. In jedem Fall müßte aber dem Inquisiten überlassen bleiben, sich, am Schlusse des Verfahrens, noch einen eigenen Defensor zur speciellen Vertheidigung zu wählen.

D. Christian Julius Ludwig Steltzer.

IV.

IV.

Ueber die neuern Ansichten des Begnadigungsrechts.

Viel ist schon von jeher über das Begnadigungsrecht gestritten worden. Einige, wie Grolmann, sprechen dieses Recht dem Regenten ganz ab. Andre, wie Montesquieu und Beccaria, behaupten, daß es nur in Monarchien Statt finde, und wieder andere gestehen es allen Regenten, und zwar einige unbedingt, andre nur bedingterweise zu.

Ohne uns in die Prüfung dieser verschiedenen Meinungen einzulassen, genügt es uns, einiges über den Begriff der Begnadigung zu bemerken, und sodann die Ansichten zu prüfen, welche von einigen der neuern Philosophen und Criminalisten über das Begnadigungsrecht eröffnet wurden. Begnadigung setzt eine durch Urthel und Recht zuerkannte Strafe voraus; die durch den Regenten ganz oder theilweise geschehene Aufhebung einer solchen Strafe wird nun die Begnadigung selbst genannt; dieser Begriff ist der gewöhnliche, wie mich aber dünkt, nicht der richtigste. So oft wir nämlich von Begnadigung sprechen, denken wir uns immer, daß der Regent des geschehenen Erlasses der Strafe ohngeachtet dennoch dem Verbrecher die Strafe

auch zuzufügen berechtigt gewesen wäre; wir denken uns den Akt nicht als solchen, der geschehen mußte, zu dem der Regent verpflichtet war, sondern als solchen, der geschehen und auch nicht geschehen konnte, als freiwilligen Akt; nur wenn dieses ist, läßt sich von einer Gnade, und da von dieser der Begriff von Begnadigung abhängt, von einer Begnadigung sprechen; die gemeine Ansicht sowohl als der Sprachgebrauch und die Geschichte des positiven Rechts verbürgen die Realität dieser Behauptung. Mit Grunde sind daher einige Schriftsteller von der obigen Bestimmung des Begriffes der Begnadigung abgewichen. So sagt z. B. Hr. Kleinschrod a): Begnadigung ist die aus bloßer Gnade, ohne daß es ein strenger rechtlicher Grund fordert, von dem Regenten beliebte Abweichung von der gesetzlichen Regel zum Besten des Verbrechers — eine Definition, die, da sie zugleich das charakteristische Wesen jenes Aktes seinen Unterschied von andern Akten der Art bezeichnet — gewiß auch bestimmter und richtiger, als die oben erwähnte ist. Wenn nämlich der obige Akt ein Akt der Gnade seyn soll, so muß auch das Wesen von dieser in seine Bestimmung mit aufgenommen werden, und da nun dasselbe negativ und in Beziehung zu dem Regenten gedacht, bloße Abwesenheit einer rechtlichen Nöthigung bedeutet, so können auch wir unter Begnadigung nichts anders als denjenigen Akt des Regenten verstehen, wodurch er dem Verbrecher die ihm

a) System. Entw. Th. 2. §. 108. S. 281.

ihm zuerkannte Strafe erläßt, ohne hiezu rechtlich genöthigt oder verbunden zu seyn. Die adgratiatio ist in gewisser Hinsicht ganz gleich einer donatio zu achten, und so wie diese ein Akt ist, qui fit, wie die Römer sagen, nullo jure cogente, so ist auch die Begnadigung ein Akt, welcher ohne alle rechtliche Nöthigung geschieht.

Dieses vorausgesetzt, fragt es sichs nun, ob der Begriff von Begnadigung juridische Realität habe, mit andern Worten, ob es ein Recht zur Begnadigung gebe? Der einzige Weg zur Begründung dieses Rechts scheint dieser zu seyn. Das Strafrecht ist öffentliches Recht, es inhärirt der Staatsgewalt als seinem Subjekte b). Diese und jene Strafe ist dem Verbrecher durch richterlichen Spruch zuerkannt worden, heißt nichts weiter, als dem Staate wurde das Recht zugesprochen, dieses oder jenes Uebel gegen den Verbrecher zu verhängen. Ist es nun gewiß, daß der Gebrauch oder Nichtgebrauch eines Rechts bloß in der Willkühr des Berechtigten stehe, so scheint es nunmehr auch keinem Zweifel zu unterliegen, daß es ein Begnadigungsrecht geben müsse, indem dieses zu seiner Existenz nichts weiter als jene Willkühr voraussetzt.

Die Realität des Begnadigungsrecht beruhte also nach diesen einzig auf der mit der Idee des Rechts verbundenen Befugniß, das Recht geltend zu machen oder nicht. Wirklich scheinen auch alle bisherigen Adgratiationen aus jenem Grunde hervorgegan-

b) Feuerbachs Lehrb. §. 1. 2te Aufl.

gegangen zu seyn, und wirklich läßt es sich auch nur nach jener Ansicht einzig rechtfertigen, wie das Begnadigungsrecht auch ohne allen weitern zureichenden Grund ausgeübt werden könne; denn unbedingt ist jene Willkühr oder Befugniß. Etiam sine exemplo (sine ulla causa) c). subvenire principem posse, sagt die L. 1. D. de const. princip. — ein klarer Beleg der Wahrheit des aufgestellten Gesichtspunkts, und der Meinung derjenigen Criminalisten, die von gleichen Ideen, wie die obigen, ausgehen.

Allein wir glauben, daß der aufgestellte Gesichtspunkt demohngeachtet der richtige nicht sey. Sollte nämlich dem Regenten die Befugniß zukommen, von dem ihm zustehenden Strafrechte nach Willkühr Gebrauch zu machen oder nicht, so würde der Schutz der Rechte, zu dessen Ende der Staat vorhanden seyn soll, ganz zufällig und durchaus precair seyn. Die Strafgesetzgebung, deren Tendenz es ist, Hindernisse des Rechts oder Verbrechen unmöglich zu machen, würde nun Realität haben und auch keine. Dies darf und soll aber nicht seyn, so gewiß die Glieder des Staats durch ihren Eintritt in denselben alle Unsicherheit des Rechts aufgehoben wissen wollten. Es konnte somit auch von den Genossen des Staats den Regenten ein solcher willkührlicher Nichtgebrauch des Strafrechts, dessen Folge jene Unsicherheit nothwendig seyn würde, auf keine Weise überlassen werden.

Sind

c) *Mathaeus* de criminibus.

Sind diese Ideen gegründet, so ergiebt sich auch
gleich, daß, wenn gleich dem einzelnen Menschen
unbedingt frey steht, von seinen Rechten, somit
ich von dem Strafrechte, wenn ihm ein solches
kommt, Gebrauch zu machen oder auch nicht,
iraus doch nichts weniger als gefolgert werden
nne, also könnte auch dem Regenten eine solche
efugniß übertragen werden. Um so weniger ist
eses möglich, als Schriftsteller, die das Begnadi-
ingsrecht von einer solchen Befugniß der einzel-
:n, und der Uebertragung derselben an den Re-
:nten ableiten, selbst anerkennen, daß dem Re-
:nten die Verbindlichkeit zu strafen obliege. Hie-
irch ist stillschweigend zugestanden, daß zwischen
:m Strafrechte der einzelnen und jenem der Straf-
:walt eine bedeutende Differenz sey; dem Straf-
chte der einzelnen nämlich adhärirt eine solche
erbindlichkeit nicht; soll sie somit der Staats-
:walt obliegen, so kann es hievon keinen anderen
irund geben, als weil jene Befugniß, so wie sie
en einzelnen zusteht, auf den Staat übergetragen
iit dem Zwecke dieses ganz im Widerspruche stehen
ürde.

Aber nun fragt es sich, ob das Begnadigungs-
:cht, wenn gleich nicht unbedingt, doch nicht unter
ewissen Umständen dem Regenten übertragen wer-
en konnte? Dies behauptet Hr. Tittmann, indem
: sagt: So wie sich jeder einzelne Mensch seines
lechtes zu strafen bedienen kann und auch nicht,
) können auch alle insgesammt beim Staatsver-
:age die höchste Gewalt von der Verbindlichkeit
de-

befreien, ihr das Recht einräumen, unter gewissen Umständen nicht zu strafen d). Sicherlich wird mir jeder zugestehen, daß Hr. Tittmann vor allen diese Umstände hätte angeben oder bestimmen sollen, man wird mir zugestehen, daß nach der von Tittmann aufgestellten Prämisse es nicht einzusehen sey, warum dem Regenten nur unter gewissen Umständen jenes Recht eingeräumt wurde. Die den einzelnen Menschen zustehende Erlaubniß, sich ihres Rechts zu bedienen oder nicht, ist nämlich auf solche Umstände nicht eingeschränkt. Sie ist allgemein und illimitirt. Jedoch auch zugestanden eine solche limitirte Befugniß, so kann es doch hievon keinen andern Grund geben, als die Unmöglichkeit, eine unumschränkte Erlaubniß der Art mit der Idee des Staats, und dem durch diese Idee bedingten gemeinsamen Willen zu vereinigen. Dies ist der einzige Grund, wie wir bereits oben gezeigt haben. Aus ihm ergiebt sich aber auch zugleich, daß unter den Umständen, welche Herr Tittmann meint, nichts anders als derjenige Zustand, diejenigen Verhältnisse gedacht werden können, wo es dem Regenten, ohne dem Staatszwecke zu widersprechen, möglich wird, von der ihm zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen. Aber wozu jetzt mehr ein solches zugestehen, wozu eine Ableitung des Begnadigungsrechts von der den einzelnen zustehenden beschriebenen Willkühr, jetzt, wo es klar am Tage liegt, daß der Regent auch ohne jene Concession der

d) Grundlinien der Strafrechtswiss. §. 59. S. 43 und 44.

der einzelnen die Strafe erlassen könne; ist der Regent berechtigt, alles zu thun, was sich mit dem Zwecke des Staats verträgt, ergiebt sich dieses schon aus dem Begriffe des Staats, so kann auch derselbe bey einer solchen Lage dem Verbrecher die Strafe erlassen, ohne erst die Befugniß hiezu von der den einzelnen zustehenden Befugniß, sich ihres Rechtes zu bedienen oder nicht, abzuleiten. Die Deduktion geschieht hier per ambages, und ist offenbar ganz überflüssig.

Haben die vorhergehenden Bemerkungen Wahrheit für sich, und ergiebt sich nach ihnen, daß die Realität des Begnadigungsrechts auf jener obigen Willkühr nicht beruhen könne, so glauben wir auch, daß dieses noch weniger nach Feuerbachs und Tiefstrunks Vorstellung zu rechtfertigen sey. Erstern zufolge hat der Regent nur dann das Begnadigungsrecht, wenn die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall einen unausbleiblichen oder höchst wahrscheinlichen Nachtheil für den Staat selbst in Ansehung seines Hauptzwecks haben würde e). Ganz übereinstimmend hiemit denkt Tiefstrunk, da er sagt: Nur die Unmöglichkeit, sich als ein rechtliches Gemeinwesen zu erhalten, würde einen solchen Aktus des Majestätsrechts, die Begnadigung, rechtfertigen f).

Beide

e) Lehrb. des ges. teutschen peinl. Rechts. 2te Aufl.

f) Philosoph. Untersuchung über das Privat- und öffentliche Recht. S. 477.

Beide Vorstellungen gehen, wie man sieht, von dem Begriffe aus, daß der Staat zur Realisirung der Idee der Gerechtigkeit, zur Geltendmachung des Rechts, errichtet werde, daß Strafen auch einzig zu diesem Zwecke verhängt, folglich nur dann aufgehoben werden können, wenn ihr Grund, die Erhaltung der rechtlichen Ordnung selbst, ihre Annihilation fordert. Dies tritt bey den angegebenen Fällen ein; da nämlich, wo die Erhaltung des rechtlichen Gemeinwesens selbst durch die Verhängung der Strafe gefährdet, oder ihrer Vernichtung ausgesetzt würde, würde alles Recht, da dieses nur in einem solchen Gemeinwesen besteht, aufgehoben werden. Da nun die Erhaltung des Rechts überhaupt der Erhaltung dieses in einem einzelnen Falle vorgeht, so ist einleuchtend, wie es hier ein Recht zur Begnadigung geben könne.

Diese Argumentation würde ganz gegründet seyn, wenn nur das sich hieraus ergebende Recht wirklich Begnadigungsrecht wäre; dieses ist es aber unserer Ueberzeugung nach nicht. Da nämlich beide Vorstellungen von einer dem Strafrechte cohärenten Verbindlichkeit zu strafen ausgehen, da nach ihnen die Verhängung der Strafe nicht bloß rechtlich möglich, sondern auch rechtlich nothwendig ist, da es nicht nur eine Befugniß, sondern auch Pflicht zu strafen giebt, so muß auch in dem Falle, wo Begnadigung eintritt, diese gleichfalls nicht nur rechtlich möglich, sondern auch rechtlich nothwendig seyn. Die Verhängung der Strafe ist da, wo die Begnadigung eintritt, rechtlich unmöglich, denn höher

her ist die Pflicht, das Recht überhaupt als dasselbe in einem einzelnen Falle zu erhalten. Ist dieses, so kann auch, da in dem Falle der Begnadigung, dieser Vorstellung nach, der Erlaß der Strafe nicht der Willkühr des Regenten anheim gestellt wird, eine solche Willkühr oder freiwilliger Akt aber von der Idee der Begnadigung unzertrennlich ist, von der Begnadigung in den angegebenen Fällen keine Rede seyn. Hat der Regent, wie sich der ungenannte Verfasser über das Begnadigungsrecht ausdrückt g), es den Unterthanen versprochen, für die Erhaltung, für das Wohl des Staats zu sorgen, ist derselbe wegen jenes Wohls zur Verhängung der Strafen verbunden, so glaube ich auch, daß er zur Begnadigung, da, wo es dieses Wohl erfordert, verbunden sey. Wie wenig aber in einem solchen Falle, wo der Staat nichts weiter als sein Nothrecht ausübt, von einer Begnadigung mehr die Rede seyn könne, ist, denke ich, zu einleuchtend, als daß es weitläufiger dürfte erwiesen werden.

Die Begnadigung soll den Glanz der Hoheit des Souverains beweisen h); aber wo ist mehr ein solcher Glanz sichtbar, wo der Regent nothgedrungen und einer Rechtspflicht gemäß, dem Verbrecher die Strafe erläßt, wo die Strafe nicht mehr rechtlich möglich, folglich auch für den Erlaß derselben der Verurtheilte eben nicht besonders zu danken hat? Statt Erhabenheit ist bey einem solchen Akte des Regenten nichts als bloße Ohnmacht sichtbar.

Am

g) S. 23 und 24.
h) Tieftrunk am angef. O.

Am deutlichsten wird dieses Nothrecht des Regenten durch Feuerbachs Darstellung erkennbar, nach welcher der Regent auch schon bey der höchst wahrscheinlichen Gefahr des Staats jenes Begnadigungsrecht auszuüben befugt seyn soll. Diese Wahrscheinlichkeit ist bloßes Attribut des Nothrechts nach der bisherigen Vorstellung gewesen, mit andern Worten, nur das Nothrecht sah man auch schon bey der Wahrscheinlichkeit als gegründet an; Herr Feuerbach hätte daher auch unmöglich schon jene Wahrscheinlichkeit als hinreichend ansehen können, wäre das von ihm beschriebene Recht mehr, als das Nothrecht. Zu verwundern bleibt es übrigens immer, wie sich Herr Feuerbach diese Vorstellung vorhergehender Schriftsteller eigen machen konnte, er, welcher alle Wahrscheinlichkeit zur Begründung eines Rechts für ganz unzulänglich erklärte, der wahrscheinliche Rechte in das Reich der Chimären verwies. Mag er auch zu dem Worte wahrscheinlich das Wörtchen höchst hinzusetzen, nimmer wird er hierdurch jene Gewißheit erlangen, die er zur Existenz der Rechte erfordert, und eben daher auch in dem oben beschriebenen Fall, wenigstens nach dieser Rücksicht, das Begnadigungsrecht begründen können.

Das Resultat von dem bisherigen ist, daß weder nach Tittmann's, noch nach Feuerbachs und Tieftrunks Vorstellungen, und sind dies die einzig möglichen, das Strafrecht überhaupt keine Realität habe. Das einzige, was uns von den beiden letztern entgegengesetzt werden könnte, wäre dieses,

daß

daß sie die Richtigkeit des von uns aufgestellten Begriffes der Begnadigung leugneten. Allein wir glauben, nach den oben von uns vorgebrachten Bemerkungen, gezeigt zu haben, daß die von uns gegebene Bestimmung des erwähnten Begriffes sowohl mit der gemeinen Ansicht, als jener der bisherigen Gesetzgebungen übereinstimme. Ist aber dieses, so scheint uns die gegebene Bestimmung um so weniger einem Zweifel zu unterliegen, als dieser Begriff einzig aus der gemeinen Ansicht abstrahirt, und nach der allgemeinen Bedeutung erklärt werden kann.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Wir haben gesagt, daß Tiefstrunk mit Feuerbach in dem von ihnen angegebenen Falle die Begnadigung zulasse; dies geschieht jedoch von ersterm mit einiger Abweichung von letzterm; jener will nämlich, daß, wenn auch die Begnadigung eintrete, hiedurch doch nicht die Strafe gänzlich, sondern nur zum Theil aufgehoben werden könne i); ihm ist nur Veränderung des gesetzlichen Uebels, nicht gänzliche Straflosigkeit zulässig. Nicht so Herr Feuerbach; nach diesem ist auch volle Befreiung erlaubt, eine Idee, die auch offenbar consequenter, als jene eines Tiefstrunks ist. Ist nämlich Gefahr für das rechtliche Gemeinwesen, oder der Hauptzweck des Staats der Grund der Begnadigung, so folgt, daß wenn die Abwendung dieser Gefahr nur einzig durch

i) Tiefstrunk S. 477.

durch Aufhebung der Strafe im Ganzen möglich ist, auch diese zulässig seyn müsse; die bloße Milderung oder Abänderung der Strafe würde hier nicht an rechter Stelle seyn; alles richtet sich hier bloß nach der Möglichkeit der Erhaltung der rechtlichen Ordnung, und je nachdem diese durch geringere oder größere Gnade erreicht werden kann, muß auch die Ausübung beider erlaubt seyn. — Eine andere hier noch anzureihende Bemerkung ist diese:

Nach Kant und Tieftrunk soll das Begnadigungsrecht dem Regenten, wenn gleich überhaupt nicht, doch immer in dem Falle zustehen, wenn die Läsion gegen ihn selbst gerichtet, ein Majestätsverbrechen gegen seine eigene Person (crimen laesae majestatis) vorhanden ist. Eine einzige Ausnahme jedoch auch in diesem Falle soll seyn, daß durch die Ungestraftheit der Sicherheit des Volks keine Gefahr erwachse, wie wenn sich etwa einer in der Hitze eines beleidigenden Ausdrucks schuldig gemacht hätte.

Ich zweifle nicht, daß in den angeführten Fällen, da wo den Regenten lediglich eine Injurie zugeht, dem Lädenten die Strafe erlassen werden könne. Allein ich glaube auch zugleich, daß ein solcher Erlaß hier als eigentliche Begnadigung nie betrachtet werden könne. Entschieden nämlich ist es, daß auch der Einzelne, daß auch Privatpersonen ihren Lädenten die Beleidigung, die Injurie erlassen, und dieser dann nicht mehr bestraft wer-

den

könne. Wenn nun auch der Regent die Stra-
wegen einer ihm zugefügten Beleidigung erläßt,
thut er hier nicht mehr, als was der einzelne
t, das ist, seine Handlung ist eben so wenig, als
dem einzelnen zustehende Befugniß der Remis-
, eine Begnadigung zu nennen. Der Akt ist
kein Akt der Majestät, so wie das Recht hiezu
Majestätsrecht. Auch der Grund einer sol-
Begnadigung wäre ein von der Begnadigung
rhaupt ganz verschiedener Grund, und eben da-
ist es schon einleuchtend, wie wenig das be-
iebene Recht als eigentliches jus adgratiandi
betrachten sey.

V.

Anzeigen und Gegenanzeigen, gewürdigt in einem merkwürdigen Rechtsfalle.

Den 13ten August 1802. zeigte der Meister Z., Bürger und Seifensieder in Y., dem dortigen Amte an, daß ihm seit einiger Zeit, theils aus seiner Commode, theils aus seinem Koffer, nach und nach die Summe von Einhundert und zwanzig Reichsthalern in Laubthalern, das Stück zu 1 Rthlr. 16 Gr. gerechnet, diebischer Weise entwendet worden sey, und gab die jüngste Tochter M., des dortigen Kauf- und Handelsmannes N., als die Thäterin, an.

Bl. 1. und 2. d. A.

Daß ihm, seiner durch den vor einigen Monathen dort gewesenen großen Brand zerrütteten Vermögensumstände ungeachtet, eine solche Summe entwendet werden konnte, erhellt aus dem amtlichen Zeugnisse, nach welchem er zur Wiederaufbauung seines am 6ten April 1802. mit abgebrannten Hauses, aus dem von der Landesherrschaft, zur Unterstützung derjenigen abgebrannten Hausbesitzer, welche, ohne aus eignen Mitteln dazu fähig zu seyn, wieder

ieder aufbauen wollen, errichteten Fonds zu zwey
rschiedenen Malen, am 29sten May und am
5ten Julius 1802., dreihundert und funfzig Tha-
r in Laubthalern darlehnsweise erhalten hat.

Bl. 106. d. A.

Auch hat er darüber, daß ihm die oben ge-
ınnte Summe wirklich entwendet worden sey, ei-
:n förmlichen Eid abgelegt.

Bl. 107 b d. A.

Was die gegen die angeschuldigte M. vorhan-
:nen und hier einer genauen Prüfung zu unter-
erfenden Anzeigen und Beweismittel betrifft, so
:hören dahin, nach des Denuncianten Angabe,
lgende:

1) Daß sie öfters bey ihm sich aufgehalten, auch
fters die Nacht über bey ihm geblieben sey. Bey
ieser Gelegenheit habe sie nicht allein gewahr wer-
en können, daß er Geld im Hause habe, sondern
e habe auch können die Schlüssel zu den Behält-
issen kennen lernen, worin sich das Geld befunden.

Bl. 145. 147 b 148. d. A.

Das öftere Verweilen in des Denuncianten
ause, bey Tages- und Nachtszeit hat zwar die In-
ulpatinn eingeräumt,

Bl. 11. d. A.

uch ist diese Thatsache durch die Aussage der Ze-
in A. bestätigt worden;

Bl. 38 b 39. d. A.

daß

daß sie aber je Gelegenheit gehabt habe, zu sehen, es liege Geld in dem Koffer oder der Kommode des Z., leugnete die Inculpatinn bestimmt,

Bl. 12 b h. A.

und man kann nicht gerade mit dem Denuncianten sagen, es lasse sich gar nicht denken, daß sie jenen Umstand nicht sollte bemerkt haben.

Bl. 148. b. A.

Gesetzt aber auch, sie habe wirklich Geld in jenen Behältnissen wahrgenommen, so begründet doch weder dieser Umstand, noch ihr öfterer Aufenthalt in seinem Hause, auch nur eine entfernte Anzeige gegen sie, indem, wenn dieses der Fall wäre, jede Mögkichkeit, ein Verbrechen zu begehen, auch für eine Anzeige, es wirklich begangen zu haben, gelten müßte.

2) Soll die Inculpatinn, ihres starken Aufwandes und luxuriösen Lebens ungeachtet, immer vieles Geld bey sich gehabt haben. Da sie nun von ihren Verwandten, nach deren Versicherung, immer nur wenig Geld bekommen, sonstige Unterstützung aber nirgends gehabt habe, so werde es hierdurch sehr wahrscheinlich, daß der quästionirte Diebstahl von ihr sey begangen worden.

Bl. 145 b 148 b 149. b. A.

Daß die Inculpatinn zuweilen, wenn sie in des Z. Wohnung gewesen sey, vieles Geld bey sich gehabt habe, räumt sie zwar selbst ein;

Bl. 11 b b. A.

allein

allein dieses Geständniß enthält theils an sich viel Unbestimmtes, theils pflegen auch einer Person von ihrem Alter, die überhaupt noch wenig Geld unter Händen gehabt hat, wie das wahrscheinlich mit der Inculpatinn der Fall war, da sie das 14te Jahr noch nicht erreicht hatte,

Bl. 8. d. A.

selbst unbedeutende Summen für etwas Beträchtliches zu gelten, und die vorhin schon erwähnte Zeugin A., auf welche sich der Denunciant auch beruft, weiß bloß auszusagen, daß, während die Denunciatinn bey ihr gewesen, dieselbe zwar immer Geld gehabt habe, daß sie aber nicht wisse, ob es viel, und wie viel es gewesen sey.

Bl. 39. d. A.

Daß aber die Inculpatinn, ob sie gleich um diese Zeit ihrem Vater entlaufen gewesen, als welcher Umstand nachher noch in Betrachtung gezogen werden soll, Geld gehabt haben könne, ohne auf einem rechtswidrigen Wege dazu gelangt zu seyn, erhellt daraus, daß sie von ihrer Schwester, der jetzigen Ehefrau des dortigen Kaufmanns B., nach deren eigenen Aussage, von Zeit zu Zeit kleine Geldsummen, einen halben Laubthaler, einen Thaler, auch wohl zwey Thaler erhalten hat, ohne daß jedoch diese anzugeben weiß, wie viel alles zusammen genommen betrage,

Bl. 43. d. A.

mit welcher Aussage auch die Aussage des Ehemannes der Deponentinn nicht im Widerspruche steht.

Bl. 45. d. A.

Außer-

Außerdem hat auch die Inculpatinn, nach ihrer Behauptung, bisweilen Geld von der A. geborgt,

Bl. 11 b d. A.

welche Behauptung letztere durch ihre Aussage bestätigt.

Bl. 39 b d. A.

Was übrigens den großen Aufwand der Inculpatinn und ihr luxuriöses Leben betrifft, welches der Denunciant von ihr aussagt, und wozu solche minder bedeutende Summen allerdings nicht zureichend seyn würden, so ist er nicht im Stande gewesen, dasselbe näher und genügend darzuthun.

Zwar sagt die Inculpatinn selbst, sie habe das Geld, welches sie von ihrer Schwester erhalten, nach und nach verthan;

Bl. 10 b d. A.

allein hierdurch beweist sich kein großer Aufwand, indem auch wenige Groschen verthan werden können; auch erklärt sie selbst diesen Ausdruck an dem angeführten Orte dadurch, daß sie von jenem Gelde theils gelebt, theils dieses und jenes, als Aufsätze, Handschuhe, Schuhe und dergleichen sich dafür angeschafft habe. Selbst aus dem Umstande, daß sie sich während ihres Aufenthaltes bey dem Denuncianten ein neues kattunenes Kleid hat machen lassen, läßt sich noch nicht die Folgerung ziehen, daß sie es von dem von ihrer Schwester erhaltenen Gelde nicht habe bestreiten können. Denn eines Theils ist dazu auch keine bedeutende Summe erforderlich, und der Denunciant selbst äußert

sich

sich darüber bloß dahin, daß sie dazu mehrere Thaler Geld nöthig gehabt habe;

Bl. 149 b d. A.

andern Theils behauptet auch die Denunciatinn, ohne des Z. Widerspruch, den Kattun auf Credit erhalten zu haben.

Bl. 9 b d. A.

Faßt man nun dieses alles zusammen und vergleicht das, was über ihre Ausgaben ausgemittelt worden ist, mit dem, was sich in Ansehung ihrer Einnahme aus den Akten ergiebt, so findet man schlechterdings keinen tauglichen Grund, anzunehmen, die erstern haben die letztern überstiegen, und es würde für alles, was hier sub No. 2. gegen die Inculpatinn angeführt worden ist, auch nicht einmal ein Schein einer entfernten Anzeige, daß sie den in Rede stehenden Diebstahl begangen habe, übrig bleiben, wenn nicht zwischen ihr und ihrer Schwester ein Mangel der Uebereinstimmung darüber vorhanden wäre, wie viel sie von dieser Geld erhalten. Die Denunciatinn behauptet nämlich, nach und nach in einzelnen Posten zu 5 Thaler, 11 Thaler und so fort an die 100 Thaler von ihrer Schwester erhalten zu haben.

Bl. 9 b d. A.

Diese letztere hingegen versichert, jener nie mehr als höchstens zwey Thaler auf einmal gegeben zu haben, widerspricht aber doch der von der Inculpatinn angegebenen Summe des nach und nach erhaltenen

tenen Geldes nicht, sondern läßt sich darüber bloß dahin aus, daß sie nicht wisse, wie viel sie betrage.

Bl. 43. b. A.

So wie dieser letzte Umstand schon nicht außer Acht gelassen werden darf, so ist auch noch zu erwägen, daß bey jenem Widerspruch man noch nicht sofort berechtigt ist, die Inculpatinn einer Lüge zu zeihen; denn theils steht ihrer Behauptung hier bloß auch eine einzelne Behauptung entgegen, theils ist auch bey der Schwester der Inculpatinn ein Interesse denkbar, etwa ihres Vaters oder ihres Ehemanns wegen nicht zu gestehen, daß die einzelnen Posten, welche sie jener gegeben, sich bis auf 5 Thaler und 11 Thaler belaufen haben. Da nun eine in dieser Hinsicht selbst vollständig erwiesene Lüge der Inculpatinn höchstens ein indicium remotum gegen sie begründen würde, so kann, beim gänzlichen Mangel eines solchen Beweises, auf den ganzen hier geprüften Widerspruch wenig gebauet werden.

Ferner, glaubt der Denunciant, liege

3) eine Anzeige gegen die M. in dem Umstande, daß sie in seiner und seiner Ehefrau Abwesenheit durch das hintere Fenster in seine Wohnstube gestiegen sey. Dies setze bey ihr nicht allein eine große Bekanntschaft mit seiner Wohnung voraus, sondern es sey auch wahrscheinlich, da sie zuerst eingestiegen sey, daß sie inzwischen den fraglichen Diebstahl verübt, und dann erst den beiden übrigen mit ihr gewesenen Mädchen die hintere Hausthüre geöffnet habe. Auf jeden Fall aber zeuge

der

der ganze Hergang von einem gränzenlosen Leichtsinne und von einer Sittenlosigkeit, die auf den übrigen Gehalt ihres Charakters schließen lasse.

Bl. 145^{b} 146. 149^{b} 150. d. A.

Die Inculpatinn selbst hat sich über diesen Umstand folgendergestalt geäußert: sie sey damals nicht allein, sondern mit der 13jährigen C. und mit der 15jährigen D., Tochter der oben genannten Zeugin A., durch das hintere, auf den Gang führende, eben offen gestandene Fenster, in die Stube des Z. gestiegen. Hier hätten sie gemeinschaftlich, zum Spaße, die Stühle zusammen getragen und auf einen Haufen gelegt, auch ein Bund Dachspäne in die Stube geworfen, wären dann wieder zum Fenster hinaus gestiegen, und hätten draußen die Zurückkunft der Ehefrau des Z. abgewartet, um zu hören, was sie bey Eröffnung der Stubenthüre zu dem Spaße sagen würde.

Bl. 11 b 12. d. A.

Mit dieser Erzählung stimmen, in allen Punkten, die Aussagen der beiden genannten Mädchen überein,

Bl. 32 b 33. 35. d. A.

und auch die Ehefrau des Z. selbst weiß nur die hier angegebene Unordnung bey ihrer Zurückkunft gefunden zu haben.

Bl. 30 b d. A.

Diesemnach ist es also nicht wahr, daß die Inculpatinn allein durch das Fenster eingestiegen sey, und

und erst nachher die beiden andern Mädchen durch die Thüre hinein gelassen habe, auch ist es nicht allein nicht wahrscheinlich, sondern selbst beinahe unmöglich, daß sie bey dieser Gelegenheit einen Diebstahl verübt habe. Ueberhaupt leuchtet, wenn man zugleich darauf Rücksicht nimmt, daß alle drey Mädchen nicht weit über die Kinderjahre hinaus waren, aus dem ganzen Hergange weiter nichts, als ein jugendlicher Leichtsinn, keineswegs aber Bösartigkeit und sittenloser Charakter hervor, der uns, was die Inculpatinn betrifft, dieselbe als eine Person darstellte, zu der man sich der angeschuldigten That wohl versehen könne.

4) Wird, wie der Denunciant glaubt, die Inculpatinn dadurch sehr verdächtig, daß sie selbst

Bl. 12 b d. A.

gesteht, sie habe bey ihm zwey Koffer haußen auf dem Boden gesehen, indem dieses gerade diejenigen Koffer seyen, in welchen er Geld gehabt, und woraus ihm ein Theil der quästionirten 120 Thaler sey entwendet worden.

Bl. 146. 150 b 151. d. A.

Allein davon abgesehen, daß, wie schon oben angeführt worden ist, die Inculpatinn leugnet, gesehen zu haben, daß in den Koffern sich Geld befunden, so folgt doch aus dem Angeführten weiter nichts, als daß sie um den Ort seines Geldes gewußt habe. Wäre aber dieses ein gültiges Indicium gegen sie, so würde bey einem jeden Diebstahle eine Menge von Menschen als verdächtig zur Untersuchung gezogen werden müssen.

5) Wirst

5) Wirft der Denunciant der Inculpatinn vor, daß sie in ihren Aussagen außerordentlich variire, und sich da und dort widerspreche.

Was diesen Punkt betrifft, so hat es allerdings seine Richtigkeit,

a) daß sie anfänglich behauptet hat, von ihrer Schwester für etwa zwey Thaler Garn empfangen, und dieses Garn der A. für Einen Thaler verkauft zu haben, daß sie nachher vorgegeben, es sey kein ganzes Pack und nicht zwey Thaler werth gewesen, zuletzt aber wieder zu der Behauptung zurück gekehrt sey, daß ihr die A. zwey Thaler dafür gegeben habe,

Bl. 9 b 10. d. A.

da doch diese behauptet, es ihr für Einen Thaler, als wie viel es höchstens werth gewesen, abgekauft zu haben.

Bl. 39. d. A.

Es ist auch

b) wahr, daß die Inculpatinn anfänglich geleugnet, nachher aber, beim Wiedervorlesen des Protokolls, eingeräumt hat, von der Ehefrau des Z. Unterricht im Nähen im Tambourin begehrt und erhalten zu haben.

Bl. 11. d. A.

Allein beides kann ihr in dem gegenwärtigen Falle, ohne in einem nähern Bezuge auf denselben zu stehen, nur in so fern nachtheilig seyn, in wie fern es sie als eine Person zeigt, die nicht immer der Wahrheit treu bleibt. Denn wenn sie

ad a)

ad a) einen Thaler mehr angiebt, als sie von der A. wirklich für das Garn empfangen hat, wie dieses, bey ihrem eigenen Schwanken in der Aussage, und bey der Behauptung der A. wenigstens als höchst wahrscheinlich, wenn gleich nicht vollständig erwiesen, angenommen werden kann, so kann sie, bey der im Verhältnisse zu den angeblich entwendeten 120 Thaler so unbedeutenden Kleinigkeit Eines Thalers, über welche nur eine Differenz in diesen Aussagen Statt findet, doch unmöglich die Absicht gehabt haben, dadurch begreiflich zu machen, sie sey zu ihrem Gelde auf einem rechtlichen Wege gelangt, und so den Verdacht, dem Z. die quästionirten 120 Thaler entwendet zu haben, von sich abzuwälzen. Aber nur, wenn diese Ansicht der Sache möglich wäre, würde jener Umstand allenfalls als eine entfernte Anzeige gegen die Inculpatinn dienen können.

ad b) Läge darin, daß die Inculpatinn leugnet, von der Ehefrau des Z. Unterricht im Nähen im Tambourin erhalten zu haben, zugleich ein Ableugnen ihres Aufenthaltes in der Z . . . schen Wohnung, so würde man sich dabey die Absicht derselben denken können, dem gegen sie erregten Verdachte, den Z. bestohlen zu haben, dadurch zu begegnen. Allein sie hat selbst, wie bereits nachgewiesen worden ist, von Anfang an zugegeben, öfters bey Tages- und Nachtszeit bey dem Denuncianten gewesen zu seyn; es ist daher jene Absicht hier schlechterdings nicht denkbar, und es kann folglich auch von diesem Umstande eine Anzeige in Beziehung

ziehung auf das im Rede stehende Verbrechen nicht hergenommen werden.

b) Einen wichtigen Grund zum Verdachte findet ferner der Denunciant darin, daß, wie er behauptet, der Inculpatinn eigner Vater vor Gericht habe bekennen müssen, sie sey ihm nicht gehorsam gewesen, sey ihm öfters entlaufen und habe ihn selbst bestohlen. Er habe sie auch, um sie zu einer ordentlichen Lebensart zu gewöhnen, womit es ihm nicht gelingen wollen, nach P. gebracht, und gehofft, sie werde sich bessern und ein rechtschaffenes Frauenzimmer werden. Noch setzt der Denunciant hinzu, sie habe gegen ihren Vater die unverzeihlichsten Ungerechtigkeiten begangen, ihm unzählige Male englisches Garn in Quantitäten entwendet; sie habe die niederträchtigsten Intriguen und Kabalen gegen denselben gespielt, und außerdem noch die abscheulichsten Verbrechen verübt, die er aus Schaamhaftigkeit nicht nennen möge, wie denn das alles allgemein bekannt sey und durch hundert Zeugen dargethan werden könne.

Bl. 146 b 153 b 154. 155. d. A.

Die hier zur Sprache gebrachten Beschuldigungen können in zwey Klassen getheilt werden, die Klasse derjenigen, welche von der Inculpatinn Vater herrühren sollen und die der übrigen.

a) Was die erstern betrifft, so hat es seine Richtigkeit, daß der eben erwähnte Vater der Denunciatian, der Kaufmann N, seine Tochter, daß sie ihm entlaufen sey, beschuldigt hat, und er giebt

selbst

selbst Folgendes als den Grund davon an: seine Geschäffte hätten es ihm in jener Zeit nöthig gemacht, schon frühe um 2 oder 3 Uhr seine Wohnung zu verlassen und über Land zu gehen. Da er nun kein Gesinde halte, sondern mit der Inculpatinn ganz allein gewohnt habe, so habe sich dieselbe immer gefürchtet, und er, um sie zu verhindern, in seiner Abwesenheit das Haus zu verlassen, habe sie, wenn er weggegangen sey, eingesperrt. Hierdurch bewogen sey sie von ihm gelaufen.

Bl. 47. d. A.

Bleibt man nun auch vor der Hand bey diesem Grunde stehen — denn ein anderer muß unten noch in Betrachtung gezogen werden — so erscheint doch die ganze Beschuldigung als eine sehr geringe. Es ist sehr begreiflich, daß ein noch nicht 14jähriges Mädchen, wenn man sie von Morgens frühe um 2 Uhr an ganz allein in ein Haus einsperrt, von einer solchen Furcht gequält werden könne, daß sie die erste Gelegenheit ergreift, davon zu laufen, um nicht immer von Neuem einer gleichen Angst ausgesetzt zu werden, und man kann hiervon, gesetzt auch, daß man es nicht ganz billigte, nicht einen Schluß auf einen schlechten Charakter des Mädchens machen.

Ferner besteht es auch in der Wahrheit, daß der alte N. gesagt hat, er habe seine Tochter, um sie an eine ordentliche Lebensart zu gewöhnen, nach P. gebracht, und er hoffe, es werde noch ein rechtschaffenes Frauenzimmer aus ihr werden.

Bl. 49 b d. A.

Allein

Allein das hierin liegende nachtheilige Urtheil über dieselbe hat zu viel Unbestimmtes und ist zu entblößt von allen ihm zum Grunde liegenden Thatsachen, als daß der Richter in Beziehung auf den untersuchten Diebstahl einen Gebrauch davon machen könnte. Ueberdem darf man in dieser ganzen Aeußerung nicht zu sehr an den einzelnen Ausdrücken haften. Wenn der alte N. sagt, er hoffe, es werde aus seiner Tochter noch ein rechtschaffenes Frauenzimmer werden, so liegt darin nicht gerade so viel, daß er sie jetzt für ein verworfenes und nichtswürdiges halte. Vielmehr muß diese Aeußerung im Gegensatze der der Inculpatinn angeblich mangelnden ordentlichen Lebensart genommen, und dieser Mangel wieder darauf bezogen werden, daß sie dem Vater entlaufen ist, und, getrennt von ihm, bald hier bald dort gelebt habe. Dies ist wenigstens die Erklärung, welche aus dem Zusammenhange in der ganzen väterlichen Aussage mit der meisten Wahrscheinlichkeit hervor geht.

Aber unwahr und den Akten gerade zu entgegen ist es, wenn der Denunciant den alten N. behaupten läßt, die Inculpatinn habe ihn selbst bestohlen. Von seiner dritten, an den Kaufmann B. verheiratheten Tochter bloß sagt der letztere, sie habe ihm von Zeit zu Zeit vieles gestohlen und andern Leuten gegeben,

Bl. 48. b. d. A.

von der Inculpatinn aber behauptet er bestimmt, daß sie ihm niemals etwas genommen habe.

Bl. 50. b. A.

b) Was diejenigen der oben angeführten Beschuldigungen betrifft, welche der Denunciant nicht von Aussagen des alten N. herleitet, sondern auf Thatsachen gründet, welche allgemein bekannt, und durch hundert Zeugen erweisbar seyen, so kann auf sie hier gar nicht gebaut werden. Vielmehr stehen sie, bis zur nähern Nachweisung derselben, als leere Verläumdungen da.

7) Habe die Denunciatinn ihren Vater vor Gericht fälschlich angeklagt, indem sie behauptet, sie sey ihrem Vater deshalb entlaufen, weil er sie einst, da sie, auf seine Weigerung, ihr Mehl zu einer gewissen Speise zu geben, geäußert, dann könne sie auch kein Essen für ihn machen, angepackt, unbarmherzig zu Boden geworfen und mit Füßen getreten habe, da doch ihr Vater dieses bestimmt leugne. Diese falsche Anklage zeige sie als ein solch abscheuliches Geschöpf, vor dessen Fleisch selbst den Raben grauen müsse, und lasse vermuthen, daß sie auch wahrheitswidrig die quästionirte Geldentwendung ableugne.

Bl. 146 b 156 bis 159. d. A.

Was die hier aufgestellten Thatsachen betrifft, so hat es seine Richtigkeit, daß die Inculpatinn jene Ursache ihres Entlaufens angeführt und deren Vater sie geleugnet hat.

Bl. 9 und 48. d. A.

Aber wenn man auch bloß hierbey verweilt, so kann man die Inculpatinn noch keiner fälschlichen Verleumdung gegen ihren Vater mit Gewißheit beschuldigen. Es steht auch hier bloß Aussage gegen

gen Aussage, und der Richter kann sich, ohne Weiteres, für die eine so wenig als für die andere entscheiden. Dazu kommt nun aber noch, daß, wie der Denunciant unrechtmäßiger Weise ganz unberücksichtigt läßt, die Behauptung der Denunciatinn durch die Aussage des Kaufmanns B. unterstützt wird, welcher es selbst gesehen hat, wie sie von ihrem Vater ist geschlagen und mit Füßen getreten worden.

Bl. 44 b d. A.

8) Habe er aus dem Unterstützungsfonds für die Abgebrannten im Monath Julius 1802. die Summe von 350 Reichsthaler erhalten. Da nun um eben die Zeit die Inculpatinn sich bey ihm aufgehalten habe, und es ihr nicht unbekannt geblieben seyn könne, daß er das Geld erhalten habe, so werde sie auch dadurch des gerügten Diebstahls verdächtig.

Bl. 147 und 159. d. A.

Allein es läßt sich hieraus weiter nichts, als lediglich die Möglichkeit herleiten, daß dem Denuncianten 120 Thaler gestohlen worden, keinesweges aber kann darauf auch nur eine entfernte Anzeige, daß die Denunciatinn sie gestohlen habe, gegründet werden. Ganz von gleichem Gehalte ist

9) der Umstand, daß, wie der Denunciant angiebt, im Julius 1802. der Thorschreiber R. 50 Thaler bey ihm erborget und ihm Tages darauf 35 Thaler wieder zurück gegeben habe, von welchen ihm aber 15 Thaler diebisch entwendet worden

seyen, worüber der Verdacht ebenfalls die Inculpatinn treffe, und eben deshalb auch der Verdacht in Ansehung der ganzen Summe der ihm entwendeten 120 Thaler.

Bl. 147. 160. 161. d. A.

Daß der R. 50 Thaler von dem Denuncianten erborgt, und den Tag darauf 35 Thaler wieder zurück gezahlt habe, bestätigt sich zwar sowohl durch dessen eigne, als durch die Aussage der Ehefrau des Z., wie auch durch dieser leztern Aussage, daß, als ihr Mann, in dessen Abwesenheit sie ihr waren ausgezahlt worden, das von ihr in einen Handschuh gesteckte und einstweilen in eine unverschlossene Kommode gelegte Geld den folgenden Tag an sich genommen, beim Nachzählen sich gezeigt habe, daß 15 Thaler daran fehlten.

Bl. 26. 104. 105. d. A.

Allein auch hieraus folgt weiter nichts, als die bloße Möglichkeit, daß die beim Auszahlen nach der Z. Behauptung gegenwärtige Inculpatinn das Fehlende entwendet habe; keinesweges aber kann es als eine Anzeige einer von derselben verübten Entwendung weder dieser 15 Thaler noch der ganzen dem Denuncianten angeblich gestohlnen Summe angesehen werden.

Weit wichtiger aber, als alles bisherige, ist

10) der Umstand, daß, wie der Denunciant anführt, die Denunciatinn selbst schriftlich einmal in einem von ihr bloß unterschriebenen, ein anderes mal aber in einem von ihr selbst eigenhändig geschrie-

schriebenen und unterschriebenen Dokumente, demselben bekannt habe, ihm die 120 Thaler gestohlen zu haben, und versprochen, sie wieder zu bezahlen.

Bl. 161 b d. A.

Die Inculpatinn hat auch vor Gericht eingeräumt, dem Denuncianten theils mündlich, theils durch zwey von ihr respektive unterschriebene und geschriebene und unterschriebene Dokumente den quästionirten Diebstahl, als von ihr verübt, gestanden zu haben, setzt aber hinzu, daß sie dieses Geständniß, durch Zwang dazu gebracht, und wider die Wahrheit, abgelegt habe.

Bl. 14. 15. 16. d. A.

Die nähere Prüfung dieses wichtigen Umstandes, so wie des von dem Denuncianten geleugneten Vorgebens der Inculpatinn in Ansehung desselben, wird am zweckmäßigsten nach den in Beziehung auf dasselbe von dem erstern aufgestellten Punkten vorgenommen werden können.

a) Habe, sagt der Denunciant, die Inculpatinn den Inhalt der schriftlichen Bekenntnisse an Gerichtsstelle wörtlich, bestimmt und promt angegeben, wozu sie nicht im Stande gewesen seyn würde, wenn es ihr wäre abgezwungen worden.

Bl. 163 und 166. d. A.

Dieser Grund gegen das Vorgeben derselben ist jedoch von geringer Erheblichkeit. Denn theils hat sie das von dem Denuncianten geschriebene und von ihr bloß unterschriebene Bekenntniß nachher abschrei

schrieben müssen und folglich dessen Inhalt leicht behalten können, theils ist auch, wie die Vergleichung zwischen dem Dokumente und ihrer Aeußerung unmittelbar ergiebt,

Bl. 6. 7 b 15. b d. A.

der Inhalt jenes schriftlichen Bekenntnisses nicht so buchstäblich von ihr vor Gericht angegeben worden, als der Denunciant behauptet. Was die Punkte unter

b und g) betrifft, so müssen diese, ihres Zusammenhangs wegen, gemeinschaftlich betrachtet werden. Die Denunciatinn, heißt es hier, gebe zwar an, daß er, als er sie in seiner Wohnstube wegen des Diebstahls zur Rede gesetzt habe, auf dem Kanapee einen zwiefach zusammen gewundenen Strick haben liegen gehabt, räume aber selbst ein, daß er, vor ihrem Geständnisse, ihr nicht gedroht habe, sie damit zu schlagen. Ueberdem sey es auch nicht wahr, daß er, wie sie vorgebe, ihr vor diesem Geständnisse mit dem Gerichtsfrohn S. gedroht habe. Nachher aber widerspreche sie sich selbst, indem sie behaupte, die Drohung mit dem Stricke sey ihrem Geständnisse voran gegangen.

Bl. 163. 165. 167. 172. d. A.

Was zuerst den Strick betrifft, so verstoßt der Denunciant gegen die Wahrheit, wenn er behauptet, die Inculpatinn widerspreche sich. Wie in dem vorhergegangenen Verhör, so auch in der Confrontation hat sie ausgesagt, mit dem Stricke habe er ihr erst nach ihrem Geständnisse gedroht, indem er diesen

diesen in die Hand genommen, und mit einer Bewegung, welche auf Schläge hingedeutet, gesagt:

da sehen Sie, wenn Sie es nicht gestanden hätten, so wäre es geworden!

Bl. 15 und 24 b d. A.

Auch beruft sich der Denunciant hierbey fälschlich auf Bl. 21. d. A.

Bl. 165. d. A.

indem dort die Inculpatinn bloß davon spricht, daß der Strick auf dem Kanapee gelegen, aber nicht von einer Drohung mit demselben. Uebrigens behauptet der Denunciant, der Strick sey kein zwiefach zusammen gedrehter gewesen, habe nicht auf dem Kanapee, sondern hinter demselben. als Zuchtinstrument für seinen kleinen Hund gelegen, auch habe er der Inculpatinn, selbst nach ihrem Geständnisse, nicht mit dem Stricke gedroht.

Bl. 18 bis 20. 21 b 24. b d. A.

Auf diese Umstände kommt inzwischen wenig an. Da die Inculpatinn selbst nicht behauptet, der Denunciant habe ihr vor ihrem Geständnisse mit dem Stricke gedroht, so ist es, in Beziehung auf die Frage, ob dieses ein freiwilliges oder erzwungenes sey, gleichgültig, ob der Strick einfach oder doppelt gewesen, ob er auf dem Kanapee gelegen habe oder nicht, und ob ihr nach ihrem Geständnisse damit gedroht worden sey oder nicht. Genug, von diesem Stricke her läßt sich, der eignen Angabe der Inculpatinn nach, keine Thatsache entnehmen, wodurch sie ihr Geständniß als ein erzwungenes darzustellen im Stande wäre.

Was

Was aber zweitens den Gerichtsfrohn S. betrifft, so behauptet die Inculpatinn, sie habe, als der Denunciant sie zuerst des angeschuldigten Diebstahls halber zur Rede gestellt habe, schlechthin die That geleugnet, worauf er erklärt habe, er werde den Amtsfrohn S. holen lassen, und nun erst habe sie, der Wahrheit zuwider, in der Angst gestanden, daß sie ihm Geld aus seiner Kommode und aus seinem Koffer entwendet habe.

Bl. 13 b 14. d. A.

Bey dieser Aussage ist auch die Inculpatinn nachher bey der Confrontation geblieben,

Bl. 22. 24. d. A.

dahingegen der Denunciant die Drohung mit dem S. vor dem Geständnisse beharrlich leugnet.

Bl. 19. 20 b 23 b 24. d. A.

Auf diese Art stehen also hier zwey Behauptungen gegen einander, von denen die eine so viel für und wider sich hat, als die andere.

c) Hat es seine völlige Richtigkeit, daß, wie der Denunciant angiebt,

Bl. 163 b 168. 169.

die beiden schon oben erwähnten Mädchen, die C. und die D., bezeugt haben, daß, nachdem der Denunciant von ihnen beiden begehrt habe, sie möchten das Zimmer verlassen, weil er mit der M. allein zu sprechen habe, sie hinaus gegangen seyen, und sich einstweilen draußen auf dem Hausboden aufgehalten, aber von dem, was drinnen vorgegan-

gangen, ihrer Nähe ungeachtet, weil gar nicht laut und heftig gesprochen worden sey, nichts verstanden haben.

Bl. 34. 36. d. A.

So sehr nun auch auf den ersten flüchtigen Anblick dieser Umstand gegen den von der Inculpatinn vorgegebenen Zwang zu sprechen scheint, so kann doch auch nicht außer Acht gelassen werden, theils daß überhaupt ein Zwang auch ohne Geschrey und Toben sehr wohl denkbar ist, theils auch insbesondere, daß dieser mangelnde Lärm mit der Art, wie die Inculpatinn durch Furcht zu ihrem Geständnisse gebracht worden zu seyn behauptet, in keinem Widerspruche steht. Denn, ohne zu schreyen und in einem rauhen Tone zu sprechen, könnte der Denunciant sie mit dem Gerichtsdiener S. schrecken, und der Anblick des Stricks, als wodurch sie auch, wie sie wenigstens anzudeuten scheint, (denn bestimmt gesagt hat sie es nicht), in Furcht gesetzt worden ist, läßt seiner Natur nach an jenen Widerspruch nicht denken.

d und e) Die Inculpatinn räumt selbst ein, daß sie in der Zwischenzeit, von der Unterschreibung des ersten Bekenntnisses bis zur eigenhändigen Ausstellung des zweyten, von dem, was zwischen ihr und dem Denuncianten in dieser Sache vorgefallen, gegen Niemanden sich etwas habe verlauten lassen. Auch ihrem Schwager, dem schon erwähnten Kaufmann B., hat sie die Sache verheimlicht und nur, nach seiner Aussage, etwa vier Tage vor der De-

nunciation, unter dem Vorgeben, daß der Z. ihr eine starke Rechnung gemacht habe und ihr keine Ruhe lasse, 20 Thaler von ihm borgen wollen.

Bl. 16. 45. d. A.

Aus diesen Umständen meint nun der Denunciant, ergebe sich zur Genüge, daß jenes erste schriftliche Geständniß der Inculpatinn kein erzwungenes seyn könne, sondern lediglich eine Frucht der bewußten Schuld.

Bl. 170. 171. d. A.

Nun kann man nicht leugnen, daß es allerdings auffallend ist, daß die Inculpatinn, wenn sie wirklich ganz unschuldig war, Keinem der Ihrigen von dem angeblich erzwungenen Geständnisse etwas entdeckt hat, und ihre Aeußerung hierüber, daß sie es nicht verstanden habe und immer in Angst gewesen sey,

Bl. 16 b d. A.

ist in dieser Hinsicht wenigstens nicht ganz befriedigend. Inzwischen kann man auch nicht mit dem Denuncianten hieraus mit Gewißheit schließen, daß der Zwang, hinter welchen sie sich flüchte, ein bloß leeres Vorgeben sey, und auf ihr Alter, mit welchem die Fortdauer einer solchen kindischen Angst wohl bestehen kann, muß ebenfalls Rücksicht genommen werden. Von gleichem Belange ist

f) der Umstand, daß die Inculpatinn, nach der Unterschrift des ersten Bekenntnisses, auf des Denuncianten Verlangen wieder zu ihm gekommen ist, und dasselbe Bekenntniß von neuem und eigenhändig

dig ausgestellt hat, indem auch hierdurch zwar ein Zweifel gegen die Wahrheit ihrer Behauptung, daß sie sich gezwungen zum Diebstahl bekannt habe, begründet wird, keineswegs aber, wie der Denunciant behauptet, ein redender Beweis darin liegt, daß dieses ihr Vorgeben unwahr und erdichtet sey.

Bl. 171. d. A.

Wenn endlich

h) der Denunciant noch besonders darauf sich beruft, daß seine Ehefrau gerichtlich ausgesagt hat, die Denunciatinn sey zum Geständnisse der fraglichen Geldentwendung von ihm auf keine Weise gezwungen worden,

Bl. 165 b 172 b d. A.

so ist dies, auch abgesehen davon, daß, wegen ihrer Verbindung mit ihm, diese Aussage seiner Ehefrau viel von ihrer sonstigen Kraft verlieren müßte, aus einem andern Grunde von keiner Bedeutung. Nämlich nach seiner eignen sowohl als nach seiner Ehefrau Aussage ist die letztere erst dazu gekommen, nachdem die Inculpatinn ihm bereits den quästionirten Diebstahl eingestanden hatte,

Bl. 19. und 28. d. A.

und sie kann daher nicht wissen, ob er der Inculpatinn nicht vor dem Geständnisse schon mit dem Gerichtsfrohn S. gedroht habe; ja wenn auch, eben nach ihrer Aussage, ihr Ehemann nach dem Geständnisse zu der M. gesagt hat:

> Was mache ich nun mit Ihnen, daß ich wieder zu meinem Gelde komme? Ich muß doch

den S. kommen lassen, daß er Sie ins Amt führt,

Bl. 28 b d. A.

so schließt doch dieses eine dem Geständnisse voran gegangne Drohung mit dem S. so wenig aus, daß vielmehr das Wörtchen doch gerade auf sie hinzu deuten scheint.

Faßt man nun alles das, was hier sub 10 und sub a bis h. ad 10 dargestellt worden ist, zusammen, so ergiebt sich, daß sowohl das mündliche als das schriftliche außergerichtliche Bekenntniß der Inculpatinn über allen Zweifel erhaben ist, wie auch, daß sie ihr Vorgeben, zu demselben gezwungen worden zu seyn, nicht hat beweisen können, daß es aber doch auch nicht schlechthin als ein durchaus leeres verworfen werden kann. Besonders scheint in dieser Hinsicht noch ein Umstand für sie zu streiten. Die Inculpatinn begnügt sich nämlich, die Drohung mit dem Amtsfrohn S. als die einzige ihrem Geständnisse vorangegangne anzugeben; von dem Stricke sagt sie bloß, daß er auf dem Kanapee da gelegen habe. Wäre nun ihr Vorgeben des erlittenen Zwanges vor dem Geständnisse ein gänzlich erdichtetes und hätte sie daher auch, um dessen Begründung zu versuchen, zu bloß erdichteten Thatsachen ihre Zuflucht nehmen müssen, so ist nicht leicht abzusehen, da sie doch einmahl des Strickes auch erwähnte, warum sie nicht auch sollte behauptet haben, der Denunciant hätte ihr gedroht, sie mit diesem Stricke zu schlagen; vielmehr scheint es,

daß

daß sie auf die natürlichste Art gerade zu diesem Vorgeben ihre Zuflucht würde genommen haben. Gleichwohl thut sie dieses nirgends, sondern spricht nur von einer auf Schläge hindeutenden Bewegung, die der Denunciant nach schon abgelegtem Geständnisse mit dem Stricke gemacht habe.

Wenn aber der Denunciant, ohne alle nähere Nachweisung, vorgiebt, die Inculpatinn sey vor ihrem jedesmahligen Verhör zu dem Advocaten W. gegangen, und von demselben vorher instruirt und zu erdichteten Aussagen, vorsätzlichen Verletzungen der Wahrheit und fälschlichen Angaben inducirt worden,

Bl. 173. d. A.

so kann darauf hier keine Rücksicht genommen werden.

Wenn endlich noch der Denunciant

11) sich darauf beruft, daß er einen Eid über die ihm gestohlne Geldsumme abgelegt habe,

Bl. 162. u. 173 b d. A.

so begründet dieses keine Anzeige gegen die Inculpatinn, sondern kann höchstens als ein Mittel, darzuthun, daß er überhaupt bestohlen worden sey, nicht aber auch, wer den Diebstahl verübt habe, angesehen werden.

Ehe man nun zur Bestimmung des gesetzlichen Resultats übergehen kann, das sich aus allen hier dargestellten Thatsachen ergiebt, ist es nöthig, vorher noch eine Prüfung einiger Umstände vorzunehmen,

men, welche auf die Würdigung der Behauptungen des Denuncianten im Allgemeinen von nicht unbedeutendem Einflusse sind.

Die Zeuginn E. sagt eidlich aus, sie habe kurz vor Weihnachten 1802. dem Denuncianten, der damahls gefuhrwerkt, einmahl einen eisernen Ofen an den Müller F. bey Y. und etwa 8 Tage darnach wieder zwey Oefen nebst einem eisernen Ofentopfe an den Uhrmacher G. nach Y. mitgegeben. Zugleich habe sie demselben einen versiegelten Brief, in welchen die Rechnung für den Uhrmacher G. mit eingeschlossen gewesen, an den Müller F. mitgegeben, worin sie diesen ersucht, dem Denuncianten das Geld für die Oefen nicht mitzugeben, sondern ihr selbst zu überantworten, ohne übrigens dem letztern zu sagen, was die Oefen kosteten. Einige Tage darauf und nach der Zurückkunft des Denuncianten von Y. habe sie sich bey demselben erkundigt, ob nicht der Müller F. und der Uhrmacher G. ihm einige Zeilen an sie mitgegeben hätten, worauf er sie angefahren und sie gefragt habe, warum sie in ihren Brief setzen lassen, daß diese Leute ihm kein Geld mitgeben sollten? Uebrigens habe er gesagt, der Müller F. werde ihr das Geld am nächsten W...r Markte mitschicken, der Uhrmacher G. aber dasselbe unmittelbar nach U. wo sie demselben die ihm bestimmten Oefen bloß bestellt habe, befördern. Das ihr gebührende Fuhrlohn für diese letztern, um sie von U. nach Y. bringen zu lassen, und welches der G. ihr zu ersetzen schuldig gewesen, habe ihr der Denunciant auch nicht mitge-

gebracht. Als sie nach dem Ablaufe der W...r Marktzeit, ohne von dem F. das erwartete Geld bekommen zu haben, darüber mit dem Denuncianten wieder gesprochen, habe derselbe ihr erwiedert, er sey oben gewesen, und der F. habe ihm gesagt, er werde ihr am M...r Lichtmeßmarkte durch seinen Bruder das Geld schicken. Auch dieser Markt sey, ohne daß sie etwas erhalten, verstrichen, und nun habe sie, der Bezahlung wegen, an den Müller F. geschrieben, aber von diesem zur Antwort erhalten, daß er gleich beim Empfange seines Ofens das Geld dafür an den Denuncianten ausgezahlt; ihm auch noch, weil der Ofen ihm sehr gefallen, zwey schöne Bretter zu einem Gratial für sie mitgegeben habe, und wenn sie nicht hätte haben wollen, daß er das Geld an den Z. auszahlte, so hätte sie ihm ein Paar Zeilen schreiben müssen. Hieraus habe sie nun gesehen, daß der Denunciant ihren, dem F. bestimmten, Brief nicht abgegeben, sondern erbrochen, gelesen und untergeschlagen habe. Als sie darauf zu dem Denuncianten gegangen, um ihn deshalb zur Rede zu stellen, habe derselbe ihr sogleich entgegen gerufen:

> Ey Frau E., ich soll ein schönes Compliment vom Müller F. an sie ausrichten, und zum N...r Markt solle sie ihr Geld bekommen;

zu ihren ihm gemachten Vorwürfen aber habe er sich ganz ungebehrdig betragen, sey wie rasend in der Stube herum gesprungen und sie sey dann wieder

der fortgegangen. Acht Tage vor dem R...r Ostermarkte habe ihr endlich des Denuncianten Frau das Geld, 16 Rthlr. 3 Gr. an Betrag geschickt; allein die Bretter habe sie nicht erhalten. Auch das Fuhrlohn, welches der Uhrmacher G. dem Denuncianten in 3 Rthlr. 12 Gr. für sie mitgegeben, habe dieser ihr nicht ausgezahlt.

Bl. 112 bis 118. d. A.

Aus dem durch diese eidliche Aussage veranlaßten Verhör des Denuncianten sind folgende Punkte hier als vorzüglich auszuheben:

1) Der Denunciant behauptet, den ihm von der E. für den Müller F. mitgegebnen Brief dem letztern richtig eingehändigt zu haben.

2) Er giebt zu, derselben gesagt zu haben, der F. lasse ihr sagen, er werde ihr das Geld für seinen Ofen den nächsten W...r Markt zuschicken, und der G. lasse ihr sagen, er werde das Geld für die seinigen unmittelbar nach U. übersenden.

3) Er gesteht ein, ob er gleich von dem letztern 3 Rthlr. 12 Gr. für die E. als so viel sie an Fracht für die beiden Oefen von U. bis Y. ausgelegt habe, erhalten habe, dennoch dieselben für sich verwendet und der E. nichts von dem Empfange dieses Geldes gesagt zu haben.

4) Er behauptet ferner, daß er erst, als er, nach Ueberbringung des Ofens an den F. das nächste Mahl zu demselben gekommen sey, eine Partie Bretter von ihm gekauft und dafür die 16 Rthlr.

3 Gr.

3 Gr. welche der F. an die E für gedachten Ofen schuldig geworden sey, an diese auszuzahlen übernommen habe.

5) Er giebt zwar zu, der E. gesagt zu haben, der F. werde ihr die 16 Rthlr. 3 Gr. zur M...r Marktzeit durch seinen Bruder schicken; dieß sey aber geschehen, noch ehe er auf die eben angegebne Art, diese Schuld des F. an dieselbe zu entrichten, übernommen habe, und weil der letztre ihm gleich anfänglich gesagt habe, er werde der E. das Geld entweder den nächsten W...r Markt, oder den nächsten M...r Markt übersenden.

6) Er räumt ein, von dem F. zwey Bretter für die E. zum Geschenk erhalten und sie derselben nicht überliefert zu haben, und giebt bloß vor, dieselben als ein Fuhrlohn dafür an sich behalten zu haben, daß er eine Platte, die er nach Y. mitgenommen, weil sie zerbrochen gewesen, wieder mitnehmen und eine andere an deren Stelle hinauffahren müssen.

7) Er giebt vor, der F habe ihm, nach Durchlesung des demselben mitgebrachten Briefes der E. gesagt, es stehe darin, er solle ihm, dem Denuncianten, das Geld für den Ofen nicht mitgeben.

8) Er leugnet, der E. späterhin etwas von der Bezahlung des Geldes am N...r Markte gesagt zu haben, wie auch, daß ihm von ihr sey vorgehalten worden, der F. habe ihr gemeldet, daß er die Schuld für den Ofen an ihn entrichtet habe.

Bl 120 bis 126. d. A.

Ueber diese Thatsachen wurde nun auch noch der F. von seiner dazu requirirten Obrigkeit vernommen und sagte, was das Wesentliche betrifft, folgendes eidlich aus:

1) der Z. habe ihm gar keinen Brief von der E. mitgebracht, daher er demselben auch nichts von dem Inhalte eines solchen Briefes habe mittheilen können.

2) Der Denunciant habe gleich bey der Ueberbringung des Ofens ihn nach Brettern gefragt, und unter der Erklärung, er werde dafür die Forderung der E. wegen des Ofens berichtigen, von ihm zwey Schock Bretter erkauft, und einen Theil davon sogleich mitgenommen und es sey nicht wahr, daß der Z. diesen Handel mit ihm erst, als er zum zweyten Mahle zu ihm gekommen sey, geschlossen habe.

3) Sey es unwahr, daß er der E. durch den Z. habe sagen lassen, er werde ihr das Geld für den Ofen zur M...r Marktzeit durch seinen Bruder schicken; denn er habe sich, dem Angeführten zu Folge, gar nicht mehr als einen Schuldner derselben betrachten können.

Bl. 133 bis 139. d. A.

Vergleicht man nun diese beiden eidlichen Aussagen der E. und des F. mit den Behauptungen des Denuncianten, so ergiebt sich daraus, theils

1) daß er den von der E. ihm an den F. mitgegebnen Brief nicht allein nicht abgegeben, sondern auch erbrochen und gelesen und von dem Inhalte desselben Gebrauch gemacht habe, um auf eine

rechts-

rechtswidrige Art einen Handel schliessen zu können, ohne, vor der Hand wenigstens, Geld auszugeben genöthigt zu seyn;

2) daß er ein Mensch sey, dem es ein Leichtes ist, nicht allein außergerichtlich, sondern auch vor seiner Obrigkeit sich die gröbsten und offenbarsten Lügen zu erlauben.

Diese beiden Umstände sind nicht ohne Einfluß auf die gegen die M. durch ihn veranlaßte Untersuchung.

Nämlich es hat zwar seine Richtigkeit, daß die Inculpatinn außergerichtlich theils mündlich, theils schriftlich den angeschuldigten Diebstahl eingestanden hat, auch kann nicht geleugnet werden, daß sie ihre Behauptung, sie sey dazu gezwungen worden, nicht allein nicht hat beweisen können, sondern daß auch diese Behauptung dadurch noch geschwächt wird, daß

a) die Inculpatinn das angeblich erzwungne Geständniß einige Tage nachher außergerichtlich wiederholt hat, und daß sie

b) nach dem, was sub N. 2. und sub N. 3. bemerkt worden ist, nicht überall als eine der Wahrheit treue Person erscheint.

Allein es ist auf der andern Seite auch der eben dargestellte lügenhafte Charakter des Denunciahten und seine rechtswidrige Gesinnung überhaupt nicht zu übersehen, indem hierdurch, auch abgesehen von der entgegen gesetzten Behauptung der Inculpatinn,

seine Behauptung, er habe ihr vor dem Geständnisse mit dem Gerichtsfrohn nicht gedroht, schon zu einer zweifelhaften wird. Da nun, selbst ohne diesen Zweifel, die Inculpatinn des angeschuldigten Diebstahls nicht für überwiesen erkannt werden könnte, so kann dies um so weniger unter den obwaltenden Umständen geschehen.

Allein eben so wenig ist die ganze Sache zur einer gänzlichen Freisprechung der M. angethan.

Ihr außergerichtliches keinem Zweifel unterworfnes Geständniß begründet nach

art. 32. C. C. C.

eine genugsame Anzeige gegen sie. Zwar hat es seine Richtigkeit, daß, wenn es diese Wirkung haben soll, das corpus delicti erwiesen seyn müsse.

Quistorp Grundf. des peinl. Rechts § 616.

Allein es ist auch oben nachgewiesen worden, daß der Denunciant um die Zeit, da der Diebstahl vorgefallen seyn soll, noch um eine größere, als die angegebne Summe, bestohlen werden konnte, und daß er die Behauptung, wirklich um 120 Rthlr. bestohlen worden zu seyn, eidlich bestärkt hat.

Die auf diese Art ausgemittelte Gewißheit des corporis delicti kann nun wohl dadurch nicht, wie der Defensor der Inculpatinn glaubt, aufgehoben werden, daß der Denunciant, den gegen ihn ausgemittelten Thatsachen zu Folge, als ein lügenhafter Mensch erscheint. Er hat sich zwar, vor Gericht *selbst*, die offenbarsten Unwahrheiten zu Schulden

kom=

kommen lassen, allein sich doch nicht als einen Meineidigen gezeigt. Es konnte daher von seiner mangelnden Wahrhaftigkeit zwar Gebrauch gemacht werden, seine unbeeidigte Behauptung, die Inculpatinn vor ihrem Geständnisse nicht mit dem Gerichtsfrohn bedroht zu haben, zu schwächen, nicht aber äußert jener Mangel eine gleiche Wirkung in Ansehung der beschwornen Aussage, daß er um 120 Rthlr. bestohlen worden sey.

Gesetzt aber auch diese Behauptung verlöre durch die wahrheitswidrigen Aeußerungen des Denuncianten etwas von ihrer Kraft, und es wäre dadurch das corpus delicti noch einigem Zweifel unterworfen, so geht gleichwohl aus den Akten immer noch ein zu großer Verdacht gegen die Inculpatinn hervor, als daß eine völlige Lossprechung derselben von der Untersuchung eintreten könnte.

Auch darf bey der nachgewiesenen Wahrheitswidrigkeit der Inculpatinn dieselbe nicht zum Reinigungseide gelassen werden, vielmehr konnte nur auf eine absolutio ab instantia erkannt werden.

Zur Entrichtung sämmtlicher Untersuchungskosten und der Urtheilsgebühren mußte unter diesen Umständen, bekannten Rechten gemäß, die Inquisitinn verurtheilt werden.

Konopak.

VI.

Schreiben an Herrn Geh. Rath Schmalz. Von Konopak.

In der schätzbaren Sammlung Ihrer kleinen Schriften über Recht und Staat *) mit welcher Sie vor Kurzem das Publikum beschenkt haben, behauptet, durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes, die Abhandlung über den Grund der Strafgewalt einen der ersten Plätze. In ihrer ursprünglichen Form ist sie mir nie zu Gesicht gekommen; aber mit dem Wesentlichen des Inhalts bin ich durch Ihre Encyklopädie des gemeinen Rechts, durch Ihr Naturrecht und durch Ihre Einleitung in die Institutionen des römischen Rechts schon seit längerer Zeit her bekannt. Nie, ich bekenne es offen, bin ich im Stande gewesen, mir die Zweifel zu heben, welche, ohne ein auf Zweifeln ausgehendes Prüfen, ohne ein absichtliches Aufsuchen von Gegengründen, augenblicklich und wie von selbst jedes Mahl in mir aufstiegen und sich wieder erzeugten, wenn ich mit Ihres

*) Kleine Schriften über Recht und Staat. Von D. Theodor Schmalz, Königl. Preuß. Geh. Justiz-Rath rc. Erster Theil. Halle, im Verlage der neuen Societäts-Buch- und Kunsthandlung. 1805.

Ihrer Deduction des Rechts zu strafen beschäfftigt war. Diese Zweifel Ihnen darzulegen, zugleich aber auch das Publikum daran Theil nehmen zu lassen, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes.

Sie nehmen nicht bloß ein dem Staate gebührendes Strafrecht, sondern auch eine Berechtigung des einzelnen Menschen, zu strafen, (S. 202.) d. h., wie ich ja wohl paraphrasiren darf, auch ein im außerbürgerlichen Zustande vorhandnes Strafrecht an und geben beiden eine und eben dieselbe Grundlage. (S. 215.)

Sie gehen bey der Deduction dieses Strafrechts von der zwiefachen Natur des Menschen, der vernünftigen und der sinnlichen aus, jener, welche den Grund ihrer Thätigkeit in sich selbst habe, und daher zur Freiheit und Herrschaft, dieser, welche, an sich todt, das Gesetz ihrer Bewegung nur von außen empfange, und daher zum Dulden und Gehorchen durch ihr Wesen selbst berufen sey. Wer nun, dem bloßen Reitze seiner sinnlichen Natur sich hingebend, die vernünftige von ihrer Würde, vermöge welcher sie zur herrschenden bestimmt sey, hinab sinken lasse, der möge auch als ein bloß sinnliches Wesen leiden. (S. 203.) So würdige aber auch der rechtswidrig Handelnde sich herab, und er könne sich über kein Unrecht beschweren, wenn wir ihm Uebeles zufügen. Er werde zwar dadurch wie ein unvernünftiges Thier behandelt; aber auf die Stufe dieser Geschöpfe sey er ja selbst von seiner höhern hinabgestiegen, indem er rechtswidrig handelte; wie könne er klagen, wenn, seiner jetzi-

gen

gen Unwürdigkeit gemäß, gegen ihn verfahren werde? Nein, man dürfe Gewalt gegen ihn gebrauchen, um sich selbst, um Andre gegen die Angriffe desselben zu schützen; man dürfe ihn zur Leistung eines vollständigen Ersatzes zwingen; man dürfe endlich außerdem noch ihm ein Strafübel zufügen. (S. 207 — 212.)

Diese Deduction des Strafrechts führt, wie mich dünkt, auf Folgen, welche allein schon die Richtigkeit des Grundes zweifelhaft machen. Denn

1) ist, wenn wir von ihr ausgehen, der Verletzte in der Größe der dem rechtswidrig Handelnden zuzufügenden Uebel und in der Dauer derselben rechtlich durchaus an keine Schranken gebunden, und Sie selbst geben dieses auch ausdrücklich zu. (S. 213.) Wie klein und unbedeutend die erlittne Rechtsverletzung auch sey, er wird in der Wiederverletzung sich gar kein Ziel zu setzen genöthigt seyn. Reich und im Ueberfluß schwimmend, wird er, von dem Dürftigen, vom Hunger Getriebnen um ein Stück Brotes beraubt, gegen diesen mit den langwierigsten, ausgesuchtesten, zu einem endlichen quaalvollen Tode führenden Martern verfahren dürfen. Gegen seine ethische Pflicht verstoßt er vielleicht; aber die Waage der Gerechtigkeit bleibt in ungestörtem Gleichgewicht; denn er hat es nicht mit einem Menschen, sondern mit einem unvernünftigen Thiere zu thun, das keine Rechte hat, an dem daher auch keine Rechte verletzt werden können.

2) Da-

2) Damit ist aber die Sache des Unglücklichen keineswegs abgethan. Nicht etwa bloß im Verhältnisse zu dem Verletzten — denn was hieße das? — sondern überhaupt ist er als ein unvernünftiges Thier zu betrachten. Nicht allein Jener nicht, sondern auch kein Andrer wird daher irgend eines Unrechts gegen ihn fähig seyn; wie es ihm seine augenblickliche Laune eingiebt, wird zu jeder Zeit ein Jeder nach Willkühr mit ihm verfahren dürfen; Jedem wird er, gleich den Sachen um denselben her, Preis gegeben seyn. (S. 211) Ja noch mehr, es wird, um Andern zu einem solchen Verfahren gegen uns Preis gegeben zu seyn,

3) gar nicht einmahl einer rechtswidrigen Handlung von unsrer Seite bedürfen. Irgend eine Rede, irgend eine Handlung, welche der Vernunft nicht gemäß ist, stürzt uns in die Klasse der unvernünftigen Geschöpfe hinab, und kein Rechtsgesetz schützt uns vor den abscheulichsten Behandlungen, welche sich Andre gegen uns erlauben möchten. Denn auch bey wirklichen von uns begangenen Rechtsverletzungen ist ja der eigentliche Grund, welcher den Verletzten befugt, zu Verletzungen gegen uns zu schreiten, nicht der, daß wir seine Rechte gekränkt haben — das würde höchstens ein politischer, aber kein juristischer Grund seyn (S. 209.) — sondern die Vernunftwidrigkeit unsrer Handlung; die in dieser liegende Rechtsverletzung ist bloß die besondre Art, wie wir an den Tag legen, daß wir unvernünftig sind. Der rechtlichste Mensch daher, weiche er, auf welche Art es sey, nur im

Gerings

Geringsten von der Bahn der Vernunft ab, kann nun ein Ziel der schrankenlosen Willkühr aller Andern werden. Zwar haben Sie Gewißheit darüber, daß ein Mensch unvernünftig gehandelt habe, zur Bedingung der Befugniß gemacht, ihn als ein bloß sinnliches Wesen zu betrachten; (S. 203 = 206.) allein es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß wir zu dieser Gewißheit auch in solchen Fällen gelangen können, in welchen er, ohne in das Rechtsgebiet Andrer einzugreifen, gegen die Gesetze der Vernunft verstoßen hat.

4) Entäußert sich der rechtswidrig Handelnde seiner vernünftigen Natur, so begreife ich auch nicht, wie er, Ihrer Behauptung nach, (S. 212.) sie durch Ersatz nach der Schätzung des Gekränkten wieder erlangen könne. Noch möchte das seyn, wenn er, seine That bereuend und aus Achtung gegen das Gesetz, den Ersatz leistete, wiewohl ich nicht einsehe, warum dann nicht auch irgend eine andre vernunftgemäße Handlung dieselbe Wirkung haben sollte. Aber wenn nun dieser Ersatz, wie das mehrentheils der Fall seyn wird, ein bloß erzwungener ist, wenn der Beleidiger es wohl gar geäußert hat, daß er nur mit Widerwillen das Gestohlne zurück gebe und die außerdem noch von dem Verletzten geforderte Genugthuung leiste; soll er dennoch zur Würde eines vernünftigen Wesens zurück gekehrt seyn? Daß hier die äußere Gerechtigkeit befriedigt sey, ist mir klar; denn die gestörten rechtlichen Verhältnisse sind wieder hergestellt, und das gnügt ihr; aber wie er, der durch die Verletzung aufgehört

haben

haben soll, ein Vernunftwesen zu seyn, durch einen solchen Ersatz des verlornen Adels wieder theilhaftig geworden seyn könne, das ist mir durchaus unbegreiflich. Sie können mir nicht einwenden, daß zwischen ihm und dem Wolfe, dem ich ein geraubtes Lamm mit Gewalt wieder entreisse, ein großer Unterschied Statt finde. Denn wie sehr ich auch geneigt seyn würde, diesen Unterschied einzuräumen, so könnte ich doch jenen Einwand nicht gelten lassen, weil er nicht im Geiste Ihrer Strafrechtstheorie wäre, nach welcher kein Unterschied zwischen dem raubenden Wolfe und dem raubenden Menschen vorhanden ist. Sollte ich ihn verstatten, so müßten Sie mir auch einen gleich großen Unterschied zugeben, und folglich auch einräumen, daß ich nicht befugt sey, den Menschen, wie den Wolf, wegen des verübten Raubes als ein bloß unvernünftiges Thier anzusehen und zu behandeln. — Das Anstößige der Behauptung, durch Ersatz nach der Schätzung des Gekränkten gewinne der Beleidiger die Würde eines vernünftigen Wesens wieder, wird vielleicht an folgendem Beispiele noch klarer. Man denke sich, zwey Menschen, A. und B., haben, der erstere den C., der letztere den D. beraubt. Die Umstände, unter welchen beide den Raub verübt haben, seyen, so viel als möglich, einander gleich: Jeder habe dieselben Antriebe zum Raube gehabt; der That eines Jeden von ihnen haben sich gleich starke, oder schwache äußere Hindernisse entgegen gesetzt; in Jedem von ihnen habe die Vorstellung von der Unrechtlichkeit und Pflicht-

widr-

widrigkeit der Handlung gleich stark gegen die Ausführung derselben gesprochen; die von Beiden geraubten Gegenstände seyen Gegenstände gleicher Art und gleicher Größe, auch habe Keiner von Beyden Ursache gehabt, den von ihm verübten Raub im Verhältnisse zu den Bedürfnissen des Beraubten für bedeutender zu halten, als den Raub des Andern. Allein C. schätze die von dem A. erlittne Verletzung weit höher, als D. die von dem B. erlittne; C. fordre von dem A. einen Ersatz, den dieser nur in drey Jahren, D. hingegen von dem B. einen solchen, den B. schon in Einem Jahre zu leisten im Stande ist; obgleich nun, der von mir gemachten Voraussetzung nach, in A. und B. selbst durchaus kein Unterschied in Hinsicht auf die von ihnen verübten Verbrechen anzutreffen ist, worauf man doch glauben sollte, daß es ankäme, wenn einmahl von einem Wiedererwerben der verlornen vernünftigen Natur die Rede seyn soll, so kehrt dennoch A. zwey Jahre später in die Reihe vernünftiger Wesen zurück, als B. Ja ich könnte das Beispiel weit auffallender wählen, ich könnte annehmen, A. habe ohne alle Gewaltthätigkeit, in äußerster Dürftigkeit, von seiner und der Seinigen Hungersnoth verfolgt, mit tief gefühltem Schmerz darüber, daß unglückliche Verhältnisse ihn so gewaltig zu einer Rechtswidrigkeit trieben, dem reichen C., den er als solchen kannte, so viel entwendet, als zur augenblicklichen Stillung des Hungers seiner Familie erforderlich war; bey dem B. hingegen seyen die Umstände ganz die entgegen gesetz-

ten.

ten. Selbst begütert möge er aus Habsucht und Rachbegierde den armen D., mit grausam gegen ihn verübten Gewaltthätigkeiten, des größten Theils seiner Habseligkeiten beraubt haben; der bedaurenswürdige A. wird dennoch, wenn übrigens die Voraussetzung des vorigen Beispiels hier Statt findet, zwey Jahre länger auf das Glück, zu den Menschen gezählt zu werden, harren müssen, als der ruchlose B.

5) Würde, bey Ihrer Begründung der rechtlichen Folgen verübter Verletzungen, von einer Verbindlichkeit des Beleidigers, Ersatz zu leisten und eine Strafe zu erdulden, gar nicht die Rede seyn können. Das letztre ist Ihrer eignen Behauptung gemäß, und Sie führen als Grund derselben an, da der Beleidiger in Rücksicht der Verletzung eben als vernunftloses Wesen betrachtet werde, so sey klar, daß, in dieser Hinsicht, er so wenig Pflichten als Rechte habe (S. 213.) Was aber den Ersatz betrifft, so erklären Sie sich unmittelbar darauf für eine Verbindlichkeit des Beleidigers, ihn zu leisten, weil durch Ersatz der Rücktritt in die Würde vernünftiger Natur geschehe. Aber gründet sich das Recht des Verletzten, Ersatz zu erzwingen, nicht eben so, wie sein angebliches Recht, zu strafen, auf die erlittne Verletzung, und wird nicht, weil in Ansehung der letztern der Beleidiger als ein unvernünftiges Geschöpf zu betrachten seyn soll, der Zwang zum Ersatze eben so, wie der Zwang zur Erduldung eines Strafübels, gegen ihn als ein vernunftloses Wesen angewendet,

wird

wird nicht daher an eine Verbindlichkeit desselben, Ersatz zu leisten, gerade eben so wenig zu denken seyn, als an eine Verbindlichkeit, sich die Zufügung einer Strafe gefallen zu lassen? In Ihrer Behauptung selbst, erst durch Ersatz gehe der Rücktritt in die Würde vernünftiger Natur vor sich, liegt es ja, daß vor geleistetem Ersatze der Verletzer noch ein unvernünftiges Wesen sey. Da nun von einer Verbindlichkeit, ihn zu leisten, nur vor erfolgter Leistung die Rede seyn kann, so kann sie von dem Verletzer, der zu dieser Zeit noch ein bloß vernunftloses Geschöpf war, unmöglich behauptet werden. Was endlich

6) das Strafrecht des Staates insbesondre betrifft, welchem Sie denselben Grund gegeben haben, als dem Rechte des einzelnen, in keiner Staatsverbindung lebenden Menschen, zu strafen, (S. 215.) so scheint es mir, das Oberhaupt des Staates sey in der Ansicht seines Rechts zu strafen nicht mit sich selbst in Uebereinstimmung, wenn es sich auf der einen Seite dasselbe aus dem von Ihnen aufgestellten Grunde beilegt, auf der andern Seite aber, was die Ausübung dieses Rechts betrifft, dabey, wie Sie wollen, (S. 220.) sich lediglich die Politik seine Führerinn seyn läßt; wenn er, in Hinsicht auf jenen, zwar den Verbrecher als ein unvernünftiges Thier betrachtet, in Hinsicht auf diese aber zwischen dem Verbrecher aus Vorsatz und dem Verbrecher aus Fahrläßigkeit, zwischen dem Mörder und dem Todschläger unterscheidet, und die erstern mit schwerern Strafen bedroht, als die letztern, (S. 221.)

(S. 221.) da doch bey den von unvernünftigen Thieren bewirkten Verletzungen diese Unterscheidungen durchaus nicht gemacht werden können; wenn er auf der einen Seite, den Verbrecher gar nicht als Menschen betrachtend, die Stimme des Volks für sich, auf der andern Seite aber, bey Vernachlässigung jener Unterscheidungen, welche so natürlich aus seiner Ansicht des Verbrechers hervor zu gehen scheint, eben diese Stimme wider sich zu haben glaubt. (S. 222.)

Diese Folgerungen aus Ihrer Deduction des Strafrechts sind zum Theil von Ihnen selbst ausdrücklich aufgestellt worden, alle aber stehen in einer so nothwendigen Verbindung mit ihr, daß ich nicht sehe, was sich dagegen einwenden ließe. Sollten nun aber diese Folgerungen nicht die Richtigkeit jener Deduction zweifelhaft machen? Sie selbst wollen es als einen Probierstein für die Resultate unsrer Untersuchungen angesehen wissen, ob der gemeine Menschenverstand einen Anstoß daran nehme, oder nicht. (S. 200.) Sollte Ihre Deduction diese Probe aushalten? Sollte es dem gemeinen Menschenverstande einleuchtend seyn, es geschehe kein Unrecht, wenn der kalte Raubmörder, zur Strafe für seinen Frevel, auf einige Stunden eingesperrt, hingegen, wer in der Hitze des Streits mir einen leichten Schlag gegeben hat, langsam von mir zu Tode gemartert wird? Ich zweifle sehr! Vergeblich werde ich mit Ihnen den Umstehenden zurufen: unterscheidet doch nur zwischen ethischer und juridischer Pflicht! Jene verletze ich vielleicht, indem ich

dit-

diesem Menschen hier seinen Schlag mit einem langsamen Tode vergelte, aber die Gerechtigkeit sieht ohne Mißbilligung auf seine gränzenlose Leiden hin. Vergeblich werde ich diesem Unglücklichen selbst mit Ihnen zurufen: sieh' nur, ich könnte dich freilich mit einigen Schlägen davon kommen lassen, aber im Grunde würde ich da nicht mehr Gleiches mit Gleichem vergelten, als jetzt. Es giebt überall nur Eine Verletzung, Verletzung der Person, und wie es eben deshalb gleich viel gewesen wäre, wenn Du, anstatt mir einen leichten Schlag zu versetzen, irgend ein großes Uebel mit ausgezeichneter Bosheit mir zugefügt hättest, so ist es auch gleich viel, ob ich jetzt, zur Vergeltung, dich wieder ein wenig schlage, oder, wie ich thue, Dich einen marter vollen Tod sterben lasse. (S. 213.) Er wird glauben, daß ich seiner spotte, und, sich krümmend unter der grausamen Behandlung, wird die gequälte Natur zum Himmel aufseufzen über den Spott, welchen ich, unmenschlicher noch durch ihn, als durch die bereitete Marter, dieser letztern hinzu füge.

Doch es sey fern von mir, mich gegen Ihre dem Strafrecht gegebne Grundlage bloß der daraus zu ziehenden Folgerungen wegen zu erklären! Mögen uns diese noch so auffallend scheinen, mag der gemeine Menschenverstand noch so laut sich gegen sie erklären; was schadet das ihr! Sie kann fest und unerschütterlich seyn, was auch daraus entstehe. Aber ist sie das wirklich? Kann ich mit Wahrheit sagen, der ungerecht Handelnde entäu-

ßere

kere sich seiner vernünftigen Natur? der Räuber, welcher mich anfalle, sey gleich dem Tieger, der dasselbe thue? (S. 208. 210.) Meine ganze Ueberzeugung ist dagegen.

Für's erste: es giebt keinen auch noch so ruchlosen Verbrecher, der nicht nach, wie vor dem Verbrechen, auch vernünftig, auch rechtlich gehandelt hätte. In demselben Grade nun, in welchem mich sein Verbrechen berechtigen soll, ihn als ein vernunftloses Thier zu behandeln, müssen seine rechtlichen, seine vernunftgemäßen Handlungen mich verpflichten, in ihm den Menschen zu achten und darnach mein Betragen gegen ihn zu bestimmen. Wie kann ich es, auch nur dem Verletzten selbst, verstatten, in seinem Verfahren gegen den Beleidiger diesen, als ein bloß sinnliches, von dem Wolfe, dem Tieger nicht verschiednes Geschöpf anzusehen, da er doch eben durch jene der Vernunft angemeßne Handlungen unwidersprechlich gezeigt hat, daß er in diese Klasse nicht gehöre.

Aber lassen Sie uns zweitens auch bey dem Verbrecher, als solchem, stehen bleiben; lassen Sie es uns ganz bey Seite setzen, daß er auch vernünftig, auch dem Rechte gemäß, gehandelt habe; einzig sein Verbrechen, gleich einer That, die sein ganzes Leben ausfülle, sey unser Augenmerk; können wir auch dann nur behaupten, er dürfe uns nicht mehr gelten, als ein unvernünftiges Thier?

Es ist nicht sogar selten, daß Verbrechen mit einem großen Aufwande von Geisteskräften verübt werden, daß der Thäter dabey viel Verschlagenheit,

eine weise Benutzung der obwaltenden Umstände nöthig gehabt, daß er eine Menge von Mitteln zur Ausführung des Verbrechens mit reiflicher Ueberlegung hat prüfen, mit besondrer Klugheit wählen, und mit umfassendem Geiste zur Erreichung seines Zwecks unter einander verbinden müssen, so, daß die ganze That als das Produkt eines eminenten Geistes vor uns da liegt, dessen Kräften wir unsre Bewunderung zollen, wenn wir gleich den Zweck, auf welchen sie verwendet sind, von ganzer Seele verabscheuen. Wer möchte nun wohl behaupten, dieser Verbrecher habe als ein vernunftloses Geschöpf gehandelt! Nur der Spötter kann mich hier einer Apologie desselben beschuldigen; denn nur er kann es übersehen, daß es mir für meinen Zweck nicht auf die Wirkung gebrauchter Kräfte, sondern lediglich auf die Kräfte selbst ankommt, welche sich thätig gezeigt haben. — Oder lassen Sie uns annehmen, wie uns auch darüber die Erfahrung nicht ohne Beispiele läßt, ein Mensch hege vor Verbrechen aller Art einen wahrhaften Abscheu, aber er befinde sich in einem unglücklichen Zusammenfluß unverschuldeter Umstände, in welchen ihm eine rechtswidrige Handlung als das einzige Rettungsmittel erscheint. Hätte er bloß auf sich zu sehen, er würde lieber den Hungerstod sterben, oder sich einen freiwilligen Tod geben, als zu jenem Mittel seine Zuflucht nehmen. Aber ihm ist das Höchste zu Theil geworden, dessen der Mensch fähig ist, eine Gattinn, die mit seinem ganzen Daseyn auf das innigste verwebt ist; Kinder, an denen er mit der zärtlichsten

sten Liebe hängt. Von ihm erwarten diese Theuern Hülfe. Alle rechtlichen Mittel, die sich ihm darstellen, versucht er, und alle schlagen fehl. In dieser rettungslosen Lage faßt er den Entschluß, von jenem einzigen Mittel, das er erblickt, Gebrauch zu machen, und führt ihn aus. Mit verwundeter Seele reicht er den Seinigen das entwendete Brot, und nie stirbt in ihm der Schmerz über das Bewußtseyn der begangnen Rechtswidrigkeit. Welchem unvernünftigen Thiere können wir diesen Verbrecher gleich setzen?

Ferner, das unvernünftige Thier, nach der Vorstellung wenigstens, welche wir uns gewöhnlich davon machen, ob es uns gleich darüber gänzlich an Gewißheit fehlt, wird allein und nothwendig durch äußere Eindrücke in seinem Thun und Lassen bestimmt. Hier erblickt ein hungriger Wolf ein unbeschütztes Lamm, und es ist ihm unmöglich, es nicht zu seiner Beute zu machen; dort erblickt ein andrer Wolf ein Lamm unter dem Schutze des rüstigen Schäfers und seiner Hunde, und es ist ihm unmöglich, den Versuch zur Erwürgung des beschützten Thieres zu machen. Sinnlichkeit allein ist seine Natur. Er ist,

> „wie das Leblose, nicht thätig, sondern leidend, nicht lebendig, sondern todt. Nur ein stärkrer Reitz kann den schwächern, nur Furcht die Begierde überwinden.“ (S. 2.)

Aber der Mensch? Gewiß sind die Fälle äußerst selten, ja ich glaube sagen zu dürfen, nie vorhanden, da er ohne alle äußere Anlässe handelte, und

in sehr vielen hat er gewiß recht starke äußere Antriebe zu seinen Handlungen, seyen diese rechtliche, oder widerrechtliche, der Vernunft gemäße, oder ihr widerstreitende. Aber kann ich wohl in irgend einem dieser Fälle sagen, in jenen Antrieben sey mein Handeln nothwendig gegründet, sie seyen mir mehr, als bloße Veranlassungen zum Handeln, sie seyen eigentliche Ursachen desselben gewesen? Bin ich selbst nicht vielmehr in jedem Falle, auch wo ein Aeußeres, wo die Sinnlichkeit die Hervorbringung einer Wirkung zum Gegenstande meines Begehrungsvermögens machte, wenn ich sie hervorbrachte, dennoch die ursprüngliche Ursache derselben? Ist nicht mein Entschluß, sie hervor zu bringen, etwas ursprünglich in mir Entstandnes? Sagt es uns nicht die Erfahrung über uns selbst, daß wir oft, der stärksten von außen her auf uns eindringenden Antriebe ungeachtet, dennoch den ihnen gemäßen Entschluß nicht faßten? Ja sagt uns nicht auch im entgegen gesetzten Falle, wenn wir es nur befragen, unser Bewußtseyn, daß es in unsrer Macht stand, ihn nicht zu fassen? Ich weiß sehr wohl, was für Zweifel der Berufung auf dieses Bewußtseyn entgegen gesetzt werden, aber ich bin auch überzeugt, daß sie in keinem Menschen, wenn er sie auch zu widerlegen nicht im Stande wäre, ist es nur einmahl in ihm rege geworden — und das wird es in Jedem, der aufmerksam auf sich selbst ist — den Glauben an seine Freiheit wankend machen können. Für sich widerlegt er die Zweifel eben durch dieses Bewußtseyn.

Hier-

Hieran erlauben Sie, daß ich jetzt mir es genügen lasse, um nicht zu weit von meinem Wege abgelenkt zu werden. Ich darf es, Ihnen gegenüber, um so eher, da Sie dem Menschen das so sehr bestrittne Gut, die Freiheit des Willens, ebenfalls zu retten gesucht haben. Allein gerade in der Abhandlung, welche diesen Zweck hat, kommen Behauptungen vor, welche in einem so innigen Zusammenhange mit der gegenwärtigen Untersuchung stehen, und so sehr gegen meine Ueberzeugung gerichtet sind, daß ich sie hier nothwendig noch in besondere Erwägung ziehen muß.

Entweder ist mir es nicht gelungen, Sie zu verstehen, oder Sie nehmen dem Menschen mit der einen Hand wieder, was Sie ihm mit der andern gegeben hatten. Sie sagen an einer Stelle, das Gefühl, nach welchem wir die Handlungen Andrer und unsre eignen, ja Andre und uns selbst, als Urheber dieser Handlungen, entweder als gut hochachten, oder als böse verabscheuen, sey durchaus unvereinbar mit dem Glauben, daß gut seyn, oder böse, gar nicht vom Menschen abhänge; daß Tugend und Laster nichts sey, als ein Spiel äußerer Eindrücke, und unsre Gesinnung nichts, als die Richtung, welche der wehende Wind den Wimpeln giebt. (S. 4.) Dies heißt doch, wenn ich es anders recht verstehe, auch in lasterhaften, auch in rechtswidrigen Handlungen sey der Mensch, der äußern Veranlassungen dazu ungeachtet, ein freies Wesen. Wenn Sie nun aber dagegen an einer andern Stelle sagen, der Mensch sey, wenn sein

Wille der Sinnlichkeit, also dem Reitze äusserer Dinge folge, von diesen äußern Dingen abhängig, also nicht frey; (S. 17.) wenn Sie in einer andern Schrift sagen, nur durch Tugend sey Freiheit möglich *); so wird dadurch, wie mir scheint, die obige Behauptung wieder aufgehoben. Ich kenne überhaupt keine Freiheit, wenn nicht auch Laster und Verbrechen mit Freiheit verübt werden. Wer könnte es leugnen, daß zu Handlungen dieser Art die Veranlassung in der Sinnlichkeit des Menschen liege; aber die äußern Reitze thun ja weiter nichts, als daß sie Etwas zum Gegenstande unsers Begehrungsvermögens machen, und das mag selbst, wie ich nicht leugnen will, mit Nothwendigkeit geschehen. Allein noch ist dieses Etwas nicht wirklich, und kann, bloß dadurch, daß es Gegenstand unsers Begehrungsvermögens ist, in Ewigkeit nicht wirklich werden. Ob es wirklich werden soll, oder nicht, das hängt nun von unserm Entschlusse ab. Wenn in dem Hungrigen vor einer wohl besetzten Tafel der Wunsch entsteht, von den Speisen zu genießen, so zeigt sich hier allerdings Naturnothwendigkeit; in diesem Entstehen der Begierde ist er nicht frey. Aber davon ist hier auch nicht die Rede. Dieß kann gegen die Freiheit seiner Handlungen eben so wenig einen gültigen Grund abgeben, als wenn er, ohne freie Selbstthätigkeit, in den Sonnenstrahlen sich erwärmt fühlt, oder, vom Orkan ergriffen, fortgeschleudert wird. Allein ob er von den auf-getisch-

*) Handb. des römischen Privatrechts. 2te Aufl. §. 8.

getischten Gerichten essen wolle, oder nicht, das ist nun Sache seines Entschlusses, der eben deshalb, weil er auch gegen jenen Wunsch gefaßt werden konnte, selbst dann ein unabhängig von diesem, ursprünglich in dem Handelnden Entstandnes ist, wenn er für denselben gefaßt wurde.

Es liegt am Tage, daß die Vorstellung von der Güte und Gesetzmäßigkeit einer Handlung mit den Antrieben von außen her zusammen fallen könne, so, daß, wie jene die Hervorbringung einer Wirkung uns empfiehlt, auch diese sie zum Gegenstande unsers Begehrungsvermögens machen. Haben wir nun, mit dem Bewußtseyn beider Einwirkungen auf uns, den Entschluß zur Hervorbringung der Wirkung gefaßt, welcher Art ist dann unsre Handlung? Wir würden sagen müssen, wegen des Einflusses der Stimme des Gesetzes, welches uns dazu aufgefordert habe, sey sie eine freie; wegen des Einflusses der sinnlichen Antriebe aber, durch welche sie ein Gegenstand unsers Begehrungsvermögens geworden sey, eine unfreie. Also eine freie zugleich und eine unfreie? Wie ist das möglich?

Was wird überdem aus unsrer ganzen moralischen Imputation, wenn wir behaupten, der Lasterhafte, der rechtswidrig Handelnde, als solcher, sey nicht frey? Sie muß nothwendig durchaus wegfallen. Denn offenbar kann das moralische Gesetz uns, was böse und rechtswidrig ist, nur unter der Bedingung verbieten, daß dessen Unterlassung uns nicht etwas Unmögliches ist. Aber behaupten, wir

seyn

seyen in der Begehung desselben unfrey, es sey diese, als Wirkung in dem äußern Reitze, als in einer Ursache, mithin nothwendig, gegründet gewesen, heißt ja nichts anderes, als die Unterlassung für eine unmögliche erklären, und wie kann da noch von einer Würdigung der Handlung nach dem moralischen Gesetze, d. h. von einer moralischen Imputation derselben, irgend die Rede seyn?

Nein! selbst nicht Wirkung in der Sinnenwelt steht der Entschluß des Handelnden als ursprüngliche Ursache da, die Handlung sey dem Gesetze gemäß, oder widerstreite ihm; auch der Verbrecher, als solcher, handelt frey. Ist aber das, so kann ich bey der Bestimmung der rechtlichen Folgen seines Verbrechens nicht von dem von Ihnen aufgestellten Grunde, nicht davon ausgehen, daß er, seiner menschlichen Natur entäußert, in die Klasse der unvernünftigen Thiere hinab gesunken sey.

So wie, nach meiner Ueberzeugung, durch diesen Grund kein Strafrecht überhaupt, und folglich auch kein Strafrecht für den außerbürgerlichen Zustand dargethan werden kann, so scheinen mir auch die übrigen auf einen Beweis eines natürlichen Strafrechts gerichteten Versuche alle mißlungen zu seyn. Freilich würde mit der Widerlegung aller dieser Versuche noch nicht der Mangel eines Strafrechts im Naturzustande dargethan seyn, es müßte denn gezeigt werden können, was wohl Niemand zu zeigen unternehmen wird, es seyen diese Versuche

suche die einzig möglichen. Allein ich glaube, der Beweis, daß es im außerbürgerlichen Zustande kein Strafrecht gebe, kann directe geführt werden, und zwar auf eine höchst einfache Art.

Bey allen Verletzungen, von welcher Art sie seyen, kann es nur darauf ankommen, daß die Forderungen der Gerechtigkeit befriedigt werden. Nun besteht der Charakter der Verletzungen darin, daß durch sie die rechtlichen Verhältnisse eines Andern eigenmächtig gestört werden, und eben dadurch, aber auch nur dadurch, stehen sie im Streite mit der Gerechtigkeit. Die Forderungen dieser letztern können daher auf nichts anderes, als auf Wiederherstellung der gestörten rechtlichen Verhältnisse gerichtet seyn. Da nun diese Wiederherstellung durch einen vollständigen Ersatz bewirkt wird, so kann es, nach dem Naturrechte, außer dem Rechte, einen solchen Ersatz zu fordern, nicht auch noch ein Recht geben, dem Verletzer ein besonderes Strafübel zuzufügen.

Diesem zu Folge darf daher zwar der Dieb z. B. angehalten werden, die gestohlne Sache dem Eigenthümer zurück zu geben, ihm dafür einen Ersatz zu leisten, daß derselbe sie eine Zeit lang hat entbehren müssen, ihm den sonstigen Schaden zu vergüten, der etwa noch eine Folge des Diebstahls ist; aber keineswegs ist der Bestohlne oder sonst Jemand berechtigt, dem Diebe nun auch noch zur Strafe ein besonderes Uebel zuzufügen. Der Gerechtigkeit, der äußern, von welcher hier nur die Rede seyn kann, ist durch jene Leistungen ein Genüge geschehen.

Man

Man kann mir nicht einwenden, daß durch einen noch so vollständigen Ersatz das Geschehene doch nicht ungeschehen gemacht, daß durch ihn nicht bewirkt werden könne, daß der Verletzte nicht verletzt worden sey. Denn dieses ist es und kann es auch nicht seyn, was die Gerechtigkeit fordert. Sie verlangt, daß Niemandes rechtlicher Zustand gestört werde, und wenn er dennoch gestört worden ist, daß er wieder hergestellt wäre. Wäre sie in dem letztern Falle aus dem Grunde nicht befriedigt, weil doch der Verletzte nicht, was er fordern konnte, stets unverletzt geblieben ist, so würde sie, welche Strafe man auch dem Verletzer zufügen möchte, auch hierdurch nicht befriedigt werden, indem auch durch die Zufügung einer Strafe das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann. Jener Einwand ist also offenbar ein nichtiger Einwand, theils weil er die Strafe selbst eben so stark trifft, theils weil er etwas physisch Unmögliches zur Forderung der Gerechtigkeit macht.

Wollte man sagen, der Schade, den der Verletzte, z. B. der Bestohlne, erlitten habe, bestehe nicht allein darin, daß er um seine Sache und um den Gebrauch derselben gekommen sey, daß er den Gewinn nicht mit ihr gemacht habe, den er davon, wenn er ihren Besitz nicht verloren hätte, würde haben ziehen können, sondern auch darin, daß durch den Diebstahl seine Sicherheit überhaupt verletzt worden sey, wegen welcher Verletzung eben der Thäter noch ein Strafübel zu erdulden habe, so ist dieser Einwand wahrlich von sehr geringer Bedeutung.

Zwar

Zwar haben einige Rechtsgelehrte, im Gefühl der Stärke dessen, was man der Präventionstheorie entgegen gesetzt hat, und was, meiner Ueberzeugung nach, bis jetzt noch unwiderlegt geblieben ist, zugegeben, es könne nur als möglich, oder, in einigen Fällen, höchstens als wahrscheinlich, nie aber als gewiß angesehen werden, derjenige, welcher jetzt eine Verletzung sich zu Schulden kommen lassen, werde auch in der Zukunft Rechtswidrigkeiten begehen, und auf diese Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit könne kein Recht gegründet werden, den Verletzer, um ihn von jenen künftigen befürchteten Rechtswidrigkeiten abzuhalten, mit einer Strafe zu belegen. Sie haben daher, jene Theorie verwerfend, erklärt, das Recht den Verbrecher, außer der Leistung eines eigentlichen Ersatzes und einer Schadloshaltung, auch noch zur Erduldung eines besondern Strafübels zu zwingen, beruhe keineswegs auf etwas Künftigem, bloß Wahrscheinlichem, sondern auf einem gewissen und gegenwärtig schon vorhandnen Nachtheile, für welchen der Verletzte durch den eigentlichen Ersatz und die Schadloshaltung noch keine Genugthuung erhalten habe, und dieser Nachtheil sey nichts anderes, als die durch das Verbrechen gestörte Rechtssicherheit desselben überhaupt. Allein man entwickele doch nur den Begriff dieser gestörten Rechtssicherheit, und man wird sich nicht verhehlen können, es liege in ihr nichts anderes als die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, weil jetzt ein Verbrechen begangen worden sey, werde der Thäter, und werden An-

dere,

dere, durch sein Beispiel gereitzt, auch künftig Verbrechen begehen. Nur diesen Sinn, oder gar keinen, kann jener Zustand einer gestörten Rechtssicherheit haben. Ist aber das wahr, so unterscheidet sich die Theorie dieser Rechtsgelehrten von der Theorie der Präventionisten im Wesentlichen durchaus nicht.

Aber, wendet man mir ferner ein, wenn nun, wie das in Ansehung sehr vieler Statt findet, die Rechtsverletzung von der Art ist, daß sie einen Ersatz entweder gar nicht, oder nur zum Theil zuläßt? Ich kann dem Verletzten das Entwendete zurück geben, ihm das in Brand gesteckte Haus wieder aufbauen, für das verderbte Getreide ihm anderes in gleicher Art und in gleicher Menge an jenes Stelle leisten; aber dem Verstümmelten kann ich das Glied, dessen ich ihn beraubt habe, dem Getödteten sein Leben nicht wieder geben. Für die Verstümmelung ist allenfalls noch eine Art von Entschädigung des Verletzten denkbar, für den Todschlag durchaus keine. Hier kann also von einer Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes gar nicht die Rede seyn, und hier wenigstens würden doch die Forderungen der Gerechtigkeit unbefriedigt bleiben, wenn nicht der Verbrecher zur Erduldung eines Strafübels gezwungen würde.

Denjenigen, welche durch diesen Einwurf das natürliche Strafrecht gegen mich in Schutz nehmen wollten, würde erstens auch entgegen stehen, daß ja auch hier, wie überall, durch die bloße Strafe der vernichtete Rechtszustand nicht wieder hergestellt

stellt werden würde. Denn die Strafe soll hier doch, nach ihnen, aus dem Grunde eintreten, weil, wegen mangelnder Möglichkeit des Ersatzes, die Wiederherstellung selbst unmöglich ist; sie müßte also das leisten, was durch einen Ersatz hier nicht geleistet werden kann, und das leistet sie nicht. Daß aber, was den Ersatz betrifft, wegen Abwesenheit der Möglichkeit desselben, und was die Strafe betrifft, wegen der Natur derselben, dem vorigen Rechtszustande sein Daseyn in diesen Fällen, wie durch die letztre in allen, nicht wieder gegeben werden kann, ändert nichts in der Hauptsache selbst. Dann würden aber auch zweitens meine Gegner, wenn ich ihnen auch, wie ich das nicht kann, einräumte, in diesen Fällen sey ein Recht zu strafen vorhanden, mir zugeben müssen, daß sie auf jenen Grund kein natürliches Strafrecht für Rechtsverletzungen im Allgemeinen, als von welchem hier eigentlich die Rede ist, sondern nur für diejenigen Fälle zu bauen im Stande seyn, in welchen durch eigentlichen Ersatz, oder wenigstens durch ein Aequivalent für die zugefügte Verletzung jene Wiederherstellung der durch die Rechtswidrigkeit aufgehobnen rechtlichen Verhältnisse nicht möglich ist.

Es führt mich dieses auf einige Augenblicke zu Ihrer Deduction des Strafrechts zurück. Nämlich auch wer ihr beitritt, kann doch wenigstens kein Strafrecht für alle Verbrecher durch dieselbe begründet glauben, Denn da, wie Sie, nach der oben angeführten Stelle, sagen, der Beleidiger durch Ersatz nach der Schätzung des Gekränkten

die

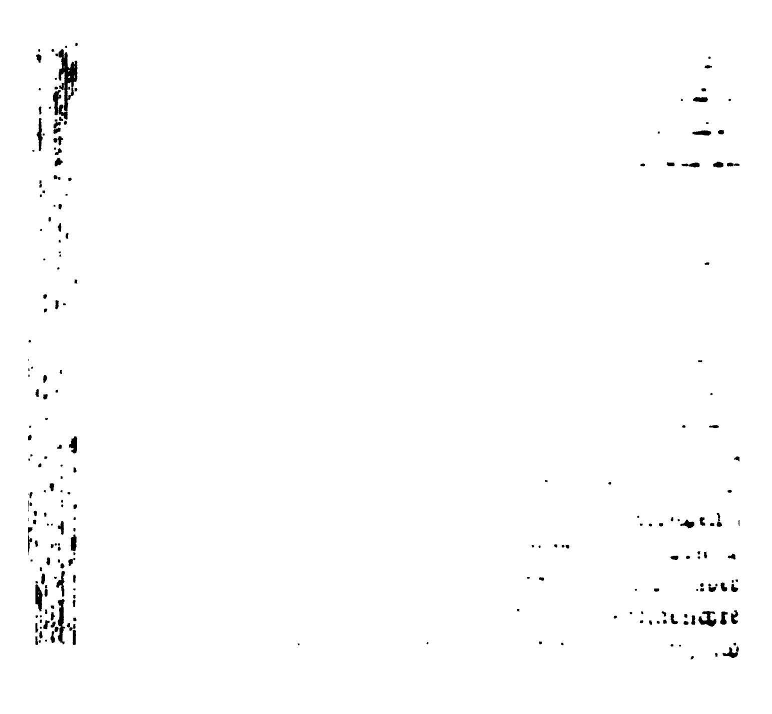
die Würde eines vernünftigen Wesens wieder gewinnt, so wird in keinem Falle, da der erstere den geforderten Ersatz sogleich leistet, der letztere gegen ihn zur Zufügung einer Strafe berechtigt seyn. Ueberhaupt erscheint, bey Ihrer Theorie, für alle diejenigen Fälle, da dem Verletzer ein, den Forderungen des Verletzten angemeßner Ersatz möglich, oder ein Andrer für ihn zur Leistung desselben bereit ist, das Recht zu strafen in gewisser Hinsicht als etwas höchst Zufälliges. Bringt nämlich der Thäter, oder ein Andrer für ihn, noch ehe der Verletzte an Bestrafung gedacht, oder sich dazu angeschickt hat, demselben einen genügenden Ersatz dar, so darf nun an eine Bestrafung des erstern nicht weiter gedacht werden; ein geringer Aufschub hätte die Lage der Sache gänzlich geändert; der Verletzte wäre vor angebotnem Ersatze zur Zufügung eines Strafübels geschritten und der Beleidiger hätte dulden müssen. Von der augenblicklichen Laune des ersten hängt bey einem solchen Zuvorkommen des letztern auch sehr viel ab. Wurde der Ersatz dem Beleidigten gestern, da er heitrer Stimmung war, angeboten, so nahm er ihn vielleicht als einen hinlänglichen an, und der Thäter war straffrey. Aber unglücklicher Weise kommt dieser heute erst, und der Verletzte, aus irgend einem Grunde mürrisch und verdrießlich, erklärt den dargereichten Ersatz für einen unzulänglichen. Nun mag der Beleidiger nur alle die Uebel erdulden, welche jenem sein böser Humor gegen ihn eingiebt.

Es

Es sey mir erlaubt, bey dieser Gelegenheit noch einen Gegenstand in Anregung zu bringen. Eben an der Stelle, wo Sie von der Wirkung des Ersatzes sprechen, bin ich irre über Ihre eigne Ansicht von der Natur der Strafe geworden. Sie sagen:

„Wenn aber Ersatz geleistet ist, so ist im Aeußern nichts mehr der Regel des Rechts entgegen; kein Recht wird mehr gekränkt, also darf auch keines wieder gekränkt werden. Nur kann außer dem Staate Niemand die Kränkung schätzen. Wenn der Dieb mir das Gestohlne zurück giebt, so hat er nur einen Theil des Unrechts gut gemacht; mein Eigenthum ist bloß zurückgegeben. Aber darf ich ihm nicht die Zeit der Entbehrung, nicht die Kränkung meiner Sicherheit anrechnen? S. 212.“

Was die für den Bestohlnen nachtheiligen Folgen der erwähnten Entbehrung betrifft, so sind diese einer Schätzung fähig, und die dafür zu leistende Genugthuung gehört zum Ersatze und zur Schadloshaltung. Ueber die gestörte Sicherheit und die daraus von Einigen hergeleiteten Folgerungen habe ich mich auch oben schon erklärt. Doch das ists nicht, was mir hier auf dem Herzen liegt. Allein Sie stellen in den angeführten Worten den in der Staatsverbindung wegen verübter Rechtsverletzungen zu leistenden Ersatz vergleichend dem Ersatze gegenüber, welcher in der außerbürgerlichen Verfassung



fen gebe, daß die Gerechtigkeit, durch Ersatz und Entschädigung vollkommen befriedigt, weiter keine Ansprüche an den Verletzer habe. Es ist wahr, und ich habe das oben schon eingeräumt, daß es Fälle giebt, in welchen jeder Ersatz durchaus undenkbar ist, aber auch für diese Fälle nur kann man nicht, wie ebenfalls oben schon bemerkt worden ist, von einem Rechte zu strafen reden, indem ja auch durch die Strafe der gestörte Rechtszustand nicht wieder hergestellt werden könnte. Bey einer Tödtung z. B. kommt daher alles darauf an, ob dem Getödteten außer der allgemeinen, Niemanden zu verletzen, sonst noch juridische Verbindlichkeiten gegen irgend Jemanden oblagen, oder nicht. In dem erstern Falle tritt als Schuldner der Berechtigten der Todschläger in dessen Stelle, und jene können, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Getödteten, oder zur Leistung einer Entschädigung für den Fall, daß sie selbst unmöglich wäre, wenn er nicht etwa gutwillig dazu bereit ist, Zwang gegen den Todschläger gebrauchen. Indem er ihnen leistet, was der Getödtete ihnen zu leisten schuldig war, stellt er ihre durch den Todschlag gestörten rechtlichen Verhältnisse wieder her, und so haben ihre Ansprüche an ihn, so weit er Verbrecher ist, ein Ende, und jeder Zwang, den sie oder Andre sich sonst etwa, wegen des Verbrechens, an ihm erlauben möchten, wird Rechtsverletzung gegen ihn selbst, welche sie ihm verantwortlich macht. Im letztern Falle ist freilich auch ein Rechtszustand aufgehoben worden, der des Getödteten selbst nämlich, indem dieser als

vernünftig sinnliches Wesen da zu seyn durch die That aufgehört hat. Allein es ist nun auch überhaupt Niemand vorhanden, dessen rechtliche Verhältnisse eine Störung durch den Todschlag erlitten hätten, eben so wenig, wie wenn der Thäter alle Menschen ausser sich dem Tode hinaeopfert hätte. Er hat daher, bey dieser Voraussetzung, als Todschläger gar keine Verbindlichkeiten; keine Verbindlichkeit zur Wiedereinsetzung des Getödteten in den vorigen Rechtszustand; denn sie ist unmöglich; keine solche Verbindlichkeit gegen die andern noch lebenden Menschen; denn in deren Verhältnissen ist keine ihren Rechten zuwiderlaufende Aenderung durch die That bewirkt worden. Man wird zwar dem Todschläger jede Hülfe, jede Leistung, zu der man nicht schon eine juridische Verbindlichkeit gegen ihn auf sich geladen hatte, versagen, man wird ihn wie eine drohende Gefahr fliehen, man wird durchaus alle Gemeinschaft mit ihm aufheben und ihn so freilich höchst elend machen können; aber keinesweges wird man berechtigt seyn, ihm irgend ein Uebel, wie klein es sey, wegen des verübten Todschlags zuzufügen, ihn, mit welcher Strafe es sey, dafür zu belegen. Er kann der Glückseeligkeit unwürdig seyn durch die That, und dann ist das Gefühl, welches sich gegen ihn in uns empört, kein anderes, als das Gefühl dieser seiner Unwürdigkeit. Aber eine von diesem Standpunkte ausgehende Zurechnung seiner Handlung gehört vor das Forum der Gerechtigkeit in einer moralischen Weltordnung, mit welcher wir es hier nicht zu thun haben. Hier

ist

ist uns die Frage, was die äußere Gerechtigkeit fordere, was von ihr gestattet werde, und diese sagt uns: da Niemand vorhanden ist, dessen Rechtszustand durch die That eine Störung erlitten hätte, so darf auch Niemand wegen der That sich irgend einen Zwang gegen den Thäter erlauben.

So ist es, für mich wenigstens, keinem Zweifel unterworfen, daß es im ausserbürgerlichen Zustande kein Recht zu strafen gebe. Diejenigen, welche hierin aus den angeführten Gründen mir beizupflichten sich genöthigt fühlen möchten, aber zugleich eine feste Begründung des Strafrechts im Staate anders als durch das Fundament eines natürlichen Strafrechts für unmöglich halten, können dadurch freilich wegen des erstern in nicht geringe Verlegenheit kommen. Inzwischen wie auf der einen Seite hierdurch allein meinem Beweise auch nicht der geringste Eintrag geschehen kann; so bin ich auf der andern Seite auch vollkommen überzeugt, daß, durchaus unabhängig von einem Rechte zu strafen im Naturzustande, ein Strafrecht der Staatsgewalt unwiderleglich dargethan werden könne. Dieser Beweis liegt jedoch ausserhalb den Gränzen meines gegenwärtigen Zwecks, der bloß darin bestand: Ihnen und dem Publikum theils die Gründe darzustellen, wegen welcher ich Ihrer Theorie über den Grund des Strafrechts überhaupt nicht beitreten kann, theils die Gründe, welche mich das Daseyn eines natürlichen Strafrechts schlechthin zu verwerfen nöthigen. Ich bin mir bewußt, Ihre Abhandlung redlich geprüft, und die

Resulta

Resultate dieser Prüfung mit reinem Streben nach Wahrheit hier niedergelegt zu haben. Meine abweichende Meinung ängstlich in Floskeln einer Höflichkeit zu hüllen, welche in literarischen Untersuchungen eben so ganz ausser ihrem Platze ist, wie dem unanständigen Tone nirgends einer eingeräumt werden darf, habe ich überall verschmäht, und das um so mehr, da ich gegen einen Mann sprach, von dem ich überzeugt war, daß er eben in meiner Freimüthigkeit ein öffentliches Denkmal meiner aufrichtigen Hochachtung gegen ihn erblicken werde.

Konopak.

Druckfehler in der dritten Abhandlung 4ten Bandes 2ten Stücks dieses Archivs:

S. 64. Not. **) gehört in den Text. S. 67. Z. 13 von oben lies durchaus statt daraus. S. 69. Z. 13 l. Indicien statt Judicien. S. 70. Z. 6. l. absehe statt absahe. S. 73. Z. 11 l. selten statt sollten. S. 80. Z. 26 l. Jahren statt Jahr. S. 82. Z. 20 l. zweckmäßige polizeiliche statt zweckmäßiger polizeilicher. S. 84. Z. 8 l. diesem statt diesen.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals=Rath ꝛc.

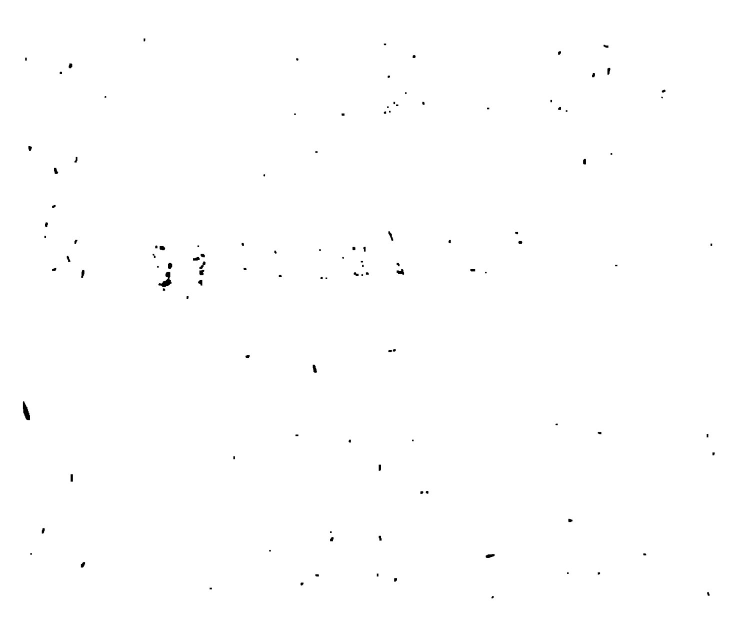
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius=Maximilians Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Sechsten Bandes viertes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1806.



Inhalt.

V.

I.

Archiv des Criminalrechts.

Sechsten Bandes viertes Stück.

I.

Ueber das Begnadigungs- und natürliche Strafrecht. An Hrn. Prof. Konopak *).

Sie haben in Ihrem interessanten Schreiben an den Hrn. Geh. R Schmalz im 3ten Stücke des 6ten Bandes des Archivs ꝛc. verschiedenes über das natürliche Strafrecht geäußert, was mir eine nähere Prüfung zu verdienen scheint. Ohne Zweifel würde eine Antwort des Hrn. Geh. R. Schmalz selbst

*) Auf dieses wichtige durch mein in dem vorigen Stücke abgedrucktes Schreiben an den Hrn. Geh. R. Schmalz veranlaßte Sendschreiben an mich; welches, außer des Hrn. Verf. Gedanken über das Begnadigungsrecht, nicht sowohl eine Vertheidigung der Art enthält, wie der Hr. Geh. R. ein natürliches Strafrecht begründet, als vielmehr gegen meine Behauptung, daß es gar kein natürliches Strafrecht gebe, gerichtet ist, werde ich, um nicht reichhaltigen und zum Theil schon lange vorräthigen Aufsätzen über andre Gegenstände den Zutritt zu gegenwärtigem Stücke zu verschließen, in dem nächsten antworten.

Konopak.

selbst dem Publiko sehr angenehm seyn, aber ich konnte mich doch nicht enthalten, Ihnen meine eigenen vorläufigen Bemerkungen darüber mitzutheilen; und ich fühlte mich dazu um so mehr gedrungen, da, wie Sie wissen, zwischen uns über eben diesen Gegenstand ein alter Streit schwebt.

Ich verbinde damit einige Betrachtungen über einen Aufsatz, welcher in eben diesem Stücke des Archivs enthalten ist, und das Begnadigungsrecht betrifft. Beyde Aufsätze können ohne eine genaue Rücksicht auf die Grundlage und die Beschaffenheit aller Rechte nicht gehörig erwogen werden, und eben diese Rücksicht ist es auch, welche ich, so viel an mir liegt, befördern wollte.

Rechtssicherheit ist der Zweck der Strafe, wie man auch übrigens das Strafrecht begründen möge; es mag die Strafe auf Prävention gegründet, oder allein auf die Sanction des Gesetzes gerichtet werden, so ist doch in beyden Fällen der letzte Zweck der Zustand der Rechtssicherheit.

Es existirt kein Staat, und es wird vielleicht niemals einen geben, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht würde; gleichwohl müssen alle Staaten darnach streben, und wenn gleich die bürgerliche Gesellschaft hauptsächlich auf Erreichung dieses Zwecks gerichtet ist, so kann doch überhaupt gar kein Beysammenseyn der Menschen gedacht werden, in welchem nicht jeder einzelne Mensch nach dieser Rechtssicherheit streben müßte. Sobald ich das vernünftige Wesen in die Sinnenwelt setze, muß ich auch bey ihm das Streben nach äußerer

Frey-

Freyheit voraussetzen. Selbst außer der Gesellschaft mit andern würde es die äußere Freyheit durch Kampf gegen die Naturhindernisse zu behaupten streben. Lassen Sie uns also, theuerster Freund, bey dieser Vertheidigung gegen das Naturübel den Anfang machen.

Anfänglich wird sich vielleicht der Mensch begnügen, die zu seinem Zweck schon herbeygeschafften Mittel gegen die Naturgewalt zu schützen; er wird seine Habseligkeiten unter Dach bringen, und gegen den Einbruch der Thiere sich durch Gräben und Pfähle zu schützen suchen. Dies ist aber nicht genug: er wird auch dafür sorgen müssen, daß er die zu seinen Zwecken dienlichen Mittel sich verschaffen könne: er wird pflanzen und säen, damit es ihm künftig an den zu seiner Subsistenz erforderlichen Mitteln nicht mangele: er wird sogar für einen Ort sorgen, wo er ruhig über die Herbeyschaffung der Mittel zu seinen Zwecken nachdenken, oder nach vollendeter Arbeit Kräfte zu neuen Arbeiten sammeln kann.

Dieses Bedürfniß der äußern Freyheit wird der gesellschaftliche Zustand nicht vermindern, sondern vermehren. Es werden nun aus den Handlungen anderer Menschen physische Hindernisse der äußern Freyheit entstehen, für deren Wegräumung ebenfalls wird gesorgt werden müssen. Da aber die Wirkungen, welche der eine Mensch zur Erreichung seiner Zwecke hervorbringt, nicht selten mit dem Gebrauch der Freyheit des andern im Streit gerathen werden, so fragt es sich, wie weit Jeder

fassung erzwungen werden könne, und scheinen die Strafe in dieser letztern als eine Genugthuung dafür, daß der Verletzte irgend ein Gut, eine Zeit lang entbehrt hat, und für die gekränkte Sicherheit anzusehen, so daß also hiernach die Strafe nichts, als eine Art des Ersatzes wäre. Auf der andern Seite aber sondern Sie diesen von jener, als etwas für sich Bestehendes und wesentlich von ihr Verschiednes ab. Sie stellen als rechtliche Folgen der Rechtswidrigkeiten, ganz von einander getrennt, und ohne die eine als unter der andern begriffen anzukündigen, erstens das Recht auf, Andern gegen ungerechte Gewaltthätigkeit Hülfe zu leisten; (S. 207.) zweitens das Recht, uns selbst gegen gleiche Angriffe zu vertheidigen; (S. 209.) drittens das Recht, vom Verletzer Ersatz zu fordern, (S. 210.) und viertens das Recht, ihn zu strafen. (S. 211.) Dazu kommt, daß Sie ausdrücklich dadurch noch Ersatz und Strafe als wesentlich von einander unterschieden anerkennen, daß Sie durch den erstern das Recht zur letztern erlöschen lassen, und daß Sie, wie ich darüber auch schon gesprochen habe, zwar zur Leistung des erstern, aber nicht zur Erduldung der letztern eine Verbindlichkeit auf Seiten des Verletzers annehmen. Kurz, ich wiederhole es, Ihre Ansicht über die eigentliche Natur der Strafe ist mir nicht durchaus klar und unzweifelhaft.

Ich komme zurück auf meinen Beweis — denn so glaube ich, ihn nennen zu dürfen — daß es außerhalb der Staatsverbindung kein Recht zu strafen

fen gebe, daß die Gerechtigkeit, durch Ersatz und Entschädigung vollkommen befriedigt, weiter keine Ansprüche an den Verletzer habe. Es ist wahr, und ich habe das oben schon eingeräumt, daß es Fälle giebt, in welchen jeder Ersatz durchaus undenkbar ist, aber auch für diese Fälle nur kann man nicht, wie ebenfalls oben schon bemerkt worden ist, von einem Rechte zu strafen reden, indem ja auch durch die Strafe der gestörte Rechtszustand nicht wieder hergestellt werden könnte. Bey einer Tödtung z. B. kommt daher alles darauf an, ob dem Getödteten außer der allgemeinen, Niemanden zu verletzen, sonst noch juridische Verbindlichkeiten gegen irgend Jemanden oblagen, oder nicht. In dem erstern Falle tritt als Schuldner der Berechtigten der Todschläger in dessen Stelle, und jene können, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Getödteten, oder zur Leistung einer Entschädigung für den Fall, daß sie selbst unmöglich wäre, wenn er nicht etwa gutwillig dazu bereit ist, Zwang gegen den Todschläger gebrauchen. Indem er ihnen leistet, was der Getödtete ihnen zu leisten schuldig war, stellt er ihre durch den Todschlag gestörten rechtlichen Verhältnisse wieder her, und so haben ihre Ansprüche an ihn, so weit er Verbrecher ist, ein Ende, und jeder Zwang, den sie oder Andre sich sonst etwa, wegen des Verbrechens, an ihm erlauben möchten, wird Rechtsverletzung gegen ihn selbst, welche sie ihm verantwortlich macht. Im letztern Falle ist freilich auch ein Rechtszustand aufgehoben worden, der des Getödteten selbst nämlich, indem dieser als

vernünftig sinnliches Wesen da zu seyn durch die That aufgehört hat. Allein es ist nun auch überhaupt Niemand vorhanden, dessen rechtliche Verhältnisse eine Störung durch den Todschlag erlitten hätten, eben so wenig, wie wenn der Thäter alle Menschen ausser sich dem Tode hingeopfert hätte. Er hat daher, bey dieser Voraussetzung, als Todschläger gar keine Verbindlichkeiten; keine Verbindlichkeit zur Wiedereinsetzung des Getödteten in den vorigen Rechtszustand; denn sie ist unmöglich; keine solche Verbindlichkeit gegen die andern noch lebenden Menschen; denn in deren Verhältnissen ist keine ihren Rechten zuwiderlaufende Aenderung durch die That bewirkt worden. Man wird zwar dem Todschläger jede Hülfe, jede Leistung, zu der man nicht schon eine juridische Verbindlichkeit gegen ihn auf sich geladen hatte, versagen, man wird ihn wie eine drohende Gefahr fliehen, man wird durchaus alle Gemeinschaft mit ihm aufheben und ihn so freilich höchst elend machen können; aber keineswegs wird man berechtigt seyn, ihm irgend ein Uebel, wie klein es sey, wegen des verübten Todschlags zuzufügen, ihn, mit welcher Strafe es sey, dafür zu belegen. Er kann der Glückseeligkeit unwürdig seyn durch die That, und dann ist das Gefühl, welches sich gegen ihn in uns empört, kein anderes, als das Gefühl dieser seiner Unwürdigkeit. Aber eine von diesem Standpunkte ausgehende Zurechnung seiner Handlung gehört vor das Forum der Gerechtigkeit in einer moralischen Weltordnung, mit welcher wir es hier nicht zu thun haben. Hier

ist

ist uns die Frage, was die äußere Gerechtigkeit fordere, was von ihr gestattet werde, und diese sagt uns: da Niemand vorhanden ist, dessen Rechtszustand durch die That eine Störung erlitten hätte, so darf auch Niemand wegen der That sich irgend einen Zwang gegen den Thäter erlauben.

So ist es, für mich wenigstens, keinem Zweifel unterworfen, daß es im ausserbürgerlichen Zustande kein Recht zu strafen gebe. Diejenigen, welche hierin aus den angeführten Gründen mir beizupflichten sich genöthigt fühlen möchten, aber zugleich eine feste Begründung des Strafrechts im Staate anders als durch das Fundament eines natürlichen Strafrechts für unmöglich halten, können dadurch freilich wegen des erstern in nicht geringe Verlegenheit kommen. Inzwischen wie auf der einen Seite hierdurch allein meinem Beweise auch nicht der geringste Eintrag geschehen kann; so bin ich auf der andern Seite auch vollkommen überzeugt, daß, durchaus unabhängig von einem Rechte zu strafen im Naturzustande, ein Strafrecht der Staatsgewalt unwiderleglich dargethan werden könne. Dieser Beweis liegt jedoch ausserhalb der Gränzen meines gegenwärtigen Zwecks, der bloß darin bestand: Ihnen und dem Publikum theils die Gründe darzustellen, wegen welcher ich Ihrer Theorie über den Grund des Strafrechts überhaupt nicht beitreten kann, theils die Gründe, welche mich das Daseyn eines natürlichen Strafrechts schlechthin zu verwerfen nöthigen. Ich bin mir bewußt, Ihre Abhandlung redlich geprüft, und die

Resul-

Resultate dieser Prüfung mit reinem Streben nach Wahrheit hier niedergelegt zu haben. Meine abweichende Meinung ängstlich in Floskeln einer Höflichkeit zu hüllen, welche in literarischen Untersuchungen eben so ganz ausser ihrem Platze ist, wie dem unanständigen Tone nirgends einer eingeräumt werden darf, habe ich überall verschmäht, und das um so mehr, da ich gegen einen Mann sprach, von dem ich überzeugt war, daß er eben in meiner Freimüthigkeit ein öffentliches Denkmal meiner aufrichtigen Hochachtung gegen ihn erblicken werde.

Konopak.

Druckfehler in der dritten Abhandlung 4ten Bandes 2ten Stücks dieses Archivs:

S. 64. Not. **) gehört in den Text. S. 67. Z. 13 von oben lies durchaus statt daraus. S. 69. Z. 13 l. Indicien statt Judicien. S. 70. Z. 6. l. absehe statt absahe. S. 73. Z. 11 l. selten statt sollten. S. 80. Z. 26 l. Jahren statt Jahr. S. 82. Z. 20 l. zweckmäßige polizeiliche statt zweckmäßiger polizeilicher. S. 84. Z. 8 l. diesem statt diesen.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath rc.

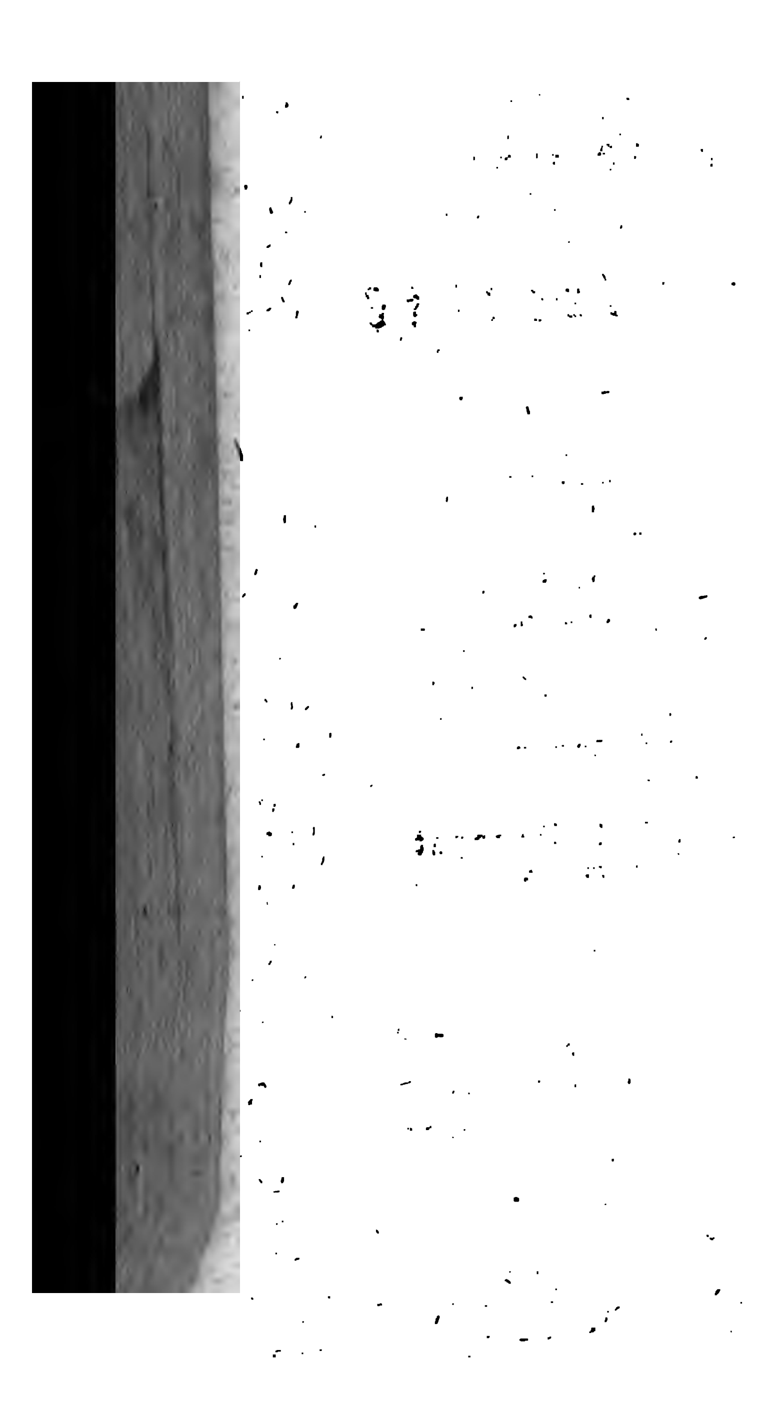
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Maximilians Universität zu Würzburg rc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Sechsten Bandes viertes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1806.



Inhalt.

V.

I.

Archiv des Criminalrechts.

Sechsten Bandes viertes Stück.

I.

Ueber das Begnadigungs- und natürliche Strafrecht. An Hrn. Prof. Konopak *).

Sie haben in Ihrem interessanten Schreiben an den Hrn. Geh. R Schmalz im 3ten Stücke des 6ten Bandes des Archivs ꝛc. verschiedenes über das natürliche Strafrecht geäußert, was mir eine nähere Prüfung zu verdienen scheint. Ohne Zweifel würde eine Antwort des Hrn. Geh. R. Schmalz selbst

*) Auf dieses wichtige durch mein in dem vorigen Stücke abgedrucktes Schreiben an den Hrn. Geh. R. Schmalz veranlaßte Sendschreiben an mich, welches, außer des Hrn. Verf. Gedanken über das Begnadigungsrecht, nicht sowohl eine Vertheidigung der Art enthält, wie der Hr. Geh. R. ein natürliches Strafrecht begründet, als vielmehr gegen meine Behauptung, daß es gar kein natürliches Strafrecht gebe, gerichtet ist, werde ich, um nicht reichhaltigen und zum Theil schon lange vorräthigen Aufsätzen über andre Gegenstände den Zutritt zu gegenwärtigem Stücke zu verschließen, in dem nächsten antworten.

Konopak.

selbst dem Publiko sehr angenehm seyn, aber ich konnte mich doch nicht enthalten, Ihnen meine eigenen vorläufigen Bemerkungen darüber mitzutheilen; und ich fühlte mich dazu um so mehr gedrungen, da, wie Sie wissen, zwischen uns über eben diesen Gegenstand ein alter Streit schwebt.

Ich verbinde damit einige Betrachtungen über einen Aufsatz, welcher in eben diesem Stücke des Archivs enthalten ist, und das Begnadigungsrecht betrifft. Beyde Aufsätze können ohne eine genaue Rücksicht auf die Grundlage und die Beschaffenheit aller Rechte nicht gehörig erwogen werden, und eben diese Rücksicht ist es auch, welche ich, so viel an mir liegt, befördern wollte.

Rechtssicherheit ist der Zweck der Strafe, wie man auch übrigens das Strafrecht begründen möge; es mag die Strafe auf Prävention gegründet, oder allein auf die Sanction des Gesetzes gerichtet werden, so ist doch in beyden Fällen der letzte Zweck der Zustand der Rechtssicherheit.

Es existirt kein Staat, und es wird vielleicht niemals einen geben, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht würde; gleichwohl müssen alle Staaten darnach streben, und wenn gleich die bürgerliche Gesellschaft hauptsächlich auf Erreichung dieses Zwecks gerichtet ist, so kann doch überhaupt gar kein Beysammenseyn der Menschen gedacht werden, in welchem nicht jeder einzelne Mensch nach dieser Rechtssicherheit streben müßte. Sobald ich das vernünftige Wesen in die Sinnenwelt setze, muß ich auch bey ihm das Streben nach äußerer

Freyheit voraussetzen. Selbst außer der Gesellschaft mit andern würde es die äußere Freyheit durch Kampf gegen die Naturhindernisse zu behaupten streben. Lassen Sie uns also, theuerster Freund, bey dieser Vertheidigung gegen das Naturübel den Anfang machen.

Anfänglich wird sich vielleicht der Mensch begnügen, die zu seinem Zweck schon herbeygeschafften Mittel gegen die Naturgewalt zu schützen; er wird seine Habseligkeiten unter Dach bringen, und gegen den Einbruch der Thiere sich durch Gräben und Pfähle zu schützen suchen. Dies ist aber nicht genug: er wird auch dafür sorgen müssen, daß er die zu seinen Zwecken dienlichen Mittel sich verschaffen könne: er wird pflanzen und säen, damit es ihm künftig an den zu seiner Subsistenz erforderlichen Mitteln nicht mangele: er wird sogar für einen Ort sorgen, wo er ruhig über die Herbeyschaffung der Mittel zu seinen Zwecken nachdenken, oder nach vollendeter Arbeit Kräfte zu neuen Arbeiten sammeln kann.

Dieses Bedürfniß der äußern Freyheit wird der gesellschaftliche Zustand nicht vermindern, sondern vermehren. Es werden nun aus den Handlungen anderer Menschen physische Hindernisse der äußern Freyheit entstehen, für deren Wegräumung ebenfalls wird gesorgt werden müssen. Da aber die Wirkungen, welche der eine Mensch zur Erreichung seiner Zwecke hervorbringt, nicht selten mit dem Gebrauch der Freyheit des andern im Streit gerathen werden, so fragt es sich, wie weit Jeder

bey der Hinwegräumung der physischen Hindernisse seiner Freyheit gehen dürfe. Dies ist es nun, was den Grundsatz aller Rechte bestimmen muß.

Da Jeder ein gleiches Recht hat, seine Rechte zu verfolgen, so kann, an sich betrachtet, keiner gehindert werden, zweckmäßige Wirkungen hervorzubringen, wenn auch diese die Wirkungen, welche ein Anderer beabsichtiget, stören sollten. Der Eine wird nicht gewaltsam gehindert werden dürfen, ein bequem gelegenes Stück Land anzubauen, wenn auch der Andere dadurch künftig gehindert werden sollte, die schon im Sinne gehabte Erweiterung seiner Besitzung dadurch zu bewerkstelligen. Will er diese Freyheit sicher stellen, so muß er mit denen Verträge schließen, mit welchen er künftig über den Gebrauch gewisser Gegenstände in Streit gerathen könnte. Es ist hier nur die Frage, was außer dem Falle des Vertrags geschehen und nicht geschehen dürfe.

Da ich hier die Bestimmung der natürlichen Rechte nur so weit beabsichtige, als sie zu meinem gegenwärtigen Zwecke dient, so begnüge ich mich an folgenden Grundsätzen.

So weit die Naturübel, welche aus den Handlungen Anderer entstehen, ohne Zwang und Gewalt gegen sie, und ohne Störung der zu ihren Zwecken dienlichen Mittel abgewendet werden können, ist ein Jeder dazu ohne Zweifel berechtigt. Ein Jeder würde sogar die Wirkungen der Handlungen eines Andern so weit aufheben dürfen, als jene sich mit dem Schutze seiner Sicherheit nicht ver-

vereinigen lassen; so würde er z. B. berechtiget seyn, ein Feuer zu löschen, welches, wegen seiner Nähe, seiner Hütte den Untergang drohte.

Wenn man aber auch annimmt, daß alles dies vorher durch Verträge oder durch bürgerliche Gesetze bestimmt werden müßte, so ist es doch gewiß, daß ein Jeder befugt seyn würde, diejenigen freyen Handlungen zu verhindern, welche die Störung seiner eigenen äußern Freyheit zum Zwecke hätten.

Dieses Recht der Selbstvertheidigung hat noch Niemand bestritten, und es fällt in die Augen, daß es theils durch Gewalt gegen Gewalt, theils durch Veränderung des Zustandes des Andern ausgeübt werden könne.

Daß zu diesem Zwecke die unmittelbare Entgegensetzung der einen Gewalt gegen die andere nicht immer hinreiche, ist gewiß. Es wird nicht immer möglich seyn, dem Stoße oder Schlage eines Andern auszuweichen oder ihn abzuwenden; man wird den Andern entwaffnen, das ist, in den Zustand setzen müssen, daß er die durch seinen Angriff erklärte böse Absicht nicht ausführen könne; man wird also berechtiget seyn, dem Angreifenden einen Schlag auf die Hand zu geben, damit er, wenn nicht die Kraft, doch die Lust verliere, den Angriff zu erneuern; man wird zu seiner Vertheidigung Drohungen zu Hülfe nehmen, und diese vollstrecken müssen, wenn die bloße Drohung nicht hinreicht, den Beleidiger von neuen Angriffen abzuschrecken.

Müssen Sie annehmen, daß es erlaubt sey, sich einer solchen Drohung zu bedienen, und daß diese

Dro-

Drohungen ohne wirkliche Vollziehung unnütz seyn würden, so ist auch das natürliche Strafrecht gewiß, und es ergiebt sich daraus wenigstens die Rechtmäßigkeit der Executionsstrafe, das ist derjenigen, welche zu Realisirung einer vorausgegangenen Drohung angewendet wird.

Was man bey jeder gemeinen Schlägerey billigen muß, kann auch bey Ausübung des natürlichen Strafrechts nicht verworfen werden; denn der bloße Unterschied der längern oder kürzern Zeit ändert nichts in dem Rechte selbst. Wenn der Naturmensch dem, der ihn angreift, mit der geballten Faust drohen, und wenn diese Drohung nichts fruchtet, empfindliche Schläge zufügen darf, damit er die Lust verliere, den Angriff fortzusetzen, so wird er auch dem Räuber, dem er den Raub wieder abgejagt hat, mit der Zufügung eines physischen Uebels drohen dürfen, falls dieser seine schon erklärten räuberischen Gesinnungen von neuem gegen den Beleidigten äußern sollte.

Es giebt aber auch eine Genugthuungsstrafe, die ohne vorhergegangene Drohung zur Ausübung gebracht werden darf. Ich beziehe mich hier auf dasjenige, was ich hierüber in meinen Grundsätzen des gemeinen deutschen und Preußischen peinlichen Rechts §. 4 folg. und in meiner Abhandlung über die Natur und den Zweck der Strafe im Archiv Bd 2. St. 1. Nr. IV. gesagt, und *) nachher weiter ausgeführt habe, und mache Sie hier nur auf

*) Bd 2. St. 1. Nr. V. St. 3. Nr. V. u. Bd 3. St. 4. Nr. V.

auf dasjenige aufmerksam, was ich schon zu Anfange dieses Aufsatzes bemerkt habe, daß nämlich die Rechtssicherheit nicht bloß in dem Schutze der schon vorhandenen Mittel zu unseren Zwecken bestehe, sondern auch auf der Ungestörtheit unserer gesammten äußern Freyheit beruhe. Diese ist gefährdet, sobald die Heiligkeit der Rechte verletzt worden ist, und die schuldige Genugthuung bestehet nicht allein darin, daß mein Vermögen wieder in den vorigen Zustand komme, sondern daß auch mein ganzer rechtlicher Zustand als unverletzbar erscheine. Muß ich in einer beständigen Furcht vor den Angriffen Anderer leben, so wird es mir unmöglich, irgend einen Zweck zu verfolgen, und meine äußere Freyheit geräth dabey in eine größere Gefahr, als wenn mir nur einzelne Mittel zu meinem Zwecke entzogen werden. Hat nur mein Vermögen gelitten, und wird dieses durch die erhaltene Genugthuung wieder in den vorigen Stand versetzt, so ist auch so weit mein rechtlicher Zustand wieder hergestellt worden; dies ist aber nicht der Fall, wenn der Beleidiger dadurch nichts weiter als die Zeit, die er auf die fruchtlose Beleidigung verwandte, verloren, gleichwohl aber die Neigung gezeigt hat, meine Rechte zu verletzen. Ist es mir möglich, durch Bündnisse mit Andern oder sonst meine Sicherheit zu schützen, so muß ich freylich zu diesen Mitteln meine Zuflucht nehmen; aber wenn das mir drohende Uebel von der Beschaffenheit ist, daß mich auch der Beystand der Bundesgenossen dagegen nicht hinlänglich schützen kann, oder diese

auf gleiche Weise damit bedroht werden, so bleibt mir nichts übrig, als die Ahndung, das ist, eine thätige Bezeugung meines Unwillens gegen den Beleidiger, wodurch er und Andere abgeschreckt werden können, mich auf gleiche Weise zu beleidigen. Schon das natürliche Gefühl spricht für dieses Ahndungsrecht, welches wir selbst mitten im Staate ausüben, und dessen Ausübung sogar unter unsere unverletzlichen Gewissenspflichten gehört. Wir können und dürfen unsere Mißbilligung gegen schlechte Handlungen nicht unterlassen, sobald die Umstände uns dazu auffordern, und doch werden Sie, theuerster Freund, gewiß nicht geneigt seyn, die Aeußerung einer solchen Mißbilligung, in Ansehung dessen, den sie trifft, für ein geringeres Uebel zu halten, als den bloßen körperlichen Schmerz.

Was so tief in die menschliche Natur verwebt ist, als der Ahndungstrieb, darf auch von den Philosophen nicht unbeachtet bleiben.

Sie werden es auch gewiß nicht mißbilligen, wenn der Beleidigte dem Beleidiger das ihm angethane Unrecht vorhält, und ihm dadurch die verdiente Verachtung zu erkennen giebt. Sie werden auch wohl nicht annehmen, daß es eine Beleidigung des Beleidigers seyn würde, wenn diese Vorhaltung absichtlich so eingerichtet wäre, daß sie ihm äußerst empfindlich werden müßte; selbst wenn dies in Gegenwart Mehrerer geschähe, denen er als ein Mensch dargestellt würde, welcher durch seine ungerechte Handlung die Achtung seiner Nebenmenschen verloren hätte. Sie werden zwar

nicht

nicht zugeben, daß der Mensch durch eine einzige Rechtsverletzung schon alle Achtung, die ihm als Mensch gebühret, verloren habe; Sie werden aber einräumen, daß der Mensch sich dieser Nichtachtung in eben dem Grade nähert, in welchem er Nichtachtung gegen die Rechte Anderer zu erkennen gegeben hat, und daß meine rechtliche Verbindlichkeit gegen Andere die Bedingung einer gleichen Verbindlichkeit von ihrer Seite auch meine Rechte zu beachten, voraussetze, daß also der keine Befugniß habe, sich über meine Willkühr zu beklagen, der selbst mich so behandelt, als ob kein Rechtsgesetz vorhanden wäre. Wenn daher auch der Beleidiger nicht durchgängig als ein Mittel zu den Zwecken Anderer behandelt werden darf, so hat er doch in Beziehung auf die Folgen der unrechtmäßigen Handlung diejenige Achtung verwirkt, welche denen, die unter dem Rechtsgesetze stehen, nicht versagt werden darf.

Vielleicht aber verlangen Sie, daß der Beleidiger es bey der bloßen psychologischen Wirkung, welche durch die Aeußerung der verdienten Verachtung geschieht, bewenden lassen solle, weil durch die bloß psychologische Wirkung der äußere Zustand Anderer nicht gewaltsam verändert werde, indem alsdann dem Beleidiger noch immer die Freyheit übrig bleibe, den dadurch bey ihm erregten Vorstellungen nachzuhängen, oder sie zu unterdrücken.

Dieses ist aber eben der Grund, weswegen es meistentheils nothwendig seyn wird, bey denen, welche schon einen hohen Grad der Nichtachtung der

Rechte Anderer zu erkennen gegeben haben, der psychologischen Wirkung noch physische Uebel hinzuzufügen; denn eben deswegen, weil die psychologische Wirkung zum Schutze des Beleidigten nicht hinreicht, ist er noch zu einem mehrern befugt.

Hierauf werden Sie vielleicht antworten, daß ich nicht befugt wäre aus dem Ahndungstriebe, welcher durch bloße psychologische Wirkungen befriediget werden könne, ein Recht zur Zufügung physischer Uebel zu folgern. Allein eines Theils leugne ich, daß der Ahndungstrieb nicht auch auf Zufügung physischer Uebel gerichtet sey, und andern Theils habe ich meinen Zweck schon erreicht, wenn ich nur beweise, daß ein allgemeines moralisches Gefühl die Menschen antreibe, den Ungerechten sein Unrecht auf eine empfindliche Weise fühlen zu lassen, und natürlich muß der Mensch das Recht haben, seine Pflicht zu erfüllen.

Allen meinen Gründen werden Sie nun zwar entgegensetzen, daß man kein Recht habe, dem Andern ein gewisses Uebel zuzufügen, um dadurch ein bloß wahrscheinliches Uebel abzuwenden; allein ich beziehe mich hier auf dasjenige, was ich schon an einem andern Orte *) über diesen Einwand gesagt habe, und bemerke hier nur, daß der Mensch in der Sinnenwelt nur nach Wahrscheinlichkeit handeln könne, in sofern nämlich von den in der Sinnenwelt hervorzubringenden Wirkungen die Rede ist. Es bleibt immer möglich, daß dem Mörder das

*) Archiv des Criminalr. Bd 3. St. 4. Nr. VI.

das auf mich angelegte Feuergewehr versagt, oder daß er meine Person verfehlt; aber doch bin ich berechtiget, der Ausführung seiner That durch ein gefährliches Gegenmittel zuvorzukommen, und durch einen von meinen Gehülfen die Leiter, auf der er stehet, umwerfen zu lassen, wenn auch dadurch ein lebensgefährlicher Fall des angreifenden Theils bewirkt werden sollte. Das an sich unbestrittene Recht der Selbstvertheidigung setzt schon Erfahrungen in der Sinnenwelt voraus, und wenn wir einmal von irgend einer Erfahrung wissenschaftlichen Gebrauch machen wollen, so müssen wir diese Erfahrung auch vollständig aufnehmen. Sobald nur rechtlich feststeht, daß es erlaubt seyn würde, zum Zwecke der Selbstvertheidigung Andern Uebel zuzufügen, wofern das dem Angegriffenen drohende Uebel anders nicht abgewendet werden kann, muß man der Erfahrung die Entscheidung überlassen, welche Uebel unter gewissen Umständen zu besorgen sind, und durch welche Mittel sie verhindert werden können.

Sie meinen nun zwar, daß eben in den Fällen, wo die Strafe am nothwendigsten ist, z. B. im Falle des Mordes, keine Strafe zur Genugthuung Statt finden könne, weil es dem Getödteten physisch unmöglich sey, solche zu fordern, in den Verhältnissen Anderer aber durch den Todschlag nichts geändert werde. Allein was hindert uns, eines Theils den Fall anzunehmen, daß die Handlung, welche den Tod des Andern bewirken sollte, nicht zu Stande gekommen sey, und wie läßt es sich andern

Theils

Theils behaupten, daß durch die Ermordung des Einen die rechtliche Sicherheit des Andern nicht verletzt worden sey?

Ich erwäge zuerst den Fall, wenn die tödtliche Handlung zwar angefangen, aber nicht vollendet wurde. Wird hier der gefährlich Bedrohte nicht befugt seyn, dem Andern solche Uebel zuzufügen, durch deren Furcht er abgehalten werden kann, den Angriff zu erneuern? Was bey gemeinen Schlägereyen für erlaubt und nothwendig gehalten wird, wird auch wohl in diesem wichtigern Falle Statt finden.

Aber überhaupt wird ja durch jeden Mord die Sicherheit aller übrigen Menschen, auf die er zu wirken im Stande ist, auf eine gefährliche Weise verletzt. Müssen nicht alle von dieser Zeit an in einer beständigen Furcht vor einer ähnlichen Behandlung schweben, zumal da sie besorgen müssen, daß das Beyspiel des einen auch die übrigen bey vorkommenden Gelegenheiten zu ähnlichen Handlungen reitzen möchte.

Sie werden zwar einwenden, daß eben zur Erhaltung der Rechtssicherheit der bürgerliche Vertrag geschlossen würde; aber dazu gehört ja, daß Mehrere unter einander sich über die Bedingung dieses Contracts vereinigen. Da nun Keiner die Andern zwingen kann, diejenigen Bedingungen des Vertrags, die er für gut hält, anzunehmen, so kann die Verbindlichkeit, einen solchen Vertrag einzugehen, nicht ganz unbedingt seyn.

Auch

Auch wüßte ich nicht, wie ein Strafrecht im Staate entstehen könnte, wenn es nicht schon in der menschlichen Natur überhaupt gegründet wäre. Im Staate erhalte ich zwar einen Richter, welcher statt des Beleidigers und des Beleidigten urtheilt, welche Uebel dem Beleidiger zu meiner Genugthuung zugefügt werden sollen; aber das Recht, diese Genugthuung zu fordern, wird doch dabey vorausgesetzt.

Aber wir wollen, dies bey Seite gesetzt, den Fall näher in Betrachtung ziehen, wo mehrere Menschen durch einen an einem Andern verübten Mord, in eine gerechte Furcht vor ähnlichen Mißhandlungen gesetzt worden sind. Würden sie nicht berechtiget seyn, dem Mörder auf den Fall den Tod anzudrohen, wenn er sich in ihren Bezirken betreten ließe? Ich setze dabey freylich einen Fall voraus, wo der Todschlag nicht in einem besonderen Verhältnisse zwischen dem Todschläger und dem Erschlagenen, sondern nur in einer solchen Ursache gegründet war, welche, wie im Falle des Mordraubes Allen gleiche Gefahr droht; und was sollte die Nachbarn rechtlich hindern, unter sich die Abrede zu treffen, daß sie eine solche That künftig an einem Jeden, der einen von ihnen angreifen würde, durch ein gewisses Uebel ahnden wollten? und sollte die Bekanntmachung dieses Entschlusses nicht eben die Folge haben, als wenn im Staate ein Strafgesetz wäre erlassen worden? Zwar unterschiede sich diese Drohung von dem eigentlichen Strafgesetze noch darin, daß sie auch diejenigen treffen würde, welche in

diese

Theils behaupten, daß durch die Ermordung des Einen die rechtliche Sicherheit des Andern nicht verletzt worden sey?

Ich erwäge zuerst den Fall, wenn die tödtliche Handlung zwar angefangen, aber nicht vollendet wurde. Wird hier der gefährlich Bedrohte nicht befugt seyn, dem Andern solche Uebel zuzufügen, durch deren Furcht er abgehalten werden kann, den Angriff zu erneuern? Was bey gemeinen Schlägereyen für erlaubt und nothwendig gehalten wird, wird auch wohl in diesem wichtigern Falle Statt finden.

Aber überhaupt wird ja durch jeden Mord die Sicherheit aller übrigen Menschen, auf die er zu wirken im Stande ist, auf eine gefährliche Weise verletzt. Müssen nicht alle von dieser Zeit an in einer beständigen Furcht vor einer ähnlichen Behandlung schweben, zumal da sie besorgen müssen, daß das Beyspiel des einen auch die übrigen bey vorkommenden Gelegenheiten zu ähnlichen Handlungen reitzen möchte.

Sie werden zwar einwenden, daß eben zur Erhaltung der Rechtssicherheit der bürgerliche Vertrag geschlossen würde; aber dazu gehört ja, daß Mehrere unter einander sich über die Bedingung dieses Contracts vereinigen. Da nun Keiner die Andern zwingen kann, diejenigen Bedingungen des Vertrags, die er für gut hält, anzunehmen, so kann die Verbindlichkeit, einen solchen Vertrag einzugehen, nicht ganz unbedingt seyn.

Auch

Auch wüßte ich nicht, wie ein Strafrecht im Staate entstehen könnte, wenn es nicht schon in der menschlichen Natur überhaupt gegründet wäre. Im Staate erhalte ich zwar einen Richter, welcher statt des Beleidigers und des Beleidigten urtheilt, welche Uebel dem Beleidiger zu meiner Genugthuung zugefügt werden sollen; aber das Recht, diese Genugthuung zu fordern, wird doch dabey vorausgesetzt.

Aber wir wollen, dies bey Seite gesetzt, den Fall näher in Betrachtung ziehen, wo mehrere Menschen durch einen an einem Andern verübten Mord, in eine gerechte Furcht vor ähnlichen Mißhandlungen gesetzt worden sind. Würden sie nicht berechtiget seyn, dem Mörder auf den Fall den Tod anzudrohen, wenn er sich in ihren Bezirken betreten ließe? Ich setze dabey freylich einen Fall voraus, wo der Todschlag nicht in einem besonderen Verhältnisse zwischen dem Todschläger und dem Erschlagenen, sondern nur in einer solchen Ursache gegründet war, welche, wie im Falle des Mordraubes Allen gleiche Gefahr droht; und was sollte die Nachbarn rechtlich hindern, unter sich die Abrede zu treffen, daß sie eine solche That künftig an einem Jeden, der einen von ihnen angreifen würde, durch ein gewisses Uebel ahnden wollten? und sollte die Bekanntmachung dieses Entschlusses nicht eben die Folge haben, als wenn im Staate ein Strafgesetz wäre erlassen worden? Zwar unterschiede sich diese Drohung von dem eigentlichen Strafgesetze noch darin, daß sie auch diejenigen treffen würde, welche in

diese

diese Drohung weder mittelbar noch unmittelbar gewilliget hätten; allein eben deswegen, weil der Staat oft genöthiget ist, Verbrechen zu strafen, gegen die es schwer halten möchte, den Beweis zu führen, daß sie sich selbst dem Strafgesetze unterworfen hätten, ist es nöthig, die Rechtlichkeit einer solchen Drohung zu beweisen. Eben deswegen ist die Frage, ob es ein natürliches Strafrecht giebt, auch im Staate noch von Nutzen; wie es denn überhaupt sehr wichtige practische Folgen hat, wenn man, wie ich in meinen Grundsätzen des Criminalrechts gethan habe, die natürlich strafbaren Handlungen von denen unterscheidet, welche erst durch positive Gesetze dazu gestempelt werden müssen.

Mich trifft auch nicht der Einwand, daß eine auf das Präventionsrecht gegründete Strafe auch die Befugniß geben würde, diejenigen, welche noch kein Verbrechen begangen haben, von denen aber Verbrechen zu besorgen sind, mit einer Strafe zu belegen. Ich habe schon an einem andern Orte das eigentliche Präventionsrecht von dem Strafrechte unterschieden, und bemerke hier nur, daß der Beleidiger durch seine eigene Schuld sich in den Zustand versetzt hat, wo man ihn wie ein bloßes physisches Hinderniß der gemeinsamen Freyheit behandeln muß, so daß er wenigstens in Beziehung auf die Folgen seiner rechtswidrigen Handlung keine Befugniß hat, sie nach seiner Einsicht zu bestimmen. Nur der Beleidigte kann den ganzen Umfang seines vorigen und jetzigen Zustandes ermessen; der Beleidiger aber kann sich in Ansehung der Hand-

lung

lung, wodurch er die Freyheit des Andern verletzt hat, auf eine Freyheit nicht berufen, die er durch seine unerlaubte Handlung, so viel an ihm lag, aufgehoben hat. Doch nehmen Sie immer an, daß auch das Urtheil des Beleidigers in Betrachtung komme, so würde daraus nur folgen, daß beyde Theile es der Entscheidung des Dritten überlassen müßten, was der Beleidigte thun oder dulden müßte, damit die vorige Rechtssicherheit wieder hergestellt würde, und das natürliche Strafrecht selbst bliebe also in seinem Werthe.

Dieser Dritte würde ohne Zweifel darauf Rücksicht nehmen müssen, ob das bloße Mißlingen der bösen Handlung den Beleidigten für die Zukunft schon hinlänglich sicher gestellt habe oder nicht. Wenn aber der Beleidiger bey dem bloßen Ersatze nichts weiter verliert, als was er bey der unerlaubten Handlung gewann, z. B. wenn er das Gestohlne zurück giebt, was soll ihn im Falle des bloßen Mißlingens abhalten, die mißlungene Unternehmung zu erneuern, wenn ihm neben der Hoffnung des beabsichtigten Gewinns auch noch die Ueberzeugung bleibt, daß er dabey auch künftig weiter nichts, als den bloßen Ersatz zu besorgen habe.

Und was soll in dem Falle geschehen, wo gar kein Ersatz möglich ist? nehmen Sie einmal den Fall einer Verstümmelung an. Welcher Ersatz soll dem gegeben werden, welcher durch die Bosheit des Andern sein Gesicht verloren hat? Alle Schätze der Welt können den nicht entschädigen, welcher von nun an hülflos, der Willkühr Anderer über-

[illegible]

[illegible] Verfolgung [illegible]

[illegible] Zustand [illegible] dieser [illegible] das [illegible] Unsicherheit [illegible] dieser [illegible] den [illegible] zu verfolgen

[illegible] schon oder [illegible] Vollziehung der Strafe [illegible] erwartenden [illegible] der Ordnung [illegible] Denn die [illegible] zu [illegible] treten, um den [illegible] neue Beleidigung [illegible] Uebel empfinden zu lassen,

lassen, so erkennt er daran nicht nur die Willigkeit der Freunde, dem Beleidigten beyzustehen, sondern es wird auch dadurch die Vorstellung des künftigen Uebels desto lebhafter.

So wie eine solche gemeinschaftliche Drohung ein kräftiges Mittel zur Verhütung künftiger Beleidigungen ist, so ist es auch eben deswegen, weil es ein unentbehrliches ist, ein rechtliches. Jeder übt dabey nur eben das Vertheidigungsrecht aus, welches jedem Einzelnen zustand; und es kann auch Keinem die Befugniß abgesprochen werden, dem Beleidigten gegen den Beleidiger beyzustehen.

Diese gemeinschaftliche Erklärung ist auch zum Schutz eines Jeden um so nöthiger, da die glückliche Ausführung der Beleidigung von Seiten des Einen einen Reiz für Andere besorgen läßt.

Sie werden nicht einwenden, daß der Beleidiger nicht schuldig sey, für Andere zu haften, und daß er nur die physischen Folgen seiner That, aber nicht die zufälligen psychologischen zu vertreten habe; denn er soll ja nicht für Andere haften, sondern nur die Folgen seiner eigenen Handlung aufheben; und die psychologischen Folgen gehören ebenfalls unter die natürlichen, wenn sie auch schon wegen der Freyheit des Willens des dadurch Gereizten nicht unwiderstehlich sind. Der zuletzt gedachte Umstand hat zwar die Folge, daß der durch das böse Beyspiel Anderer Gereizte die Verantwortlichkeit nicht von sich ab und auf einen Andern wälzen könne; aber es bleibt doch ein unbestrittener Erfahrungssatz, daß ein böses Beyspiel mehrere nach sich ziehe; dies

lassen ist. Was kann man thun, [illegible]
vorige Rechtssicherheit zu verschaff[illegible]
selbst, die man ihm etwa zuerk[illegible]
mit er künftig Wächter für [illegible]
nen könne, würden der [illegible]
von den Wächtern selbst [illegible]
fern nicht Furcht vor d[illegible]
mögen sicher stellte. [illegible] daß sie

Es kommt aber [illegible] ebrauch ma-
dern auch die gei[illegible] zu widerstehen?
tung. Wer sch[illegible] widerspricht sich nicht.
thane Beleidig[illegible] auch berechtiget bin, bey
der Beleidiger [illegible]lichen Strafrechts den Einfluß
thut er ab[illegible]iels in Betrachtung zu ziehen, so
det? Er [illegible] von meinem Urtheile ab: ob ich mich
We[illegible] oder geschickt genug fühle, künftige Be-
setz[illegible]gen abzuwenden; und wenn nur der Ver-
ren[illegible] mit Andern mich nicht bindet, so würde ich,
hi[illegible] wegen der Gefahr, welche für Andere aus
[illegible]lung strafbarkeit der Beleidigung entstehen könn-
te, rechtlich nicht genöthiget seyn, die Strafe zu
vollstrecken. Außer dem Falle des Vertrags wür-
de ich nur eine Gewissenspflicht haben, auf eine po-
sitive Weise zu der Sicherheit Anderer beyzutra-
gen; und obgleich diese Gewissenspflicht mir auch
das Recht giebt, ihr Genüge zu leisten, so muß es
doch meiner eigenen Beurtheilung überlassen wer-
den, wie weit ich eben im Stande bin, meiner Ge-
wissenspflicht nachzukommen Wenn nun sogar die
Reue des Thäters mir eine gegründete Hoffnung
giebt, daß er sich nie wieder einer ähnlichen Belei-

digung

...g machen werde, so habe ich ohne ...ht, demjenigen, welchen ich für ...Gutdünken zu verzeihen.

...verster Freund, daß ich hier ... das Begnadigungsrecht

...Gesellschaft eben das ...ne außer dem Staate ha... ...nze Gesellschaft würde daher ...chtiget seyn, Verbrechen zu ver... ...n sie etwa fände, daß sie weder von ...brecher selbst, noch von andern ähnliche ...ldigungen zu besorgen habe. Hätte z. B. der Patriotismus einen Bürger des Staats zu einer unerlaubten Handlung fortgerissen, und fände der Staat die Umstände so verändert, daß er weder von dem Verbrecher noch von Andern ähnliche Mißgriffe zu besorgen habe, oder wären sonst die Gründe zur Verzeihung des Verbrechens so einzig, daß kein Anderer daraus Veranlassung nehmen könnte, eine ähnliche Verzeihung zu hoffen; was könnte in einem solchen Falle die Gesellschaft abhalten, dem Verbrecher die Strafe ganz oder zum Theil zu erlassen?

Ich spreche hier von der ganzen Gesellschaft, und also nicht von dem Staatsbeamten, welcher verpflichtet ist, das Strafrecht im Namen der Gesellschaft auszuüben; denn diesem ist die Pflicht aufgelegt worden, das Strafgesetz zu vollziehen; und das Strafrecht, welches er ausübt, gehört nicht ihm, sondern der ganzen Gesellschaft, und er

bleibt im Ganzen wahr, wenn auch der Einzelne, auf welchen dieses Beyspiel wirkt, dadurch nicht bestimmt wird.

Gewiß unterscheiden Sie die Frage:

was ist nach psychologischen Gesetzen von vielen Menschen mit Gewißheit zu erwarten?

von der:

darf man von den Einzelnen fordern, daß sie von der Freyheit des Willens Gebrauch machen sollen, um diesem Reitze zu widerstehen?

Wer beyde Fragen bejahet, widerspricht sich nicht.

So gewiß ich aber auch berechtiget bin, bey Ausübung des natürlichen Strafrechts den Einfluß des bösen Beyspiels in Betrachtung zu ziehen, so hängt es doch von meinem Urtheile ab: ob ich mich nicht stark oder geschickt genug fühle, künftige Beleidigungen abzuwenden; und wenn nur der Vertrag mit Andern mich nicht bindet, so würde ich, allein wegen der Gefahr, welche für Andere aus der Ungestraftheit der Beleidigung entstehen könnte, rechtlich nicht genöthiget seyn, die Strafe zu vollstrecken. Außer dem Falle des Vertrags würde ich nur eine Gewissenspflicht haben, auf eine positive Weise zu der Sicherheit Anderer beyzutragen; und obgleich diese Gewissenspflicht mir auch das Recht giebt, ihr Genüge zu leisten, so muß es doch meiner eigenen Beurtheilung überlassen werden, wie weit ich eben im Stande bin, meiner Gewissenspflicht nachzukommen. Wenn nun sogar die Reue des Thäters mir eine gegründete Hoffnung giebt, daß er sich nie wieder einer ähnlichen Beleidigung

digung schuldig machen werde, so habe ich ohne Zweifel das Recht, demjenigen, welchen ich für reuig halte, nach Gutdünken zu verzeihen.

Erlauben Sie, theuerster Freund, daß ich hier meine Bemerkungen über das Begnadigungsrecht anknüpfe.

Im Staate hat die ganze Gesellschaft eben das Recht, welches der Einzelne außer dem Staate haben würde. Die ganze Gesellschaft würde daher ohne Zweifel berechtiget seyn, Verbrechen zu verzeihen, wenn sie etwa fände, daß sie weder von dem Verbrecher selbst, noch von andern ähnliche Beleidigungen zu besorgen habe. Hätte z. B. der Patriotismus einen Bürger des Staats zu einer unerlaubten Handlung fortgerissen, und fände der Staat die Umstände so verändert, daß er weder von dem Verbrecher noch von Andern ähnliche Mißgriffe zu besorgen habe, oder wären sonst die Gründe zur Verzeihung des Verbrechens so einzig, daß kein Anderer daraus Veranlassung nehmen könnte, eine ähnliche Verzeihung zu hoffen; was könnte in einem solchen Falle die Gesellschaft abhalten, dem Verbrecher die Strafe ganz oder zum Theil zu erlassen?

Ich spreche hier von der ganzen Gesellschaft, und also nicht von dem Staatsbeamten, welcher verpflichtet ist, das Strafrecht im Namen der Gesellschaft auszuüben; denn diesem ist die Pflicht aufgelegt worden, das Strafgesetz zu vollziehen; und das Strafrecht, welches er ausübt, gehört nicht ihm, sondern der ganzen Gesellschaft, und er

darf sich der Ausübung dieses ihm zur Verwaltung anvertrauten Rechts nicht eigenmächtig entladen.

Wie weit das Oberhaupt des Staats befugt ist, hängt von den Gränzen seiner Vollmacht ab. Muß man annehmen, daß die Gesellschaft ihm die Ausübung ihrer gesammten Rechte ohne allen Vorbehalt übertragen habe, so würde er befugt seyn, eben das zu thun, wozu das gesammte Volk in einer dazu bestimmten Versammlung berechtiget gewesen wäre; denn wenn auch das Strafrecht ein unveräußerliches Recht des Staats ist, so hängt es doch von der Staatsverfassung ab, wie weit der Repräsentant des Staats, welcher mit dem bloßen Beamten nicht verwechselt werden darf, bey der Ausübung der gesammten Staatsrechte eingeschränkt sey oder nicht.

Gewiß ist es nun wohl, daß der Repräsentant des Staats die ihm anvertrauten Rechte mißbrauchen würde, wenn er sie nach Willkühr zur Befriedigung seiner eigenen Neigungen anwenden würde. Unrecht ist es daher, wenn der Fürst wegen seiner persönlichen Zuneigung zu dem Verbrecher, oder aus Weichlichkeit Verbrechen verzeiht. Aber es giebt Fälle, wo die Begnadigung, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht unterlassen werden könnte.

Man setze den Fall, der Gesetzgeber wäre eben im Begriffe die Strafe als unbillig ganz oder zum Theil aufzuheben, so würde er befugt seyn, die schon verwirkte Strafe zu erlassen, wenn auch das neue Gesetz noch nicht erschienen wäre, und es überhaupt noch

noch an einem Gesetze mangelte, welches, wie im preußischen Staate, schon den Richter berechtiget, das gelindere Strafgesetz auf vorhergehende Fälle anzuwenden.

Es lassen sich aber auch Milderungsgründe denken, welche von der Beschaffenheit sind, daß der Gesetzgeber Bedenken trägt, sie dem Richter anheimzustellen; alsdann könnte dem Richter zur Pflicht gemacht werden, zwar nach der Strenge der Gesetze zu erkennen, aber diese Milderungsgründe der aufsehenden Staatsgewalt zur nähern Prüfung anzuzeigen. Dahin rechnet das preußische Gesetzbuch den Fall, wenn der Verbrecher seit mehrern Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt hat. (A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 63.)

Diese Begnadigung ist besonders in dem Falle anzurathen, wenn sogar das Verbrechen selbst verborgen geblieben ist, und also kein böses Beyspiel geben konnte. In diesen und ähnlichen Fällen könnte die Trägheit oder Partheylichkeit des Richters hinter einen solchen Milderungsgrund versteckt werden, und es ist also die Einwilligung der aufsehenden Staatsgewalt schlechterdings nothwendig.

Dagegen könnte man vielleicht einwenden, daß dies kein eigentliches Begnadigungsrecht sey; allein nicht zu gedenken, daß dies ein bloßer Wortstreit seyn würde, so läßt sich noch der Fall denken, daß der Verbrecher selbst, dessen That sogar dem Richter verborgen geblieben war, sich an das Ober-

haupt

Haupt des Staats wendet, um sich eine geheime Begnadigung zu verschaffen.

Es giebt aber auch mehrere Fälle, wo es nicht möglich oder doch nicht rathsam ist, durch Gesetze einen Milderungsgrund zu bestimmen, und wo doch die Begnadigung ohne großen Nachtheil des Staats nicht unterlassen werden könnte. Man setze den Fall, es offenbare sich das Verbrechen eines Heerführers, ohne dessen weise Führung die Staatsmacht einen gewissen Untergang zu erwarten hätte, wollte man sich der Person eines solchen Heerführers zu eben der Zeit bemächtigen, um gegen ihn eine Criminaluntersuchung zu eröffnen, so würde der ganze Staat in Gefahr gerathen. Gleichwohl wäre es nicht rathsam, die größten Verdienste um den Staat unter die Milderungsgründe zu setzen, denn eben dadurch könnte mancher rohe Kriegsmann zu den größten Ausschweifungen verleitet werden, und die größte Staatswürde, so verdient sie seyn mag, kann Niemanden das Recht geben, die Rechte einer Gesellschaft zu verletzen, der er selbst um so mehr verpflichtet ist, je größer der Vortheil ist, welchen er selbst aus dieser Gesellschaft zieht.

So wenig es daher gebilliget werden kann, wenn man das Begnadigungsrecht wie eine Befugniß betrachtet, welche dem Monarchen eingeräumt worden ist, damit er dadurch seine Lieblingsneigung befriedigen, oder einzelne Personen sich desto stärker verpflichten könne, so übertreibt man doch die Sache, wenn man das Begnadigungsrecht gänzlich verwirft.

II.

II.

Bemerkungen über das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen. Wien 1803.

Diesem Gesetzbuche, welches seit dem 1sten Jänner 1804. in den kayserl. österreichischen teutschen Erblanden eingeführt ist, liegt das Strafgesetzbuch für Westgalizien zum Grunde. Es ward zum Zwecke der Criminaljustiz ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes gefertigt, dieser wurde sogleich in Westgalizien als Gesetz angewandt und in den andern Provinzen eignen Commissionen zur Prüfung mitgetheilt. Das Resultat dieser Prüfungen bewirkte eine Uebersicht und weitere Bearbeitung des Ganzen. Dadurch entstand dies neue Strafgesetzbuch, welches im September 1803. erschien. Wenn man das westgalizische Strafgesetzbuch mit dem gegenwärtigen vergleicht, so entdeckt man, daß das System und die Ordnung im Ganzen geblieben, aber das Wiener Gesetzbuch in Hinsicht auf einzelne Stellen und den Ausdruck häufig verändert ist, hin und wieder auch Aenderungen in der Sache selbst vorgenommen und Zusätze hinzugekommen sind, so daß das Wiener Gesetzbuch gegen das Westgalizische an Vollständigkeit und besserer Anordnung gewonnen hat. Die bedeutendste Zugabe zum Wiener Ge-

setzbuche ist ein sehr vollständiges Gesetz über schwere Polizeyübertretungen.

Um mich keiner Wiederholungen schuldig zu machen, so beziehe ich mich in Hinsicht auf das Ganze auf dasjenige, was ich im Archive 1. B. 2. St. S. 113 folg. über das Strafgesetzbuch für Westgalizien gesagt habe, weil alles dies hieher auch anwendbar ist. Das Strafsystem ist auch hier, wie dort, im Ganzen strenge, und noch strenger als im westgalizischen Gesetzbuche. Denn die Todesstrafe ist im Wiener Gesetzbuche noch auf Mord überhaupt, auf einige Fälle der Brandstiftung und Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ausgedehnt. Die Härte des Kerkers schwerster Classe, worüber ich mich a. a. O. S. 114. 115. erklärte, ist auch in diesem Gesetzbuche §. 14. geblieben. Auch hier sind Tod und Kerker die einzigen Hauptstrafen.

Auch die Bemerkungen, welche ich a. a. O. gegen einzelne Stellen des westgalizischen Strafgesetzbuchs machte, sind hieher durchgängig anwendbar, weil die Stellen, worauf sie sich beziehen, hier unverändert geblieben sind. Ich werde diese in der Folge bloß beziehend andeuten.

Meine Erinnerungen über einzelne Stellen des Wiener Gesetzbuchs theilen sich in drey Classen: sie betreffen solche Stellen, welche meiner Meinung nach entweder I) zu hart, oder II) unvollständig, oder III) unbestimmt sind.

I.

Zu den Gesetzen, welche, wie ich glaube, zu hart sind, gehören.

1) §. 16.

1) §. 16. Nach dem Grade der Schwere des Kerkers soll auch die Schwere der Arbeit steigen. — Je größer die Leiden des Kerkers und die Entbehrungen des Gefangenen sind, desto mehr ist derselbe zur Arbeit unfähig. Diese Unfähigkeit wird besonders bey dem schwersten Kerker eintreten. Wenn also mit dem Grade der Leiden auch die Größe der Arbeit zunehmen soll, so muß diese endlich die menschlichen Kräfte übersteigen.

2) §. 18. „Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahr erstreckt, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden.“ Die Galeeren sind als eine so harte Strafe anerkannt, daß man sie nicht anwenden sollte. Und noch dazu ist sie hier so unbestimmt gedroht. Verbrecher, heißt es, können zur Galeerenarbeit verurtheilt werden. Wenn kann dies geschehen? Wer hat darüber in einzelnen Fällen zu entscheiden? Sind alle Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstreckt, einander gleich? Alle diese Fragen beantwortet das Gesetz nicht. Und darin liegt die größte Härte dieser Stelle, daß eine so schwere Strafe ganz der Willkühr des Richters anheim gestellt ist.

3) §. 94. Wenn ein als Münze geltendes Kreditpapier (Bankozettel) verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode gestraft.

Dies Gesetz ist in mehr als einer Rücksicht zu hart. Erstens ist dies schon der Fall mit der Strafe an sich. So bedeutend ist dies Verbrechen nicht, daß die öffentliche Ordnung das Leben des Verbre-

chers

lassen ist. Was kann man thun, um ihm seine vorige Rechtssicherheit zu verschaffen? Die Schätze selbst, die man ihm etwa zuerkennen möchte, damit er künftig Wächter für seine Sicherheit belohnen könne, würden der Gefahr ausgesetzt seyn, von den Wächtern selbst geraubt zu werden, wofern nicht Furcht vor der Strafe Person und Vermögen sicher stellte.

Es kommt aber nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Unbehülflichkeit in Betrachtung. Wer schwach genug wäre, jede ihm angethane Beleidigung zu verzeihen, würde beständig der Beleidigung Anderer ausgesetzt seyn. Was thut er aber, wenn er die Beleidigung nicht duldet? Er ahndet sie.

Wer nun aber in einen solchen Zustand versetzt worden ist, daß er das Unglück weder abwehren, noch mit Nachdruck ahnden kann, hat durch diese Unbehülflichkeit seine vorige Rechtssicherheit verloren. Um diese einigermaßen wieder herzustellen, muß die Furcht vor der Größe des den Beleidiger treffenden Uebels die Stelle des zu besorgenden Widerstandes vertreten.

In den meisten Fällen wird aber, wie schon oben bemerkt worden ist, zu der Androhung der Strafe wenigstens ein Theil des künftig zu erwartenden Uebels hinzukommen müssen, um dieser Drohung den gehörigen Nachdruck zu geben. Wenn die Freunde des Verstümmelten ihm beystehen, um den Beleidiger wenigstens einen Theil der für neue Beleidigungen ihm angedrohten Uebel empfinden zu lassen,

lassen, so erkennt er daran nicht nur die Willigkeit der Freunde, dem Beleidigten beyzustehen, sondern es wird auch dadurch die Vorstellung des künftigen Uebels desto lebhafter.

So wie eine solche gemeinschaftliche Drohung ein kräftiges Mittel zur Verhütung künftiger Beleidigungen ist, so ist es auch eben deswegen, weil es ein unentbehrliches ist, ein rechtliches. Jeder übt dabey nur eben das Vertheidigungsrecht aus, welches jedem Einzelnen zustand; und es kann auch Keinem die Befugniß abgesprochen werden, dem Beleidigten gegen den Beleidiger beyzustehen.

Diese gemeinschaftliche Erklärung ist auch zum Schutz eines Jeden um so nöthiger, da die glückliche Ausführung der Beleidigung von Seiten des Einen einen Reiz für Andere besorgen läßt.

Sie werden nicht einwenden, daß der Beleidiger nicht schuldig sey, für Andere zu haften, und daß er nur die physischen Folgen seiner That, aber nicht die zufälligen psychologischen zu vertreten habe; denn er soll ja nicht für Andere haften, sondern nur die Folgen seiner eigenen Handlung aufheben; und die psychologischen Folgen gehören ebenfalls unter die natürlichen, wenn sie auch schon wegen der Freyheit des Willens des dadurch Gereizten nicht unwiderstehlich sind. Der zuletzt gedachte Umstand hat zwar die Folge, daß der durch das böse Beyspiel Anderer Gereizte die Verantwortlichkeit nicht von sich ab und auf einen Andern wälzen könne; aber es bleibt doch ein unbestrittener Erfahrungssatz, daß ein böses Beyspiel mehrere nach sich ziehe; dies

lassen ist. Was kann man thun, um ihm seine vorige Rechtssicherheit zu verschaffen? Die Schätze selbst, die man ihm etwa zuerkennen möchte, damit er künftig Wächter für seine Sicherheit belohnen könne, würden der Gefahr ausgesetzt seyn, von den Wächtern selbst geraubt zu werden, wofern nicht Furcht vor der Strafe Person und Vermögen sicher stellte.

Es kommt aber nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Unbehülflichkeit in Betrachtung. Wer schwach genug wäre, jede ihm angethane Beleidigung zu verzeihen, würde beständig der Beleidigung Anderer ausgesetzt seyn. Was thut er aber, wenn er die Beleidigung nicht duldet? Er ahndet sie.

Wer nun aber in einen solchen Zustand versetzt worden ist, daß er das Unglück weder abwehren, noch mit Nachdruck ahnden kann, hat durch diese Unbehülflichkeit seine vorige Rechtssicherheit verloren. Um diese einigermaßen wieder herzustellen, muß die Furcht vor der Größe des den Beleidiger treffenden Uebels die Stelle des zu besorgenden Widerstandes vertreten.

In den meisten Fällen wird aber, wie schon oben bemerkt worden ist, zu der Androhung der Strafe wenigstens ein Theil des künftig zu erwartenden Uebels hinzukommen müssen, um dieser Drohung den gehörigen Nachdruck zu geben. Wenn die Freunde des Verstümmelten ihm beystehen, um den Beleidiger wenigstens einen Theil der für neue Beleidigungen ihm angedrohten Uebel empfinden zu

lassen,

lassen, so erkennt er daran nicht nur die Willigkeit der Freunde, dem Beleidigten beyzustehen, sondern es wird auch dadurch die Vorstellung des künftigen Uebels desto lebhafter.

So wie eine solche gemeinschaftliche Drohung ein kräftiges Mittel zur Verhütung künftiger Beleidigungen ist, so ist es auch eben deswegen, weil es ein unentbehrliches ist, ein rechtliches. Jeder übt dabey nur eben das Vertheidigungsrecht aus, welches jedem Einzelnen zustand; und es kann auch Keinem die Befugniß abgesprochen werden, dem Beleidigten gegen den Beleidiger beyzustehen.

Diese gemeinschaftliche Erklärung ist auch zum Schutz eines Jeden um so nöthiger, da die glückliche Ausführung der Beleidigung von Seiten des Einen einen Reitz für Andere besorgen läßt.

Sie werden nicht einwenden, daß der Beleidiger nicht schuldig sey, für Andere zu haften, und daß er nur die physischen Folgen seiner That, aber nicht die zufälligen psychologischen zu vertreten habe; denn er soll ja nicht für Andere haften, sondern nur die Folgen seiner eigenen Handlung aufheben; und die psychologischen Folgen gehören ebenfalls unter die natürlichen, wenn sie auch schon wegen der Freyheit des Willens des dadurch Gereizten nicht unwiderstehlich sind. Der zuletzt gedachte Umstand hat zwar die Folge, daß der durch das böse Beyspiel Anderer Gereizte die Verantwortlichkeit nicht von sich ab und auf einen Andern wälzen könne; aber es bleibt doch ein unbestrittener Erfahrungssatz, daß ein böses Beyspiel mehrere nach sich ziehe; dies

bleibt im Ganzen wahr, wenn auch der Einzelne, auf welchen dieses Beyspiel wirkt, dadurch nicht bestimmt wird.

Gewiß unterscheiden Sie die Frage:

> was ist nach psychologischen Gesetzen von vielen Menschen mit Gewißheit zu erwarten?

von der:

> darf man von den Einzelnen fordern, daß sie von der Freyheit des Willens Gebrauch machen sollen, um diesem Reitze zu widerstehen?

Wer beyde Fragen bejahet, widerspricht sich nicht.

So gewiß ich aber auch berechtiget bin, bey Ausübung des natürlichen Strafrechts den Einfluß des bösen Beyspiels in Betrachtung zu ziehen, so hängt es doch von meinem Urtheile ab: ob ich mich nicht stark oder geschickt genug fühle, künftige Beleidigungen abzuwenden; und wenn nur der Vertrag mit Andern mich nicht bindet, so würde ich, allein wegen der Gefahr, welche für Andere aus der Ungestraftheit der Beleidigung entstehen könnte, rechtlich nicht genöthiget seyn, die Strafe zu vollstrecken. Außer dem Falle des Vertrags würde ich nur eine Gewissenspflicht haben, auf eine positive Weise zu der Sicherheit Anderer beyzutragen; und obgleich diese Gewissenspflicht mir auch das Recht giebt, ihr Genüge zu leisten, so muß es doch meiner eigenen Beurtheilung überlassen werden, wie weit ich eben im Stande bin, meiner Gewissenspflicht nachzukommen. Wenn nun sogar die Reue des Thäters mir eine gegründete Hoffnung giebt, daß er sich nie wieder einer ähnlichen Beleidigung

digung schuldig machen werde, so habe ich ohne Zweifel das Recht, demjenigen, welchen ich für reuig halte, nach Gutdünken zu verzeihen.

Erlauben Sie, theuerster Freund, daß ich hier meine Bemerkungen über das Begnadigungsrecht anknüpfe.

Im Staate hat die ganze Gesellschaft eben das Recht, welches der Einzelne außer dem Staate haben würde. Die ganze Gesellschaft würde daher ohne Zweifel berechtiget seyn, Verbrechen zu verzeihen, wenn sie etwa fände, daß sie weder von dem Verbrecher selbst, noch von andern ähnliche Beleidigungen zu besorgen habe. Hätte z. B. der Patriotismus einen Bürger des Staats zu einer unerlaubten Handlung fortgerissen, und fände der Staat die Umstände so verändert, daß er weder von dem Verbrecher noch von Andern ähnliche Mißgriffe zu besorgen habe, oder wären sonst die Gründe zur Verzeihung des Verbrechens so einzig, daß kein Anderer daraus Veranlassung nehmen könnte, eine ähnliche Verzeihung zu hoffen; was könnte in einem solchen Falle die Gesellschaft abhalten, dem Verbrecher die Strafe ganz oder zum Theil zu erlassen?

Ich spreche hier von der ganzen Gesellschaft, und also nicht von dem Staatsbeamten, welcher verpflichtet ist, das Strafrecht im Namen der Gesellschaft auszuüben; denn diesem ist die Pflicht aufgelegt worden, das Strafgesetz zu vollziehen; und das Strafrecht, welches er ausübt, gehört nicht ihm, sondern der ganzen Gesellschaft, und er

darf sich der Ausübung dieses ihm zur Verwaltung anvertrauten Rechts nicht eigenmächtig entladen.

Wie weit das Oberhaupt des Staats befugt ist, hängt von den Gränzen seiner Vollmacht ab. Muß man annehmen, daß die Gesellschaft ihm die Ausübung ihrer gesammten Rechte ohne allen Vorbehalt übertragen habe, so würde er befugt seyn, eben das zu thun, wozu das gesammte Volk in einer dazu bestimmten Versammlung berechtiget gewesen wäre; denn wenn auch das Strafrecht ein unveräußerliches Recht des Staats ist, so hängt es doch von der Staatsverfassung ab, wie weit der Repräsentant des Staats, welcher mit dem bloßen Beamten nicht verwechselt werden darf, bey der Ausübung der gesammten Staatsrechte eingeschränkt sey oder nicht.

Gewiß ist es nun wohl, daß der Repräsentant des Staats die ihm anvertrauten Rechte mißbrauchen würde, wenn er sie nach Willkühr zur Befriedigung seiner eigenen Neigungen anwenden würde. Unrecht ist es daher, wenn der Fürst wegen seiner persönlichen Zuneigung zu dem Verbrecher, oder aus Weichlichkeit Verbrechen verzeiht. Aber es giebt Fälle, wo die Begnadigung, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht unterlassen werden könnte.

Man setze den Fall, der Gesetzgeber wäre eben im Begriffe die Strafe als unbillig ganz oder zum Theil aufzuheben, so würde er befugt seyn, die schon verwirkte Strafe zu erlassen, wenn auch das neue Gesetz noch nicht erschienen wäre, und es überhaupt

noch

noch an einem Gesetze mangelte, welches, wie im preußischen Staate, schon den Richter berechtiget, das gelindere Strafgesetz auf vorhergehende Fälle anzuwenden.

Es lassen sich aber auch Milderungsgründe denken, welche von der Beschaffenheit sind, daß der Gesetzgeber Bedenken trägt, sie dem Richter anheimzustellen; alsdann könnte dem Richter zur Pflicht gemacht werden, zwar nach der Strenge der Gesetze zu erkennen, aber diese Milderungsgründe der aufsehenden Staatsgewalt zur nähern Prüfung anzuzeigen. Dahin rechnet das preußische Gesetzbuch den Fall, wenn der Verbrecher seit mehrern Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt hat. (A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 63.)

Diese Begnadigung ist besonders in dem Falle anzurathen, wenn sogar das Verbrechen selbst verborgen geblieben ist, und also kein böses Beyspiel geben konnte. In diesen und ähnlichen Fällen könnte die Trägheit oder Partеylichkeit des Richters hinter einen solchen Milderungsgrund versteckt werden, und es ist also die Einwilligung der aufsehenden Staatsgewalt schlechterdings nothwendig.

Dagegen könnte man vielleicht einwenden, daß dies kein eigentliches Begnadigungsrecht sey; allein nicht zu gedenken, daß dies ein bloßer Wortstreit seyn würde, so läßt sich noch der Fall denken, daß der Verbrecher selbst, dessen That sogar dem Richter verborgen geblieben war, sich an das Ober-

haupt

haupt des Staats wendet, um sich eine geheime Begnadigung zu verschaffen.

Es giebt aber auch mehrere Fälle, wo es nicht möglich oder doch nicht rathsam ist, durch Gesetze einen Milderungsgrund zu bestimmen, und wo doch die Begnadigung ohne großen Nachtheil des Staats nicht unterlassen werden könnte. Man setze den Fall, es offenbare sich das Verbrechen eines Heerführers, ohne dessen weise Führung die Staatsmacht einen gewissen Untergang zu erwarten hätte, wollte man sich der Person eines solchen Heerführers zu eben der Zeit bemächtigen, um gegen ihn eine Criminaluntersuchung zu eröffnen, so würde der ganze Staat in Gefahr gerathen. Gleichwohl wäre es nicht rathsam, die größten Verdienste um den Staat unter die Milderungsgründe zu setzen, denn eben dadurch könnte mancher rohe Kriegsmann zu den größten Ausschweifungen verleitet werden, und die größte Staatswürde, so verdient sie seyn mag, kann Niemanden das Recht geben, die Rechte einer Gesellschaft zu verletzen, der er selbst um so mehr verpflichtet ist, je größer der Vortheil ist, welchen er selbst aus dieser Gesellschaft zieht.

So wenig es daher gebilliget werden kann, wenn man das Begnadigungsrecht wie eine Befugniß betrachtet, welche dem Monarchen eingeräumt worden ist, damit er dadurch seine Lieblingsneigung befriedigen, oder einzelne Personen sich desto stärker verpflichten könne, so übertreibt man doch die Sache, wenn man das Begnadigungsrecht gänzlich verwirft.

II.

Bemerkungen über das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen. Wien 1803.

Diesem Gesetzbuche, welches seit dem 1sten Jänner 1804. in den kayserl. österreichischen teutschen Erblanden eingeführt ist, liegt das Strafgesetzbuch für Westgalizien zum Grunde. Es ward zum Zwecke der Criminaljustiz ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes gefertigt, dieser wurde sogleich in Westgalizien als Gesetz angewandt und in den andern Provinzen eignen Commissionen zur Prüfung mitgetheilt. Das Resultat dieser Prüfungen bewirkte eine Uebersicht und weitere Bearbeitung des Ganzen. Dadurch entstand dies neue Strafgesetzbuch, welches im September 1803. erschien. Wenn man das westgalizische Strafgesetzbuch mit dem gegenwärtigen vergleicht, so entdeckt man, daß das System und die Ordnung im Ganzen geblieben, aber das Wiener Gesetzbuch in Hinsicht auf einzelne Stellen und den Ausdruck häufig verändert ist, hin und wieder auch Aenderungen in der Sache selbst vorgenommen und Zusätze hinzugekommen sind, so daß das Wiener Gesetzbuch gegen das Westgalizische an Vollständigkeit und besserer Anordnung gewonnen hat. Die bedeutendste Zugabe zum Wiener Ge-

setzbuche ist ein sehr vollständiges Gesetz über schwere Polizeyübertretungen.

Um mich keiner Wiederholungen schuldig zu machen, so beziehe ich mich in Hinsicht auf das Ganze auf dasjenige, was ich im Archive 1. B. 2. St. S. 113 folg. über das Strafgesetzbuch für Westgalizien gesagt habe, weil alles dies hieher auch anwendbar ist. Das Strafsystem ist auch hier, wie dort, im Ganzen strenge, und noch strenger als im westgalizischen Gesetzbuche. Denn die Todesstrafe ist im Wiener Gesetzbuche noch auf Mord überhaupt, auf einige Fälle der Brandstiftung und Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ausgedehnt. Die Härte des Kerkers schwerster Classe, worüber ich mich a. a. O. S. 114. 115. erklärte, ist auch in diesem Gesetzbuche §. 14. geblieben. Auch hier sind Tod und Kerker die einzigen Hauptstrafen.

Auch die Bemerkungen, welche ich a. a. O. gegen einzelne Stellen des westgalizischen Strafgesetzbuchs machte, sind hieher durchgängig anwendbar, weil die Stellen, worauf sie sich beziehen, hier unverändert geblieben sind. Ich werde diese in der Folge bloß beziehend andeuten.

Meine Erinnerungen über einzelne Stellen des Wiener Gesetzbuchs theilen sich in drey Classen: sie betreffen solche Stellen, welche meiner Meinung nach entweder I) zu hart, oder II) unvollständig, oder III) unbestimmt sind.

I.

Zu den Gesetzen, welche, wie ich glaube, zu hart sind, gehören.

1) §. 16.

1) §. 16. Nach dem Grade der Schwere des Kerkers soll auch die Schwere der Arbeit steigen. — Je größer die Leiden des Kerkers und die Entbehrungen des Gefangenen sind, desto mehr ist derselbe zur Arbeit unfähig. Diese Unfähigkeit wird besonders bey dem schwersten Kerker eintreten. Wenn also mit dem Grade der Leiden auch die Größe der Arbeit zunehmen soll, so muß diese endlich die menschlichen Kräfte übersteigen.

2) §. 18. „Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahr erstreckt, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden.“ Die Galeeren sind als eine so harte Strafe anerkannt, daß man sie nicht anwenden sollte. Und noch dazu ist sie hier so unbestimmt gedroht. Verbrecher, heißt es, können zur Galeerenarbeit verurtheilt werden. Wenn kann dies geschehen? Wer hat darüber in einzelnen Fällen zu entscheiden? Sind alle Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstreckt, einander gleich? Alle diese Fragen beantwortet das Gesetz nicht. Und darin liegt die größte Härte dieser Stelle, daß eine so schwere Strafe ganz der Willkühr des Richters anheim gestellt ist.

3) §. 94. Wenn ein als Münze geltendes Kreditpapier (Bankozettel) verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode gestraft.

Dies Gesetz ist in mehr als einer Rücksicht zu hart. Erstens ist dies schon der Fall mit der Strafe an sich. So bedeutend ist dies Verbrechen nicht, daß die öffentliche Ordnung das Leben des Verbre-

chers

chers zum Opfer forderte. (Man vergl. meine Abhandl. über Münzverbrechen im Archive B. 4. St. 2. Nr. 5.) Zweytens muß die Todesstrafe dem §. 92. zufolge vollzogen werden, das nachgemachte Kreditpapier mag ausgegeben, es mag ein Nachtheil erfolgt seyn, oder nicht. Drittens soll jeder Mitschuldige den Tod leiden. Dies ist nicht nur an sich zu schwer, es wird dadurch noch mehr erschwert, weil der §. 93. den Begriff eines Mitschuldigen sehr weit aufstellt, und dazu auch denjenigen rechnet, der „auf was immer für eine Art zur Nachahmung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre." Viertens soll die Münzfälschung nach §. 104. höchstens mit dem Kerker von 20 Jahren belegt werden. Aber ist die Prägung falschen Metallgeldes nicht schwerer, als die Verfertigung falschen Papiergeldes? Ist nicht zur ersten Handlung ein größerer Reitz, als zur zweyten, da das Papiergeld nur in den kayserl. Erblanden Cours hat, das Metallgeld auch außer demselben? Bey der Münzfälschung soll auf die Größe des gestifteten Schadens gesehen werden, bey der Verfälschung der Banknoten nicht. Warum dieser Unterschied? Die natürliche Folge dieser Gesetze wird seyn, daß zwar die Verfälschung der Banknoten seltner, jene des Metallgeldes aber häufiger werden wird. Und wenn dies eintritt, ist wohl der Schaden geringer, als im umgekehrten Falle?

4) §. 124. Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist;

soll

soll der Todschlag an allen jenen, welche zur Töd-
tung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft wer-
den. — Diese Verordnung ist, wie sie da liegt,
offenbar zu hart. Denn in dem gesetzlichen Falle
liegt nicht immer ein vorsätzlicher Todschlag, er
kann vielmehr auch culpos seyn, und ist es wirk-
lich in vielen Fällen. Soll also das Gesetz, wie
es da liegt, allgemeine Anwendung finden, so wird
man oft einen culposen Todschlag mit dem Tode
belegen müssen. Zudem ist der §. 124. offenbar
zu hart, wenn man ihn mit dem §. 125. vergleicht.
Im letzten wird der gemeine Todschlag mit schwe-
rem Kerker vom 5 — 10 Jahren bedroht. Eine
Verfügung, welche in aller Hinsicht zu gelinde ist,
besonders wenn man diese Strafe mit andern Stra-
fen dieses Gesetzbuchs gegen andere Verbrechen ver-
gleicht. Das Resultat dieser Vergleichung würde
dahin ausfallen: daß die Nothzucht so schwer als
der Todschlag bestraft wird §. 111. daß die schwer-
ste Strafe der Verwundung der leichtesten Strafe
des Todschlages gleich ist §. 139. daß der schwere
Diebstahl so hart, wie der Todschlag, und die Ver-
untreuung anvertraueter Gelder doppelt so schwer,
wie jener bestraft wird (§. 159. 162.) u. s. w.

5) Die Abtreibung der Leibesfrucht soll an der
Mutter mit schwerem Kerker von 1 — 5 Jahren,
und an dem Vater, wenn er am Verbrechen Schuld
trägt, mit dem nämlichen Uebel, jedoch mit Ver-
schärfung, bestraft werden. Worin liegt der Grund
dieser Verschärfung? Hat der Vater nicht gleiche

Pflich-

Pflichten, gegen sein Kind nichts nachtheiliges zu unternehmen, als die Mutter?

6) §. 170. Bey dem Raube soll selbst eine bloße Drohung, wenn sie auch von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, mit schwerem Kerker von 5 — 10 Jahren bestraft werden. — Diese Verordnung ist offenbar zu hart, wenn man bedenkt, daß mit der nämlichen Strafe der Todschlag bedroht wird. In der nämlichen Hinsicht ist es zu schwer, wenn der mit Gewaltthätigkeit unternommene Raub mit lebenslangem schweren Kerker bedroht wird. Sind bewegliche Güter mehr werth, als das Leben eines Menschen? Und ist bey dem Raube gar kein Unterschied, ob viel oder wenig geraubt ward? Das Gesetz nimmt darauf keine Rücksicht.

7) Auch der Prozeß, so bestimmt und human er im Ganzen ist, hat verschiedene Härten, welche gegen das Ganze sehr abstechen. Auch hier, wie im westgalizischen Gesetzbuche, wird dem Beschuldigten der Beytritt eines Vertheidigers versagt, worüber ich schon im Archiv 2. B. 2. St. S. 129. mich erklärte.

8) Eben dahin beziehe ich mich in Hinsicht des §. 377. welcher verordnet, daß die Verwandten, in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Ehegatten, zur Ablegung eines Zeugnisses können gezwungen werden, wenn über einen Hochverräther untersucht wird.

9) §. 404. a) Heißt es: wenn der Beweis auf andere Art nicht möglich ist, sey die Aussage

jenes,

jenes, an welchem die That verübt ward, für hinreichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. — Da der Beschädigte ungezweifelt parteyisch und Zeuge in eigener Sache ist, da man von ihm der Regel nach einen Haß, wenigstens eine Abneigung gegen den Urheber des Verbrechens vermuthen kann; so ist es Härte gegen den Beschuldigten, die Aussage des Beschädigten als vollen Beweis gelten zu lassen.

10) Eben so gefährlich ist §. 410. welchem zufolge die gleichförmige Aussage zweyer Mitschuldigen zur vollen Ueberweisung hinlänglich seyn soll. — Es ist gewiß jedem Mitschuldigen daran gelegen, die Schuld von sich auf andere Mitschuldige zu schieben; der Mitschuldige ist also gegen die Andern nicht als unpartheyischer Zeuge zu betrachten. Auch ist auf die Uebereinstimmung der Mitschuldigen wenig Gewicht zu legen, da sie gewöhnlich mit einander verabreden, wie sie vor Gericht reden wollen, wenigstens ein solches Verständniß unter ihnen leicht möglich ist. Es kann also aus der Verordnung dieses §. leicht Gefahr entstehen, daß dem Mitschuldigen, gegen den sie zeugen, Unrecht geschehe. Diese Gefahr wird gemildert, aber nicht gehoben durch die Verfügung, die am Ende des nämlichen §. steht, wo zugleich erfordert wird, daß in allen wesentlichen Umständen die Aussage der Mitschuldigen durch deutliche Beweise bestätigt werde.

11) §. 412. Daß Indicien einen vollen Beweis begründen können, ist hier aus dem westgali-

zischen Gesetzbuche aufgenommen. (Man sehe hierüber Archiv 2. B. 2. St. S. 131. 132.)

12) §. 462 — 465. Wozu soll der Recurs an die höheren Gerichte gegen gesprochene Strafurtheile helfen, wenn er, wie hier, nur auf wenige und noch dazu geringere Fälle beschränkt ist, wenn der Beschuldigte die Einsicht der Akten nie erhalten kann, wenn die Recursschrift längstens binnen 8 Tagen muß übergeben werden? (Archiv a. a. O.)

13) §. 492. Der abwesende und flüchtige Beschuldigte wird durch Edicte öffentlich vorgeladen. Erscheint er das erstemal nicht, so wird ein zweytes Edict erlassen, und ihm, wenn er nicht erscheint, gedroht, daß er für geständig werde gehalten werden. Auf dies angenommene Geständniß kann jede Strafe, sogar nach §. 497. die Todesstrafe erkannt werden. — Es liegt in der Natur der Sache nicht der mindeste Grund, den Abwesenden, bloß weil er dieses ist, für geständig zu halten.

Eine solche Maaßregel ist auch in der Hinsicht sehr drückend, weil man selten bestimmt weiß, daß der Abwesende die Vorladung erfuhr, weil er sehr leicht unschuldig seyn, und gleichwohl triftige Gründe haben kann, warum er nicht vor Gericht erscheinen will. Aus dieser Verfügung entsteht noch eine andere Inconsequenz. Nach §. 499. sollen die Wirkungen der erkannten Strafe gegen den Abwesenden gleich eintreten; kommt er zurück, so soll ein ordentliches Verfahren und eine neue Entscheidung eintreten. Da kann es leicht seyn, daß der Abwesende

nde nun unschuldig oder minder strafbar erscheint,
nd er gleichwohl bisher die Folgen der in contu-
naciam erkannten schweren Strafe empfunden hat.

14) Th. II. Von schweren Polizeyübertre-
ungen. §. 58. scheint mir die Strafe des Druckes
der Verkaufs einer Schrift ohne Censur zu schwer
u seyn. Sie besteht nebst der Zerstörung des
Schriftsatzes und dem Verfalle der Auflage das er-
temal in einer Geldbuße von 200 — 500 Fl., das
weytemal nebst der Geldstrafe in 1 — 3 monathli-
chem Arrest, das drittemal im Verlust des Rechts
er Buchdruckerey oder des Buchhandels.

15) Eben dieser Vorwurf der Härte trifft mei-
er Meinung nach den §. 66., wo verordnet ist:
wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebete, Lie-
er, Gedichte, Kriegsnachrichten oder einzelne Blät-
er, ohne Erlaubniß der Behörde ausrufen oder
erkaufen lassen, sollen sie das erstemal mit 200 Fl.
nd einem monathlichen Arrest, das zweytemal dop-
elt so schwer, das drittemal mit dem Verluste des
Buchhandels oder der Druckerey bestraft werden.

II.

Zu den Gesetzstellen, welche meiner Meinung
ach unvollständig sind, gehören:

1) §. 1. Wird der sogenannte indirecte Vor-
atz dem directen vollkommen gleich gestellt. Da-
egen habe ich mich schon im Archive 2. B. 2. St.
S. 117. erklärt. Nebstdem aber ist noch dazu der
indirecte Vorsatz unvollständig ausgedruckt. Es
wird als böser Vorsatz zugerechnet, wenn aus ei-
ner

ner andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen wird, woraus das Uebel, welches daraus entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder leicht erfolgen kann. — Dabey ist ein Hauptpunct weggelassen, es gehört wenigstens noch dazu: daß der Urheber dies Uebel wirklich vorhersah. Denn nach dem bekannten Begriffe des Dolus kann das Uebel nichts als dolos angesehen werden, wovon man nichts wußte, welches man nicht wirklich vorhergesehen hat.

2) Weder die Schärfungsursachen sind §. 37., noch die Milderungsgründe §. 39. vollständig angegeben. Davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man die hier aufgestellten Puncte mit jenen vergleicht, welche in guten Compendien des Criminalrechts aufgestellt sind. Bey den ersten fehlt z. B. absichtliche ungewöhnlich große Schädlichkeit der That, Ueberschreitung specieller Pflichten, größere Grausamkeit bey der Ausführung der That, besonderes Verhältniß zwischen dem Verbrecher und Beschädigten; bey den Milderungsgründen fehlen z. B. die Trunkenheit, Taub- und Stummheit, der Zustand des Nachtwandlers u. s. w. Dagegen sind hier Milderungsgründe aufgenommen, welche ich nicht unter diese Classe rechnen würde, z. B. Alter unter zwanzig Jahren, vorher gut geführter Lebenswandel, Armuth. (Man sehe hierüber meine system. Entwickelung Th. I. §. 83. 171. 173.)

3) §. 51. Enthält die in dem Gesetzbuche zu Verbrechen erklärten Handlungen. Unter diesen sind Nr. 4. die Rückkehr eines Verwiesenen, und

Nr. 21.

Nr. 21. den Verbrechern geleisteter Vorschub unter eigenen Rubriken als Verbrechen aufgeführt. Ich sollte glauben, daß Nr. 4. zu den Polizeyvergehungen gehöre, und die Rubrik Nr. 21. ganz überflüßig sey. Denn auf einer Seite ist §. 5. Jeder, der zum Verbrechen Vorschub leistet, dem Hauptverbrecher gleich gestellt; auf der andern Seite werden häufig im Verfolge des Gesetzbuchs eigene Verordnungen über den Vorschub erlassen. Wozu also ein eigenes Kapitel über den Vorschub?

Die Rubriken des §. 51. sind freylich zu allgemein, als daß man aus ihnen die Vollständigkeit des Gesetzbuchs ermessen könnte; aber die Ausführung selbst zeigt, daß diese Rubriken gehörig ausgefüllt worden sind. Nur weiß ich nicht, warum unter den Morden nicht ausdrücklich des Aelternmordes und der Giftmischung gedacht wird, da doch andere Gattungen des Mordes genannt sind, und die Giftmischung in verschiedener Rücksicht manches Eigene hat, und besonderer Verordnungen bedarf. — Auch begreife ich nicht, warum Blutschande, Sodomie, zwiefache Ehe, Verführung zur Unzucht unter die Criminalverbrechen gezählt und der Ehebruch übergangen ist, da doch der letzte in Hinsicht auf Schwere den erstgedachten Handlungen wenig oder gar nicht nachsteht. — Endlich ist auch dem crimen de residuis keine eigene Behandlung gewidmet.

4) §. 52. Stellt die Gattungen des Hochverraths sehr unvollständig und undeutlich dar. Es heißt unter a: „der die persönliche Sicherheit des

Staats überhaupt verletzet." — Dies ist doch offenbar viel zu allgemein und unbestimmt. Eben so ist es mit b: „der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre." Diese beyden Fälle a und b sind die einzigen, die hier aufgestellt werden. Wenn es irgend bey einem Verbrechen nöthig ist, ein bestimmtes Detail der Fälle aufzustellen, so ist es bey diesem Verbrechen dringende Nothwendigkeit, da keine Handlung so sehr mißbraucht worden ist, als eben diese; da es oft so zweifelhaft ist, ob eine Handlung zum Hochverrathe gehöre. (Man vergleiche mit dem §. 52. die Fälle des Hochverraths, welche ich im Archive 1. B. 1. St. Nr. 2. S. 49 folg. aufstellte.)

5) §. 264. Unter den Anzeigen des Kindermordes sind die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft nicht angegeben, welche doch gewiß unter diese Categorie gehören.

III.

Am meisten trifft dies Gesetzbuch, meiner Ueberzeugung nach, der Vorwurf, daß so häufig unvollständige Definitionen, unbestimmte Ausdrücke und unrichtige Proportionen vorkommen. Ich rechne hieher folgende Stellen:

1) Nach §. 1. werden nur dolose Verbrechen als eigentliche Criminalverbrechen betrachtet, ja nach §. 5. g. hört alle Zurechnung auf, wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen

der

der Handlung entstanden ist. Dieser Fall wird den andern hier genannten vollkommen gleich gestellt, bey denen offenbar keine Zurechnung gedenkbar ist, z. B. Wahnsinn, unwiderstehlicher Zwang oder Irrthum. — Dieser Verordnung entgegen wird im II. Theile §. 5. die Culpa als schwere Polizeyübertretung zugerechnet. Aber auch diese Verfügung ist sehr unbestimmt. Es heißt: Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizeyübertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabey mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist. — Hier ist die Gränze zwischen zufälligen und culposen Handlungen nicht im mindesten angegeben, es ist mit keinem Worte bestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Culpa strafbar sey. — Aber auch in Hinsicht auf Criminalverbrechen selbst blieb man dem Grundsatze nicht getreu, daß nur böser Vorsatz strafbar sey. Der §. 123. definirt den Todschlag dahin: wird die Handlung, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindlicher Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todschlag. — Setze man: es verwundet Jemand den Andern in feindseliger Absicht, er will nicht tödten, er kann auch nicht vorhersehen, daß der Tod leicht daraus erfolgen könne, er erfolgt wirklich; nach dem Gesetze muß er als vorsätzlicher Todschläger behandelt werden, ob er gleich keines Dolus des Todschlages schuldig ist.

2) Es widerstrebt aller Proportion, daß §. 5. die Gehülfen und Urheber in Hinsicht auf Strafe gleich gestellt werden. Eine Regel, von welcher das Gesetzbuch selbst wieder verschiedene Ausnahmen macht. (Archiv 1. B. 2. St. S. 117. 118.)

3) Eben dies gilt von § 7., wo der Versuch für eben so strafbar, als die vollendete That erklärt wird. Aber auch hier bleibt sich das Gesetzbuch nicht treu. Auf einer Seite wird diese Regel durch den §. 40. wieder aufgehoben, wo es als Milderungsgrund erklärt wird, wenn es bey dem Versuche geblieben ist; auf der andern Seite wird an verschiedenen Stellen der Versuch gelinder als die vollendete That gestraft. (Archiv am angef. Orte S. 118. 119.)

4) §. 29. Wenn Jemand ein Verbrechen und eine schwere Polizeyübertretung begeht, soll die schärfere Strafe mit Bedacht auf das andere Verbrechen erkannt werden, wenn gegen die Polizeyübertretung eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist; wäre aber eine andere Strafe festgesetzt, so soll diese besonders von der politischen Obrigkeit erkannt werden. — Ich sehe nicht ein, warum im ersten Falle der peinliche Richter allein, im andern das peinliche und politische Gericht zugleich strafen soll.

5) Da das Verbrechen des Hochverraths, wie ich oben bemerkte, §. 52. so unbestimmt ausgedrückt ist, so ist es den Regeln einer richtigen Proportion gewiß nicht gemäß, daß §. 53. ganz allgemein die Todesstrafe bestimmt ist, wenn auch das

Verbrechen ohne Erfolg und bloß bey dem Versuche blieb.

5) Ohne weitere Bemerkung wird gewiß Jeder es den Regeln der Proportion nicht angemessen finden, daß die Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere unbedingt mit dem Tode bedroht wird, ohne Unterschied, ob das Kreditpapier schon ausgegeben worden, ob ein Nachtheil erfolgt ist, oder nicht. §. 92. und 94.

6) § 110. Ist bey dem Begriffe der Nothzucht ein Hauptpunct nicht ausgedrückt, nämlich daß die Weibsperson ernstlichen Widerstand geleistet hat.

6) Die Unzucht gegen die Natur, und die Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten wird ganz gleich mit dem Kerker von 6 Monathen bis zu einem Jahre bestraft, §. 114. und dagegen das lenocinium qualificatum und simplex mit schwerem Kerker von 1 — 5 Jahren bedroht. — In diesen Verordnungen liegt ein vielfältiger Mangel an Proportion. Sind Sodomie und Blutschande an Strafbarkeit ganz gleich? Ist zwischen dem einfachen und qualificirten lenocinium kein Unterschied? und vor allem: ist das lenocinium nicht bedeutend geringer, als So' mie und Blutschande? Gleichwohl wird hier das erste mit einer ungleich härteren Strafe bedroht, als die beyden letztern?

7) §. 122. Wird der Kindermord durch absichtliche Unterlassung um die Hälfte gelinder bestraft, als jener durch wirkliche Handlung. — Ich sehe

nicht

nicht ein, warum die Unterlassung weniger strafbar seyn soll, da der nämliche Dolus mit ihr verknüpft ist, und das nämliche Resultat daraus entsteht, daß ein Kind widerrechtlicher Weise sein Leben verliert.

8) Ich habe bereits oben bemerkt, daß §. 123. mehr der culpose als vorsätzliche Todschlag definirt ist.

9) Die ganze Lehre von der Nothwehr ist §. 127. mit neun Zeilen abgefertigt, und nicht das Mindeste bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Nothwehr eintrete.

10) Bey der Abtreibung der Leibesfrucht §. 128. ist keine Rücksicht darauf genommen, ob sie in den ersten oder letzten Monathen der Schwangerschaft geschieht, da doch sehr viel darauf ankommt. Wird ein lebendes Kind in den letzten Monathen der Schwangerschaft abgetrieben, so ist die Handlung offenbar schwerer, weil man von diesem Kinde mit Zuversicht hoffen konnte, daß es lebend werde geboren werden. Diese Hoffnung ist bey dem Kinde in den ersten Monathen der Schwangerschaft bedeutend geringer.

11) Bey der Weglegung eines Kindes ist §. 133 — 135. kein Unterschied gemacht, ob sie von den Aeltern oder Fremden geschehen ist; da doch in Hinsicht auf Strafbarkeit unstreitig sehr vieles darauf ankommt.

12) Der §. 147. definirt mehr den Versuch als das Verbrechen der Brandstiftung. Es heißt: das Verbrechen der Brandstiftung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher

nach

nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat. — Der §. 148. fordert zur Bestrafung ausdrücklich, daß das Feuer ausgebrochen ist; warum ward dieser Umstand nicht in den Begriff aufgenommen?

13) §. 157. Bestraft den Diebstahl über 25 Fl., und §. 159. jenen über 300 Fl. Von andern Summen kommt keine Meldung vor. Diese wenigen Bestimmungen sind aber offenbar unzulänglich, um ein richtiges Verhältniß herauszubringen. Schon der schnelle Uebergang von 25 auf 300 Fl. ist zu unbestimmt. Und wie, wenn der Dieb mehrere Tausende entwendet hat? Kann er da nicht schwerer als mit zehnjährigem Kerker (dies ist hier die schwerste Strafe) belegt werden? Ueberhaupt fehlt es in der Lehre vom Diebstahle hie und da an genaueren Bestimmungen.

14) Dem §. 167. zufolge fällt alle Strafe des Diebstahls weg, wenn der Dieb eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfahren hat, den vollkommenen Schadensersatz leistet. — Diese Verfügung ist für das Eigenthum gefährlich, und bewirkt einen Reitz zu Diebstählen. Mancher wird stehlen in der Hoffnung, unentdeckt zu bleiben; merkt er eine Gefahr der Entdeckung, so ersetzt er den Schaden, und befreyet sich von aller Strafe. Daß der Schadensersatz die Strafe mildern könne, räume ich gern ein, aber aufheben sollte er sie nicht.

15)

15) §. 174. Wenn Jemand bey dem Raube schwer verwundet wird, soll Jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit dem schwersten Kerker belegt werden. — Jeder, der daran Theil hat? Ist denn gar kein Unterschied, ob Jemand mehr oder weniger am Verbrechen Theil nimmt?

16) Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt nach §. 218. jenem Criminalgerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ward; dagegen steht nach §. 219. das Verfahren mit dem Beschuldigten jenem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke derselbe betroffen wird. — Wozu diese Concurrenz beyder Gerichte? Es ist gewiß für die Criminaljustiz viel zuträglicher, wenn einem Gerichte das ganze Verfahren überlassen wird. Denn außerdem sind wechselseitige Communicationen unvermeidlich. Und wie oft geschieht es, daß das Verfahren über die That und den Thäter gar nicht getrennt werden kann? Am besten ist es gewiß, das ganze Verfahren dem Gerichte zu überlassen, in dessen Gerichtsbezirke die That begangen ward.

17) Bey Verbrechen, deren Beurtheilung auf wissenschaftlichen oder Kunstkenntnissen beruht, soll ein Kunstverständiger, und nur dann, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, zwey derselben zugezogen werden. — Ich hielte es für gefährlich, die Entscheidung von der Aussage Eines Kunstverständigen abhängig zu machen, besonders da gerade Fälle dieser Art sehr oft zu den wichtigsten gehören; meiner Meinung nach sollten allezeit zwey Kunstverständige berufen werden.

18)

18) Aus dem §. 253. ist zu schließen, daß die Angabe des Beschädigten die Größe des durch das Verbrechen gestifteten Schadens selbst dann bestimmen könne, wenn davon die Größe der Strafe abhängt. Denn es wird verordnet: wenn der wahre Schaden durch des Beschädigten Aussage nicht könne bestimmt werden, so soll der eigentliche Werth durch Personen, die von der Sache Kenntniß haben, oder durch unparteyische Schätzer erhoben werden. — Ich dächte, diese Verordnung sollte gerade umgekehrt werden. Der Beschädigte ist Zeuge in eigener Sache, er hat einen Haß gegen den Urheber des Verbrechens, er kann also nur mit vieler Vorsicht und nur in subsidium dazu gelassen werden, seinen erlittenen Schaden mit der Wirkung zu bestimmen, daß davon die Größe der Strafe abhängen soll. Unpartheyischer sind ohne Anstand die beeidigten Taxatoren oder fremde Personen, welche die gestohlnen oder geraubten Sachen kannten; diese sollten also zuerst und vor dem Beschädigten vernommen werden.

19) §. 264. Sind die Indicien aufgeführt, und als nähere Anzeigungen erklärt. Aber kann man von einem Indicium allezeit und unbedingt sagen, daß es ein nahes sey? Sind die hier genannten Puncte immer nähere Anzeigungen? Die Flucht z. B., die hier genannt ist, wird in den meisten Fällen bloß ein entferntes Indicium seyn.

20) Zum Beweise eines Indiciums ist es nach §. 274. nicht nöthig, daß zwey Zeugen darüber da sind. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es

der

der Beschädigte oder ein Dritter, ist zum Beweise genug. — Dies ist im hohen Grade gefährlich, den Beweis von der Aussage Eines Zeugen, selbst des Beschädigten, abhängig zu machen. Es ist um so gefährlicher, da das Gesetzbuch gestattet, auf Indicien eine Strafe zu gründen.

21) Die Zeugen sollen nach §. 378. nicht vom untersuchenden Gerichte. sondern von jenem vernommen werden, in dessen Bezirke sie sich aufhalten. — Kein Gericht ist besser im Stande, die Zeugen zu verhören, als dasjenige, welches die Untersuchung führet, weil es von der ganzen Sache am besten unterrichtet ist. Es scheint mir also nicht zweckmäßig, daß man das Zeugenverhör einem fremden Gerichte überläßt, weil dies unmöglich ganz genau wissen kann, worauf es in dieser Sache ankommt, also ein erschöpfendes Zeugenverhör von ihm sich nicht erwarten läßt.

22) Die Personen, welche nicht zum Zeugnisse zulässig sind, werden §. 384. nicht vollständig angegeben. Es sind jene übergangen, welche bey der Sache interessirt sind, innige Freunde des Beschuldigten; notorisch leichtsinnige Menschen, jene die einen Mangel am Verstande haben u. s. w.

23) Unter den Beweisen, welche vollwirkend sind, werden im Gesetzbuche nur das Geständniß, der Beweis durch Zeugen und Zusammentreffen der Umstände angeführt. Ich weiß nicht, warum der Beweis durch Urkunden übergangen ist, da aus denselben doch auch volle Ueberzeugung entstehen kann, wenn die gehörigen Voraussetzungen da sind.

Wenn

Wenn auch der Beweis durch Urkunden an sich nicht selbstständig ist, so entsteht doch bey diesem Beweise die Ueberzeugung aus der Urkunde selbst. Und es verlohnt sich gewiß der Mühe, in einem Gesetzbuche die Bedingungen aufzustellen, unter welchen Urkunden einen Beweis in peinlichen Sachen begründen können. Die Beweise in peinlichen Sachen sind ohnedies so sehr beschränkt; es ist also gewiß nicht räthlich, eine Beweisesgattung zu übergehen, welche nach der Natur der Sache Ueberzeugung gewähren kann. Zudem sind bey dem Verfahren gegen schwere Polizeyübertretungen die Urkunden unter die Beweisesmittel aufgenommen, (II. Th. § 357.) ich sehe aber keinen Grund, warum sie in peinlichen Sachen nicht auch die nämlichen Wirkungen haben sollen.

24) §. 428. Wenn aus der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis ergiebt, aber noch Gründe der Wahrscheinlichkeit bestehen; so soll die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt werden. — Soll in diesem Falle die Untersuchung unbedingt und ohne Vorbehalt aufgehoben werden? Ich dächte, sie sollte eigentlich suspendirt werden, bis mehrere Beweise entstehen. Ich dächte, die Absolution von der Instanz müßte hier mit ihren bekannten Wirkungen eintreten.

25) In verschiedenen Fällen, welche §. 434 fg. genannt sind, muß das vom Untergerichte gefällte Urtheil dem Obergerichte vorgelegt werden. Der Oberrichter kann nach §. 440. die Strafe schärfen,

sen, und nach §. 441. auch mildern. Am Ende des letzten §. heißt es: die vom Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere umgeändert werden. — Ist dies so allgemein, wie es hier steht, zulässig? Wie, wenn wirkliche Milderungsgründe da sind, welche das Untergericht übersehen hat? Darf da auch das Obergericht nichts abändern? Und überhaupt, da dies Gericht geringe Strafen mildern kann, warum ist ihm diese Kraft bey schwereren benommen?.

26) Die Bestimmungen über das sichere Geleit § 495. sind weder vollständig noch hinlänglich bestimmt. Es soll so lange wirken, bis rechtliche Beweise des Verbrechens vorkommen. Wer hat darüber zu erkennen? Ist dazu ein förmliches Urtheil nöthig, oder hört das sichere Geleit sogleich auf, sobald die Beweise materiell da sind? Das Criminalgericht soll das sichere Geleit nur mit Bewilligung des Obergerichts ertheilen; wozu diese Bewilligung? Das Gericht bleibt zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten zu hindern geeignet sind. Worin bestehen diese Vorsichten? Warum kommt hier nichts von der Caution vor, welche in solchen Fällen so heilsam seyn kann.

27) Wenn Jemand durch Verbrecher Güter verloren hat, aber der Eigenthümer unbekannt ist, so soll das Criminalgericht durch Edicte den Eigenthümer auffordern, binnen Jahresfrist sich zu melden, und sein Recht zu beweisen. Geschieht

es nicht, so soll das Civilgericht die Sachen verkau-
n, und die Summe dem Criminalgerichte über-
ben. Dann kann bis zum Ablaufe der Verjäh-
ngszeit der Eigenthümer das Verkaufsgeld for-
rn, hernach fällt es der Gerichtskasse zu. (§. 519.)
- Ich glaube nicht, daß hier eine Verjährung ein-
eten könne, da es möglich ist, daß der Eigenthü-
er durch verschiedene unverschuldete Zufälle ver-
ndert ist, sein Eigenthum zurück zu fordern. Und
it welchem Rechtsgrunde kann die Gerichtskasse,
e nicht in bona fide ist, gegen den Eigenthümer
rjähren?

28) Vermöge §. 537. soll der von der Instanz
sgesprochene allezeit die Kosten des Prozesses tra-
en. Meiner Meinung nach ist dies nur dann zu-
ssig, wenn der Verdacht durch eigene verschuldete
andlungen entstanden ist. Denn außerdem wäre
s hart und unbillig, demselben die Prozeßkosten
ufzulegen.

Der zweyte Theil von schweren Polizeyüber-
retungen zeichnet sich durch Vollständigkeit, Zweck-
äßigkeit und richtige Proportion sehr vortheilhaft
us. Als Strafen solcher Vergehungen sind be-
immt: Geldbußen, Verfall der Waaren, Ver-
ust der Rechte, Arrest (die zwey Grade desselben
ind verschieden, in Hinsicht auf Kost und der Schlie-
ung mit leichtem Eisen), körperliche Züchtigung,
Stockstreiche höchstens 25 Streiche, keine öffent-
iche Vollziehung), Fortschaffung aus einem Orte,

einer

einer Provinz, oder dem ganzen Staate. Die Polizeyübertretungen sind sehr zweckmäßig eingetheilt in jene: 1) gegen die öffentliche Sicherheit (gegen das gemeinschaftliche Staatsband, den öffentlichen Ruhestand, öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amts); 2) gegen die Sicherheit einzelner Menschen und deren Rechte; 3) gegen die öffentliche Sittlichkeit. Nur hie und da habe ich einige Stellen gefunden, gegen welche ich etwas erinnern zu müssen glaubte.

a) §. 5. Ich habe oben schon bemerkt, daß die Culpa als Polizeyübertretung gestraft werde. Aber es fehlt hier durchaus an näheren Bestimmungen, was Culpa sey, wann und wie sie könne bestraft werden. Es ist nicht einmal bestimmt, ob Dolus und Culpa mit gleicher Strafe zu belegen seyen.

b) §. 83. „Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht, Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drey Monathen bestraft werden." — Wie kommt diese Handlung hieher unter die Polizeyübertretungen, da sie offenbar zu den Münzfälschungen, also zu den Criminalverbrechen gehört? – Wenigstens hätte man diese Verordnung bloß auf den Fall beschränken sollen, wenn ohne Absicht, Jemanden zu hintergehen, Münzen vergoldet werden.

c) §. 111. 112. Wenn Aerzte oder Wundärzte bey der Behandlung der Kranken solche Fehler, welche Unwissenheit beweisen, begehen, und der Kranke stirbt oder in Siechheit versetzt wird; so

soll

soll ihnen die Praxis so lange untersagt werden, bis sie bey einer neuen Prüfung bey der Facultät beweisen, daß sie die mangelnden Kenntnisse nachgeholt haben. — Bloß eine vorübergehende Untersagung der Praxis? Dies Gesetz ist für einen so wichtigen Fall offenbar zu gelind. Wenigstens müßte ein solcher Arzt auf immer von der Praxis entfernt werden. Und damit wäre meiner Meinung nach noch Gefängnißstrafe zu verbinden. Denn eine Culpa dieser Art ist zu gefährlich, als daß man sie nur mit einer gelinden Strafe belegen sollte.

d) Warum bey schweren Polizeyübertretungen gegen Flüchtige keine Steckbriefe zulässig seyn sollen §. 441., sehe ich nicht ein, da der Grund derselben, damit nämlich Prozesse gegen Verbrecher ihren gehörigen Ausgang haben, bey Polizeyübertretungen eben so gut, wie bey Criminalverbrechen eintritt. —

Kleinschrod.

III.

III.

Warum müssen die Criminalgesetze menschlich seyn? beantwortet mit Rücksicht auf den Vorschlag, die Schmerzen der Enthauptung zu mildern, in Faustes und Hunolds Abhandlung über die Anwendbarkeit und den Nutzen des Oels und der Wärme bey chirurgischen Operationen. Leipzig bey Kummer 1806.

In der oben angeführten Schrift wird S. 62 u. f. zur Milderung des Schmerzes der Enthauptung vorgeschlagen, daß man das Schwerd oder Fallbeil wie auch den Hals des Verurtheilten mit frischer ungesalzener Butter salben, und die tödtlichen Werkzeuge selbst vor Kälte bewahren solle. Hiebey wird die Sömmeringsche Behauptung zum Grunde gelegt, daß die Enthauptung unter den gewaltsamen Todesarten die schmerzhafteste sey, weil die Menge großer und wichtiger Nerven, welche vom Halse herab zu dem Rumpfe und zu den obern Gliedmaßen gehen, mit einemmale durchschnitten und getrennt werden; und es wird angenommen, daß der ungeheure Schmerz, welcher dabey empfunden werden müsse, durch die metallische Kälte und galvanische Wirkung des schneidenden Werkzeuges noch vermehrt werde.

Die

Die Sachverständigen mögen darüber urtheilen, ob dieses Mittel wirksam genug sey, und ob es auch denjenigen Schmerz mildere, welcher im Falle der Fortdauer des Bewußtseyns im Kopfe, auch nach dem tödtlichen Streiche eintreten würde. Mir sollte es nur Veranlassung geben, die Gründe näher zu entwickeln, warum die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit mit Menschlichkeit verbunden seyn müsse.

Bey dem ersten Anblicke sollte man denken, die Menschlichkeit werde bey keinem Theile der Staatsverwaltung zweckwidriger angewendet, als bey der Verwaltung derjenigen Gerichtsbarkeit, welche den Namen der peinlichen führt. Wenn schon überhaupt bey der Staatsverwaltung der gemeinsame Zweck ohne ängstliche Rücksicht auf die Uebel, welche für Einzelne daraus entstehen können, befördert werden muß, so muß dies wohl noch mehr, so scheint es, da geschehen, wo Abschreckung der Zweck ist.

Hiebey ist nun freylich der Unterschied nicht außer Acht zu lassen, welcher auch im Staate zwischen terroristischen Maßregeln und der eigentlichen Strafgerechtigkeit bleiben muß; jene finden in der Regel nur bey außerordentlichen Fällen, oder allenfalls zur Aufrechthaltung militairischer Ordnung statt; diese soll in ihrem ganzen Zusammenhange auf das Gemüth der Staatsbürger wirken, und sich nicht mit Verhütung einzelner gemeinschädlicher Handlungen begnügen, sondern das ganze Gemüth der Staatsbürger so stimmen, daß sie sich

durchgängig an gesetzliche Ordnung gewöhnen. Jene beschäftigen sich nur mit der Hinwegräumung einer besondern Gefahr; diese strebt der Gefährlichkeit selbst entgegen.

Aber wenn auch der Criminalgesetzgeber die Gemüthsstimmung des Bürgers im Ganzen unverrückt vor Augen haben muß, so darf er doch auch bey den einzelnen Gesetzen den besondern Zweck derselben nicht vernachlässigen; nun ist aber der besondere Zweck des Strafgesetzes durch Furcht vor dem angedrohten Uebel auf das Gemüth zu wirken. Wird diese Furcht in dem Maße geschwächt, daß das angedrohte Uebel denjenigen Grad der Furchtbarkeit verliert, wodurch der Neigung zum Verbrechen das Gegengewicht gehalten wird, so artet die Gelindigkeit in Grausamkeit nicht nur gegen diejenigen, welche auf diese Weise den Verbrechern Preis gegeben werden, sondern auch gegen den Verbrecher selbst aus, welcher ein ganz unnützes Uebel erdulden muß.

Indessen würde man sich doch sehr irren, wenn man glaubte, der Staat werde am besten durch schreckliche Strafgesetze geschützt. Denn gesetzt, man könnte es vermeiden, daß die Menschlichkeit sich nicht der wirklichen Vollziehung des Strafgesetzes in den Weg stellte, so würde doch im Ganzen genommen bey einer Gesetzgebung, in welcher das Schrecken vorherrschte, keine gute Gemüthsstimmung der Staatsbürger zu erwarten seyn. Dies ist es, was den denkenden Mann abhalten muß, bey

bey den Strafgesetzen menschliche Gefühle zu verleugnen.

So thöricht es daher wäre, wenn man der Todesstrafe ein so freundliches Ansehen geben wollte, daß man den Hingerichteten wegen seines leichten Hinscheidens beneiden müßte, so wenig würde es doch mit dem allgemeinen Zwecke der Gesetzgebung übereinstimmen, wenn die Obrigkeit auch in dem unwürdigen Menschen die Würde der menschlichen Natur selbst herabwürdigte.

Beym ersten Anblick scheint nichts lächerlicher zu seyn, als die Mühe, die man sich giebt, dem Verbrecher seinen Tod zu erleichtern. Tausende der edelsten Menschen und treuesten Staatsbürger, pflegt man zu sagen, werden auf dem Schlachtfelde hingeopfert, und sterben dort hülflos des schmerzhaftesten Todes, inzwischen man sich alle mögliche Mühe giebt, einem Bösewichte, der längst unwürdig war, mit andern Menschen Eine Luft einzuathmen, die letzten Augenblicke seines Lebens zu versüßen. Daher muß ich gestehen, daß das Einfallen des Halses des Hinzurichtenden und des schneidenden Werkzeuges, womit es geschehen soll, mir etwas Anstößiges zu haben scheint, welches zwar bey näherer Betrachtung verschwindet, aber doch immer so beschaffen ist, daß es den Gesetzgeber abhalten müßte, damit zu prunken.

Ich sage, das Anstößige verschwindet bey näherer Betrachtung, und rechtfertige diese Behauptung dadurch, daß ich bemerklich mache, wie es doch eigentlich die Todesfurcht sey, welche bey der To-

desstrafe wirken soll. Tod bleibt Tod, er sey schmerzhaft oder nicht; und das Uebel bestehet darin, daß der Verbrecher, mit ungeschwächtem Gefühle seiner noch immer fortdauernden Lebenskraft, dem Tode entgegen sehen muß. Wer auf dem Krankenbette stirbt, leidet oft große Schmerzen; aber ihm ist der Tod das Ende dieser Leiden, und er trifft ihn entweder ohne Bewußtseyn an, oder doch bey einem schon sehr geschwächten Gefühle seines Lebens. An sich betrachtet, würde es also keinen Widerspruch in sich enthalten, wenn die Obrigkeit einem Menschen, welchen sie durch die Todesfurcht von dem Verbrechen abhalten wollte, bey der Hinrichtung selbst einen Theil dieser Furcht wieder zu benehmen suchte. Sie hätte, indem sie sein Leben den Gesetzen des Staats hinopferte, ihre Pflicht als Obrigkeit erfüllt, und dürfte nun menschlich fühlen und handeln. Aber so richtig dies ist, so dürfte es doch schwer seyn, diese Ansicht der Sache allgemein zu machen; und es würde dem größten Theile der Zuschauer anstößig bleiben, daß man so viele Anstalten machte, dem Verbrecher den ohnedies kurzdauernden Schmerz zu mildern.

Zwar müßte es bey dem einsichtsvollen Publico die Achtung gegen die Obrigkeit vermehren, wenn es die Sorgfalt bemerkte, mit welcher sie jedes unnütze Uebel zu vermeiden sucht; allein man muß wenigstens den Gedanken hindern, als ob der Staat mehr Sorgfalt auf den einzelnen Unwürdigen, als auf das große Ganze verwendete. Es ist auch nicht zu leugnen, daß, so viel Mühe sich auch der Staat

geben

geben mag, alle Zweige der Staatsverwaltung zu vervollkommnen, dennoch hie und da noch manches zu verbessern übrig bleiben wird. Ist z. B. noch nicht alles geschehen, was vielleicht geschehen könnte, um die Krankenhäuser und Feldlazarethe noch wohlthätiger zu machen, als sie sind, so würde es scheinen, als wolle der Staat bey der Hinrichtung der Verbrecher mit einer wohlfeilen Menschlichkeit prahlen, um dahinter eine unmenschliche Sorglosigkeit oder Sparsamkeit bey andern Zweigen der Staatsverwaltung zu verbergen.

Das Resultat von dem allen wäre, daß der Staat, wenn er gut fände, solche Mittel, wie das Vorgeschlagene ist, zu Minderung der Schmerzen bey der Enthauptung anzuwenden, dennoch vermeiden müsse, es auf eine solche Weise zu thun, daß es schiene, als wolle er dadurch seine Menschlichkeit kund machen, und man müßte also die Vollzieher der Strafgerechtigkeit in der Stille anweisen, die vorgeschlagenen Mittel in Anwendung zu bringen.

Man erlaube mir nun auf meinen Hauptsatz zurückzukommen, daß die Gesetzgebung im Ganzen genommen ein menschliches Ansehen haben müsse. Ordnung kann nicht ohne eine gewisse Strenge erhalten werden, und diese Strenge wird natürlich vielen lästig. Diese Last wird dadurch drückender, wenn sie nicht durch die Betrachtung vermindert wird, daß der Staat sich alle mögliche Mühe gebe, die nothwendigen Uebel entweder zu mildern, oder doch so erträglich zu machen, als es sein Zweck

erlaubt. Ehrfurcht gebietet allerdings eine unerbittliche Strenge, welche gleich der Naturnothwendigkeit den Schuldigen ergreift und festhält. Diese Strenge ist auch unentbehrlich, um den Schuldigen gewiß zu fassen, welcher dem Gesetze Genüge leisten soll; aber Strenge und Härte sind nicht einerley. Jene verhängt alle die Uebel, die sie verhängen muß; diese mehr als nöthig ist. Jene scheuet ein Uebel nicht, welches sie nicht vermeiden kann; diese verweilt mit Vergnügen bey der Vorstellung des Uebels, oder scheint es doch zu thun, weil die Ansicht des Uebels sie nicht bewegt, das überflüssige Uebel aus dem Wege zu räumen.

Bey harten Gesetzen wird unter einem menschlichgesinnten Volke die Hoffnung allgemein, daß die Menschlichkeit der Richter ihre Härte mildern werde; dadurch aber wird das Ansehen der Gesetze selbst geschwächt.

Bey gelinden Gesetzen wünscht Jedermann, daß doch wenigstens die gelinde Strafe, welche das Gesetz bestimmt, zur Anwendung kommen möchte, und dieser allgemeine Wunsch kann sein Ziel nicht verfehlen; was Jedermann wünscht, geschiehet gewiß, so weit es von dem Willen des Menschen abhängig ist.

Es scheint, als werde das Gesetz gewiß seinen Zweck erreichen, wenn es ein allgemeines Schrecken über alle verbreitet, die es in irgend einem Puncte verletzen könnten. Aber wer kann wünschen beständig in Furcht und Schrecken zu leben? Kein Mensch ist ganz sicher, daß er nicht einmal

durch

durch Leidenschaft oder Leichtsinn zu irgend einer gesetzwidrigen Handlung werde fortgerissen werden. Hat er auch wegen einer kleinen Verletzung irgend eines Gesetzes ein sehr großes Uebel zu erwarten, so muß er in einer beständigen Furcht schweben, und alle Freyheit des Geistes muß sich endlich ganz verlieren. Wer besorgen muß, daß er wegen eines unbehutsamen Worts auf eine sehr lange Zeit seiner Freyheit beraubt, oder gar körperlich werde gemißhandelt werden, wird sich hüten müssen, sich über Gegenstände, die für ihn ein großes Interesse haben, in ein Gespräch einzulassen; und es giebt wohl wenig Menschen, welche ganz sicher sind, daß sie sich nicht in einem ganz außerordentlichen Falle durch den Zorn sollten hinreissen lassen, einen Todschlag zu begehen. Sind die Gesetze, welche die Verbrechen ahnden, streng genug, um einen Jeden an eine gewisse Besonnenheit zu gewöhnen, so wird ihr Zweck erreicht werden, wenn nur die Strafe als ein Uebel erscheint, welches gegen das Vergnügen seine Leidenschaften auf eine gesetzwidrige Art zu befriedigen, in keine Betrachtung kommt. Dies wird für einen Jeden schon Grundes genug seyn, nach gesetzmäßigen Gesinnungen zu streben; aber auch die fürchterlichste Strafe würde einen außerordentlich starken Reitz nicht unterdrücken können. Für diesen ist jede Strafe zu gelinde; aber für die gewöhnlichen Fälle ist auch eine gelinde Strafe zureichend; besonders wenn der Gesetzgeber die Kunst verstehet, seine Anordnungen so zu treffen, daß die Schande einer strafbaren That, oder

oder doch die Schande, gestraft zu werden, ein fürchterlicheres Uebel ist, als die Strafe selbst.

Wer nur die Oberfläche des Menschen kennt, wird sich leicht überreden, der Staat sey des Gehorsams seiner Bürger alsdann am gewissesten, wenn diese seine Macht über alles fürchten; allein sie bedenken nicht, welcher Muth und welche Größe der Seele erforderlich ist, um hohe Gedanken zu fassen, edle Thaten zu verrichten, und grosse Werke zu vollenden. Wehe dem Staate, der sich an der Hülfe kleiner gemeiner Seelen begnügt; er wird nie ein Volk beherrschen, welches Willenskraft genug hätte, um von innen glücklich, und von aussen geehrt und gefürchtet zu seyn. Ist aber der wohl eines großen Gedankens fähig, der kein größeres Uebel kennt, als ihm der Staat zufügen, und kein größeres Gut, als ihm dieser nehmen kann?

Daher müssen auch die Strafen so eingerichtet seyn, daß sie den Muth eines edeln Mannes nie gänzlich niederschlagen. Der edele Mann muß gelernt haben, dem Tode unerschrocken ins Antlitz zu schauen, und er wird daher in der Todesstrafe nicht sowohl das Ende des Lebens, als die Schande, sie verwirkt zu haben, scheuen. Dies könnte den Einfall veranlassen, als müsse man eben deswegen die Todesstrafe recht schmerzlich und schauderhaft machen. Aber der edle Mann ist eben deswegen ein solcher, weil er ein Gemüth hat, welches jeder äussern Macht Troz bietet, und der Staat muß entweder auf Menschen, die im Stande sind, ihr Leben dem gemeinen Wohl aufzuopfern, Verzicht

thun,

thun, oder er muß sich gefallen lassen, daß es Menschen giebt, die nur durch Ehre und Pflicht zurückgehalten werden können, die Todesstrafe nicht zu verwirken. Was helfen dem Staate ein paar Todtschläge weniger, wenn die Peitsche, die unaufhörlich droht, den Rücken der Unterthanen zu zerfleischen, oder der Büttel, der immer bereit stehet, das menschliche Antlitz zu entstalten und es untüchtig zu machen, jemals wieder Achtung und Liebe einzuflößen, jeden kühnen Gedanken erstickt; und wenn er nur dann hoffen kann, gehorsame Unterthanen zu haben, nachdem er sie vorher zu Thieren herabgewürdigt hat.

Man erwägt nicht genug, daß die Menschlichkeit die Schonung nicht nur des unglücklichen Schlachtopfers der strafenden Gerechtigkeit, sondern auch des Gefühls der übrigen Staatsbürger erfordert. Immierhin mag der Verbrecher selbst keines Mitleids würdig seyn; immerhin mag die Marter, die man ihm in der Strafe zufügt, kaum hinreichen, seinen Trotz zu brechen; aber was haben die übrigen Staatsbürger verwirkt, daß man ihnen das ekelhafte und die menschliche Natur herabwürdigende Schauspiel einer schauderhaften Strafe giebt?

Achtung gegen das Publicum ist es daher eben sowohl als Menschlichkeit, welche grausame Strafen verbannt, und eine menschliche Gesetzgebung fordert.

E. F. Klein.

IV.

Beytrag zur Erklärung des Art. 149. C. C. C. Von Wilhelm Remer, Prof. der Medizin in Helmstädt.

Fragment eines ausführlichern Werkes über rechtsarzneyliche Giftlehre.

Der 149ste Artikel der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. enthält die Vorschrift, daß bey der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams eines Entleibten, der Richter sammt zweyen Schöffen, dem Gerichtsschreiber und einem oder mehreren Wundärzten, welche zuvor beeidigt werden sollen, gegenwärtig seyn müssen, um alle an ihm wahrzunehmenden Verletzungen sorgfältig zu untersuchen und aufzuzeichnen. Es ist bekannt, daß man wohl nicht mit Unrecht diesem Artikel die Entstehung der ganzen gerichtlichen Arzneykunde beymißt, und daß dieser Theil des medizinischen Wissens, eine sehr große Zahl von Schriften veranlaßt hat. Ueber diesen Artikel selbst giebt es mehrere Commentare, sowohl von Rechtsgelehrten, als von Aerzten, und daher sollte man kaum glauben, daß noch etwas zu seiner Erläuterung hinzugefügt werden könne. Am wenigsten wird man es glauben, daß ein Arzt es wagen werde,

werde, den Rechtslehrern vorzugreifen, und sie auf einen Punkt aufmerksam machen zu wollen, welchen sie bisher weniger beachtet zu haben scheinen, als es wohl nothwendig seyn möchte. Wenn aber fleißiges Studiren der Staatsarzneykunde, öffentlich darüber zu mehreren Malen gehaltene Vorträge, eigne, sowohl praktische als literarische Arbeiten in derselben, und große Neigung zu diesem Zweige des medizinischen Wissens, wirklich einige Ansprüche auf das Recht geben, unsre subjektive Ueberzeugung über einen bisher wenig beachteten und nicht unwichtigen Punkt mit Bescheidenheit zu äußern, so glaubt der Verfasser dieser Blätter auf ein nachsichtsvolles Urtheil der Sachverständigen über diesen Versuch hoffen zu dürfen.

Bevor ich indessen meinen Hauptgegenstand ausführe, sey es mir gestattet, einige vorläufige Bemerkungen zu der Art, wie wir gegenwärtig den Inhalt des angeführten Artikels der peinlichen Gerichtsordnung zu beobachten pflegen, voranzuschicken.

1. Die Verfasser des C. C. C. verordneten, daß ein oder zwey Wundärzte zu der Besichtigung der Leiche gerufen werden sollten. Jetzt hat man diesen Befehl dahin abgeändert, daß man zu diesem Geschäfte einen promovirten und verpflichteten Arzt und einen Wundarzt, als dessen Assistenten, mithin den Arzt als den ersten des medizinischen Personals, bey der Section zu Hülfe nimmt. Man geht noch weiter! Sectionen, welche bloß von Wundärzten vorgenommen sind, hält man nicht für

voll-

IV.

Beytrag zur Erklärung des Art. 149. C. C. C.

Von Wilhelm Remer, Prof. der Medizin in Helmstädt.

Fragment eines ausführlichern Werkes über rechtsarzneyliche Giftlehre.

Der 149ste Artikel der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. enthält die Vorschrift, daß bey der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams eines Entleibten, der Richter sammt zweyen Schöffen, dem Gerichtsschreiber und einem oder mehreren Wundärzten, welche zuvor beeidigt werden sollen, gegenwärtig seyn müssen, um alle an ihm wahrzunehmenden Verletzungen sorgfältig zu untersuchen und aufzuzeichnen. Es ist bekannt, daß man wohl nicht mit Unrecht diesem Artikel die Entstehung der ganzen gerichtlichen Arzneykunde beymißt, und daß dieser Theil des medizinischen Wissens, eine sehr große Zahl von Schriften veranlaßt hat. Ueber diesen Artikel selbst giebt es mehrere Commentare, sowohl von Rechtsgelehrten, als von Aerzten, und daher sollte man kaum glauben, daß noch etwas zu seiner Erläuterung hinzugefügt werden könne. Am wenigsten wird man es glauben, daß ein Arzt es wagen werde,

werde, den Rechtslehrern vorzugreifen, und sie auf einen Punkt aufmerksam machen zu wollen, welchen sie bisher weniger beachtet zu haben scheinen, als es wohl nothwendig seyn möchte. Wenn aber fleißiges Studiren der Staatsarzneykunde, öffentlich darüber zu mehreren Malen gehaltene Vorträge, eigne, sowohl praktische als literarische Arbeiten in derselben, und große Neigung zu diesem Zweige des medizinischen Wissens, wirklich einige Ansprüche auf das Recht geben, unsre subjektive Ueberzeugung über einen bisher wenig beachteten und nicht unwichtigen Punkt mit Bescheidenheit zu äußern, so glaubt der Verfasser dieser Blätter auf ein nachsichtsvolles Urtheil der Sachverständigen über diesen Versuch hoffen zu dürfen.

Bevor ich indessen meinen Hauptgegenstand ausführe, sey es mir gestattet, einige vorläufige Bemerkungen zu der Art, wie wir gegenwärtig den Inhalt des angeführten Artikels der peinlichen Gerichtsordnung zu beobachten pflegen, vorauszuschicken.

1. Die Verfasser des C. C. C. verordneten, daß ein oder zwey Wundärzte zu der Besichtigung der Leiche gerufen werden sollten. Jetzt hat man diesen Befehl dahin abgeändert, daß man zu diesem Geschäfte einen promovirten und verpflichteten Arzt und einen Wundarzt, als dessen Assistenten, mithin den Arzt als den ersten des medizinischen Personals, bey der Section zu Hülfe nimmt. Man geht noch weiter! Sectionen, welche bloß von Wundärzten vorgenommen sind, hält man nicht für

voll-

vollgültig, außer in großen Kleinigkeiten a), und manche Schriftsteller, sowohl Rechtsgelehrte, wie z. B. Ben. Carpzow b), als Aerzte z. B. J. W. Müller c) bemühen sich zu zeigen, daß der Kaiser nicht einmal diejenigen Personen gemeint habe, welche wir mit dem Namen der Wundärzte bezeichnen, sondern daß er Aerzte (medicos legitime promotos), im Sinne gehabt habe, indem um die Zeit der Entstehung des kaiserl. Criminalcodex, der Stand der Bader höchst verachtet gewesen sey, eigene Wundärzte, wie die jetzigen, nicht existirt haben, und jeder hinlänglich unterrichtete Arzt auch ein Wundarzt seyn müsse. Diese Ansicht scheint nicht die unrichtige zu seyn.

Sey dem aber wie ihm wolle, so ist, bey dem jetzigen Umfange der gerichtlichen Medizin, das gegenwärtig usuelle Verfahren ungemein zweckmäßig, und die Erweiterung des kaiserl. Befehls sehr lobenswerth, so daß sie auch durch mehrere Criminalinstructionen förmlich sanctionirt ist.

2. Die peinliche Gerichtsordnung verordnet d), daß man die Wundärzte „so man die gehaben vnnd

a) Menggers kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissensch. 3te Aufl. §. 30. *Meister* princ. jur. crim. §. 382.

b) Practica nova Imp. Sax. Rerum Criminalium, ed. IX. Lipſ. et Francof. 1695. fol. Quaest. 26. Nr. 36.

c) Entwurf der gerichtl. Arzneywissensch.. 1. B. §. 35. Not. 2. S. 47. fg.

d) C. C. C. Art. 149.

vnnd solchs geschehen kan" zur Besichtigung der Leiche ziehen solle, welches zwar so verstanden werden kann, daß man im Nothfalle mit der Gegenwart eines einzelnen zufrieden seyn müsse; allein es ist auch eine andere Erklärung dieses Zusatzes zulässig, nämlich: daß man im Nothfalle des ärztlichen Beystandes bey Besichtigung der Leiche ganz entbehren könne. Noch mehr Wahrscheinlichkeit erhält diese Erklärung dadurch, daß die Wundärzte mit den übrigen Zeugen über den Verlauf des Todtschlages in eine Classe gebracht werden e). Gegenwärtig aber ist es eine so allgemein angenommene und gesetzlich eingeführte Regel, daß zu jeder gerichtlichen Leichenbeschauung das ärztliche Personale unumgänglich erforderlich sey, daß es zur Belegung dieser Behauptung weiter keiner Auctoritäten bedarf. Auch diese Erweiterung des karolingischen Befehls ist zweckmäßig und lobenswerth.

3. Die C. C. C. verlangt bloß bey Personen, welche an erlittenen Verwundungen gestorben sind, die Beschauung durch Aerzte, gedenkt derselben aber in keinem andern Falle. Wie weit man aber gegenwärtig die Zurathheziehung der Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Hebammen in Criminaluntersuchungen ausgedehnt habe, zeigt jedes neuere Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Man fragt sie um ihre Meinung nicht bloß bey Todten, sondern auch bey Lebenden, nicht bloß bey Erschlagenen, sondern auch bey allen übrigen gewaltsamerweise ums Leben

e) C. C. C. Art. 147.

den gekommener Menschen, ja man hat zuweilen den Aerzten Fragen zur Entscheidung vorgelgt, welche weit über ihre Competenz hinausgingen, wie z. B. ob Monstra und Portenta getauft werden könnten. Wenn man diese Ausbreitung nicht übertreibt, so ist sie eine ebenfalls zum Wohl der Menschheit und zum Vortheil der Rechtspflege getroffne Verbesserung.

4. Ganz besonders hat man den diesem Aufsatze zum Grunde gelegten Artikel der Halsgerichtsordnung, mit einem andern f) zusammengenommen, zur Norm des inquisitorischen Verfahrens in Vergiftungsfällen gemacht, so daß man jetzt die Leichname Vergifteter von Sachverständigen untersuchen, und die Beschaffenheit des Körpers, welchen man des Giftgehaltes verdächtig hält, von ihnen ausmitteln lässet. So zweckmäßig und mit dem anderweiten prozessualischen Verfahren in Criminalfällen harmonirend auch diese Einrichtung ist, so habe ich doch gerade hierin einen Zweifel gegen die Vollständigkeit des gewöhnlichen Prozeßganges gefunden, und es für nothwendig gehalten, die Criminalisten darauf aufmerksamer zu machen, als ich es an einem andern Orte zu thun im Stande gewesen bin g). Aus allem diesen geht die, ohnehin für unsere Zeiten nicht auffallende Folgerung hervor, daß man sich zweckmäßige Erweiterungen und Verbesserungen alter, ehrwürdiger Formen erlaube.

Schon

f) C. C. C. Art. 37.

g) In meiner polizey-gerichtlichen Chemie. Helmstädt 1803. 8. §. 20. S. 81.

Schon längst ist es nicht bloß von Rechtsgelehrten h), sondern auch von gerichtlichen Aerzten für völlig ausgemacht angesehen, daß bey den Legalsectionen (so wie überhaupt bey allen rechtsarzneylichen Geschäften von Wichtigkeit) die Gegenwart des von Kaiser Carl V. festgesetzten gerichtlichen Personals schlechterdings nicht fehlen dürfe, wenn nicht das ganze Geschäft den Charakter der Nullität an sich tragen soll. Dieser Grundsatz beruhet auf so ungemein wichtigen Gründen, daß Niemand dessen Richtigkeit mehr bezweifeln wird, wie sonst wohl hin und wieder geschehen ist i).

Die Aerzte haben von dem Zusammenseyn der Gerichtspersonen mit ihnen bey Legalsectionen sehr oft ganz irrige Begriffe gehabt, und daraus ist ein Streit über den Vorrang bey diesem Geschäfte entstanden, welcher von beyden Theilen mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt ist, ohne daß dabey die Wissenschaft einen Gewinn gehabt hat. Sie haben dieses Geschäft wie ein ärztliches betrachtet, welches nur durch die Gerichte veranlaßt sey, statt es, wie billig geschehen muß, für ein juristisches zu halten, welches durch Midizinalpersonen verrichtet wird, um deren, in den Prinzipien ihrer Kunst begrün-

h) *F. C. Conradi* de inspectione cadaveris a solis medicis peracta, vitiosa, nec ad poenam ordinariam sufficiente diss. Helmst. 1738. 4. *Hommel* de lethalitate vulnerum diss. Lips. 1749. 4. §. 22 seq. u. a.

i) Besonders von *Pol. Leyser* de frustranea Cadaveris inspectione diss. Helmst. 1723. 4.

begründetes Gutachten zu erhalten k). Der Richter sieht in diesem Falle durch die Augen der Aerzte. In dieser Behauptung folge ich der Meinung Metzgers, welcher zwar an diesem Streite Theil genommen hat, aber auf eine dem ehrwürdigen Manne geziemende Weise l), und welcher, indem er die gerichtliche Arzneykunde die der Rechtspflege vorleuchtende Medizin m) nennt, den Aerzten ziemlich deutlich die Stelle anweiset, welche sie einzunehmen, und auf welche sie Ansprüche zu machen befugt sind. Deshalb glaube ich nicht, daß ich der Würde der Medizin etwas vergeben habe, wenn ich in diesem Streite auf die Seite der Rechtsgelehrten trete. Wäre der ganze Streit ein bloßer Rangstreit geblieben, so würde er nicht von Bedeutung seyn, allein er artete, wie dieses so leicht in dergleichen Fällen geschieht, zu etwas Wichtigeres

k) *Carpzov* l. c. Quaest. 26. Nro. 30. seq. Quod a Judice et scabinis inspectio cadaveris occisi fieri debeat — *Judicialiter* enim fieri dicitur, quod fit *autoritate* judicis, quocunque loco, etiam extra judicium. — At inspectio debet esse judicialis, tum quia inquisitio est actus judicialis, eoque et inspectio cadaveris occisi, veluti *pars necessaria inquisitionis* — tum ad evitandam fraudem et suspicionem subordinationis.

l) In seiner schönen, aber leider nicht hinlänglich ausgeführten Abhandlung: Ueber die Verhältnisse zwischen dem Arzte und dem Rechtsgelehrten; in dessen Neuen gerichtl. med. Beobacht. I. Nr. 7. S. 108 ff. Vergl. desselben System der gerichtl. Arzneywiss. §. 53.

m) Ebendas. §. 8.

rem aus, und veranlaßte es, daß manche Aerzte die Gegenwart der Gerichtspersonen bey gerichtlichen Leichenöffnungen für überflüssig zu halten geneigt wurden n). Zum Theil möchte nun freylich wohl diese Meinung auch daher entstehen, daß die Aerzte glaubten, die Gerichte verlangten bey den von ihnen vorgenommenen Sectionen gegenwärtig zu seyn, weil sie ein Mißtrauen in ihre Fähigkeit, Geschäfte zu besorgen, oder gar in ihre Redlichkeit o) setzten. Ein Gedanke dieser Art mußte ihnen billig nicht einfallen, dagegen durften sie aber auch keinen Augenblick vergessen, daß in allen Fällen, wo die Gerichte sich ihres Raths und ihrer Hülfe bedienten, das Bedürfniß der möglichsten Strenge im Beweisführen, folglich auch die Beobachtung aller dazu für nothwendig gehaltenen Punkte erforderlich ist. Der ganze Streit wird wahrlich de lana caprina geführt.

Bey Vergiftungen und den darüber anzustellenden Criminalprozessen kommt es darauf an, daß man das Corpus delicti dadurch feststelle, daß, sey der Vergiftete todt oder am Leben geblieben, sey die Vergiftung vollzogen, oder nur intendirt, folgende Fragen mit völliger Evidenz beantwortet werden:

1. Ist in dem vorliegenden Falle wirklich eine Vergiftung vorhanden? Und

2) im

n) *Alberti* jurisprudentia medica.

o) Wozu freylich Stellen, wie bey *Carpzov* l. c. (Note k am Ende) gar vielen Grund gaben.

2) im Bejahungsfalle, von welcher Art war das Gift, dessen sich der Thäter zur Vollziehung seines Verbrechens bedient hat?

Bevor diese Punkte nicht mit völliger Klarheit ausgemacht sind, und ihre Richtigkeit gänzlich und strenge erwiesen ist, kann der Untersuchungsprozeß nicht mit vollkommener Sicherheit geführet werden. Ihre Beantwortung verlangt das Gericht von den obducirenden Aerzten, und diese schöpfen die Motive zu ihrer Antwort aus:

1. der Section des Cadavers oder der Krankheitsgeschichte des vermuthlich Vergifteten, Falls dieser noch am Leben ist,
2. der Ausmittelung derjenigen Merkmale, an welchen man erkennen kann, ein Körper sey der notorisch giftige Körper A, und nicht der ihm etwa ähnliche B, C, D u. s. w.

Nun ist zwar schon oben bemerkt, daß die Section nur bey wohlbesetzter Gerichtsbank vorgenommen werden dürfe, und daß es darüber fast nur Eine Stimme gebe, allein der zweyte Theil dieser Untersuchung wird in allen mir bekannt gewordenen, mit Fleiß über diesen Gegenstand gesammelten, Fällen den Kunstverständigen allein überlassen, ohne daß an diesem das gerichtliche Personale im mindesten Theil genommen hat p). Man darf

p) Folgende Fälle, welche ich nachzuschlagen bitte, werden dem Leser hoffentlich genügen. Ich kann aber deren noch mehrere nachweisen. Mit Fleiß wähle ich lauter neuere aus, weil man in den neue-

rf sich darüber billig wundern, nicht sowohl, daß
ese Vorsicht von mehrern sehr schätzbaren Män-
rn nicht beachtet ist, als vielmehr, daß auch nicht
y irgend einem Lehrer der gerichtlichen Arzney-
nde, selbst nicht bey denen, welche ausdrückliche

E 2 An-

neueren Zeiten sorgfältigere Untersuchungen an-
gestellt hat, als in den ältern, wo man sich da-
mit begnügte, die Gegenwart des Arseniks durch
den so zweydeutigen Knoblauchsgeruch bey dem
Verbrennen zu beweisen. Dieselbe Meinung fin-
de ich auch bey Metzger a. a. O. §. 218. Note a.
Je genauer aber die Aufsuchung des giftigen Kör-
pers angestellt wurde, desto auffallender ist die
oben bemerkte Abweichung Auch wähle ich die
hier angeführten Beobachtungen vorzugsweise
aus geschätzten und allgemein geachteten Schrift-
stellern über gerichtliche Arzneykunde. Pyl Auff.
und Beobachtungen rc. 8. B. S. 85 ff. erzählt
die Geschichte einer Kupfervergiftung, bey wel-
cher er sich bloß begnügt, anzugeben, daß die im
Magen gefundene Substanz Grünspan gewesen
sey Roose liefert eine mit großer Genauigkeit
von dem geschickten Apotheker Wiegmann in
Braunschweig über Kupfervergiftung angestellte
chemische Obduction; aber nirgend ist angege-
ben, daß sie in Gegenwart der Richter angestellt
sey. S. dessen Beytr. zur öffentl. und gerichtl.
A. K. 2. St. S. 181 ff. Pyl neues Maga-
zin u. s. w 1ste Samml. S. 53 ff. giebt eine von
D. Opitz verfaßte Untersuchung eines arsenikhal-
tigen Pulvers, welches zu einem Veneficio doloso
gebraucht war, und von dem Obducenten priva-
tim (extrajudicialiter) untersucht wurde. Der-
selbe (Auff. und Beobacht. 1ste Samml. S. 53 ff.
erzählt eine von ihm und dem Apotheker Brid-

seil

Anleitung zur gerichtlichen Leichenbesichtigung gegeben, von deren Möglichkeit, geschweige denn von ihrer Nothwendigkeit die Rede ist q), ja was noch mehr sagen will, gewöhnlich fehlt es den obducirenden Aerzten und Wundärzten an Kenntniß der Chemie, Lust und Fertigkeit zu chemischen Arbeiten, dem nöthigen Apparate u. s. w., und deswegen

seil ebenfalls extrajudicialiter angestellte Untersuchung arsenikhaltiger Substanzen, an deren Genusse eine Frau gestorben war. Ein ähnlicher Fall, wo Metzger die Untersuchung privatim anstellte, und in dem Fundscheine nicht einmal die Beschaffenheit der, mit der verdächtigen Substanz angestellten Versuche beschrieben hat, steht ebendas. 6te Samml. S. 96 ff. - Reil beschreibt eine chemische Untersuchung arsenikhaltiger Speisen, welche er mit dem seel. Gren und dem Apotheker Oppen extrajudicialiter vornahm. Ebendas. 8te Samml. S. 73 ff. Richter giebt sein Gutachten über eine von dem Apotheker Steindorff angestellte Untersuchung mit Arsenik vergifteter Milchgrütze, und stellte selbst mit ihm vom Gerichte zugeschicktem Arsenik Proben an; beyde Untersuchungen geschahen extrajudicialiter. Ebendas. S. 97 ff. Keinesweges will ich hiermit die von mir genannten Männer eines Verfahrens beschuldigen, weshalb sie selbst in Anspruch genommen werden könnten, wohl aber kann ich nicht bergen, daß ich gegen die Certitudo Corporis delicti in allen diesen Fällen mächtige Zweifel vorgebracht haben würde, wenn ich Defensor der Beklagten gewesen wäre.

q) Die einzige Stelle, welche sich hieher deuten läßt, finde ich bey Metzger a. a. O. §. 22. „Die „gesetz-

wegen überläßt man sie gerne den Apothekern, als hinlänglich geübten und mit den nöthigen Werkzeugen versehenen Personen. Mithin gehen die zu untersuchenden Gegenstände aus den Händen der Richter in die der Aerzte, aus diesen in die der Apotheker, und dabey soll eine Certitudo corporis delicti bestehen, die in allen übrigen Fällen, von viel geringerer Wichtigkeit, so sehr genau, oft mit der größten Aengstlichkeit zu erlangen gesucht wird r)? Welch' ein Verstoß gegen das in diesen letzten von Richtern und gerichtlichen Aerzten verlangte Verfahren wird in diesem Falle begangen!

Doch man könnte mir einwenden, daß die Rechtsgelehrten an diesem widerrechtlichen Verfahren schuldlos seyen, und daß man bloß den Aerzten das Versehen, was dabey begangen seyn möchte, imputiren müsse. So wird man aber nicht reden, wenn man hört, daß die Criminalisten nicht an diesen Umstand gedacht zu haben scheinen. Ich urtheile nur von den Schriftstellern, welche ich deshalb nachgeschlagen habe, bescheide mich aber gerne, daß der Rechtsgelehrte mir vielleicht andre werde entgegen stellen können, welche dieser Vorwurf nicht trifft. Dann aber gestehe ich gerne, daß ich nicht

„gesetzmäßige Untersuchung eines Körpers oder „einer Materie ꝛc. geschieht ꝛc. in Gegenwart ei„ner obrigkeitlichen Person“ u. s. w. Allein es fehlt an der Nutzanwendung.

r) Man vergleiche *J. S. F. Böhmer* Meditat. ad C. C. C. Art. 147. §. 1.

nicht begreife, weshalb Quistorp s), Meister t), Grolmann u), Feuerbach v) so ganz davon schweigen, weshalb keine Criminalprozeßordnung, kein einziger von allen den Defensoren, welchen die Vertheidigung wegen Vergiftung in Inquisition Gerathener, deren Zahl nicht geringe ist, und die sich so oft in der größten Verlegenheit befinden, woher sie ihre Argumente nehmen sollen, darauf verfallen sind, dieser Vorschrift Erwähnung zu thun! Von den ausführlichern criminalistischen Schriftstellern nenne ich hier nur Joh. Pet. Kreß w), Ben. Carpzow x), Joh. Sam. Friedr. Böhmer

s) Grundsätze des peinl. Rechts. 5te Aufl. Rost. und Leipzig 1794. 8. 1r Theil. §. 260 f. Ebendas 2r Theil. § 605.

t) Principia juris criminalis Ed. 3. Gött. 1798. 8. §. 154 382.

u) Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen 1798 8. §. 398 ff. 414 ff. besonders §. 648. und §. 637 ff.

v) Lehrbuch des peinl. Rechts. Gießen 1801. 8. §. 257. 283 ff. 628 ff.

w) Commentat. in C. C. C. Hanover. 1721. Art. XXXVII. § 1. Note 1. Er sagt nur: Unde si quid veneni de dato restet, illud diligenter sub examen vocandum.

x) A. a. O. Quaest. 21. n. 5. sq. pag. 100 seq. Er macht hier auf die Leichtigkeit des Irrthums in der Entdeckung der Gifte aufmerksam, und sagt ausdrücklich von den Aerzten: Ipsis autem incumbit scindere et aperire cadaver, in signa et indicia veneni diligentissime inquirere, aut post sepulturam depositionem testium super signis veneni

ner y) u. a., welche alle die Nothwendigkeit der Section einsehen, aber nicht verlangen, daß die Aus-

mit-

neni bene ponderare atque examinare, et post modo jurato sententiam et judicium suum aperire, et judicem super hac re informare. Er verlangt mit *Prosp. Farinacius* Oper. criminal. part. 1. Quaest. 2. Nro. 33 et 34. daß die Aerzte versichern sollen, nicht simpliciter quem mortuum ex veneno, sondern daß sie hinzufügen müssen: dato, et non ingenito. Carpzov erklärt auch, daß, wiewohl die Merkmale des Giftes sehr zweydeutig seyen, attamen in hac re *juratis medicis* tanquam in arte sua peritis, omnino credendum est. Diese Behauptung belegt er mit vielen Stellen aus mehrern Criminalisten und mit Beyspielen, wo nach der bloßen Versicherung der Aerzte auf die Poena ordinaria Veneficii erkannt ist. Dagegen aber ist er ein eifriger Vertheidiger der Beobachtung des Förmlichen bey Legalsectionen, wenn er Quaest. 26. Nro. 23. sagt: Laudanda est practica DD. ut scilicet judex ipsemet vadat, vel mittat scabinos una cum chirurgio et medicis, ad visitandum cadaver; illos quidem ut ex iis describant, ac etiam in actis referant, quot percussiones, quot vulnera, punctim vel caesim et in qua parte corporis habeat, et quodnam de iis sit judicium medicorum: Hos vero, an *vulnera* sint lethalia nec ne, et *cum quo genere armorum* illata sint. Will man nun die Worte vulnus und arma so deuten, daß das erste laesionem qualiscunque generis, das letzte id quod c. h. laedere potest bedeutet, welchen Sinn beyde Worte wohl bey den Dichtern haben, so ließe sich freylich wohl ein Sinn in diesen Satz hinein exegesiren, woran der gute Carpzov nie gedacht hat.

y) Observat. sel. ad *Ben. Carpzovii* pr. nov. rer.

crimin.

mittelung des Giftes selbst, in Gegenwart der Gerichtspersonen vorgenommen werde.

Ist dem nun aber wirklich so, kann man mir einwenden, hat keiner von allen diesen Gelehrten die Nothwendigkeit einer vorschriftmäßigen Obduction zur Ausmittelung der Individualität des Giftes verlangt, so bedarf es auch wohl dieser Vorschrift gar nicht, und die ganze Untersuchung kann, ferner auf dem bisherigen Wege fortgesetzt werden. Ja da sie auch nirgends, als überflüssig und den Gang des Prozesses, der ohnehin langsam genug zu seyn pflegt, unnöthiger Weise aufhaltend, angegeben ist, so könnte man wohl glauben, daß sie ganz zweckwidrig sey, und als solche allgemein anerkannt werde. Indessen gestehe ich es, daß diese Meinung mir als Layen in der Rechtswissenschaft unwahrscheinlich, als Arzte ungegründet vorkomme. Keinesweges nehme ich es mir heraus, juristische Beweisgründe für mich aufsuchen zu wollen, wohl aber wage ich es, dasjenige, was die Arz-

crimin. Francof ad M. 1759. fol. Obs. 1 et 2, ad Quaest. 36 Nro. 6 et 12. Er erklärt es für nöthwendig, daß bey Vergiftungen das Gutachten der Aerzte eingeholt werde, gedenkt aber mit keinem Worte des Zusammenseyns der Gerichtspersonen und Aerzte, bey der Ausmittelung des giftigen Körpers selbst. Eben so wenig findet sich davon etwas in seinen Meditat. ad C. C. C. Art. 37. §. 3. *Peritorum* enim est eruere speciem veneni, et ejus qualitatem indagare, utrum — noxium sit? et si hoc, an talis quantitas porrecta, quae nocive esse potuit?

Arzneykunde über diesen Gegenstand lehrt, hier zur öffentlichen Prüfung vorzulegen, und um dessen Beachtung zu bitten.

Die verschiedenen Gifte bringen verschiedene Krankheiten im Körper hervor, und folglich auch verschiedene Symptome, der durch sie bewirkten Veränderungen im Körper. Die hauptsächlichsten Zufälle, welche danach entstehen, sind bey den eindringenden (scharfen) Giften Entzündung und Brand der Eingeweide des Unterleibes, besonders des Darmkanales, vom Munde an bis an das Ende der Intestinorum tenuium, bey den allgemeinen (narkotischen oder betäubenden), übermäßig heftiger Andrang des Blutes nach dem Kopfe und die Zeichen des Schlagflusses. Nun ist es aber bekannt genug, daß diese Zufälle sehr häufig auch von andern Ursachen als von Giften entstehen, und eine allgemeine Regel, daß man sich vor der Verwechselung des von außen erhaltenen und des von innen erzeugten Giftes (venenum datum et non ingenitum z) zu hüten habe. Welche Mittel, um diesem Irrthume auszuweichen, haben wir aber in Händen? Wirklich keines, als die sichere Auffindung der Ursachen in jedem Falle, mithin in diesem die Ausmittelung des Giftes selbst, welches zu der Vergiftung angewendet worden ist. Dazu dient aber die Bestimmung gewisser, äußerlicher, sinnlich wahrnehmbarer Merkmale, welche den zweyten Theil der Obduction Vergifteter ausmachen. Durch den ersten Theil, die Section des Leichnams, oder bey nicht

z) Carpzov a. a. O.

nicht erfolgtem Tode des Vergifteten, die Beobachtung und Erwägung der Krankheitszufälle, kann man nur die Vermuthung einer geschehenen Vergiftung a), nicht aber deren Gewißheit darthun, diese letzte erhält man erst durch die Bestimmung des Giftes. Es kann also keine Frage seyn, welcher dieser beyden Theile der Obduction der wichtigste sey, und ob man nicht auf den letzten wenigstens eben die Aufmerksamkeit wenden müsse, welche man auf die erste zu verwenden pflegt.

Die gewöhnlichsten Vergiftungen sind die mit eindringenden Giften, namentlich mit Arsenik. Man findet nach dem Tode Entzündung und Wundseyn, auch oft Brand in den Faucibus, dem Magen, dem obern Theile des Darmkanals, und zuweilen noch die Ueberreste des Giftes im Magen, nicht selten aber fehlen diese gänzlich, wie dieses auch der Fall bey einer von mir im vorigen Jahre beobachteten Arsenikvergiftung war. Dann kann der obducirende Arzt nichts weiter sagen, als daß er die wahrscheinlichen Merkmale der Vergiftung gefunden habe. Da aber alle diese Zufälle auch von andern Ursachen entstehen können, als von Vergiftung, so ist ein solcher Fall aus der bloßen Leichenbeschauung nicht liquid. Findet sich hingegen im Magen und im Darmkanale ein wirklich gifti-

ger

a) Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari D. *Trajanus Assiduo Severo* rescripsit. Satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari L. V. Dig. de poenis.

ger Körper, von der Art, daß er die hier vorgefundenen Zufälle hervorbringen kann, so bekommt dadurch die Erklärung, daß des Verstorbenen Todesursache ein genossenes Gift gewesen sey, die möglichst größte Wahrscheinlichkeit. Schon hieraus allein geht die Nothwendigkeit der möglichst größten Aufmerksamkeit, auf die Ausmittelung des Giftes, hervor.

Nun kann man aber folgende Einwendungen gegen die Nothwendigkeit der Gegenwart der Gerichte bey diesem Theile der Untersuchung in Vergiftungsprozessen machen:

1. Die Gerichte verstehen von der chemischen oder botanischen Ausmittelung eines giftigen Körpers gar nichts, und müssen alles glauben, was ihnen die Obducenten vormachen und vorsprechen. Dieser Einwurf, wenn er Gültigkeit hätte, würde die ganze Nothwendigkeit der Obduction, wie sie gegenwärtig gemacht wird, über den Haufen stoßen. Denn wie viele Richter verstehen wohl so viel von der Anatomie, und namentlich von der pathologischen Zergliederungskunst, daß sie die Gründe des Arztes, weshalb er diese oder jene Folgerung aus der Untersuchung, welche er an der Leiche des Verstorbenen anstellt, verstehen sollten? Es ist mir wohl bekannt, daß es einige sehr unterrichtete Rechtsgelehrte gegeben hat, und noch giebt, welche auch diesen Theil des menschlichen Wissens ihrer genauen Aufmerksamkeit werth gehalten haben; allein dergleichen Beyspiele sind selten, und müssen ihrer Natur nach selten seyn.

Den

Von der Mehrzahl darf man aber diese Voraussetzung nicht machen. Was also bey ihnen bey der chemischen rc. Untersuchung der Gifte gilt, gilt auch bey der anatomischen der Leichen, und doch hat, bey der allgemein anerkannten Richtigkeit dieser Voraussetzung keiner im Ernste daher einen Grund gegen ihre Gegenwart bey Obductionen zu nehmen gesucht. Das Gericht siehet, sagt man, durch die Augen der Aerzte. Wohl! so sehe es durch diese auch in unserm Falle, auf die gewöhnliche, nicht auf eine so auffallend abweichende Weise. Versteht auch der Richter nicht die Ursachen aufzufinden, weshalb gewisse Erscheinungen durch die Einwirkung chemischer Stoffe auf einander, so und nicht anders erfolgen, so kann er doch sehen, daß diese Veränderungen wirklich erfolgt sind, und daß sie mit denen übereinstimmen, welche von bekannten Chemikern beschrieben sind; er kann sehen, daß alle die Versuche gemacht werden, welche beschrieben sind, seine Gegenwart ist nothwendig propter suspicionem subordinationis b).

2. *Artis perito in arte sua credendum est.* Dieser Satz ist vollkommen wahr, allein er heißt nicht, daß man ihm Untersuchung und Entscheidung allein überlassen, und gutmüthig alles glauben solle, was er sagt, sondern man will mit diesem Satze nur erklären, daß ein Gutachten, eine Entscheidung, welche ein Sachverständiger gegeben habe, eben deshalb Glaubwürdigkeit genug besitze, weil er ein Sachverständiger ist. Es bezieht sich kei-

b) Carpzov a. a. O.

keinesweges auf die Untersuchung, sondern allein auf die Entscheidung, und credere heißt hier nicht vertrauen, sondern glauben, was es ursprünglich bedeutet. Ueberlassen wir diese Untersuchung den Aerzten allein, so ist sie nicht als ein Theil des Inquisitionprozesses anzusehen, sondern bloß eine Privatbefriedigung der Neugier. At inspectio debet esse judicialis — quia inquisitio est actus judicialis etc. c).

3. Will man dem Aerzte nicht vertrauen, so kann man sich auch auf die Gerichtspersonen nicht verlassen. Dagegen habe ich zu bemerken, daß

a) nach diesem Räsonnement auch die Gegenwart der Richter bey der Section wegfallen könne,

b) der Arzt ein Mensch, und als solcher dem nachtheiligen Einflusse der Leidenschaften, des Irrthums u. s. w. unterworfen, oder eben so gut ein ehrlicher Mann als ein Betrüger seyn könne,

c) die Gesetze nicht gegen die guten und legalen Menschen, sondern gegen die bösen und illegalen gegeben sind.

Daß folglich die Ausübung dieser Regel keinen Menschen beleidigen, seinen Character, seine Redlichkeit, seine Kenntnisse u. s. w. in Zweifel bringen könne.

4. Allein der Arzt ist darauf beeidigt, daß er in ihm vorgelegten Legalfällen unter allen Umständen

den

c) *Carpzov* l. c. Quaest. 26. Nro. 30 sq.

den die Wahrheit angeben will, und er verdient folglich denselben Glauben, welchen die Gerichte keinem andern geschwornen Zeugen versagen. Allein ich habe schon oben bemerkt, daß ein großer Theil der Aerzte unfähig ist, die nöthigen Versuche zu der chemischen Entdeckung eines Giftes zu machen, daß es ihnen mehrentheils an den hinlänglichen Kenntnissen der Botanik, und überhaupt der Naturgeschichte oder der Chemie fehle, um einen der Giftigkeit verdächtigen Körper mit Genauigkeit zu bestimmen. Was geschieht dann? Er giebt das zu Untersuchende einem Apotheker, in der Voraussetzung, daß dieser die nöthigen Kenntnisse besitzen soll, und dieser — nun ja! dieser beendigt dann seine Arbeit, wie er es will und kann. Spreche man doch nicht von Genauigkeit eines Untersuchungsprozesses, wenn alle diese Abweichungen von dem rechtlichen Gange vorhergegangen sind.

5. Sehr oft verlangt ein Gericht von einem zweyten Arzte, einer Fakultät oder einem *Collegio medico* ein Gutachten über die von dem Obducenten angestellte Untersuchung, und schickt ihm den des Giftgehaltes verdächtigen Körper, Falls davon noch etwas vorräthig ist, zur Prüfung ein. In diesem Falle ist die Gegenwart des Richters schlechterdings nicht möglich. Ja, aber auch nicht nöthig. Denn hier will man keine gerichtliche Handlung vornehmen lassen, sondern eine Kritik, der von dem Gerichte (in sofern der obducirende Arzt pars judicii ist) angestellten Proben, von einem hinlänglich unterrichteten Manne, oder einem

gan-

ganzen, vom Staate dazu verpflichteten Corpore medicorum erhalten, welche als ein Privaturtheil betrachtet werden muß, und den nämlichen Werth hat, den die zum Belegen der geäußerten Meinungen allegirten Schriftsteller besitzen. Sie entscheiden nicht, mehren aber die Wahrscheinlichkeit, falls sie mit dem, was der Fundschein ergiebt, übereinkommen.

Keinesweges will ich behaupten, daß die Gründe, welche ich hier angeführt habe, von der Art seyen, daß sie über allen Zweifel erhaben sind, und meine Meinung, die Genauigkeit in der Untersuchung der Gifte bey Vergiftungsprozessen müsse weiter getrieben werden, als bisher geschehen ist, für Jedermann strenge erweisen. Ich glaube aber, daß sie wenigstens gehört zu werden verdienen, und versuchte daher, sie einer öffentlichen Beurtheilung vorzulegen, was ich lieber in einer juristischen Zeitschrift thun wollte, als in einer medizinischen, um meinen Zweck, Rechtsgelehrte darauf aufmerksam zu machen, desto gewisser nicht zu verfehlen.

V.

V.

Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, von August Gebel, Königl. Medizinalrathe.

Welchen großen Einfluß die Philosophie auf die Arzneykunde ausübt, kann man auch mit daraus sehen, daß, obschon eine bedeutende Anzahl von Folianten und Quartanten über die Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht geschrieben sind, man doch noch nicht einmal aus Mangel an dieser mit einer entsprechenden Eintheilung hat fertig werden können; was aber noch schlimmer ist, ist dieses: daß, ungeachtet der Vorschritte, die die Philosophie im Criminalrechte und in der Medizin, wo sie uns sogar über die Gränzen ihrer Erkenntnißsphäre hinausgetrieben, in unsern Tagen gemacht hat, wir doch nicht weiter gekommen sind, und uns noch immer in dem Irrgarten der Unbestimmtheit und Unzweckmäßigkeit herumtreiben, und auf gutes Glück aus dieser Finsterniß heraus über das Leben unserer Mitbürger absprechen. Die Juristen haben die Unzulänglichkeit der bisherigen Eintheilungen so sehr gefühlt, daß sie oft wenig auf die Bestimmungen der Aerzte Rücksicht genommen, oder selbst, wie

Qui-

Quistorp, Koch und neuerlich Klein eigene Eintheilungen vorgeschlagen haben; daß jedoch die Aerzte auch diese Lücke fühlten, hat außer vielen andern Metzger, Plouquet, und neuerlich Herr Doctor Kausch in Geist und Kritik der medizinischen und chirurgischen Zeitschriften Deutschlands 17 B. S. 197. noch dargethan, welcher in seinem frühern Werke (medizinische und chirurgische Erfahrungen in Briefen, Leipzig bey Kleefeld 1798.) schon darauf aufmerksam machte. Allein auch ihm ist die Auflösung dieses Räthsels so wenig geglückt, daß er zuletzt die gesetzgebende Macht um Zerhauung dieses gordischen Knotens anfleht, und, wie ich vernehme, auch wirklich Schritte zu dieser Vollführung gethan hat. Ist es denn wirklich unmöglich, eine richtige Eintheilung zu geben? mich deucht, nein; wenigstens will ich noch eine versuchen, und den philosophischen Aerzten und Criminalisten zur Prüfung vorlegen, vorher jedoch erst die Unzulänglichkeit der Kauschischen Eintheilung, als des neuesten Versuches, darstellen.

Kausch stellt folgendes Schema auf:

A) Absolute Lethalität.

B) Accidentelle Lethalität.

1. Individuellethal.
2. Lethal, aus Mangel eines zur Hülfe erforderlichen Accidens.
3. Durch Hinzutritt einer äußern Schädlichkeit lethal.

Vor allen Dingen muß Jedermann einleuchten, daß das Ideale, welches Kausch an der Eintheilung seiner Vorgänger tadelt, bey ihm nicht vermieden ist, da er ebenfalls bey absoluter Tödlichkeit eine ideale Gesundheit voraussetzt; ferner ist diese Eintheilung nicht logisch richtig, indem sein Individuellethal, dem eigentlichen Wortverstande nach, nie unter ein Accidens subsumirt werden kann.

Da überhaupt im gerichtlichen Falle immer nur von einem Individuo die Rede ist, der Richter über dieses nur das Urtheil des Arztes wissen will, wie Klein und Quistorp deutlich genug angegeben haben, so sehe ich nicht ein, wie noch immer von ihm eine besondere Subdivision abgeleitet werden kann; nimmt man es aber in dem Sinne, daß es eine ganz eigene, von dem gewöhnlichen Bau abweichende Beschaffenheit des verwundeten Körpers andeutet, dann könnte es nicht in der Kauschischen Stellung Nr. 1. seyn, sondern es müßte bey 2. und 3. als Subdivision vorkommen.

Zu tadeln ist es ferner, daß Kindes- und Greisesalter als etwas Accidentelles bey Verletzungen angesehen werden; ist denn Jünglings- und Mannsalter etwas anders? oder haben beyde erstere nicht gleiches Recht auf Schutz und Sicherheit, daß ihr Vorhandenseyn eine tödtliche Verletzung weniger strafbar machen soll? — nicht zu gedenken, daß, wenn auch das Kindesalter weniger äußern Eindrücken widerstehen kann, als Jünglings- und Mannesalter, seine innere Thätigkeit, das intensive Le-

ben,

ben, wodurch sich der Organismus selbst reproduciret, desto stärker ist, und so wieder das Gleichgewicht herstellt; und daß beym Greisesalter, wenn auch die innere Thätigkeit schon schwach ist, vermöge der rigiden Beschaffenheit der sämmtlichen Theile äußern Eindrücken ein größerer Widerstand, wie in den vorhergehenden Altern, geleistet wird. — Noch muß ich bemerken, daß, da sich fast immer der zureichende Grund der Tödlichkeit einer Verletzung bey gehöriger Sachkenntniß auffinden läßt, man eigentlich nie von zufälliger Tödlichkeit sprechen sollte.

Uebrigens, dünkt mich, beruht die ganze Schwierigkeit der Eintheilung und das gegenseitige Mißverstehen der Aerzte und Criminalisten einzig darauf, daß sie zwey zwar von einander abhängende, aber doch an sich ganz verschiedene Dinge in einander werfen, und sodann darüber absprechen, weshalb es bisher noch immer unmöglich gewesen ist, ins Reine zu kommen.

Der Richter fragt nämlich gemeinhin nur deshalb nach der Classification der Verletzung, um in Rücksicht dieser die Größe der Verschuldung des Thäters zu bestimmen.

Die Classification einer Verletzung kann nur die nächste Ursache angeben, allein diese zeigt nicht die Imputabilität an; da nun dem Arzt bekannt ist, daß es dem Richter vorzüglich um diese zu thun ist, und er doch nur die Classification des Factums anzugeben hat, so hilft er sich dadurch, daß er nach dem

Maße der Imputabilität der Verletzung, diese selbst bald in eine höhere, bald in eine niedere Ordnung setzt, und dadurch außer andern der großen Inconsequenz sich schuldig macht, eine und die nämliche Verletzung bald für absolut, bald für bloß zufällig tödtlich zu erklären.

Um mich desto leichter verständlich zu machen, muß ich mir eine kleine Abschweifung in ein fremdes Gebiet erlauben. — Bey jeder Verletzung des Körpers sind zwey Dinge durchaus erforderlich: a) daß der Körper fähig ist, verletzt zu werden, b) daß eine Kraft vorhanden ist, welche ihm die Verletzung beybringt; das erste würde nach der Schule die vorbereitende, causa praedisponens, die andere, die wirkende Ursache, causa efficiens, ausmachen, welche beyde zusammen die nächste Ursache, causa proxima, bilden.

Gesetzt also eine Kraft = 10 würde dazu erfordert, um einen ganz gesunden Körper zu tödten, so werde ich, wenn hier die vorbereitende oder Empfänglichkeitsursache = 1 ist, 9 anwenden müssen, um diesen Zweck zu erreichen, und mithin ist 1 + 9 die nächste Ursache des hier absoluten Todes haben.

Nun sey aber die Empfänglichkeit durch mancherley Umstände = 7., die wirkende Kraft = 3, so wird der nämliche Erfolg, absolute Tödlichkeit, entstehen, obschon ich hier nur ein Drittel der Kraft angewendet habe; denn daß 1 + 9 = 7 + 3 sey, liegt am Tage, und doch wird man allgemein

sagen,

sagen, daß die Verletzung im letztern Falle bloß zufällig tödtlich gewesen. In concreto. Jeder Sachverständige wird mir eingestehen, daß eine Zerberstung des Milzes absolut tödtlich sey, denn jede Verletzung, die den Tod unvermeidlich nach sich zieht, ist es; nun wird aber zur Zerreißung eines ganz gesunden Milzes vielleicht eine Kraft = 9, zu der eines kranken = 3 erforderlich seyn, weil hier die vorbereitende Ursache schon = 7 ist, und dort nur 1 war, das Facit, die nächste Ursache, ist gleich, und doch würden alle gerichtlichen Aerzte den ersten Fall für absolut tödtlich, den letztern nur für zufällig tödtlich erklären, wie dies in Hinsicht des letztern schon Daniel gethan hat; da doch nicht die nächste, sondern nur die wirkende Ursache verschieden war.

Eben so wird es geschehen, wenn durch äußere Gewaltthätigkeit eine Ergießung des Blutes auf der Unterfläche des Hirnschädels hervorgebracht würde; das Factum gehört unter die absolut tödtlichen, und doch wird es dann, wenn schon eine bedeutende vorbereitende Ursache im Organismus dazu vorhanden, mithin eine geringe äußere Gewalt erfordert wurde, nur für zufällig tödtlich erklärt werden.

Will man also dieser Inconvenienz entgehen, so trenne man die Classification der nächsten von der wirkenden Ursache, als welche oft sehr verschieden sind *), oder will man dieses nicht, obschon es zu einer

*) So würde in beyden vorhin angeführten Fällen die Classification folgendermaßen ausfallen: Die Tha-

einer genauen Bestimmung wohl das beste wäre, so setze man bey der zu bestimmenden Classification die vorbereitende Ursache = 1, Gesundheit, voraus, wodurch man es denn bloß mit Messung der wirkenden zu thun hat, und es sich möglich macht, mit der Classification die Imputabilität zu bestimmen; nur daß sie freylich nicht mehr strenglogisch richtig seyn kann. — Ich schlage daher folgende Eintheilung vor, welche mir noch am meisten allen Anforderungen zu entsprechen scheint.

Alle Verletzungen sind entweder tödtlich oder nicht.

A. Die tödtlichen sind es entweder bedingt oder unbedingt.

a) Unbedingt tödtlich sind diejenigen, die an einem gesunden Körper allein den Tod unvermeidlich nach sich ziehen.

b) Bedingt tödtlich sind diejenigen, die außer der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus des afficirten Subjects voraussetzen; diese ist eine innere, und

α) ent-

Thatsache selbst bleibt in jeder Rücksicht absolut, oder unbedingt tödtlich, nur die wirkende Ursache wird in beyden Fällen, wo sie auf den gesunden Organismus einwirkt und = 9 seyn muß, ebenfalls unbedingt tödtlich seyn, indeß sie da, wo ihre Einwirkung nur gering = 3 war, für zufällig oder bestimmter für bedingt tödtlich erklärt werden muß, welche Classification sodann durchaus der Natur der Sache angemessen seyn würde.

α) entweder früher in dem Körper vorhanden gewesen, oder

β) die Verletzung zieht sie nach sich, wenn die Kunst nicht solches verhindert, z. B. Verblutung, wenn das Gefäß nicht unterbunden wird, u. s. w.

oder eine äußere,

γ) sie tritt erst hinterher dazu, und ersetzt dadurch das fehlende der erstern, z. B. heftige Gemüthsbewegungen, bedeutende Abänderungen der Luftconstitution u. s. w.

B. Nicht tödtliche sind entweder:

a) schwere, wo die Reproduction bedeutend gestört ist, oder

b) leichte Wunden. Erstere können oft in die bedingte Tödlichkeit übergehen, den Verlust eines oder mehrerer Glieder, oder wenigstens eine lange Zeit, oder Zeitlebens andaurendes Unwohlseyn nach sich ziehen, indeß diese in der Regel völlige Heilung zulassen.

Wenn der gerichtliche Arzt diese Eintheilung genau inne hat, so wird es ihm nicht schwer werden, nach ihr dem Richter alles anzugeben, was er zur Bestimmung der Imputabilität zu wissen braucht, er wird bey der bedingten Tödtlichkeit, wenn der Fall unter α gehört, ihm sagen, daß die Bedingungen vorher schon im Organismus vorhanden waren, und ob sie der Thäter wissen konnte oder nicht; er wird ihm darstellen, wenn der Fall

Fall unter β gerechnet werden muß, ob die Folgen verhindert werden konnten oder nicht, und wenn sie es konnten, unter welchen Bedingungen dieses möglich gewesen, wodurch der Richter in Stand gesetzt wird, zu erforschen, wie viel dem Inculpaten von der Schuld beygemessen werden könne oder nicht: bey γ wird es endlich dem Arzte leicht werden, den Richter zu überzeugen, daß an den Ereignissen, die hier subsumirt werden müssen, der Thäter nur selten Antheil haben kann und wird; kurz, der Grad der Strafbarkeit läßt sich viel genauer als bey jeder andern Eintheilung angeben.

Selbst dann, wenn man Kindes- und Greisesalter unter die entschuldigenden Bedingungen rechnen will, was ich jedoch nie billigen kann, wird man sie unter a anführen können, so wie es von selbst einleuchtet, daß unter einer Abtheilung oft mehrere Nummern, z. B. unregelmäßiger Bau und Krankheit Statt finden, so wie bey einer und der nämlichen Verletzung alle die Unterabtheilungen sich vereinen können. Da bey Verletzungen immer von einem bestimmten Organismus die Rede ist, so kann die Eintheilung individuelletal nicht mehr vorkommen. Denn selbst da, wo unter individuell eine von der gewöhnlichen Structur abweichende Beschaffenheit ausgedrückt wird, findet schon die Subsumtion bey a Statt.

Auch für die Vergiftungen ist diese Eintheilung die passendste, nur muß man die unbedingte oder be-

bedingte Tödtlichkeit, so wie die übrigen Unterab- theilungen nicht etwa nach der Quantität des Stof- fes, sondern nach der dann erfolgten Reizung be- stimmen, da eine und die nämliche Quantität Gift bey verschiedenen Subjecten einen sehr verschiede- nen Grad der Reizung hervorbringt.

Aus allen diesen Rücksichten gebe man nie nach, daß der gerichtliche Arzt die vorhandene Verletzung bloß unter eine bestimmte Abtheilung bringe, und hernach die Richtigkeit dieser Subsumtion durch Autoritäten beweise, die hier nichts beweisen kön- nen; aus der Beschaffenheit des Organismus, aus seinen inwohnenden Kräften, und aus den äußern Einwirkungen muß er einleuchtend darthun, daß der Fall so und nicht anders seyn könne. Frey- lich gehört dazu mehr Wissenschaft, als unsere meh- resten gerichtlichen Aerzte noch bis jetzt besitzen, auch hat die Sache ihre eigenen Schwierigkeiten, da nicht jede Abweichung von der Gesundheit mit De- struction verbunden ist, und eine Menge der wich- tigsten Destructionen sich unserm Auge entziehen, in- dem wir die feinste eigenthümliche Beschaffenheit verschiedener Theile und Organe selbst noch nicht kennen; dies ist einmal unvermeidliche Unvollkom- menheit unsers Wissens; aber um so nöthiger ist es auch auf Vervollkommnung zu dringen, an ei- ner streng wissenschaftlichen Form fest zu halten, und ein Ideal vorschweben zu lassen, dem sich an- zunähern jeder ernstlich streben muß.

Die größten Schwierigkeiten finden bey Hirnerschütterungen Statt; nachdem die Recepticität erhöht oder vermindert ist, werden ganz verschiedene Erscheinungen sich einstellen. Mit der größten Genauigkeit muß da der vorhergegangene Gesundheitszustand und die Beschaffenheit des ganzen Organismus erforscht, und die Natur der äußern Einwirkung aufs ernstlichste berücksichtigt werden; ohne diese fleißige Umbersicht wird es nie möglich seyn, zu bestimmen: ob unbedingte oder bedingte Tödlichkeit obwalte. — Wer den Geist der Erregungstheorie gehörig gefaßt, wer sie sich ganz in ihrer fortgesetzten Vervollkommnung zu eigen gemacht, und sich gleich weit von phantastischer leerer Speculation und rhapsodistischer Erkenntniß entfernt hält, der wird am besten fahren, und über manches sich noch klar verbreiten können, wo der bloße Humoral und Nervenpatholog nichtige Hypothesen aufstellt, und der Naturphilosoph leeren Wortkram uns darbeutet.

Man lasse sich dadurch über die Erregungstheorie nicht irre machen, daß Hufeland und einige andere Aerzte sie schlechthin verwerfen, und vorgeben, daß sie durch die Naturphilosophie gänzlich besiegt sey: sie schweben hierin ganz in Irrthum; denn wäre dieses nicht, so würden sie wissen, daß, so lange die Naturphilosophie in ihren Gränzen bleibt, durch bloße Combination richtiger Erfahrungen Gesetze aufzufinden, sie gerade im Geiste der wahren Erregungstheorie arbeite, und daher solche nie umstoßen könne, und daß, wo sie diese

Grän-

Gränzen verläßt, ein leerer Wortkram ihr ganzes Treiben ist. So wenig wie die kritische Philosophie durch irgend ein künftiges Geschlecht vernichtet werden kann, weil sie sich auf die Natur der menschlichen Erkenntniß gründet, so wenig kann die Erregungstheorie je wieder aus der Arzneykunde entfernt werden, weil nur durch sie es möglich wird, ein brauchbares System der Heilkunde zu erhalten *). — Auch würde ich gern diese Darstellung in ihrer Sprache gegeben haben, wäre mir nicht zu wohl bekannt, daß die meisten Collegia medica, welche doch so oft über Gutachten abzusprechen haben, noch mit ihrem Geiste zu wenig bekannt sind, und daher der bloßen Form wegen schon einen Widerwillen gegen die Sache hätten fassen können; auch lag mir vor der Hand vorzüglich daran, allgemein verstanden zu werden, was ich auf diese Weise wünsche und hoffe erreicht zu haben.

Da übrigens der milde Genius, der über unserer Gesetzgebung schwebt, erwarten läßt, daß der Ver-

*) Weil die kritische Philosophie, wie sie Kant darstellt, und die Erregungstheorie, wie sie Brown uns geliefert hat, nicht vollkommen sind, so glaubt man sie dieser Unvollkommenheit wegen ganz verwerfen zu können; sonderbare Menschen, die ihr nur immer auf der Oberfläche schwebt! — war denn das Copernicansche System bey seiner Entstehung auch schon vollkommen? und was ist es nicht durch Newton, la Lande, Herschel und unsern Bode geworden? —

Vernunft ihr Recht bald wieder gegeben, und von Todesstrafen nicht mehr die Rede seyn wird, so schmeichle ich mir, daß ich den Rechtslehrern meines Vaterlandes durch die Angabe der nähern Ausmittelung der Imputabilität dieser Art Verbrechen, keinen unangenehmen Dienst werde geleistet haben. Weigelsdorf bey Reichenbach in Schlesien, den 24sten Juny 1805.

VI.

VI.

Etwas zur Beherzigung derjenigen, welche an der Reform der Criminalgesetze arbeiten; vom Canzleyrathe Bezin.

Seit 1800, da ich meine: „Befugnisse des Staats in Hinsicht auf Rechtsverletzungen" drucken ließ, sind im Fache der Criminalgesetzgebung große Dinge vorgegangen. Der in mehrern Staaten theils beliebten, theils wirklich erfolgten Revision des Criminalcodex nicht zu gedenken, sind der Kleinschrodsche Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs, und die Feuerbachsche Critik dieses Entwurfs zwey wichtige Erscheinungen.

Ersterer, ich kann es nicht leugnen, ist in vielen Stücken mit meiner Ueberzeugung keinesweges übereinstimmend; allein auch letztere enthält manche Sätze, welche mich besorgen machen, daß die Arbeit, welche nun Herr Feuerbach übernommen hat, vielleicht nicht vollständig den Erwartungen entsprechen dürfte, zu welchen seine Kenntnisse und ausgezeichneten Talente berechtigen.

Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich es nicht für Pflicht halten sollte, einige der beym Durchlesen der Critik mir aufgestoßenen Zweifel hier auseinander zu setzen.

Meine gleich anfangs erwähnte Skizze hat kein sonderliches Glück gemacht. Der ehrenvollen Erwähnungen derselben sind sehr wenig. Sonst hat man sie entweder ganz ignorirt, oder gar arg mitgenommen. Sensation hat sie, so viel ich weiß, durchaus nicht gemacht.

In der Bibliothek kleiner juristischer Schriften (B. 3. H. 3.) wird sie schlechthin für gehaltlos erklärt. Freylich ist dies der demüthigendste Vorwurf, der einer Druckschrift gemacht werden kann, indem ich kaum einen Mangel kenne, der nicht eher, als der Mangel an Gehalt, zu entschuldigen sey. Freylich ist unter den vielen Mängeln, die man vielleicht mit Recht an der Brochüre tadeln könnte, gerade dieser derjenige, der sie ganz und gar nicht trifft, wie aus dem folgenden erhellen wird. Allein ich bin ähnliche Ungerechtigkeiten von den Mitarbeitern an dieser Zeitschrift, welchen alle meine Arbeiten, ohne Ausnahme, zu mißfallen das Unglück haben, schon zu gewohnt, als daß mich diese sehr hätte befremden können. Desto mehr aber ist es mir aufgefallen, daß der Herr O. C. R. Tittmann in dem oben erwähnten 1802. erschienenen Hefte, in welchem meine 1801. gedruckten Befugnisse u. s. w. recensirt werden, mich zur Erfüllung eines im Intelligenzblatte der A. L. Z. gethanen Versprechens, das in dem 2ten Theile meiner Repographien Nr. 34. schon 1800. mithin zwey Jahre vorher wirklich erfüllt war, auffordert, da doch der 1ste Theil dieser Repographien in dem nämlichen Hefte etwas uneigentlich, wie es scheint — viel-

vielleicht nur um etwas unangenehmes darüber sagen zu können — vor das Forum der Bibliothek gezogen war.

Der Verfasser der Recension meiner Skizze in der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek (B. 75. St. 2. H. 5. S. 338.) — Doch diesem mag ich die Freude nicht verderben, die er über den witzigen Einfall gehabt haben mag, wenn er meine Vernunftschlüsse mit süßen Herren, und die derjenigen, deren Meinung ich nicht beytrete, mit den Franzosen vergleicht. — Immittelst ist so viel gewiß, daß ich Kants und Fichte's Theorieen mit den der neuern Criminalisten nirgend zu vereinigen gesucht habe. Auch würde es mir angenehm seyn, wenn der Recensent mir die Schriften nahmhaft machte, in welchen die nämlichen Resultate, die ich aus dem Grundvertrage gezogen, und zwar auf die nämliche Art deducirt, zu lesen wären, und die daher allen meinen Ideen den Werth der Neuheit, oder vielmehr allen Werth nähmen.

Dieses Blatt ist übrigens eins derjenigen, über deren Ungerechtigkeit ich mich, wenn ich wollte, beschweren könnte, wie die Recension meiner Familiengespräche (1792. B. 110. St. 2. S. 595.), worauf ich in den Repographien (Th. 1. S. 126.) etwas zu erwiedern nöthig gefunden habe, bezeuget.

Fast gerathe ich in Versuchung, zu glauben, daß der unvergeßliche Lichtenberg so sehr Unrecht nicht hatte, wenn er an Baader schrieb:

„Leute, die dicke Bücher über gewisse Mate-
„rien geschrieben haben, können nicht leiden,

„daß

„daß man in dünnern etwas sagt, was sie
„auch hätten sagen sollen, und nicht gesagt
„haben."

Dem sey jedoch, wie ihm wolle; so haben doch die vielfältigen praktischen Criminalarbeiten, welche mich in dem sechsjährigen seit Entwerfung der oft angezogenen Skizze verflossenen Zeitraume beschäftigten, die allgemeine Uebersicht aller in einem zwar kleinen, aber doch ganzen Staate vorgegangener Rechtsverletzungen, der darauf verhängten Strafen, und deren Wirkungen und Folgen, so wie die genaueste Prüfung der zur Reform der peinlichen Gesetze geschehenen Fortschritte mich von Tage zu Tage immer mehr und mehr überzeugt, daß es sehr schwer seyn werde, consequente Criminalgesetze zu geben, wenn man nicht den von mir, als einziges Princip des Strafrechts, als einzigen Maßstab der Strafe aufgestellten Grundsatz unbedingt und unbeschränkt annimmt.

Das lautet egoistisch. Meine Bereitwilligkeit, meine Hypothese aufzugeben, sobald man mich eines Bessern belehrt, wird das Gegentheil zeigen. Ich bin mir bewußt, daß nur Eifer für die gute Sache, nur der heiße Wunsch, dem größten aller Zeitbedürfnisse bald abgeholfen zu sehen, mich leiten. Trage ich dazu auch nur mittelbar, auch nur das winzigste Scherflein bei, so denke man, so sage man, was man will.

So lange man Criminalstrafe für wirkliche Strafe, nach der gängigen Bedeutung des Worts, d. h. für dasjenige Uebel nimmt, welches dem Verbrecher,

cher, des Verbrechens wegen (quia peccatum est) als Vergeltung zugefügt wird; so lange man die Befugniß des Staats wider einen Rechtsverletzer darauf beschränken wird, was dieser durch eine namhafte That verwirkt hat; so lange wird man ungerecht gegen die zu Bestrafenden bleiben, und doch den ausschließlichen Zweck der peinlichen Rechtspflege, die gemeine Sicherheit, nicht erreichen.

Nimmt man aber an, daß das einzige Princip des sogenannten Strafrechts, der einzige Maßstab der sogenannten Strafe nicht Vergeltung, sondern Sicherung, — daß das, was man Strafe nennt, nichts anders sey, als dasjenige Mittel, welches die Obrigkeit wider den Beleidiger der Rechte des Staats, oder dessen Glieder, zu seiner und der letztern Sicherheit zu ergreifen befugt ist, so wird weder das eine noch das andere eintreten.

Wie nämlich alsdann der Grund der Befugniß, eine That mit einer Strafe zu bedrohen, in dem Nachtheile, in der Gefährlichkeit derselben für die gemeine Sicherheit besteht; so ist der Maßstab dieser Strafe der Grad der Gefährlichkeit a) der That an und für sich, und b) des Thäters insbesondere.

Dieser letzte Punkt ist der einzige, in welchem die neuere Feuerbachsche Theorie und die meinige von einander noch abweichen.

Denn Herr Feuerbach sagt in der Critik nunmehr unumwunden:

„So wie die Gefahr für den Staat Grund „der Criminalgesetzgebung und ihrer Strafen „überhaupt ist; so muß auch der Grad der

„Gefährlichkeit das Maß und Verhältniß der
„Strafe bestimmen. Je gefährlicher das
„Verbrechen dem Staate ist, desto größer
„sey die Strafe. Dies ist der höchste Maß-
„stab zur Bestimmung des Verhältnisses zwi-
„schen Strafe und Verbrechen."

Zwar hält Herr Weber *) dafür: Herrn Feuer-
bachs Meinung gehe dahin, daß nicht die Gefähr-
lichkeit der Thathandlung allein, sondern auch die
des handelnden Subjekts selbst, in so fern es sei-
ne Gefährlichkeit für den Staat durch seine Hand-
lung zu erkennen gebe, jener höchste Maßstab sey.

Allein eines Theils erschöpft auch dieses mei-
nen Satz nicht, indem nach demselben die Gefähr-
lichkeit des handelnden Subjekts nicht nach der
eben zu bestrafenden Handlung allein, sondern zu-
gleich auch nach dem sonstigen Benehmen desselben,
nach sonst etwa coincidirenden Thatumständen zu
beurtheilen ist, andern Theils muß ich es bezwei-
feln, daß Herr Feuerbachs Meinung diejenige sey,
welche Herr Weber dem von demselben festgestell-
ten Grundsatze unterzulegen scheint. Denn nicht
nur scheint mir das Gegentheil aus mehrern Stel-
len selbst nach der Critik zu erhellen, sondern es
würde solche Meinung auch mit dem entschiedenen
Abscheu, welchen Herr Feuerbach von jeher wider
das, was er richterliche Willkühr nennt, geäußert
hat,

*) Justiz- und Polizeyfama 1804. Jul. Ich habe
kein Bedenken, auch das kleinste Schriftchen anzu-
führen, wenn es einen fruchtbaren Gedanken
enthält.

hat, und welcher durch frühere Fehden bey ihm erregt und unterhalten ist, contrastiren.

Freylich kann die Beurtheilung der Gefährlichkeit eines Individuums in einzelnen Fällen nicht auf geschriebenen Gesetzen beruhen. Wer aber wird es unternehmen, Criminalgesetze zu geben, in welchen des Richters Ermessen — man setze das verhaßte Wort: Willkühr, bey Seite — nichts überlassen bleibt? Nach Vollständigkeit hat wohl noch kein Gesetzgeber so sehr, als Herr Hofrath Kleinschrod gerungen. Seine Gesetze sind dadurch zu einem beträchtlichen Buche erwachsen, welches sie nicht gesollt, und nicht bedurft hätten. Und dennoch, wie viel bleibt in denselben dem richterlichen Ermessen überlassen! Ich kenne kein Gesetzbuch, mit dem es nicht der nämliche Fall sey; und bin überzeugt, daß es auch mit allen künftigen der Fall seyn müsse, wenn nicht entweder der allwissende Gott uns selbst eins giebt, oder man nicht den unabsehlichen Inconsequenzen sich aussetzen will, welche eine buchstäbliche Subsumtion der That unter das Gesetz herbeyführen muß; wenn man nicht den Bigamen, der, um außer dem Falle des Gesetzes zu seyn, die dritte Frau hinzunimmt, frey sprechen; wenn man nicht nach dem gerechtesten Gesetze Ungerechtigkeiten begehen will.

In der That eine ungleiche Behandlung derjenigen, welche in die Hände der Criminaljustiz fallen, ist weit weniger von der verkehrten Anwendung des Gesetzes auf die That, als von der Inquisition selbst zu besorgen. Hier können Unwissen-

heit oder Unredlichkeit des Inquirenten unendlich schaden. Dort weniger, dort gar nicht, wenn der Staat auf die erste seiner Verpflichtungen, auf die peinliche Rechtspflege die Kosten zu verwenden sich nicht scheuet, welche sie erheischt, und welche der Unterthan zu fordern, ein Recht hat.

Freylich scheint es der Willkühr Thür und Thor zu öffnen, wenn man dem Richter es überlassen will, die Gefährlichkeit eines Menschen auch nach andern Thatumständen, als der Handlung, wegen welcher er zu bestrafen ist, zu beurtheilen. Allein nicht nur können die Gesetze allgemeine Bestimmungen enthalten, nach welchen die mindere oder mehrere Gefährlichkeit eines Menschen zu ermessen sey; sondern es können alle ähnliche Besorgnisse durch eine zweckmäßige Organisation der Criminalbehörden gehoben werden.

Da, wo mit andern einträglichen Arbeiten beschäftigte Beamte die Criminaluntersuchung nebenher unentgeldlich zu führen haben, ist es zu erwarten, daß sie diese von der Hand schlagen, sie sich vom Halse zu schaffen suchen, und mit einer Art von Bitterkeit gegen diejenigen, die ihnen unbelohnte Mühe machen, hinein gehen.

Ist nun auch die Hauptbestimmung der Dikasterien, denen nebenher auch das peinliche Richteramt unentgeldlich obliegt, die einträgliche Civiljustizverwaltung, so kann man von allen Seiten wohl auf etwas mehr als Oberflächlichkeit nicht rechnen. Und da ist es wirklich nöthig, das Ermessen in möglichst enge Gränzen einzuschließen.

Wenn

Wenn ich mir aber ein Land denke, wo die Beamten nur den Angriff und etwa ein vorläufiges allgemeines Verhör über Namen, Alter, Gewerbe, Lebensgeschichte u. s. w. haben; wo alle im ganzen Staate, und, wenn dieser zu groß ist, in der ganzen Provinz vorfallenden Untersuchungen vor einem und demselben Inquisitionsgerichte *) geführt werden; wo alle peinliche Urtheile von einem, diesem Geschäfte ausschließlich, oder doch hauptsächlich gewidmeten Landescollegium gesprochen, und von einer in beständiger Activität bleibenden Gesetzcommission revidirt werden; so kann ich es kaum für möglich halten, daß ein Mensch für die gemeine Sicherheit gefährlich erklärt werde, aber es nicht sey.

In einer vermeintlichen Vollständigkeit der Gesetze wird man den Schutz der Individuen gegen richterliche Willkühr nicht finden; denn jene ist jedem endlichen Wesen unerreichbar. Aber durch zweckmäßige Organisation der Criminalbehörden wird man die Mißbräuche solcher Willkühr den Gränzen der Unmöglichkeit zuführen können.

Es sey mir erlaubt, über diese Organisation einige Worte zu sagen, obgleich sie hieher nicht zu gehören scheinen.

Die Vortheile eines eigenen Inquisitionsgerichts sind meines Erachtens von höchster Wichtigkeit.

*) Siehe des Hrn. Ministers v. Arnim Bruchstücke über Verbrechen und Strafen u. s. w. Ein Buch, das in Betracht der praktischen Nützlichkeit, gewiß wenige seines gleichen hat.

Vernunft ihr Recht bald wieder gegeben, und von Todesstrafen nicht mehr die Rede seyn wird, so schmeichle ich mir, daß ich den Rechtslehrern meines Vaterlandes durch die Angabe der nähern Ausmittelung der Imputabilität dieser Art Verbrechen, keinen unangenehmen Dienst werde geleistet haben. Weigelsdorf bey Reichenbach in Schlesien, den 24sten Juny 1805.

VI.

Etwas zur Beherzigung derjenigen, welche an der Reform der Criminalgesetze arbeiten; vom Canzleyrathe Bezin.

Seit 1800, da ich meine: „Befugnisse des Staats in Hinsicht auf Rechtsverletzungen“ drucken ließ, sind im Fache der Criminalgesetzgebung große Dinge vorgegangen. Der in mehrern Staaten theils beliebten, theils wirklich erfolgten Revision des Criminalcodex nicht zu gedenken, sind der Kleinschrodsche Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs, und die Feuerbachsche Critik dieses Entwurfs zwey wichtige Erscheinungen.

Ersterer, ich kann es nicht leugnen, ist in vielen Stücken mit meiner Ueberzeugung keinesweges übereinstimmend; allein auch letztere enthält manche Sätze, welche mich besorgen machen, daß die Arbeit, welche nun Herr Feuerbach übernommen hat, vielleicht nicht vollständig den Erwartungen entsprechen dürfte, zu welchen seine Kenntnisse und ausgezeichneten Talente berechtigen.

Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich es nicht für Pflicht halten sollte, einige der beym Durchlesen der Critik mir aufgestoßenen Zweifel hier auseinander zu setzen.

Meine

Meine gleich anfangs erwähnte Skizze hat kein sonderliches Glück gemacht. Der ehrenvollen Erwähnungen derselben sind sehr wenig. Sonst hat man sie entweder ganz ignorirt, oder gar arg mitgenommen. Sensation hat sie, so viel ich weiß, durchaus nicht gemacht.

In der Bibliothek kleiner juristischer Schriften (B. 3. H. 3.) wird sie schlechthin für gehaltlos erklärt. Freylich ist dies der demüthigendste Vorwurf, der einer Druckschrift gemacht werden kann, indem ich kaum einen Mangel kenne, der nicht eher, als der Mangel an Gehalt, zu entschuldigen sey. Freylich ist unter den vielen Mängeln, die man vielleicht mit Recht an der Brochüre tadeln könnte, gerade dieser derjenige, der sie ganz und gar nicht trifft, wie aus dem folgenden erhellen wird. Allein ich bin ähnliche Ungerechtigkeiten von den Mitarbeitern an dieser Zeitschrift, welchen alle meine Arbeiten, ohne Ausnahme, zu mißfallen das Unglück haben, schon zu gewohnt, als daß mich diese sehr hätte befremden können. Desto mehr aber ist es mir aufgefallen, daß der Herr O. C. R. Tittmann in dem oben erwähnten 1802. erschienenen Hefte, in welchem meine 1801. gedruckten Befugnisse u. s. w. recensirt werden, mich zur Erfüllung eines im Intelligenzblatte der A. L. Z. gethanen Versprechens, das in dem 2ten Theile meiner Repographien Nr. 34. schon 1800. mithin zwey Jahre vorher wirklich erfüllt war, auffordert, da doch der 1ste Theil dieser Repographien in dem nämlichen Hefte etwas uneigentlich, wie es scheint — viel-

vielleicht nur um etwas unangenehmes darüber sagen zu können — vor das Forum der Bibliothek gezogen war.

Der Verfasser der Recension meiner Skizze in der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek (B. 75. St. 2. H. 5. S. 338.) — Doch diesem mag ich die Freude nicht verderben, die er über den witzigen Einfall gehabt haben mag, wenn er meine Vernunftschlüsse mit süßen Herren, und die derjenigen, deren Meinung ich nicht beytrete, mit den Franzosen vergleicht. — Immittelst ist so viel gewiß, daß ich Kants und Fichte's Theorieen mit den der neuern Criminalisten nirgend zu vereinigen gesucht habe. Auch würde es mir angenehm seyn, wenn der Recensent mir die Schriften nahmhaft machte, in welchen die nämlichen Resultate, die ich aus dem Grundvertrage gezogen, und zwar auf die nämliche Art deducirt, zu lesen wären, und die daher allen meinen Ideen den Werth der Neuheit, oder vielmehr allen Werth nähmen.

Dieses Blatt ist übrigens eins derjenigen, über deren Ungerechtigkeit ich mich, wenn ich wollte, beschweren könnte, wie die Recension meiner Familiengespräche (1792. B. 110. St. 2. S. 595.), worauf ich in den Repographien (Th. 1. S. 126.) etwas zu erwiedern nöthig gefunden habe, bezeuget.

Fast gerathe ich in Versuchung, zu glauben, daß der unvergeßliche Lichtenberg so sehr Unrecht nicht hatte, wenn er an Baader schrieb:

„Leute, die dicke Bücher über gewisse Materien geschrieben haben, können nicht leiden,

„daß man in dünnern etwas sagt, was sie
„auch hätten sagen sollen, und nicht gesagt
„haben."

Dem sey jedoch, wie ihm wolle; so haben doch die vielfältigen praktischen Criminalarbeiten, welche mich in dem sechsjährigen seit Entwerfung der oft angezogenen Skizze verflossenen Zeitraume beschäftigten, die allgemeine Uebersicht aller in einem zwar kleinen, aber doch ganzen Staate vorgegangener Rechtsverletzungen, der darauf verhängten Strafen, und deren Wirkungen und Folgen, so wie die genaueste Prüfung der zur Reform der peinlichen Gesetze geschehenen Fortschritte mich von Tage zu Tage immer mehr und mehr überzeugt, daß es sehr schwer seyn werde, consequente Criminalgesetze zu geben, wenn man nicht den von mir, als einziges Princip des Strafrechts, als einzigen Maßstab der Strafe aufgestellten Grundsatz unbedingt und unbeschränkt annimmt.

Das lautet egoistisch. Meine Bereitwilligkeit, meine Hypothese aufzugeben, sobald man mich eines Bessern belehrt, wird das Gegentheil zeigen. Ich bin mir bewußt, daß nur Eifer für die gute Sache, nur der heiße Wunsch, dem größten aller Zeitbedürfnisse bald abgeholfen zu sehen, mich leiten. Trage ich dazu auch nur mittelbar, auch nur das winzigste Scherflein bei, so denke man, so sage man, was man will.

So lange man Criminalstrafe für wirkliche Strafe, nach der gängigen Bedeutung des Worts, d. h. für dasjenige Uebel nimmt, welches dem Verbrecher,

cher, des Verbrechens wegen (quia peccatum est) als Vergeltung zugefügt wird; so lange man die Befugniß des Staats wider einen Rechtsverletzer darauf beschränken wird, was dieser durch eine namhafte That verwirkt hat; so lange wird man ungerecht gegen die zu Bestrafenden bleiben, und doch den ausschließlichen Zweck der peinlichen Rechtspflege, die gemeine Sicherheit, nicht erreichen.

Nimmt man aber an, daß das einzige Princip des sogenannten Strafrechts, der einzige Maßstab der sogenannten Strafe nicht Vergeltung, sondern Sicherung, — daß das, was man Strafe nennt, nichts anders sey, als dasjenige Mittel, welches die Obrigkeit wider den Beleidiger der Rechte des Staats, oder dessen Glieder, zu seiner und der letztern Sicherheit zu ergreifen befugt ist, so wird weder das eine noch das andere eintreten.

Wie nämlich alsdann der Grund der Befugniß, eine That mit einer Strafe zu bedrohen, in dem Nachtheile, in der Gefährlichkeit derselben für die gemeine Sicherheit besteht; so ist der Maßstab dieser Strafe der Grad der Gefährlichkeit a) der That an und für sich, und b) des Thäters insbesondere.

Dieser letzte Punkt ist der einzige, in welchem die neuere Feuerbachsche Theorie und die meinige von einander noch abweichen.

Denn Herr Feuerbach sagt in der Critik nunmehr unumwunden:

„So wie die Gefahr für den Staat Grund „der Criminalgesetzgebung und ihrer Strafen „überhaupt ist; so muß auch der Grad der

„Gefährlichkeit das Maß und Verhältniß der
„Strafe bestimmen. Je gefährlicher das
„Verbrechen dem Staate ist, desto größer
„sey die Strafe. Dies ist der höchste Maß-
„stab zur Bestimmung des Verhältnisses zwi-
„schen Strafe und Verbrechen."

Zwar hält Herr Weber *) dafür: Herrn Feuer-
bachs Meinung gehe dahin, daß nicht die Gefähr-
lichkeit der Thathandlung allein, sondern auch die
des handelnden Subjekts selbst, in so fern es sei-
ne Gefährlichkeit für den Staat durch seine Hand-
lung zu erkennen gebe, jener höchste Maßstab sey.

Allein eines Theils erschöpft auch dieses mei-
nen Satz nicht, indem nach demselben die Gefähr-
lichkeit des handelnden Subjekts nicht nach der
eben zu bestrafenden Handlung allein, sondern zu-
gleich auch nach dem sonstigen Benehmen desselben,
nach sonst etwa coincidirenden Thatumständen zu
beurtheilen ist, andern Theils muß ich es bezwei-
feln, daß Herr Feuerbachs Meinung diejenige sey,
welche Herr Weber dem von demselben festgestell-
ten Grundsatze unterzulegen scheint. Denn nicht
nur scheint mir das Gegentheil aus mehreren Stel-
len selbst nach der Critik zu erhellen, sondern es
würde solche Meinung auch mit dem entschiedenen
Abscheu, welchen Herr Feuerbach von jeher wider
das, was er richterliche Willkühr nennt, geäußert
hat,

*) Justiz- und Polizeyfama 1804. Jul. Ich habe
kein Bedenken, auch das kleinste Schriftchen anzu-
führen, wenn es einen fruchtbaren Gedanken
enthält.

hat, und welcher durch frühere Fehden bey ihm erregt und unterhalten ist, contrastiren.

Freylich kann die Beurtheilung der Gefährlichkeit eines Individuums in einzelnen Fällen nicht auf geschriebenen Gesetzen beruhen. Wer aber wird es unternehmen, Criminalgesetze zu geben, in welchen des Richters Ermessen — man setze das verhaßte Wort: Willkühr, bey Seite — nichts überlassen bleibt? Nach Vollständigkeit hat wohl noch kein Gesetzgeber so sehr, als Herr Hofrath Kleinschrod gerungen. Seine Gesetze sind dadurch zu einem beträchtlichen Buche erwachsen, welches sie nicht gesollt, und nicht bedurft hätten. Und dennoch, wie viel bleibt in denselben dem richterlichen Ermessen überlassen! Ich kenne kein Gesetzbuch, mit dem es nicht der nämliche Fall sey; und bin überzeugt, daß es auch mit allen künftigen der Fall seyn müsse, wenn nicht entweder der allwissende Gott uns selbst eins giebt, oder man nicht den unabsehlichen Inconsequenzen sich aussetzen will, welche eine buchstäbliche Subsumtion der That unter das Gesetz herbeyführen muß; wenn man nicht den Bigamen, der, um außer dem Falle des Gesetzes zu seyn, die dritte Frau hinzunimmt, frey sprechen; wenn man nicht nach dem gerechtesten Gesetze Ungerechtigkeiten begehen will.

In der That eine ungleiche Behandlung derjenigen, welche in die Hände der Criminaljustiz fallen, ist weit weniger von der verkehrten Anwendung des Gesetzes auf die That, als von der Inquisition selbst zu besorgen. Hier können Unwissen-

heit oder Unredlichkeit des Inquirenten unendlich schaden. Dort weniger, dort gar nicht, wenn der Staat auf die erste seiner Verpflichtungen, auf die peinliche Rechtspflege die Kosten zu verwenden sich nicht scheuet, welche sie erheischt, und welche der Unterthan zu fordern, ein Recht hat.

Freylich scheint es der Willkühr Thür und Thor zu öffnen, wenn man dem Richter es überlassen will, die Gefährlichkeit eines Menschen auch nach andern Thatumständen, als der Handlung, wegen welcher er zu bestrafen ist, zu beurtheilen. Allein nicht nur können die Gesetze allgemeine Bestimmungen enthalten, nach welchen die mindere oder mehrere Gefährlichkeit eines Menschen zu ermessen sey; sondern es können alle ähnliche Besorgnisse durch eine zweckmäßige Organisation der Criminalbehörden gehoben werden.

Da, wo mit andern einträglichen Arbeiten beschäftigte Beamte die Criminaluntersuchung nebenher unentgeldlich zu führen haben, ist es zu erwarten, daß sie diese von der Hand schlagen, sie sich vom Halse zu schaffen suchen, und mit einer Art von Bitterkeit gegen diejenigen, die ihnen unbelohnte Mühe machen, hinein gehen.

Ist nun auch die Hauptbestimmung der Dikasterien, denen nebenher auch das peinliche Richteramt unentgeldlich obliegt, die einträgliche Civiljustizverwaltung, so kann man von allen Seiten wohl auf etwas mehr als Oberflächlichkeit nicht rechnen. Und da ist es wirklich nöthig, das Ermessen in möglichst enge Gränzen einzuschließen.

Wenn

Wenn ich mir aber ein Land denke, wo die Beamten nur den Angriff und etwa ein vorläufiges allgemeines Verhör über Namen, Alter, Gewerbe, Lebensgeschichte u. s. w. haben; wo alle im ganzen Staate, und, wenn dieser zu groß ist, in der ganzen Provinz vorfallenden Untersuchungen vor einem und demselben Inquisitionsgerichte *) geführt werden; wo alle peinliche Urtheile von einem, diesem Geschäfte ausschließlich, oder doch hauptsächlich gewidmeten, Landescollegium gesprochen, und von einer in beständiger Activität bleibenden Gesetzcommission revidirt werden; so kann ich es kaum für möglich halten, daß ein Mensch für die gemeine Sicherheit gefährlich erklärt werde, aber es nicht sey.

In einer vermeintlichen Vollständigkeit der Gesetze wird man den Schutz der Individuen gegen richterliche Willkühr nicht finden; denn jene ist jedem endlichen Wesen unerreichbar. Aber durch zweckmäßige Organisation der Criminalbehörden wird man die Mißbräuche solcher Willkühr den Gränzen der Unmöglichkeit zuführen können.

Es sey mir erlaubt, über diese Organisation einige Worte zu sagen, obgleich sie hieher nicht zu gehören scheinen.

Die Vortheile eines eigenen Inquisitionsgerichts sind meines Erachtens von höchster Wichtigkeit.

*) Siehe des Hrn. Ministers v. Arnim Bruchstücke über Verbrechen und Strafen u. s. w. Ein Buch, das in Betracht der praktischen Nützlichkeit, gewiß wenige seines gleichen hat.

keit. Das Talent, ein Criminalverhör mit der erforderlichen Vorsicht, Gewandheit und Schlauigkeit zu führen, ist, nach meiner Erfahrung, nur sehr Wenigen gegeben. Nur sehr Wenige haben die Gabe, auch den verstocktesten, verschmitztesten Bösewicht dergestalt in Widersprüche zu verwickeln, ihn in seinen eigenen Netzen nach und nach so zusammen zu schnüren, daß am Ende das Geständniß herausgepreßt wird. Und doch ist Selbstgeständniß bey den, nach abgeschaffter Tortur, contradictorisch genug wider die Kraft eines künstlichen Beweises erregten Zweifeln, so wesentlich. Ein mit einer großen Masse theoretischer Kenntnisse, selbst vielfacher Talente ausgerüsteter Mann hat nicht immer jene Gabe. Sie ist ein Talent für sich, das mit mehreren andern gepaart, aber auch ziemlich allein seyn kann, so wie den esprit du jeu eben so gut ein Mann haben kann, der sonst wenig, als einer, der auch sonst viel Verstand hat. Der verewigte Möser, der sich von so vielen Seiten ausgezeichnet hat, zeichnete sich von dieser nicht aus. Nichts war dem Inquisiten leichter, als ihn für sich einzunehmen. Und manche der von ihm herrührenden Criminalprotokolle gleichen mehr — zwar vortrefflichen, aber doch — Vertheidigungsschriften.

Zur Besetzung eines einzigen Inquisitionsgerichts, wenn es auch aus mehrern Personen bestehen sollte, finden sich leicht einige Männer, welche neben den übrigen Erfordernissen, auch jenes seltene Talent besitzen, vorausgesetzt nämlich, daß man zu diesen Stellen wenigstens die Subjekte nicht

nach

nach Gunst und Verhältnissen, sondern nach ihren Fähigkeiten aussuchte.

Allein erwarten, daß eine Menge Beamte, deren Hauptbestimmung die Verwaltung entweder der Finanzen oder Civiljustiz ist, neben allen den übrigen zum Criminalfache erforderlichen Kenntnissen und Talenten, auch dieses besondere Talent haben, und die eben so unentbehrliche Routine sich erwerben werden; das heißt in der That viel erwarten.

Ein anderer Vortheil, den ein solches allgemeines Inquisitionsgericht hätte, würde der seyn, daß dasselbe alle Fäden des Ganzen beständig in Händen behielte, mithin auf alle im Staate oder der Provinz bestehende Complotte, sträfliche Verbindungen, gefährliche oder verdächtige Menschen, berüchtigte Kneipen und entlassene Sträflinge von oben herab, und mittelbar ein beständiges aufmerksames Auge haben könnte. Denn, nach meiner Idee müßte der Wirkungskreis dieser Behörde nicht darauf eingeschränkt seyn, den Prozeß wider die ihr zugeschickten Verbrecher zum Spruche zu instruiren. Vielmehr müßte die Aufsicht auf die Sicherheitspolizey in der Maße ihr mit obliegen, daß sie das vorstehende beachtete, und außerdem mit auswärtigen Criminalbehörden eine beständige Correspondenz unterhielte, und daraus und aus den einschlagenden Tageblättern sich Nachweisungen verschaffte, welche hinreichten, die der gemeinen Sicherheit des Staats oder der Provinz drohenden Gefahren unverrückt vor Augen zu behalten.

Würde

Würde nun hiemit ohngefähr eine solche Polizeyverordnung zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit wider Räuber und Vagabonden, als ich an einem andern Orte *) vorgeschlagen habe, ferner eine zweckmäßige Einrichtung und durchaus erforderliche Separirung **) von Kerkern, Strafanstalten, Besserungshäusern, Arbeitshäusern und Armeninstituten verbunden; so dürfte der in neuern Zeiten so laut gewordene allgemeine Wunsch in Erfüllung gehen, den, ohne alle diese Veranstaltungen, auch das der Vollkommenheit am nächsten gebrachte Criminalgesetzbuch allein schwerlich ganz erfüllen wird.

Allein es ist sehr zu besorgen, daß man in manchem Staate die beträchtlichen Kosten — die doch nicht besser verwandt werden könnten — scheuen werde. Denn alle Mitarbeiter an dem großen Geschäfte der öffentlichen Sicherheit müßten — zwar auch mit Ehre — aber auch sonst so gelohnet werden, daß sie von ihrem Posten nicht kümmerlich, sondern reichlich leben könnten, daß sie nicht zur Ergänzung des zu ihrem Unterhalte Fehlenden zerstreuende Nebenverdienste suchen müßten, daß nicht die Pflicht, sich ihrem Berufe ganz zu widmen, mit den Pflichten gegen sich selbst und die Ihrigen in Collision komme.

Nun komme ich auf das Spruchcollegium, welchem die instruirten Akten vom Inquisitionsgerichte

*) S. Archiv des Criminalrechts B. 6, St. 2, Abh. 1, S. 39.

**) S. von Arnim a. a. O.

te einzusenden seyn würden. Gewöhnlich ist solches mit dem höhern Justizhofe im Lande eins und dasselbe, mit dem Unterschiede, daß die Criminalarbeiten nicht, die Civilarbeiten aber bezahlt werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß die beyden Behörden getrennt werden könnten. Wo das nicht thunlich ist, müßten wenigstens einige Glieder des Collegiums besonders zu den Criminalarbeiten angewiesen, aber auch besonders — und zwar vom Staate — dafür belohnt werden. Denn sehr wenige Fälle ausgenommen, kann man sich nichts widersinnigeres denken, als die Inquisiten die Untersuchungskosten bezahlen zu lassen. Bey Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums heißt das offenbar, sie gleichsam in die Nothwendigkeit setzen, ihren Arm von neuem nach fremden Eigenthume auszustrecken.

Vor Abstattung der Relation müßten alle für das Fach bestimmte Glieder die Akten wenigstens lesen, bey jedem wider die Meinung des Referenten entstehenden Zweifel eine Correlation ausarbeiten, und, es entstehe zuletzt eine Stimmen-Einförmigkeit oder nicht, Haupt- und Nebenvortrag, ass- und dissentirende Vota, nebst den Akten, welche in erheblichen Fällen ohnehin jederzeit an die Gesetzcommission *) zur Revision und Confirmation gelangten, derselben eingesandt, von dieser wie vom Spruchcollegium verfahren, und hier durch Stimmenmehrheit die Sache entschieden werden.

Ich

*) Oder — wenn man will — an ein Obercriminaltribunal.

Ich habe gesagt, daß wenn sowohl bey Androhung der Strafen als bey Vollziehung derselben in einzelnen Fällen, man keine andere Beziehung, als die auf eine vorhergegangene That, annehme, wenn man nicht den Grad der Gefährlichkeit nicht der Handlung allein, sondern auch des Handelnden selbst, für den höchsten Maßstab der Strafe gelten lasse, man weder zu consequenten peinlichen Gesetzen, noch zu einer durchaus gleichen Rechtspflege gelangen werde. Ich habe dies aber nicht erwiesen.

Auf die Gefahr, für einen Empiriker zu gelten, will ich den Beweis a posteriori versuchen.

A faßt nach kalter Ueberlegung den Entschluß, den B zu ermorden. Er ladet zu dem Ende sein Gewehr, sucht ihn auf, und erschießt ihn auf der Stelle.

Unter durchaus gleichen Umständen thut C gegen D alles das nämliche, nur daß er vorbeyschießt, und diesem kein Haar krümmt.

A ist also des Mordes schuldig, und C nur eines Conatus desselben. Nach allgemein angenommenen Grundsätzen, nach allen bisher bestandenen Gesetzen wird also A härter als C bestraft. Und doch sind beyde in pari reatu. Doch ist C der gemeinen Sicherheit in durchaus gleichem Grade gefährlich, als A, und muß mithin nach meinem Grundsatze *) mit ganz gleicher Strafe belegt werden, wenn man

*) Nach welchem das, was man Criminalstrafe nennt, nichts anders ist, als dasjenige Mittel, welches die Obrigkeit wider den Beleidiger der Rechte des Staats oder dessen Glieder, zu der letztern Sicherheit, zu ergreifen befugt ist.

man nicht die Milderung, die man bey ihm eintreten ließe, als eine Prämie für schlechte Schützen ansehen will.

E, ein sonst friedfertiger Mann, wird von F so unerträglich gereitzt, daß er im Aufbrausen eines provocirten Zorns ihn tödtet.

G, ein Zanksüchtiger, durch Gewaltthaten mancher Art ausgezeichneter Mensch, fängt auch mit H Händel an, und verwundet ihn zwar gefährlich, jedoch wird dieser von seinen Wunden geheilt.

Grundsätze und Gesetze bestimmen jenem eine härtere Strafe, als diesem, und doch ist dieser der gemeinen Sicherheit unendlich viel gefährlicher, als jener, mithin muß das wider ihn anzuwendende Mittel schärfer und wirksamer, als dasjenige seyn, das wider E zur Hand zu nehmen ist.

Die unleidliche Inconsequenz, sowohl bey Bestimmung als bey Anwendung der Strafen, so vieles vom Zufalle abhängen zu lassen, hat lediglich in der von mir bestrittenen Idee ihren Grund.

So bestraft man den kleinen Diebstahl gelinder als den großen, da doch unter beyden in der Regel kein anderer Unterschied ist, als daß der Dieb, der wenig stahl, nicht mehr bekommen konnte. Es giebt nur einen einzigen Fall, da die Quantität des Gestohlenen in Erwägung kommen kann, nämlich den, da der Dieb, der mit gleicher Bequemlichkeit und Sicherheit mehr nehmen konnte, aus Bescheidenheit nur wenig nahm. Der Fall dürfte selten seyn.

So

So sieht man auf die Erstattung des Gestohlenen, welche gleichfalls nur in Einem Falle Rücksicht verdient, nämlich dem, wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung, selbst in Verdacht geräth, bloß aus Reue den Raub zurück giebt. Wenn man aber dem Umstande, daß dieser dem Diebe wieder abgejagt worden, oder dem, daß sein Vermögen hinreicht, den Bestohlenen zu entschädigen, Einfluß auf den Grad der Bestrafung einräumt; so räumt man ihn dem Zufalle ein, oder man bestraft die Armuth.

Ueberhaupt können nach meinem Grundsatze kaum mehr als zwey Verschärfungsgründe bey der Strafe des Diebstahls angenommen werden. Die dabey gebrauchte Gewalt und die Wiederholung. Wer einbricht und einsteigt, zumal aber, wer in Verbindung mit Mehrern Gewalt übt, die Bestohlenen mißhandelt, sich mit tödtlichem Gewehre versieht u. s. w. ist ganz anders gefährlich, als ein Gauner. Und wer Stehlen zu seinem Gewerbe macht, obgleich bestraft immer zu seiner vorigen Lebensart zurückkehrt, sich mit Andern zu dem Ende verbindet, und durch alles das seine Unverbesserlichkeit bewährt hat, hat, meines Erachtens, ohne Rücksicht auf die Qualität der von ihm begangenen Diebstähle, seine Freyheit auf immer verwirkt.

So zieht man alle Arten von Fleischesverbrechen vor das Forum des peinlichen Gesetzgebers und Richters, da doch nur die einzige Nothzucht dahin gehört; Ehebruch und Unzucht begründen [illegible]klagen. Blutschande und Sünden wider die Na-

Natur gehören vor den Beichtstuhl. Allein durch keine von diesen Vergehungen wird die gemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt. Keine gehört zu den Rechtsverletzungen, die den Gegenstand der Criminaljustiz ausmachen. Die Thäter handeln wider die Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst, warum der Staat sich nicht zu bekümmern hat. Und der Ehebrecher handelt einem bürgerlichen Contracte zuwider, woraus dem Mitcontrahenten ein Klagerecht zusteht. Kirchenbußen, Unzuchtsbrüchten und alle ähnliche Einmischungen des Staats von Amtswegen sind offenbare Beförderungsmittel des Kindermordes.

Ich würde jedoch zweyerley Arten von Nothzucht annehmen. Die körperliche nämlich und die geistige. Ein Stiefvater z. B. legt auf die Verführung seiner Stieftochter, die eben aus der Kindheit heraustritt, einen durchdachten Plan an. Ueppige Kupfer und Bücher müssen erst ihre Sinnlichkeit im allgemeinen wecken. Dann läßt er keinen Kunstgriff unangewandt, um diese in eine heftige Leidenschaft gegen ihn selbst aufzulösen. Dabey kommt ihm die Auctorität, welche sein Verhältniß ihm giebt, zu statten. Endlich fällt das unschuldige Mädchen, und Glück und Ehre sind auf ewig verscherzt. Ich würde kein Bedenken haben, diesen Stiefvater in die Cathegorie der Nothzüchter zu setzen.

Ein sehr auffallendes Beyspiel des Unverhältnisses in den Strafen, welches daraus entstehen muß, wenn man bloß auf die That und deren Folgen sieht, geben die Preußischen in Ansehung der Brand-

[illegible] erlassenen Gesetze *). Nach diesem soll derjenige, der (ohne Absicht auf Mord, Raub u. s. w.) bey Tage Feuer anlegt,

a) wenn Menschen dabey das Leben oder die Gesundheit verloren, mit dem Tode;

b) Wenn Niemandes Leben oder Gesundheit verloren ist, der Schade aber 500 Thaler oder darüber beträgt, mit lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe;

c) Wenn der Schade nicht so beträchtlich ist, mit 6 — 10jähriger ähnlicher Strafe, und

d) wenn der Ausbruch des Feuers, ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist, mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Hier haben wir also vier Individuen, die auf höchst verschiedene Art, nämlich a) am Leben, b) mit lebenswierigem, c) mit 6 — 10jährigem und d) mit noch kürzerm Freyheitsverluste bestraft werden; da doch alle vier, in Hinsicht auf Zurechnung, gleichviel verschuldet haben, und der gemeinen Sicherheit gleich gefährlich sind.

Alle haben die nämliche That verübt. Sie haben nämlich, ohne mordbrennerische Absicht, bey Tage Brand gestiftet. Die verschiedenen Folgen der nämlichen That sind Zufälligkeiten, die weder in die juridische Zurechnung gehören, noch auf den Grad der Gefährlichkeit der Thäter irgend einigen Einfluß haben, am allerwenigsten aber den unge-

heuern

*) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, B. 4. Th. 2. Tit. 20. §. 1516. 1517. 1519. und 1529.

heuern Absprung von der Todesstrafe auf einige Jahre Festungsbau rechtfertigen.

Wer bey Tage Feuer anlegt, in dessen Plane liegt es wahrscheinlich nicht, daß Menschen dabey umkommen sollen. Ein solches unglückliches Ereigniß konnte sich in den drey übrigen Fällen eben sowohl zutragen. Daß es bey a sich zutrug, bey b, c, d aber nicht, das mindert der letztern Strafbarkeit nicht, und vermehrt nicht die des erstern; b, c, d sind, weil ihre der von a begangenen That völlig gleiche Thaten durch ein glückliches Ungefähr minder schädlich wurden, dadurch der gemeinen Sicherheit nicht um ein Haar minder gefährlich geworden. Und den Grad der Strafe nach dem Grade des durch die Handlung gestifteten Schadens ermessen, ist, so wie überhaupt in der Regel, also auch hier die höchste Inconsequenz. Die Größe des Schadens beym Brande hängt nämlich ab, entweder vom Werthe der Gegenstände, den die Flammen verzehren, oder von der schleunigern oder langsamern Hülfe. Will man denn aber denjenigen, der die dürftige Hütte des Armen, welcher mit ihr Alles verliert, anzündet, für minder strafbar und minder gefährlich halten, als den, der den glänzenden Pallast des Reichen, welcher den Verlust vielleicht kaum fühlt, in Brand steckt? Oder soll der Brandstifter die schlechte Einrichtung der Feuerlöschungs- und Rettungsanstalten mit büßen? Es fällt in der That auf, daß die durchaus nämliche Handlung einmal mit sechsjährigem oder noch geringerm, und einmal mit lebenswierigem Freyheitsverluste,

ja gar mit dem Tode verpönt sey, und daß die Bestimmung, welche von diesen kaum mit einander zu vergleichenden Strafen Statt finde, lediglich vom Zufalle abhänge.

Wenn ich alle ähnliche Unverhältnisse in den bestehenden und jüngst vorgeschlagenen Gesetzen aufsuchen, auseinander setzen und mit meinem Grundsatze vergleichen wollte; so würde ich ein sehr dickes Buch schreiben müssen. Allein da die Feuerbachsche Critik ähnliche Rügen schon in Menge enthält; da sie in dieser Gattung das neueste und vollendetste ist; da nach den darin enthaltenen Prinzipien wahrscheinlich wirklich ein Gesetzbuch ausgearbeitet wird, so werde ich mich damit begnügen, solche Critik durchzugehen, und die mir dabey aufstoßenden Zweifel rhapsodisch hieher zu setzen.

Die Fortsetzung folgt.

VII.

Anmerk. Ueber diesen Aufsatz, dem ich zwar unmöglich durchaus beytreten kann, von dem ich aber gleichwohl, bey seiner wichtigen Tendenz, der Fortsetzung mit Verlangen entgegen sehe, so wie insbesondere über das auf das Allg. L. R. für die Preuß. St. sich beziehende Urtheil werde ich mich am Ende dieses Stücks näher erklären.

Konopak.

VII.

Ueber den Vorzug des inquisitorischen Criminalprozesses vor dem accusatorischen.

Beym ersten Anblicke scheint nichts unnatürlicher zu seyn, als der inquisitorische Prozeß; schon sein historischer Ursprung scheint seine Schlechtigkeit anzudeuten, und eine unbegränzte Willkühr scheint ihn gepflegt und großgezogen zu haben. Nichts scheint dagegen natürlicher zu seyn, als der Anklageprozeß, welcher in den bessern Zeiten des römischen Staats Statt fand; und nichts scheint der bürgerlichen Freyheit und der Unschuld selbst mit einer größern Gefahr zu drohen, als der Untersuchungsprozeß, welcher den Ankläger und Richter in einer Person zu vereinigen scheint.

Man muß sich indessen wohl hüten, daß man diesen Schein nicht mit der Sache selbst verwechsele.

Nothwendig ist es allerdings, daß diejenige Person, welche die Pflicht hatte, dafür zu sorgen, daß der Angeschuldigte des Verbrechens, dessen er sich verdächtig gemacht hatte, überführt werde, von derjenigen Person verschieden sey, welche darüber urtheilen muß, wie weit dem erstern sein Vorhaben gelungen sey. Man könnte zwar auch hiegegen noch einwenden, daß der untersuchende Rich-

der welcher die Anzeigen und Beweismittel gegen den Verbrecher sammeln und aufnehmen muß, eine gleiche Verbindlichkeit habe, dasjenige auszumitteln wodurch die Unschuld des Verdächtigen an den Tag gebracht werden kann. Wahrheit ist es, die der Inquirent ausmitteln soll, sie bestehe nun in der Ueberführung oder in der Rechtfertigung des Angeklagten; und man könnte hinzufügen, daß der untersuchende Richter gerade nur eben diejenigen Pflichten habe, welche auch dem erkennenden Richter obliegen; denn beyde sollen alle ihre Fähigkeiten anwenden, um die Schuld oder Unschuld zu entdecken. Dennoch halte ich dafür, daß es nothwendig sey, den untersuchenden Richter von dem erkennenden zu trennen.

Die Unschuld macht den negativen, die Schuld aber den positiven Satz aus, mit dessen Erforschung sich der untersuchende Richter beschäfftiget. In der Regel muß jeder Mensch für unschuldig gehalten werden und, an sich betrachtet, bedarf es keiner Anstrengung, um die Unschuld geradezu als wahr anzunehmen, weil das Gesetz schon jeden so lange für unschuldig erklärt, bis seine Schuld nachgewiesen ist.

Dieser Glaube an die Unschuld fängt erst an zu wanken, wenn Jemand da ist, auf welchen der Verdacht eines Verbrechens fällt, das heißt, gegen den schon einige, wenn auch nicht vollständige, Beweise eines begangenen Verbrechens sich gefunden haben.

Na-

Natürlich fängt sich also das Geschäft des Richters damit an, daß er die Anzeige des begangenen Verbrechens aufsucht; der erste Anstoß, welchen die Thätigkeit des untersuchenden Richters empfängt, ist also auf den affirmativen Satz gerichtet, daß ein Verbrechen begangen worden, und daß der Verdächtige der Thäter sey. Wer Gelegenheit gehabt hat, psychologische Bemerkungen zu machen, wird schon wissen, wie wichtig die erste Richtung sey, welche unsere Thätigkeit bey einem gewissen Geschäfte erhalten hat. Unvermerkt geht unsre Thätigkeit in der einmal genommenen Richtung fort; und die Vorliebe für den einmal genommenen Gesichtspunkt ist gewöhnlich um so wirksamer, je consequenter Jemand zu denken und zu verfahren gewohnt ist. Hierzu kommt die ganz natürliche Folge, daß man nicht gern einen Schritt vergeblich gethan haben will, und sogar die Pflicht des untersuchenden Richters für die Vervollständigung der mangelhaften Beweise zu sorgen. Natürlich muß also der untersuchende Richter seine Hauptaufmerksamkeit auf die Ueberführung des Verdächtigen richten. Es kommt aber hiebey nicht bloß die allgemeine Richtung der richterlichen Thätigkeit, sondern auch noch der besondere Umstand in Betrachtung, daß in der Regel es der Inquirent selbst ist, welcher die Aufmerksamkeit auf einen gewissen Umstand richtete, weil er eben diesen Umstand als einen, wenn auch noch nicht zureichenden, Beweis ansah, daß der Verdächtige der Thäter sey; diesen seinen eigenen Gedanken will er durch die Untersuchung selbst recht-

ter, welcher die Anzeigen und Beweismittel gegen den Verbrecher sammeln und aufnehmen muß, eine gleiche Verbindlichkeit habe, dasjenige auszumitteln, wodurch die Unschuld des Verdächtigen an den Tag gebracht werden kann. Wahrheit ist es, die der Inquirent ausmitteln soll, sie bestehe nun in der Ueberführung oder in der Rechtfertigung des Angeklagten; und man könnte hinzufügen, daß der untersuchende Richter gerade nur eben diejenigen Pflichten habe, welche auch dem erkennenden Richter obliegen; denn beyde sollen alle ihre Fähigkeiten anwenden, um die Schuld oder Unschuld zu entdecken. Dennoch halte ich dafür, daß es nothwendig sey, den untersuchenden Richter von dem erkennenden zu trennen.

Die Unschuld macht den negativen, die Schuld aber den positiven Satz aus, mit dessen Erforschung sich der untersuchende Richter beschäfftiget. In der Regel muß jeder Mensch für unschuldig gehalten werden und, an sich betrachtet, bedarf es keiner Anstrengung, um die Unschuld geradezu als wahr anzunehmen, weil das Gesetz schon jeden so lange für unschuldig erklärt, bis seine Schuld nachgewiesen ist.

Dieser Glaube an die Unschuld fängt erst an zu wanken, wenn Jemand da ist, auf welchen der Verdacht eines Verbrechens fällt, das heißt, gegen den schon einige, wenn auch nicht vollständige, Beweise eines begangenen Verbrechens sich gefunden haben.

Natürlich fängt sich also das Geschäft des Richters damit an, daß er die Anzeige des begangenen Verbrechens aufsucht; der erste Anstoß, welchen die Thätigkeit des untersuchenden Richters empfängt, ist also auf den affirmativen Satz gerichtet, daß ein Verbrechen begangen worden, und daß der Verdächtige der Thäter sey. Wer Gelegenheit gehabt hat, psychologische Bemerkungen zu machen, wird schon wissen, wie wichtig die erste Richtung sey, welche unsere Thätigkeit bey einem gewissen Geschäfte erhalten hat. Unvermerkt geht unsre Thätigkeit in der einmal genommenen Richtung fort; und die Vorliebe für den einmal genommenen Gesichtspunkt ist gewöhnlich um so wirksamer, je consequenter Jemand zu denken und zu verfahren gewohnt ist. Hierzu kommt die ganz natürliche Folge, daß man nicht gern einen Schritt vergeblich gethan haben will, und sogar die Pflicht des untersuchenden Richters für die Vervollständigung der mangelhaften Beweise zu sorgen. Natürlich muß also der untersuchende Richter seine Hauptaufmerksamkeit auf die Ueberführung des Verdächtigen richten. Es kommt aber hiebey nicht bloß die allgemeine Richtung der richterlichen Thätigkeit, sondern auch noch der besondere Umstand in Betrachtung, daß in der Regel es der Inquirent selbst ist, welcher die Aufmerksamkeit auf einen gewissen Umstand richtete, weil er eben diesen Umstand als einen, wenn auch noch nicht zureichenden, Beweis ansah, daß der Verdächtige der Thäter sey; diesen seinen eigenen Gedanken will er durch die Untersuchung selbst recht-

fertigen, und er hat also schon in dieser Rücksicht eine größere Neigung, den Verdächtigen schuldig, als unschuldig zu finden.

Es kommen aber auch noch äußere Umstände hinzu, diese Neigung zu verstärken. Gelingt es ihm nicht, den Verdächtigen des Verbrechens zu überführen, so ist die Folge seiner angestrengtesten Thätigkeit keine andere, als welche auch eingetreten seyn würde, wenn er die Hände in den Schoß gelegt hätte. Das Publikum wird ihn also in diesem Falle für träge oder ungeschickt halten; da es hingegen denjenigen Inquirenten vorzüglich schätzen wird, welchem es am meisten gelingt, die Verdächtigen der vollziehenden Gewalt zur Strafe zu überliefern.

Wenn freylich der untersuchende Richter sich durch gar keine Vorurtheile leiten ließe, sondern den Gang des Rechts mit unverwandtem Blicke verfolgte, so würde er sich eben so sehr hüten, den Verdächtigen ohne hinlänglichen Grund schuldig oder unschuldig zu finden. Denn selbst ohne Rücksicht auf die Pflicht der Gerechtigkeit würde er einsehen, daß er eben dadurch die Bestrafung des Schuldigen verfehle, indem er den, welcher es nicht ist, für schuldig hält. Schon in dieser Rücksicht würde er alle mögliche Vorsicht anwenden, daß ihm ein gewisser Grund des Verdachts nicht stärker vorkomme, als er wirklich ist; denn richtet er seine Hauptaufmerksamkeit auf den einen Punkt, so entgehet ihm eben dadurch ein anderer, der ihn näher zur Wahrheit geführt haben würde. Aber diese Betrach-

trachtung wird zu selten angestellt, als daß sie von fruchtbaren Folgen seyn könnte; und die gute Meinung, welche jeder von seiner Scharfsichtigkeit hat, verleitet den untersuchenden Richter nur zu oft, seinen eigenen Ueberzeugungen ein größeres Gewicht beyzulegen, als sie wirklich haben sollten.

Deswegen halte ich es für nothwendig, daß der untersuchende und entscheidende Richter sich nicht in einer Person vereinige. Dies darf auch schon deswegen nicht geschehen, weil der Inquirent sich durch eine nicht hinlänglich gegründete Untersuchung gegen einen Unschuldigen verantwortlich macht. Wer soll nun aber diese Verantwortlichkeit beurtheilen, wenn der, welcher die Untersuchung führte, zugleich ihre Rechtmäßigkeit beurtheilt, indem er in der Sache selbst entscheidet.

Daher ist es sogar nothwendig, daß selbst derjenige Richter, welcher die Untersuchung zwar nicht unmittelbar führt, dessen Anweisungen aber der Inquirent untergeordnet ist, bey Sachen von irgend einer Wichtigkeit gar nicht, oder doch nicht allein entscheidet; denn hat er einmal auf die Anträge des Inquirenten eine gewisse Untersuchung veranlaßt, und einen gewissen Verdacht für dringend genug gehalten, um das System der Untersuchung darauf zu gründen, so wird er auch in der Folge den einmal gefaßten Gesichtspunkt nicht ändern wollen; deswegen ist es rathsam, dasjenige Justizcollegium, unter dessen Direction die Untersuchung geführt wurde, wenigstens nicht ohne höhere Bestätigung in der Sache erkennen zu lassen.

Allein

Ich habe gesagt, daß wenn sowohl bey Androhung der Strafen als bey Vollziehung derselben in einzelnen Fällen, man keine andere Beziehung, als die auf eine vorhergegangene That, annehme, wenn man nicht den Grad der Gefährlichkeit nicht der Handlung allein, sondern auch des Handelnden selbst, für den höchsten Maßstab der Strafe gelten lasse, man weder zu consequenten peinlichen Gesetzen, noch zu einer durchaus gleichen Rechtspflege gelangen werde. Ich habe dies aber nicht erwiesen.

Auf die Gefahr, für einen Empiriker zu gelten, will ich den Beweis a posteriori versuchen.

A faßt nach kalter Ueberlegung den Entschluß, den B zu ermorden. Er ladet zu dem Ende sein Gewehr, sucht ihn auf, und erschießt ihn auf der Stelle.

Unter durchaus gleichen Umständen thut C gegen D alles das nämliche, nur daß er vorbeyschießt, und diesem kein Haar krümmt.

A ist also des Mordes schuldig, und C nur eines Conatus desselben. Nach allgemein angenommenen Grundsätzen, nach allen bisher bestandenen Gesetzen wird also A härter als C bestraft. Und doch sind beyde in pari reatu. Doch ist C der gemeinen Sicherheit in durchaus gleichem Grade gefährlich, als A, und muß mithin nach meinem Grundsatze *) mit ganz gleicher Strafe belegt werden, wenn man

*) Nach welchem das, was man Criminalstrafe nennt, nichts anders ist, als dasjenige Mittel, welches die Obrigkeit wider den Beleidiger der Rechte des Staats oder dessen Glieder, zu der letztern Sicherheit, zu ergreifen befugt ist.

man nicht die Milderung, die man bey ihm eintreten ließe, als eine Prämie für schlechte Schützen ansehen will.

E, ein sonst friedfertiger Mann, wird von F so unerträglich gereizt, daß er im Aufbrausen eines provocirten Zorns ihn tödtet.

G, ein Zanksüchtiger, durch Gewaltthaten mancher Art ausgezeichneter Mensch, fängt auch mit H Händel an, und verwundet ihn zwar gefährlich, jedoch wird dieser von seinen Wunden geheilt.

Grundsätze und Gesetze bestimmen jenem eine härtere Strafe, als diesem, und doch ist dieser der gemeinen Sicherheit unendlich viel gefährlicher, als jener, mithin muß das wider ihn anzuwendende Mittel schärfer und wirksamer, als dasjenige seyn, das wider E zur Hand zu nehmen ist.

Die unleidliche Inconsequenz, sowohl bey Bestimmung als bey Anwendung der Strafen, so vieles vom Zufalle abhängen zu lassen, hat lediglich in der von mir bestrittenen Idee ihren Grund.

So bestraft man den kleinen Diebstahl gelinder als den großen, da doch unter beyden in der Regel kein anderer Unterschied ist, als daß der Dieb, der wenig stahl, nicht mehr bekommen konnte. Es giebt nur einen einzigen Fall, da die Quantität des Gestohlenen in Erwägung kommen kann, nämlich den, da der Dieb, der mit gleicher Bequemlichkeit und Sicherheit mehr nehmen konnte, aus Bescheidenheit nur wenig nahm. Der Fall dürfte selten seyn.

So sieht man auf die Erstattung des Gestohlenen, welche gleichfalls nur in Einem Falle Rücksicht verdient, nämlich dem, wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung, selbst in Verdacht geräth, bloß aus Reue den Raub zurück giebt. Wenn man aber dem Umstande, daß dieser dem Diebe wieder abgejagt worden, oder dem, daß sein Vermögen hinreicht, den Bestohlenen zu entschädigen, Einfluß auf den Grad der Bestrafung einräumt; so räumt man ihn dem Zufalle ein, oder man bestraft die Armuth.

Ueberhaupt können nach meinem Grundsatze kaum mehr als zwey Verschärfungsgründe bey der Strafe des Diebstahls angenommen werden. Die dabey gebrauchte Gewalt und die Wiederholung. Wer einbricht und einsteigt, zumal aber, wer in Verbindung mit Mehrern Gewalt übt, die Bestohlenen mißhandelt, sich mit tödtlichem Gewehre versieht u. s. w. ist ganz anders gefährlich, als ein Gauner. Und wer Stehlen zu seinem Gewerbe macht, obgleich bestraft immer zu seiner vorigen Lebensart zurückkehrt, sich mit Andern zu dem Ende verbindet, und durch alles das seine Unverbesserlichkeit bewährt hat, hat, meines Erachtens, ohne Rücksicht auf die Qualität der von ihm begangenen Diebstähle, seine Freyheit auf immer verwirkt.

So zieht man alle Arten von Fleischesverbrechen vor das Forum des peinlichen Gesetzgebers und Richters, da doch nur die einzige Nothzucht dahin gehört; Ehebruch und Unzucht begründen Civilklagen. Blutschande und Sünden wider die

Natur gehören vor den Beichtstuhl. Allein durch keine von diesen Vergehungen wird die gemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt. Keine gehört zu den Rechtsverletzungen, die den Gegenstand der Criminaljustiz ausmachen. Die Thäter handeln wider die Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst, warum der Staat sich nicht zu bekümmern hat. Und der Ehebrecher handelt einem bürgerlichen Contracte zuwider, woraus dem Mitcontrahenten ein Klagerecht zusteht. Kirchenbußen, Unzuchtsbrüchten und alle ähnliche Einmischungen des Staats von Amtswegen sind offenbare Beförderungsmittel des Kindermordes.

Ich würde jedoch zweyerley Arten von Nothzucht annehmen. Die körperliche nämlich und die geistige. Ein Stiefvater z. B. legt auf die Verführung seiner Stieftochter, die eben aus der Kindheit heraustritt, einen durchdachten Plan an. Ueppige Kupfer und Bücher müssen erst ihre Sinnlichkeit im allgemeinen wecken. Dann läßt er keinen Kunstgriff unangewandt, um diese in eine heftige Leidenschaft gegen ihn selbst aufzulösen. Dabey kommt ihm die Auctorität, welche sein Verhältniß ihm giebt, zu statten. Endlich fällt das unschuldige Mädchen, und Glück und Ehre sind auf ewig verscherzt. Ich würde kein Bedenken haben, diesen Stiefvater in die Cathegorie der Nothzüchter zu setzen.

Ein sehr auffallendes Beyspiel des Unverhältnisses in den Strafen, welches daraus entstehen muß, wenn man bloß auf die That und deren Folgen sieht, geben die Preußischen in Ansehung der Brand-

stif-

Stiftungen erlassenen Gesetze *). Nach diesen soll derjenige, der (ohne Absicht auf Mord, Raub u. s. w.) bey Tage Feuer anlegt,

a) wenn Menschen dabey das Leben oder die Gesundheit verloren, mit dem Tode;

b) Wenn Niemandes Leben oder Gesundheit verloren ist, der Schade aber 500 Thaler oder darüber beträgt, mit lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe;

c) Wenn der Schade nicht so beträchtlich ist, mit 6 — 10jähriger ähnlicher Strafe, und

d) wenn der Ausbruch des Feuers, ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist, mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Hier haben wir also vier Individuen, die auf höchst verschiedene Art, nämlich a) am Leben, b) mit lebenswierigem, c) mit 6 — 10jährigem und d) mit noch kürzerm Freyheitsverluste bestraft werden; da doch alle vier, in Hinsicht auf Zurechnung, gleichviel verschuldet haben, und der gemeinen Sicherheit gleich gefährlich sind.

Alle haben die nämliche That verübt. Sie haben nämlich, ohne mordbrennerische Absicht, bey Tage Brand gestiftet. Die verschiedenen Folgen der nämlichen That sind Zufälligkeiten, die weder in die juridische Zurechnung gehören, noch auf den Grad der Gefährlichkeit der Thäter irgend einigen Einfluß haben, am allerwenigsten aber den ungeheuern

*) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, B. 4. Th. 2. Tit. 20. §. 1516. 1517. 1519. und 1529.

heuern Absprung von der Todesstrafe auf einige Jahre Festungsbau rechtfertigen.

Wer bey Tage Feuer anlegt, in dessen Plane liegt es wahrscheinlich nicht, daß Menschen dabey umkommen sollen. Ein solches unglückliches Ereigniß konnte sich in den drey übrigen Fällen eben sowohl zutragen. Daß es bey a sich zutrug, bey b, c, d aber nicht, das mindert der letztern Strafbarkeit nicht, und vermehrt nicht die des erstern; b, c, d sind, weil ihre der von a begangenen That völlig gleiche Thaten durch ein glückliches Ungefähr minder schädlich wurden, dadurch der gemeinen Sicherheit nicht um ein Haar minder gefährlich geworden. Und den Grad der Strafe nach dem Grade des durch die Handlung gestifteten Schadens ermessen, ist, so wie überhaupt in der Regel, also auch hier die höchste Inconsequenz. Die Größe des Schadens beym Brande hängt nämlich ab, entweder vom Werthe der Gegenstände, den die Flammen verzehren, oder von der schleunigern oder langsamern Hülfe. Will man denn aber denjenigen, der die dürftige Hütte des Armen, welcher mit ihr Alles verliert, anzündet, für minder strafbar und minder gefährlich halten, als den, der den glänzenden Pallast des Reichen, welcher den Verlust vielleicht kaum fühlt, in Brand steckt? Oder soll der Brandstifter die schlechte Einrichtung der Feuerlöschungs- und Rettungsanstalten mit büßen? Es fällt in der That auf, daß die durchaus nämliche Handlung einmal mit sechsjährigem oder noch geringerm, und einmal mit lebenswierigem Freyheitsverluste,

ja

ja gar mit dem Tode verpönt sey, und daß die Bestimmung, welche von diesen kaum mit einander zu vergleichenden Strafen Statt finde, lediglich vom Zufalle abhänge.

Wenn ich alle ähnliche Unverhältnisse in den bestehenden und jüngst vorgeschlagenen Gesetzen aufsuchen, auseinander setzen und mit meinem Grundsatze vergleichen wollte; so würde ich ein sehr dickes Buch schreiben müssen. Allein da die Feuerbachsche Critik ähnliche Rügen schon in Menge enthält; da sie in dieser Gattung das neueste und vollendetste ist; da nach den darin enthaltenen Prinzipien wahrscheinlich wirklich ein Gesetzbuch ausgearbeitet wird, so werde ich mich damit begnügen, solche Critik durchzugehen, und die mir dabey aufstoßenden Zweifel rhapsodisch hieher zu setzen.

Die Fortsetzung folgt.

VII.

Anmerk. Ueber diesen Aufsatz, dem ich zwar unmöglich durchaus beytreten kann, von dem ich aber gleichwohl, bey seiner wichtigen Tendenz, der Fortsetzung mit Verlangen entgegen sehe, so wie insbesondere über das auf das Allg. L. R. für die Preuß. St. sich beziehende Urtheil werde ich mich am Ende dieses Stücks näher erklären.

Konopak.

VII.

Ueber den Vorzug des inquisitorischen Criminalprozesses vor dem accusatorischen.

Beym ersten Anblicke scheint nichts unnatürlicher zu seyn, als der inquisitorische Prozeß; schon sein historischer Ursprung scheint seine Schlechtigkeit anzudeuten, und eine unbegränzte Willkühr scheint ihn gepflegt und großgezogen zu haben. Nichts scheint dagegen natürlicher zu seyn, als der Anklageprozeß, welcher in den bessern Zeiten des römischen Staats Statt fand; und nichts scheint der bürgerlichen Freyheit und der Unschuld selbst mit einer größern Gefahr zu drohen, als der Untersuchungsprozeß, welcher den Ankläger und Richter in einer Person zu vereinigen scheint.

Man muß sich indessen wohl hüten, daß man diesen Schein nicht mit der Sache selbst verwechsele.

Nothwendig ist es allerdings, daß diejenige Person, welche die Pflicht hatte, dafür zu sorgen, daß der Angeschuldigte des Verbrechens, dessen er sich verdächtig gemacht hatte, überführt werde, von derjenigen Person verschieden sey, welche darüber urtheilen muß, wie weit dem erstern sein Vorhaben gelungen sey. Man könnte zwar auch hiegegen noch einwenden, daß der untersuchende Rich-

ter, welcher die Anzeigen und Beweismittel gegen den Verbrecher sammeln und aufnehmen muß, eine gleiche Verbindlichkeit habe, dasjenige auszumitteln, wodurch die Unschuld des Verdächtigen an den Tag gebracht werden kann. Wahrheit ist es, die der Inquirent ausmitteln soll, sie bestehe nun in der Ueberführung oder in der Rechtfertigung des Angeklagten; und man könnte hinzufügen, daß der untersuchende Richter gerade nur eben diejenigen Pflichten habe, welche auch dem erkennenden Richter obliegen; denn beyde sollen alle ihre Fähigkeiten anwenden, um die Schuld oder Unschuld zu entdecken. Dennoch halte ich dafür, daß es nothwendig sey, den untersuchenden Richter von dem erkennenden zu trennen.

Die Unschuld macht den negativen, die Schuld aber den positiven Satz aus, mit dessen Erforschung sich der untersuchende Richter beschäfftiget. In der Regel muß jeder Mensch für unschuldig gehalten werden und, an sich betrachtet, bedarf es keiner Anstrengung, um die Unschuld geradezu als wahr anzunehmen, weil das Gesetz schon jeden so lange für unschuldig erklärt, bis seine Schuld nachgewiesen ist.

Dieser Glaube an die Unschuld fängt erst an zu wanken, wenn Jemand da ist, auf welchen der Verdacht eines Verbrechens fällt, das heißt, gegen den schon einige, wenn auch nicht vollständige, Beweise eines begangenen Verbrechens sich gefunden haben.

Na-

Natürlich fängt sich also das Geschäft des Rich-
ers damit an, daß er die Anzeige des begangenen
Verbrechens aufsucht; der erste Anstoß, welchen die
Thätigkeit des untersuchenden Richters empfängt,
t also auf den affirmativen Satz gerichtet, daß
in Verbrechen begangen worden, und daß der Ver-
ächtige der Thäter sey. Wer Gelegenheit gehabt
at, psychologische Bemerkungen zu machen, wird
hon wissen, wie wichtig die erste Richtung sey, wel-
ne unsere Thätigkeit bey einem gewissen Geschäfte
rhalten hat. Unvermerkt geht unsre Thätigkeit
ı der einmal genommenen Richtung fort; und die
Vorliebe für den einmal genommenen Gesichts-
unkt ist gewöhnlich um so wirksamer, je consequen-
er Jemand zu denken und zu verfahren gewohnt
t. Hierzu kommt die ganz natürliche Folge, daß
ıan nicht gern einen Schritt vergeblich gethan ha-
en will, und sogar die Pflicht des untersuchenden
Richters für die Vervollständigung der mangelhaf-
en Beweise zu sorgen. Natürlich muß also der
ntersuchende Richter seine Hauptaufmerksamkeit
uf die Ueberführung des Verdächtigen richten. Es
ommt aber hiebey nicht bloß die allgemeine Rich-
ung der richterlichen Thätigkeit, sondern auch noch
er besondere Umstand in Betrachtung, daß in der
Regel es der Inquirent selbst ist, welcher die Auf-
nerksamkeit auf einen gewissen Umstand richtete,
veil er eben diesen Umstand als einen, wenn auch
och nicht zureichenden, Beweis ansah, daß der
Verdächtige der Thäter sey; diesen seinen eigenen
Gedanken will er durch die Untersuchung selbst recht-

fertigen, und er hat also schon in dieser Rücksicht eine größere Neigung, den Verdächtigen schuldig, als unschuldig zu finden.

Es kommen aber auch noch äußere Umstände hinzu, diese Neigung zu verstärken. Gelingt es ihm nicht, den Verdächtigen des Verbrechens zu überführen, so ist die Folge seiner angestrengtesten Thätigkeit keine andere, als welche auch eingetreten seyn würde, wenn er die Hände in den Schoß gelegt hätte. Das Publikum wird ihn also in diesem Falle für träge oder ungeschickt halten; da es hingegen denjenigen Inquirenten vorzüglich schätzen wird, welchem es am meisten gelingt, die Verdächtigen der vollziehenden Gewalt zur Strafe zu überliefern.

Wenn freylich der untersuchende Richter sich durch gar keine Vorurtheile leiten ließe, sondern den Gang des Rechts mit unverwandtem Blicke verfolgte, so würde er sich eben so sehr hüten, den Verdächtigen ohne hinlänglichen Grund schuldig oder unschuldig zu finden. Denn selbst ohne Rücksicht auf die Pflicht der Gerechtigkeit würde er einsehen, daß er eben dadurch die Bestrafung des Schuldigen verfehle, indem er den, welcher es nicht ist, für schuldig hält. Schon in dieser Rücksicht würde er alle mögliche Vorsicht anwenden, daß ihm ein gewisser Grund des Verdachts nicht stärker vorkomme, als er wirklich ist; denn richtet er seine Hauptaufmerksamkeit auf den einen Punkt, so entgehet ihm eben dadurch ein anderer, der ihn näher zur Wahrheit geführt haben würde. Aber diese Betrach-

trachtung wird zu selten angestellt, als daß sie von fruchtbaren Folgen seyn könnte; und die gute Meinung, welche jeder von seiner Scharfsichtigkeit hat, verleitet den untersuchenden Richter nur zu oft, seinen eigenen Ueberzeugungen ein größeres Gewicht beyzulegen, als sie wirklich haben sollten.

Deswegen halte ich es für nothwendig, daß der untersuchende und entscheidende Richter sich nicht in einer Person vereinige. Dies darf auch schon deswegen nicht geschehen, weil der Inquirent sich durch eine nicht hinlänglich gegründete Untersuchung gegen einen Unschuldigen verantwortlich macht. Wer soll nun aber diese Verantwortlichkeit beurtheilen, wenn der, welcher die Untersuchung führte, zugleich ihre Rechtmäßigkeit beurtheilt, indem er in der Sache selbst entscheidet.

Daher ist es sogar nothwendig, daß selbst derjenige Richter, welcher die Untersuchung zwar nicht unmittelbar führt, dessen Anweisungen aber der Inquirent untergeordnet ist, bey Sachen von irgend einer Wichtigkeit gar nicht, oder doch nicht allein entscheidet; denn hat er einmal auf die Anträge des Inquirenten eine gewisse Untersuchung veranlaßt, und einen gewissen Verdacht für dringend genug gehalten, um das System der Untersuchung darauf zu gründen, so wird er auch in der Folge den einmal gefaßten Gesichtspunkt nicht ändern wollen; deswegen ist es rathsam, dasjenige Justizcollegium, unter dessen Direction die Untersuchung geführt wurde, wenigstens nicht ohne höhere Bestätigung in der Sache erkennen zu lassen.

Allein

Allein wenn auf diese Weise der erkennende Richter von dem untersuchenden sorgfältig getrennt wird, so finde ich auch keinen Grund, den Anklageprozeß dem Untersuchungsprozeß vorzuziehen. Die moralische Person des Staats bleibt immer dieselbe, es mögen nun die Gründe des Verdachts gegen den Schuldigen auf seine Veranlassung aufgesucht, oder es mag in seinem Namen über die Zulänglichkeit des Beweises gesprochen werden. Der Staat ist es, welchen der Ankläger, und eben der Staat ist es auch, welchen der erkennende Richter repräsentirt; der Staat ist es, welcher dabey interessirt ist, daß der Verbrecher der Strafe nicht entgehe, und eben der Staat ist es auch, welcher das Interesse hat, die Unschuld zu schützen und darüber zu wachen, daß kein Unschuldiger die Strafe eines Schuldigen leide. Es kommt also nur darauf an, ob nicht das eine Interesse der einen und das andere Interesse einer andern physischen Person anvertraut werden solle.

Dieses vorausgesetzt ergiebt sich schon, daß bey der Anordnung des Untersuchungsprozesses nicht von der Verletzung eines wesentlichen Rechts des Verdächtigen die Rede seyn könne. Nach der Natur der Sache ist der Staat zugleich sein Gegner und sein Richter. Da aber doch der Staat nur in sofern ein Gegner des Verdächtigen ist, als dieser für schuldig gehalten werden muß, so hat der Staat auch kein Interesse, den Verdächtigen bloß deswegen, weil er verdächtig ist, zu strafen.

Es kommt also nur darauf an, ob es nicht Klugheitsregeln giebt, weswegen das eine Staatsinteresse der einen und das andere der andern physischen Person zur Beobachtung vorgeschrieben werden müßte.

Aber selbst die Klugheit räth, dieses Interesse bey der Untersuchung nicht zu trennen. Daß der reine Anklageprozeß unzweckmäßig sey, fällt in die Augen. Müßte der Richter mit der Untersuchung so lange anstehen, bis sich ein Ankläger fände, so würde manches Verbrechen ganz unbestraft bleiben, wenigstens würde man der Obrigkeit die Aufsuchung der Spuren des Verbrechens gleich nach der That zur Pflicht machen müssen, und alles was zur Erforschung des Corporis delicti gehört, würde sofort von Amtswegen untersucht werden müssen, damit nicht in der Folge diese Untersuchung zu spät kommen möchte. Sobald nun aber der Verbrecher wahrnehmen würde, daß man das Verbrechen selbst entdeckt, und dabey Anzeigen, welche ihn selbst verdächtig machen, gefunden habe, würde es, ohne die Anklage abzuwarten, entfliehen, wenn man sich seiner Person nicht versicherte. Man müßte also doch schon der Obrigkeit die Befugniß einräumen, den Verdächtigen in Verhaft zu nehmen: der nachtheiligste Schritt bey der ganzen Untersuchung geschähe also von Seiten der Obrigkeit unmittelbar. Ja, was noch mehr ist, man wird auch bey der Erforschung des Corporis delicti zugleich darauf Rücksicht nehmen müssen, ob sich nicht gegen die eine oder andere Person Spuren des begangenen Ver-

bre-

brechens finden; denn werden diese Spuren nicht sogleich aufgesucht, so verlöschen sie. Also muß sich doch die Obrigkeit von Amtswegen auch mit der Frage beschäfftigen, wer wohl das Verbrechen begangen haben möge?

Wollte man diese Untersuchung der Polizeyobrigkeit mit Ausschluß derer, welche die Rechtspflege zu besorgen haben, übergeben, so würde man eben diejenigen Personen von diesem Geschäfte entfernen, bey welchen man eine vorzügliche Fähigkeit voraussetzen muß, und die am meisten im Stande sind, auf alle rechtliche Folgen der Handlung Rücksicht zu nehmen.

Dieses vorausgesetzt, bleibt nichts übrig, als ein vermischter Anklage- und Untersuchungsprozeß. Aber wenn es von der Beurtheilung des untersuchenden Richters abhängt, ob ein Ankläger bestellt werden soll, so ist der Unterschied zwischen dem Ankläger und Richter mehr theatralisch als wirklich; denn er hatte, noch ehe er den Ankläger bestellte, darüber urtheilen müssen, ob ein hinlänglicher Verdacht dazu vorhanden sey; und der Ankläger ist nur das Sprachrohr, durch welches er selbst die Anklage gegen den Inquisiten führt.

Ich habe mehrmals Gelegenheit gehabt, Akten zu lesen, in welchen ein solcher Anklageprozeß verhandelt worden war. Das Hauptgeschäft des Anklägers bestand alsdann darin, daß er die Artikel machte, worüber der Inquisit vernommen werden sollte. Gewöhnlich hatte er dabey sein Amt so schlecht verwaltet, daß der untersuchende Richter

genö-

genöthiget war, diese Artikel zu verbessern und zu vervollständigen. Ohne Noth beschäfftigten sich zwey Personen in einer Sache, welche von Einer besser und schneller würde besorgt worden seyn.

Der Inquisit kann wenigstens dabey nichts gewinnen; denn dessen Rechte werden durch den Defensor geschützt, und es ist nur die Frage, ob dieser nicht schon bey der Vernehmung des Inquisiten zugezogen werden sollte.

Alles, was zum Besten des Staats geschehen könnte, wäre, daß man die geschlossenen Akten einem fiskalischen Bedienten vorlegen ließe, damit dieser bemerkte, was etwa zur Ueberführung des Verbrechers noch geschehen könnte. Aber wer den Lauf der Dinge kennt, wird sich von dieser Maßregel wenig versprechen. Je wichtiger die Sache ist, desto weitläufiger sind gewöhnlich die Akten, und desto weniger wird der fiskalische Richter Lust haben, sie sorgfältig zu prüfen, und das ganze Geschäft wird also in eine leere Formalität ausarten, welche nur dazu dienen würde, den Criminalprozeß noch kostbarer zu machen.

Zweifelhafter ist die Frage, ob nicht alle Untersuchungsakten, welche zurückgelegt werden, weil der untersuchende Richter nicht Ursache genug zu haben glaubt, sie fortzusetzen, entweder dem vorgesetzten Gericht eingesendet, oder einem fiskalischen Bedienten vorgelegt werden sollen; denn am meisten kann dem gemeinen Wesen dadurch geschadet werden, daß der untersuchende Richter aus Bequemlichkeit oder andern Rücksichten Untersuchun-

gen

gen niederschlägt, welche noch mit Nutzen hätten fortgesetzt werden können.

Meistentheils wird zwar die untere Obrigkeit, um sich außer Verantwortung zu setzen, von selbst bey den Vorgesetzten anfragen, ob die Untersuchung fortgesetzt oder niedergeschlagen werden solle; aber zuweilen werden doch solche Anfragen unterlassen; und wenn das untersuchende Gericht ein Obergericht ist, welches also ohne weitere Anfrage entscheidet, so dürfte es doch alsdann rathsam seyn, die Akten einem fiskalischen Bedienten vorlegen zu lassen, welches um so weniger Bedenken haben würde, da bey Obergerichten dergleichen fiskalische Bedienten nicht fehlen.

Alle diese Maßregeln können jedoch getroffen werden, ohne daß es eines Anklageprozesses bedürfte. Hierbey habe ich jedoch nur den Criminalprozeß im allgemeinen vor Augen, und schließe ich dadurch die besonderen Arten der Prozesse nicht aus, bey welchen es entweder nur auf eine Vermögensstrafe ankommt, oder wo, wie in Injuriensachen, das Privatinteresse mit dem öffentlichen so genau verbunden ist, daß das letztere sogar von dem erstern abhängt. Für diese Prozeßarten enthält aber die allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten hinlängliche Vorschriften, so daß ich nicht nöthig habe, dabey zu verweilen.

VIII.

Merkwürdiger Rechtsfall.

Christian Philipp Müller, 19 Jahr alt, und ein Sohn des zu D. wohnhaften Böttcher- und Frey-meisters, Gottfried Müllers, war bis zu seinem 14ten Jahre im älterlichen Hause geblieben, und hatte bis dahin auch Schulunterricht in der Religion und im Lesen, und darauf in der erstern noch den Unterricht des dasigen Pastors Walther genossen, von welchem er auch im 14ten Jahre seines Alters in der lutherischen Religion confirmirt, und dann des jedoch nachher von ihm nicht wiederholten Genusses des heil. Abendmahls theilhaftig gemacht wurde.

Bl. 36. b. Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 1—7.

Schon als er 10 oder, nach einer andern Angabe, 12 oder 13 Jahre alt war, beging er einen Holzdiebstahl und wurde deshalb auf 4 Wochen in das Armenhaus gesperrt.

Bl. 36 b. der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 17.

Der Schule entlassen, arbeitete er eine Zeitlang als Tagelöhner bey Maurern, ging dann mit durchmarschirenden Preußischen Feldjägern weg, ließ sich

aber

aber bald nachher für das Regiment Prinz Louis anwerben, und kam auf diese Art nach Magdeburg, von wo er im Jahre 1805, nachdem er zweymal wegen wiederholten Desertirens die Strafe des Gassenlaufens hatte erdulden müssen, von neuem desertirte und nun auch, ohne wieder ergriffen zu werden, in seine Vaterstadt zurück kam.

Bl. 36 und 36 b der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 8. bis 12.

Nachdem er hier wieder eine kurze Zeit bey Maurern getaglöhnert hatte, verübte er im May desselben Jahres in dem Thiergarten-Thorhause einen Diebstahl an Wäsche und Kleidungsstücken, weshalb er gefänglich eingezogen, den 15ten Julius des genannten Jahres aber aus dem Armenhause entlassen, jedoch auf Zeitlebens Landes verwiesen wurde, mit der hinzugefügten Warnung, daß er im Falle der Rückkehr langwierige und, dem Befinden nach, lebenswierige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe.

Bl. 30. 31 b. 36 b. der Hauptakten.
Resp. ad art inquis 13 bis 15.
Bl. 12. der Nebenakten.

Nun begab er sich zu seinem ältern Bruder, Christian Müller, der in R. als Maurergeselle arbeitete, erhielt auch selbst auf dem zu jenem Gute gehörigen Vorwerke W. Arbeit als Handlanger. Hier blieb er bis zum 30sten Julius 1805, an welchem Tage er auf D. zuging, wie er vorgiebt, lediglich in der Absicht, um den dortigen Maurermeister Eckstein um neue Arbeit zu ersuchen. Beym

An-

Anblicke der Schildwache auf der D—r Brücke fiel ihm, seinem fernern Vorgeben nach, ein, daß er Landes verwiesen sey, und die Furcht, arretirt zu werden, bestimmte ihn, nicht in die Stadt, sondern in den Thiergarten zu gehen, wo er bis nach 10 Uhr Abends blieb. Hier wurde nun, wie er erzählt, die Vorstellung theils von seiner übeln Lage, theils davon in ihm rege, daß die Wittwe Pfeifferin in der Wasserstadt *), als er von Magdeburg als Deserteur zurück gekommen, auch bald nachher wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden sey, auf ihn geschimpft, ihn einen Taugenichts und Spitzbuben gescholten, auch geäußert habe, in des Königs von Preussen Armee seyen lauter Spitzbuben. Diese Vorstellungen erzeugten in ihm den Entschluß, die Wittwe Pfeifferin todtzuschlagen, und dann von ihren Sachen, was ihm dienlich schiene, mitzunehmen, theils um sich an jener zu rächen, theils um in diesen Mittel zu seiner fernern Subsistenz zu haben.

Bl. 30 b. 31. 31 b. 35. der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 18 bis 26.

Diesem Vorsatze gemäß begab er sich in derselben Nacht in die Stadt und ging, mit dem Pfeifferschen Hause auf der Wasserstadt und mit dessen Umgebungen von Jugend auf genau bekannt, durch die hinter dem Kuhstall befindliche, bloß zugeschützte Thüre in den Garten und aus diesem in den zu gedachtem Hause gehörigen Hof, an dessen Thüre er, durch die Sternhelle der Nacht begünstigt, einen

*) Der Name einer Straße in D.

nen eisernen mit einem Stiele versehenen Fließhaken erblickte. Mit diesem, dessen Stiel er vorher bis auf die Länge von etwa Einer Elle, durch Abbrechen eines Stücks desselben, verkürzt hatte, erbrach er ein zugenageltes Fenster, warf die auf dem Fensterbrette stehenden Flaschen hinunter, stieg auf einen vorher vom Fenster abgenommenen Korb, und schwang sich dann, mit Hülfe einer zu dem Ende in das letztere über den darunter befindlichen Mistweg gelegten Stange, zu dem Fenster hinauf und kletterte so in die Milchkammer, als zu welcher dasselbe führte. Da der Fließhaken, dessen er sich zur Ermordung der Pfeifferin bedienen wollte, nicht recht fest auf dem Stiele saß, sondern hin und her wackelte, so schloß der Inquisit, er würde keinen recht sichern Schlag damit zu führen im Stande seyn, vielmehr würde der Haken bey den Schlägen ganz abfliegen. Er hielt es daher für besser, ihn vom Stiele zu trennen, und versuchte zu dem Ende, mit einem Messer, das er auf dem unter dem Fenster stehenden Tische gefühlt hatte, die Nägel im Haken heraus zu ziehen, welches aber nur mit Einem gelang, indem bey dem Versuche mit dem nächsten das Messer sich krumm bog. Jetzt ging er durch die bloß zugeklinkte Thüre in die an die Milchkammer stoßende Wohnstube der Wittwe Pfeifferin, in welcher auch deren im Sternschimmer von ihm erkanntes Bette stand, worin dieselbe lag.

Bl. 31 b bis 32 b 35. der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 27 bis 35.

Auf

Auf dieses Bette ging er nun zu und führte nach der Gegend desselben, wo er den Kopf der mehrmals gedachten Wittwe vermuthete, einige Schläge mit dem Fließhaken, bey deren zweytem aber derselbe vom Stiele abbrach. Auf die hier- von erwachte und um Hülfe schreyende Wittwe schlug er darauf noch einige Male mit dem Fließhaken- stiele zu; weil diese aber Anstalt machte, aus dem Bette zu springen, so ergriff er durch die Milch- kammer, den Kuhstall, Hof und Garten die Flucht nach R. hin, nachdem er vorher den Fließhaken- stiel in den im Garten befindlichen Holzschuppen ge- worfen hatte.

Bl. 32 b. bis 34. der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 36 bis 40.

Arzt und Chirurgus fanden bey der auf gericht- liche Veranlassung vorgenommenen Untersuchung der Pfeifferin mehrere Verletzungen an derselben, und äußerten, mit vorläufiger Suspension eines bestimm- tern Urtheils, daß der Fall sehr bedenklich werden könne.

Bl. 6 und 7. der Hauptakten.

Inzwischen waren sie am 6ten Sept. 1805, schon im Stande, über den Zustand der Verwun- deten einen Bericht dahin abzustatten, daß deren Hei- lung bereits so weit gediehen sey, daß dieselbe bin- nen einigen Wochen glücklich beendigt seyn könne, und keine Gefahr weiter zu besorgen seyn dürfte.

Bl. 38. der Hauptakten.

Bleibt man nun zuvörderst bey den die gegen- wärtige Untersuchung unmittelbar betreffenden in

dieser Geschichtserzählung aufgestellten Thatsachen stehen, so ergeben sich aus ihr folgende als solche, welche auf des Inquisiten eigenem, unumwundenen und wiederholten Geständnisse beruhen:

A) er ist in der Nacht vom 30sten auf den 31sten Julius 1805. mittelst erbrochnen Fensters in das Haus der Wittwe Pfeifferin gestiegen,

B) er hat dieser in ihrem Bette liegenden Wittwe mit einem auf deren Hofe gefundenen eisernen an einem hölzernen vorher von ihm verkürzten Stiele befestigten Fließhaken, und nachdem dieser bey den ersten Schlägen abgebrochen, noch mit dem Stiele verschiedene Schläge, theils auf den Kopf, theils auf andere Theile ihres Körpers versetzt, und ihr dadurch mehrere zum Theil bedeutende Verletzungen zugefügt,

C) er hat dieses in der Absicht gethan, um die gedachte Wittwe zu ermorden, so wie er zugleich auch den Vorsatz hatte, sie zu bestehlen.

Nun verordnen zwar die Gesetze, daß auf das bloße Bekenntniß Niemand zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden soll.

Fr. 1. §. 17. D. XLVIII. 18. de quaestionibus. Divus Severus rescripsit: confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat.

Allein es fehlt auch in dem vorliegenden Falle nicht an Thatsachen, wodurch jene Bekenntnisse des Inquisiten in einem so hohen Grade unterstützt wer-

werden, daß an der Wahrheit ihrer Gegenstände durchaus kein rechtlicher Zweifel übrig bleibt. Denn was

I) die sub A und B enthaltenen Gegenstände, als äußerlich erkennbare, betrifft, so werden die auf sie gerichteten Bekenntnisse auf mancherley Art bestätigt. Nämlich

1) durch die Aussage der Wittwe Pfeifferin selbst, welche Aussage, was die der Deponentin zugefügten Verletzungen und die darauf erfolgte Flucht des übrigens von ihr nicht erkannten Thäters betrifft, mit dem Bekenntnisse des Inquisiten ganz übereinstimmend ist.

Bl. 2 b. 3. und 16. der Hauptakten.

2) Bey der Besichtigung des Locals und dem eingenommenen Augenscheine überhaupt hat man gefunden:

a) daß das nach dem Hofe zugehende Fenster der Milchkammer in dem Pfeifferschen Hause abgerissen worden ist;
b) einen auf dem Miste unter gedachtem Fenster liegenden Tragekorb;
c) eine lange in das Fenster gelehnte Stange;
d) vier auf dem Miste liegende gläserne Flaschen;
e) in der Wohnstube der Pfeifferin einen eisernen Fließhaken und ein Messer mit krumm gebogener Spitze, beyde mit Blut befleckt;
f) auf dem Hofe an dem Brunnen ein abgebrochenes Stück des zum Fließhaken gehörigen Stiels.

Bl. 3 b. bis 5. der Hauptakten.

3) Hat die Catharina Pfeifferin, eine Stiefgroßtochter der oft erwähnten Wittwe in dem Holzschuppen ein mit Blut beflecktes eine kurze Elle langes Stück Stange gefunden, von welchem sich bey näherer Untersuchung zeigte, daß es zu dem eisernen Fließhaken paßte.

Bl. 17 b. der Hauptakten.

Alle diese sub I. aufgestellten Thatsachen sind ausgemittelt worden, ehe man noch des Inquisiten habhaft geworden war. Hält man sie nun mit seinem eignen Bekenntnisse, das er frey, und ohne durch irgend eine Suggestion dazu veranlaßt worden zu seyn, abgelegt hat, zusammen, so findet man zwischen ihnen und diesem Bekenntnisse die genaueste, selbst auf das kleinste Detail sich erstreckende, Uebereinstimmung, welche dem Zutritte auch des geringsten Zweifels gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses sich entgegen stellt.

Was nun ferner

II) die sub C. enthaltenen Gegenstände der Bekenntnisse des Inquisiten betrifft, welche, abgesehen von diesen Bekenntnissen selbst, zwar nicht äußerlich und unmittelbar, aber doch auf dem Wege der Schlußfolgerungen erkennbar sind, so lassen sich auch für deren Wahrheit Gründe aufstellen, welche, in Verbindung mit den Geständnissen, juridische Gewißheit haben.

1) Hat der Inquisit gestanden, in der Pfeifferin Haus gebrochen und gestiegen zu seyn, in der Absicht, sie zu bestehlen.

Nimmt

Nimmt man auf das frühere Aktenkundige, in der obigen Geschichtserzählung dargestellte, Leben des Inquisiten Rücksicht, so ergiebt sich daraus nicht allein überhaupt, daß er ein Mensch von einem sehr unmoralischen und verdorbenen Character ist, gegen den auch das Heilige nicht vor schnöder Verletzung gesichert ist, indem er z. B. mit leichtsinnigem Muthe zu drey verschiedenen Malen seinen militairischen Eid gebrochen hat; sondern auch insbesondere, daß er eine herrschende, schon in seinem Knabenalter hervor getretene, Neigung zum Stehlen habe, welche, selbst durch erlittene Strafe nicht unterdrückt, ihn als einen Menschen darstellt, zu dem man sich neuer Verbrechen gerade dieser Art wohl versehen kann. Doch diese seine auf Diebstahl gerichtete, eingestandene und durch die eben angeführten Gründe bestätigte Absicht möchte immer im geringern Grade zweifellos seyn, als sie es in der That ist, es würde darauf in dem gegenwärtigen Falle wenig ankommen, da

2) auch die weit wichtigere Absicht, die alte Pfeifferin zu ermorden, von dem Inquisiten nicht allein eingestanden ist, sondern auch anderweitige Gründe für ihre Existenz sprechen.

Diese Gründe nun liegen in dem von dem Inquisiten zur Verletzung der Pfeifferin gebrauchten Werkzeuge und in der Art, wie er sich desselben gegen sie bedient hat. Es war dieses Werkzeug ein mit einer geraden Spitze und mit einem zugespitzten Haken versehener eiserner, an einem hölzernen Stiele befestigter Fließhaken, welchen er auch, so

wie den Stiel und das krumm gebogene Messer recognoscirt hat.

Bl. 37. der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 45.

Obgleich nun die Masse dieses Hakens selbst keine sehr beträchtliche war, indem derselbe nur das Gewicht von 28 Loth hatte,

art. inquis. 45.

so ist sie doch immer hinlänglich, um damit einem Menschen tödtliche Verletzungen zuzufügen. Dieses Werkzeugs hat er sich nun auch auf eine solche Art bedient, daß seine Absicht, die Pfeifferin zu tödten, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit daraus hervorgehen würde, wenn es auch an seinem Geständnisse in dieser Hinsicht ganz fehlte. Er faßte das Werkzeug bey dem Stiele, so, daß bey den geführten Schlägen, dessen schwererer Theil durch die Schwungkraft verstärkte Wirkung hervor bringen mußte,

Resp. ad art. inquis. 37.

und er führte diese Schläge nach dem Ende des Bettes hin, wo er den Kopf der Pfeifferin, also denjenigen Theil derselben vermuthete, dessen Verletzungen am leichtesten lebensgefährlich, ja selbst tödtlich werden können. Die Verbindung der aus diesen Thatsachen für die genannte Absicht hervorgehenden Vermuthung mit seinem Geständnisse läßt daher nicht den geringsten Zweifel übrig, es sey seine Absicht auf Ermordung der Pfeifferin in der That gerichtet gewesen.

Auf

Auf Ermordung; denn von dieser nur, nicht von einem bloß einfachen Todtschlage kann hier die Rede seyn. Der letztere setzt voraus, daß der Vorsatz zu tödten in der Hitze der Leidenschaft gefaßt, und während der Dauer derselben auflodernden Leidenschaft ausgeführt, oder, wenn von einem bloß versuchten Todtschlage die Rede ist, der Versuch dazu gemacht worden ist. Der Mangel also einer mit klarem Bewußtseyn verbundenen Ueberlegung bey dem Entstehen des Entschlusses und bey der Ausführung desselben ist es, der das homicidium simplex, sey es consummatum oder bloß attentatum, characterisirt. Dieser Character aber fehlt der hier zu beurtheilenden Handlung gänzlich. Wer bey einer Tödtung, oder dem Versuche zu derselben so zu Werke geht, wie von Seiten des Inquisiten geschehen ist, den hat nicht blinde, alles deutliche Bewußtseyn unterdrückende, Leidenschaft geleitet. Es fällt in der That in das Lächerliche, wenn der Inquisit wegen Schimpfreden, welche, seinem Vorgeben nach, die Pfeifferin gegen ihn ausgestoßen hat, erst mehrere Wochen nachher zu einem solchen Zorne gegen sie entflammt seyn will, daß er durch ihren Tod sich zu rächen den Entschluß gefaßt habe. Es sey dieses inzwischen wirklich der Fall gewesen, so giebt doch alles, was nach dem angeblich auf diese Art entstandenen Entschluß bis zur versuchten Ausführung desselben erfolgt ist, unwidersprechlich zu erkennen, daß der Inquisit überall mit voller von dem deutlichsten Bewußtseyn begleiteter Ueberlegung zu Werke ging. Man hat zu diesem Ende

nur

nur auf die Art, wie er sich den Weg in das Haus der Pfeifferin bahnte, und besonders auf das kalte Raisonnement über den auf dem Stiel nicht mehr festsitzenden Fließhaken, so wie auf den Versuch seine Aufmerksamkeit zu richten, zu welchem ihn dieses Raisonnement veranlaßte, um sich zu überzeugen, daß nicht leicht ein Mensch mit einem höhern Grade von Besonnenheit, als der Inquisit, zu der Verübung eines der größesten Verbrechen schreiten kann. Die Tödtung der Pfeifferin daher, wenn sie wirklich wäre vollbracht worden, würde nicht ein einfacher Todtschlag, sondern ein Mord gewesen seyn.

Es steht demnach fest,

1) daß der Inquisit eines entferntern Versuchs eines Diebstahls durch Einbruch schuldig ist.

Sein Einbruch nämlich sollte ihm nicht bloß die Ermordung der Pfeifferin, sondern auch den Diebstahl an ihren Sachen möglich machen. Es ist also, auch was den Diebstahl betrifft, nicht, wie der Defensor behauptet,

Bl. 56 b. der Hauptakten.

bey dem bloßen Vorsatze zu diesem Verbrechen geblieben, als welcher bürgerlich nicht strafbar seyn würde, sondern dieser Vorsatz ist auch schon in äußere vorbereitende Handlungen ausgebrochen. Aber der Inquisit hat das Verbrechen nicht vollendet. Dies behauptet er nicht allein selbst, sondern die Wittwe Pfeifferin hat es ebenfalls bestätigt, indem

dem sie aussagt, daß sie deshalb habe nachsehen lassen, und daß ihr nicht das Geringste entwendet worden sey.

Bl. 17. der Hauptakten.

Ja es kann, in Beziehung auf diesen attentirten Diebstahl, nur von einem entferntern Versuche die Rede seyn, da die Handlungen des Inquisiten, welche auf diesen Versuch mit abzweckten, sein Hingang nämlich zur Wohnung der Pfeifferin und sein Einbruch in diese Wohnung, als bloß vorbereitende Handlungen zu dem Akte der Entwendung selbst anzusehen sind, und weitere auf denselben gerichtete Handlungen von dem Inquisiten nicht sind vorgenommen worden.

Es stehet ferner

2) fest, daß er des nächsten Versuchs eines Mordes an der oft genannten Pfeifferin schuldig ist.

Zwar könnte es noch zweifelhaft scheinen, ob der Versuch auf einen bloß einfachen Mord, und nicht vielmehr auf einen Raubmord gerichtet gewesen sey. Denn sein Vorgeben, der Entschluß, die Pfeifferin zu ermorden, sey erst am Abende vor der That durch die Erinnerung an die von jener Person vor mehrern Wochen angeblich gegen ihn ausgestoßenen Schimpfreden in ihm erzeugt worden, hat so viel innere Unwahrscheinlichkeit, daß darauf gar keine Rücksicht genommen werden kann. Inzwischen ist es, bey den aus den Akten hervor gehenden Umständen, auch wohl denkbar, daß ihm die

Töd-

Tödtung der Pfeifferin Zweck an sich gewesen sey, und ihm nicht zu einem Mittel, sie zu berauben, habe dienen sollen. Er fand sie schlafend und konnte den beabsichtigten Diebstahl, ohne von ihr gestört zu werden, verüben, hatte also nicht nöthig, durch ihre Tödtung ein Hinderniß, das sich diesem Diebstahle entgegen setzte, aus dem Wege zu räumen. Wenigstens kann nicht geleugnet werden, daß es durchaus an Gewißheit eines von ihm beabsichtigten Raubmordes fehlt, und es muß daher bey dem ihn weniger gravirenden Vorsatze zu einem bloß einfachen Morde, als dem einzigen mit Gewißheit ausgemittelten, stehen geblieben werden.

Uebrigens ist es, weil es keinen Einfluß auf die dem Inquisiten zuzuerkennende Strafe haben würde, gleichgültig, ob derselbe die Pfeifferin auch mit einem Messer eine Verletzung zugefügt habe, oder nicht. In der Stube der letztern hat sich nämlich auf dem Tische auch ein krumm gebogenes mit Blut beflecktes Messer, höchst wahrscheinlich dasselbe gefunden, mit welchem der Inquisit den Fließhaken von dem Stiele loszumachen suchte,

Bl. 4 b. der Hauptakten.

und es wäre denkbar, daß die im Viso reperto sub I. angeführte Wunde

Bl. 6 b. der Hauptakten.

von einem Stiche mit diesem Messer herrührte. Allein der Inquisit behauptet nicht zu wissen, daß er das Messer in die Wohnstube der Pfeifferin mitgenommen, leugnet auch bestimmt, daß er sich desselben gegen sie bedient habe.

Bl.

Bl. 32 b. 33 b. 37. der Hauptakten.
Resp. ad art. inquis. 41 bis 44.

Auch ist es nicht allein wohl möglich, daß jene Wunde von der Spitze des Fließhakens herrühre, sondern auch in der That nicht wahrscheinlich, daß der Inquisit die Pfeifferin mit dem Messer verletzt habe. Diese selbst nämlich weiß nur von Schlägen, die sie erhalten, und an einem Schlage auch ist sie erwacht. Den Stich mit dem Messer müßte ihr daher der Inquisit, noch während sie schlief, versetzt haben, und das kann deshalb nicht wohl angenommen werden, weil sie dann doch an diesem Stiche erwacht seyn würde. Es verhalte sich inzwischen, was dieses Messer betrifft, die Sache so, wie der Inquisit angiebt, oder nicht, es hat dies, wie schon bemerkt worden ist, auf die Sache keinen Einfluß, indem auch, wenn der Inquisit von dem Messer zur Verletzung der Pfeifferin keinen Gebrauch gemacht hat, der versuchte Mord dennoch unbezweifelt fest steht, so wie auch im entgegengesetzten Falle nicht mehr, als ein solcher fest stehen würde. Und zwar ist dieser Versuch ein nächster, da der Inquisit bereits in denjenigen Handlungen begriffen war, welche die unmittelbaren Ursachen der beabsichtigten gesetzwidrigen Wirkung zu seyn bestimmt waren, ja, strenge genommen, kann man die That selbst als ein geendigtes Verbrechen ansehen.

Dieses alles vorausgesetzt entsteht nun die Frage, welche Strafe der Inquisit durch die dargestellten Frevelthaten verwirkt habe?

Hier darf nun zuvörderst nicht übersehen werden, daß, wenn der Inquisit auch, ohne alles weitere Verbrechen, bloß der verbotenen Rückkehr als Landesverwiesener schuldig wäre, er, der bey der Verweisung an ihn ergangenen, oben nachgewiesenen Drohung zu Folge, wenigstens mit langwieriger Gefängnißstrafe belegt werden müßte.

Was ferner den entferntern Versuch eines Diebstahls durch Einbruch, dessen der Inquisit schuldig ist, betrifft, so würde er, wenn er dessen allein schuldig wäre, wenigstens mit einer zweyjährigen Zuchthausstrafe belegt werden müssen, da die Gesetze das vollendete Verbrechen dieser Art mit der Todesstrafe, oder doch einer schweren Leibesstrafe bedroht haben.

C. C. C. art. 159.

Was drittens des Inquisiten nächsten Versuch eines Mordes an der Pfeifferin betrifft, so gravirt dieser denselben am stärksten. Für den vollendeten Mord droht das Gesetz dem Thäter die Strafe des Rades.

C. C. C.. art. 137.

Für den nächsten Versuch zu diesem Verbrechen ist also lebenswieriges Zuchthaus eine den Gesetzen vollkommen angemessene Strafe. Dies ist in dem vorliegenden Falle um so weniger irgend einem Bedenken unterworfen, da mit diesem versuchten Morde noch der Versuch eines Diebstahls durch Einbruch und die strafwürdige Rückkehr in die D—n Lande concurriren. Zwar behaupten einige Rechts-

gelehr-

gelehrte, daß bey einem Concurse mehrerer Verbrechen nur auf das schwerste zu sehen und dessen Strafe wegen des Concurses der minder schweren Verbrechen nicht geschärft werden dürfe, indem sie den Satz:

poena major absorbet minorem,

als einen allgemein geltenden aufstellen. Diese Behauptung beruht aber auf bloßer Willkühr. Der angeführte Satz tritt, nach den Gesetzen, mit seinem Einflusse nur alsdann ein, wenn eine ideale Concurrenz von Verbrechen derselben Gattung vorhanden ist, und über diese von den Gesetzen ihm gegebene Schranken darf er nicht ausgedehnt werden. C. C. C. art. 163.

Es entsteht daher nur noch die Frage, ob dem Inquisiten etwa Milderungsgründe gegen diese gesetzlich verwirkte Strafe eines lebenswierigen Zuchthauses zu Statten kommen. Der Defensor desselben hat deren verschiedene aufgestellt und sich auszuführen bemüht, daß ihrer wegen die Strafe des Inquisiten gemildert werden müsse, ohne übrigens seinen Antrag auf eine bestimmte Strafe zu richten. Diese Gründe sind nun noch der nöthigen Prüfung zu unterwerfen. Was

1) den Mangel an Bildung des Inquisiten betrifft, auf den der Defensor sich stützt, so ist dieser zwar vorgegeben, aber nicht wirklich vorhanden, ein solcher wenigstens nicht, durch welchen er den beabsichtigten Zweck erreichen könnte. Aus den oben aufgestellten und gehörig nachgewiesenen Thatsachen

sachen ergiebt sich, daß in seinem Knabenalter der Inquisit in der Schule Unterricht im Lesen und im Christenthume, und nachher auch noch im letztern Unterricht von einem Prediger erhalten hat. An der Bildung also, welche zur Einsicht, daß Einbruch, Diebstahl, Todschlag, strafwürdige Handlungen sind, erforderlich ist, kann es ihm unmöglich fehlen. Daß es ihm aber an einem höhern Grade von Bildung fehlt, hat auf die Größe seiner Strafbarkeit in vorliegendem Falle durchaus keinen Einfluß. Eben so fruchtlos beruft sich

2) der Defensor darauf, daß der Inquisit ohne Arbeit, von allen Mitteln, sein Leben zu fristen, entblößt gewesen sey. Denn fürs erste geht eine solche Noth desselben aus den Akten nicht hervor. Bis zum Tage der That quaestionis hatte derselbe Arbeit gehabt, und es constirt von keinen fruchtlosen Bemühungen, neue Arbeit und dadurch neue Erwerbsmittel zu erhalten. Auch hätte er eine solche Noth selbst verschuldet, indem er eidbrüchig als Deserteur Verhältnisse verließ, in welchen er gegen eine solche Noth hinlänglich geschützt war. Ueberdem kann diese Art von Noth zwar auf eine Entwendung, aber nicht auf Ermordung eines Menschen, als Hauptzweck, leiten. Dazu kommt nun aber noch, daß, auch was bloß die erstere betrifft, diese nach den Gesetzen nur dann straflos bleiben kann, wenn theils der Dieb durch eine rechte Hungersnoth dazu getrieben wurde, theils seine Entwendung Eßwaaren zum Gegenstande hatte.

C. C. C. art. 166.

An

An beyden gesetzlichen Voraussetzungen fehlt es hier gänzlich, indem nicht allein der Inquisit nirgends vom Hunger, als einer Triebfeder zu seinem Versuche, gesprochen, sondern auch, in Beziehung auf die vorgesetzte Entwendung ausdrücklich erklärt hat, er habe der Wittwe Pfeifferin manche ihrer Sachen entwenden wollen, um durch deren Verkauf sich nachher ein Weilchen erhalten zu können,

Bl. 31 b. der Hauptakten.

und an einem andern Orte, er habe von ihren Sachen, was ihm dienlich schiene, mitnehmen wollen.

Resp. ad art. inquis. 26.

Unter diesen Umständen fällt also auch der hier in nähere Erwägung gezogene angebliche Milderungsgrund, als ein nichtiger, gänzlich hinweg. Auf gleiche Art verhält es sich

3) mit der von dem Defensor aufgestellten Behauptung, daß der Inquisit theils von der ihn drückenden Noth bestürmt, theils von heftigem Zorne und von Rachsucht gegen die Pfeifferin ergriffen, in einem Gemüthszustande sich befunden habe, in welchem er dem Antriebe zur That nicht habe widerstehen können, und welcher die volle Zurechnung derselben zur Strafe ausschließe. Was inzwischen zur Würdigung dieses angeblichen Milderungsgrundes und zur Darstellung der Nichtigkeit desselben erforderlich scheinen möchte, ist bereits oben bey der Beantwortung der Frage, ob die von dem Inquis-

quisiten der Pfeifferin zugefügten Verletzungen als ein Versuch bloß zum einfachen Todtschlage, oder zum Morde anzusehen seyen, auf eine so einleuchtende Art ausgeführt worden, daß es nicht nöthig ist, es hier einer abermaligen Untersuchung zu unterwerfen.

4) Auch auf das freywillige Bekenntniß des Inquisiten hat der Defensor, als auf einen Milderungsgrund für jenen sich stützen zu können geglaubt. Allein fürs erste ist es nicht in der Wahrheit gegründet, daß der Inquisit sogleich ein vollständiges Bekenntniß seiner Verbrechen abgelegt hat, indem er beym ersten Verhör nach seiner Arretirung sich für ganz unschuldig ausgegeben,

Bl. 22. der Hauptakten.

nachher aber anfänglich wenigstens die Absicht, die Pfeifferin zu ermorden, nicht eingestanden hat.

Bl. 30 b. 33 b. der Hauptakten.

Wäre aber zweytens das auch nicht der Fall, sondern hätte er auch gleich zu Anfange und ganz vollständig die That bekannt, so würde er hierin nichts, als seine Pflicht gethan haben, und es könnte ihm dieses, weder nach der Natur der Sache, noch nach den Gesetzen, so wenig zur Milderung der verwirkten Strafe gereichen, daß er vielmehr durch hartnäckiges Leugnen, als einen Ungehorsam gegen seine Obrigkeit, einer besondern Ahndung würdig geworden wäre. Endlich beruft sich

5) noch der Defensor auf die Jugend des Inquisiten als einen Umstand, der den Richter zum Er-

Erkenntnisse auf eine mildere Strafe gegen denselben bestimmen müsse. Nach seiner eigenen Angabe ist der Inquisit 19 Jahre alt,

Resp. ad art. inquis. 2.

und folglich zwar noch minderjährig, aber doch weit über die Jahre der Impubertät hinaus. Wenn man nun auch in der hier zu erwägenden Frage auf das römische Recht eingeschränkt wäre, so würde man dennoch dieses Alter, in dem vorliegenden Falle wenigstens, für keinen Milderungsgrund gelten zu lassen, berechtiget seyn. Das Gesetz sagt ausdrücklich:

Placet in delictis minoribus non subveniri.
fr. 9. §. 2. ff. IV. 4. de minoribus.

womit noch verbunden werden können

fr. 4. §. 26. ff. XLIV. 4. de doli mali et metus except.

und

fr. 36. ff. XLVIII. 5. ad Leg. Jul. de adult.

und wenn gleich unter gewissen Umständen eine Einschränkung jener Regel zugelassen wurde, indem es an einem andern Orte heißt:

In delictis autem minor annis XXV non meretur in integrum restitutionem; utique in atrocioribus, nisi quatenus interdum *miseratio aetatis* ad mediocrem poenam judicem produxerit.
fr. 37. §. 1. ff. IV. 4. de minoribus.

so setzt diese doch einen ganz andern Fall, als den gegenwärtigen voraus, indem bey der kalten Bosheit, mit welcher der Inquisit sein Verbrechen, das gewiß auch ein atrocius ist, verübt hat, es auch

nun

nur an einem entfernten Grunde
aetatis, von welcher jene Stelle sp
lich mangelt.

Dazu kommt nun aber, daß
heimischen Gesetzgebung die ordent
drücklich nur von einem Alter un
ist ausgeschlossen worden, und selb
gemein, sondern mit der Einschrän
der Verbrecher nahe an 14 Jah
den Umständen der That eine gro
der hervorleuchtet, durch welche de
ter ersetzt wird, jene Strafe denn

C. C. C. art. 164.

An eine rechtmäßige Milderung de
diesem Grunde ist daher durchaus
und da es auch an irgend andern
che zu ihr berechtigen könnten, gä
die Strafe einer lebenswierigen Ein
quisiten in das Zuchthaus eine mit
kommen übereinstimmende.

Die ebenfalls zu erkennende V
Inquisiten in die gesammten Kos
chung, als auf bekannten Recht
darf unter diesen Umständen keine
Rechtmäßigkeit.

IX.

Ueber Geschicklichkeit des Verbrechers als Grund der Milderung der Strafe.

Da der Charakter, welcher Gesetze von andern Verordnungen unterscheidet, vorzüglich mit darin zu finden ist, daß dieselben alle Bürger des Staats angehen, daß sie ganz allgemein sprechen, so ist begreiflich, daß von denselben, somit auch von Strafgesetzen, so lange keine Ausnahme zu machen sey, als dies nicht ausdrücklich durch positive Sanktionen bestimmt, oder durch die Natur der Sache nothwendig ist. Daß nun Geschicklichkeit des Verbrechers in beyderley Hinsicht nicht berechtigen könne, eine Ausnahme von der gesetzlichen Strafe zu machen, letztere dem Verbrecher zu mildern, dies dürfte wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Zwar glaubten mehrere Criminalisten, daß in positiver rechtlicher Hinsicht nach der L. 13. D. de poenis Geschicklichkeit des Verbrechers ein Grund zur Milderung der Strafe sey. Allein daß erwähntes Gesetz nichts weniger als von einer Milderung spreche, ist unter andern von Kleinschrod dargethan worden *). Auch nach der Natur der Sache

*) Syst. Entwick. des peinl. Rechts, Th. II. S. 202. §. 75. 2te Ausgabe.

Sache erklärt sich dieser Schriftsteller gegen jenen angeblichen Milderungsgrund, indem er sagt, daß zwischen der Strafbarkeit und der persönlichen Geschicklichkeit eines Verbrechers weder der geringste Zusammenhang sey, noch der mindeste Einfluß dieser auf jene sich gedenken lasse *). Um so mehr ist es zu verwundern, wenn dessen ungeachtet Kleinschrod behauptet, daß man mit Quistorp annehmen könne, bey willkührlichen Strafen sey es dem Richter erlaubt, auch eine solche Strafe zu wählen, welche einen großen Künstler so wenig als möglich unfähig macht, seine Geschicklichkeit und Fähigkeit noch ferner zu zeigen und auszuüben **).

Diese Behauptung verträgt sich offenbar nicht mit den von Kleinschrod vorher aufgestellten Bemerkungen; zwischen beyden liegt eine verschiedene Disharmonie.

Bey Bestimmung willkührlicher Strafen tritt der Richter ganz an die Stelle des Gesetzgebers, er hat diejenige Strafe zu wählen, die der Gesetzgeber in gleichem Falle würde bestimmt haben; mit andern Worten: der Richter muß bey willkührlichen Strafen gerade von den Prinzipien ausgehen, von welchen der Gesetzgeber bey seiner Legislation überhaupt ausging. Ganz bestimmt erklärt dieses Herr Kleinschrod selbst ***), da er sagt: Ist eine Strafe des Richters Willkühr überlassen, so tritt der Richter an die Stelle des Gesetzgebers

und

*) a. a. O. **) a. a. O.
***) Th. II. §. 133.

und bestimmt das Uebel der Ahndung. Hiebey muß er gerade die Grundsätze beobachten, welche oben von der Größe und der Art der Strafen sind angeführt worden. Nehme man nun an, daß der Richter bey Beobachtung jener Grundsätze zum Resultate eine ganz andre als solche Strafe erhält, die geeignet ist, noch ferner die Ausübung der Geschicklichkeit des Verbrechers möglich zu machen, kann und darf nun der Richter von derselben abgehen und eine andere an ihre Stelle setzen? Auf keine Weise, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil jede andere Strafe nicht Folge aus den Prämissen ist, welche als Norm und einziges Regulativ für den Richter aufgestellt sind.

Noch mehr ergiebt sichs, daß eine Strafe der obigen Art nicht gewählt werden könne, wenn man bedenkt, daß nach Kleinschrods eigener Ansicht Geschicklichkeit nie den Grundsätzen der Gesetzgebung überhaupt gemäß zu berücksichtigen sey. Er selbst bekennet, daß zwischen der Strafbarkeit und der persönlichen Geschicklichkeit eines Verbrechers weder der geringste Zusammenhang sey, noch ein Einfluß dieser auf jene sich denken lasse. Wenn aber dieses ist, wenn Geschicklichkeit nach allen Grundsätzen der Strafgesetzgebung nie berücksichtigt, vielmehr für immer von dem Gesichtskreise des Gesetzgebers ausgeschlossen wird, wie soll nun dieselbe bey willkührlichen Strafen von dem Richter als bedeutendes Moment in Erwägung gezogen werden; hier ist der Richter an die Stelle des Ge-

setzgebers getreten, wenn nun dieser des Verbrechers Geschicklichkeit nicht würdigt, mit welchem Rechte kann sie von dem Richter gewürdigt werden?

Um diese bisherigen Argumente ganz außer Zweifel zu setzen, ziehe man mit uns noch folgendes in Erwägung. Nach Kleinschrod *) soll der Richter bey willkührlichen Strafen vorzüglich folgende Grundsätze beobachten: 1) er wähle bey mehreren Strafen diejenige, welche mehrere Zwecke in sich vereinigt, wenn also eine Strafe moralisch bessert, die andre bessert und abschreckt, so geht diese vor; 2) wenn zwey Strafen verschiedene Zwecke befördern, so ist diejenige zu wählen, welche den wichtigern Zweck befördert; 3) von mehrern Strafen wähle der Richter diejenige, die den Beschädigten schadlos stellt; 4) sind zwey Strafen gleich an Wirkung, so trete diejenige ein, die ein kleineres Uebel enthält, oder die Unschuld weniger beschädigt; 5) wenn eine Strafe mehrere Beweggründe an die Hand giebt, so geht sie andern vor; 6) von gleichen Strafen wird diejenige den Vorzug verdienen, welche den Staat mehr als die andre gegen den Verbrecher sichert.

Wenn Kleinschrod diese Grundsätze als Normen bey Bestimmung willkührlicher Strafen aufstellt, so ergiebt sich hieraus evident, daß Geschicklichkeit nie in Betrachtung gezogen, und eine die fernere Ausübung derselben erhaltende Strafe könne

*) Th. II. §. 133.

ne gewählt werden. Denn sobald dieses geschieht, wird und muß ein Conflikt mit den erwähnten Grundsätzen entstehen. Die Strafe, die dem Verbrecher zugefügt wird, und die fernere Ausübung seiner Kunst enthält, bessert vielleicht zwar andere, allein die andere Strafe würde nebst der Besserung auch zugleich abgeschreckt haben; die erstere befördert einen niedern, diese einen höhern Zweck, und so durch alle sechs Numern hindurch. Was thut nun der Richter in einem solchen Falle: entweder die Geschicklichkeit oder obige Grundsätze nicht berücksichtigen; eines von beyden muß nothwendig geschehen, und so finden wir hier durchaus sich entgegengesetzte Prinzipien, die den Richter, folgt er ihrer Leitung, auf Abwege verleiten.

Wäre auf diese Weise nun hergestellt, daß Kleinschrods Behauptungen keineswegs sich vertheidigen ließen, wäre es dargethan, daß Geschicklichkeit überhaupt nicht geeignet sey, Strafen zu mildern, so wäre nun auch erwiesen, daß willkührliche Strafen nicht zum Vortheil des Verbrechers eingerichtet werden können; die Praxis, denn nur von dieser spricht Quistorp, auf welchen sich Hr. Kleinschrod beruft, mag zwar hierin anders verfahren, dies thut nichts zur Sache, denn nie kann die Praxis die Wissenschaft, wohl aber die Wissenschaft die Praxis meistern. Jede Praxis muß ihr Verfahren, sobald es als gültig in Anspruch genommen wird, selbst wieder durch die Wissenschaft rechtfertigen. Dies auf gegenwärtigen Fall angewandt, ergiebt sich, daß die

die Praxis gar keinen hinreichenden Grund für sich habe. Nach ihr soll nur bey geringen Verbrechen es erlaubt seyn, die oben erwähnte Strafe für den Verbrecher zu wählen, nicht so auch bey größern. Allein da fragt sichs, wo der Grund dieses angeblichen Unterschieds liege? Nirgends wird hievon ein solcher angegeben, wie denn auch wirklich kein vernünftiger Grund angegeben werden kann.

Zwar beruft sich Quistorp auf den art. 160. der Carolina, wo es heißt, daß bey dem Diebstahl von 5 Fl. oder darüber auch auf den Stand und das Wesen der Person gesehen werden soll, um darnach die Strafe an Leib oder Leben zu beurtheilen. Die Worte: und das Wesen der Person sind oder müssen es seyn, welche nach Quistorp zu der oben benannten Strafe berechtigen sollen; allein wie wenig jene Worte für Quistorp beweisen, zeigt sich, sobald man bedenkt, daß erwähnter Artikel von nichts weniger als geringen Verbrechen rede; er redet von dem großen Diebstahle, von einer Strafe an Leib und Leben, somit also, da Leib und Lebensstrafen schwere von geringen Verbrechen unterscheiden, von einem großen und schweren Verbrechen. Dem Artikel zufolge müßte also auch bey größern Verbrechen, ist anders unter dem Worte Wesen der Person auch die Geschicklichkeit begriffen, Geschicklichkeit mit in Betrachtung kommen, was Quistorp doch selbst leugnet.

Nimmt man zu diesem noch, daß im erwähnten Artikel unter den Worten: und das Wesen

der

der Person, nichts weniger, als die Geschicklichkeit eines Verbrechers begriffen seyn könne, eine Sache, die schon von Andern hinreichend erwiesen ist, so ist es nun kein Zweifel mehr, daß auch die Praxis im gegenwärtigen Falle das geringste nicht für sich habe. Wollte man, was einzig übrig bliebe, die Billigkeit zur Rechtfertigung des obigen Satzes der Gegner anführen, so ist, wie auch Kleinschrod gesteht *), bekannt, daß auch diese nicht ganz blind, sondern durch die Analogie und den Geist der Gesetze gezügelt seyn müsse. In jeder Hinsicht daher, besonders da die positive Gesetzgebung die Geschicklichkeit nie berücksichtigt, kann auch dieselbe bey willkührlichen Strafen nicht berücksichtigt werden.

*) Th. II. §. 132.

X.

die Praxis gar keinen hinreichenden Grund für sich habe. Nach ihr soll nur bey geringen Verbrechen es erlaubt seyn, die oben erwähnte Strafe für den Verbrecher zu wählen, nicht so auch bey größern. Allein da fragt sichs, wo der Grund dieses angeblichen Unterschieds liege? Nirgends wird hievon ein solcher angegeben, wie denn auch wirklich kein vernünftiger Grund angegeben werden kann.

Zwar beruft sich Quistorp auf den art. 160. der Carolina, wo es heißt, daß bey dem Diebstahl von 5 Fl. oder darüber auch auf den Stand und das Wesen der Person gesehen werden soll, um darnach die Strafe an Leib oder Leben zu beurtheilen. Die Worte: und das Wesen der Person sind oder müssen es seyn, welche nach Quistorp zu der oben benannten Strafe berechtigen sollen; allein wie wenig jene Worte für Quistorp beweisen, zeigt sich, sobald man bedenkt, daß erwähnter Artikel von nichts weniger als geringen Verbrechen rede; er redet von dem großen Diebstahle, von einer Strafe an Leib und Leben, somit also, da Leib und Lebensstrafen schwere von geringen Verbrechen unterscheiden, von einem großen und schweren Verbrechen. Dem Artikel zufolge müßte also auch bey größern Verbrechen, ist anders unter dem Worte Wesen der Person auch die Geschicklichkeit begriffen, Geschicklichkeit mit in Betrachtung kommen, was Quistorp doch selbst leugnet.

Nimmt man zu diesem noch, daß im erwähnten Artikel unter den Worten: und das Wesen der

der Person, nichts weniger, als die Geschicklichkeit eines Verbrechers begriffen seyn könne, eine Sache, die schon von Andern hinreichend erwiesen ist, so ist es nun kein Zweifel mehr, daß auch die Praxis im gegenwärtigen Falle das geringste nicht für sich habe. Wollte man, was einzig übrig bliebe, die Billigkeit zur Rechtfertigung des obigen Satzes der Gegner anführen, so ist, wie auch Kleinschrod gesteht *), bekannt, daß auch diese nicht ganz blind, sondern durch die Analogie und den Geist der Gesetze gezügelt seyn müsse. In jeder Hinsicht daher, besonders da die positive Gesetzgebung die Geschicklichkeit nie berücksichtigt, kann auch dieselbe bey willkührlichen Strafen nicht berücksichtigt werden.

*) Th. II. §. 132.

X.

X.

Bemerkungen zu N. VI. Von Konopak.

Mir scheint der Herr Verf. dieses interessanten Aufsatzes, bey seinem Tadel theils der jüngst vorgeschlagenen, theils der schon bestehenden, und insbesondere der beyspielsweise von ihm in nähere Erwägung gezogenen gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. für die Preußischen Staaten, mit seinen eignen Grundsätzen nicht in Uebereinstimmung zu bleiben. Er stellt selbst den Grad der Gefährlichkeit

a) der That an und für sich,
b) des Thäters insbesondere,

als Maßstäbe der Strafe auf (S. 97.). Anstatt aber beyde unverrückt im Auge zu behalten, legt er, bey seiner Rüge, die getadelten Gesetze bloß an den letztern, während er den Gesetzgebern vorwirft, bloß von dem erstern Gebrauch gemacht zu haben. Dieser Vorwurf ist, meiner Ueberzeugung nach, ganz ungegründet.

Es sey mir erlaubt, mich hier auf die von dem Hrn. Verf S. 110. gerügten, die Brandstiftung betreffenden Bestimmungen des A. L R. einzuschränken. Ich will es zugeben, daß, wenn wir bloß von der Gefährlichkeit des Thäters ausgehen, in allen

len vier dort aufgestellten Fällen die Strafbarkeit gleich groß seyn kann. Ich sage: kann; denn, auch einzig auf diesen Maßstab uns beschränkend, können wir sehr leicht auch auf verschiedene Grade der Strafbarkeit in den erwähnten Fällen geführt werden. Allein sie seyen in dieser Hinsicht ganz gleich, mußte nun nicht eben deshalb und mit Hinsicht auf den erstern Maßstab, die Gefährlichkeit der That, mit verschiedenen Strafübeln gedroht werden? Macht, unter übrigens gleichen Umständen, die größere Gefährlichkeit der That eine härtere Strafe nöthig, so muß eine gleiche Wirkung auch der größere wirklich angerichtete Schade haben, da Gefährlichkeit doch auf nichts als Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines durch die That zu bewirkenden Schadens hindeutet. Wie daher, nach jenem ersten Maßstabe, eine Brandstiftung, welche dem Leben von Menschen gefährlich ist, schwerer bedroht werden muß, als eine solche, welche bloß Gefahr für das Eigenthum mit sich führt, so muß nothwendig auch auf diejenige, bey welcher Menschen wirklich das Leben eingebüßt haben, eine härtere Strafe, als auf diejenige gesetzt werden, von welcher bloßer Schade am Vermögen die Folge gewesen ist.

Der Hr. Verf. sagt: „die verschiedenen Fol„gen der nämlichen That sind Zufälligkeiten, die „weder in die juridische Zurechnung gehören, noch „auf den Grad der Gefährlichkeit der Thäter ir„gend einigen Einfluß haben.“ Aber doch Ein-

fluß auf die Strafbarkeit nach dem erstern, vom Hrn. Verf selbst anerkannten Maßstabe? Denn soll wegen größern Schadens nur dann die Strafe größer seyn dürfen, wenn dieser vom Thäter auch beabsichtigt worden ist, so hören wir 1) auf, auch auf die Gefährlichkeit der That, als einen Maßstab der Strafbarkeit zu sehen, und schränken uns lediglich auf den zweyten, die Gefährlichkeit des Thäters ein; 2) aber muß dann, was doch des Hrn. Verf. Meinung wohl nicht seyn kann, auch durchaus alle Strafe culposer Verbrechen wegfallen, indem hier die hervorgebrachten gesetzwidrigen Wirkungen, bey der mangelnden Absicht der Thäter, auch bloße Zufälligkeiten sind.

Allerdings kann der Arme, der durch eine Brandstiftung mit seiner dürftigen Hütte Alles verloren hat, verhältnißmäßig einen größern Schaden erlitten haben, als der Reiche, dessen glänzender Pallast durch ein gleiches Verbrechen in Asche gelegt worden ist; dessen ungeachtet aber finde ich in den von dem Hrn. Verf. unter b. und c. angeführten Bestimmungen des A. L. R. keinesweges mit ihm (S. 111.) eine höchste Inconsequenz dieses Gesetzbuchs. Ueberall hat die Staatsgewalt mehr auf das Ganze, als auf den Einzelnen zu sehen, und vorzüglich durch ihr Wirken für das Ganze muß und kann sie auch nur zum Besten des Einzelnen wirken. Daher mag es nun immer seyn, daß hier der Schade von 100 Thalern für den durch eine Brandstiftung unmittelbar Verletzten ein weit grö-

ßerer ist, als dort der Schade von 1000 Thalern, welcher auf gleiche Art einem Reichen verursacht worden ist; das Ganze hat in dem letztern Falle einen größern Schaden erlitten, als in dem erstern.

Nicht also ist durchaus die nämliche Handlung, wie der Hr. Verf. sagt, sondern es sind in der That ganz verschiedene Handlungen in den von ihm geprüften Bestimmungen des A. L. R. unter a. bis d. mit verschiednen Strafübeln bedroht worden. verschiedene Handlungen, wenn man auf ihre bürgerliche Strafbarkeit sieht, und diese letztere nicht bloß nach der Gefährlichkeit des Thäters, sondern auch nach der Gefährlichkeit der That, und, wie das dann auch nothwendig geschehen muß, nach dem wirklich durch sie verursachten Schaden abmißt.

So lassen sich, meiner Ueberzeugung nach, die quästionirten Bestimmungen des A. L. R. und ähnliche bereits sanctionirte, oder erst vorgeschlagene Bestimmungen gegen die strenge Rüge des verdienten Hrn. Verf. sehr wohl vertheidigen.

Konopak.

XI.

Nachricht an den Leser.

Um die Benutzung der jetzt vollendeten sechs Bände dieses Archivs zu erleichtern, soll das nächste, für sich bestehende Stück, als ein Anhang dazu, ein vollständiges Register über sie enthalten. Gern werde ich mich, dem Wunsche der Verlagshandlung gemäß, dem mühsamen Geschäft, es anzufertigen, unterziehen. Bald, nach Erscheinung dieses Registers, aber soll zum siebenten Bande des Archivs fortgeschritten werden.

Konopak.

